<36629437230018

<36629437230018

Bayer. Staatsbibliothek

Cd 2012

J. germ. 68-2

Georg Jacob Gegels,

Herzoglich-Würtembergiſchen Hofraths und Reſidenten, auch Hochfürſtlich-Heſſen-Hanauiſchen Hofraths,

Sammlung

derer

Kayſerlichen, Chur- und Reichsfürſtlich-Landesherrlichen

Verordnungen

und

Reſcripten,

welche in

Regierungs- Juſtitz- Cameral- und Finanz- auch Synodal- Militar- Policey- Oeconomie- und Commerzien-Sachen, im Druck ergangen ſind,

nebſt

beygefügten Anmerkungen.

Zweyter Band.

Franckfurt und Leipzig,
in der Eßlingeriſchen Buchhandlung.
1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nro XCVIII.

Berlin.

Circulare an ſämmtliche Chur-Märkiſche Inſpectores wegen Beſtrafung des Mißbrauchs der Poſt-freyen Sachen.

d. d. Berlin, den 26. Mart. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ungeachtet ihr in der Circular-Verordnung vom 3. Julii vorigen Jahres umſtändlich angewieſen worden, in welchen Sachen ihr euch zu euren Berichten und Anzeigen des Stempel-Papieres bedienen müſſet, auch welche Sachen als Poſt-frey und ex officio anzuſehen, welche aber als ſolche nicht betrachtet werden können; ſo haben Wir dannoch bisher bemerken müſſen, daß noch oft dieſem zuwider gehan-

delt worden, daher Wir euch hierdurch nochmahls gnädigſt erinnert haben wollen, dieſe Vorſchriften auf das genaueſte zu beobachten, und beſonders die Poſt-Freyheit, unter dem Namen und Vorwand des Herrſchaftlichen Dienſtes, keinesweges auf Privat-Sachen auszudehnen, oder denen Predigern ſolches zu geſtatten; allermaßen darauf zum erſtenmal eine Geld-Strafe von vierzig Thalern und bey öfterer Verſchuldung eine weit härtere geſetzet iſt. Ihr habt hievon ſämmtlichen Predigern eurer Inſpection, um ſich für Schaden zu hüten, ſofort Nachricht zu geben. Und da auch die bisher von euch zu führende und monatlich einzuſenden geweſene Poſt-Controllen aufhören; ſo wird euch ſolches hiermit bekannt gemacht, und ihr, daß es im übrigen bey der Circular-Ordre vom 3ten Julii vorigen Jahres verbleibe, erinnert. Sind ꝛc. Berlin, den 26ten Martii 1767.

v. Münchhauſen.

v. Irwing.

Nro

Nro XCIX.

Mecklenburg.

Verordnung wegen des Service- und Quartier-Weſens.

d. d. Schwerin, den 28. Mart. 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir, zu Verhütung vielfältiger Irrungen bey dem Service- und Quartiers-Weſen, der gnädigſten Willens-Meynung ſind, daß Unſeren Subaltern-Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen von der hieſigen Garniſon die Quartiere, Zimmer und Häuſer nicht anders, als auf Monats-Zeit, oder doch auf monatliche Kündigung vermiethet werden ſollen; als fügen Wir ſolches allen und jeden Einwohnern Unſerer Alt- und Neuſtadt Schwerin zu dem Ende hiermit offentlich zu wiſſen, damit ſie, von dem nächſtkünftigen May-Monat dieſes Jahrs an, keinen von Unſern Subaltern-Officiers und Gemeinen aus hieſiger Garniſon anders, als auf Zeit eines Monats oder wenigſtens auf monatliche Kündigung, zur Miethe einnehmen, oder widrigenfals gewärtigen, daß keiner Unſerer Sub-

altern-Officiers, Unter-Officiers, oder Gemeinen, nach beſchafter monatlichen Kündigung, zur Bezahlung weiterer Miethe werde ſchuldig erkannt, noch angehalten werden. Es ſollen zu ſolchem Zweck zugleich alle Obrigkeiten dieſer Unſerer Alt- und Neuſtadt Schwerin hierdurch gnädigſt befehliget ſeyn, darauf, daß dieſe Unſere Willens-Meynung von allen ihnen untergehörigen Einwohnern bey Vermiethung der Quartiere an Subaltern-Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen hieſiger Garniſon genau befolget werde, mit Nachdruck zu halten. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung. Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Innſigel. Gegeben auf Unſerer Feſtung Schwerin, den 28. Merz 1767.

Friederich. H. z. M.

(L. S.)

Nro C.

Berlin.

Reglement, wie es für das künftige in Abſicht des Voti Illiteratorum bey den Magiſträten in Juſtitz-Sachen zu halten.

d. d. Berlin, den 30. Mart. 1767.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, haben allbereits durch

durch das Edict vom 15. Oct. 1748. feſt geſetzet, daß die in dem Codice Fridericiano vorgeſchriebene neue Juſtitz-Verfaſſung auch bey denen ſämtlichen Unter-Gerichten eingeführet und beobachtet werden ſolle, in welcher Abſicht Höchſt-Dieſelbe auch durch das Juſtitz-Reglement de 19. Junii 1749. §. 14. fernerweit verordnet haben, daß beſonders bey denen Magiſtráten, des denenſelben zuſtehenden Wahl-Rechts unbeſchadet, zu Verwaltung der Juſtitz, redliche und in denen Rechten erfahrne Perſonen beſtellet werden ſollen. Ob nun gleich dieſe Landesväterliche Vorſchrift, in Abſicht der Proceß-Ordnung und Form ſelbſt, bisher zur Erfüllung gebracht: ſo iſt dennoch, bey verſchiedenen Gelegenheiten, angemerket worden, wie dadurch, daß in einiger Magiſtrats Collegiis die *Illiterati*, und ſolche Membra, welche weder eigentlich zu Reſpicirung der Juſtitz beſtellet, noch der Rechts-Gelahrtheit kundig, ſich in die Juſtitz-Sachen gemiſchet, und in Proceſſen, welche bloß jura privatorum betroffen, ſich eines Voti, oder wohl gar eines Erkenntniſſes und Beſcheides angemaſſet, allerhand Unordnungen, Mißbräuche, und ſo nachtheilige als unnöthige Verzögerungen und Weitläuftigkeiten, auch Colliſiones unter denen Magiſtrats-Gliedern ſelbſt entſtanden ſind.

Damit nun Höchſtgedachter Sr. Königlichen Majeſtät zur Wohlfahrt Dero getreuen Unterthanen abzielende Intention nicht weiter verfehlet, ſondern auch in dergleichen Fällen unverbrüchlich erreichet werde; als ordnen und ſetzen Höchſt-Dieſelbe hiermit feſt:

1) Daß zwar nach wie vor bey denen mit der Gerichtsbarkeit verſehenen Magiſträten, wo nicht die Juſtitz-Bürgermeiſter zugleich Dirigentes ſind, die dirigirende Bürgermeiſter denen Rathhäuslichen Reglements und Inſtructionen gemäß, alle einkommende Sachen ohne Unterſcheid erbrechen, präſentiren, und nach denen Departements-Repartitionen zum Vortrage und Bearbeitung zuſchreiben ſollen; dahingegen aber

2) Die eigentliche Juſtitz- und Proceß-Sachen denen zu Verwaltung der Juſtitz ſpecialiter beſtellten und verpflichteten Juſtitz-Bürgermeiſtern, Richtern, Syndicis, und ſonſt darzu autoriſirten Raths-Gliedern zugetheilet, und dieſen zur Abfaſſung der Decrete und Beſcheide allein überlaſſen werden müſſen; welchen dann

3) Oblieget, ſolche nicht nur an denen gewöhnlichen Raths- und Gerichts-Tagen, bey verſamletem Rath, gehörig vorzutragen, ſondern auch nach Vorſchrift der Rechte Unſers Codicis Fridericiani, und anderer circa rem judiciariam ergangener Verordnungen, das erforderliche darauf legal und prompt zu verfügen.

4) Damit aber beym Vortrage und Abhandlung ſothaner Juſtitz-Sachen durch allerhand ſo unerhebliche als ungebührliche Einreden der übrigen Magiſtrats-Perſonen, denen die Verwaltung der Gerichte nicht anvertrauet, zu Aufenthalt und Geſetzwidrigen Unordnungen kein Anlaß gegeben werden möge: ſo wird hiermit ein für allemal zur unverbrüchlichen Richtſchnur geſetzet: daß

in

in denen bloß jura privatorum betreffenden Rechts-Händeln, welche per modum proceſſus ordinarii aut ſummarii tractiret werden, und in Secunda Inſtantia zur Cognition der Regierungen und Ober-Juſtitz-Collegiorum gehören, vorerwehnte Illiterati, und welchen die Reſpicirung der Juſtitz nicht eigentlich übertragen, ſich des Votirens, auch Abfaſſung der Verordnungen und Beſcheide, gänzlich enthalten, vielmehr ſolche bemeldete Rechts-Sachen von denen zur Juſtitz ſpecialiter beſtellten und vereydigten Perſonen verwaltet und bearbeitet werden ſollen.

5) Gleichwie aber dieſe über dergleichen Angelegenheiten, zumahl wann ſie zum Spruch gedeyhen, und intricate und zweifelhafte Fälle betreffen, bey verſammletem Magiſtrat reifliche Ueberlegung pflegen, und ſich jederzeit eine wahre und unpartheyiſche Juſtitz angelegen ſeyn laſſen müſſen: So ſoll auch denen Illiteratis und übrigen Raths-Mitgliedern frey ſtehen, wann bey gedachten Parthey-Sachen Puncte vorkommen, welche in Handlungs- Oeconomie- Rechnungs- und dergleichen Angelegenheiten einſchlagen, und wobey es nicht auf das Jus ipſum ac formam Proceſſus ankommt, ihre Meynung *conſultando* zu eröfnen, wovon die Raths-Juſtitz-Bediente in *judicando* den erforderlichen Gebrauch zu machen, die Sache aber dardurch nicht aufhalten zu laſſen, ſondern, was Rechtens, zu erkennen haben.

6) Außer dieſem ſoll auch fernerhin denen Bürgermeiſtern, *Camerariis*, *Senatoribus* und übri-

gen Raths-Mitgliedern, ſo zur Juſtitz-Verwaltung nicht mit beſtellet ſind, in allen Fällen, wo ſie als artis periti anzuſehen, in Vormundſchafts-Sachen, wo es auf die Adminiſtration des Vermögens der Pflegbefohlenen, derer Erziehung und Abnahme der Rechnungen ankommt, imgleichen bey Abhörung der Zeugen, der Inquiſiten, Verfertigung der Inventarien, bey Auctionen, bey Aufnahme der Teſtamente, beym Depoſiten-Weſen, und der vorgeſchriebenen Ordnung bey denen gerichtlichen Depoſitis, als wobey hauptſächlich Conſules Dirigentes ein wachſames Auge haben, und die Juſtitz-Bediente zu ihrer Schuldigkeit anhalten müſſen, und überhaupt in allen andern keine Rechts-Gelahrtheit erforderlichen Angelegenheiten, die Abgebung ihres Voti frey ſtehen, und ſie dabey nach wie vor zugezogen werden. Wie ſich ſolches auch

7) Von ſelbſt verſtehet, in allen denen zu Rathhauſe und bey denen Magiſtrāten vorkommenden Oeconomie- Cämmerey- Policey- Gewerks- und Innungs-Sachen, Policey-*Contraventionen*, *publiquen* Stadt-Grenz- und allen ſolchen Angelegenheiten, welche eigentlich und nach dem Juſtitz-Reglement de 19ten Jun. 1749. zum Reſſort der Kriegs- und Domainen-Cammer gehören, und der Aufſicht der denen Cammern ſubordinirten Commiſſariorum locorum anvertrauet ſind, als wobey nach Maßgab der Rathhäuslichen Reglements-Inſtruction, oder ſonſtiger Vorſchriften, verfahren wird.

8) Wann

8) Wann aber aus denen, im vorhergehenden §. 7. benannten Angelegenheiten und Handlungen, Streitigkeiten entſtehen, auch in Policey-Contraventions- und ſolchen Streit-Sachen, welche überall in ſecunda Inſtantia als Cameral-Juſtiz-Sachen zum Reſſort der Krieges- und Domainen-Cammern gehören: So müſſen die Rathhäusliche Juſtiz-Bediente und Syndici zwar ebenfals, und weil nur ein Dienſt iſt, die Erkenntniſſe und Beſcheide abfaſſen, und mit dahin ſehen, daß ſolche Sachen ebenfalls quoad materialia & formalia rechtlich und nach Anweiſung des Codicis Fridericiani tractiret und inſtruiret werden; ſonſt aber in bloſen Cämmerey- Rechnungs- Commercien- Coloniſten- Servis- und andern dergleichen Sachen, wo es nicht auf die Rechts-Gelahrtheit ankommt, ſich auf gleiche Weiſe nur eines Voti conſultativi bedienen, und blos auf Erfordern ihr Gutachten eröfnen.

9) Uebrigens gehet Sr. Königlichen Majeſtät höchſte Willens-Meynung keinesweges dahin, daß hierdurch, in Anſehung der unter denen Mitgliedern der Magiſträte zu theilenden Gerichts- und andern Gebühren, irgend einige Abänderung geſchehen ſolle; ſondern es ſoll vielmehr hierunter lediglich bey der bisherigen Einrichtung und Obſervanz ſein unveränderliches Verbleiben haben, und denen Illiteratis, welche von denen Gerichts-Gebühren und Sporteln bishero ihre Ratas genoſſen, davon eben ſo wenig, als von ihren ſonſtigen verſchriebenen und rechtmäßigen Emolumenten, das geringſte entzogen werden.

Höchſt-

Höchſt-Dieſelbe befehlen alſo Dero Regierungen, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, dieſe Dero Vorſchrift ſämmtlichen mit Jurisdiction verſehenen Magiſträten ſofort zur Befolgung bekannt zu machen, und dahin ihr genaues Augenmerk zu richten, daß darnach von nun an unverbrüchlich verfahren werden müſſe, und ſolchem, bey empfindlicher Ahndung, auf keine Weiſe entgegen gehandelt werde. Signatum Berlin, den 30. Martii 1767.

v. Jariges. v. Maſſow.
v. Blumenthal. v. Hagen.

Anmerkung.

Es iſt nicht zu läugnen, daß, wann ein Magiſtrat größten Theils aus Illiteratis beſtehet, und bey intricaten Rechts-Vorkommenheiten das Urtheil nach der Mehrheit der Stimmen abgefaſſet wird, ſelbiges öfters ſehr ſeltſam ausfallen müſſe.

Doch ſind auch mehrentheils ſolche Perſonen ſo geartet, daß ſie ſich in dergleichen Fällen gar leicht mit der Meynung des proponirenden Præſidii conformiren, und mit ihrem Jawort beytreten, ſo daß das Urtheil entweder blos von der Willkühr des Präſidenten oder derer etwa wenigen beyſitzenden Literatorum abhanget.

Wo nun die Magiſträte ſo beſetzet ſind, daß wenigſt die Helfte derer Membrorum aus Literatis beſtehet, ſo mag gegenwärtige Verordnung von ganz guter Würkung ſeyn; wären aber nur 2. oder 3. Literati unter dem ganzen Collegio, ſo hätten dieſe das Juſtitz-Ruder allein in Händen, und da dörften wohl die arme Partheyen manchmal zu bedauren ſeyn.

Nro CI.

Berlin.

Verordnung wegen Verhütung des biſherigen Mißbrauchs bey Deſertions- und Præcluſions-Terminen.

d. d. Berlin, den 31ten Martii 1767.

Es wird das unterm 26. Dec. 1766. von Sr. Königlichen Majeſtät an die Regierungen und Juſtitz-Collegia erlaſſene Circulare, zu Abſchaffung und Verhütung des biſherigen Mißbrauchs der Deſertions- und Præcluſions-Termine, denen ſämmtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten und litigirenden Partheyen hierdurch bekannt gemacht, mit der Auflage, ſich darnach auf das genaueſte zu achten, geſtalten Advocati ſich verſichert halten können, daß hierauf von Seiten des Cammer-Gerichts pünctlich gehalten und vorgeſchriebener maßen gegen niemand geſetzwidrige Nachſicht um ſo weniger gehabt haben wird, da der bisher eingeriſſene Mißbrauch der Deſertions- und Præcluſions-Termine überall bekannt geworden, und zu der neuen geſetzlichen Vorſchrift mit Veranlaſſung gegeben haben mag, weßhalb allerdings höchſt nöthig, daß hierunter mehrere Genauigkeit eingeführet wird.

Inzwi-

Inzwiſchen will jedoch das Cammer-Gericht einigen Anſtand nehmen, mit Einführung des verordneten baaren Abtrages, und mit der ſchärferen Beſtrafung, juxta No. 18. des neuen Reſcripts zu verfahren, und wird daher in dieſer Abſicht folgendes bekannt gemacht:

1) Sollen, in Anſehung der **Beſtrafung**, die Anordnungen des neuen Reſcripts nicht vor dem 1ten Junii 1767. in Ausübung geſetzet und bis dahin *Advocatis* nachgelaſſen ſeyn, die in jeglicher Sache nöthige Deſertions- oder Præcluſions-Termine auszubringen, und ſich dardurch von der Nro 18. geordneten Beſtrafung zu entheben. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß die Beſcheinigung des Fleißes vor wie nach geſchehen, und dasjenige, was bereits in denen Reſcripten vom 23. Dec. 1761. und 17. Dec. 1762. verſehen, beobachtet werden müſſe.

2) Nach Ablauf dieſes feſtgeſetzten Zeit-Puncts ſoll auf die ſämmtliche neue Anordnungen des Reſcripts vom 26. Dec. 1766. und vornehmlich auf den baaren Abtrag mit der nöthigen Genauigkeit gehalten, und die gangbaren Cammer-Gerichts-Acten zur Anſetzung der Deſertions- und Præcluſions-Termine ex officio zur Reviſion vorgelegt, und die im neuen Reglement Nro. 18. geordnete Strafe ohne einige Nachſicht feſtgeſetzet und beygetrieben werden.

3) Damit auch einer oder der andere nicht etwa vermeyne, dem geordneten baaren Abtrag dar-

durch

durch zu entgehen, wann er vor der *Publication* der Reſolution, oder des Beſcheides, auf das ſuper Deſertione vel Præcluſione abgehaltene Protocoll vom Cammer-Gericht weggehet; ſo wird hiermit ein jeglicher angewieſen, der Eröfnung der Reſolutionen und Beſcheide bey den Verhörs-Deputationen gehörig beyzuwohnen, beſonders, wann den vorigen Gerichts-Tag ein ihn angehendes Deſertions- oder Præcluſions-Protocoll abgehalten, der Eröfnung nicht aus dem Wege zu gehen, oder doch wenigſtens, im Fall einer gegründeten Abhaltung, einem von ſeinen Collegen aufzutragen, daß er die baaren Abträge, welche bey der Publication ihm zur Laſt geſchrieben werden möchten, für ihn berichtige, widrigenfals der Weggegangene, wann er eine ſolche Verſehung nicht getroffen, und ſich alſo niemand findet, der für ihn den baaren Abtrag leiſtet, ohnfehlbar zu gewarten hat, daß er nach Nro. 10 des neuern Geſetzes noch denſelben Nachmittag mit Landreuterlicher Obſervation beleget werde.

4) Uebrigens werden Advocati ſämmtlich wegen des zeitigen Einfinden auf dem Collegien-Hauſe, der beym Conſtitutioniren jedesmahl ſelbſt und nicht durch andere zu thuenden Vorträge, ordentlicher Beybringung der Vollmachten, Führung der nöthigen Correſpondenz und Einnehmung der nöthigen Information, gleich zu Anfange des Proceſſes, nochmals auf den Aushang vom 8. May 1765. ſo in der jährlichen Sammlung de 1765. ſub Nro. 46. pag. 726. zu befinden, verwieſen, und es wird ſchließlich von deren Dienſt-Eifer gewärtiget, daß

ſie

ſie von ſelbſt geneigt ſeyn werden, zur beſten Ordnung des gerichtlichen Verfahrens beym Cammer-Gericht das ihrige beyzutragen, nicht aber auf Verweiſe und Strafen es ankommen zu laſſen. Berlin, den 31. Martii 1767.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Anmerkung.

Wie ſtreng man auch anderwärts gegen den Mißbrauch derer Termine verfahre, davon ſiehe Advocaten.

Nro CII.

Chur-Sachſen.

Verordnung wegen der Perſonen Bauern-Standes, ſo Handwerker erlernen wollen.

d. d. Dreßden, den 31. März 1767.

Wir Xaverius von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. Der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

Liebe und Getreue!

Nachdem Wir das wegen derer Perſonen Bauern-Standes, ſo Handwerker erlernen wollen,

wollen, unterm 6. Nov. vorigen Jahres publicirte Mandat dahin, daß die darinnen zum Dienen bey der Land-Wirthſchaft beſtimmten vier Jahre nicht eher, als von dem beendigten 14ten Jahre des Alters an, gerechnet werden ſollen, hierdurch zu erläutern, um ſo mehr nöthig und fürträglich befinden, als außerdem nicht nur, wenn auf die in jüngern Jahren bey der Land-Wirthſchaft geleiſteten Dienſte die Rückſicht genommen werden wolte, die Eltern veranlaſſet werden möchten, ihren Kindern den zulänglichen Schul-Unterricht, und die daher zu erlangende nöthige Erkenntniß voreilig zu entziehen, hiernächſt die Abſicht denen Land-Wirthen tüchtige Knechte zu verſchaffen, und die Perſonen Bauern-Standes möglichſter maßen zur Land-Wirthſchaft anzuhalten, keinesweges erreicht werden würde, ſondern auch, in Ermangelung einer ausdrücklichen Beſtimmung, dißfalls zwiſchen denen Gerichts-Obrigkeiten und Unterthanen viele Zeit und Geld verderbende Strittigkeiten entſtehen dürften:

Als ergehet in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten zu Sachſen Lbd. an ſämmtliche Gerichts- und Unter-Obrigkeiten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, hiermit Unſer Befehl, ſothane Unſere Willens-Meynung, denen unter ihrer Gerichtsbarkeit befindlichen Unterthanen behörig bekannt zu machen, und daß ſolcher gebührend nachgelebet werde, genaue Obſicht zu führen. Wie Wir Uns denn auch zu beſagten Obrigkeiten, daß ſie ſich gegen das zum Dienſte gezwungene Geſinde der Billigkeit nach bezeigen, und alle ungebührliche

Härte vermeiden werden, gnädigſt verſehen. Daran vollbringen ſie Unſere Meynung ꝛc.

Anmerkung.

Ob dieſe Verordnung auch in andern Ländern anſchlage, läſſet ſich faſt zweiflen, weil öfters Fälle vorkommen, wo die Kinder, wann ſie allzufrühzeitig in den Wayſen = Stand verſetzet werden, oder ihnen aus Mangel des Vermögens die nöthige Unterhaltung fehlet, ſchon in ihrem zehenden Jahr in Dienſte treten müſſen.

Nro CIII.

Oranien = Naſſau.

Verordnung, das Verbot des Hauſirens betreffend.

d. d. Dillenburg, den 2. April 1767.

Des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelms, Prinzen von Oranien, und Fürſten zu Naſſau, Grafen zu Catzenellenbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren, Leerdam und Cuylenburg ꝛc. Erb = Statthaltern, Erb = Gouverneurs, Erb = Capitaine = General und Admiraln derer vereinigten Niederlande ꝛc. Rittern des blauen Hoſen = Bandes ꝛc.

Wir zu Höchſt = Deroſelben Landes = Regierung verordnete Präſident, geheime Räthe, auch geheime Juſtitz = und Regierungs = Räthe fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen: Demnach Serenissimi Hoheit, aus väterlicher Sorgfalt für Dero getreue

getreue Unterthanen, und zu Vermehrung deren Wohlfahrt, und überhaupt zum Wohl des allgemeinen Landes-Commercii, gnädigſt befohlen haben, daß hinfüro, vom 1ſten Junii laufenden Jahres an, das ſchädliche Hauſiren mit Kram-Waaren, ohne ausdrückliche von hier zu ertheilende beſondere Conceſſion, in denen hieſigen Fürſtlichen Landen von Chriſten und Juden unterbleiben ſolle; als wird hiemit geſammten Unter-Directoriis, Beamten, Schultheißen und Heimbergern angefüget, dergleichen Hauſirern in denen Städten, Flecken und Dörfern, keinen öffentlichen Verkauf von Haus zu Haus zu geſtatten, vielmehr, wenn ſelbige ſich einfinden, dahin zu befehlen, daß keine Feilſchaft von ihnen ſtatt haben ſolle, mit dem angehängten Verwarnen, daß denen contravenirenden Kaufleuten die Waaren confiſciret, die Käufer aber zur Erlegung des Dupli von dem Werth des Gekauften angehalten werden ſollen, allermaßen ſich denn übrigens auf die neuerlich gnädigſt erlaſſene Verordnung, wegen Anlegung derer Jahr-Märkte, ſchlechterdings bezogen wird. Jedoch verſtehet ſich von ſelbſten, daß von jenem Verbot alle Lebens-Mittel und Victualien ausgeſchloſſen bleiben, und iſt dieſes zur allgemeinen Wiſſenſchaft aller Orten zu publiciren und zu affigiren. Dillenburg, den 2ten April 1767.

(L. S.) Fürſtl. Oranien-Naſſauiſche zur Landes-Regierung verordnete Präſident, geheime Räthe, auch geheime Juſtitz- und Regierungs-Räthe.

J. E. Spanknabe.

Anmerkungen.

§. 1. Wann vor die Verbeſſerung der Wohlfahrt des Land-Volks geſorget werden will; ſo muß auch nothwendig die Aufnahme der Städte mit gleichen Schritten befördert werden.

§. 2. Die Jahr-Märkte ſind von je her vor ein dienliches Mittel darzu angeſehen worden. Der Land-Mann verſpahret nicht allein den Verkauf ſeiner Producte bis auf den Jahr-Markt, ſondern wartet auch mit ſeinem Einkauf des nöthigſten auf denſelben, dardurch werden inn- und ausländiſche Kaufleute angetrieben, die Jahr-Märkte zu beſuchen, und je größer die Anzahl derſelben iſt, je wohlfeiler werden die Preiſe der Waaren, und je vortheilhafter werden alſo die Jahr-Märkte im Ganzen vor die Käufer.

§. 3. Das Hauſiren aber ſtehet der Aufnahme der Städte gerade entgegen. Die Hauſirer ſind gemeiniglich Ausländer, ſie bezahlen außer einer Kleinigkeit vor den Hauſirer-Zettel, und der geringen Zehrung, kein Schutz-Geld, keine Steuren, ſie helfen keine bürgerliche Laſten tragen, und hingegen haben ſie den Vortheil, daß ſie a) ihre Waaren ſchleunig verdebitiren, b) ihr Capital des Jahrs 3. 4. und mehrmal umwenden können, und c) daß ſie nichts auf Credit hingeben dörfen, ſondern alles baar bezahlt bekommen.

§. 4. Auf dieſe Weiſe durchſtreichen ſie das ganze Land, und unter dem Vorurtheil, daß man wohlfeiler von den Hauſirern als im Laden kaufe, verſehen ſie jedermännialich mit Waaren, und niemand achtet groß darauf, daß ſolche ſchlechter ſind, wann ſie nur wohlfeiler zu ſtehen kommen, dardurch wird verurſachet, daß die Jahr-Märkte nicht mehr ſo häufig beſucht werden, in Abgang gerathen, und daß das Verderben der Kaufleute zur Mode wird, weil ſie an einem Articul Waaren unendlich lang feil haben,

ben, ihr Capital tod liegen laſſen müſſen, und kein Intereſſe daraus ziehen können; inngleichem, daß die auf den Kauf arbeitende Handwerker entweder nichts verſchlieſſen, oder ihre Waaren ſelbſt unter dem Preiß an dergleichen Hauſirer überlaſſen müſſen. Würde der angeſeſſene Kauf- oder Handwerksmann die obbeſchriebene Vortheile eines Hauſirers haben, und nichts creditiren, ſondern alle ſeine Waaren eben ſo ſchnell und ohne bürgerliche Beſchwerden verdebitiren dörfen; ſo iſt kein Zweifel, daß er mit denen Hauſirern gleiche und vielleicht noch geringere Preiſe halten würde. Weil aber ſolches nicht geſchehen kan, und die Befreyung der Kaufleute und der Handwerker von bürgerlichen Laſten und Beſchwerden gegen alle Billigkeit in Vergleich der übrigen Unterthanen laufen würde; ſo folget ganz natürlich, daß denen Ausländern noch viel weniger die Freyheit, eine bürgerliche Nahrung im Lande zu treiben, geſtattet werden könne.

Confer. ſupra Chur-Bayeriſche Verordnung de 19. Jan. 1767.

Nro CIV.

Zweybrücken.

Verordnung, daß außer der Chur-Pfälziſchen Franckenthaler Fabrick und diſſeitigen Hafnern die Ablangung derer zum ſteinern Geſchirr und Porcellain benöthigten Steine, Sand und Letten, niemand erlaubet ſeyn ſolle.

d. d. 4. April 1767.

Demnach Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtliche Durchlaucht dem Phyſico und Doctori

 Stahl

Stahl wegen einer auf dem guten Brunnen zu errichtenden steinern Geſchirr- und Porcellain-Manufactur das gnädigſte Privilegium zu ertheilen geruhet, daß niemand anderſt von Stein, Sand und Letten, in dem hieſigen Herzogthum etwas verabfolget werden ſolle, außer was die Chur-Pfälziſche Franckenthaler Fabrick und die Hafner zu ihrer Handthierung nöthig haben, oder wo ſonſten kleine Verſuche mit dergleichen Erde vorgenommen, und ſolche weder zu ſteinern Geſchirr noch Porcellaine gebraucht werden will, in welch letzterem Fall jedoch ihme Phyſico und Doctori Stahl davon jedesmalen die Anzeige geſchehen ſolle, dabey auch demſelben die Zoll-Freyheit von allen Waaren gnädigſt zugeſichert worden; als wird ſolches dem Ober-Amt N. zur forderſamſten gehörigen Publication und ſeiner eigenen genauen darnach Achtung hierdurch unverhalten, und iſt man demnächſt deſſelben Bericht über die beſchehene Publication ad Acta gewärtig. Zweybrücken, den 4. April 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Bekanntlich wird dergleichen ſteinernes Geſchirr ſehr weit verführet, und muß eine ſolche Fabrick in Gegenden, wo die Zugehör zu haben, und Holz genug vorhanden iſt, einem Lande ſehr nützlich ſeyn.

Wie mag es aber kommen, daß man in andern Ländern, wo man vielleicht die Steine, Sand und Letten eben ſo tauglich findet, und das Holz in Menge und um

ein

ein ſchlechtes Geld außer Landes führen läſſet, nicht ebenfals dergleichen Fabricken anleget, da doch kein ſo großes Capital darzu erfordert wird, und vielleicht die Kunſt noch weiter und dahin getrieben, daß dergleichen ſteinern Geſchirr feuerhaltig gemacht, und alſo gegen das verbrechliche erdene Geſchirr ohnendlich viel erſpahret werden könnte.

Wolte man einwenden, daß dardurch die gewöhnlichen Hafner Noth leiden würden; ſo iſt man des Davorhaltens, daß es denen Hafnern gleichgültig ſeyn könne, ob ſie, nachdem ſie einmal den Vortheil erlernt, und ihre Einrichtung darzu gemacht haben, Stein- oder Erden-Geſchirr verfertigen, wann ſie nur ihre Nahrung eben ſo gut auf dieſe als auf jene Weiſe verdienen können.

Nro CV.

Zweybrücken.

Verordnung, kraft welcher derjenige, ſo verbotener Weiſe mit einer Flinte auf dem Feld herum laufen würde, in jedesmaligem Betretungs-Fall mit einem Herrſchaftlichen Frevel ad 10. fl. angeſehen werden ſolle.

d. d. den 4. April 1767.

Demnach Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchlaucht zu verordnen gnädigſt geruhet, welcher verbotener Weiſe mit einer Flinte in dem Feld herum-

laufen würde, wann er gleich nicht überwieſen werden könnte, nach etwas geſchoſſen zu haben, dennoch in jedesmaligem Betretungs-Fall mit einer Herrſchaftlichen Strafe ad 10. fl. angeſehen werden ſolle: Als wird dieſe gnädigſte Verordnung ſämmtlichen Ober- und Aemtern, in ſpecie aber dem N. mit der Auflage reſcribirt, um ſolche zu jedermanns Nachricht und Achtung behörig publiciren zu laſſen und, wie geſchehen, ad acta zu berichten, auch in vorkommenden Fällen ſich darnach zu achten. Zweybrücken, den 4. April 1767.

Regierung.

Anmerkung.

An vielen Orten ſind wenigſtens diejenige, deren Caractere man zutrauen darf, daß ſie keine Jagd-Exceſſe begehen, und die ſich etwa mit Vogelſchießen eine Bewegung und Vergnügen außerhalb der Stadt machen wollen, von dem ſonſt allgemeinen Verbot, mit Flinten hinaus zu gehen, ausgenommen.

Nro CVI.

Hanau.

Verordnung, die Beſtrafung des Stupri und der Fornication betreffend.

d. d. Hanau, den 9. April 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, **Wilhelm**, Landgraf und Erb-Prinz zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierender Graf zu Hanau ꝛc.

Thun kund und fügen, nebſt Entbietung Unſerer Gnade, hiermit zu wiſſen: Nachdem diejenige Strafen, womit ſeithero, in Unſerer Grafſchaft Hanau, das *Stuprum* ſowohl als die *Fornication* beleget worden, mit ſothanen Vergehungen in einer Geſetz- und Zwecks-mäſigen Verhältniß allerdings nicht geſtanden haben, noch bey ſolchen Verbrechen und deren Beſtrafung auch die Rechts-erforderliche Gleichheit allenthalben beobachtet worden; und Wir dahero der Nothdurft erachtet haben, dieſen Mängelen durch eine anderweitige nähere Beſtimmung und Verordnung abzuhelfen: Als befehlen, ordnen und wollen Wir, daß hinfüro

§. 1. In Beſtrafung Eingangs berůhrter Verbrechen, es mag hieraus eine Schwångerung erfolget ſeyn, oder nicht, bey denen Perſonen überhaupt, weder zwiſchen dem månnlichen und weiblichen Geſchlecht, noch zwiſchen Einheimiſchen und Fremden, oder auch zwiſchen Chriſten und Juden, einiger Unterſcheid gemacht, ſondern im Gegentheil vielmehr alle und jede, welche ſich alſo vergangen haben, ausſchlůßig jedoch derer im folgenden namentlich ausgenommenen beſonderen Fålle, der Beſtrafung halben alſo und dergeſtalten vollkommen gleich gehalten werden ſollen, daß

§. 2. Woferne nicht bey dem einen oder anderen ſothaner Verbrechen, in Anſehung der Art und Weiſe, der Zeit, des Orts, derer Perſonen, oder auch ſonſten, ſolche beſchwerliche Umſtånde mit eintreten, welche daſſelbe in der Maße vergrößern daß es, nothwendiger Folge nach, auch mit einer größeren und geſchårften Strafe angeſehen werden můſſe, alsdann, ſo viel anforderſt das Stuprum belanget,

§. 3. Der erſte Fall, wie bishero, alſo auch fernerhin, bey dem Stupratore nicht minder, als bey der Stuprata, mit einer Geld-Strafe von 10. Gulden angeſehen, der und diejenige aber, welche dieſes Verbrechen

§. 4. Zum zweytenmal begehen, an ſtatt, daß bishero die Stuprata mit einer weit hårtern Strafe, als der Stuprator, nemlich mit der Landes-Verweiſung, angeſehen worden, mit gånzlicher Abſchaffung

fung der letzteren, mit einer Geld-Buße von zwanzig Gulden beleget, und in der nemlichen Verhältniß gegen dieſelben auch

§. 5. In dem dritten Falle verfahren, ſomit beyde Verbrechere alsdann mit einer Geld-Strafe von dreyſig Gulden angeſehen und ſelbige von ihnen ohnnachſichtlich beygetrieben werden ſolle.

Würde ſich aber jemand erſagtes Verbrechens

§. 6. Zum viertenmal ſchuldig machen, der- oder dieſelbe iſt alsdann, in dermaliger Ermangelung eines Zucht- oder Arbeits-Hauſes, mit der Landes-Verweiſung, oder auch, nach Beſchaffenheit derer Umſtände, mit einer höhern Geld-Gefängniß- und reſpective bey denen Manns-Perſonen, mit einer viertel- bis halbjährigen, auch nach Geſtalt der Sache noch längeren Schanzen-Strafe, der zweyten oder dritten Claſſe zu belegen, jedoch deßhalben, zu eigentlicher Beſtimmung ſolcher Strafe, vorhero jedesmal an Uns der unterthänigſte Bericht zu erſtatten.

§. 7. Solte hingegen die eine oder die andere derer ſtraffälligen Perſonen, jene auf die drey erſteren Fälle (§. 3. 4. und 5.) geſetzte Geld-Strafen, Armuths halben, zu erlegen außer Stande ſeyn, ſo haben dieſelben ſolche vorzüglich mit Arbeit an dem Wege-Bau, oder in Unſeren Gärten, oder auch auf denen Vorwerken, dergeſtalten, daß ſie (und das zwaren abermalen ohne Unterſchied des Geſchlechts) täglich 20. Kr. abverdienen, in Ermangelung aller dieſer Arbeit aber mit Gefängniß in der

maße

maße zu verbüßen, daß der ſtraffällige Theil jeder 10. Gulden mit vier Wochen, folglich den erſten Fall mit vier= den zweyten mit acht= und den dritten mit zwölfwöchiger Gefängniß verſitzen ſolle; Es wäre dann, daß

§. 8. Der Stuprator die Stupratam heurathen wolte, alsdann die Verbrechere ſo ein= als anderen Falles, nemlich in dem vierten eben ſo wenig, als in denen dreyen vorhergehenden, mit der obgeſetzten ordinairen Geld=Strafe und reſpective Landes=Verweiſung weiter beleget, ſondern bloshin mit der bishero üblich geweſenen Strafe des frühen Beyſchlafs von 12. Gulden, welche beyde Theile zuſammen zu erlegen haben, angeſehen werden ſollen. Was hiernächſt

§. 9. Die Fornication, oder das in Rechten abſonderlich ſogenannte Laſter der Hurerey betrift, da iſt zwiſchen denen Manns= und Weibs=Perſonen der Unterſcheid zwaren zu machen, daß jene, nemlich die Manns=Perſonen, auf die hieroben (§. 3. 4. 5. und 6.) verordnete Weiſe und reſpective nach der allda beſtimmten Gradation, mithin nur allein als bloſe Stupratores zu beſtrafen, die Weibs=Perſonen aber in dem erſten Fall ſogleich auf etliche Jahre des Landes zu verweiſen, ſofort, wann ſie nach beſchehener etwaigen Wiederaufnahme in dieſem ſchändlichen Leben fortfahren, alsdann auf die ſogenannte ſchwarze Bank zu ſtellen, und des Landes ewig zu verweiſen ſind; es wolten dann beyde Verbrechere einander heurathen, welchenfalles es bey kurzerwehnter Strafe des anticipirten Concubitus hinwiederum lediglich verbleiben ſolle.

§. 10.

§. 10. Wäre hingegen eine ſolche ſchändliche Dirne mit einer veneriſchen Krankheit behaftet und deſſen überführet: So wollen Wir an derſelben die jetzt verordnete Strafe der ewigen Landes-Verweiſung dergeſtalten geſchärfet wiſſen, daß ſie, die Dirne, vorher mit Staupen-Schlägen beleget und ſo, nach abgeſchworner Urphede, fortgewieſen werde, wann auch gleich nicht erwieſen wäre, daß mit ermeldter Krankheit jemand von ihr angeſtecket worden. Und obſchon

§. 11. Die Juden inſonderheit belangend, bey deren Beſtrafung in der Regul obangeführter maßen (§. 1.) kein Unterſcheid zu machen iſt, ſondern dieſelbe hierinnen denen Chriſten, in Anſehung des Stupri ſowohl, als der Fornication, durchaus gleich zu halten ſind, mithin die vorige Obſervanz, wornach ſie, die Juden, in dergleichen Fällen mit doppelfacher Strafe angeſehen worden, in ſoweit gänzlich hiermit abgeſchaft ſeyn ſolle; ſo wollen Wir hiervon jedoch den einzigen Fall, wann die Juden nicht unter ſich, ſondern mit Chriſten Unzucht treiben, ausgenommen und verordnet haben, daß alsdann die obgeſetzte Geld-Strafen auf einen vierten Theil für beyde Verbrechere erhöhet werden ſollen; und was endlich

§. 12. Die zum Militair-Stande und Departement gehörige Perſonen, welche ſich dieſer Verbrechen ſchuldig machen, betrift, da hat es zwaren in Anſehung derer Dirnen, in ſo ferne ſie die Soldaten anbey nicht zur Deſertion verleiten (als in welchem letzteren Falle gegen dieſelben anſonſten nach Masgabe der gnädigſten Verordnung

vom

vom 18ten October 1745. zu verfahren iſt) bey denen vorhin verordneten Strafen ſein lediglichen Bewenden, wegen Beſtrafung des Stupratoris hingegen hat Unſere nachgeſetzte Fürſtliche Regierung die bey ihr eingekommene Protocolla an die Kriegs-Commiſſion abzugeben; übrigens aber dieſe Unſere gnädigſte Verordnung, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, zum Drucke zu beförderen und gehörig publiciren zu laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und vorgedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. Gegeben zu Hanau den 9ten April 1767.

(L.S.) Wilhelm, E.P.z.H.

vt. Hombergk.

Anmerkungen.

1) Die Scortations-Beſtrafung iſt in denen mehreſten Ländern ſehr unterſchieden, theils Orten wird dieſes Verbrechen zum erſtenmal mit 5, theils mit 10, theils mit 20. fl. beſtraft.

Es iſt auch würklich ſchwer, die Geld-Bußen, ſtatt der abgekommenen Kirchen-Buß, zu beſtimmen. Werden ſolche nach dem Maße des ſchweren Verbrechens abgemeſ-

gemeſſen, ſo können es die wenigſte bezahlen; richtet man ſich aber überhaupt nach der Möglichkeit der Bezahlung und beſtimmet eine geringe Strafe von 5. bis 10. fl. ohne Unterſcheid der Reichen und Armen, ſo achtet es der Reiche nicht, ſondern waget es immer darauf loß.

In ſolcher Ruckſicht dörfte es nicht unbillig ſeyn, wann die Strafe nach der Vermögens-Beſchaffenheit in drey Claſſen abgetheilt und z. E. in der erſten Claſſe, wann die Perſon unter 500. fl. im Vermögen hat, 10. fl., in der zweyten Claſſe, wann das Vermögen über 500. bis 1000. fl. ſich erſtrecket, 20. fl., bey einem Vermögen aber über 1000. fl. willkührlich und nach deſſen weiterer Beſchaffenheit angeſezet würde.

Man möchte zwar entgegen halten, daß einerley Verbrechen bey dem einen nicht mit 30. bey dem andern aber nur mit 10. fl. beſtraft werden könnte, weil die Strafe nur mit dem Verbrechen, nicht aber mit dem Vermögen ein Verhältniß haben dörfte; allein wann auf die Empfindung der Strafe geſehen wird, ſo fallen dem Armen die 10. fl. noch ſchwerer als dem Reichen ſeine 30. fl. und bleibet demnach der Empfindung nach nichts deſtoweniger die ungleiche Strafe bey beyden in einerley Verhältniß, wohingegen ſie es in jenem Fall nicht iſt, weil eine Strafe von 10. fl. dem einen ſehr empfindlich fallen, den andern aber nicht einmal rühren kan.

2) Durch die Abverdienung derer Scortations-Strafen in herrſchaftlichen Geſchäften, und beſonders von dem weiblichen Geſchlecht, z. E. an Straßen, oder herrſchaftlichen Gärten, ſcheinet dieſem Laſter wenig geſteuret zu ſeyn. Dann eines Theils achten dieſe Dirnen ſolche Strafe vor nichts, ſondern ſie bekommen vielmehr neue Gelegenheit, ihr Verbrechen zu wiederholen, und ſind öfters ſchon wieder ſchwanger, ehe ſie die erſte Strafe abverdienet haben, und andern Theils will ihr Geſchäft nicht nur nichts bedeuten, ſondern ſie ſtehlen mehr aus denen herrſchaftlichen Gärten, als ſie darinn abverdienen

nen. Durch das Gefängniß aber ſtraft ſich die Herrſchaft durch die Atzungs-Koſten zugleich mit, weil ihnen ſolche, wann ſie gar nichts im Vermögen haben, doch von Herrſchafts wegen gereicht werden muß.

Im Straf-Abverdienungs-Fall bey Weibs-Perſonen möchte dahero in Anſehung der Sträflingen Zweckdienlicher und vor die Herrſchaft nützlicher ſeyn, wann die geſtrafte Dirne in ein Arbeits-Haus geſetzt, bey Waſſer und Brod unterhalten, und von ihr vor jeden Gulden Straf 3. Pfund Flachs oder 4. Pfund Hanf zu ſpinnen aufgelegt würde. Wobey nicht zu zweiflen, daß auf dieſe Weiſe ein guter Vorrath von Leinwand vor die Regimenter und Caſernen-Erforderniſſen erhalten werden könnte.

Nro CVII.

Chur-Pfalz.

Verordnung gegen den Kinder-Mord.

d. d. Manheim, den 9. April 1767.

Obgleich zu Verhütung des abſcheulichen Laſters des Kinder-Mords unterm 9. Julii 1760. eine gedruckte Verordnung aller Orten dahin verkündet worden, daß, ſo oft und viel eine ledige Weibs-Perſon ſich aus menſchlicher Schwachheit, oder durch böſe Nachſtell- und Verführung, bethören und ſchwängern lieſſe, dieſelbe ihre Schwangerſchaft bey der Orts-Obrigkeit in Zeiten kund zu machen,

machen, wornach mit ſelbigen gelind zu verfahren, wohl auch der Bedacht zu nehmen, wie ſie entweder durch Heyrath, oder in andere Wege, befindenden Dingen nach, zu Ehren gebracht werden können; dann auch alle diejenige, in deren Häuſeren oder Nachbarſchaft dergleichen verdächtige Weibs-Perſonen wohnen, oder welche ſonſten von dem entſtandenen Verdacht, Argwohn oder Gerücht der Schwängerung gegen eine gewiſſe Perſon Wiſſenſchaft haben, ſolche ſogleich jeden Orts Obrigkeit, oder anweſendem Beamten umſtändig anzeigen, anderer geſtalten aber, und bey erfundenem ſträflichen Schweigen, und diesfalſiger Ueberzeugung, an dem hiernächſt erfolgenden Kinder-Mord für mitpflichtig gehalten und, nach der Sachen Bewandniß, mit Leibs- oder anderen ohnausbleiblichen ſchweren Strafen angeſehen werden ſollen;

So hat man nichts deſtoweniger aus denen kurz auf einander ſich ergebenen leidigen Vorgängen erfahren müſſen, daß ſolche geſchwängerte Dirnen, ſtatt jene ihnen zur Hand gegebene Hülf- und Ehren-Rettungs-Mittel zu ergreiffen, mittelſt gefliſſener Verhöhl- und Ablaugnung ihrer beſchwerlichen Leibes-Umſtänden, die neu gebohrne unſchuldige Kinder jämmerlich ums Leben gebracht, und ſolcher geſtalten ſich die zeitlich- und ewige Strafen über den Hals zu ziehen nicht verabſcheuet, die Eltern, Dienſt-Herren und Nachbare hingegen, wegen allerley Scrupuloſitäten, und dem beſonderen Irrwahn, als thäte man den Baſtard-Fall auf dem Haus, wo eine ſolche Perſon zum fleiſchlichen Umgang gebracht, oder entbunden worden, erforderen, das geringere

Verbrechen der Unzucht, und daraus erfolgter Schwängerung, mit vertuſchet, der Obrigkeit nicht angezeiget, und darab ein weit gröſſeres Unglück, des zum öftern dardurch entſtandenen Tods des Kindes und der Mutter, verurſachet haben.

Dieſem nun, ſo viel immer möglich, zu begegnen, wird in Gefolg ſchon erſagten Edicts vom 9. Julii 1760. allen Obrigkeiten, Schultheiſſen, Gerichts- und Gemeinds-Leuten, ſamt und ſonders ernſtlich anbefohlen, daß, wo dergleichen Weibs-Perſonen ſich bey ihnen aufhalten, und ſie nur den mindeſten Verdacht einer Schwängerung wahrnehmen, ſie zuerſt das Weibs-Bild darum befragen, durch gute Worte und Ermahnungen die Wahrheit zu erkundigen ſich befleißigen, wo dieſe aber entweder aus Schaam oder Vermeſſenheit ihren Fehler nicht eingeſtehen, ſondern verdecken wollte, alsdann der Haus- oder Dienſt-Herr, oder auch ein jeder, wer davon einige wahrſcheinliche Kundſchaft beſitzet, ſeinen Zweifels-Anſtand in geheim dem Orts-Vorſtehern anzeigen, dieſer hiernächſt ſich der Beſchaffenheit unter der Hand verläßiger erkundigen, die geſchwängerte Perſon zu ſich kommen laſſen, über alle und jede Umſtände ſcharf examiniren, auch befindenden Dingen nach ſelbige durch die beſchworne Heb-Amme beſichtigen laſſen, und wann die Anzeige gegründet, den Bericht zum Amt erſtatten, ſonſten aber die Sache verſchwiegen halten, und der Perſon ihre Ehre und guten Namen nicht verunglimpfen ſolle.

Man

Man verſiehet ſich dannenhero, es werde ein jeder hierinfalls ſeine Gewiſſens-Pflicht um ſo genauer bedenken, und dieſem erneuerten Gebot die ſtarke Folge leiſten, als niemand die Uebernahme des Baſtard-Falles, oder ſonſtige Ungelegenheit, darab zu befahren, ſondern vielmehr die Churfürſtliche höchſte Gnad und Zufriedenheit zu gewarten hat. Manheim den 9. April 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

§. 1. Bey der Frage, wie dem Kinder-Mord am ſicherſten zu begegnen ſeyn möchte? pfleget man zwar gemeiniglich mit denen Vorſchlägen der Findelhäuſer hervor zu treten, wobey denen Huren, welche ihre Geburt verbergen wollen, und daher auf die böſe Gedanken des Kinder-Mords gerathen, Gelegenheit gemacht wird, daß ſie ihre Kinder, an ſtatt ſolche zu ermorden, auf eine heimliche und verborgene Art ausſetzen können, um dergleichen Mordthat zu vermeiden. So gut aber auch ein ſolches Inſtitut auf der einen Seite zu ſeyn ſcheinet, ſo üble Folgen ziehet es auch auf der andern Seite nach ſich, weil dadurch gleichſam die Huren zu ihrem Handwerk privilegiret werden.

§. 2. Obwohlen nun dagegen ſtatt finden möchte, daß aus zweyen unvermeidlichen Uebeln das beſte zu wählen, und alſo eher der Hurerey in etwas nachzuſehen, als dergleichen Kinder der Ermordung auszuſetzen wären; ſo mag doch dieſem Uebel gleichwohl noch auf eine andere Art und dadurch zu ſteuren ſeyn, wann entweder die Eltern, oder Brodherrſchaften, durch ſtrenge Geſetze an-

gehalten werden, ihre verdächtige Töchter oder Dienſtboten bey der Obrigkeit in geheim anzuzeigen, oder wann man andern, die davon eine geheime Anzeige thun, eine gewiſſe Delations-Gebühr, welche denen Sträflingen neben der Strafe anzuſetzen wäre, beſtimmet, wo alsdann die Obrigkeit ſchon ſo fürſichtig ſeyn würde, keine Weibs-Perſon, vor Ueberweiſung der That, unſchuldig zu beſchimpfen.

§. 3. In kleinen Orten dürfte eine ſolche Verfügung wohl hinlänglich, in groſſen Städten aber denen Policey-Commiſſariis, oder Policey-Dienern, die Obſicht gegen der Delations-Gebühr zu übertragen ſeyn.

Nro CVIII.

Heſſen-Caſſel.

Militair-Reglement, was für Mannſchaft unter die Garniſons- und welche unter die Feld-Regimenter gezogen werden ſolle.

d. d. 10. April 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß-Britanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Wir haben zwar in dem 12. Spho des unter dem 16. Dec. 1762. erlaſſenen Reglements wegen

wegen der Werbungen gnädigſt verordnet, daß, weilen die vorherige Verfaſſung der Garniſons-Regimenter beybehalten werden ſolle, die Beamten bey Ablieferung der Recruten an die Feld-Regimenter auch darauf hauptſächlich mit zu ſehen hätten, daß zu jährlicher Ergänzung der erſtern, an jedem Orte, welcher einen oder mehrere Mann zu ſtellen hat, die nöthige Mannſchaft beybehalten werde, auch bey der alle drey Jahr vorzunehmenden Muſterung diejenigen, welche ihre Zeit gedienet, und deswegen oder ihrer ſonſtigen Umſtände halber erlaſſen werden müſſen, erſetzt werden können.

Demnach Wir aber, zu Vermeidung der zwiſchen Unſern Feld- und Garniſons-Regimentern entſtehenden öftern Mißhelligkeiten, ſolches näher zu beſtimmen nöthig finden, und dann Unſere gnädigſte Willens-Meynung dahin gehet, daß in die Garniſons-Regimenter keine ſolche Leute, welche füglich zu denen Feld-Regimentern abgegeben werden können, ſondern nur ſolche genommen werden, welche ihren begüterten Eltern zwar nicht ganz entbehrlich ſind, jedoch zu den bey denen Garniſons-Regimentern vorfallenden Dienſten ſich wohl abmüſſigen können, und darneben vermögend ſind, das benöthigte ſich anzuſchaffen:

So befehlen und verordnen Wir hiemit, daß bey jedesmahliger Aufſtellung der Liſten über die junge Mannſchaft jeglichen Orts diejenigen, welche nur für die Garniſons-Regimenter ſich ſchicken, und zu deren Ergänzung bleiben müſſen, worzu wohl ein Drittheil der ganzen Mannſchaft zu rech-

nen ſeyn möchte, von denen übrigen, woraus die Feld Regimenter die benöthigten Recruten empfangen können abgeſondert werden. Worunter jedoch denen Beamten nach ihren Pflichten zu verfahren, bey Vermeidung Unſerer Ungnade, und nach Befinden harter Strafe und allenfalſigen Caſſation aufgegeben wird.

Dagegen Wir Uns zu Unſern Feld-Regimentern verſehen, daß ſie ſich mit der für ſie ausgezogenen Mannſchaft begnügen, und keine Leute weder aus den Garniſons-Regimentern ſelbſt, noch der zu derſelben Ergänzung abgeſonderten Mannſchaft, ferner begehren, noch weniger ſich anzumaſſen unternehmen werden. Maſſen es dann übrigens in allem bey vorerwehntem Reglement ſein Verbleiben hat; auſſer daß Wir die vorzunehmende Muſterung Unſerer Garniſons-Regimenter hiermit auf ſechs Jahre feſtſetzen.

Unſer Kriegs-Collegium hat demnach die Verfügung zu thun, daß dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zum Druck befördert, und ſowohl Unſern Regimentern als Beamten zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht werde. Caſſel, den 10. April, 1767.

Friederich L. z. H.

(L. S.)

Vt. Althaus.

Nro

Nro CIX.

Chur=Pfalz.

Verordnung, welchergeſtalt die Spinn=Stuben zu geſtatten ſeyen.

d. d. Mannheim, den 10. April 1767.

Churfürſtliche Regierung hat in verſchiedenen Vorkommniſſen mißfälligſt entnehmen müſſen, daß mancher Orten die ſogenannte Spinn=Stuben nur zu heimlichen Zuſammenkünften Männ= und Weiblichen Geſchlechts den Veranlaß geben, wobey bis in die ſpäte Nacht allerley böſe Ausſchweifungen, Unzucht, und ſonſtig=ärgerliche Ungebührniſſen getrieben werden.

Nun will man zwarn die Forthaltung der Spinn=Stuben zur Winters=Zeit nicht gänzlich mißbilligen, jedoch nur in ſolcher Maaß und Einſchränkung geſchehen laſſen, daß nemlich 1mo die Perſonen weiblichen Geſchlechts ganz allein ſich zur Arbeit verſammlen, 2do ehrbar, ſittſam und eingezogen ſich betragen, 3tio zu denen geſetzten Policey=Stunden ſich ein jedes nacher Haus begeben, und endlich 4to die Manns=Leute, und beſonders ledige Purſch, ſich dieſer Spinn=Geſellſchaften, bey Vermeidung der Thurn= und in Erwiederungs=Fällen ohnvermeidlicher Zuchthaus=Straf, enthalten; Wie dann überhaupt 5to jeder Orts Vorſtand auf die Dorfs= und Policey=Ordnung beſſer, als

bishero geſchehen, Nachſicht pflegen, die beſtellte Nacht-Wächter zu allen Stunden herumgehen, auch diejenige Häuſer, worinnen verdächtige Conventicula gehalten werden, ohnvermutheter Dingen viſitiren laſſen, ſohin die geringe Frevel ſelbſten auf der Stelle beſtrafen, oder befindenden Dingen nach bis zum nächſten Rug-Gericht annotiren, die gröſſere Verbrechen hingegen dem vorgeſetzten Amt ſogleich anzeigen, und ſich hierinfalls keinerley Saumſaal, Partheylichkeit oder Connivenz zu ſchulden kommen laſſen ſolle. Mannheim den 10. April 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

Eine gänzliche Abſchaffung derer Spinn- oder Kunkel-Stuben zu Winters-Zeiten iſt darum nicht räthlich, weil

1) die hierdurch ſuchende Erſparniß ihres Brennholzes und des Lichts denen armen Unterthanen ſchon einen beträchtlichen Articul ihrer Oeconomie ausmacht, und eine Haus-Wirthin dasjenige nicht mit Spinnen verdienen könte, was ihr in einer halben Nacht ihr darüber verbrenntes Holz und Licht koſten würde, und

2) dürfte die Erzeugung des Leinwands eine ziemliche Verhinderung dadurch erleiden, wann ſo viel tauſend Spinnerinnen, welche einzeln ſitzen müſſen, nur langſam und ſchläfrig arbeiten, bey ihren Zuſammenkünften aber einander ermuntern und wacker erhalten, um denen Herrſchaften das ihnen vorgeſchriebene Garn zu liefern. So

unver-

unvermeidlich aber dieſe Spinn-Stuben ſind; ſo nöthig iſt auch

3) eine wachſame Aufſicht, daß dabey keine Ungebühr vorgehe, und möchte dieſer Zweck am erſten und ſicherſten erreichet werden, wann niemand eine Spinn-Stube zu halten erlaubt wird, es ſtehe dann der Haus-Vater und Haus-Mutter in einem bekannten Ruf einer untadelhaften und ehrbaren Aufführung, und alſo in der Vermuthung, daß ſie auch nichts ungebührliches in ihrem Hauſe geſtatten werden, und hätte demnach ein ſolcher von dem Pfarrer und Schultheiſſen-Amt zuvor die Legitimation dazu zu erwirken, um ſich in ſtrafbaren Fällen an den Haus-Vater halten zu können.

Nro CX.

Chur-Bayern.

General-Mandat, die Befreyung der Bauers-Söhne und Knechte von der Militar-Auswahl und Entlaſſung der Land-Capitulanten betreffend.

d. d. München, den 11. April 1767.

Maximilian Joseph, Churfürſt ꝛc. Entbieten Unſern Gruß und Gnade männiglich bevor! Die groſſe Beſchwerde, welche über die in Unſern Landen ſeit langen Jahren her angeordnete Militar-Auswahl allenthalben geführet wird, iſt ohnehin ſo bekannt, daß Wir viele Anregung davon zu machen für ohnnöthig erachten.

Wir haben Uns auch durch die dargegen gemachte wichtige Vorſtellungen, und faſt täglich bey Uns eingereichte wehmüthigſte Bittſchriften Unſerer um die Entlaſſung ihrer Söhne und Knechte ſeufzender Unterthanen bewegen laſſen, dieſer allgemeinen Klage und Beſchwerung ein Ende zu machen, und ermeldte Militar-Auswahl nicht nur von nun an ein- und abzuſtellen; ſondern auch die allſchon ausgewählt und unter Unſern Regimentern würklich befindliche Land-Capitulanten wiederum zu entlaſſen, ſofort Unſeren geſamten Statum militarem auf einen ſolid- dauerhaft- und ſolchen Fuß zu ſetzen, daß er hinfüro aus lauter freywillig angeworben- und regulirten Leuten beſtehen, mithin ſowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten zu Unſerem und Unſers Vaterlandes Beſten, nur deſto tauglichere Dienſte leiſten zu können, im Stande seyn ſolle.

Gleichwie nun aber die Anwerbung der ſtatt obiger Land-Capitulanten eintretender neuer Recruten ſolche ſchwere Koſten erfordert, welche Wir aus eigenen Cameral-Kräften und ad ſtatum militarem gewidmeten Fundis ohne einen ergiebigen Beytrag Unſerer Unterthanen zu beſtreiten nicht vermöchten; ſo ſehen Wir Uns ohnumgänglich bemüßiget, die Erforderniß durch eine allgemeine Hof-Anlage ſolchergeſtalt erholen zu laſſen, daß für das heurige Jahr, da die Werbungs-Koſten am ſtärkſten ſind, jeder ganzer Hof mit 3 Fl. und nach dieſer Proportion auch die Halb- Viertel- und Mindern Höfe belegt, ſofort gegenwärtige Anlage für heuer mit dem Steuer-Ziel 1. May eingebracht werden ſolle.

Unſerem

Unſerem Unterthan kan dieſer gering- und leidentliche Beytrag, zumal da ſich ſolcher in folgenden Jahren mit den Koſten ſelbſt merklich vermindern wird, um ſo weniger beſchwerlich fallen, als er ſich einer weit ſchwereren Bürde dardurch entlaſtet, indem derſelbe mittelſt Aufhebung der Auswahl ſeinen Sohn oder Knecht wiederum nach Hauſe bekommt, für welchen man nach Inhalt der bey Unſerem Hof-Kriegs-Rath in groſſer Menge vorliegend- und noch täglich einkommender Suppliquen ſchon 30. 40. 50. und 60. Fl. ad Caſſam militarem anerboten hat. Wobenebens die 10. Fl. welche bisher für jeden Land-Capitulanten bey ſeiner Stellung von 20. Höfen zuſammen verreicht werden muſten, hinfüran wegfallen, und ermeldten Beytrag bey jeden Hof um 30. Kr. vermindern, zu geſchweigen, daß ſich die aus Furcht der Auswahl häufig entloffene Bauern-Purſch nach und nach in hieſigen Landen wiederum einfinden, folglich der groſſe Mangel, welchen der geſamte Nahrungs-Stand, und am meiſten der Bauersmann, an tüchtigen Dienſt-Boten bisher empfindlichſt erlitten hat, ebenfalls ceßiren wird.

Alle dieſe mittelſt Abſtellung der Auswahl für den Unterthanen erwachſende beträchtliche Vortheile ſind ſo beſchaffen, daß ſie mit obverſtandenem wenigen Geld-Beytrag gar in keine Vergleichung kommen, mithin ſicher hoffen laſſen, es werde keiner aus Unſeren ſämtlichen Unterthanen ſeyn, der nicht ſtatt der ſchweren die leichtere Bürde ſelbſt gerne tragen, und dieſe als ein ſichtbares Kennzeichen Unſerer Landesväterlichen Milde, Gnad und Güte,

womit

womit Wir den armen Unterthan allezeit mehr zu erleichtern als zu bedrucken ſuchen, mit danknehmigſtem Gemüth um ſo mehr von Uns aufnehmen und erkennen werde; als Wir hiermit öffentlich declariren und verſichern, daß, wann vielleicht die Zeit und Umſtände in Zukunft eine andere Entſchlieſſung von Uns erfordern würden, und die nunmehro abgethane Militar-Auswahl gegen alle Vermuthung wieder vorgenommen werden müſte, alsdenn obiger Geld-Beytrag, von ſelbiger Stund an, alſofort ipſo facto wiederum aufhören, folglich Niemand mehr mit doppelter Bürde hierinfalls belegt werden ſolle.

So viel den Land-Fahnen, und das angeordnete Sonn- und Feyertägliche *Exercitium* deſſelben belangt, hat es die Meynung keinesweges, daß ſolches mit obiger Auswahl zugleich abgeſchaft ſeyn ſolle; ſondern es hat bey demſelben noch ferner ſein ungeändertes Verbleiben, zumalen dieſes einerſeits zu Niemands Beſchwerde gereichen kan, anderſeits aber die innerliche Landes-Defenſion, folglich auch des Unterthans ſelbſteigene Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt, groſſen theils hierauf beruhet. Sollte aber auch disfalls entweder wegen allzuweiter Entlegenheit der Exercier-Plätzen, oder ſonſt eine billige Beſchwerde irgendwo obwalten; ſo wollen Wir von Unſern Aemtern berichtlich- und gründliche Vorſtellung darüber gewärtigen, um dem Befund nach hierin ebenfalls nöthige Remedur vorkehren zu können.

Im übrigen haben Unſere Gerichter und Aemter obverſtandene Hof-Anlage per 3. fl. für heuriges Jahr in

in der Verrechnung zu den 7. Fl. *Fourage*-Anlage (wo dieſe Herkommens iſt) zu ſchlagen, folglich unter dieſer Rechnungs-Columne von einem jeden ganzen Hof für heuriges Jahr 10. Fl. bey den übrigen aber, wo die Fourage-Anlage nicht Herkommens iſt, unter andern zu verrechnen kommenden Anlagen in Einnahme zu bringen, und zu Unſerer Haupt- und reſpective Rent Zahl-Amts-Caſſen förderſamſt einzuſenden. Gegeben in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 11. April 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Elect. Speciali.

(L. S.)

Franz Michael von Solatii,
Churfürſtl. Geh. Secretarius.

Nota. Iſt alſo die Confiſcation der Güter nicht zu beſorgen.

Anmerkungen.

§. 1. Die Auswahl derer zu Kriegs-Dienſten tüchtigen Landes-Söhne iſt eine derjenigen Laſten, die nicht nur den Unterthanen am meiſten drücket, ſondern auch, die Nothwendigkeit der Landes-Defenſion bey Seite geſetzt, an ſich ſelbſten dem Nahrungs-Stande ohngemein hinderlich und ſchädlich iſt. Es verdienet dahero allerdings, daß wir bey dieſer Chur-Bayeriſchen Landes-Verordnung ſtehen bleiben, und eine genauere Betrachtung anſtellen, ob die Natural-Kriegs-Auswahl, oder die Einführung eines Recrouten-Caſſen-Beytrags, vor den Landesherrn

desherrn und die Unterthanen vortheilhafter und erträglicher ſeyn.

§. 2. Man kan leicht denken, daß einem Unterthanen, oder einer Wittwe, nichts empfindlichers begegnen könne, als wann er einen Sohn 18. 20. und mehr Jahre mit vieler Mühe, Sorge und Koſten erzogen hat, und nun die Hofnung vor ſich ſiehet, daß er ihn in ſeiner Arbeit erleichtern, das Guth bauen helfen, Knechte-Lohn und Speiß erſparen, oder ſonſten bey einem Handwerk den nöthigen Unterhalt vor ſich und ſeine übrige Familie mit erwerben werde, dieſer aber ihm auf einmahl entzogen wird. Muß es nicht einem Landmann, dem man die Empfindung des natürlichen Bandes zwiſchen Eltern und Kindern nicht abſprechen kan, ins Herz dringen, wann ſein nützlichſter Sohn, oder vielleicht manchmahl ſein einziger männlicher Erbe, denen Gefahren des Schlachtfeldes ausgeſetzt, und wann auch dieſes nicht iſt, und er nur einen Parade-Soldaten abgeben darf, mithin vor Schuß und Hieben ſicher bleibet, er doch aller derjenigen Vortheile beraubet wird, denſelben durch eine vortheilhafte Heyrath, oder vollkommene Erlernung ſeines Handwerks, glücklich zu machen. Wie hart muß es einen alten grauen Unterthanen, und eine verlaſſene Wittwe drücken, wann ſie ihre einzige Stütze verliehren, und zuſehen müſſen, daß ihr Sohn manchmahl aus den Lehr-Jahren fortgenommen, und zu einer bürgerlichen Nahrung untüchtig gemacht wird! Wie quälender aber muß ihnen noch gar die Sorge und der Zufall ſeyn, daß ein ſolcher junger Purſche aus Uebereilung und Verzweiflung deſertiren und attrapiret, mithin zu einem grauſamen Andenken ſeiner Eltern gehenkt, oder ſonſt juſtificirt, oder auch wann er ſein Leben ſalvirt, doch durch die Confiſcation ſeines Vermögens, auf die ganze Zeit ſeines Lebens, unglücklich und zum Bettler gemacht werden möchte.

§. 3. Auf der andern Seite müſſen dergleichen Kriegs-Auswahlen nicht allein dem Nahrungs-Stande überhaupt, ſondern auch dem Landesherrn, in Anſehung ſeiner Einkünften,

künften, höchſt ſchädlich ſeyn. Dann, was den Landmann betrift, ſo werden

a) die Geſellen und die Knechte ſo rar, daß kaum einer mehr zu bekommen. Daraus folget,

b) daß die Nahrung in Abgang geräth, und die Güter, wo nicht ganz öde liegen bleiben, doch ſchlecht gebauet werden, und ihren vorigen Ertrag nicht mehr geben, ja ſogar in ihrem Werth zurückfallen, daß der Vater

c) ſeinem ausgezogenen Sohn, der gemeiniglich mit ſeinem Tractament nicht auskommen kan, zuſetzen, und

d) wann er auch ſo glücklich iſt, einen Geſellen oder Knecht zu bekommen, denſelben doch überzahlen, und wenigſt auf ſeine Unterhaltung des Jahrs 100. fl. verwenden, dabey aber nichts deſto weniger geſchehen laſſen muß, daß das Seinige durch fremdes Geſinde nicht ſo ſorgfältig, als durch einen eigenen Sohn, in Acht genommen werde, bey welchen offenbahren Beſchwerden es dann nicht fehlen kan, daß die Unterthanen in ihrer Nahrung merklich zurück kommen, und ärmer werden müſſen. In Rückſicht auf die Landesherrliche Einkünften aber iſt es unwiderſprechlich, daß,

e) wo es in einem Lande an Geſinde mangelt, und die Feld-Güter aus N[illegible] entweder ſchlecht gebauet werden, oder gar öde liegen bleiben, die Zehend-Einkünfte an Wein und Früchten einen ſtarken Abgang leiden müſſen.

§. 4. So ſehr demnach ein wahrer und ſorgfältiger Landes-Vater ſchon vor ſich ſelbſten Urſache hat, ſeine getreue Unterthanen von ihrer ſo ſchweren und verderblichen Laſt zu entheben: So ſehr haben es auch die Unterthanen mit tiefeſtem Dank zu erkennen, wann ihr Landesherr, welcher zu allen Kriegs-Auswahlen, ſo oft er es vor nöthig findet, zwar berechtiget iſt, ſie aus Landesväterlicher

cher Sorgfalt und Grosmuth davon befreyet. Alles was ſie dem Landesherrn auf einer andern Seite dafür beytragen, kommt gegen der Errettung ihrer Kinder von Leib- und Lebens-Gefahren, zeitlich- und ewigem Verderben, gar in keine Vergleichung.

§. 5. Gleichwie aber die Nothwendigkeit erfordert, daß ein mit dem Vermögen des Staats in einer richtigen Verhältniß ſtehender Krieges-Etat zur Sicherheit des Landes und zum nöthigen Luſtre des Hofes unterhalten, und ſolcher von Zeit zu Zeit recroutiret werde; ſo wollen wir verſuchen, ob uns nicht zum Beſten derer Unterthanen ein ſehr leichter und erträglicher Vorſchlag zu einer immerwährenden Recrouten-Caſſe gelingen möchte. Man proteſtiret aber dabey gegen das Vorurtheil, als ob man zu mehrerer Bedrückung der Unterthanen dadurch zu neuen Auflagen Anlaß geben wolte, ſondern iſt vielmehr überzeugt, daß es einem Landmann, der ſeinen Sohn zu Kriegs-Dienſten herzugeben ſchuldig iſt, weit leichter und nützlicher ſey, denſelben vor ein geringes Geld in der Freyheit zu erhalten.

§. 6. Wann wir demnach wiſſen wollen, wie hoch der Fond zu einer Recrouten-Caſſe, um den Abgang der Regimenter ſtatt der Auswahlen durch freywillig Angeworbene zu erſetzen, ſich belaufe? So müſſen wir forderſamſt unterſuchen, a) wie ſtark das Land an Seelen überhaupt ſey? b) wie ſtark nach deren Verhältniß der Militair-Etat des Landes ſeyn könne? und c) wie hoch ſich jährlich der Abgang der Regimenter erlauffen möge, folglich wie viel Recrouten erfordert werden? auch d) wie viel man zu deren Anwerbung nöthig habe? Wir ſetzen demnach ad

a) zum Beyſpiel ein Land von 500tauſend Seelen. Unter einer ſolchen Anzahl Seelen müſſen nach der politiſchen Rechenkunſt 87,500. Ehen, oder collectable Unterthanen begriffen ſeyn.

b) Rechnet

b) Rechnet man hierauf weiter, daß je 10. ſteuerbare Ehen, oder reiche und arme Contribuenten in einander, nach ihrer Landes-Verfaſſung ſo viel an Kriegs-Anlagen jährlich zu bezahlen haben, daß ein einziger Mann, vom General an bis auf den unterſten, im Durchſchnitt genommen, unterhalten werden können; ſo ergiebt ſich ein ſtändiger und verhältnißmäßiger Kriegsfuß von 8750 Mann.

c) Von dieſen nun kan bey Friedens-Zeiten wahrſcheinlich folgender jährliche Abgang gerechnet werden, als

1) natürlich ſterbende und juſtificirte, von jedem 100. vier, thut =	350. Mann.
2) moraliſch ſterbende, oder deſertirende, eben ſo viel = =	350. Mann.
Zuſammen =	700.

d) Dieſe nun freywillig durch öffentlichen Trommelſchlag anzuwerben, mögen erfordern, ein Mann in den andern gerechnet,

Werb- oder Hand-Geld à 15. fl. =	10,500. fl.
Montur-Geld, ungeachtet die natürlich ſterbende die Montur nicht mitnehmen, à 20. fl. = =	14,000. fl.
	24,500 fl.

§. 7. Nun entſtehet hierbey die Frage: Wie und welchergeſtalten dieſe Summe jährlich am leichteſten zu erheben, und am billigſten zu repartiren ſeye? Da die Land-Auswahlen unter die onera perſonalia zu zählen; ſo ſcheinet man keinen Grund zu haben, die Geld-Anlagen davor auf liegende Güter oder Bauerhöfe zu legen. Wolte man aber alle und jede vorhandene Ehen ohne Unterſchied damit belegen; ſo würden diejenige, welche nur Töchter und keine Söhne haben, und alſo von denen Auswahls-Laſten ohnehin befreyt ſind, ſich eben ſo, wie im erſtern Fall, zu beſchweren billige Urſache finden.

§. 8. Es rechtfertiget ſich alſo von ſelbſt, daß nur die Ehen mit ihren der Auswahl unterworfenen Söhnen, ſie ſeyn alt oder jung, vor ihre Befreyung zum Recrouten-Caſſen-Beytrag gezogen werden können, die übrige aber frey zu laſſen ſeyn. Wann wir demnach wiſſen wollen, wie viel dann dergleichen Söhne in einem Lande von 500tauſend Seelen vorhanden ſeyn möchten? So calculiren wir auf oben berechnete Ehen, und beſtimmen auf jede Ehe, eine in die andere gerechnet, 3. Kinder, männlich- und weiblichen Geſchlechts, und bemerken, daß die Anzahl des männlichen Geſchlechts auf 100. Köpfe die Anzahl des weiblichen um 4. überſteige. Solchemnach ergiebt ſich von 87,500. Ehen eine Anzahl Kinder von 262,500. und darunter die Helfte Knaben = 131,250.
Vorſchuß gegen denen Mägdgen, auf jedes hundert 4. thut = = = = = 5,250.

Zuſammen 136,500.

Da auch der Abgang der Sterbenden durch die Gebohrne reichlich erſetzt wird, ſo wären dieſe 136,500. die Austheilungs-Summe der 24,500. fl. und würde jährlich auf einen Knaben beyzutragen fallen, mehr nicht als 11. kr. Nun überlege ein jeder Patriot, ob ein Vater, ſo arm er auch iſt, nicht leichter und williger jährlich 11. kr. und wann es auch 30. kr. wären, vor jeden Sohn beytragen werde, als ſich und dieſelben allen obgemeldten Gefahren und Beſchwerlichkeiten ausſetzen.

§. 9. Würde man aber eine ſolche jährliche Knaben-Anlage, oder Knaben-Steuer, um ihres Wortlauts willen vor anſtößig halten, und vor beſſer erachten, daß ein jeder neugebohrner Knabe von dem nexu militari gleich bey ſeiner Geburt, er ſterbe hernach früh oder ſpat, losgekauft werde, ſo wäre die Austheilungs-Summe folgendergeſtalt zu ſuchen. Es werden nähmlich jährlich auf 66. Ehen 10. Kinder gerechnet, und können demnach von 87,500. Ehen jährlich erzeugt werden 13,260. Kinder

davon

davon die Helfte an Knaben	ſ ſ	6630.
und auf jedes 100. gegen denen Mägdgens 4. Ueberſchuß, thut	ſ	264.
	Zuſammen	6894. Knaben.

Wann nun die jährlich zur Welt kommende 6894. Knaben jene zur Recrouten-Caſſe erforderliche 24,500. fl. bezahlen, alsdann aber auf ihre ganze Lebenszeit von Auswahlen befreyt ſeyn ſollen; ſo dürfte auf einen, und zwar ein vor allemahl, zu ſtehen kommen ſ 3. fl. 33. kr. ſ

Welcher Anſatz dann auch in allen Ländern, wo der Militair-Etat nach der Stärke des Staats eingerichtet iſt, eintreffen kan und wird.

Nro CXI.

Chur-Bayern.

Verbot, daß kein Gerber ausländiſches Leder ausſchneiden ſolle.

d. d. München, den 11. April 1767.

Seine Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, Herr ꝛc. haben zu mehrerem Behuf der innländiſchen Gerbereyen die vorſorgliche Entſchlieſſung gefaſſet, denen ſämtlichen innländiſchen Lederern den Ausſchnitt des fremden Leders, deſſen ſie ſich bishero, mit Unterlaſſung ſelbſtiger Arbeit, angemaſſet, vollends verbieten zu laſſen, mithin ihnen nur mehr den Ausſchnitt des im Lande gearbeiteten Leders zu verſtatten: mit dem Anhang, daß

ſich diejenige, welche bey der Publication dieſer Verordnung annoch mit auswärtigem Leder verſehen ſind, ſolchen Vorraths bishin 1. Auguſt dieſes Jahrs ohnfehlbar, und um ſo gewiſſer entledigen ſollen, als von ſolchem Tag an, alles bey einem innländiſchen Gerber findende auswärtige Leder der Confiſcation unterworfen ſeyn wird; wie dann mehr Höchſtgedacht Se. Churfürſtl. Durchl. eben zum Beſten der innländiſchen Gerbereyen, und zu deſto mehrerer Beförderung ihres Verſchleiſſes hiermit verordnen, den Verkauf des fremden Leders in Dero Landen von ſolcher Zeit an, auſſer den darzu berechtigten Handels-Leuten und Krämern, lediglich Niemanden, und auch dieſen anderer geſtalt nicht zu geſtatten, als daß ſie es in ganzen und halben Häuten hinzugeben, und in kleinen Theilen nicht zu verkaufen haben ſollen; maſſen auch den Schumachern und ſonſt jedermann die Einſchaffung auswärtigen Leders anders, als zu ganzen und halben Häuten, nicht mehr geſtattet werden wird. Signatum den 11. April 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D.
D. Ducis Electoris ſpeciali.

Anmerkung.

Es lehret an mehrern Orten die Erfahrung, daß die Gerber, anſtatt ſie die im Lande vorräthige rohe Häute ſelbſten bearbeiten und zubereiten ſollen, bloſſerdings mit ausländiſchem Leder handeln, woraus dann folget, daß

a) die

a) die Metzger und andere Privati, welche ins Haus zu ſchlachten gewohnt ſind, ihre rohe Häute im Lande nicht verkaufen können, ſondern vielmehr

b) wo nach der allgemeinen Grund-Regel alle rohe Materialien auſſer Landes zu verkaufen verboten ſind, ſich nothgedrungen finden, ihre rohe Häute und Felle durch Schleichwege auſſer Landes zu practiciren, und dadurch den Zoll und Accis zu defraudiren;

c) die Gerber aber alle dieſe Herrſchaftliche Verordnungen vereiteln, jedermann zur Schleich-Ausfuhr dieſes rohen Materials nicht nur nöthigen, ſondern auch denen Ausländern den Arbeits-Verdienſt davon zuwenden, und dagegen

d) das Land gröſtentheils mit ausländiſchem Leder verlegen, wobey leicht zu erachten, daß, da ſie von ſolchem den aus- und inländiſchen Zoll und Accis, Fracht und andere Unkoſten zu bezahlen haben, ſolches denen Sattlern, Riemern, Schuſtern, und übrigen Unterthanen, in einem weit höhern Preis aufhängen müſſen, als wann ſie die inländiſche rohe Häute ſelbſt fabriciren würden; geſtalten ganz begreiflich iſt, daß das, was aus der zweyten Hand erkauft wird, theurer als aus der erſten zu ſtehen kommen muß; dahero das Verbot der Einfuhr fremden Leders, in ſolchen Ländern, wo genugſame Gerbereyen vorhanden ſind, die dem Lande die Nothdurft verſchaffen können, von ganz gutem Nutzen iſt, nur müſſen diejenige Arten fremden Leders, was man im Lande nicht fabriciren kan, davon ausgenommen bleiben, und die Gerber, ſolches gleichfalls fabriciren zu lernen, erſt angehalten werden.

Nro CXII.

Yſenburg.

Verordnung wegen der Bettel-Juden und anderer Vagabunden.

d. d. Offenbach den 13. April 1767.

Wir zur Fürſtlich-Yſenburgiſchen Regierung verordnete Geheimer- und Regierungs-Räthe, fügen auf Sereniſſimi Noſtri Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſten Special-Befehl hiermit zu wiſſen:

Nachdeme man mißfällig wahrgenommen, daß ſich bishero, ohnerachtet der dagegen emanirten Verordnungen, in hieſigen Landen mehrmalen nirgends im Schutz ſtehende Bettel-Juden betreten laſſen, und der von einer jüdiſchen Bande ohnlängſt in Selbold geſchehene gewaltſame Einbruch belehret hat, wie gefährlich dergleichen Vagabunden der allgemeinen Sicherheit ſeyen; als iſt nöthig erachtet worden, dieſerwegen annoch folgendes insbeſondere zu verordnen:

1mo Sollen, ſo viel Offenbach und andere geſchloſſene Ortſchaften betrift, alle vagirende Bettel-Juden, ob ſie ſchon mit Päſſen verſehen ſind, von denen Thor-Wächtern nicht eingelaſſen, auch dahier von denen Färgern nicht übergeſetzt, ſondern ſofort

ſofort abgewieſen und ihnen bedeutet werden, bey Vermeidung derer in denen Kreis- und Landes-Verordnungen veſtgeſetzten Strafen, die hieſige Lande ferner nicht zu betreten, welches auch

2do Von denen Wächtern auf dem Lande in denen offenen Ortſchaften zu beobachten iſt.

3tio Sollen in der hieſigen Juden-Herberge vagirende in keinem Schutz ſtehende Bettel-Juden gar nicht mehr aufgenommen und geduldet werden, bey Strafe 3. Fl. ſo die Baumeiſter zu erlegen haben.

4to Wird, unter eben dieſer Strafe, denen auf dem Lande wohnenden Schutz-Juden verboten und unterſagt, fremde Juden ohne vorhergängige Anzeige bey des Orts Schultheiſſen oder Schöffen zu beherbergen, von welchem die Bettel-Juden oder ſonſt verdächtige Burſche ſogleich auszuweiſen ſind. Dahingegen

5to Alle reiſende Handels- und andere Juden, welche ſich des Schutzes wegen legitimiren können, fernerhin frey paßiret werden ſollen, und ſich dieſe aller Protection und Juſtitz zu gewärtigen haben.

Uebrigens bleibt es bey denen vorhin durch den öffentlichen Druck ſattſam bekannt gemachten Ober-Rheiniſchen Kreis-Pœnal-Sanctionen und Landes-Verordnungen, vermöge welchen alle Herrnloſe Vagabunden, ſowohl Juden als Chriſten, bey dem erſten Betretungs-Fall ausgewieſen, bey dem zweyten

ten derb abgeprügelt, und bey dem dritten, nach geleiſteter Urphed, gebrandmarket, beym vierten aber am Leben geſtrafet werden ſollen.

Dieſen Verordnungen ſowohl als gegenwärtiger, aller Orten gewöhnlicher maſſen zu publicirenden, iſt auf das genaueſte nachzuleben.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürſtlichen Regierungs-Inſiegels und der gewöhnlichen Unterſchrift. Offenbach den 13. April 1767.

Zur Fürſtlich-Yſenburgiſchen Regierung verordnete Geheimer- und Regierungs-Räthe.

Gudenus,
Regierungs-Secretarius.

Nro CXIII.

Chur-Bayern.

Verordnung wegen der auf das auswärtige Leder beſtimten Conſumo-Acciſe.

d. d. München, den 15. April 1767.

Seine Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, Herr ꝛc. haben zu mehrerer Betreibung des Nahrungs-Geſchäfts der innländiſchen Gerbereyen gnädigſt reſolvirt, daß von nun an, und zwar a die recepti, von dem ausländiſchen per Conſumo hereingehenden Lohe-gegerbten Engliſch- ſo andern Kalb-Leder: dann Sohl- oder ganz- und halbe Pfund: wie auch Roß-Leder, Juchten, Moßkowitiſcher und Mündner *Gavé-* und Schmier Leder zur Conſumo-Acciſe, ſtatt der bisherigen Gebühr, allwegen vom Centner 5. fl. oder vom Pfund 3. kr. neben der Conſumo-Mauth erfordert und in Verrechnung gebracht werden ſolle. Es ergehet demnach an alle Churfürſtl. Mauth- und Bey-Mauth-Aemter hiermit der gnädigſte Befehl, gleich nach Empfang gegenwärtigen zu unterſchreiben kommenden Patents dieſer Churfürſtl. gnädigſten Reſolution gehorſamſte Folge zu leiſten, und denen incorporirten Churfürſtl. Bey-Mauth-Stationen hievon in Abſchrift ſchleunigſte Communication zu geben: Zugleich, ſo viel die ſämtliche Gränz-

Aemter betrift, bey der Anſage eines per Conſumo hereingehenden Leders jenes in Obacht zu nehmen, was in der Mauth-Ordnungs-Beylage Lit. E. §. 29. enthalten iſt; damit, im Fall ſelbes auf eine Mittel-Mauth-Station der Veracciſirung halber verwieſen werden müſte, alle Præcaution gebraucht werde. Wo im übrigen hiermit gnädigſt unverhalten bleibt, daß bey würklicher Veracciſirung eines per Conſumo hereingegangenen Leders der Thara-Abzug à 20. pro Cento, unter was Vorwand es immer geſchehen möchte, nicht mehr paßiret, oder dem Acciſanten zu guten gerechnet, ſondern die Accis-Gebühr ſtricte nach dem ſich würklich zeigenden Netto-Gewicht bezogen werden ſolle. München den 15. April 1767.

Ex Commiſſione ſpeciali.

(L. S.)

Franz Kohlbrenner,
Hof-Cammer- und Mauth-
Directorial-Secretarius.

Anmerkung.

vid. Chur-Bayriſche Verordnung vom 11. April 1767.

Nro

Nro CXIV.

Chur-Bayern.

Verordnung, die per Conſumo ins Land gehende Baumwollſtrick-Waare, und die auf dieſelbige zu Betreibung innländiſcher Strickereyen erhöhete Conſumo-Acciſe.

d. d. München, den 15. April 1767.

Nachdem Se. Churfürſtl. Durchl. Unſer gnädigſter Herr, Herr ꝛc. in Landesväterlicher Beherzigung des Nahrungs-Standes eigener Unterthanen, den gnädigſten Entſchluß gefaßt, zu mehrerer Betreibung inländiſcher Strickereyen und Selbſtverfertigung der Beinkleider, und beſonders der Baumwoll-Fabrikaten, die bisherige Tarifmäßige Conſumo-Acciſe von dem fremden hereinbringenden Baumwollenen Strickwerke von Strümpfen, Hauben, Handſchu ꝛc. von nun an, um das Duplum erhöhen, folgſam bey allen Dero Mauth- und Accis-Aemtern in Bayern, anſtatt der in der Tarif ausgeſetzten 22½ kr. vom Pfunde, hinfüran neben der gewöhnlichen Mauth, zur Conſumo-Acciſe 45 kr. ab jedem Pfunde bemeldter baumwollener Strick-Waare, und zwar gleich beym Eintritt ins Land, einfordern und verrechnen, zugleich die Blombirung bey den Gränz-Mauth-

Aemtern

Aemtern nicht mehr Dutzend- ſondern Paarweiß, ohnnachläßig vornehmen zu laſſen:

Als ergehet mittelſt dieſes offenen Patents an alle, und forderiſt an die Churfürſtl. Gränz-Mauth-Aemter, hiermit der gnädigſte ernſtgemeſſene Befehl, in der Erforderung der Conſumo-Acciſe von obbeſagten Baumwoll-Strick-Waaren, ſich nach ſolcher Churfürſtlichen gnädigſten Reſolution gehorſamſt zu achten, und a Die recepti dieſes Patents (welches jeden Orts zu unterſchreiben iſt, mit Erforderung dieſer erhöheten Gebühr den Anfang zu machen; auch den incorporirten Churfürſtlichen Bey-Mauth-Stationen von ſolch Churfürſtl. gnädigſter Reſolution, der gleichmäßigen Befolgung halber, ſchleunigſte Communication zu machen. München, den 15. April 1767.

Ex Commiſſione ſpeciali &c.

(L. S.)

Franz Kohlbrenner,
Hofkammer- und Mauth-Directorial-Secretarius.

Anmerkung.

Ob durch Erhöhung des Acciſes, oder Auflegung eines Licents, auf die ins Land gehende ausländiſche Fabrikaten, allein der Zweck erreicht werde, die ſelbſtige Fabricatur dergleichen Waaren im Lande zu bewürken, wann nicht zu gleicher Zeit zu Anlegung ſolcherley Fabriquen die Hände

auf

auf andere Weiſe geboten werden, läſſet ſich faſt zweiflen, und wo die Abſicht alsdann fehlſchläget, ſo iſt es allerdings etwas hartes vor die Unterthanen, wann ſelbige, um des Mangels ſolcher Fabriquen willen, die ausländiſche Waaren deſto theurer bezahlen ſollen. Wohingegen dergleichen Waaren im Lande zum Theil oder zur völligen Genüge, obgleich nicht in vollkommen ähnlicher Qualität, fabriciret werden, die Unterthanen aber nur die ausländiſche Waaren denen inländiſchen aus bloſſem Eigenſinn vorziehen wollen; alsdann mag die Auflegung eines höheren Acciſes oder Impoſts ihren guten Grund haben, jedoch ſcheinet auch der Handlung ſehr hinderlich und ſchädlich zu ſeyn, wann die Entrichtung dergleichen Abgaben mit einer allzu beſchwerlichen Plombirung der Waaren verknüpfet wird.

Nro CXV.

Mecklenburg.

Verordnung, nach vorbeygegangener Vieh-Seuche.

d. d. Schwerin, den 15. April 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Nachdeme jetzo die Seuche unter dem Horn-Vieh, Gott Lob! in den mehreſten Gegenden Unſerer Lande nicht mehr verſpüret wird, und dann

dann Uns ſowohl von dem engern Ausſchuß Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft, als durch beſondere Bittſchriften, die aus der Beobachtung Unſers Edicts vom 4. Dec. v. J. ſeinem ganzen Umfange nach, entſtehende mannigfaltige Verlegenheiten unterthänigſt vorgeſtellet worden, welche ohnehin ſchon bey Ergreiffung dieſes Nothmittels von Uns nicht unbeherziget geblieben ſind: So haben Wir aus den vorbemerkten Bewegungs-Gründen in Gnaden bewilliget, daß

1) die zu Hofe dienende Bauren mit den nöthigen Zug-Ochſen über eine zwiſchen dem Hofe und dem Bauer-Dorfe etwa belegene fremde Feldmark, ungehindert des Beſitzers derſelben, ſo lange treiben mögen, als weder auf dem Hofe, noch im Dorfe, noch in der Nachbarſchaft, einige Merkmahle der Seuche unter dem Horn-Vieh vorhanden.

2) Geſtatten Wir gnädigſt: daß die in unmittelbar an einander grenzenden, und nur mit einem Graben, oder andern Grenzmahlen abgeſonderten, jedoch zween Herren zuſtändigen Gütern wohnende Schäfer und Holländer, oder die, welche zu Waſſer, ohne das feſte Land zu berühren, von einem Ort zum andern kommen können, mit ihrem geſunden Horn-Vieh, vermöge verbindlicher Contracte, von einem Gute ab- und in das andere ziehen mögen.

3) Erlauben Wir in Gnaden, aus unmittelbar angrenzenden geſunden Oertern, zur Beſtellung der Saat, Ochſen zu holen.

Gleich-

Gleichwie nun, was dieſem zuwider, in vorgedachtem Unſerem Edict verordnet worden, hierdurch aufgehoben ſeyn ſoll: Alſo hat es bey demſelben zur Zeit in allem übrigen ſein Bewenden. Zu deſto geſchwinderer Bekanntwerdung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung haben Wir ſelbige blos den Intelligenz-Blättern einrücken laſſen. Gegeben auf Unſerer Feſtung Schwerin, den 15. April 1767.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Nro CXVI.

Chur-Bayern.

General-Pardon für die von dem Chur-Bayriſchen Militaire entwichene Deſerteurs, wie auch in Abſicht auf die aus Furcht der Militar-Auswahl auſſer Lands entwichene Bauern-Purſche.

d. d. München, den 20. April 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt 2c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wiſſen, welchermaſſen Uns einige in auswärtigen Dienſten und Landen ſich aufhaltende Unſerige Deſerteurs vor- und

und anbringen laſſen, daß ſie nicht nur ihren begangenen Meineid allerdings bereuen, ſondern auch, im Fall erhaltender Gnade, gerne freywillig wiederum zurückkehren, und redlich dienen wolten.

Da nun Wir hierdurch zur Milde bewogen worden, ſofolglichen ſpecialiter gnädigſt reſolviret haben, gegenwärtigen *General-Pardon* ausfertigen, und in Druck legen zu laſſen;

Als wird allen und jeden Unſerigen Deſerteurs, welche von Unſeren Artillerie- Infanterie- und Cavallerie-Regimentern oder Frey-Corps, vor dem Tag gegenwärtiger Ausfertigung, entwichen ſind, auch an Montur, Bewehrung und andern Requiſiten, wenig oder viel mitgenommen haben, hiermit kund gethan und verſichert, daß, wann ſie ſich, von heut dato an, innerhalb ſechs Monaten in Unſeren Chur-Landen, oder aber auch bey Unſern auſſer Lands befindlichen Werbungen einfinden, und bey ihren ehevorigen, oder aber anderen Unſeren Corps und Regimentern, ſtellen werden, denſelben die mindeſte Strafe noch Vorwurf geſchehen ſolle.

Es wäre dann Sache, daß ein ſo anderer Deſerteur in ſolch auswärtigen Dienſten und Landen ſich befindete, da ſelber in vorbeſagten Zeitraum, nach eigenem Willen und Antrieb, nicht zurück kehren könnte, welchenfalls Wir denſelben, über obigen Termin der ſechs Monaten, noch zwey monatliche Verlängerung hiermit gnädigſt verwilliget haben wollen.

Und

Und gleichwie Wir von dieſem Unſerm General-Pardon bloß und allein jene ausnehmen, welche ſich in anderweg eines Maleftz-Verbrechens ſchuldig gemacht, oder währender Deſertion ſich verheyrathet haben; alſo auch wird nach Verlauf obberührt Unſerer Begnadigung gegen alle ausbleibende Unſere Deſerteurs auf betreten, über kurz oder lang, nach Schärfe der Rechten und Kriegs-Artickeln, unmittelbar verfahren werden.

Schließlichen, und nachdeme aus Furcht der Militar-Auswahl ſich auch einige Bauern-Purſche auſſer Landes begeben, und eben aus Beſorgung der ihnen zu Theil werdenden Strafe nochzumahlen ausgeblieben; als wird hiermit auch in Favor derſelben gegenwärtiger General-Pardon gültig, und dahin ausgedruckt, daß ſie bey ihrer Zurückkunft, inner præfigirten Termin, mit aller Strafe verſchont bleiben, auch bey der nunmehr aufgehobenen Militar-Auswahl nicht das mindeſte hierinnfalls zu befürchten haben ſollen. Gegeben unter vorgedruckt Unſerem gröſſeren Hof-Kriegs-Raths-Canzley-Secrete, und gewöhnlichen Secretariats-Unterſchrift. München, den 20ten April 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Elect. ſpeciali.

(L. S.)

Johann Wolfgang Märckl,
Hof-Kriegs-Raths-Secretarius.

Anmerkung.

Was bey dem Chur-Bayriſchen Reſcript von aufgehobener Land-Auswahl d. d. 11. April 1767. bemerket worden, kan hier wiederholet werden.

Nro CXVII.

Würzburg.

Verordnung wider die ungebührliche Anmaſſungen von Accidenzien derer Jäger und Forſt-Bedienten.

d. d. Würzburg, den 24. April 1767.

Demnach Seine Hochfürſtl. Gnaden mißfälligſt vernommen haben, daß, ohnerachtet in denen vorhin allſchon erlaſſenen Verordnungen, und ſonderheitlich in der unter dem 16. Febr. 1747. ergangenen Wald- und Forſt-Ordnung, §vo 4to, denen Jägern und Forſt-Bedienten ausdrücklich befohlen worden iſt, daß dieſelbe die Aufſicht und Mitbeforſtung deren Gemeind-Waldungen, Erb- und Güter-Hölzern, ohne Belohn- und Entgeltung, zum gemeinen Dienſt leiſten, und ſich lediglich mit dem dritten Theil derenjenigen Waldbußen, welche auf ihre bey Amt und denen Quartal-Rug-Gerichten beſchehende Anzeige erkennet werden, begnügen laſſen ſolten, gleichwohlen verſchiedene Jägere und Forſt-Bediente, ſothaner ganz ausdrücklichen gnädigſten

digſten Verordnung ſtracks entgegen, ſich nicht nur ein gewiſſes Geld jährlichen für dieſe Aufſicht oder Holz-Anweiſung zu bedingen, ſondern auch noch aus denen ihnen zur pflichtmäßigen Beſorgung anvertrauten Gemeind-Waldungen, mehrere Klafter Holz und öfters in gröſter Uebermaaß zu forderen, imgleichen wegen der in ſothanen Gemeind-Waldungen vornehmenden Einſchlagung deren Schweinen, unter dem Titul eines Stiefel-Gelds, dann ferner wegen Eintreiben deren Schaafen ein Pfund Wollen von jeder Heerde, als angeblich alt-hergebrachte Gebührniſſen, anzuverlangen, auch über dieſes noch unter verſchiedlichen Vorſtellungen oder Bedrohungen die Gemeinds-Leute zu bedrucken, und denenſelben ohnentgeltliche Fuhren abzuzwingen, ſich unterfangen hätten. Gleichwie nun aber ob Höchſt-gedachte Seine Hochfürſtliche Gnaden ſothanem zum allgemeinen Schaden gereichenden, eigennützlich-abſichtlichen Weſen in alle Wege abgeholfen wiſſen wollen; Als wiederholen anhero Höchſt-Dieſelbe die Eingangs ermeldte Hochfürſtliche Wald- und Forſt-Ordnung vom 16ten Febr. 1747. hiermit nach ihrem völligen Inhalt, und befehlen anbey ferner gnädigſt, daß die Forſt-Bediente und Jägere, bey Vermeidung ſchärfeſter Ahndung, fürohin derley oder andere ohnerlaubte Abgaben, wie ſolche immer Nahmen haben mögen, denen Gemeinden nicht meht anforderen, oder abnehmen, die Gemeinde oder derenſelben Vorſtehere denen Jägern und Forſt-Bedienten auch nicht das mindeſte an Geld oder Holz, unter obbeſagten Titulen, oder auf ſonſtige Weiß künftighin geben, und in der Gemeind-Rechnung in Ausgab anſetzen,

in ſo ferne aber ſolches geſchehen würde, die Adeliche ſowohl, als verrechnende Beamte bey Abhörung deren Gemeind-Rechnungen ſolche Auslagen nicht mehr geſtatten, oder widrigenfalls, daß ihnen ſothane Verordnungs-widrige Begünſtigung zu ſelbſtiger Schulde und Verantwortung werde aufgenommen werden, ohnfehlbar gewärtigen; Uebrigens aber zu jedermanns Wiſſenſchaft gegenwärtige Verordnung behörig verkünden laſſen ſollen. Decretum Würtzburg den 24. April 1767.

Hochfürſtl. Würzburgiſche
Regierung.

Anmerkungen.

Man hat zwar mehrerer Orten dem Bezug unerlaubter Accidenzien derer Jäger und Forſt-Bedienten durch geſchärfte Verordnungen vorzubeugen geſucht; es iſt aber dabey vermuthlich unerörtert geblieben, ob denen Communen nicht mehr Nachtheil dadurch zugefüget worden, und es ſcheinet beynahe zweifelhaft zu ſeyn, ob dergleichen Accidenzien, in ſo fern ſelbige nicht gar zu übertrieben ſind, ſtillſchweigend nachzuſehen, oder mit aller Strenge abzuſtellen ſeyn möchten.

Die Erfahrung lehret, daß die Communen demjenigen Jäger, der ihre Gemeinds-Waldungen unter ſeiner Beſorgung hat, ein mäßiges Accidenz deswegen willig verabreichen, um nur in billiger und Forſt-Ordnungsmäßiger Benutzung derſelben von dem Jäger keine Erſchwerung und mehreren Nachtheil beſorgen zu dürfen, als ein geringes Accidenz zehnfach austrüge.

Durch die unerlaubte Zueignung dergleichen Accidenzien, ob die Communen es gleich willig geben, leidet zwar

das

das Aerarium Schaden. Unterlaſſen ſie aber deren Entrichtung, oder ſie werden gar durch ſcharfe Reſcripten abgeſtellet; ſo wird ihnen durch den Jäger alles ſchwer gemacht, und auf einer andern Seite vorgeſtellet und berichtet, was ſie auch der Ordnung nach verlangen könten, und folglich ein weit gröſſerer Schaden dadurch zugefüget, als wann ſie, durch Aufwendung eines geringen Koſtens, den Jäger beym guten Willen erhalten könten. Dann die Frage iſt hier nicht von der Abgabe unerlaubter Accidenzien, um Forſt-Ordnungs-widrige Dinge dagegen zu bewilligen, ſondern nur die erlaubte Benutzung der Commun-Waldungen nicht zu erſchweren.

*) i. e. den T. anbeten, daß er nicht ſchaden möge.

Es iſt auch wohl zu prüfen, ob der Antrag zum Verbot ſolcher Accidenzien von der Beſchwerde derer Communen herrühre, oder ob derſelbe von höheren Jägerey-Bedienten gemacht werde. Letztern falls mag jezuweilen die Abſicht darunter verborgen ſeyn, daß denen Jägern ihre Accidenzien nur deswegen abzuſchneiden getrachtet werde, damit die Communen mit ihrem Geſuch eine Stuffe höher ſteigen ſollen; was aber hierbey vor Vortheil vor dieſelbe herauskomme, iſt leicht zu begreifen, und dahero bey einem Verbot derer unerlaubten kleinen Jägerey-Accidenzien deſto ſorgfältiger darauf zu ſehen, daß die Communen und Unterthanen von denen Jägern dargegen nicht vorſetzlicher Weiſe gedruckt, noch in der erlaubten Benutzung ihrer Gemeinds-Waldungen verhindert werden.

Nro CXVIII.

Chur-Sachſen.

Gnädigſtes Mandat wegen des Verbots aller gewaltſamen Werbung.

d. d. Dreßden, den 25. April 1767.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. der Chur Sachſen Administrator, in Vormundſchaft Unſers freundlich geliebten Herrn Vettern, Friederich Auguſts, Herzogs zu Sachſen ꝛc. des Heiligen Römiſchen Reichs Erzmarſchalls und Churfürſtens ꝛc.

Entbieten hiermit allen und jeden, denen Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterſchaft, Landes-Creys- und Amts-Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Schöſſern und Verwaltern, Burgermeiſtern und Räthen in Städten, Richtern und Schultheiſſen in Flecken und Dörfern, und ſonſt insgemein allen Unterthanen und Schutz-Verwandten in dieſem Churfürſtenthum, denen incorporirten und übrigen hieſigen Landen, Unſern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen:

Was

Was maſſen Wir höchſtmißfällig vernommen, daß bey der diesjährigen ordinairen Recroutirung, beſonders gegen Annäherung des gewöhnlichen Completirungs-Termins, von einigen Regimentern ſowohl in hieſiger Reſidenz, als auſſerhalb derſelben hin und wieder im Lande, nicht wenig excedirt, und Unſerm ſub dato den 13ten Jan. Ao. 1764. publicirten Patente und dem, was in der erneuerten Ordonanz de Ao. 1752. der Werbung halber Cap. VIII. vorgeſchrieben iſt, ganz entgegen, ohne Vorwiſſen und Communication mit denen Gerichts-Obrigkeiten, verſchiedene Mannſchaften aus Häuſern und von Straſſen weggenommen, dadurch aber nicht minder, als durch das, auch wohl mit nicht ungewöhnlicher Vergröſſerung derer würklich vorgefallenen Exceſſe, allenthalben verbreitete ungegründete Gerüchte von einer auſſerordentlich angeordneten allgemeinen Werbung, die junge, ſowohl einheimiſche als fremde Mannſchaft, in Furcht geſetzt, und wo nicht theils gar zur Entweichung über die Grenzen, doch wenigſtens zu einſtweiliger Verbergung an ſicheren Orten veranlaſſet, gleichwohl bey dem allen die wenigſten derer, bevorab in und bey hieſiger Reſidenz, vorgefallenen Exceſſe, von denen Gerichts-Obrigkeiten, ihrer Obliegenheit und der Vorſchrift der erneuerten Ordonanz gemäß, an die Churfürſtlichen Collegia einberichtet, oder ob und wie ſie deren Abſtellung bey denen vorgeſchriebenen Inſtanzien geſucht, und erlanget? angezeiget, hinfolglich durch dieſe ungeziemende Vernachläßigung die gebührende Remedur verſpätiget worden.

Gleichwie Wir dahero dieſe Unordnungen, ſobald davon etwas zu Unſerer Wiſſenſchaft gediehen, durch eine geſchärfte in die Armee erlaſſene General-Ordre abzuſtellen bedacht geweſen;

Alſo haben Wir darneben, zu Aufrechthaltung der in hieſigen Chur-Sächſiſchen Landen einem jeden von je her angediehenen ungeſtöhrten Sicherheit, nicht nur die Verfügung getroffen, daß alle dergleichen vorgefallene Werb *Exceſſe* auf das genaueſte unterſuchet, denen beleidigten Theilen alle geſetzmäßige Entſchädigung und Genugthung, nach dem 110. §. mehrangezogener Ordonnanz, verſchaffet, die dabey zur Ungebühr weggenommene Mannſchaften, welche beſagte Ordonnanzen zu Recruten nicht qualificiret, von den Regimentern ſofort wieder losgegeben, und zu ihren Handthierungen und Geſchäften entlaſſen, die Excedenten aber ſowohl, als die hierbey nachläßig befundene Gerichts-Obrigkeiten, nach der Vorſchrift der Ordonnanz und reſp. durch Kriegs-Recht, gebührend beſtraft werden ſollen, ſondern Wir ertheilen auch hierdurch denen geſamten Chur-Sächſiſchen Unterthanen ſowohl, als denen in hieſigen Landen ſich aufhaltenden oder künftig hereinkommenden Fremden, die gnädigſte und bündigſte Verſicherung, daß weder jetzo noch künftig jemand wider ſeinen Willen zum Recruten weggenommen, oder auf irgend eine Art zu Annehmung hieſiger Kriegs-Dienſte gezwungen, am allerwenigſten aber die mindeſte Gewaltthätigkeit deshalb an irgend jemand verübet werden ſolle.

Geſtalten

Geſtalten Wir denn in dieſer Abſicht, und damit Wir der ſtracklichen Befolgung der dieſerwegen in die Armee erlaſſenen General-Ordre deſto mehrers vergewiſſert ſeyn mögen, denen Gerichts-Obrigkeiten hierdurch insbeſondere anbefehlen, auf den unverhoften Fall, da nichts deſto minder der geringſte Werbe-Exceſſ unter ihrer Gerichtsbarkeit, er gehe ihre Unterthanen oder Fremde an, unternommen werden ſolte, nach vorgängiger gründlicher Unterſuchung des Facti, ihre ungeſäumte Anzeigen darüber, und zwar vor der Hand allenfalls ohne Attendirung derer ſonſt gewöhnlichen, übrigens aber auch fürs künftige in ihrer Kraft verbleibenden Militair-Inſtanzen, unmittelbar, entweder an den Chur-Fürſtlichen General-Feld-Marſchall, oder an das geheime Kriegs-Raths-Collegium zu erſtatten.

Wir laſſen hierbey Unſer Augenmerk auf die ſtrakliche Handhabung der männiglichen Sicherheit, ſowohl Eingebohrner als Fremder, für allen Werbe-Begünſtigungen, in Gnaden um ſo mehr gerichtet ſeyn, je gröſſeren Einfluß dieſelbe auf den ruhigen Nahrungs-Erwerb und die *Commercia* hieſiger Lande hat, und je zuverſichtlicher Wir in die Liebe und Treue derer Chur-Sächſiſchen Unterthanen gegen ihren Landesherrn und ihr Vaterland das gnädigſte Vertrauen ſetzen, es werden dieſelben ihre Pflichtſchuldigkeit, dem Landes-Schutze, nach Erforderniß der Umſtände, auch ihre Perſonen zu wiedmen, keinesweges miskennen, einfolglich, wenn zu Herſtellung der Armee eine Recruten-Lieferung vom Lande in Zukunft für

nöthig gefunden würde, ſich dieſem Præſtando willig fügen.

Da hingegen Wir ihnen auch auf ſolchen Fall die gnädigſte Verſicherung im voraus geben, daß dabey ſo wenig als vorjetzo, die mindeſte gewaltſame Werbung geſtattet, ſondern mit beſtmöglichſter Gleichheit, ohne Beſchwerung eines Ortes für den andern, verfahren, und alles unter Direction des Churfürſtlichen geheimen Conſilii durch die Gerichts-Obrigkeiten ſelbſt dergeſtalt veranſtaltet werden wird, daß die Umſtände derer zu Recruten zu ſtellenden Mannſchaften ſorgfältig erwogen, und aller für den Nahrungs-Stand daher zu beſorgende Nachtheil verhütet werde.

Damit nun dieſe Unſere gnädigſte Abſicht und Willens-Meynung zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werde;

So haben Wir gegenwärtiges Mandat verfaſſen, und ſelbiges ins Land publiciren zu laſſen, der Nothdurft befunden, befehlen auch ſämtlichen Vaſallen, Beamten und übrigen Gerichts-Obrigkeiten hiermit, auſſer dem gewöhnlichen öffentlichen Anſchlage deſſelben, ſolches denen Unterthanen in verſammleter Gemeine, ſeinem ganzen Inhalte nach, bekannt zu machen, und ſie wegen des von männiglich zu gewartenden Landesherrlichen Schutzes und unverletzlicher Sicherheit ihrer Perſonen, für aller gewaltſamen Werbung, aufs zuverläßigſte zu bedeuten, auch ſie darneben mit Nachdruck zu erinnern, daß ſie ſolches derjenigen jungen Mann-

ſchaft

ſchaft von ihrer Verwandt- und Bekanntſchaft, welche ſich, durch vorerwehnte ihnen ungebührlich erregte Furcht, zur Entweichung über die Grenzen, oder einſtweiliger Verbergung, bewegen laſſen, des fordersamſten ebenfalls zu wiſſen thun, und ſie zur ohngeſäumten Rückkehr und ohngehinderter Abwartung ihrer Handthierungen und Geſchäfte anermahnen ſollen. Zu denen Gerichts-Obrigkeiten aber verſehen Wir uns gnädigſt, es werden dieſelben nicht nur diesfalls alle behufige Bemühungen gebührend anwenden, ſondern auch der Vorſchrift der ins Land publicirten Ordonnanz, wie überhaupt, alſo nicht minder in der obrigkeitlichen Aſſiſtenz und Erleichterung der ordinairen Recrutirung, durch Anweis- und Abgebung ſolcher Perſonen, welche ſich Inhalts erſagter Ordonnanz darzu qualificiren, genau nachzugehen, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Des zu Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und das Chur-Adminiſtrations-Secret vordrucken laſſen. So geſchehen und gegeben ꝛc.

Anmerkungen.

Wie nachtheilig und verderblich die gewaltſame Werbungen und, welches in der Haupt-Sache wenig unterſchieden iſt, die Landes-Auswahlen, und überhaupt gezwungene Kriegs-Dienſte, ſowohl vor den Landesherrn, als vor deſſen ganzen Staat ſeyen, davon hat nicht allein Chur-Sachſen in gegenwärtigem Reſcript eine ziemliche Ueberzeugung zu erkennen gegeben, ſondern es hat auch Chur-Bayern dieſes vor eine der gröſten Laſten ſeiner Unterthanen angeſehen, und die Landes-Auswahlen,

oder gewaltſame Werbungen, durch eine General-Verordnung vom 11. April 1767. gänzlich aufgehoben, dagegen aber zu einer **Recruten-Caſſe** eine ſolche erleichternde Einrichtung getroffen, wodurch die Regimenter mittelſt einer freywilligen Werbung jedennoch immer in einem vollzähligen Stand erhalten werden können.

Wir haben, bey Gelegenheit obangeführten Chur-Bayriſchen Reſcripts, nur diejenige Nachtheile und Schädlichkeiten eines Staats kürzlich berühret, welche demſelben durch allgemeine Auswahlen zugezogen werden, hier aber, da nichts von eigentlichen Auswahlen, ſondern nur von gewaltſamen Werbungen, worunter wir ordentliche Werbe-Plätze und Werbe-Häuſer verſtehen, die Rede iſt, kommet noch weiter hinzu, und verdienet vornehmlich dabey betrachtet zu werden, daß, wo denen Werbungen geſtattet wird, jeden Purſchen, der ſich zu Kriegs-Dienſten qualificiret, ohne Unterſcheid, er ſey Inn- oder Ausländer, Vagant, oder ein in einer Werkſtatt ſtehender Handwerks-Purſch, oder Bauer-Knecht, oder auch Durchreiſende, mit Liſt oder Gewalt, ohne einigen freyen Willen, zu Kriegs-Dienſten zu zwingen, nicht nur a) kein Commandant ſich auf dergleichen **gezwungenes Kriegs-Volk** verlaſſen könne und dürfe, geſtalten dieſelbe die erſte Gelegenheit abwarten, und mit Montur, Gewehr und Lederwerk deſertiren, überhaupt aber die gezwungene Dienſte in keinem, am allerwenigſten aber im Militar-Stande etwas taugen, und **freywillige Kriegs-Dienſte** weit vorzuziehen ſind; ſondern auch b) eine ſolche Landſchaft, worinnen vor der Gewalt derer Werbungen niemand ſicher iſt, von jedermann geſcheuet wird. Die Innländer ziehen ſich aus Furcht nach und nach heimlich heraus, und die Ausländer vermeiden es gar, woraus dann nothwendig erfolget, daß ſich ein ſolches Land von ſelbſten entvölkern, und demſelben, durch den Mangel an genugſamen **Handwerks-Purſchen** und **Bauren-Knechten**, ein unerſezlicher Verluſt in ihrer Nahrung zugefüget werden muß.

So wichtig und unwiderſprechlich aber der Nachtheil der gewaltſamen Werbung iſt; eben ſo unvermeidlich iſt gleichwohl die Erhaltung der Vollzählichkeit, oder die Recrutirung derer Regimenter.

Wir haben zwar oben ſchon bey der Chur-Bayriſchen Verordnung vom 11. April 1767. einen Verſuch gemacht, wie, ſtatt der Landes-Auswahlen, eine Recruten-Caſſe errichtet, und mittelſt derſelben die Recrutirung derer Regimenter durch Werbungen veranſtaltet werden könne.

Nun entſtehet aber auch die Frage bey denen Werbungen, wie die nöthigen Recruten, ohne das Land an ohnentbehrlichen Handwerks-Purſchen und Bauren-Knechten zu entvölkern, ohne Zwang und ohne liſtige Nachſtellungen, ſondern vielmehr freywillig und in genugſamer Anzahl zu erhalten ſeyn möchten?

Hierzu mag nun kein leichteres und beſſeres Mittel vorzuſchlagen ſeyn, als wann die Einrichtung gemacht wird, daß die Regimenter ihre Recruten ſelber zeugen, und nachziehen. Ob aber dieſes thunlich ſey, und was gegen das Heyrathen der Soldaten eingewendet zu werden pflege, davon müſſen forderſamſt die Gründe unterſucht werden. Wir wollen dahero eine nach der andern genau durchgehen, und prüfen. Der Commandant eines Regiments wendet gemeiniglich gegen die allgemeine Erlaubniß des Heyrathens derer Soldaten ein:

1) Es werde durch die Vermehrung des Gepäckes bey einem Regiment der Marſch, um der Vorſpann willen, erſchweret, und öfters unmöglich gemacht.

2) Die Zeit und Umſtände lieſſen es manchmahl kaum zu, daß vor die Soldaten genugſame Lebens-Mittel aufgetrieben werden können, wo alsdann der Unterhalt vor ſo viele Weiber und Kinder hergenommen werden ſollte?

Beyderley Einwürfe werden dadurch leicht gehoben, wann bey Märſchen die Weiber und Kinder, auſſer denen,

nen,

nen, die der Commandant mitzunehmen vor nöthig und tauglich findet, eben ſo zurück gelaſſen werden, wie die Seefahrende ſolche zu Hauſe laſſen.

3) Wann in einer Caſerne oder Garniſon 2. bis 3. mahl ſo viele Weiber und Kinder als Soldaten einquartiret werden ſolten, ſo würde es an benöthigtem Platz oder Quartiers mangeln, oder die Regimenter würden zum Nachtheil des Dienſtes allzuweit aus einander garniſoniren müſſen.

Unter allen Einwürfen möchte zwar dieſer der wichtigſte und ohnabhelflichſte zu ſeyn ſcheinen. Allein, um den Zweck, durch das Heyrathen der Soldaten genugſame Recruten zu erhalten, zu erreichen, dürften wohl die Unkoſten zu mehreren und hinlänglichen Caſernen, wozu die vorgeſchlagene Recruten-Caſſe die Mittel an Hand geben würde, am beſten angewendet ſeyn, und ſich durch die erſparende Werbe-Unkoſten und Hand-Gelder als das beſte Capital ſehr reichlich verintereßiren.

4) Eine ſolche Caſerne würde mehr eine kleine Republique als eine Garniſon vorſtellen, und der Commandant würde, bey denen unter ſo vielen Weibern entſtehenden Händeln, mehr als ein Amtmann, dann ein commandirender Chef, zu betrachten ſeyn, mithin ſich mehr mit Klagen und Beſcheiden, als mit dem Kriegs-Dienſt, beſchäftigen müſſen.

Dieſes könnte alles denen Auditors überlaſſen werden, als welche ohnehin Zeit genug dazu übrig haben, und hätte der Commandant oder ein Officier gar nicht nöthig, den Dienſt darüber zu verſäumen.

5) Der Soldat wird, ſo bald er geheyrathet iſt, und viele Kinder bekommt, die er nicht ernähren kann, in ſeinem Dienſt verdroſſen und mißmüthig.

Dieſes hat zwar ſeine Richtigkeit, allein durch das hiernach vorgeſchlagene Mittel wird ihm ſeine und der Seinigen Nahrung erleichtert.

6) Durch

6) Durch kümmerliche Nahrungs-Sorgen wird er entweder zum Stehlen oder zur Deſertion veranlaßt.

Wann ihm zu Ernährung der Seinigen durch nachfolgendes Mittel unter die Arme gegriffen wird, ſo hat er nicht nöthig zu ſtehlen, und in Anſehung der beſorglichen Deſertion läßt ſich gerade das Gegentheil behaupten, daß ſein Weib und Kinder die beſte Unterpfänder ſeyn, und bey den mehreſten die ſicherſte Bürgſchaft vor das deſertiren leiſten werden.

7) Der verheyrathete Soldat, der Weib und Kinder zurück gelaſſen hat, verlieret ſeine Herzhaftigkeit, und iſt in Stürmen und Schlachten über der Erinnerung an die Seinige, im Fall er umkommen ſolte, muthlos und zaghaft.

Nur in dem Fall mag es ſeyn, wann er weiß, daß nach ſeinem Tode, oder durch elende Bleſſuren, die Seinige alles Schutzes beraubet, zu Bettlern werden, wann er aber verſichert ſeyn kan, daß die Seinige weder Brodt noch Schutz verliehren, ſo wird er nur deſto beherzter, ſich allen Gefahren auszuſetzen.

8) Die Nahrungs-Sorge macht den Soldaten, der ſonſt immer eines muntern und aufgeweckten Geiſtes ſeyn ſoll, wenigſtens feig und träge.

Im Gegentheil iſt das Heyrathen der Soldaten gerade der richtigſte Weg, dieſelbe von ihrer unordentlichen und liederlichen Lebens-Art zu einer beſſeren zu führen, indem die Liebe zu der Seinigen Conſervation vieles Böſe abzuwehren pfleget.

9) Das Heyrathen der Soldaten würde auch dem bürgerlichen Stand ſehr nachtheilig ſeyn, weil ſie alsdann genöthiget wären, zu ihrem Unterhalt in die bürgerliche Nahrung einzugreifen, und ſolche denen Unterthanen auf vielfache Art abzuſchneiden.

Solches kan und wird keineswegs geſchehen, wann ihnen eine andere Gelegenheit, die hiernach gemeldet, zu Erlangung ihrer eigenen und andern bürgerlichen Perſonen unſchädlichen Nahrung an Hand gegeben wird.

10) Wann

10) Wann man auch die Abſicht hätte, ihre erzeugende Kinder männlichen Geſchlechts zum Dienſt nachzuziehen, ſo würde a) ein ſolcher Junge, bis er Dienſttüchtig wird, mehr koſten, als das Handgeld vor einen rechtſchaffenen Recruten betrüge, und wo würde man b) mit denen Kindern weiblichen Geſchlechts hinauswollen? dieſe würden die nähmliche Unterhaltungs-Koſten, wie die männliche, erfordern, ohne daß das Regiment jemahl einigen Dienſt von ihnen zu hoffen hätte, vielmehr würde zu beſorgen ſtehen, daß das Land mit liederlichen Dirnen angefüllt würde.

Dieſe beyderley Einwürfe, welche allerdings gegründet wären, können durch nachfolgenden Vorſchlag mit ſehr gutem Nutzen aus dem Weg geräumet werden.

Nachdem wir nun alle mögliche Einwürfe gegen das Heyrathen derer Soldaten betrachtet haben, und nirgends einen zureichenden Grund finden, warum ihnen ſolches nicht geſtattet werden könnte; ſo wollen wir, nachdem wir es nicht allein vor zuläßig, ſondern auch dem Kriegs-Dienſt für vorträglich, und einem ganzen Staat für nützlich anſehen und erkennen, erſtlich die Möglichkeit der Unterhaltung ſo vieler Weiber und Kinder, die bloß von des Landesherrn Verſorgung abhangen, unterſuchen, alsdann aber erſt den wahren Nutzen zeigen, der dem Landesherrn vor ſeinen Militar-Etat, und dem Staat zur Sicherheit vor aller gewaltſamen Werbung und Auswahl nothwendig zuflieſſen muß.

Die Kinder, welche demnach von Soldaten erzeugt werden, hat man nicht länger als ſechs Jahre nöthig, durch eine Gage-Zulage unterhalten zu helfen, maſſen ſie im ſiebenden Jahre, ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, ſchon durch Spinnen etwas verdienen können.

Will man ſich hierauf den preiswürdigſten und huldreicheſten Vorgang Ihro Kayſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, nach welchem Allerhöchſt-Dieſelbe einem jeden Soldaten auf jedes Kind täglich 3. kr. Zulage beſtimmet haben, zu einem

einem Beyſpiel dienen laſſen; ſo wird man ſich durch Errichtung der bey dem Chur-Bayriſchen Reſcript vom 11. April 1767. angegebenen Recruten-Caſſe einen ſolchen Fond verſchaffen können, welchen die Unterthanen vor die Freyheit ihrer Kinder nicht allein willigſt beytragen werden, ſondern der auch zu gleichen Verwendungen überflüßig hinreichend ſeyn wird.

Die Soldaten-Weiber aber, ſamt deren Kindern von 7. Jahren und drüber, können dem Regiment ſo viel Hanf und Flachs zu ſpinnen, und daſſelbe jährlich mit ſo viel Leinwand zu Hembdern, Gamaſchen und Bein-Kleidern zu verſehen, angehalten werden, als es nöthig hat, wodurch dann nicht allein denen Soldaten-Kindern, bis ſelbige dienſttüchtig, oder die Mädgen ſich unter dem Regiment oder ſonſten verheurathen werden, Gelegenheit verſchaft wird, wenigſtens täglich 3. kr. zu verdienen, ohne dem Bürger-Stande ſeine Nahrung entziehen zu dürfen, ſondern auch dem Soldaten oder dem Vater die Unterhaltung derer Seinigen dermaßen erleichtert wird, daß, wann er nicht der allerboßhaftigſte Purſche iſt, ihme keine Gedanken zur Deſertion einkommen werden.

Das Regiment ſelbſt aber, oder reſpective der Landes-Herr, muß unendlich viel dabey gewinnen. Dann, außer dem, daß ſich das Regiment mit aller Leinwand-Erforderniß vor ein geringes Geld verſehen kan, ſo hat derſelbe auch gar nicht nöthig, weder ſeine eigene noch fremde Staaten durch die allgemein ſchädliche Knaben-Werbungen zu entvölkern, ſondern vielmehr den großen Vortheil vor ſich, die Recrutirung von ſeinen eigenen Soldaten-Söhnen zu beſtreiten, und es wird gar keiner Ueberredung bedürfen, daß dergleichen Soldaten-Söhne, welche von Jugend auf unter denen Waffen erzogen werden, nichts anders als von Exerciren ſehen und hören, allemal beſſere Soldaten abgeben und weniger deſertiren werden, als gezwungene und ungeſchickte Bauren-Purſche, mit denen man oft gar lange zu thun hat, bis ſie nur ein Gewehr recht halten lernen, und denen man ohnmög-

lich denjenigen martialiſchen Geiſt beybringen kan, welcher jenen Soldaten-Söhnen angebohren und mit der Mutter-Milch eingepflanzet wird.

Ich getraue mir auch, die Möglichkeit nach der wahrſcheinlichen Generation zu behaupten, daß bey einem Regiment jährlich ſo viel Söhne erzeugt werden und bey Leben bleiben können, als zu Recrutirung drey Viertel des jährlichen Abgangs in Friedens-Zeiten erforderlich ſind; niemand aber wird daran zweifeln, daß der übrige vierte Theil aus obgedachter Recruten-Caſſe, und durch den Gewinnſt an dieſer kleinen Spinn-Fabrick, mit leichter Mühe zu erſetzen ſeye, zumalen da leicht zu begreifen ſtehet, daß die Purſche von andern Armeen ſolchen Dienſten freywillig zulaufen werden, wo ſie ſich nicht allein zu verheurathen die Freyheit, ſondern auch zu ihrer beſſern Unterhaltung die beſte Mittel vor ſich haben.

Die Erleichterung und der Vortheil des Staats aber iſt hierbey von der allergrößten Beträchtlichkeit; dann die Unterthanen erhalten dadurch ihre Söhne vor eine ſehr geringe Abgabe in die Recruten-Caſſe in ihrer Freyheit, ſie ſind außer Sorge, daß ſie todgeſchoſſen, oder gehenkt werden, ſie bleiben ohngeſtöhrt in ihren Handwerkern und Feld-Bau, ſie können ihre Söhne zu rechter Zeit vortheilhaft verheurathen, es kan niemal ein Mangel an Geſinde erſcheinen, kein Fremder hat nöthig, das Land aus Furcht vor gewaltſamen Werbungen zu verabſcheuen, und folglich kan auch das Commercium und der allgemeine Handel und Wandel niemal einen ſolchen Stoß empfinden, der mit denen Auswahlen und gewaltſamen Werbungen verknüpft iſt.

Nro

Nro CXIX.

Heſſen = Caſſel.

Brand = Aſſecuranz - Ordnung.

d. d. Caſſel, den 27. April 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Groß = Britanniſchen Ordens vom blauen Hoſen = Bande ꝛc.

Nachdeme Wir in gnädigſte Erwägung gezogen, daß bey entſtehenden Feuersbrünſten die dadurch betroffene Einwohner in Städten, Flecken und Dörfern, auch einzelnen Höfen, öfters ganz außer Stand geſetzet werden, dazumalen die Brand = Collecten theils nicht hinlänglich, theils ungewiß ſind, und öfters viele Jahre darüber hingehen, ehe die eingeäſcherte Gebäude wieder hergeſtellet werden können, wo ſie nicht gar ungebauet liegen bleiben, und die etwa gerettete Bau-Materialien vollends verlohren gehen, über das alles aber die Beſitzer ſolcher der Feuers-Gefahr unterworfenen Gebäude in anderen ſie betreffenden Nothfällen keinen Credit finden, indem ſie ihren Gläu-

bigern damit keine annehmliche Sicherheit leiſten können, folglich auch dermahlen ihre durch den Krieg zu Grund gerichtete Haus-Wirthſchaften wieder herzuſtellen, die ohnentbehrliche Hülfs-Mittel nicht aufzubringen wiſſen: So finden Wir Uns aus Landesväterlicher Vorſorge bewogen, Unſeren getreuen Unterthanen auf alle mögliche Weiſe die Hand zu bieten, und in ſolcher Abſicht durch Errichtung einer Brand-Caſſe alle diejenigen, welche darzu beytreten wollen, von künftigen Unglücks-Fällen um ſo mehr ſicher zu ſtellen, als Unſere getreue Stände von Prälaten, Ritter und Landſchaft, auf jüngſt gehaltenem Land-Tage darauf in Unterthänigkeit mit angetragen, dannenhero Wir auf erſtatteten unterthänigſten gutachtlichen Bericht der des Endes von Uns mit Zuziehung einiger Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landſchaft niedergeſetzten Commißion, hierzu die nachſtehende Einrichtung am ſchicklichſten zu ſeyn befunden, und ſolche demnach in Gnaden approbiret, mithin durch den Druck bekannt zu machen und überall in Unſeren Landen gewöhnlicher Maßen zu publiciren befohlen haben.

1) Stehet allen und jeden Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern, auch auf einzelnen Höfen, frey, ihre eigenthümliche Wohn-Häuſer ſowohl als Neben-Gebäude, Scheuren und Stallungen, gegen Feuers-Gefahr durch die Brand-Caſſe verſichern zu laſſen, und ſich dargegen verbindlich zu machen, bey dergleichen Unglücks-Fällen auch ihres Orts den ſchuldigen Beytrag zu thun.

2) Sind

2) Sind Wir zur Erleichterung dieſes gemeinnützigen Endzwecks gnädigſt entſchloſſen, Unſere eigene zwiſchen anderen Privat-Häuſern ſtehende und gleicher Gefahr ausgeſetzte Gebäude und Amt-Häuſer auf gleiche Weiſe in die Brand-Caſſe verhalten, und gegen Feuers-Gefahr verſichern zu laſſen.

3) Zweiflen Wir zwar nicht, daß jedermann in Unſern Landen an dieſer ſo heilſamen Anſtalt Antheil zu nehmen, ſich beeifern werde. Im Fall aber einer oder der andere dieſes nicht thun würde, ſoll derſelbe ſich weiter keine Hofnung machen, daß ihm einige Brand-Steuer verhandreichet, oder die Erlaubniß zu einer Brand-Collecte, welche in Zukunft gänzlich ceſſiren ſollen, zugeſtanden werde; ſondern, wann er die eingeäſcherte Gebäude ohne dergleichen Beyhülfe nicht wieder aufzuführen im Stande iſt, vielmehr Jahr und Tag darüber hingehen läſſet, ſollen die wüſten Bau-Plätze, nebſt allem Zubehör an Gärten ꝛc. an den Meiſtbietenden verkauft und dieſem zu bebauen überlaſſen werden. Darbeneben aber ſollen diejenigen Erb-Zinns-Leute, Erb-Mayer, Landſiedel und andere, denen an den Gütern blos ein Dominium utile zuſtehet, und welche dieſelben zu ihrem und des Guts-Herrn Beſten in Bau und Beſſerung zu halten verbunden ſind, ſchuldig und gehalten ſeyn, auf Verlangen des Guts-Herrn die auf dem Gute vorhandene und weiter anzubauende Gebäude in der Brand-Caſſe in billigem Preiſe aſſecuriren zu laſſen. Wie dann auch in ſpecie die Beſitzer der Meyer-Höfe in Unſerer Grafſchaft

Schaumburg in dieſe Geſellſchaft treten, und zu dem Ende die Gebäude derſelben mit Zuziehung der Obrigkeit billigmäßig taxiret werden ſollen.

4) Die General-Direction dieſer Brand-Caſſe ſoll Unſerem Geheimen-Rath und Regierungs-Vice-Präſidenten von Wülckenitz, als Directoren, ſodann einem Regierungs-, einem Kriegs- und Domainen- und einem Steuer-Rath, und zwar dermahlen dem Regierungs-Rath Möller, dem Kriegs- und Domainen-Rath Gottſchalck, ſodann dem Steuer-Rath Kaden, als welche hiermit ihrer Pflichten, ſo viel dieſe Commißion betrift, erlaſſen werden, benebſt denen zeitigen hieſigen Ritterſchaftlichen Steuer-Ober-Einnehmern, als Deputirten von Prälaten und Ritterſchaft, in Anſehung der Landſchaft aber dem Burgermeiſter allhier, oder wer dieſe Stelle vertritt, hiermit übertragen ſeyn, welche die Special-Cataſtra jeden Orts in Verwahrung zu haben, das General-Brand-Steuer-Cataſtrum daraus aufzuſtellen, den Ab- und Zugang alljährlich zu wahren, bey vorfallenden Brand-Schäden ſolche gehörig feſtzuſtellen, die erforderliche Gelder auszuwerfen, in Unſeren Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften auszuſchreiben, und auf das ganze Capital, welches zur Brand-Caſſe verhalten wird, zu vertheilen, ſodann durch die ohnehin beſtellte Steuer- und Dorf-Erheber, zu Erſpahrung der ſonſt bey Beſtellung beſonderer Receptoren aufgehenden Koſten, erheben und abliefern, die Haupt-Rechnung aber durch denjenigen, welchem die Direction ſolches auftragen wird, aufſtellen zu laſſen, und ſolche gebührender Maßen

abzuhören; wobey ſich aber, wie allſchon auch in vorſtehendem §. bemerket worden, von ſelbſt verſtehet, daß, wann dieſes Werk zu Stande gekommen, alsdann aller Orten die Brand-Collecten ſowohl für die, welche ſich in der Societät befinden, als für ſolche, die darinn zu treten Bedenken tragen, mithin ſich der ihnen angebotenen Sicherheit nicht theilhaftig machen wollen, ceſſiren ſollen.

5) Die beſondere Brand-Steuer-*Cataſtra* jeden Orts werden in denen Städten vom Beamten, Burgermeiſter und Rath, entweder gemeinſchaftlich oder der Local-Verfaſſung gemäß vom letztern allein, in denen Dorfſchaften aber von denen Beamten und in denen Adelichen Gerichten von denen Juſtitiariis, und zwar Ort für Ort, in duplo gratis folgendermaßen aufgeſtellet.

6) Alle Wohn-Häuſer jeden Orts müſſen, wo es noch nicht geſchehen, auswendig an oder über der Thüre mit ordentlichen Nummern verſehen, und mit dieſen Nummern, nebſt einer kurzen Beſchreibung, in das Brand-Steuer-Cataſtrum des Orts in ihrer Ordnung eingetragen, unter jede Nummer aber alle Neben-Gebäude, als Scheuren, Stallungen, Brau- und Back-Häuſer ꝛc. mit Buchſtaben angemerket, und ebenfals ſpecifice eingetragen, dabey auch für die etwa noch zugehende künftige Neben-Gebäude Platz gelaſſen werden.

7) Um aber dieſe Brand-Steuer-Cataſtra deſto ordentlicher und gleichförmiger, auch geſchwin-

der aufſtellen zu können; ſo hat Unſere Brand-Aſſecurations-Commiſſion nach dem Formular eine genugſame Anzahl Exemplarien abdrucken zu laſſen, woſelbſt alſo diejenigen, welchen die Special-Cataſtra aufzuſtellen oblieget, ſo viel Bogen, als ſie für jeden Ort nöthig haben, abzufordern, und zu Beſtreitung dieſer ſo wohl als der zum Numeriren der Häuſer und ſonſt erforderlichen Koſten von jedem Hauſe mit Innbegrif aller Neben-Gebäude, ſo unter und bis auf 50. Rthlr. verhalten werden, 1. Albus, was aber darüber, von jedem 50. auch 1. Albus ein für allemal an Einſchreib-Gebühren zu erheben, und an die Direction einzuſchicken haben.

8) Wann nun auf dieſe Weiſe alle Haupt- und Neben-Umſtände unter ihren Nummern und Buchſtaben, nebſt einer ganz kurzen Beſchreibung und den Namen des Beſitzers, in das Brand-Steuer-Cataſtrum jeden Orts eingetragen worden; ſo iſt alsdann bey denenjenigen, welche der Feuer-Caſſe beytreten wollen, ſowohl die Summe, wie hoch ſie bey dem Numeriren jedes Gebäude geſchätzet, und bey vorkommenden Fällen zu verhalten ſich erboten, als auch die Zeit, wann ſie dieſe ihre Erklärung gethan haben, nach dem in vorberührter Anlage zugleich gegebenen Modell, unter die gehörige Rubric einzutragen.

9) Es bleibt hierbey einem jeden, ſeine Häuſer und Gebäude nach eigenem Gefallen ſowohl über als unter dem wahren Werth anzugeben, und einſchreiben zu laſſen, frey geſtellet, jedoch bey

Bauers-

Bauers-Leuten mit Beyhülfe ihrer Gerichts-Obrigkeit, und bey allen und jeden mit der Beſcheidenheit, daß der wahre Werth, wofür man dergleichen Gebäude wieder aufzubauen und herzuſtellen im Stande iſt, nicht allzuſehr und augenſcheinlich überſchritten, vielweniger was an Meubles oder ſonſten darinn vorhanden, noch auch die Bau-Stätte, mit in Anſchlag gebracht, übrigens aber jederzeit eine gerade Zahl, ſo in 10. 20. 30. 40. 50. bis 60. und ſo weiter ausgehet, zu Erleichterung des Calculi angenommen, und wann zum Exempel ein Gebäude zu 125. Rthlr. angegeben würde, ſolches entweder mit 120. oder 130. Rthlr., welches von beyden der Beſitzer wählen würde, eingetragen werde.

10) Gleichwie es nun mit Unſern eigenen ſowohl, als denen jeden Orts vorhandenen publiquen Gebäuden und deren Cataſtrirung auf gleiche Weiſe zu halten iſt; alſo verordnen Wir hiermit, daß diejenigen, welchen die Aufſicht Unſerer Gebäude anvertrauet iſt, hierunter bey dem ihnen vorgeſetzten Collegio Verhaltungs-Befehl, wie hoch ſie ſolches anzugeben haben, einholen, in Anſehung *publiquer* Gebäude hingegen von der Commun, welcher ſolche zuſtehen, das nöthige durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen und feſtgeſtellet werden muß, wie hoch ſie ſolche verhalten wollen. So viel aber die denen milden Stiftungen und Minderjährigen zuſtehende Gebäude betrift, ſollen die Vorſteher derſelben und die Vormünder, wie hoch ſie ſolche zu der Brand-Caſſe profitiren wollen, für ſich zu beſchließen befugt, und, wann ſie ſich bey

entſtehendem Unglück keinen Vorwurf, daß ſie dasjenige, was ſie gekonnt, nicht gethan hätten, zuziehen, und den Schaden allenfalls erſetzen wollen, in das Brand-Cataſtrum eintragen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

11) Bleibt denenjenigen, welche ihre Häuſer vergrößern, oder deren Werth vorhin zu gering angegeben haben, das zur Brand-Caſſe profitirte Quantum zu erhöhen, wie weniger nicht im andern Falle, wo jemand ſein Haus zu hoch angegeben zu haben glaubte, ſolches herunter zu ſetzen, jedoch anders nicht als aus erheblichen von jeden Orts Obrigkeit atteſtirten Urſachen, freygelaſſen, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſes jedes Jahr vor dem erſten April, oder dem erſten December geſchehen, und, bis gegen Zurückgabe des alten ein neuer Schein extradiret worden iſt, es bey der vorigen Taxa ſein Verbleiben haben muß. So fern aber jemand ſchon eine Brand-Steuer bekommen haben ſolte, findet gar keine Verminderung der Taxa mehr ſtatt.

12) Gleichergeſtalt bleibt zwar einem jeden, welcher ſeine vollkommen eigenthümlich ihm zuſtehende Gebäude durch die Brand-Caſſe verſichern laſſen, ſolche, ſo lange er noch nichts aus der Caſſe genoſſen, wieder aufzukündigen, und davon abzutreten, freygeſteller, doch daß ſolches jeden Jahrs vor dem erſten April oder erſten December geſchehen, und zugleich eine gerichtliche Beſcheinigung mit beygebracht werden muß, daß das bis dahin aſſecurirte Haus mit keiner Hypothecke afficiret ſey,

als

als welche hinfüro auf einem Hauſe, ſo nicht mit in der Brand-Aſſecurations-Societät ſtehet, nicht weiter angenommen, noch gerichtlich confirmiret werden ſoll, deßfals auch bey hinkünftig zu ſuchender gerichtlichen Confirmation der Obligationen jedesmalen deren Beſcheinigung aus dem Brand-Cataſtro, und wie hoch die zu verhypothecirende Gebäude in der Brand-Caſſe verhalten werden, beyzulegen iſt, damit in denen Hypothecken-Büchern ſolches aufgezeichnet und gewahret werden kan.

13) Die beſondere Brand-Steuer-*Cataſtra*, wovon die Duplicate bey denen Städten, Aemtern und Adelichen Gerichten zurück behalten werden, müſſen hierauf für jede Stadt, jedes Amt und jedes Adeliche Gericht beſonders eingebunden, ordentlich paginirt, und hierauf an die Direction ohnverlängt eingeſandt werden, um daraus das General-Brand-Steuer-Cataſtrum weniger nicht aufzuſtellen, als auch einem jeden Intereſſenten den nöthigen Verſicherungs-Schein nach dem Formular ſub Lit. B. ausfertigen, und durch des Orts Obrigkeit, nach vorgängiger Conferirung mit dem in Händen habenden Special-Cataſtro, aushändigen zu können.

14) Wie nun der nachherige Ab- und Zugang in beſagtem Special-Cataſtro jeden Orts ſorgfältig gewahret und angemerket werden muß; alſo haben die Beamten ſamt Burgermeiſter und Rath in den Städten, deßgleichen die Adelichen Gerichte, den 1. April oder 1. December jeden Jahrs die vorge-

vorgefallene Veränderungen der Brand=Aſſecurations-Commiſſion anzuzeigen, um daſelbſt in denen Special-Cataſtris ſolche eintragen, und das General-Cataſtrum darnach rectificiren zu können.

15) Es iſt aber vorgedachtes General=Brand=Steuer=Cataſtrum mit Beziehung auf die Special-Cataſtra dergeſtalt einzurichten, daß darinnen alle Städte und Dörfer, mit Innbegrif der darzu gehörigen und in ihrer Flur gelegenen Mühlen und einzelnen Höfen, nach alphabetiſcher Ordnung nach einander eingetragen, und bey jeder Stadt oder Dorf der Betrag der darinnen aſſecurirten Gebäude in Summa ausgeworfen, in der folgenden Colomna nach dem Schemate ſub Lit. C. der nachherige Zugang und zuletzt der Abgang eingetragen, am Ende aber alles zuſammen ſummiret, und ſolchergeſtalt von einem Jahr zum andern das ganze Capital, welches in der Brand=Caſſe verhalten und aſſecuriret wird, ausgeworfen werde: Damit auch jedermann von ſelbſt gleich ſehen könne, wie viel es ihm von ſeinem aſſecurirten Capital von 1. bis 16. Heller oder 1. Ggr. nach denen Umſtänden eines nur geringen oder ſtarken Feuer=Schadens, zur Brand=Caſſe zu bezahlen betrage, haben Wir gnädigſt für gut befunden, eine ſpecielle Ausrechnungs=Tabelle ſub Lit. D. verfertigen und dieſer Unſerer Verordnung mit beyfügen zu laſſen.

16) Um aber allen hierbey ſich etwa einſchleichenden Mängeln ſorgfältig vorzubauen; ſo ſoll von der Direction jeder Stadt und jedem Amt, auch

Ade=

Adelichem Gericht ein beglaubter Extract aus dem General-Cataſtro, wie hoch nehmlich jede Stadt und Dorf ſich darinnen eingeſchrieben finde, zugeſchicket und damit bey ſich zutragenden Veränderungen jährlich continuiret werden, um ſolche Extracte mit denen Special-Cataſtris zuſammen zu halten, und, fals ein Error in Calculo wahrgenommen würde, ſolchen forderſamſt anzuzeigen, und deſſen Abänderung zu verfügen.

17) So bald nun eine **Feuers-Brunſt** entſtanden, und ein oder mehrere Gebäude in die Aſche gelegt, oder auch aſſecurirte Häuſer zu Abwendung einer größeren Feuers-Brunſt niedergeriſſen worden; hat die Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung verpflichteter bauverſtändiger Leute, ſogleich nach dem Feuer die Beſichtigung, wie weit die Gebäude, und ob ſolche ganz, zur Helfte, $\frac{1}{4}$tel, $\frac{3}{4}$tel, $\frac{1}{8}$tel oder $\frac{1}{16}$ Theil abgebrannt oder niedergeriſſen, auch wie der übergebliebene Theil beſchaffen ſey, vorzunehmen, und dieſes Beſichtigungs- und Taxations-Protocoll an die Brand-Aſſecurations-Commiſſion berichtlich einzuſchicken. Was aber unter dem 16. Theil ſeyn ſolte, muß ſowohl, als diejenigen Häuſer, welche bey der Löſchung merklich beſchädiget worden, beſonders taxirt werden.

18) Hierauf ſchreitet die Brand-Aſſecurations-Commiſſion ungeſäumt zu Feſtſtellung der Summe, welche denen Brandbeſchädigten zu verhandreichen iſt, wobey es nachfolgender Maßen gehalten wird: Wann ein Gebäude von der entſtandenen Feuers-Brunſt ſo weit verzehret worden, daß es ganz von

Grun

Grund aus aufgebauet werden muß; ſo empfängt der Eigenthümer die völlige Summe, wofür er daſſelbe einſchreiben laſſen. Iſt aber die Helfte des Gebäudes ſtehen geblieben, oder nur der vierte, achte oder ſechzehende Theil daran verbrannt, ſo daß der abgebrannte Theil füglich angebauet, und dardurch das Gebäude wieder hergeſtellet werden kan: So empfängt der Eigenthümer auch nur die Helfte, den vierten, achten oder ſechzehenden Theil der in der Brand-Caſſe aſſecurirten Summe. Zweifelten die *Taxatores* aber, ob der Schaden zur Helfte, oder auch ¼. zu rechnen wäre; ſo nimmt man pro Taxa ⅓tel. Item wird zwiſchen der Helfte und ¾tel zwey Drittel und ſo weiter genommen. Wäre der Schaden noch geringer, und das Gebäude hätte nur am Dachwerk oder an einer Wand Schaden genommen; ſo ſtehet, nach dem darüber eingeſchickten Taxations-Protocoll, zu der Direction Ermeſſen, wie viel den Brandbeſchädigten nach Proportion des Schadens und Abzug der Koſten, welche überhaupt von allen und jeden Brandbeſchädigten billigmäßig und allenfals nach vorgängiger Moderation der Direction erſetzt werden müſſen, von der aſſecurirten Summe zu paſſiren ſey; jedoch werden diejenigen Häuſer, ſo im Krieg, durch Belagerung und Bombardement, abgebrannt und ruinirt worden, hierunter nicht mitverſtanden.

19) Nach conſtatirtem Brandſchaden wird die Summe, welche denen Brandbeſchädigten zu bezahlen iſt, auf das ganze Brand-Steuer-Capital dergeſtalt repartiret, daß von 10. Rthlr. ein Heller, oder nach Größe des Brandſchadens ſo viel

Heller

Heller zu erheben befohlen wird, als nöthig ſind, um die erforderliche Summe heraus zu bringen, welches dann die Direction ausſchreibt, und wie viel nach dem vorgeſchriebenen Erhebungs-Fuß das ganze Quantum jeder Stadt und jedes Amts und Gerichts austragen muß, in jedem Ausſchreiben beygefügt, die Sub-Repartition auf jeden Contribuenten aber denen Beamten ſamt Burgermeiſter und Rath, wie auch den Adelichen Gerichten und denen Steuer- und Dorfs-Erhebern, überläſſet.

20) Die Sub-Repartition muß ohngeſäumt, ſo bald das Ausſchreiben von der Brand-Aſſecurations-Commiſſion eingelaufen iſt, dergeſtalt geſchehen, daß die von des Orts Obrigkeit, oder wen dieſelbe zu dieſem Geſchäfte ſubſtituiret, mit und neben dem Steuer- und Dorf-Erheber beyderſeits zu unterſchreibende Erhebungs-Rolle in duplo ausgefertiget, und davon die eine bey der Stadt, Amt oder Gericht nachrichtlich beybehalten, die andere aber zur Direction eingeſchicket werde, worgegen ihnen eine General-Quittung nach dem Formular Lit. E. von der Direction zugeſtellet wird.

21) Die Erhebungs-Rollen dienen an ſtatt der Special-Rechnungen, wannenhero keinerley Liquidation paſſiret wird, ſondern alles, was der Erheber zu erheben hat, auch ohne einzige Ausnahme eingebracht werden muß. Damit aber die Erhebung deſto mehr erleichtert werden möge; ſo verordnen Wir, daß bey Häuſern die ein Eigenthümer nicht ſelbſten bewohnet, der Mieths-Mann zur Zahlung angehalten werden ſoll, um den Betrag

digern damit keine annehmliche Sicherheit leiſten können, folglich auch dermahlen ihre durch den Krieg zu Grund gerichtete Haus-Wirthſchaften wieder herzuſtellen, die ohnentbehrliche Hülfs-Mittel nicht aufzubringen wiſſen: So finden Wir Uns aus Landesväterlicher Vorſorge bewogen, Unſeren getreuen Unterthanen auf alle mögliche Weiſe die Hand zu bieten, und in ſolcher Abſicht durch Errichtung einer Brand-Caſſe alle diejenigen, welche darzu beytreten wollen, von künftigen Unglücks-Fällen um ſo mehr ſicher zu ſtellen, als Unſere getreue Stände von Prälaten, Ritter und Landſchaft, auf jüngſt gehaltenem Land-Tage darauf in Unterthänigkeit mit angetragen, dannenhero Wir auf erſtatteten unterthänigſten gutachtlichen Bericht der des Endes von Uns mit Zuziehung einiger Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landſchaft niedergeſetzten Commißion, hierzu die nachſtehende Einrichtung am ſchicklichſten zu ſeyn befunden, und ſolche demnach in Gnaden approbiret, mithin durch den Druck bekannt zu machen und überall in Unſeren Landen gewöhnlicher Maßen zu publiciren befohlen haben.

1) Stehet allen und jeden Einwohnern in Städten, Flecken und Dörfern, auch auf einzelnen Höfen, frey, ihre eigenthümliche Wohn-Häuſer ſowohl als Neben-Gebäude, Scheuren und Stallungen, gegen Feuers-Gefahr durch die Brand-Caſſe verſichern zu laſſen, und ſich dargegen verbindlich zu machen, bey dergleichen Unglücks-Fällen auch ihres Orts den ſchuldigen Beytrag zu thun.

2) Sind Wir zur Erleichterung dieſes gemeinnützigen Endzwecks gnädigſt entſchloſſen, Unſere eigene zwiſchen anderen Privat-Häuſern ſtehende und gleicher Gefahr ausgeſetzte Gebäude und Amt-Häuſer auf gleiche Weiſe in die Brand-Caſſe verhalten, und gegen Feuers-Gefahr verſichern zu laſſen.

3) Zweiflen Wir zwar nicht, daß jedermann in Unſern Landen an dieſer ſo heilſamen Anſtalt Antheil zu nehmen, ſich beeifern werde. Im Fall aber einer oder der andere dieſes nicht thun würde, ſoll derſelbe ſich weiter keine Hofnung machen, daß ihm einige Brand-Steuer verhandreichet, oder die Erlaubniß zu einer Brand-Collecte, welche in Zukunft gänzlich ceſſiren ſollen, zugeſtanden werde; ſondern, wann er die eingeäſcherte Gebäude ohne dergleichen Beyhülfe nicht wieder aufzuführen im Stande iſt, vielmehr Jahr und Tag darüber hingehen läſſet, ſollen die wüſten Bau-Plätze, nebſt allem Zubehör an Gärten ꝛc. an den Meiſtbietenden verkauft und dieſem zu bebauen überlaſſen werden. Darbeneben aber ſollen diejenigen Erb-Zinns-Leute, Erb-Mayer, Landſiedel und andere, denen an den Gütern blos ein Dominium utile zuſtehet, und welche dieſelben zu ihrem und des Guts-Herrn Beſten in Bau und Beſſerung zu halten verbunden ſind, ſchuldig und gehalten ſeyn, auf Verlangen des Guts-Herrn die auf dem Gute vorhandene und weiter anzubauende Gebäude in der Brand-Caſſe in billigem Preiſe aſſecuriren zu laſſen. Wie dann auch in ſpecie die Beſitzer der Meyer-Höfe in Unſerer Grafſchaft

Schaumburg in dieſe Geſellſchaft treten, und zu dem Ende die Gebäude derſelben mit Zuziehung der Obrigkeit billigmäßig taxiret werden ſollen.

4) Die General-Direction dieſer Brand-Caſſe ſoll Unſerem Geheimen-Rath und Regierungs-Vice-Präſidenten von Wülckenitz, als Directoren, ſodann einem Regierungs- einem Kriegs- und Domainen- und einem Steuer-Rath, und zwar dermahlen dem Regierungs-Rath Möller, dem Kriegs- und Domainen-Rath Gottſchalck, ſodann dem Steuer-Rath Kaden, als welche hiermit ihrer Pflichten, ſo viel dieſe Commißion betrift, erlaſſen werden, benebſt denen zeitigen hieſigen Ritterſchaftlichen Steuer-Ober-Einnehmern, als Deputirten von Prälaten und Ritterſchaft, in Anſehung der Landſchaft aber dem Burgermeiſter allhier, oder wer dieſe Stelle vertritt, hiermit übertragen ſeyn, welche die Special-Cataſtra jeden Orts in Verwahrung zu haben, das General-Brand-Steuer-Cataſtrum daraus aufzuſtellen, den Ab- und Zugang alljährlich zu wahren, bey vorfallenden Brand-Schäden ſolche gehörig feſtzuſtellen, die erforderliche Gelder auszuwerfen, in Unſeren Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften auszuſchreiben, und auf das ganze Capital, welches zur Brand-Caſſe verhalten wird, zu vertheilen, ſodann durch die ohnehin beſtellte Steuer- und Dorf-Erheber, zu Erſpahrung der ſonſt bey Beſtellung beſonderer Receptoren aufgehenden Koſten, erheben und abliefern, die Haupt-Rechnung aber durch denjenigen, welchem die Direction ſolches auftragen wird, aufſtellen zu laſſen, und ſolche gebührender Maßen

abzu-

abzuhören; wobey ſich aber, wie allſchon auch in vorſtehendem §. bemerket worden, von ſelbſt verſtehet, daß, wann dieſes Werk zu Stande gekommen, alsdann aller Orten die Brand-Collecten ſowohl für die, welche ſich in der Societät befinden, als für ſolche, die darinn zu treten Bedenken tragen, mithin ſich der ihnen angebotenen Sicherheit nicht theilhaftig machen wollen, ceſſiren ſollen.

5) Die beſondere Brand Steuer-*Cataſtra* jeden Orts werden in denen Städten vom Beamten, Burgermeiſter und Rath, entweder gemeinſchaftlich oder der Local-Verfaſſung gemäß vom letztern allein, in denen Dorfſchaften aber von denen Beamten und in denen Adelichen Gerichten von denen Juſtitiariis, und zwar Ort für Ort, in duplo gratis folgendermaßen aufgeſtellet.

6) Alle Wohn-Häuſer jeden Orts müſſen, wo es noch nicht geſchehen, auswendig an oder über der Thüre mit ordentlichen Nummern verſehen, und mit dieſen Nummern, nebſt einer kurzen Beſchreibung, in das Brand-Steuer-Cataſtrum des Orts in ihrer Ordnung eingetragen, unter jede Nummer aber alle Neben-Gebäude, als Scheuren, Stallungen, Brau- und Back-Häuſer ꝛc. mit Buchſtaben angemerket, und ebenfals ſpecifice eingetragen, dabey auch für die etwa noch zugehende künftige Neben-Gebäude Platz gelaſſen werden.

7) Um aber dieſe Brand-Steuer-Cataſtra deſto ordentlicher und gleichförmiger, auch geſchwin-

der aufſtellen zu können; ſo hat Unſere Brand-Aſſecurations-Commiſſion nach dem Formular eine genugſame Anzahl Exemplarien abdrucken zu laſſen, woſelbſt alſo diejenigen, welchen die Special-Cataſtra aufzuſtellen oblieget, ſo viel Bogen, als ſie für jeden Ort nöthig haben, abzufordern, und zu Beſtreitung dieſer ſo wohl als der zum Numeriren der Häuſer und ſonſt erforderlichen Koſten von jedem Hauſe mit Innbegrif aller Neben-Gebäude, ſo unter und bis auf 50. Rthlr. verhalten werden, 1. Albus, was aber darüber, von jedem 50. auch 1. Albus ein für allemal an Einſchreib-Gebühren zu erheben, und an die Direction einzuſchicken haben.

8) Wann nun auf dieſe Weiſe alle Haupt- und Neben-Umſtände unter ihren Nummern und Buchſtaben, nebſt einer ganz kurzen Beſchreibung und den Namen des Beſitzers, in das Brand-Steuer-Cataſtrum jeden Orts eingetragen worden; ſo iſt alsdann bey denenjenigen, welche der Feuer-Caſſe beytreten wollen, ſowohl die Summe, wie hoch ſie bey dem Numeriren jedes Gebäude geſchätzet, und bey vorkommenden Fällen zu verhalten ſich erboten, als auch die Zeit, wann ſie dieſe ihre Erklärung gethan haben, nach dem in vorberührter Anlage zugleich gegebenen Modell, unter die gehörige Rubric einzutragen.

9) Es bleibt hierbey einem jeden, ſeine Häuſer und Gebäude nach eigenem Gefallen ſowohl über als unter dem wahren Werth anzugeben, und einſchreiben zu laſſen, frey geſtellet, jedoch bey

Bauers-

Bauers-Leuten mit Beyhülfe ihrer Gerichts-Obrigkeit, und bey allen und jeden mit der Beſcheidenheit, daß der wahre Werth, wofür man dergleichen Gebäude wieder aufzubauen und herzuſtellen im Stande iſt, nicht allzuſehr und augenſcheinlich überſchritten, vielweniger was an Meubles oder ſonſten darinn vorhanden, noch auch die Bau-Stätte, mit in Anſchlag gebracht, übrigens aber jederzeit eine gerade Zahl, ſo in 10. 20. 30. 40. 50. bis 60. und ſo weiter ausgehet, zu Erleichterung des Calculi angenommen, und wann zum Exempel ein Gebäude zu 125. Rthlr. angegeben würde, ſolches entweder mit 120. oder 130. Rthlr., welches von beyden der Beſitzer wählen würde, eingetragen werde.

10) Gleichwie es nun mit Unſern eigenen ſowohl, als denen jeden Orts vorhandenen publiquen Gebäuden und deren Cataſtrirung auf gleiche Weiſe zu halten iſt; alſo verordnen Wir hiermit, daß diejenigen, welchen die Aufſicht Unſerer Gebäude anvertrauet iſt, hierunter bey dem ihnen vorgeſetzten Collegio Verhaltungs-Befehl, wie hoch ſie ſolches anzugeben haben, einholen, in Anſehung *publiquer* Gebäude hingegen von der Commun, welcher ſolche zuſtehen, das nöthige durch Mehrheit der Stimmen beſchloſſen und feſtgeſtellet werden muß, wie hoch ſie ſolche verhalten wollen. So viel aber die denen milden Stiftungen und Minderjährigen zuſtehende Gebäude betrift, ſollen die Vorſteher derſelben und die Vormünder, wie hoch ſie ſolche zu der Brand-Caſſe profitiren wollen, für ſich zu beſchließen befugt, und, wann ſie ſich bey

entſtehendem Unglück keinen Vorwurf, daß ſie dasjenige, was ſie gekonnt, nicht gethan hätten, zuziehen, und den Schaden allenfalls erſetzen wollen, in das Brand-Cataſtrum eintragen zu laſſen, ſchuldig ſeyn.

11) Bleibt denenjenigen, welche ihre Häuſer vergrößern, oder deren Werth vorhin zu gering angegeben haben, das zur Brand-Caſſe profitirte Quantum zu erhöhen, wie weniger nicht im andern Falle, wo jemand ſein Haus zu hoch angegeben zu haben glaubte, ſolches herunter zu ſetzen, jedoch anders nicht als aus erheblichen von jeden Orts Obrigkeit atteſtirten Urſachen, freygelaſſen, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſes jedes Jahr vor dem erſten April, oder dem erſten December geſchehen, und, bis gegen Zurückgabe des alten ein neuer Schein extradiret worden iſt, es bey der vorigen Taxa ſein Verbleiben haben muß. So fern aber jemand ſchon eine Brand-Steuer bekommen haben ſolte, findet gar keine Verminderung der Taxa mehr ſtatt.

12) Gleichergeſtalt bleibt zwar einem jeden, welcher ſeine vollkommen eigenthümlich ihm zuſtehende Gebäude durch die Brand-Caſſe verſichern laſſen, ſolche, ſo lange er noch nichts aus der Caſſe genoſſen, wieder aufzukündigen, und davon abzutreten, freygeſtellet, doch daß ſolches jeden Jahrs vor dem erſten April oder erſten December geſchehen, und zugleich eine gerichtliche Beſcheinigung mit beygebracht werden muß, daß das bis dahin aſſecurirte Haus mit keiner Hypothecke afficiret ſey,

als

als welche hinfüro auf einem Hauſe, ſo nicht mit in der Brand⸗Aſſecurations-Societät ſtehet, nicht weiter angenommen, noch gerichtlich confirmiret werden ſoll, deßfals auch bey hinkünftig zu ſuchender gerichtlichen Confirmation der Obligationen jedesmalen deren Beſcheinigung aus dem Brand⸗Cataſtro, und wie hoch die zu verhypothecirende Gebäude in der Brand⸗Caſſe verhalten werden, beyzulegen iſt, damit in denen Hypothecken⸗Büchern ſolches aufgezeichnet und gewahret werden kan.

13) Die beſondere Brand⸗Steuer⸗*Cataſtra*, *wovon* die Duplicate bey denen Städten, Aemtern und Adelichen Gerichten zurück behalten werden, müſſen hierauf für jede Stadt, jedes Amt und jedes Adeliche Gericht beſonders eingebunden, ordentlich paginirt, und hierauf an die Direction ohnverlängt eingeſandt werden, um daraus das General⸗Brand⸗Steuer⸗Cataſtrum weniger nicht aufzuſtellen, als auch einem jeden Intereſſenten den nöthigen Verſicherungs⸗Schein nach dem Formular ſub Lit. B. ausfertigen, und durch des Orts Obrigkeit, nach vorgängiger Conferirung mit dem in Händen habenden Special-Cataſtro, aushändigen zu können.

14) Wie nun der nachherige Ab⸗ und Zugang in beſagtem Special-Cataſtro jeden Orts ſorgfältig gewahret und angemerket werden muß; alſo haben die Beamten ſamt Burgermeiſter und Rath in den Städten, deßgleichen die Adelichen Gerichte, den 1. April oder 1. December jeden Jahrs die vorge⸗

vorgefallene Veränderungen der Brand-Aſſecurations-Commiſſion anzuzeigen, um daſelbſt in denen Special-Cataſtris ſolche eintragen, und das General-Cataſtrum darnach rectificiren zu können.

15) Es iſt aber vorgedachtes General-Brand-Steuer-Cataſtrum mit Beziehung auf die Special-Cataſtra dergeſtalt einzurichten, daß darinnen alle Städte und Dörfer, mit Innbegrif der darzu gehörigen und in ihrer Flur gelegenen Mühlen und einzelnen Höfen, nach alphabetiſcher Ordnung nach einander eingetragen, und bey jeder Stadt oder Dorf der Betrag der darinnen aſſecurirten Gebäude in Summa ausgeworfen, in der folgenden Colomna nach dem Schemate ſub Lit. C. der nachherige Zugang und zuletzt der Abgang eingetragen, am Ende aber alles zuſammen ſummiret, und ſolchergeſtalt von einem Jahr zum andern das ganze Capital, welches in der Brand-Caſſe verhalten und aſſecuriret wird, ausgeworfen werde: Damit auch jedermann von ſelbſt gleich ſehen könne, wie viel es ihm von ſeinem aſſecurirten Capital von 1. bis 16. Heller oder 1. Ggr. nach denen Umſtänden eines nur geringen oder ſtarken Feuer-Schadens, zur Brand-Caſſe zu bezahlen betrage, haben Wir gnädigſt für gut befunden, eine ſpecielle Ausrechnungs-Tabelle ſub Lit. D. verfertigen und dieſer Unſerer Verordnung mit beyfügen zu laſſen.

16) Um aber allen hierbey ſich etwa einſchleichenden Mängeln ſorgfältig vorzubauen; ſo ſoll von der Direction jeder Stadt und jedem Amt, auch

Ade-

Adelichem Gericht ein beglaubter Extract aus dem General-Cataſtro, wie hoch nehmlich jede Stadt und Dorf ſich darinnen eingeſchrieben finde, zugeſchicket und damit bey ſich zutragenden Veränderungen jährlich continuiret werden, um ſolche Extracte mit denen Special-Cataſtris zuſammen zu halten, und, fals ein Error in Calculo wahrgenommen würde, ſolchen forderſamſt anzuzeigen, und deſſen Abänderung zu verfügen.

17) So bald nun eine **Feuers-Brunſt** entſtanden, und ein oder mehrere Gebäude in die Aſche gelegt, oder auch aſſecurirte Häuſer zu Abwendung einer größeren Feuers-Brunſt niedergeriſſen worden; hat die Obrigkeit des Orts, mit Zuziehung verpflichteter bauverſtändiger Leute, ſogleich nach dem Feuer die Beſichtigung, wie weit die Gebäude, und ob ſolche ganz, zur Helfte, $\frac{1}{4}$tel, $\frac{3}{4}$tel, $\frac{1}{8}$tel oder $\frac{1}{16}$ Theil abgebrannt oder niedergeriſſen, auch wie der übergebliebene Theil beſchaffen ſey, vorzunehmen, und dieſes Beſichtigungs- und Taxations-Protocoll an die Brand-Aſſecurations-Commiſſion berichtlich einzuſchicken. Was aber unter dem 16. Theil ſeyn ſolte, muß ſowohl, als diejenigen Häuſer, welche bey der Löſchung merklich beſchädiget worden, beſonders taxirt werden.

18) Hierauf ſchreitet die Brand-Aſſecurations-Commiſſion ungeſäumt zu Feſtſtellung der Summe, welche denen Brandbeſchädigten zu verhandreichen iſt, wobey es nachfolgender Maßen gehalten wird: Wann ein Gebäude von der entſtandenen Feuers-Brunſt ſo weit verzehret worden, daß es ganz von

Grund

Grund aus aufgebauet werden muß; ſo empfängt der Eigenthümer die völlige Summe, wofür er daſſelbe einſchreiben laſſen. Iſt aber die Helfte des Gebäudes ſtehen geblieben, oder nur der vierte, achte oder ſechzehende Theil daran verbrannt, ſo daß der abgebrannte Theil füglich angebauet, und dardurch das Gebäude wieder hergeſtellet werden kan: So empfängt der Eigenthümer auch nur die Helfte, den vierten, achten oder ſechzehenden Theil der in der Brand-Caſſe aſſecurirten Summe. Zweifelten die *Taxatores* aber, ob der Schaden zur Helfte, oder auch $\frac{1}{4}$. zu rechnen wäre; ſo nimmt man pro Taxa $\frac{1}{3}$tel. Item wird zwiſchen der Helfte und $\frac{3}{4}$tel zwey Drittel und ſo weiter genommen. Wäre der Schaden noch geringer, und das Gebäude hätte nur am Dachwerk oder an einer Wand Schaden genommen; ſo ſtehet, nach dem darüber eingeſchickten Taxations-Protocoll, zu der Direction Ermeſſen, wie viel den Brandbeſchädigten nach Proportion des Schadens und Abzug der Koſten, welche überhaupt von allen und jeden Brandbeſchädigten billigmäßig und allenfals nach vorgängiger Moderation der Direction erſetzt werden müſſen, von der aſſecurirten Summe zu paſſiren ſey; jedoch werden diejenigen Häuſer, ſo im Krieg, durch Belagerung und Bombardement, abgebrannt und ruinirt worden, hierunter nicht mitverſtanden.

19) Nach conſtatirtem Brandſchaden wird die Summe, welche denen Brandbeſchädigten zu bezahlen iſt, auf das ganze Brand-Steuer-Capital dergeſtalt repartiret, daß von 10. Rthlr. ein Heller, oder nach Größe des Brandſchadens ſo viel Heller

Heller zu erheben befohlen wird, als nöthig ſind, um die erforderliche Summe heraus zu bringen, welches dann die Direction ausſchreibt, und wie viel nach dem vorgeſchriebenen Erhebungs-Fuß das ganze Quantum jeder Stadt und jedes Amts und Gerichts austragen muß, in jedem Ausſchreiben beygefügt, die Sub-Repartition auf jeden Contribuenten aber denen Beamten ſamt Burgermeiſter und Rath, wie auch den Adelichen Gerichten und denen Steuer- und Dorfs-Erhebern, überläſſet.

20) Die Sub-Repartition muß ohngeſäumt, *ſo bald* das Ausſchreiben von der Brand-Aſſecurations-Commiſſion eingelaufen iſt, dergeſtalt geſchehen, daß die von des Orts Obrigkeit, oder wen dieſelbe zu dieſem Geſchäfte ſubſtituiret, mit und neben dem Steuer- und Dorf-Erheber beyderſeits zu unterſchreibende Erhebungs-Rolle in duplo ausgefertiget, und davon die eine bey der Stadt, Amt oder Gericht nachrichtlich beybehalten, die andere aber zur Direction eingeſchicket werde, worgegen ihnen eine General-Quittung nach dem Formular Lit. E. von der Direction zugeſtellet wird.

21) Die Erhebungs-Rollen dienen an ſtatt der Special-Rechnungen, wannenhero keinerley Liquidation paſſiret wird, ſondern alles, was der Erheber zu erheben hat, auch ohne einzige Ausnahme eingebracht werden muß. Damit aber die Erhebung deſto mehr erleichtert werden möge; ſo verordnen Wir, daß bey Häuſern die ein Eigenthümer nicht ſelbſten bewohnet, der Mieths-Mann zur Zahlung angehalten werden ſoll, um den Betrag

trag an der Miethe zu kürzen, oder an den Eigenthümern wegen dieſer von ihm bezahlten Brand-Steuer, welcher Wir vor allen andern Forderungen den Vorzug hiermit beylegen, und demjenigen, ſo ſolche Brand-Steuer vorgeſchoſſen, eine tacitam Hypothecam cum jure Prælationis vor allen übrigen auf dem Hauſe conſtituiren, ſeinen Regreſs zu nehmen. Deßgleichen ſoll bey entſtehenden Concurs-Proceſſen die Brand-Steuer ſo fort ex maſſa bezahlet, oder vom Curatore Bonorum herbey geſchaft, gegen diejenigen aber, welche wider Verhoffen mit ihrem ſchuldigen Beytrag über die geſetzte Monats-Friſt zurück bleiben, mit der Execution ohne die geringſte Nachſicht verfahren werden. Dafern aber die Societät mit einem dermaßen importanten Brande heimgeſucht würde, daß man beſorgen müſte, es werde denen mehreſten Societät-Genoſſen zu ſchwer fallen, ihre Quote auf einmal zu bezahlen; ſo ſind die Gelder von ihnen in zwey oder mehrern Terminen einzufordern, jedoch müſſen ſie ſich hierunter gefallen laſſen, was die Aſſecurations-Commiſſion feſtſetzen wird.

22) Damit die Brand-Steuer, worzu der Brandbeſchädigte von ſeinem zur Caſſe profitirten Capital ſich bey Bezahlung der Brand-Steuer ſeine Quotam abziehen laſſen muß, ſo geſchwind als möglich zuſammen gebracht werde; ſo muß demſelben ohne den geringſten Abzug oder Zulaſſung einigen Arreſts das von der Direction feſt geſtellte Quantum entweder baar oder durch Anweiſung ohngeſäumt ausgezahlet, zugleich aber von denen Beamten und anderen, ſo dieſes oblieget, dahin geſe-

geſehen werden, daß der Bau nicht liegen bleiben möge, zu deſſen Wiederherſtellung Wir, wann die Summe 500. Rthlr. und darunter beträget, vor der Hand keine beſondere Sammlung anſtellen, ſondern ſothanes Quantum bis zu einer nächſtfolgenden Erhebung einsweilen von Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer vorſetzen zu laſſen, gnädigſt entſchloſſen ſind. Fürnemlich aber ſoll denjenigen, deren abgebrannte Häuſer mit gerichtlichen Hypothecken afficirt geweſen, oder welche ihre in Erbzinns-Mayers- oder Landſiedels Weiſe ꝛc. beſeſſene Güter wieder anzubauen, und die abgebrannten Häuſer zu ihrem ſo wohl als des Guts-Herrn Beſten wieder herzuſtellen, oder an andere mit denen darauf haftenden Beſchwerden abzutreten ſchuldig ſind, das Geld von der Orts-Obrigkeit anders nicht als ſucceſſive, wie der Bau ſeinen Fortgang nimmt, oder gegen Caution, ausbezahlet werden.

23) Damit aller beſorglicher Brand, ſo viel möglich, verhütet bleiben möge; ſo werden jeden Orts Obrigkeiten auf die vorhandene Feuer-Ordnungen, davon Wir nächſtens eine neuere emaniren zu laſſen, gnädigſt gewillet ſind, mit allem Ernſt und Eifer zu halten angewieſen, alle bey der Feuer-Caſſe intereſſirte Einwohner aber beſonders erinnert, die wahrnehmende Mängel und Gebrechen unverzüglich anzuzeigen; wie dann gegen denjenigen, durch deſſen Verſchulden und Nachläßigkeit Feuer auskommt, in Anſehung der Beſtrafung und Entſchädigung der dardurch verunglückten übrigen Einwohner, nach Vorſchrift der gemeinen

Bayerische Staatsbibliothek München

Rechte und Unſerer Landesherrlichen Verordnungen, zu verfahren iſt, alſo und dergeſtalt, daß, wann er auch ſeines Grundes und was von dem Seinigen übrig geblieben, darüber verluſtig gehen müßte, dannoch in dieſem Fall das neu zu erbauende Haus nebſt dem, was aus dem Beytrag zu hoffen, der Societät zu Erſetzung des Feuer=Schadens zum Beſten an einen andern verkauft, und ſolchergeſtalt das Gebäude wieder in gehörigen Stand gebracht werden ſoll.

24) Bey Wiederherſtellung abgebrannter Gebäude iſt vor allen Dingen auch darauf mit zu denken, ob und wie ſolche am füglichſten geſchehen könne, daß es ſo wohl der Stadt zu mehrerer Zierde gereiche, als auch, wo die Gebäude vorhin zu enge geſtanden, der zum Löſchen erforderliche mehrere Raum gelaſſen, und, wo es thunlich, durch Aufführung der ſogenannten ſteinernen Brand=Giebel, und ſonſt durch eine geſchickte und vorſichtige Bau=Art, der Feuers=Gefahr für das künftige beſtmöglichſt vorgebogen werde.

25) Aus denen eingeſchickten Erhebungs=Rollen wird bey der Direction von dem darzu beſtellten Rechnungs=Führer eine General=Rechnung, wie viel von jedem Ort an Brand=Steuer erhoben, und alſo überhaupt im ganzen Lande eingegangen, was davon ausgegeben, und was zu Beſtreitung künftiger geringer Brand=Schaden noch übrig ſey, aufgeſtellet, bey ſolcher ordentlich abgehöret, auch bey der folgenden Repartition jedesmal die Summe, die bey der vorigen Rechnungs=Abnahme vorräthig,

Bayerische Staatsbibliothek München

thig, oder zu welchem mittler Zeit entſtandenem geringen Feuer-Schaden ſolche verwendet worden, ſpecifice angeführet.

26) Ob zwar die Beſichtigungen, Berichts-Erſtattungen und ſonſt vorfallende Geſchäfte gratis verrichtet werden müſſen; ſo wollen Wir doch zugleich verordnen, daß den Erhebern, und welche neben ihnen die Quittungen und Rollen unterſchreiben, ein halbes pro Cent für die Unkoſten und Bemühung paſſiret, und unter beyden getheilet, für die Rechnungs-Führer aber, und diejenigen Subalternen, welche die Ausſchreiben zu expediren haben, ein Drittel pro Cent, um ſolches unter ſich zu vertheilen, gut gethan, außerdem aber denen Brand-Caſſen-Intereſſenten ein weiteres unter dem Namen Beſoldung oder außerordentlichen Douçeurs, es ſey auch für wen es wolle, nicht zur Laſt geſetzt, noch in Ausgabe gebracht und paſſiret werden ſoll.

27) Des Endes dann auch, zu Menagirung aller weitern Koſten, Wir hierdurch gnädigſt verordnen, daß alle dergleichen zu erheben vorkommende Brand-Caſſen-Gelder ſo bald und zu gleicher Zeit von denen Steuer- und Dorfs-Erhebern gegen die in vorſtehendem §pho determinirte Erhebungs-Gebühren mit denen ausgeſchriebenen ordinairen Steuren, erhoben, von ſolchen aber an die Ritterſchaftliche und reſpective Landſchaftliche Steuer-Ober-Einnehmer bey der Lege-Stätte und in der Grafſchaft Schaumburg an den dortigen Contributions-Receptorem abgeliefert, von

dieſem aber weiter an die Direction zur gemeinſchaftlichen Verwahrung bis zur Auszahlung abgegeben werden ſollen.

28) Da aber der Endzweck dieſer Societät nicht füglich und ohne Beſchwerde der Mitglieder zu erreichen ſtehet, dafern nicht für vier Millionen Rthlr. Gebäude eingeſchrieben worden; ſo ſoll, bevor ſolches geſchehen, die ganze Sache als ein unverbindliches Werk angeſehen werden, ſo bald aber ſothane Summe vorhanden, Unſere Brand-Aſſecurations-Commiſſion dem Publico durch die hieſige Policey- und Commercien=Zeitung dieſes ſowohl, als auch bey jeden Vorfallenheiten die Brand=Schäden und deren Taxation, und wie hoch der Brand=Schaden denen Beſchädigten erſetzet worden, und überhaupt, was die Direction denen Intereſſenten kund zu thun hätte, anzeigen, und zugleich einen Terminum a quo beſtimmen, mithin denen Mitgliedern den Brand=Schaden, welchen ſie an ſolchem Tage oder nachher leiden, erſetzen. Damit nun

29) Dieſe Unſere Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft kommen möge; ſo wollen Wir, daß einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zugefertiget, und ſolche gehörigen Orts affigiret werde, befehlen auch jedermänniglich, ſich darnach auf das genaueſte zu richten, inſonderheit aber Unſern Collegiis und Obrigkeiten, der Brand=Aſſecurations-Commiſſion in allen zu Beförderung und Aufnahme dieſer Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu bieten. Urkund-

kundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. So geſchehen in Unſerer Reſidenz und Feſtung Caſſel, den 27. April 1767.

Friederich, L. z. H.

(L. S.)

Vt. Canngieſſer.

Anmerkung.

Die Brand-Aſſecurations-Anſtalten ſind allbereits in vielen Ländern, als z. B. zu Hannover, Braunſchweig, Anſpach, Würtemberg ꝛc. und wie aus gegenwärtiger Sammlung zu erſehen, erſt neuerlich zu Baden-Baden unterm 20. Oct. 1766. und zu Caſſel unterm 25. April 1767. eingeführet und dem gemeinen Weſen nützlich erachtet worden.

Der daraus entſpringende Vortheil vor die Unterthanen leget ſich auch auf eine gedoppelte Weiſe offenbar zu Tage. Inmaßen a) bey einer ſolchen Einrichtung niemand den Verluſt ſeiner Gebäude beſorgen darf, und b) die Gebäude, welche ſonſt nicht zu einer Hypotheck pflegen angenommen zu werden, auf dieſe Art die ſicherſte Pfänder, wodurch zugleich der allgemeine Landes-Credit vermehret wird, abgeben.

Es ſind aber die Brand-Aſſecurations-Anſtalten nach ſo unterſchiedenen Grund-Sätzen entworfen, daß das Gute und Schädliche dabey leicht einzuſehen ſtehet.

Wir wollen dahero die Haupt=Stücke einer guten Brand=Aſſecurations-Ordnung durchgehen, und dabey kürzlich bemerken, worauf vorzüglich dabey zu ſehen ſeyn möchte. Hierbey fällt forderiſt die Frage vor:

1) Ob bey Einführung einer Brand=Aſſecurations-Caſſe räthlicher ſeye, denen Unterthanen den Beytritt zur freyen Wahl zu ſtellen, oder ob alle Innländer durch ein abſolutes Geſetz darzu zu verbinden ſeyen?

Da das gemeine Volk, welches den gröſten Theil ausmachet, gemeiniglich die Vortheile ſolcher Anſtalten nicht einſiehet, oder, weil ſie ſich den jährlichen Beytrag allzu beſchwehrlich vorſtellen, vorſetzlich nicht einſehen will, und alle neue Einrichtungen, ob ſie gleich noch ſo nützlich ſind, aus Vorurtheil vor ſchädlich halten und verwerfen; ſo iſt zu beſorgen, daß bey einer freyen Wahl des Beytritts die Brand=Aſſecuration entweder nicht zu Stande gebracht, oder wegen des allzugeringen Beytritts und dardurch beſchwerlicher werdenden Beytrags doch bald wieder vereitelt werde. Wir ſind dahero hierbey der Meynung, daß, da eine ſolche Anſtalt allen Unterthanen gleich nützlich iſt, der Landes=Herr dieſelbe auch ohne Ausnahm zu gleichem Beytritt mit Recht verbinden könne, und nicht geſchehen laſſen ſolle, daß durch den halsſtarrigen Theil des Volks denen übrigen der Vortheil und Nutzen entzogen werde, zumal, da bey einem allgemeinen Beytritt nothwendiger Dingen auch der Brand=Schadens=Beytrag deſto geringer und leichter werden muß.

2) Ob man dann nöthig habe, ſo gar genau darauf zu ſehen, daß die Gebäude nicht über oder unter dem wahren Wehrt taxirt werden?

Dieſe

Dieſe Vorſorge iſt zwar in denen mehreſten Brand-Aſſecurations-Ordnungen mit vieler Strenge eingerücket, ja ſo gar denen Uebertretern mit zerſchiedener Strafe gedrohet worden. Wir ſehen aber hierbey gar nicht ab, was eine höhere oder geringere Taxation denen Mitgliedern der Societät für Nachtheil bringen könne. Dann, wann der Eigenthümer ſein Gebäu auch vor den doppelten Wehrt taxiret, was ſchadet dieſes denen übrigen? Er muß ja in ſolchem Fall doppelt beytragen, und indem er dieſes thut, ſo erleichtert er die übrigen um das, was er über die wahre Gebühr freywillig beyträgt. Geräth aber ein ſolches Gebäu in Brand, ſo können ſich die übrige mit Recht nicht beſchwehren, wann ihm der doppelte Wehrt erſetzt wird, weil er auch doppelt beygetragen hat. Taxirt aber einer ſein Gebäu nur um den halben Wehrt, ſo erſtreckt ſich der Schaden auch hier nicht auf die übrige Mitglieder, ſondern auf den Eigenthümer ſelbſt, weil er bey entſtehendem Brand-Schaden auch keine größere Summe erhält, als wornach er beygetragen hat.

3) Nach der Heſſen-Caſſeler Ordnung ſolle auf jede 10. Rthlr. Brand-Steuer-Capital ein oder ſo viel Heller repartirt werden, daß der conſtatirte Brand-Schaden heraus komme. Nach der Badenſchen Ordnung hingegen Art. 9. ſolle jährlich ein pro Cent von der Totalität des Anſchlags eingezogen und unter die Brand-Beſchädigte nach Proportion ausgetheilet werden.

Hierbey läßt ſich in voraus ohnmöglich ein gewiſſer Anſchlag beſtimmen. Geſetzt, die Totalität eines Landes wäre, wie in der Caſſeler Ordnung Art. 28. abgehoben worden, 6. Millionen Gulden, ſo würde nach der Berechnung eines Hellers auf 10. Rthlr. eine Summe von 1666. fl., zu ein pro Cent aber 60,000. fl. heraus kommen, jenes aber zu Beſtreitung eines jährigen Brand-Schadens eines ganzen Landes zu ge-

ring, letzteres aber allzu hoch ſeyn. Man hat demnach einen Beytrag zu beſtimmen gar nicht nöthig, ſondern es iſt weit beſſer, wann, ſo oft der Brand-Schaden alle halb Jahr berechnet worden, eine Reſolvirung ausgeſchrieben wird, woraus ein jeder ſeinen Betreff ſelbſt erſehen kan. Zu einer Probe hievon haben wir, am Ende diß, eine Tabelle von 2. bis auf 6. Millionen Gulden beygefüget.

4) Ob es billig, daß denen Mitgliedern die durch **Feinds-Völker** verurſachte Brand- oder durch **Erdbeben, Wegſchwemmung** ꝛc. entſtehende Schäden nicht, ſondern nur allein die ohngefehr entſtandene Brand-Schäden vergütet werden?

Dem Verunglückten iſt es einerley, durch welche Art des Unglücks er um ſeine Gebäude kommt. Wie könnte aber einem Mitgliede mit Recht zugemuthet werden, den Schaden von einem Gebäude, worauf es 20. 30. und mehrere Jahre zu allen Brand-Schäden beygetragen hat, ſchlechterdings und ohne Vergütung auf ſich zu leiden, wann es durch Feinds-Völker, Erdbeben oder Waſſer-Schaden vernichtet worden iſt? Man ſiehet hier gar keine Urſache zu einer ſolchen Unterſcheidung, und iſt folglich ſehr billig, daß unter Feuer- und Waſſer-Schäden kein Unterſchied gemacht werde. Man möchte zwar einwenden, die nächſt an gefährlichen Waſſern ſtehende Gebäude könnten gar zu leichte durch die Fluth des Waſſers hingeriſſen, und der Geſellſchaft würde eine augenſcheinliche Gefahr aufgebürdet werden. Wie aber? wann man dieſen nehmlichen Einwurf bey eben ſo gefährlichen Feuer-Werkſtätten macht, die vor andern Gebäuden der Entzündung unterworfen ſind. Wäre es wohl billig, wann dieſe von dem allgemeinen Landes-Vortheil und Beneficio ſolten ausgeſchloſſen werden? Je größer die Gefahr in dergleichen Fällen iſt, je geringer iſt ſolche bey abgeſonderten Gebäuden und einzel-

einzelnen Bauer-Höfen, welche aber nichts deſto weniger beytragen müſſen, wodurch alſo jene größere Gefahr gegen dieſer geringeren im Ganzen ſich wieder compenſiret.

5) Ob der unter dem Anſchlag des Gebäudes ſteckende Wehrt desjenigen, ſo nicht verbrennen kan, d. i. das Keller-Gewölbe, der Haus-Platz, die zum Gebäu ſelbſt gehörige Gärten, Gerechtigkeiten ꝛc. nothwendig von dem Anſchlag abzuziehen ſeye?

Bey denen §. 2. angezeigten Urſachen, findet man hierzu gar keine Urſache, wann auch gleich die der Feuers-Gefahr nicht ausgeſetzte Zugehörung mit unter den eigentlichen Gebäu-Anſchlag genommen und darnach beygetragen werden will.

6) Ob die Feuer-Werkſtätte, welche einer größeren Gefahr, als andere Gebäude, unterworfen ſind, mit Recht um 150. fl. über den wahren Wehrt zum Beytrag cataſtrirt werden können, ohne jedoch im Brandſchadens-Fall dieſe 150. fl. zu vergüten?

Darzu, daß in einem Lande des Jahrs mehr Feuer-Werkſtätte als andere Gebäude abbrennen, gehöret ein großer Beweis, und läßt ſich vielmehr durch die Erfahrung das Gegentheil behaupten, weil bey Perſonen, die eine Feuer-Werkſtätte nöthig haben, die ſorgfältige Beobachtung des Feuers ſchon zu denen Handwerks-Nothwendig- und Gewohnheiten gehöret, dahero ſolche unſers Erachtens weder ausgeſchloſſen, noch mit einer Ueber-Schatzung beleget, vielweniger bey der Schadens-Vergütung um das überſchätzte Capital verkürzet werden können. Warum aber

7) Mit denen Brand-Aſſecurations-Caſſen noch zur Zeit in keinem Lande eine Haus-Leyhe-Banco ver-

bunden worden, da doch beedes beyſammen um ſo vortheilhafter wäre, darüber muß man ſich billig wundern.

Wann eine Leyhe-Banco dergeſtalt damit verknüpft wird, daß denen Eigenthümern, wann ſie ein Capital auf ihre aſſecurirte Gebäude aufnehmen wollen, von dem Banco gegen Landübliches Intereſſe à 5. pro Cent vorgeſchoſſen würde, ſo könnte nicht nur a) das Banco um der Aſſecuranz willen nicht allein um nichts Gefahr lauſen, ſondern es könnte daſſelbe vielmehr, wann nur b) ein Capital von 400. tauſend Gulden auf Landes-Credit gegen drey und einen halben pro Cento aufgenommen und wieder zu fünf pro Cento ausgelehnet würde, jährlich 6000. fl. damit gewinnen, dadurch aber c) zugleich denen Capitaliſten einen bequemen Weg verſchaffen, ihre Gelder ſicher anlegen zu können. Hierauf folget eine

Reſolvi-

Reſolvirung,

wie die Brand⸗Schäden am füglichſten zu repartiren.

Wann der Total-Anſchlag aller Gebäude in einem Lande iſt

Zwey Millionen.

N. der Kreutzer wird zu 4. Heller gerechnet.

Zu einem Brand⸗ſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	⸗	⸗	$\frac{3}{5}$	⸗	⸗	3	⸗	1	2	⸗	7	2
100	⸗	⸗	1 $\frac{1}{5}$	⸗	1	2	⸗	3	⸗	⸗	15	⸗
200	⸗	⸗	2 $\frac{2}{5}$	⸗	3	⸗	⸗	6	⸗	⸗	30	⸗
300	⸗	⸗	3 $\frac{3}{5}$	⸗	4	2	⸗	9	⸗	⸗	45	⸗
400	⸗	⸗	4 $\frac{4}{5}$	⸗	6	⸗	⸗	12	⸗	1	⸗	⸗
500	⸗	1	2	⸗	7	2	⸗	15	⸗	1	15	⸗
1000	⸗	3	⸗	⸗	15	⸗	⸗	30	⸗	2	30	⸗
2000	⸗	6	⸗	⸗	30	⸗	1	⸗	⸗	5	⸗	⸗
3000	⸗	9	⸗	⸗	45	⸗	1	30	⸗	7	30	⸗
4000	⸗	12	⸗	1	⸗	⸗	2	⸗	⸗	10	⸗	⸗
5000	⸗	15	⸗	1	15	⸗	2	30	⸗	12	30	⸗

Reſol-

Reſolvirung
auf 3. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brand-ſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	=	=	$\frac{2}{5}$	=	=	2	=	1	=	=	5	=
100	=	=	$\frac{4}{5}$	=	1	=	=	2	=	=	10	=
200	=	=	1 $\frac{3}{5}$	=	2	=	=	4	=	=	20	=
300	=	=	2 $\frac{2}{5}$	=	3	=	=	6	=	=	30	=
400	=	=	3 $\frac{1}{5}$	=	4	=	=	8	=	=	40	=
500	=	1	=	=	5	=	=	10	=	=	50	=
1000	=	2	=	=	10	=	=	20	=	1	40	=
2000	=	4	=	=	20	=	=	40	=	3	20	=
3000	=	6	=	=	30	=	1	=	=	5	=	=
4000	=	8	=	=	40	=	1	20	=	6	40	=
5000	=	10	=	=	50	=	1	40	=	8	20	=

Reſol-

Reſolvirung

auf 4. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brand-ſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	ſ	ſ	$\frac{3}{10}$	ſ	ſ	1 $\frac{1}{2}$	ſ	ſ	3	ſ	3	3
100	ſ	ſ	$\frac{3}{5}$	ſ	ſ	3	ſ	1	2	ſ	7	2
200	ſ	ſ	1 $\frac{1}{5}$	ſ	1	2	ſ	3	ſ	ſ	15	ſ
300	ſ	ſ	1 $\frac{4}{5}$	ſ	2	1	ſ	4	2	ſ	22	2
400	ſ	ſ	2 $\frac{2}{5}$	ſ	3	ſ	ſ	6	ſ	ſ	30	ſ
500	ſ	ſ	3	ſ	3	3	ſ	7	2	ſ	37	2
1000	ſ	1	2	ſ	7	2	ſ	15	ſ	1	15	ſ
2000	ſ	3	ſ	ſ	15	ſ	ſ	30	ſ	2	30	ſ
3000	ſ	4	2	ſ	22	2	ſ	45	ſ	3	45	ſ
4000	ſ	6	ſ	ſ	30	ſ	1	ſ	ſ	5	ſ	ſ
5000	ſ	7	2	ſ	37	2	1	15	ſ	6	15	ſ

Reſolvirung
auf 5. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brand-ſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	=	=	$\frac{6}{25}$	=	=	$1\frac{1}{5}$	=	=	$2\frac{2}{5}$	=	3	=
100	=	=	$\frac{12}{25}$	=	=	$2\frac{2}{5}$	=	1	$\frac{4}{5}$	=	6	=
200	=	=	$\frac{24}{25}$	=	1	$\frac{4}{5}$	=	2	$1\frac{3}{5}$	=	12	=
300	=	=	$1\frac{11}{25}$	=	1	$3\frac{1}{5}$	=	3	$2\frac{2}{5}$	=	18	=
400	=	=	$1\frac{23}{25}$	=	2	$1\frac{3}{5}$	=	4	$3\frac{1}{5}$	=	24	=
500	=	=	$2\frac{2}{5}$	=	3	=	=	6	=	=	30	=
1000	=	1	$\frac{4}{5}$	=	6	=	=	12	=	1	=	=
2000	=	2	$1\frac{3}{5}$	=	12	=	=	24	=	2	=	=
3000	=	3	$2\frac{2}{5}$	=	18	=	=	36	=	3	=	=
4000	=	4	$3\frac{1}{5}$	=	24	=	=	48	=	4	=	=
5000	=	6	=	=	30	=	1	=	=	5	=	=

Reſol-

Reſolvirung

auf 6. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brandſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	=	=	$\frac{1}{5}$	=	=	1	=	=	2	=	2	2
100	=	=	$\frac{2}{5}$	=	=	2	=	1	=	=	5	=
200	=	=	$\frac{4}{5}$	=	1	=	=	2	=	=	10	=
300	=	=	1 $\frac{1}{5}$	=	1	2	=	3	=	=	15	=
400	=	=	1 $\frac{3}{5}$	=	2	=	=	4	=	=	20	=
500	=	=	2	=	2	2	=	5	=	=	25	=
1000	=	1	=	=	5	=	=	10	=	=	50	=
2000	=	2	=	=	10	=	=	20	=	1	40	=
3000	=	3	=	=	15	=	=	30	=	2	30	=
4000	=	4	=	=	20	=	=	40	=	3	20	=
5000	=	5	=	=	25	=	=	50	=	4	10	=

Reſol-

Reſolvirung
auf 7. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brandſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	=	=	$\frac{10}{56}$	=	=	$\frac{6}{7}$	=	=	$1\frac{5}{7}$	=	2	$\frac{4}{7}$
100	=	=	$\frac{19}{56}$	=	=	$1\frac{5}{7}$	=	=	$3\frac{3}{7}$	=	4	$1\frac{1}{7}$
200	=	=	$\frac{38}{56}$	=	=	$3\frac{3}{7}$	=	1	$2\frac{6}{7}$	=	8	$2\frac{2}{7}$
300	=	=	$1\frac{1}{56}$	=	1	$1\frac{1}{7}$	=	2	$2\frac{2}{7}$	=	12	$3\frac{3}{7}$
400	=	=	$1\frac{20}{56}$	=	1	$2\frac{6}{7}$	=	3	$1\frac{5}{7}$	=	17	$\frac{4}{7}$
500	=	=	$1\frac{5}{7}$	=	2	$\frac{4}{7}$	=	4	$1\frac{1}{7}$	=	21	$1\frac{5}{7}$
1000	=	=	$3\frac{3}{7}$	=	4	$1\frac{1}{7}$	=	8	$2\frac{2}{7}$	=	42	$3\frac{3}{7}$
2000	=	1	$2\frac{6}{7}$	=	8	$2\frac{2}{7}$	=	17	$\frac{4}{7}$	1	25	$2\frac{6}{7}$
3000	=	2	$2\frac{2}{7}$	=	12	$3\frac{3}{7}$	=	25	$2\frac{6}{7}$	2	8	$2\frac{2}{7}$
4000	=	3	$1\frac{5}{7}$	=	17	$\frac{4}{7}$	=	34	$1\frac{1}{7}$	1	51	$1\frac{5}{7}$
5000	=	4	$1\frac{1}{7}$	=	21	$1\frac{5}{7}$	=	42	$3\frac{3}{7}$	3	34	$1\frac{1}{7}$

Reſolvi-

Reſolvirung
auf 8. Millionen Anſchlag.

Zu einem Brand-ſchaden von	So trägt bey, der Anſchlag eines Gebäudes von											
	100. fl.			500. fl.			1000. fl.			5000. fl.		
fl.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.	fl.	kr.	hel.
50	=	=	$\frac{3}{20}$	=	=	$\frac{3}{4}$	=	=	$1\frac{1}{2}$	=	1	$3\frac{1}{2}$
100	=	=	$\frac{3}{10}$	=	=	$1\frac{1}{2}$	=	=	3	=	3	3
200	=	=	$\frac{6}{10}$	=	=	3	=	1	2	=	7	2
300	=	=	$\frac{9}{10}$	=	1	$\frac{1}{2}$	=	2	1	=	11	1
400	=	=	$1\frac{1}{5}$	=	1	2	=	3	=	=	15	=
500	=	=	$1\frac{1}{2}$	=	1	$3\frac{1}{2}$	=	3	3	=	18	3
1000	=	=	3	=	1	3	=	7	2	=	37	2
2000	=	1	2	=	7	2	=	15	=	1	15	=
3000	=	2	1	=	11	1	=	22	2	1	52	2
4000	=	3	=	=	15	=	=	30	=	2	30	=
5000	=	3	3	=	18	3	=	37	2	3	7	2

Wobey von ſich ſelbſt in die Augen fället, daß, obgleich bey einem geringen Anſchlag, oder in einem kleinen Lande, der Beytrag zu einem Brand-Schaden von 5000. fl. höher zu ſtehen kommt, als bey einem gröſſern Anſchlag oder in einem ſtärkern Land, die Mitglieder doch nicht mehr beytragen dürfen, weil wahrſcheinlicher Weiſe die Brand-Schäden in einem kleinen Lande nicht ſo oft als in einem gröſſern vorfallen können.

Nro CXX.

Berlin.

Reſcript an die Breßlauiſche Ober-Amts-Regierung, nebſt Beylage an das Tribunal, wie es bey Weigerung eines Eydes, wann juraturus einen Religions-Scrupel vorſchützet, zu halten? Item wegen der Mennoniſten und Quäcker Zeugen-Eyde.

d. d. Berlin, den 28. April 1767.

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf die in eurem Berichte vom 6ten hujus enthaltene Frage: Wie es bey vorkommender Weigerung einer erforderten Eydes-Leiſtung, wann juraturus einen Religions-Scrupel vorſchützet, gehalten werden ſolle? ertheilen Wir Euch zur Reſolution, daß, wann die Rede iſt von einem Zeugen-Eyde, und ein auswärts wohnender Zeuge, unter dem Vorwand derer von ſeiner Religions-Parthey angenommenen Begriffe, den Eyd abzulegen ſich weigert, man von ihm mehr nicht begehren kan, als die Geſetze ſeines Domicilii von einem Mann ſeiner Religions-Parthey erfordern. Iſt aber der Zeuge ein hieſiger Unterthan, oder ein Ausländer, der in hieſigen Landen einen Proceß verfolget, ſoll dabey einen Eyd vor

Berichte ablegen, ſo muß er, wann er unter dem Vorwand derer von ſeiner Religions-Parthey angenommenen Begriffe ſich davon losmachen will, beybringen, daß ſelbige mit dieſer ausdrücklichen Verſtattung, daß ſie zu keinem Eyde gezwungen werden können, von Uns toleriret werden: dann da der Eyd das allgemeine Band menſchlicher Geſellſchaft iſt, und bey dem Umgang derer Menſchen unter ſich zum öftern Fälle ſich hervor thun, da die Ablegung eines Eydes, auch mit Beyſeitſetzung derer bürgerlichen Geſetze, zur wahren Schuldigkeit wird, mithin hier allenthalben de præjudicio tertii die Frage iſt; ſo reichet eine allgemeine *Toleranz*, da jedem verſtattet wird, in Glaubens-Sachen ſeinen Einſichten zu folgen, nicht zu, um jemand zu berechtigen, ſich einer Schuldigkeit zu entziehen, die das Siegel der öffentlichen Ruhe und guter Ordnung iſt. Sind ꝛc. Berlin den 28. April 1766.

Ad Mandatum.

v. Münchhauſen.

Beylage.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc Was Wir der Breslauiſchen Ober-Amts-Regierung auf ihre Anfrage: Wie es in Fällen, wann die Eydes-Leiſtung wegen eines Religions-Scrupels verweigert wird, gehalten werden ſoll? für einen Beſcheid unterm heutigen Dato ertheilet haben, ſolches machen Wir Euch aus der abſchriftlichen Anlage zu Eurer

Nachricht und Achtung in Gnaden bekannt, und ſind ꝛc. Berlin den 28. April, 1767.

Ad Mandatum.

v. Münchhauſen.

Anmerkung.

Aus dieſer Verordnung entſpringet demnach eine andere Frage: Ob ſolche Perſonen, welche nach ihren Lehr-Sätzen keinen Eyd ſchwören dürfen, folglich auch dem Landesherrn nicht huldigen, dannoch als Landes-Innwohner zu toleriren ſeyn?

Ein Landesherr iſt zwar befugt, denenjenigen, welche ihm den Eyd der Treue nicht leiſten wollen, den Schutz aufzukünden, ob ſie gleich ihre Treue auf eine andere Weiſe verſichern wollen.

Daß aber dieſe Strenge gegen eine groſſe Anzahl ſolcher an ſich ſelber doch getreuen Unterthanen zu vollziehen, der Politic gemäß, und dadurch das Land zu entvölkern räthlich ſeye, wird wohl kein Vernünftiger behaupten, ſondern ein jeder wird wohl die Toleranz ſolcher Leute, die unter vorigen Regierungen dem Landesherrn nichts deſtoweniger treu, hold und gewärtig geblieben, anrathen.

Sind aber dergleichen Leute zu keinem Huldigungs-Eyde zu nöthigen, ſo kan ihnen auch kein Zeugen-Eyd zugemuthet werden, weil jener eine Grundpflicht eines Unterthanen, dieſes aber nur eine Accidental-Pflicht iſt.

Nro CXXI.

Baden = Baden.

Verordnung, die in denen Gemeinden zu Abtreib= und Beyfangung des Diebs= und Räuber=Geſindels zu machende Fürkehrungen betreffend.

d. d. Raſtatt, den 28. April 1767.

Demnach durch die Erfahrung nur allzuſehr beſtärket wird, daß die Verwegenheit des in denen benachbarten Landen ſich aufhaltenden Räuber• Diebs= und Herrenloſen Geſindels auf das höchſte geſtiegen ſeye; als werden nicht nur allein ſämmtliche zu Erhaltung der allgemeinen Sicherheit von Zeit zu Zeit erlaſſene Verordnungen ihres ganzen Innhalts hiermit wiederholet, ſondern andurch fernerweit verordnet, daß in ſämmtlichen Gemeinden verſtärkte nächtliche Patrouillen gehalten, auch jede Gemeinde mit 2. Böllern oder ſogenannten Katzen=Köpfen, dann auch ſonſtigen gröſſeren Gewehr ſamt darzu nöthigen Schieß=Pulver ſich verſehen, und die Böller allemahl geladener, nehmlich einer bey der Wacht am Eingang, der andere hingegen bey der Wacht am Ausgang des Orts, ſamt dem zum Losbrennen nöthigen Feuer oder angezündeten Lunden aufbehalten, bey verſpürendem räuberiſchen Ein= oder Ueberfall dieſelbe nebſt Anziehung der Gemeinen•Glocken ſogleich,

 ſonſten

ſonſten aber und auſſer dieſem Nothfall bey hoher willkührlicher, allenfalls auch Leibes-Strafe, niemahlen losgefeuert, nicht minder nach geſchehenem ſolchen Schuß in all- denen Ortſchaften, wo das Schieſſen gehört wird, mittelſt Losbrennung daſiger Böller alsbald Lermen gemacht, ſodann nicht nur dem Ort, wo der erſte Schuß geſchehen, mit dem an Handen habenden Gewehr, unter Anführung deren Beamten und Gemeinds-Vorſteheren ſchleunigſt zu Hülf geeilet, ſondern auch gleich alle Päſſe, welche das Räuber-Volk zu ſeiner Flucht nehmen kan, behörig beſtellet werden ſollen.

Hochfürſtlich Marggräflich Badiſch Ober-Amt N. N. hat dahero vorſtehende Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſchuldigſter Nachachtung alsbalden nicht allein behörend zu verkünden, ſondern auch auf derſelben vollkommene und buchſtäbliche Befolgung ein beſtändig pflichtmäßiges Aufſehen zu tragen, ſomit durch einige Saumſaal oder Unterlaß ſich einer ſchweren ohnausbleiblichen Verantwortung nicht auszuſetzen. Decretum ut ſupra.

Anmerkungen.

Wie nöthig und nützlich es wäre, wann ein thunliches Mittel ausfindig gemacht werden könnte, alle Diebs- und Räuber-Banden nicht nur vollkommen auszurotten, ſondern auch allen andern den Luſt und die Gelegenheit zu benehmen, ſich jemahls dieſes Handwerks bedienen zu können, ſolches wird jedermänniglich leicht begreifen, und jede ſorgfältige Landes-Herrſchaft wird es vor eine Nothwendigkeit halten, ihre beſtändige Aufmerkſamkeit darauf zu richten.

Noch

Noch zur Zeit aber iſt uns ein ſolches allgemeines Mittel nicht bekannt. Dann obgleich in denen Stuttgarter oeconomiſch-phyſicaliſchen Auszügen, 2ter Band, S. 514. der Vorſchlag gegeben werden wollen, wie die in Teutſchland herumſtreiffende Diebes-Rotten und Räuber-Banden, wann dieſem Geſindel das Trommelfell in den Ohren zerſprengt, und daſſelbe taub, mithin zur weitern Communication unter ſich untüchtig gemacht würde, aus dem Reiche zu vertilgen und zu hindern, daß dergleichen fürs künftige niemahls wieder aufkommen könne; So müſſen wir doch hierin der Meynung des Verfaſſers des Hannöveriſchen Magazins de Ao 1767. S. 70. 330. und 561. beypflichten, daß bey dieſem Vorſchlag vergeſſen worden, wie man dieſes Geſindel, ehe man ihnen die Ohren durchbohret, erſt bekommen müſſe, und wie man niemand henke, ehe man ihn gefangen, alsdann aber die Communication unter ſich, durch den Strang oder durch Blockhäuſer abſchneiden könne, ohne ihnen die Ohren vorerſt zu durchbohren.

Indeſſen iſt es nicht nur zu billigen, ſondern auch ſehr zu wünſchen, daß die Landes-Regierungen aller Orten je länger je mehr auf Zweck-dienliche Mittel denken möchten, eine gänzliche Austilgung derer Diebs-Rotten zu bewerkſtelligen.

So lange wir aber deren annoch ermangeln, ſo wird man wohl thun, ſich durch gute Vorſichts Mittel vor denenſelben wenigſtens beſtmöglichſt zu verwahren.

Unter ſolche können zwar diejenigen gezählet werden, welche obgedachter Verfaſſer des Hannöveriſchen Magazins de Ao. 1764 S. 1440. bemerket. Nehmlich a) die gute Verwahrung der Häuſer, b) die Beſtellung getreuer und fleißiger, auch genugſamer Nachtwächter.

Hierbey können wir nicht unbemerkt laſſen, daß die Urſache der Nachtwächter faſt aller Orten in Vergeſſenheit gekommen, und man heutiges Tages ſelbige bloß um des Nebendinges willen, die Stunden auszuruffen, beſtelle, da

da ſie doch hauptſächlich die ganze Nacht die Stadt oder das Dorf durchwandern und bewachen, und nur durch das Stunden-Ruffen ihre Wachtſamkeit zu erkennen geben ſollen. Wann man dahero gemeiniglich alte abgemergelte Leute, die nichts mehr verdienen können, und zu nichts mehr, am allerwenigſten aber zu einer ſorgfältigen Nachtwache, tauglich ſind, zu Nachtwächtern beſtellet; ſo iſt die Sicherheit der Einwohner übel berathen, und höchſt nöthig, daß die Nachtwachen auf einen zweckmäßigen Fuß geſtellet, und die ſo nützlich angewandte Koſten nicht geſcheuet werden. Sodann hält er

c) die Brennung der Nacht-Lichter vor ein Mittel, die Diebe abzuhalten. d) Die Verwahrung der Thüren mit ſtarken Riegeln, weil ein geübter Dieb die Schlöſſer aufzumachen wiſſe. e) Die Glocken in allen Gemächern der Haus-Bedienten, die zu gleicher Zeit angezogen werden können, oder ein Pfeifgen, oder ein paar geladene Piſtolen, wodurch man denen Nachbarn die Loſung zur Hülfe geben kan.

f) Groſſe Hunde, wobey er jedoch die eingeſchloſſene kleine wachſame Haus-Hunde vor beſſer hält, weil die Diebe jene groſſe auſſer dem Hauſe befindliche Hunde durch Freſſen oder ſonſten zu ſtillen wiſſen.

Allein dieſes ſind nur gute Vorſichts-Mittel vor die Sicherheit eines jeden insbeſondere, zur allgemeinen Sicherheit aber mögen ſelbige wenig beytragen.

Es verdienet dahero die gegenwärtig Badiſche Verordnung unter denen gegen die Diebes-Banden gemachten Anſtalten einen vorzüglichen Platz, und zur Nachahmung in allen unſicheren Staaten und Gegenden, und ſonderheitlich wo vielerley Territoria zuſammen gränzen, angeprieſen zu werden.

Indeſſen dürften gleichwohl hierbey noch fernere folgende Verordnungen beyzufügen nicht ohne Nutzen seyn, wann a) liſtige Spionen gehalten würden, die Gelegenheit

heit ſuchten, dergleichen Geſindel in verdächtigen Orten anzutreffen, als ob ſie ſich zu ihnen geſellen wolten, bis ſie ſolche ſo treuherzig gemacht hätten, daß man ſie zumahl aufheben könnte; welche Spionen dann auch, wann ſie dergleichen Geſindel einbrächten, recht gut belohnet werden müſten. b) Das geſchärfte Verbot, daß nach dem Thor-Schluß niemand mehr, wes Standes er ſeye, ohne glaubwürdige Legitimation aus der Stadt, wohl aber die Reiſende eingelaſſen werden, bis des Morgens das Thor wieder eröfnet wird. Sodann c die Verordnung, daß in dem Ort, worein Diebſtahl geſchehen, alle Häuſer durch die über jedes Viertel oder Quartier beſtellte Policey-Commiſſarios und Bediente ohne Unterſcheid auf der Stelle von oben bis unten genau durchſuchet werden, immaſſen man öfters den Verdacht auf Fremde haben kan, da doch die Räuber-Geſellſchaft im Ort ſelbſten iſt. Ein ſolcher allgemeiner Hausſuch iſt kein beſonderer Bezücht, und dahero niemand an ſeinen Ehren nachtheilig, und ein jeder Unſchuldiger wird die Gerechtigkeit willfährig befördern helfen, auch können kluge Policey-Commiſſarii wohl unterſcheiden, wo ſie ſcharf oder nur zum Schein nachzuſuchen haben. Dieſer durch eine allgemeine Verordnung verfügte Schein-Hausſuch berechtiget wenigſtens darzu, daß man ohne Scheu in denenjenigen Schlupfwinkeln ſuchen kan, auf die man zwar einen ſtarken Verdacht hat, aber ſolche doch nicht öffentlich eines Diebſtahls bezüchtigen darf. Hierbey mögen wohl auch d) diejenige Verfügungen in genauere Betrachtungen gezogen werden, welche die Obrigkeiten vorzukehren pflegen. Wann ſie dergleichen Perſonen durch Beſchreibungen ihrer Statur und Kleidungen in denen Zeitungen, oder durch Steck-Briefe, zu verfolgen vermeynen. Dieſe Anſtalten ſind gemeiniglich koſtbar, und doch gröſten theils vergeblich. Vielmahl werden ſolche gar nicht geleſen, oder angeſchlagen, und wann es auch geſchiehet, ſo werden ſie zurückgelegt, der Inhalt derſelben vergeſſen, und unter dem Publico iſt niemand, der einige Achtung darauf hätte. Warum? es hat niemand einen auſſerordentlichen Beruf hierzu, und unſere Policeyen ſind unbekümmert, jemand die Aufſicht

auf die einlauffende aufzutragen, da man doch glauben ſolte, daß ſie durch die Menge ſolcher Steck-Briefe, von welchen alle Zeitungen faſt immer voll ſind, und da der Juſtitz ſo viel daran gelegen iſt, längſt daran erinnert worden wären. Und wie leicht wäre dieſe Verordnung zu veranſtalten und zu vollziehen, da doch nur denen Thor-Schreibern oder Thor-Zöllern aufgegeben werden dürfte, ein Paſſanten-Buch zu führen, und jeden fremden Durchreiſenden mit Nahmen und kurzer Beſchreibung ſeiner Kennzeichen darin einzuſchreiben, alle Abend aber dem Beamten der Stadt einen Extract davon zu liefern, ſonderheitlich aber auf die in denen Zeitungen und Steck-Briefen beſchriebene Perſonen genau Obacht zu haben. Würde dieſe Verordnung eingeführet, und ſtreng darauf gehalten, ſo müſten dieſe Thor-Bücher der benachbarten Städte correſpondiren, und man würde ohnfehlbar von einer Stadt zur andern eine Spur finden, und vielem Uebel ſteuren können, welches wohl verdiente, denen Thor-Schreibern ihre weitere Mühe zu belohnen.

Nro CXXII.

Heſſen-Caſſel.

Verbot aller Würfel- Karten- und anderer Hazard-Spiele.

d. d. Caſſel, den 4. May 1766.

Ob zwar alle Würfel- Karten- und andere Hazard-Spiele durch die vorhandene Landesherrliche Verordnungen de Annis 1733. & 1741. bey harter Strafe und Confiſcation des Geldes in hieſigen

hieſigen Landen gänzlich unterſagt und verboten worden: So will jedoch dermahlen wahrgenommen werden, daß von einigen über dieſe Ordnung nicht gebührend gehalten, ſondern derſelben zuwider gehandelt werde. Gleichwie nun hierauf höchſten Orts dieſe Verordnung von neuem einzuſchärfen befohlen worden: Als werdet ihr hiermit angewieſen, nicht nur ſolches in dortiger Stadt und Amt zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen, und gehörigen Orts affigiren zu laſſen, ſondern auch über vorgedachte Ordnungen, welche alles ihres Innhalts hiermit erneuert und geſchärfet werden, bey Vermeidung der darin angedrohten Ungnade und ſchweren Ahndung mit allem Ernſte zu halten, mithin auf die Contravenienten fleißig zu invigiliren, und ſolche zur Beſtrafung anzuzeigen. In deſſen Verſehung bleiben Wir Euch gnädig und günſtig geneigt. Caſſel, den 4. May 1767.

Fürſtlich Heßiſche Regierung hierſelbſt.

Anmerkung.

Was wegen derer Hazard-Spiele für eine ernſtliche Verordnung erlaſſen worden, davon ſ. Part. I. p. 132.

Nro

Nro CXXIII.

Chur = Trier.

Verordnung gegen die aufwicklerische Unterthanen, die ſich von dem Kayſerl. der Cammer-Gerichts-Viſitation halber erlaſſenen Reſcript einen irrigen und gefährlichen Begrif machen.

d. d. Ehrenbreitſtein, den 5. May 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Johann Philipp, Erz-Biſchof zu Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler und Churfürſt, Biſchof zu Worms, Adminiſtrator zu Prüm ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Wir gegen alles Verwarten mißliebigſt zu vernehmen gehabt, in welcher Maaſſe und groben Irrthum zerſchiedene Unſerer Unterthanen über das von Ihro Kayſerl. Majeſtät ins ganze Reich unterm 15. Nov. letztverwichenen Jahres in Betref deren beym Kayſerlichen und des Reichs Cammer-Gericht ohnerörtert liegenden, und bey dermahligen Viſitation zu entſcheidenden Reviſions-Sachen ins Reich erlaſſenes Edict ſich nicht nur einen dem klaren Buchſtaben, Sinn und Verſtand widerſtrebenden Begrif machen, ſondern auch durch heimliche Zuſammenkünfte

menkünfte zu vereinbaren, ſogar unterfangen wol= len, dabey ſelbſten gegen Uns die ſtrafbahriſte Vor= und Anſchläge auszuſchmieden, welches letztere Wir nicht ſo viel dem Irrwahn derer Unterthanen über= haupt, als denen Gottvergeſſenen Aufwicklern und Rädelsführern um ſo mehr zuſchreiben müſſen, als Wir die an Uns bringende rechtliche Beſchwerden, die Zeit Unſerer Churfürſtl. Landes=Regierung, nie ungehört belaſſen, weder jemanden von ſeiner etwa vorzubringen gehabter Klage abgewieſen, oder noch abzuweiſen gedenken können; als haben Wir zu Benehmung dieſes Irrthums, und nur Unſeren ge= treuen Unterthanen ſchädlich fallenden Wahns, hier= mit einen jeden auf den wahren deutlichſten Inhalt vorhöchſterwehnten Kayſerl. Edicts (vermög weſ= ſen ſich ein jeder in beſtimmter Zeit bey denen zu Wetzlar, nebſt Ihro Kayſerl. Majeſtät Commiſſa- rien, verſammleten Viſitatoren um Vornehmung deren allda noch unerörtert liegenden Reviſions- Sachen zu melden hätten) wiederholter gnädigſt verweiſen wollen, allenfals auch Unſeren Beamten gnädigſt anbefehlende, daß nicht weniger ſie denen ſchlecht berathenen Unterthanen den Inhalt ſotha= nen Kayſerl. Edicti wohlbegreiflich machen, und ſie für deſſen falſch= und unächten Begriffen, fort hier= aus erwachſenden Schaden und Strafen getreulich warnen.

Solten gleichwohlen indeſſen wider gnädigſtes Verhoffen ſie Unſere Unterthanen ſich keines andern, zumahlen der Uns ihrem gehuldigten Landes=Fürſten ſchuldigſten Verehr= und Achtung, nicht begreiffen wollen, ſo ſollen die Urheber und Rädelsführer auf

der

der Stelle beym Kopf genommen, zur Feſtungs-Arbeit anhero gebracht, und geſtalten Sachen nach mit härterer Leibes- und allenfals noch weit ſchwererer Strafe, ohne Gnad angeſehen werden. Hierum dann ein jeder ſich für Unſerer höchſten Ungnade, ſofort eigenen Schaden zu hüten wiſſen wird.

Wir verordnen dahero nochmahlen hiermit gnädigſt, daß dieſes Unſer Landesherrliche Edict ſämtlichen Unſeren Unterthanen auf das allerdeutlichſte verkündet, und zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich angeheftet werden ſolle.

Urkund Unſerer eigenhändigen gnädigſten Unterſchrift und beygedrucktem gröſſeren geheimen Canzley-Innſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenz Ehrenbreitſtein den 5. May 1767.

Johann Philipp,

Churfürſt.

Nro CXIV.

Chur = Pfalz.

Verordnung, daß denen Emigranten, ohne Vorwiſſen des Ober-Amts, kein Vermögens Atteſtat ertheilt werden ſolle.

d. d. Mannheim, den 5. May 1767.

Gleichwie man bey Churfürſtlicher Regierung zeither wahrgenommen, daß denen in entfernte

fernte Landen abziehen wollenden, oder bereits ohne Erlaubniß abgezogenen Chur-Pfälziſchen Unterthanen, von Schultheiſſen und Gerichten die Vermögens-Atteſtaten ertheilet werden, mit welchen demnächſt allerhand Unterſchleif- und Ungebühren getrieben zu werden pflegen;

Als hat das Ober-Amt N. ſämmtlichen Schultheiſſen und Gerichten nachdruckſamſt einzubinden, ohne Ober-Amtliches Erfodern und ſchriftliche Erlaubniß keinem emigriren wollenden, oder bereits ohne Erlaubniß ausgetretenen Unterthanen ein Vermögens Atteſtatum inskünftige zu ertheilen. Mannheim den 5. May 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

1) Es iſt eine allgemeine Regel, daß kein Unterthan ohne Erlaubniß ſeiner Landes-Regierung emigriren ſolle. Wann aber

2) Ein Unterthan, der noch etwas im Vermögen hat, ohne Wiſſen ſeiner Obrigkeit abziehen kan, ſolches gehöret unter die Seltenheiten, und iſt eine Anzeige der ermangelnden Aufſicht ſeiner Vorſteher. Einem andern aber, welcher

3) Gar nichts im Vermögen hat, und unvermerkt ausbleiben kan, möchte das Emigriren wohl zu gönnen ſeyn.

Nro

Nro CXXV.

Berlin.

Circulare an die Churmärkiſche Inſpectores, wegen der Viſitations-Berichte der geiſtlichen Caſſen, und Unterbringung der Kirchen-Gelder.

d. d. Berlin, den 7ten May 1767.

Von Gottes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Es ergeben ſowohl die eingekommenen Kirchen-*Viſitations*-Berichte, als die häufige Anzeigen wegen unſicher ausgethaner, oder ſonſt in Gefahr ſtehender Kirchen-Gelder, wie wenig Aufmerkſamkeit von einigen Inſpectoren und Predigern auf die Verwaltung der geiſtlichen *Fonds* verwandt, und wie oft ſie ſich durch Neben-Umſtände abhalten laſſen, die gehörige Anzeigen in Zeiten zu thun. Ob nun ſchon darüber von Zeit zu Zeit hinreichende Vorſchriften und Erinnerungen erlaſſen worden, auch nicht unbekannt iſt, daß Prediger und Inſpectoren, oder ihre Erben, denen Kirchen und geiſtlichen Stiftungen, wegen der durch ihre Schuld oder Verſäumniß gefährdeten Gelder, oder ſonſtigen Verluſts verhaftet bleiben; ſo wollen Wir jedoch wiederholentlich Euch gnädigſt erinnern und befehligen, ſowohl bey vorkommenden Introductionen und andern Gelegenheiten, als inſonderheit bey denen zu haltenden Kirchen- und Schul-Viſitationen

nen, neben denen bey dieſem Geſchäfte Euch oblie-genden Unterſuchungen, Euer Augenmerk vorzüg-lich auch darauf mit zu haben, und in dem Viſitations-Berichte ausdrücklich zu bemerken:

1) Ob die Rechnungen der Kirchen und geiſtli-chen Caſſen gehörig abgeleget und juſtificiret?

2) Deren Capitalien auf ſichere Hypothequen zinsbar ausgethan, oder

3) Die baaren Beſtände ſicher und unter gemein-ſamen Beſchluß des Patronen, Predigers und Vor-ſtehers verwahret?

4) Deren Ländereyen ohngeſchmälert erhalten, auch ordentlich alle 6. Jahre dem Meiſtbietenden verpachtet werden?

5) Keine Kirchen-Gelder auf Wechſel, und keine unter 50. Rthlr. ohne Euren, und über 50. Rthlr. ohne des Ober-Conſiſtorii Conſens ausgethan?

6) Keine Kirchen- oder geiſtliche Güter ohne Con-ſens veräuſert oder verändert, und

7) Keine Baue (excluſive der nöthigen Repa-raturen) oder Zulagen vorgenommen oder bewilli-get, oder Proceſſe geführet werden, ehe darin con-ſentiret worden? Und von den, in ſolchen und an-dern Fällen, vorgefundenen Mängeln, ohne Rück-halt und Verzug, pflichtmäßig und bey Vermei-dung eigener Verantwortung, einzuberichten, nicht weniger die unter Euch ſtehende Prediger anzuwei-ſen, ſich ihrer Seits gleichfals hiernach zu achten, und keine Säumniß und Verantwortung zu

Schulden kommen zu laſſen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7. May 1767.

v. Münchhauſen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Wo die Verwalt- und Verrechnung derer Kirchen-Güter denen Geiſtlichen aufgetragen iſt, da ſtehet niemahl etwas beſſers davon zu erwarten, als was gegenwärtiges Reſcript in ſeinem Eingang zu erkennen giebt; auch ſelbſt die einſeitige Viſitation derer Inſpectoren tauget nichts, weil ſie des Rechnungs-Weſens ſo wenig als die rechnungführende Geiſtliche kundig ſeyn können.

Und es iſt überhaupt vor das Amt eines Seelſorgers nicht ſchicklich, ſich mit einer ſolchen Verrechnung und denen dahin einſchlagenden Dingen abzugeben, weil entweder ihr geiſtliches Amt, oder nothwendig das Rechnungs-Weſen der Kirche verſäumt werden muß.

Da aber bey dem Kirchen-Fundo es nicht allein darauf ankommt, daß die Einkünfte erhalten, gut verwaltet und richtig verrechnet werden, ſondern auch die Nothwendigkeit erfordert, daß die jährlich ſich ſammlende Documente ordentlich regiſtrirt werden; ſo iſt unzweifentlich beſſer, wann über die Kirchen-Einkünfte tüchtige Perſonen weltlichen Standes, jedoch unter der Mit-Aufſicht des Geiſtlichen Loci, als eigene Kirchen-Schafner beſtellet, und dieſe angewieſen werden, ihre Rechnungen jährlich an den Kirchen-Rath oder Conſiſtorium ad juſtificandum abzugeben.

Nro CXXVI.

Berlin.

Circulare an alle Provincial-Collegia Medica, daß die Medici ihren Curſum in Berlin machen ſollen.

d. d. Berlin, den 7. May 1767.

Seine Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben nicht allein in dem publicirten allgemeinen und geſchärſten Medicinal-Edict vom 27. Sept. 1725. ſondern auch nachhero mehrmahlen allerhöchſt feſtgeſetzet, daß die in höchſt Dero Landen zu practiciren intentionirte Medici den Curſum Anatomicum zu Berlin verrichten ſollen. Da aber dennoch verſchiedene Medici von Präſtirung ſothanen Curſus ſich los zu machen geſuchet; Se. Königliche Majeſtät hingegen vor das künftige niemand mehr davon diſpenſiret wiſſen wollen, weil ſie die Anatomie ohnſtreitig vor das weſentlichſte Requiſitum eines geſchickten Medici halten; und dahero dieſe Dero höchſte Willens-Meynung Dero Ober-Collegio Medico, mittelſt Cabinets-Ordre vom 18. Febr. a. c. zur Achtung bekannt machen laſſen; Als wird dem Provincial-Collegio Medico zu N. ſolches gleichfals nachrichtlich zu wiſſen gefüget, mit Befehl, ſich hiernach allerunterthänigſt zu achten, und nunmehro deſto genauer darauf zu vigiliren, daß

keine unapprobirte Medici ſich mit einigen Curen abgeben dürfen. Signatum Berlin den 7ten May 1767.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Medicum.

Graf von Reuß.

Anmerkungen.

So viel auch einem Staat in Anſehung der durch Seuchen und Krankheiten entſtehenden Entvölkerung, wann ſolchen in Ermangelung tüchtiger Aerzte nicht genugſam vorgebogen wird, an guten Medicis gelegen iſt; ſo wenig ſcheinet hier und da die höchſtnöthige Aufmerkſamkeit darauf genommen zu werden.

Wie häufig geſchiehet es, daß ein junger Menſch, dem ſein vorerwähltes Metier nicht mehr gefället, oder welches zu verlaſſen ihn andere Umſtände nöthigen, z. E. ein Studioſus Theologiæ, ein Apotheker, ein Chirurgus, der etwa in ſeinen Wiſſenſchaften gegen andere einen Vorſprung gemacht hat, und darin ein tüchtiger Mann werden könte, ſein Vorhaben ändert, ſich dem mediciniſchen Studio ergiebt, und, wann es hoch kommt, etliche Collegia höret, alsdann aber, ohne Licentiam erlangt zu haben, ſich nach Hauſe begiebt, und daſelbſt auf gerathe Wohl zu practiciren, die Erlaubniß erhält.

Wann nun ſolche junge Leute, indem ſie von Univerſitäten kommen, ſelten examiniret zu werden pflegen, ob ſie zu practiciren im Stande ſind, auch ſich niemand darum bekümmert, wie ihre Curen ablaufen, ob ſie die Patienten verſäumet, oder gar aus Unwiſſenheit ſolche Arzney-Mittel verſchrieben haben, welche der wahren Krankheit entgegen geſetzet ſind; ſo muß gegenwärtige Königl. Preußiſche

Preußiſche Verordnung allerdings betrachtungswürdig werden und Anlaß geben, wie dergleichen einem Staat höchſtnachtheiligen Mängeln und Gebrechen ſorgfältig vorgebogen werden möchte. Als eine Haupt-Nothwendigkeit giebt demnach erſtgedachte Verordnung darin an die Hand, daß

1) alle Medici, bevor ihnen zu practiciren geſtattet wird, den Curſum Anatomicum abſolviret haben ſollen.

2) Scheinet vor die Wohlfahrt des Staats nicht hinlänglich geſorget zu ſeyn, daß ſich ein Studioſus Medicinæ bloſſerdings, Licentiam practicandi auf der Univerſität erhalten zu haben, legitimire, ſondern es iſt der Landes-Regierung daran gelegen, daß ſie ſeiner erlangten Wiſſenſchaft, und zwar mittelſt eines durch das Collegium Medicum vorzunehmenden Examinis, ſich zuverläſſiger verſichere, und nach dem Erfund alsdann verfahre, hiernächſt aber auch

3) durch eine allgemeine Landes-Verordnung ſolche fürſichtige Maaß-Regeln ergreiſe, wodurch die Medici ihrem Gewiſſen und Schuldigkeit bey Armen ſowohl als bey Reichen ein Genügen zu thun, angehalten werden. Ein jeder, wes Standes er auch ſeye, befindet ſich unter der Aufſicht ſeiner Oberen, welche ſeine Handlungen beobachten, und ſolche entweder belohnen oder beſtrafen. Nur allein der Medicus iſt in Anſehung ſeines wichtigen Amts hiervon ausgenommen. Nicht einen jeden treibet ſeine Pflicht, ſeinem Gewiſſen von ſelbſt ein Genüge zu thun, und derjenige, der es unterläſſet, und der ſeine Patienten von eben derjenigen Bedeutung, wie ein krankes Schaaf, hält, mithin ſich keine Bedenklichkeit macht, ob er demſelben dienliche oder widrige Mittel verordne, oder, wann er keiner Bezahlung entgegen ſehen kan, ſie gar verabſäumet, folglich den Staat ſeiner Unterthanen gleichſam muthwillig beraubet, iſt gleichwohl von aller Aufſicht über ſeine Handlungen befreyet, und hat ſich bey allen Fehltritten und Verſäumniſſen ſeines Amtes, wann ſolche nur nicht

gar zu offenbar ſind, der geringſten Ahndung oder Straffe nicht zu befürchten.

Es entſtehet dahero nicht unbillig die Frage? ob nicht mit Nutzen von denen Medicis alle Quartal eine Berichts-Tabelle über ſeine verſtorbene Patienten zum Collegio Medico einzuſenden gefordert werden könnte, woraus zu erſehen wäre,

a) Wer der Patient geweſen.

b) Welchen Tag ſich derſelbe geleget.

c) Welchen Tag er zu ihm berufen worden.

d) Was er für eine Krankheit gehabt.

e) Wie oft er ihn beſuchet.

f) Wie er denſelben tractiret habe, zu welchem Ende er die Recepten beyzuſchließen.

g) Wann er geſtorben ſeye.

h) Was er in dem abgewichenen Quartal allenfals vor neue Experimenten gemacht habe, um ſolche gemeinnützig machen zu können.

Das Collegium Medicum des Landes würde hieraus folgende Beobachtungen machen können:

a) Welche Krankheiten und Seuchen am häufigſten ſeyen, und dieſe werden ſie

b) Veranlaſſen, deſtomehr auf deren Widerſtand zu denken.

c) Ob der Medicus fleißig geweſen, oder den Patienten verſäumt, oder

d) Ob er den Patienten mit tauglichen und der Krankheit gemäſſen oder widrigen Arzeneyen tractiret habe, um befindenden Dingen nach die verdiente Ahndung vornehmen zu können; und

e) Wel-

e) Welchem Medico die mehreſte Patienten geſtorben ſeyen? welch letzteres einen Medicum ganz ohnfehlbar beſonders aufmerkſam machen, und ſo viel bewürken wird, allen ſeinen Fleiß anzuwenden, daß er in Lieferung derer Todten nicht allezeit der ſtärkſte ſey.

Träget die Policey bey entſtehenden allgemeinen Vieh-Seuchen, wie billig, die gröſte Sorgfalt vor zweckdienliche Mittel zu Erhaltung des Viehes; ſo ſolte man denken, daß man vor die Verbeſſerung der mediciniſchen Anſtalten zu Erhaltung der Menſchen niemahl zuviel Sorge tragen könne.

Nro CXXVII.

Chur-Bayern.

Landesväterliche Einſchärfung einer förderlichen Juſtitz-Pflege, gegen jene, welche die Handels-Leute und Handwerker durch Borgen und verweigerende Zahlung in Schaden ſetzen.

d. d. München, den 7. May 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Entbieten Unſeren Gruß und Gnade männiglich bevor. Lieber Getreuer! Demnach bey Uns immerhin viele Klagen und Beſchwerden vorkommen,

daß in Schuld-Sachen, gegen moroſe, oder Zahl-flüchtige Debitores, der gebührend obrigkeitliche Ernſt nicht allenthalben gebraucht, und den Creditoribus, ſonderbahr den Bürgern und Handels-Leuten, zu dem, was ſie entweder an baar Geld oder Waaren und anderen Feilſchaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils ſehr langſam, und gemeiniglich nicht ohne weitläuftigen Proceß, dann groſſen Zeit- und Köſten-Aufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Juſtitz, ſondern auch der allgemeine Credit im Handel und Wandel, mithin das geſamte Publicum merklich zu leiden kommt; So wollen Wir durch gegenwärtiges General-Mandat nicht nur ermeldte Debitores überhaupt, und inſonderheit jene, welche der Bürger- und Handelſchaft annoch haften, zu baldmöglichſter Befriedigung derſelben hiermit ernſtlich ermahnet haben, ſondern gebieten auch eventualiter Unſeren Juſtitz-Dicaſteriis, und all- andern ſubordinirten Obrigkeiten, auf Anrufen der Creditorum, ſonderbahr der von der Bürger- und Handelſchaft, ſchleunig und unpartheyiſche Juſtitz zu adminiſtriren, ſohin in liquiden Schuld-Sachen keine proceſſualiſche Weitläuftigkeiten, oder andere Verzögerungen und Ausflüchten, zu geſtatten, ſondern vielmehr nach deutlicher Vorſchrift des Cod. jud. Cap. 3. §. 3. n. 5. allezeit gleich ſummariſſime & executive hierin zu verfahren, ſofort verſtandene Schuldner, wes Standes oder Weſens ſie immer ſeyn mögen, ohne Reſpect der Perſon auf alle thunliche Weiſe zur Bezahlung anzuhalten. Daran geſchiehet Unſer gnädigſt- und gerechteſter Wille und Befehl. Gegeben

geben in Unſerer Reſidenz-Stadt München den 7ten May 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Elect. Speciali.

(L. S.)

Johann Georg Nemmer,
Churfürſtl. Geh. Secretarius.

Anmerkung.

Dieſes iſt ein Articul, der aller Orten mehrers beherziget zu werden verdiente.

Die allzugroſſe Laulich- und Schläfrigkeit, in Erkennung der Execution eingeklagter liquider Schuld-Forderungen, und daß ſich ein Debitor derſelben ſo leicht nicht befürchten darf, iſt wohl die Grund-Urſache, warum die wenigſte ſich einiges Bedenken machen, von einer Zeit zur andern darauf loszuborgen, ohne an die Zahlung zu gedenken.

An vielen Orten muß bey der liquideſten Forderung fein recht proceſſualiſch verfahren, und die Helfte davon zuvor mit Unkoſten aufgewendet werden. Wird die Klage bey Amt angebracht, ſo gehen mit der Citation des Debitoris bis zum angeſetzten Termin vorbey 8. Tage.

Zum erſten mahl darf er wagen auszubleiben, wann er auch nur das geringſte vorſchützet, darauf wird der 2te Termin gegeben mit 8. Tagen.

Erſcheint er dann gutwillig, und bekennt ſich zur Schuld, ſo werden ihm zur Zahlung angeſetzet 4 Wochen = = = = 28. Tage.

Dieſe läßt er verſtreichen, und alsdann fängt er erſt an zu excipiren, und erhält zu Führung des Beweiſes = = = 14. Tage.

Nach deren Verfluß bittet er, vorſchützender Urſachen halber, um Dilation, von = 14. Tagen.

Hierauf läßt er ſich contumaciren, womit wieder vorbey gehen = = = = 14. Tage.

Bittet um Reſtitution in integrum = 14. Tage.

Bekommt zur endlichen Zahlung wieder einen Termin von = = = = 14. Tagen.

Und bis es zur Execution kommt, paßiren abermahls 4. Wochen = = = = 28. Tage.

So daß die liquideſte Forderung = 142. Tage. erfordert, bis der Creditor zu dem Seinigen gelanget.

Wie Gottgefällig mag nun eine ſolche Juſtitz, und wie nützlich ſolche dem gemeinen Weſen ſeyn?

Nro CXXVIII.

Anſpach.

Verordnung, wodurch die Unterthanen, mittelſt eines an dieſelbe ausgetheilten Tractätgens, unter dem Titul: der Fränkiſche Bienen-Meiſter, zur Bienen-Zucht aufgemuntert werden.

d. d. Anſpach, den 7ten May 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Croſſen; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin; Herr der Lande Roſtock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenſtein, Herr zu Limpurg; des Löbl. Fränkiſchen Creyſes Creyß-Obriſter, und General-Feld-Marſchall, auch Obriſter über zwey Cavallerie-Regimenter, ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Wir überhaupt aus Landesväterlichen Hulden jederzeit darauf gnädigſt bedacht ſind, Un-

Unſerer ſämmtlichen getreuen Unterthanen wahren Nutzen, mehrere Vortheile, beſſere Aufnahme, und vorzüglichen Flor nach allen Theilen zu befördern, auch deswegen alle diejenige, die entweder hierzu dienliche Mittel und Vorſchläge an die Hand geben, oder ſolche würklich ſelbſt zu verſuchen, und in das Werk zu ſetzen, ſich angelegen ſeyn laſſen, mit beſondern Gnaden anſehen, und als vorzügliche, auch andern zu einem rühmlichen Beyſpiel dienende Glieder Unſerer Landen betrachten, ermuntern und belohnen; Als haben Wir Uns auch das jüngſthin, unter dem Titul: Der Fränkiſche Bienen-Meiſter, in öffentlichen Druck gekommene Tractätlein in Gnaden wohl gefallen laſſen.

Damit nun aber auch der eigentliche Endzweck hierbey erreichet, nemlich der gemeine Nutzen Unſerer Unterthanen, ſo viel möglich, dadurch befördert werde; ſo machen Wir nicht nur die Herausgabe dieſes nützlichen Werkleins hiermit jedermann bekannt, ſondern wollen und befehlen auch ernſtlich, daß Unſere Ober- und Aemter denen ſämmtlichen Städten, Märkten, Flecken, Dorfſchaften, Weylern, Mühlen, Höfen und einzelnen Unterthanen die Bienen-Zucht nachdrücklichſt anempfehlen, den dadurch erziehlenden und jedem Landwirthſchafts-Verſtändigen ohnehin bekannten Nutzen ihnen begreiflich machen, auch ſie durch eigene Exempel zur Nachfolge ermuntern, wie nicht weniger den guten Erfolg, oder die Vernachläßigung ihrer hierunter abgezweckten alleinigen Vortheile, ſorgfältig wahrnehmen, und von Zeit zu Zeit an Uns unterthänigſt einberichten.

Und

Und ob ſich gleich Unſeren fleißig- und getreuen Unterthanen die hierunter bezeugte Folgſamkeit von ſelbſt reichlich belohnen kan; ſo haben Wir dennoch auſſerdem in höchſten Gnaden reſolviret, denenjenigen in Unſern Fürſtlichen Landen, die in dieſer nun allgemein nachdrückſamſt anbefohlenen Bienen-Zucht einen beſondern Eifer und Application bewähren, auch hierüber unter gehörigen Zeugniſſen von Unſern Ober- und Aemtern ſich unterthänigſt melden, oder ſonſten hinlänglich bekannt werden, annoch beſondere ſtattliche Prämien zur Belohnung, und anderer Ermunterung zu ertheilen.

Es iſt demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachricht gewöhnlicher maſſen zu publiciren und ſich darnach zu achten. Signatum unter hievorgedruckt- Unſerm Fürſtl. Hof- und Regierungs-Raths-Inſiegel. Onolzbach, den 7. May 1767.

(L. S.)

Anmerkungen.

Daß die Bienenzucht einem Lande ſehr vorträglich ſey, das iſt zwar männiglich bekannt, gleichwohl wird in vielen Ländern ſchlecht davor geſorget.

Das in gegenwärtiger Verordnung an Hand gegebene Mittel möchte indeſſen zur Erreichung derſelben etwas beytragen; wer aber die freywillige Folgſamkeit derer Unterthanen kennet, wird darauf keine groſſe Rechnung machen, wann die Verordnungen auch noch ſo gut ſind.

Ein

Ein ſicherer Mittel dürfte demnach ſeyn, wann denen Unterthanen befohlen wird, daß kein neuer Bürger angenommen werde, oder kein Bürgers-Sohn ſich verheyrathen ſolle, er habe dann wenigſtens einen Bienen-Schwarm ſich angeſchaft, den er nicht abgehen laſſen ſolle.

Dieſer Zwang oder Gewalt, ſo hart er auch klinget, gereichet doch niemand als ihnen ſelbſten zum offenbahren Nutzen, und iſt alſo eben ſo wohl zuläßig, als wann unvernünftige Kinder zu dem gezwungen werden, was zu ihrem Beſten dienet.

Nro CXXIX.

Chur-Pfalz.

Droit d'Aubaine wird zwiſchen Frankreich und Chur-Pfalz aufgehoben.

d. d. Mannheim, den 8. May 1767.

Was für Uebereinkunft mit der Krone Frankreich Jhro Churfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz vi Clementiſſimi Reſcripti vom 28. April rückhin getroffen haben, dadurch die zu Ausübung des dortigen ſogenannten Droit d'Aubaine gänzlich in Anſehung geſamter Landen und Unterthanen aufgehoben und eingezogen, ſofolgends jedermänniglich verſtattet iſt, aus jederſeitigen Staaten die anerfallende Erbſchaften fürohin gänzlich ungehindert beziehen und erheben zu dürfen, ſolches hat das Ober-Amt N. N. ab auszüglich nebengehenden Enthalt des dieſerhalb berichtigten Conventions Schluſſes

zu behöriger Kundmachung an ſämmtliche ihme untergebene Einwohnere und Unterthanen mit dem Anhang zu erſehen, daß, gleichwie obig geöfnete Erb-Rechts-Ermächtigung weſentlich von der Gebühr des ab denen auſſer Land gehenden Verlaßthumen zu entrichtenden Zehenden Pfennings unterſchieden, alſo an Orten und Stellen, wo dieſe Detractions-Erforderung ſich in ſtets üblichem Herbringen befindet, dieſe Befugniß zwar nach wie vor beſtehen bleibet, doch mit derſelben Fortſetzung die Rückſicht in der Maaß zu nehmen ſeye, daß hierin lediglich nur das reciprocum beobachtet werde, mithin dadurch obrigkeitliche Beglaubigung von Königlich Franzöſiſcher Behörde dargethan wird, daß aus ſelbigen die Erbſchaften ohne mindeſt weitere Auflag oder Einbehalt gänzlich an diſſeitige Angehörige verabfolget zu werden pflegen, eben nehmliche Verfügung diſſeits gleichförmig geſchehe. Mannheim, den 8. May 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

EXTRAIT

De la Convention ratifiée par Sa Majeſté le Roi très Chretien & par Son Alteſſe Sereniſſime Electorale Palatine en Date 15. Janvier 1767.

Quoique de la part du Roy l'on n'ait pas exercé juſqu'àpreſent le Droit d'Aubaine ſur les ſucceſſions échues aux ſujets Palatins dans la

la Province d'Alſace, tant en conſideration du Voiſinage des Etats reſpectifs, que parceque le Sereniſſime Electeur a permis de faire jouir du même avantage les ſujets de Sa Majeſté ſur les ſucceſſions, qui leur écheoiroient dans ſes Etats. Cependant comme Sa Majeſté & Son Alteſſe Electorale ont jugé, que pour prévenir toute conteſtation, qui pourroit être ſuſcitée dans la ſuite à leurs ſujets pour raiſon des ſucceſſions, qui viendroient à leur échoir dans les Etats de l'une & de l'autre Domination, il étoit à propos d'établir par une Declaration expreſſe cette reciprocité d'Exemtion, Elles ſont convenues d'un commun accord, que l'exercice du Droit d'Aubaine, tant ſur les meubles que les immeubles, ſera reciproquement aboli entre leurs Etats à l'egard des ſujets reſpectifs, qu'à cet effet les ſucceſſions, qui viendront à écheoir à ceux ci, ſoit par teſtament, Donation, ou autre Diſpoſition quelconque, ſoit ab inteſtat ou de quelqu'autre maniere, que ce ſoit, leur ſeront délivrées librement & ſans empêchement; ſans que dans aucun cas elles puiſſent être ſoumiſes au Droit d'Aubaine, ni à aucun autre Droit qu'à ceux qui ſe payent par les propres & naturels ſujets de Sa Majeſté & de Son Alteſſe Electorale. Bien entendu que dans le cas où il ſeroit perçu au profit du Sereniſſime Electeur quelque Droit ſur les ſucceſſions, qui écheront aux ſujets du Roy, il ſera perçu dans les mêmes cas au profit de Sa Majeſté les mêmes Droits ſur les ſucceſſions, qui écheront aux ſujets de Son Alteſſe Electorale.

Nro CXXX.

Chur = Pfalz.

Verordnung, die Beſtrafung derer Freveln an denen an Land=Straſſen ſtehenden Båumen betreffend.

d. d. Manheim, den 8. May 1767.

Gleichwie man bey Churfürſtlicher Regierung mißfälligſt zu vernehmen gehabt, daß die auf offene Land=Straſſen und Chausſéen gepflanzte frucht= und unfruchtbare Båume durch nachlåßig= oder gefliſſendliche Heim= und Herfahrt betrunkener, ſchlafender oder boshafter Fuhrleute und Bauren, dann auch die Chausſéen dadurch, daß die be= und unbeladene Wågen und Kårche, ſtatt in der Mitte, gröſtentheils am åuſſeren Ende zu fahren pflegen, ohngemein beſchådiget werden; als hat das Ober=Amt N. ſåmmtliche Amtseingeſeſſene von künftig derley ſtråflichen Beſchådig= und Unordnungen unter der nachdruckſamſten Bedrohung abzumahnen, daß dergleichen Frevler mit unnachlåßiger Geld= auch nach Befinden mit Zuchthaus=Straf angeſehen werden ſollen, ſomit denen Weg=Warthen, Zoll= und Amts=Reuteren, auch Orts Vorſtånden einzubinden, daß ſie auf die Contravenienten fleißige Obacht tragen, und ſolche auf Betretten arreſtirlich anhalten, fort zur verdienten Ahndung an die Ober=Aemter die alsbaldige Anzeige gelangen laſſen, und

ſich dargegen eben ſo billiger Belohnung ihres wahrnehmenden Fleiſſes, als im entgegen geſetzten Fall mißliebiger Ahndung, geſichert halten ſollen. Manheim, den 8. May 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Nro CXXXI.

Berlin.

Circulare an alle Juſtitz-Collegia, daß die Güter nicht über die Helfte des Werths verſchuldet werden ſollen.

d. d. Berlin, den 11. May 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir mittelſt der, in Abſchrift beyliegenden, aus Höchſt eigener Bewegung an Unſern Groß-Canzler ergangenen Cabinets Ordre vom 5ten dieſes befohlen, ſämmtliche Regierungen und Juſtitz Collegia dahin zu inſtruiren, daß ſelbige von nun an nicht über den halben Werth der Güther Schulden zu conſentiren befugt ſeyn ſollen; So habt ihr Eures Orts nach dieſer Unſerer darin geäuſerten gnädigſten Willens-Meynung Euch auf das genaueſte aller-

allergehorſamſt zu achten. Sind Euch ꝛc. Gegeben Berlin den 11. May 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Beylage.

Mein lieber Groß-Canzler und Etats-Miniſtre von Jariges. Da Ich aus denen Mir nunmehro von denen Regierungen eingehenden Liſten derer auf den Adelichen Gütern haftenden Schulden höchſt ungern erſehen, daß die conſentirte Schulden derer mehreſten über den halben, ja einiger derſelben auf den ganzen Werth der Güter ſich belaufen, und ich dahero die groſſe Facilité derer Regierungen in Ertheilung dergleichen Conſenſus als eine Miturſache des Verfalles des Adels billig anſehe, und inskünftige die Schulden-Contrahirung auf den halben Werth der Güter einzuſchränken vor nöthig halte; Als iſt meine Intention, daß ihr die ſämmtliche Regierungen und Juſtitz Collegia hierdurch ganz eigentlich inſtruiren, und daß ſelbige von nun an nicht über den halben Werth der Güter zu conſentiren befugt ſeyn ſollen, gehörig bekannt machen ſollet. Ich bin ꝛc. Potsdam, den 5ten May 1767.

Friederich.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung gereichet allerdings zu Erhaltung derer Familien.

Solte es aber nicht möglich ſeyn, dieſelbe auch auf alle Unterthanen überhaupt zu erſtrecken, und dadurch die Concurs Proceſſe zu vermeiden? S. Credit-Commiſſion.

Nro CXXXII.

Würtzburg.

Verordnung gegen die Tabacs=Contrebande.

d. d. Würtzburg den 12. May 1767.

Nachdeme die Erfahrniß hinlänglich belehret hat, daß mit denen zu Waſſer und zu Land, beſonders aber von Frankfurth kommenden Fuhren verſchiedene Gattungen Tabacks bey deſſen Verpachtung gegen die Landes=Fürſtliche Verbot unter der Hand in das dahieſig=Hochfürſtliche Hochſtift eingeſchoben worden ſeynd; Als werden andurch bey dermahlig=angefangener Tabacks=Verpachtung ſämmtlich=Hochfürſtliche Waſſer= und Land=Zöllere ihrer bereits gnädigſter Herrſchaft geleiſteten Eydes=Pflichten hierdurch nachdruckſamſt und mit dem ernſtgemeſſenen Befehl erinneret, auf derley ſchädliche Unterſchleife die genaueſte Sicht zu nehmen, und im Fall, daß ſolche verbottene Waaren ſich vorfinden ſolten, mit der alsbaldigen Confiſcation

ohne

ohne weitere Rückfrag fürzufahren, und ſonach hievon bey der diesfals eigens angeordneten Commiſſion die ſchriftliche Anzeig zu machen, ſodurch aber ſich nichts Pflichtwidriges zu Schulden kommen zu laſſen. Decretum Würtzburg den 12. May 1767.

Hochfürſtlich Würtzburgiſche gnädigſt angeordnete Commiſſion.

Anmerkung.

Die Publication dieſer Verordnung, und die ſtrengſte Bedbachtung des Contrebande-Tabacs, iſt hiernach ſub 16ten Julii 1767. gemeſſenſt anbefohlen und wiederholet worden.

Nro CXXXIII.

Chur = Hannover.

Verordnung, daß die Invaliden jährlich ihre Lebens-Scheine von ihren Predigern einſchicken ſollen.

d. d. Hannover, den 15. May 1767.

Unſere freundliche Dienſte zuvor, Ehrwürdiger, Hochgelahrter, günſtiger guter Freund!

Es iſt von Königlicher Krieges-Canzeley im vorigen Jahre ſämmtlichen im Lande befindlichen Invaliden aufgegeben worden: daß ſie entweder alle halbe Jahre ihre Penſion in Perſon abholen, oder wenn ſie durch Krankheit, Alter und Unvermögen, daran verhindert werden, einen Schein von dem Prediger ihres Orts beybringen ſollen:

„Daß ſie noch am Leben, und ſelbſt zu erſcheinen nicht im Stande ſeyn.

Gleichwie bey Sterbe-Fällen die bisherige Obſervantz geweſen, und ferner bleibt: daß ein Schein von dem Prediger beyzubringen; auch, ob er eine Frau, oder Kinder, hinterlaſſen.

Nachdem nun von Königlicher Landes-Regierung an Uns geſonnen worden: ſämmtliche Prediger hiervon zu inſtruiren: ſo habt ihr per circulares

lares ihnen ſolches bekannt zu machen; damit ſie wiſſen, was ſie eigentlich zu atteſtiren haben; folglich ihre Scheine, dem Zweck gemäß, einrichten.

Wobey Wir nicht zweifeln, die Prediger werden dieſer Art Scheine, fals ſie mit Beſcheidenheit geſuchet werden, um ſo viel mehr unentgeldlich ertheilen, da die Sache kümmerliche und elende Perſonen betrift; ob wol ihren Befugniſſen in andern Fällen, da der Impetrant zeitlichen Vortheil von ihrer Mühe hat, für letztere einige Vergeltung zu fordern, ihnen ſonſt unbenommen bleibt. Wir ſind euch zu freundlichen Dienſten geneigt. Hannover den 15. May, 1767.

Königl. Großbritanniſche und Churfürſtl. Braunſchw. Lüneb. würklicher Geheimer Rath, und zum Conſiſtorio verordnete Präſident, auch Conſiſtorial- und Kirchen-Räthe.

Lev. Ad. Hake.

Nro CXXXIV.

Chur = Bayern.

Allgemeine Churfürſtl. Verordnung, daß alle Waaren und Güter zu den Mauth⸗Aemtern gebracht, und bey denſelbigen bey ſchwerer Strafe keine Ungebühren geſtattet werden ſollen.

d. d. München, den 15. May 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Urkunden und geben hiermit jedermänniglich zu vernehmen, wie daß Wir aus bewegenden Urſachen Unſern Mauth⸗ und Accis⸗Beamten ernſtlich, und bey Vermeidung bevorſtehend würcklicher Caſſation, befohlen und aufgetragen haben, von nun an alle und jede per Conſumo ins Land hereingekommene *Colli*, Paquets, und Sachen, nichts ausgenommen, erſt alsdann in die Häuſer überbringen und verabfolgen zu laſſen, wann ein ſo anders zuvor in Beyſeyn des Eigenthümers, oder ſeines Begwalteten, Inſtructions⸗mäßig beſchaut und behandelt ſeyn wird, wobey ſie Beamte nicht anzuſehen, noch ſich irre machen zu laſſen haben, unter was für einer Addreſſe eine Sache zum Vorſchein komme, aller⸗

ſermaſſen Wir es mit allem, ſo an Unſere Landes-fürſtliche Perſon addreßirter vorkommt, ſelbſten auch alſo und nicht anders gehalten wiſſen wollen.

Verſehen Uns demnach gegen jedermann in Gnaden, daß, dieſer Unſerer Verordnung zuwider, Unſeren Beamten nichts zugemuthet, und am allerwenigſten denſelben vonentwegen oder auch ſonſten wegen ihren amtlichen Verrichtungen ungebührlich werde begegnet werden.

Würde ſich aber jemand wider beſſeres Verhoffen eines widrigen anmaſſen, die an ihn kommende Sachen mit Ungeſtüme oder Drohungen ohnbeſchauter abfordern, oder auch anſonſten ſich gegen Unſer Mauth-Amt und dabey angeſtellte Bediente mit Spott, Schimpf oder Schmähungen vergehen; der ſolle, in Kraft dieſer Unſerer Anbefehlung, durch die beym Amt befindliche Militair-Wache ohne weiters arretirt, und entweders gleich Amts halber nach verdienen beſtraft, oder wann die Perſon darnach beſchaffen, Uns ſelbſten förderſamſt überſchrieben und angezeigt werden, geſtalten Wir veſt entſchloſſen ſind, derley Ungebühren niemanden, welchen Caracters er gleich ſeyn mag, ohne Verhängung Unſerer wohlempfindlichen Ungnade hin- und fürüber gehen zu laſſen.

Urkundlich, und damit ſich hierunter mit der Unwiſſenheit niemand entſchuldigen möge, haben Wir dieſe Verordnung unterzeichnet, gegenwärtiges aber hiermit gefertigter bey dem Amte zu affi-

giren befohlen. Geſchehen München, den 15ten May, 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc.

vt. Aloyſius Freyherr v. Kreutmayr, auf Offſtetten.

Johann Georg Nemmer, Churfürſtl. Geheimer Secretarius.

Anmerkung.

Bey einer ſolchen Ordnung und ſtrengen Aufſicht können die Zoll-Defraudationen ohnmöglich groß ſeyn.

Nro CXXXV.

Chur-Pfalz.

Verordnung, wie bey Anſetzung der Zoll-Defraudations-Strafen zu verfahren.

d. d. Manheim, den 15. May 1767.

Nachdeme Ihro Churfürſtliche Durchlaucht in Belang der fürohin zu thädigen ſeyenden Zoll-Accis und Umgelds Frevelen per Clementiſſimum Reſcriptum vom 24ten elapſi gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß es zwarn bey der unterm 8ten May 1761. gnädigſt erlaſſener Weiſung

ſung, wornach gedachte Thädigung durchgehends von Ober-Aemteren, das iſt denen Jurisdictional-Beamten, zu beſtimmten Zeiten verfüget, hiebey auch in Erkänntniß deren Strafen nie zu gelind oder nebenab- auch ſonſt nachſichtlich verfahren, ein für allemal ſein B wenden haben, gleichwohlen aber es dergeſtalten hierunter gehalten werden ſolle, daß die hierüber verführende Protocolla je und allezeit an Churfürſtliche Hof-Cammer alsbalden zu dem Ende eingeſchicket, damit allda die Fälle erſehen und revidiret, ſomit der Straf-Satz ermeſſen, und nach Befund beſtättiget, oder nach Bewandniß deren Umſtänden, in Rückſicht unterloſſener Gefährde, Mehrheit des Frevels, und des Frevleren Vermögens-Standes, anderweit- und höher beſtimmet werden könne, dahingegen jedem Ober-Amt derley minder- oder mehrende Erkäntniß zu ſeiner hinkünftigen Benehmung, auch deſto verläßiger den Receptoren in Einbringung des Straf-Quanti unterſtützen zu können, bekannt gemacht, jedoch auch dem mit Straf befangenem Theil, in wie ferne er wegen Uebermaaß, oder ſonſtig befugtes Beſchwer zu führen vermeinen mag, zu ſeiner Willkühr und Nothdurft den Recurs an Churfürſtliche Regierung, jedoch nicht anderſt, dann nach vorgängiger Hinterlegung des von Churfürſtlicher Hof-Cammer wegen regulirten Straf-Quanti, zu nehmen offen bleiben ſolle; Als wird dieſe Höchſte Willens-Meynung dem Ober-Amt N. zur hinkünftigen gemäſſen Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht, und in weiterem bedeutet, daß demſelben die diesſeits auf jedes Thädigungs-Protocollum abfaſſende Beſtättig- auch Mehr- oder Minderung des angeſetzten

Straf-

Straf-Betrags in gnädigſt vorgeſchriebener Maaß jedesmahlen werde mitgetheilet werden, zu welchem Endzweck das Ober-Amt jedesmahlen die Frevel in Triplo von den Zoll-Bereutheren ſich einhändigen zu laſſen, und anhero einzuſenden, ſolcher geſtalten hiernächſt eines deren zurück zu gewärtigen hätte. Manheim, den 15. May 1767.

Von

Chur-Pfälziſcher Hof-Cammer

An

Sämmtliche Ober-Aemtere alſo abgangen.

Communicetur

zur Nachricht. Manheim datum ut ſupra.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

Fr. Günter.

Anmerkung.

vid. Das hienach folgende Chur-Pfälziſche Regierungs-Reſcript vom 22. May 1767.

Nro CXXXVI.

Berlin.

General-Privilegium für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Meurs und Grafſchaft Marck.

d. d. Berlin, den 16. May 1767.

Wir Friederich, ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Nachdem durch des Höchſten Güte die ſonderlich in Unſerer Grafſchaft Marck befindliche Bergwerke, auf Metalle, auf Stein-Kohlen und andern Mineralien, ſeit verſchiedene Jahre ziemlich und theils ſehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländiſchen Bergleute und Arbeiter ſich dergeſtalt anſehnlich vermehret hat, daß Wir, auf Uns geſchehenen allerunterthänigſten Antrag, zu demjenigen, was Wir bereits von Uns zu Beneficirung der Bergleute in Unſerer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafſchaft Marck und ſonſtigen Reſcriptis zu ihrem Beſten verordnet haben, denenſelben auch noch nachſtehendes General-Privilegium allergnädigſt ertheilet haben, und hiermit verleyhen:

§. 1. Nehmen Wir zuförderſt alle ſowohl einheimiſche als fremde Bergleute, Ober- und andere Schicht-

Schichtmeiſter, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie ſie benannter Maßen ſeyn, und mit ihren Beſchäftigungen bey dem Bergwerks-Weſen Namen haben mögen, wann ſie zuförderſt, wie ein jeder ohne Unterſchied zu thun ſchuldig iſt, vor Unſerem Berg-Amte gewöhnlicher Maßen den Eyd der Treue und des Gehorſams abgeleget haben werden, auch in das Knappſchafts-Regiſter ſich verzeichnen laſſen, mit ſamt ihren Nachkommen, in Unſeren beſonderen Königlichen mächtigen Schutz, dergeſtalt, daß ſelbige in Unſerem Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Meurs und Grafſchaft Marck, wie Unſere übrige Unterthanen, nicht nur ſicher wohnen und ſich aufhalten, auch nach Gefallen ſich etabliren mögen, worzu ihnen von Unſerer Cleviſchen, Meurſiſchen, auch Märckiſchen Krieges- und Domainen-Cammer und Deputation, auch andern derſelben untergebenen Bedienten, alle vorzügliche Hülfe und Vorſchub wiederfahren ſoll; ſondern Wir verordnen auch

§. 2. Insbeſondere, daß alle, nicht nur bereits in Unſerem Herzogthum Cleve und Grafſchaft Marck bey denen Bergwerken ſchon befindliche fremde Bergleute und Berg-Arbeiter, ohne Unterſchied, ſie mögen auf Metalle, Kohlen, oder andere Mineralienarbeiten, auch deren Kinder und Söhne, ſondern auch alle aus fremden Provinzen ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exemt ſeyn ſollen, und wie Wir bereits, mittelſt

telſt von Uns allerhöchſt erlaſſener Protectorien, dieſe auch bisher unverletzt genoſſene Werbe-Frey-heit denſelben auf das bündigſte verſichert haben, und hierdurch nochmalen allerhöchſt verſichern; ſo werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter, auch Kriegs- und Domainen-Cammern erlaſſen, daß darwider nicht gehandelt werde. Und da auch in Anſehung der eingebohrnen Landes-Kinder, ſo ſich dem Bergbau wiedmen, und in dem Bergwerk arbeiten, ſchon deßwegen genügliche Vorſehung geſchehen, daß denen mehreſten Diſtricten und Aemtern der Grafſchaft Marck, worinn Bergwerke ſind, und faſt durchgängig in ſelbigen, die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigſt zugeſtanden, und ſelbige von aller Enrollirung eximiret worden: So laſſen Wir in Anſehung der einländiſchen Berg-Arbeiter bey ſolchen bereits ſubſiſtirenden Einrichtungen es in Gnaden bewenden.

§. 3. Wir befreyen auch hierdurch alle ſowohl fremde als einheimiſche Berg-Arbeiter, ſo lang ſie ihr Metier treiben, auch wann ſie Alters halber ſolches nicht mehr thun können, von allen perſonellen Städte- und Dorfſchafts-Laſten und Dienſten, Wachten, Wege-Verbeſſerungen, und wie dergleichen perſönliche Laſten ſonſten Namen haben mögen, ſo lange ſie keine contribuable Stelle beſitzen und acquiriren, oder andere gemeine bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle ſie, gleich anderen Dorfſchaften-Eingeſeſſenen, von ſolchen Städten und Nahrungen ſelbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigmäßigen ſurrogato an Gelde den andern Eingeſeſſenen darinn mit zu Hülfe kommen müſſen.

§. 4.

§. 4. Werden die fremde und einheimiſche Bergleute in Anſehung ihrer das Berg-Weſen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten, von aller anderen Beamten Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Berg-Amt zum foro privilegiato angewieſen.

§. 5. Soll ihnen frey ſtehen, nach allerhand Metallen und Mineralien, nach vorheriger Anzeige an das Berg-Amt und nach erhaltenen Schurf-Zetteln, zu ſchürfen, und ſelbige, wie auch nunmehro in Unſerer revidirten Berg-Ordnung erlaubet worden, zu gewiſſen Theilen mitzubauen, auch insbeſondere bey metalliſchen Werken ihnen verſtattet ſeyn, zu Beſtreitung der Koſten, ſo lang bis ſie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derſelbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerkſchaft zu nehmen erkannt wird, eine Lehnſchaft von ſechzig Kuxen zu errichten, und ſolche an Bauluſtige zu vertheilen, wann die Schurf vorhero von dem Berg-Meiſter und Geſchwornen, oder dem Berg-Amte, unterſuchet, und über die bergmänniſche Hofnungen ihme ein ſchriftliches Atteſt, und darinnen die Erlaubniß ertheilet worden, eine ſolche Lehnſchaft zu errichten.

§. 6. Auch werden denen fremden Bergleuten, ſo von auswärts in Unſere Clev-Meurs- und Märckiſche Lande herein ziehen, und nach vorheriger Anmeldung bey Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer, oder dem in Unſerer Grafſchaft Marck zu Hagen etablirten Berg-Amte, zu dem Bergwerks-Weſen und Berg-Arbeiten ſich appliciren

ciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die herein ziehende Fremde allergnädigſt bewilligte Wohlthaten ebener Maßen, insbeſondere aber, wann ſie in einer oder der andern Stadt ſich wohnhaft niederlaſſen wolten, eine gänzliche Befreyung von Acciſe und Einquartirung, ſo lange ſie in Berg-Dienſten oder Berg-Arbeit ſtehen, allergnädigſt zugeſtanden; wie ihnen dann auch, wann ſie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verſtattet werden ſoll, wann ſie ſich vorhero bey dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demſelben, daß die Urſachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Paſſeport erhalten haben werden.

§. 7. Soll auch hinfüro ein jeder ſowohl aus- als einländiſcher Bergmann, wann er Schaden nehmen, oder krank werden ſolte, von einer in Ausbeute ſtehenden Zeche acht Wochen lang, von einer in Zubuße ſtehenden aber vier Wochen, wann anders die Krankheit oder Cur ſo lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genieſſen, welches auch denen Witwen und Erben zu gute kommen ſoll, wann etwa jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit zu Tode kommen ſolte. Damit aber auch für die Bergleute hierinn noch weiter geſorget, und ſelbigen, auch deren Witwen und Wayſen, bey Krankheiten, Unglücken und Verſterben, noch mehr vorgeſehene Hülfe geleiſtet werden möge; So haben Wir

§. 8. Denenſelben ſowohl einheimiſchen als fremden Bergleuten, ſie arbeiten auf Metalle, Koh-

len,

len, oder andern Mineralien, die Errichtung einer Knappſchaft und Knappſchafts-Caſſe zugeſtanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metalliſchen und mineraliſchen Bergwerke die Ausbeute von zweyen Kuxſen, von dem Kohlen-Bergwerke aber allmählig von jedem in den gangbaren Schächten arbeitenden Hauer ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden ſolle. Aus welchen Fonds dann auch, bey Zufällen und Krankheiten der Bergleute, ihnen aus der Knappſchafts-Caſſe die Cur und fernere Verpflegung, auch, wann ſie unvermögend werden, wöchentlich auf 20. Stüber, oder nach Ermeſſen des Berg-Amts und Vermögen der Knappſchafts-Büchſe, bey ihrem Abſterben aber ihren Witwen und Wayſen, ſo lange nehmlich erſte unverheurathet bleiben, und letzte ohnerzogen ſind, nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände, und der Knappſchafts-Caſſe, alle Monate etwas gewiſſes ausgemacht und gereichet werden ſoll.

§. 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit ſuchenden Bergleuten, wann ſolche keine Arbeit erhalten können, aus der Knappſchafts-Caſſe nach ihren Umſtänden ein Zehr-Pfenning gereichet werden.

§. 10. Zu den Fonds dieſer der geſammten Knappſchaft, bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Abſterben aber ihren Witwen und Wayſen ſo nützlichen und ſoulagirenden Knappſchafts-Caſſe trägt auch jeder Bergmann, wie bey den Bergwerken anderer Länder geſchiehet, und

die

die in der Grafſchaft Mark gern thun zu wollen, ſich erboten haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches, bey, nehmlich bey der Einſchreibung in die Knappſchaft, einmal vor alle, 10. Stůber, und von jedem Thaler Arbeits-Lohn einen Stůber, welche unter Aufſicht und Anweiſung des Berg-Amtes, durch zwey beſondere Aelteſten und einen Knappſchafts-Schreiber, zu dem deſtinirten und keinem andern Behuf verwandt und berechnet werden ſollen.

§. 11. Schließlich werden Wir, außer dieſem allen, Uns überhaupt angelegen ſeyn laſſen, das Beſte der Bergleute im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Mark, ſo viel thunlich, zu befördern, und ſelbige bey dieſem ihnen generaliter ertheilten Privilegio kräftigſt handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch ſeyn möge, dem zuwider gehandelt werde; wie Wir dann auch insbeſondere Unſerer Clev- und Märckiſchen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation, und dem in der Grafſchaft Marck noch beſonders etablirten Berg-Amte, ernſtlich anbefehlen, auf dieſes General-Privilegium nachdrücklichſt zu halten, und darwider keine Eingriffe zu geſtatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordrückung Unſeres Königlichen Innſigels höchſt eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen und geben zu Berlin, den 16. May 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

Inſtruction,

Zur Einrichtung und Führung der Knappſchafts-Caſſe für die Bergleute in dem Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Mörs und Grafſchaft Marck.

d. d. Berlin, den 16. May 1767.

Demnach Se. Königliche Majeſtät in Preuſſen ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, bey dem denen Bergleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck allergnädigſt verliehenen General Privilegio, denenſelben auch die Errichtung einer Knappſchaft und Knappſchafts-Caſſe in Gnaden zugeſtanden und bewilliget, auch zum Behuf letzterer und deren Fonds, in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, Fürſtenthum Mörs und für die Grafſchaft Marck, von den Bergwerken ſelbſt verſchiedene Zuflüſſe feſt geſetzet haben, welche dann durch einigen, wiewohl kaum merklichen Beytrag, von denen Berg-Arbeitern, zu ihrem und der Ihrigen eigenen Beſten, nach derſelben freywillig geſchehenen Erklärung, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß dieſe Knappſchafts-Caſſe, deren Einrichtung und Berechnung gehörig regulirt werde; So ertheilen Se. Königl. Majeſtät darzu folgende allergnädigſte Inſtruction:

1) Wird zum Knappſchafts-Rendanten und Knappſchafts-Schreiber der Berg-Geſchworne Heinzmann angeordnet, welcher dafür mit zu ſorgen hat, daß ein

ein jeder Berg-Arbeiter, nach Ablegung des Eydes der Treue und Gehorſams, von dem Berg-Amte in das zu führende Knappſchafts-Regiſter eingeſchrieben werde, und die feſtgeſetzte Zehen-Stüber Inſcriptions-Gelder zur Knappſchafts-Caſſe erlegen, dargegen ihm aber auch der Knappſchafts-Schreiber einen Schein oder Einſchreibungs-Atteſt ertheilen muß, daß ſolches geſchehen ſey, damit er ſich bey den Schicht-Meiſtern damit legitimiren, und in Arbeit aufgenommen werden könne.

Hiernächſt muß der Rendant dahin ſehen, daß von jedem Bergmann der freywillig übernommene Ein Stüber von jedem Rthlr. Arbeitslohn durch die Ober-Schicht-Meiſter, die bey jeder Auslöhnung ſolchen Stüber einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwerken ſelbſt aber, und zwar bey metalliſchen und mineraliſchen die Ausbeute zweyer Kuxſen, von den Kohlen-Bergwerken aber von jedem Hauer in den gangbaren Schächten ein Faß Kohlen abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knappſchafts- und Armen-Caſſe verwieſene Strafen prompt eingefordert werden.

2) Von ſothaner Einnahme ſoll der Knappſchafts-Schreiber ohne Approbation des ihm vorgeſetzten Berg-Amtes, dem er auch in Anſehung dieſer Caſſe untergeben, und deſſen Anordnungen alle Folge zu leiſten ſchuldig iſt, keine Auszahlung thun, welches Berg-Amt hingegen diejenige Ausgabe, ſo den wegen Alters oder beſtändiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Wittwen und

Wayſen, bis letztere ſich ſelbſt ernähren können, continue auszuzahlen ſeyn möchte, jährlich, nach vorher abgegebenem Gutachten der Knappſchafts Aelteſten, in einen Etat oder Specification bringen, auch von der Krieges- und Domainen-Cammer deſſen Approbation einholen, und ſolchen darauf dem Rendanten zum Belag zuſtellen wird.

In Anſehung der zufälligen Ausgaben auf wenigere Zeit, z. E. bey Krankheiten, Unglücken der Bergleute, deren Abſterben und Beerdigungen, bey Zehrpfenning der fremden reiſenden Bergleute, ſo keine Arbeit möchten bekommen können, laſſen Se. Königliche Majeſtät geſchehen, daß vom Berg-Amte über dergleichen Ausgaben jedesmahl ſpeciale Aſſignationes ertheilet werden, über und ohne welche der Knappſchafts-Schreiber etwas auszugeben nicht berechtiget ſeyn ſoll.

3) Demſelben werden zur Mitaufſicht auf die Knappſchafts-Büchſe zwey Knappſchafts-Aelteſten, und für jetzo, als ſolche, der Berggeſchworne und Ober-Schicht-Meiſter Brenner und der Ober-Schicht-Meiſter Köhler zugeordnet, welche nebſt dem Knappſchafts-Schreiber oder Rechnungs-Führer

4) Jedes Quartal die Umſtände eines jeden, ſowohl deſſen, der bereits Gnaden-Gehalt genieſſet, als der ſolches nachſuchet, gründlich und ohne Neben-Abſicht, ohne Gunſt oder Ungunſt unterſuchen, beſonders bey den Wittwen und Wayſen ihr Augenmerk dahin richten müſſen, ob ſie noch etwas

von

von Vermögen, oder ganz arm ſind, ob ſie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, ingleichen wie die Kinder beſchaffen, ob ſie einige Arbeit verrichten können, oder ob ſie noch zu ſchwach oder unerzogen ſind, oder was ſonſt für Umſtände, z. E. Gebrechlichkeit des Cörpers, Gemüths-Fehler ꝛc. dabey vorkommen, nach welchen Umſtänden und der Knappſchafts Aelteſten Gutachten dann die anzufertigende Deſignation der Gnaden-Lohne dem Berg-Amte eingereichet, auch die erheblichſten Special-Aſſignationes von ſelbigem nachgeſuchet werden können.

5) Bey jedesmahliger Auslehnung der ordinairen Gnaden- und Armen-Gelder, welche monatlich, ſo viel es die Umſtände der Büchſe erleiden, ſonſt aber quartaliter geſchiehet, muß wenigſtens einer von den Aelteſten zugegen ſeyn, um dem Rechnungsführer die Auszahlung zu atteſtiren, weil es ſowohl ſelbigem für ſein geringes Gehalt, als denen Beneficirten und Armen, ſo oftmahlen weder leſen noch ſchreiben können, zu beſchwerlich ſeyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen oder auszuſtellen, ſolche auch die Rechnung ſelbſt zu weitläuftig machen würden.

6) Müſſen auch die Knappſchafts-Aelteſten jedesmahl von der Caſſe wahren Beſchaffenheit genaue Kenntniß nehmen, damit, wann ſich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Beſtand ein Ueberſchuß geſammlet, welcher wenigſtens ein Capital von 50. Thlr. ausmachet, ſie mit dem Knappſchafts-Schreiber dem Berg-Amte davon Anzeige

 thun

thun können, damit dergleichen nicht todt liege, ſondern zum Beſten der Knappſchafts-Caſſe verintereßiret werden möge.

7) Der Rendant muß ſeine Rechnung alljährlich abſchließen, ſelbige von den Aelteſten unterſchreiben und atteſtiren laſſen, ſodann ſolche dem Berg-Amte zur Reviſion und Abnahme vorlegen, welches dann ſelbige in pleno abnehmen, auch darüber, zu Unſerer Clev-Märkiſchen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation, Bericht erſtatten wird.

8) Zu Sicherheit dieſer Caſſe ſtellet der Rendant, nach Ermeſſen des Berg-Amtes, der Knappſchaft Caution, und verſichert mit Handſchlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme 4. pro Cento, jeder Aelteſter aber 2. pro Cento zum Douceur empfängt. Signatum Berlin den 16. May 1767.

Friederich.

(L. S.)

v. Maſſow. v. Hagen.

Nro CXXXVII.

Berlin.

Reſcript an ſämtliche Cammern, wodurch die Anzahl der Juden, ſo ſich in groſſen und kleinen Städten aufhalten ſollen, beſtimmet wird.

d. d. Berlin, den 19ten May 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da in dem General-Juden-Privilegio de Ao. 1750. die Anzahl der publiquen Juden-Bedienten nicht feſtgeſetzet worden, und der Articulus III. nur die namentliche Zahl derſelben in hieſigen Reſidenzien determiniret, zwiſchen denen Provincial-Judenſchaften aber nach Anzahl der Familien darunter ein Unterſchied gemacht werden muß; ſo ſetzen Wir hierdurch ein vor allemahl feſt, daß in denen Städten, wo zwey hundert Juden-Familien ſind: Zwey Beyſitzer, ein Ober-Cantor, ein Unter-Cantor, zwey Juden-Klöpper, ein Schul-Bedienter, zwey Todten-Gräber, zwey Koller, ein Fleiſchhacker, ein Lazareth-Aufwärter, vier Kranken-Wärter, zwey Mägdgen-Schulmeiſter;

In denen Städten von ein hundert Familien aber nur: Ein Beyſitzer, ein Unter-Cantor, ein Juden-Klöpper, ein Todten-Gräber, ein Koller, ein Fleiſchhacker, ein Lazareth-Aufwärter, zwey Kranken-Wärter, zwey Mägdgen-Schulmeiſter;

Ferner in denen Stādten von 50. Familien: Ein Todten-Grāber, ein Koller, ein Kranken-Wārter, ein Māgdgen-Schulmeiſter.

Und endlich in denen Stādten, wo nur zehen Familien ſind, bloß ein Todten-Grāber und ein Koller

beybehalten, und fůrohin beſtellet werden ſollen; Als darnach ihr Euch Eures Orts allerunterthānigſt zu achten habet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 19. May 1767.

v. Maſſow. v. Hagen.

Nro CXXXVIII.

Chur-Pfalz.

Verordnung, daß alle Exhibita auf gleichfōrmigem Papier ůbergeben werden ſollen.

d. d. 19. May 1767.

Obwohlen unterm 12. Jan. 1759. allſchon nach Maßgab gnādigſten Reſcripti verordnet worden, daß in den einſchickenden Berichten, und vorkommenden Exhibitis eine Gleichheit im Format des Papiers durchaus beobachtet werden ſolle; So iſt jedennoch zeither ſolche Ungleichheit bemerket worden,

den, daß die nach und nach einkommende Papiere nicht wohl zu regiſtriren oder zu heften ſind: das Ober-Amt N. wird dahero nochmahl ernſtlich erinneret, ein gleichförmiges Papier, worzu gegenwärtige nach dem beſchnittenen Format beſtimmende Verordnung zum Muſter dienet, fürohin durchgängig zu gebrauchen. Mannheim den 19. May 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

So gering auch dieſer Vorwurf bey ſeinem erſten Anblick zu ſeyn ſcheinet; ſo wenig iſt zu widerſprechen, daß

1) bey Regiſtraturen, wo man das Heften derer Acten für nothwendig anſiehet, die vielfältige Arten von Papieren verhindern, daß keine gute Geſtalt in eine ſolche Regiſtratur zu bringen, und dahero nicht übel gethan ſeye, wann eine Gleichförmigkeit des Papiers zu denen Exhibitis erfordert werde. Vornehmlich aber dürfte ſolches auch

2) auf das Rechnungs-Weſen zu erſtrecken und zu verordnen ſeyn, daß bey einer Herrſchaftlichen Caſſe kein Beleg, deſſen Betrag ſeye auch ſo gering als er wolle, auf einem Quart-Blatt oder halben Bogen angenommen, ſondern ganze gleichförmige Bogen darzu gebraucht werden ſollen, um die Belege deſto füglicher heften zu können. Indeſſen hat

3) die Einführung eines gleichförmigen Papiers, beſonders, wann eine gewiſſe Gattung des Papiers benennet und vorgeſchrieben wird, öfters eine Finanz-Abſicht zum

zum Grund, und dienet einiger maſſen ſtatt des Stempel-Papiers, wo man ſich ſolches ohne Schwierigkeit nicht einzuführen getrauet.

Ein ſicherer Stand, welchem gar nicht zukame, ein Stempel-Papier einzuführen, verordnete dahero, daß in ſeiner Canzley nichts angenommen werden durfte, was nicht auf Adler-Papier geſchrieben war. Der Fabricant deſſelben erhöhete demnach den Preis eines jeden Buchs, und entrichtete gehöriger Orten, was ihm zukame.

Nro CXXXIX.

Zweybrücken.

Verordnung, daß derjenige, ſo Kalk zu Düngung der Aecker brennen will, ſolches vorhero anzeigen, und die Erlaubniß hierzu einholen müſſe.

d. d. 19. May 1767.

Demnach Sereniſſimi Hochfürſtl. Durchlaucht ſich gnädigſt bewogen gefunden, zu verordnen, daß zwar, wer Kalk zu Düngung der Aecker, es ſeye mit Steinkohlen oder Holz, brennen wolle, darzu die Erlaubniß haben, dennoch aber vorhero die Anzeige davon in hieſigem Ober-Amt bey Fürſtlicher Rent-Cammer und in denen übrigen Ober- und Aemtern bey denen Recepturen thun, und von dieſen darüber ad Cameram berichtet werden, auch davon keinen bey 5. Rthlr. Strafe zu Gebäuden gebrauchen, noch verkaufen ſolle: Als wird

dieſe

dieſe gnädigſte Verordnung ſämmtlichen Ober- und Aemtern, in ſpecie aber dem N. zur behörigen Publication hierdurch bekannt gemacht, und iſt man deſſen Bericht de facta Publicatione demnächſt ad Acta gewärtig. Zweybrücken den 19. May 1767.

Anmerkung.

Die Kalchthüngung der Felder hat ihren vielfachen Nutzen hier und da ſattſam bewieſen.

Es ſoll aber die Thüngung mit Gyps noch weit fürtreflicher ſeyn, und hat der Herr Pfarrer Mayer zu Kupferzell in dem Hohenloh-Waldenburgiſchen die Lehre vom Gyps, als einem vorzüglich guten Thung zu allen Erd-Gewächſen auf Aeckern, Wieſen, Hopfen und Weinbergen, beſchrieben, und auf vier Bogen herausgegeben, welche zu finden Anſpach bey Jacob Chriſtoph Poſch, Hofbuchhändlern, 1768. 4to.

Nro CXL.

Chur-Pfalz.

Verordnung, daß alle Zoll-Defraudations-Protocolla zur Churfürſtl. Hof-Cammer, um allda die angeſetzte Strafe nach Befund zu beſtätigen, eingeſendet werden ſollen.

d. d. Mannheim, den 22. May 1767.

Demnach Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, wegen Thätigung deren Zoll- Accis- und Umgelds-Frevlen, vermög Reſcripti vom 24. April erſthin gnädigſt verordnet haben, und wollen, daß gedachte Thätigungen, nach gnädigſter Weiſung de 8. May 1761. durchgehends von Ober-Aemtern, das iſt, denen Jurisdictional-Beamten, zu beſtimmten Zeiten verfüget, hierbey in Erkänntniß der Straf nie zu gelind, oder nebenab- auch ſonſt nachſichtlich verfahren, gleichwohlen es dergeſtalten hierunter gehalten werden ſolle, daß die hierüber verführende Protocolla je und allezeit an die Chur-Pfälziſche Hof-Cammer alsbalden zu dem End eingeſchickt werden, damit allda die Fälle erſehen und revidiret, ſomit der Straf-Satz ermeſſen, und nach Befund beſtättiget, oder nach Bewandniß der Umſtänden, in Rückſicht auf unterloffene Gefährde, Mehrheit des Frevlens, und des Frevlers Vermögen-Stand anderweit und höher beſtimmet werden könne, welcher-

ley mindernde oder mehrende Erkänntniß jedoch immer dem Ober-Amt zu ſeiner hinkünftigen Benehmung, auch deſto zuverläßiger den Receptoren in Einbringung des Straf-Quanti unterſtützen zu können, bekannt zu machen; hingegen alsdann bleibet dem Straf-befangenen Theil, in wie fern er wegen Uebermaaß oder ſonſtig befugtes Beſchwer zu haben vermeinen mag, zu ſeiner Willkühr und Nothdurft offen, den Recurs an die Chur-Pfälziſche Regierung, jedoch nicht anderſter, dann nach vorgängiger Hinterlegung des von der Hof-Cammer regulirten Straf-Betrags, zu nehmen, worüber hernächſt zwiſchen beſagten beeden Stellen die Communications-Pflege zu beobachten, darauf gutachtlichen Bericht zum höchſten Entſcheid in dem Fall, wann fiſcus Cameralis etwa Verkürzung erleiden, und beederſeitige Vereinbahrung ſich nicht fügen dörfte, ad Manus gehorſamſt zu erſtatten; als wird ſothane Churfürſtliche gnädigſte Verordnung dem Ober-Amt N. nachrichtlich hierdurch wiſſend gemacht. Mannheim, den 22. May 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.
C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

1) Eine beſtimmte Zeit zu Rügung derer Zoll-Defraudationen mag weniger nicht, als

2) Die Einſendung aller und jeder Protocollen und zu allen Zeiten von groſſen Schwürigkeiten ſeyn, immaſſen dergleichen Uebertretungen gröſtentheils von durchreiſenden Ausländern begangen werden, denen bey ſo geſtalten

ten Sachen ein unvermeidlich langer Aufenthalt nothwendig mehr koſten, als die Strafe ſelbſt verurſachen muß. Immittelſt möchten jene Abſichten nichts deſtoweniger zu erreichen ſeyn, wann

3) Die Beſtrafung einem Jurisdictions-Beamten auf der Stelle, bis auf eine gewiſſe Summe, nach beſtmöglichen Vorſchriften überlaſſen bleibet, und nur die höhere oder auch ſehr zweifelhafte Fälle einberichtet werden müſſen.

Nro CXLI.

Mecklenburg.

Verordnung wegen der Um= Ein= und Zuzugs= auch Kündigungs=Zeit, ſowohl in Abſicht auf die Wohnungen und Mieth=Leute, als auf die Dienſt=Boten in der Alt= und Neuſtadt Schwerin.

d. d. Schwerin, den 25. May 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Demnach ſich ſeit etlichen Jahren in Unſerer hieſigen Alt= und Neuſtadt ſo mancherley Irrungen und öfters in weitläuftige Proceſſe ausſchlagende Streitigkeiten wegen der Um= Ein= und Zuzugs=

zugs- auch Kundigungs-Zeit ſowohl in Abſicht auf die Wohnungen und Mieths-Leute, als auch auf die Dienſt Boten, ereignen, daß Wir dahero veranlaſſet werden, dieſerhalb für allhieſige Einwohner ohne Unterſchied ihres Standes und Weſens ein allgemeines Regulativ mittelſt dieſer Unſerer Patent-Verordnung Landesherrlich feſtzuſetzen: So verordnen und wollen Wir, ſo viel

I. die Vermiethung der Häuſer, einzelner Zimmer, auch anderer Gebäude, und die Zeit, von welcher ſie ihren Anfang nehmen, und mit welcher ſie wiederum aufhören ſoll, betrift,

1) daß ſolche, es ſey in mündlichen oder ſchriftlichen Contracten, nicht anders als präciſe auf die gewöhnlichen Quartals-Zeiten, Oſtern und Michaelis, auch Johannis und Weyhnachten, zwiſchen dem Vermiether und Miethsmann feſtgeſetzet werden ſoll. Doch bleibt hievon nicht nur Unſere hieſige Garniſon, nach Inhalt Unſerer Verordnung vom 28. März d. J. ausgenommen, ſondern es ſoll auch denjenigen, deren Umſtände es nicht verſtatten, anders als Monatweiſe und auf monatliche Kündigung ſich einzumiethen, ſolches nach wie vor unbenommen ſeyn.

2) Wann wegen der Kündigungs-Zeit bey Miethung der Häuſer, Zimmer und Gebäude, nicht ein anders ausdrücklich verabredet worden, ſtehet beyden Theilen frey, ſolche Aufkündigung der Miethe ein Viertel Jahr vorher zu thun, und iſt eine ſolche Vierteljährige Kündigung als eine ſtillſchweigend zugeſtandene Bedingung des Mieth-Contracts jederzeit anzuſehen.

3) Dieſe Aufkündigung der Miethe ſoll allemahl für noch zu rechter Zeit geſchehen geachtet werden, wann ſie mit Ausgang der erſten 8. Tage, welche auf den Quartals=Tag, als Oſtern und Michaelis, Weyhnachten und Johannis, unmittelbar folgen, beſchaffet worden: und dieſes ſoll auch von der durch den Contract etwa verabredeten halbjährigen oder jährigen Kündigung gelten, daferne nicht das Gegentheil ausdrücklich bewilliget iſt.

4) Die Räumung gemietheter Häuſer, Zimmer und Gebäude, ſoll ohne Rückſicht, ob der vormahlige Einzug einige Tage oder Wochen früher oder ſpäter geſchehen, unweigerlich allemahl im Anfang derjenigen Woche, welche auf die erſten 8. Tage reſpective nach Oſtern, Michaelis, Weyhnachten und Johannis folget, geſchehen, und darob von allen hieſigen Obrigkeiten aufs ſtrengeſte und unter Verſchneidung aller die Execution hemmenden Aufzüglichkeiten gehalten werden.

II. In Abſicht auf die Dienſt=Boten behält es zwar,

1) Daferne nicht ein anders bey der Vermiethung mit ihren Brodherren ausdrücklich bedungen worden, dabey, daß die Aufkündigung des Dienſtes von beyden Theilen ein Viertel Jahr vorher geſchehen muß, ſein Bewenden. Jedoch geſchiehet

2) dieſe Aufkündigung, gleichwie die Kündigung gemietheter Häuſer, noch zu rechter Zeit, wann ſie nur in den auf den Quartals=Tag, als Oſtern, Michaelis, Johannis, Weyhnachten, unmittelbar fol=

folgenden erſten 8. Tagen beſchaffet wird. Damit aber

3) allen Streitigkeiten über die zur rechten Zeit geſchehene oder nicht geſchehene Kündigung vorgebeuget werden möge, werden alle und jede Brodherrn hieſelbſt gnädigſt und ernſtlich hierdurch befehligt, ſo bald die Kündigung von ihnen dem Dienſtboten, oder von dieſem ihnen geſchehen iſt, einen ſchriftlichen Schein der geſchehenen Kündigung unweigerlich und unverzüglich auszuſtellen: widrigenfalls, und wann ſie ſich deſſen ohne geſetzliche Urſache entziehen wolten, die competirende Obrigkeit Kraft dieſes ein für allemahl angewieſen ſeyn ſoll, auf die erſte Anzeige des Dienſtboten, nach einer längſt binnen drey Tagen zu vollendenden ſummariſchen Unterſuchung der Weigerung, einen ſolchen Kündigungs-Schein zu ertheilen. Solchemnach ſoll

4) hinfüro kein hieſiger Dienſtbote ohne Vorzeigung ſeines Kündigungs-Scheins ſich bey einer andern Herrſchaft wieder verdingen, noch auch ein Brodherr einen hieſigen mit einem Kündigungs-Schein nicht verſehenen Dienſtboten miethen, ſo lieb ihnen ſeyn kan, willkührliche Beſtrafung zu vermeiden.

5) Ein jeder Dienſtbote, er mag etliche Tage oder Wochen früher oder ſpäter ſeinen vorigen Dienſt angetreten haben, ſoll unweigerlich im Anfang derjenigen Woche, welche auf die erſten acht Tage reſpective nach Oſtern, Michaelis, Weyhnachten und Johannis folget, aus dem vorigen

Dienſt entlaſſen werden, und bey ſeinem neuen Brodherrn zuziehen. Widrigenfals die competirende Obrigkeit ihn, oder nach Befinden ſeinen vorigen Brodherrn, durch executiviſche und ſonſtige Zwangs=Mittel auf die erſte Anzeige ungeſäumt zu Befolgung dieſer Unſerer Willens=Meynung anzuhalten hat.

Wir befehlen demnach allen Obrigkeiten Unſerer Alt= und Neuſtadt Schwerin hiermit gnädigſt, auf die Befolgung dieſer Unſerer Verordnung, welche Wir durch den Druck und mittelſt der hieſigen öffentlichen Blätter zu jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt machen laſſen, aufs genaueſte zu halten. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung. Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Inſiegel ꝛc. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin den 25. May 1767.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Anmerkung.

Die uſuraria pravitas, oder eine allzu hohe Zins=Forderung aus ſeinem Capital, es ſeye ſolches von welcher Natur es wolle, wird in allen Staaten vor etwas ſträfliches angeſehen, und dahero einem ſolchen unerlaubten und dem gemeinen Weſen höchſt ſchädlichen Wucher gutmögliche Gränzen geſetzet.

Es fraget ſich dahero, ob nicht auch als ein ſolcher unerlaubter Wucher zu betrachten ſeye, wann die Beſitzer derer Häuſer in groſſen Städten und Reſidenzien den

Mieth=

Mieth-Zins deren Quartiers dergeſtalt ſteigern, daß ſie 10. 12. und mehrere pro Cent aus ihrem Capital ziehen.

So beſchwerlich aber der in dieſer Verordnung erforderte Kündigungs-Schein zu ſeyn ſcheinet, ſo wird doch vielen Chicanen zwiſchen denen Herrſchaften und dem Geſinde dadurch vorgebogen, und ein jeder weiß alsdann, daß ſich ein mit demſelben nicht verſehener Dienſtbot in keinen Dienſt verſprechen darf; doch wird auch der eigentliche Endzweck, das Geſinde in ſeiner gebührenden Aufführung zu erhalten, dadurch nicht erreicht werden, wann nicht zu gleicher Zeit die Dienſtboten Abſchiede, mit Inbegrif ihres wahren Verhaltens, eingeführet werden.

vid. Königl. Preuß. verbeſſerte Geſinde-Ordnung d. d. 15. Martii 1767.

Nro CXLII.

Berlin.

Erläuterung des Einrichtungs-Reglements der neuen beſtändigen Juſtiz-Aemter im Fürſtenthum Halberſtadt und darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften.

d. d. Halberſtadt, den 28. May 1767.

Nachdem Se. Königl. Majeſtät in Preuſſen, Unſer Allergnädigſter Herr, die Einrichtung beſtändiger Juſtiz-Aemter im hieſigen Fürſtenthum, und denen dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften, nach dem dieſerhalb abgefaßten Plan, und dem dar-

nach allerhöchſt vollzogenen Patent de dato den 28. Sept. a. p. in höchſten Gnaden approbiret, zu deutlicher Beſtimmung aber, beſonders auch in Sachen, ſo denen Oeconomie-Beamten zur fernern Beſorgung verbleiben, und damit ſo viel weniger Streit dieſerhalb entſtehen möge, ein und andere Puncte per Reſcriptum Clementiſſimum de 13. May a. c. näher zu erörtern und beſtimmter declariren zu laſſen, geruhet; Als wird nach Maasgabe und in Gefolg vorerwehnten allergnädigſten Declarations-Reſcripti ſolches in nachfolgenden hierdurch bekannt gemacht, auch reſp. verordnet und feſtgeſetzet, nemlich:

I. Daß, was ad §. 4. des Patents die Gerichts-Tage und die Gerichts-Pflege ſelbſt betrift, es vor der Hand, aus bewegenden Urſachen, hierunter nachſtehender maſſen gehalten werden ſoll:

a) Daß nach wie vor die Gerichts-Tage, auf jedem mit Juriſdiction verſehenen Amte, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, und an denen bis daher üblich geweſenen und denen Unterthanen bekannten Tagen, gehalten werden; es ſoll auch, um mehrerer Ordnung willen, und damit die Unterthanen ſich im voraus jedesmahl deſto beſſer darnach einrichten können, zumahlen durch die Gerichts-Combination mehrerer Domainen-Aemter ſelbſt, hin und wieder, eine anderweite Diſpoſition der Gerichts-Tage nothwendig gemachet werden möchte, von Trinitatis a. c. an, in jedem Juſtiz-Amte, durch öffentlichen Aushang vor den Gerichts-

Gerichts-Stuben, auch in den Dorf-Krügen, denen Unterthanen bekannt gemachet werden, an welchem Tage, Jahr aus Jahr ein, das Gericht in jedem Domainen-Amte gehalten werden ſolle, und haben die Juſtitz-Beamte ſich dieſerhalb mit jedwedem Domainen-Beamten zu vereinigen, und demnächſt die General-Diſpoſition ſämtlicher Gerichts-Tage an die Krieges- und Domainen-Cammer einzuſenden.

Was hiernächſt das Amthaus Gröningen insbeſondere anlanget, als welchem eigentlich und urſprünglich die Jurisdiction auch über Cochſtedt, Wegeleben, Cloſter-Gröningen und Rodersdorf zuſtehet; ſo bleibet es dabey, daß, gleichwie vorhin, alſo auch künftig, die geſammte Jurisdiction deſſelben, mit Inbegrif benannter Aemter und Ortſchaften, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle auf dem Amthaus Gröningen verwaltet werde, wohin folglich auch die neuerlich angelegte Special-Regiſtraturen der Aemter Cochſtedt, Wegeleben, Kloſter-Gröningen und Rodersdorf, wieder abzuliefern ſind. Dahingegen müſſen,

b) in Abſicht der übrigen mit eigener Jurisdiction verſehenen Aemter, die Regiſtraturen, Grund- und Lager-Haupt-Handlungs- und Hypothequen-Bücher, auf einem jeden derſelben verbleiben, und nach Vorſchrift des Aemter-Regiſtratur-Reglements, de dato den 11. April 1759. in vollſtändiger Ordnung und ſicherer

Ver-

Verwahrſam gehalten werden. Gleicherge⸗ſtalt verbleiben auch

c) die Depoſita auf jedem Amte, in dem dazu beſtimmten beſondern und mit zwey Schlöſſern verſehenen Depoſiten⸗Kaſten, in treulicher Ver⸗wahrung, und ſoll zu dem einen Schloſſe der Oeconomie⸗Beamte, und zu dem andern der Juſtitz⸗Beamte, einen beſondern Schlüſſel ha⸗ben, beyde auch für deren richtige Verwaltung der Depoſiten⸗Ordnung gemäß ſorgen und ein⸗ſtehen. Sodann müſſen

d) zu Reſpicirung der Gerichts⸗Tage, die Juſtitz⸗Beamte und Actuarii ſich auf eigene Koſten auf jedes Amt hinſchaffen, und des Endes allenfals Reit⸗Pferde halten, wogegen denen⸗ſelben, nach Beſchaffenheit der Gerichts⸗Auf⸗künfte, und des Ertrages der General⸗Aemter⸗Sportul⸗Caſſe, in der Folge proportionirliche Vergütung dieſerhalben angedeihen, und ein billigmäßiges Fixum an dergleichen Trans-port-Koſten determiniret werden ſoll. Nicht minder müſſen

e) die vorfallende Inquiſitiones auf dem Amte, wo der Inquiſit deprehendiret und zur Haft gebracht iſt, geführet, und ſoll dafür geſorget werden, daß bey einem jeden mit Jurisdiction verſehenem Amte tüchtige Gefängniſſe jedes⸗mahl vorhanden ſeyn mögen. Wenn der In-quiſit Vermögen hat, müſſen aus ſothanem Vermögen, nebſt den übrigen Inquiſitions-Koſten, auch die Reiſe⸗Koſten des Juſtitz⸗Be⸗amten

amten wegen Führung der Inquiſition mit beſtritten, anderergeſtalt aber unter den Inquiſitions-Koſten, zur billigen Vergütung, tax-mäßig mit liquidiret werden. Daneben hat es

f) in denen Aemtern, wo die Unterthanen, wie unter andern bey dem Amte Clettenberg, ohnſtreitig und Obſervanz mäßig verbunden ſind, zu Führung der Inquiſitionen, wie auch zur Abnahme der Kirchen-Gemeinde- und andern öffentlichen Rechnungen, die Fuhren und Vorſpann zu verrichten, hierbey auch fernerhin, wie bisher, ſein Verbleiben. Nächſtdem erhält

II. der Inhalt des §. 5. wegen der Grenzen zwiſchen dem Reſſort der Juſtitz- und Pacht-Beamten, dahin ſeine nähere Beſtimmung, daß letztere, um das erforderliche Anſehen zu behalten, ſo ſchuldig als befugt ſind, denen Gerichts-Tagen jedesmahl mit beyzuwohnen, um denen erſtern, bedürfenden Falls, mit gutem Rath und Nachricht zu ſtatten zu kommen, auch wann ſie glauben, daß zur Conſervation der Unterthanen, auf dieſen oder jenen Umſtand, ſonderlich quoad Intereſſe Oeconomicum und nach den Wirthſchafts-Reguln, der Billigkeit nach, beſondere Reflexion zu nehmen ſey, ihr Votum Conſultativum ſchriftlich ad Acta zu exhibiren, damit das Judicium ad quod davon dienſamen Gebrauch machen kan; jedoch müſſen die Oeconomie-Beamte in die eigentliche Adminiſtration der Juſtitz ſelbſt, und wo es auf jura partium, nebſt Handhabung der Geſetze, und das Punctum

 juris

juris ankommt, wie auch in die Entſcheidung der ſtreitigen und rechtshängigen Sachen, ſich ganz und gar nicht miſchen, noch weniger aber dergleichen privatim abthun, oder durch irrelevantes und zudringliches Zwiſchen-Reden die gerichtliche Verhöre aufhalten und ſtöhren, dagegen aber auch die Juſtitz-Beamte an ihrem Theile, für die Gerechtſame und Conſervation der Aemter, eine treue Sorgfalt hegen, und ſonſten alle Colliſiones mit denen Pacht-Beamten äuſerſt vermeiden, folglich einer vielmehr dem andern, durch gemeinſchaftlichen Beyſtand und Verträglichkeit, ſich ihren Dienſt erleichtern, allermaſſen unruhige, excedirende und gewiſſenloſe, ſowohl Juſtitz- als Pacht-Beamte, das härteſte Reſſentiment und die ſchwereſte Verantwortung zu gewärtigen haben werden. Ferner hat es

III. bey dem §. 6. wegen Concurrenz der Pacht-Beamten an und vor ſich ſein Bewenden, nur daß bey dem Schluß deſſelben, die Obliegenheit derſelben darauf beſonders ankommt, daß ſie auf die Land-Policey Sachen, als unter andern die fleißige Viſitationes der Feuer-Stellen, Anlegung ſteinerner Schornſteine, Erhaltung der öffentlichen Brücken und Stege, Aufräumung der Graben, Beſſerung der Wege, Verbeſſerung der Wieſen, Beförderung des Weidenbaues, der Bienenzucht, Anziehung allerhand nützlicher Obſtbäume, auch Futter-Kräuter und dergleichen mehr, was überhaupt zur Aufnahme der Land-Oeconomie und Policey gereicht, ein genaues Augenmerk vorzüglich mit richten, und darunter denen Unterthanen mit guten Exempeln vorgehen,

gehen, überhaupt aber die Pacht- und Arrende-Gelegenheiten des Amts, und aller dazu gehörigen Pertinentien, privative beſorgen und reſpiciren müſſen. Sonſten wird auch

IV. der Paſſus des §. 8. wegen Concurrenz der Unterſchrift, daß es dabey nach Maaßgabe des §. 2. des Patents gehalten werden ſolle, dahingegen die Beſcheide, Decreta und ſonſtige gerichtliche Verordnungen, der Juſtitz-Beamte, juxta §. 5. allein ad Acta verfaſſet, dahin hiemit näher erläutert, wie es in Abſicht des Sitzes und der Unterſchrift, zwiſchen den Pacht- und Juſtitz-Beamten, auf die Ancienneté derſelben als Beamte, und auf die Actualitæt des Officii ſelbſt ankomme, dahingegen aber der ſonſt belegte Character in Officialibus keine Præcedenz zuwege bringen ſoll.

Uebrigens werden Beſcheide, Decreta und ſonſtige gerichtliche Verordnungen, von dem Juſtitz-Beamten, juxta §. 5. allein ad Acta verfaſſet, und von denſelben dasjenige beobachtet, was die darin enthaltene übrige Vorſchrift beſaget. Darneben lieget

V. den Actuariis, auſſer denen in §. 9. ihnen vorgeſchriebenen Beſorgungen, ob, daß ſie nicht minder auch die von denen Pacht-Beamten zu reſpicirende Officialia, in publiquen Sachen, mit expediren müſſen. Und ſoll

VI. ad §. 10. die Gerichts-Gebühren betreffend, Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Willens-Meynung

nung gemäß, die approbirte und dieſem allergnädigſten Reglement zu conformirende Unter-Gerichts-Sportul-Taxe abgedruckt, und davon vor jeder Gerichts-Stube und Dorfe ein Exemplar öffentlich affigiret werden, damit die Unterthanen und litigirende Partheyen zu jeder Zeit erfahren und nachſehen können, ob ſie mit Gerichts-Gebühren überſetzet ſind. Ferner behält es zwar

VII. dabey ſein Bewenden, daß nach dem §. 11. wegen der fructuum jurisdictionis und Sportuln, ſolche ſämmtlich in ein ordentliches Sportul-Regiſter eingetragen werden; jedoch wird der darauf folgende Nachſatz in dem nähern Verſtande genommen, daß die einkommende ſämmtliche Gebühren an den Juſtitz-Beamten abgeliefert werden, welcher ſolche von Woche zu Woche, gemeinſchaftlich mit dem Pacht-Beamten, wohl aſſerviret, mit Ablauf eines jeden Monats aber an die bey der Krieges- und Domainen-Cammer errichtete General-Sportul-Caſſe einſendet, denenſelben auch zugleich einen von ihm und dem Beamten gemeinſchaftlich unterſchriebenen und atteſtirten ſummariſchen Extract, von dem monatlichen Sportul-Ertrage, beyfüget.

Nächſtdem ſind die Sportul-Regiſter von dem Actuario, unter genauer Aufſicht des Juſtitz-Beamten, zu führen, und dieſer muß ſolche alle Monate, bey Formirung und Nachſehung des einzuſendenden ſummariſchen Extracts, nebſt dem Pacht-Beamten genau revidiren, und der Richtigkeit halber mit unterzeichnen.

Zugleich wird auch hiermit feſtgeſetzet, daß dieſe Aemter-Sportul-Caſſen von dem Juſtitiario Cameræ bey denen Aemter-Juſtitz-Viſitationen, nicht minder von denen Departements-Räthen, bey Hinkunft in die Aemter viſitiret, und das darüber abzuhaltende Protocoll an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden ſoll. Und gleichwie ſolchergeſtalt ſämmtliche aufkommende Sportul und Gerichts-Einkünfte, von einem jeden Juſtitz-Amte, monatlich zur General-Aemter-Sportul-Caſſe eingeſandt werden müſſen: So ſollen daraus, in Anſehung des Fürſtenthums Halberſtadt, zuförderſt quartaliter, die Etats mäßige Juſtitz-Intraden von dem Amte der Majorey, und dem zu Haus Gröningen abgeführet, ſodann aber dem Juſtitz-Beamten und Actuariis, auch Copiiſten, die ihnen vermachte Salaria, ebenfals quartaliter, prompt und ohnweigerlich gegen Quitung bezahlet werden.

Uebrigens laſſen Se. Königliche Majeſtät, in Anſehung des Betrages von dem adhibirten Stempel-Papier, geſchehen, daß, da ſelbiges von einem jeden Gerichte angeſchaffet, und ſofort baar bezahlet werden muß, derſelbe von dem monatlichen Sportul-Ertrage allemahl abgezogen und zurück behalten werde. Und ob es zwar

VII. bey dem Haupt-Inhalt des §. 12. wegen ſonſtiger Accidenzien der Juſtitz-Beamten und Actuarien belaſſen wird; ſo müſſen jedennoch ſämmtliche Commiſſions- und Vergleichs-Gebühren, Taxmäßig in dem Sportul-Regiſter mit aufgeführet, und monatlich an die General-Sportul-Caſſe, mit

einer beſondern von dem Actuario anzufertigenden, und von beyden Beamten, nach erfolgter Conferirung mit dem Sportul-Regiſter, der Richtigkeit halber atteſtirten Liquidation, eingeſandt werden, da dann hiernächſt ſothane Gebühren dem Juſtitz-Beamten und Actuario, ſo ferne ſolche dem Codici Fridericiano, dem gegenwärtig in medio ſeyenden Reglement, und der Sportul-Ordnung gemäß ſind, gleichfals quartaliter aus der General-Sportul-Caſſe, auf Aſſignation der Krieges- und Domainen Cammer, gegen Quitung, unverkürzt und ohnweigerlich bezahlet werden ſollen.

Daferne jedoch bemerket werden ſolte, daß die Commiſſiones ungebührlich veranlaſſet, und in denen Gebühren excediret worden; ſo ſollen ſolche, dem Befinden nach, moderirt, abgeſtrichen, im übrigen aber in denen zum Reſſort der Königl. Regierung und Juſtitz-Collegiorum gehörigen Sachen, wo dergleichen Commiſſions-Gebühren, entweder per ſententias oder Decreta, bereits feſtgeſetzet, oder ſonſt in Codice Fridericiano und der Sportul-Ordnung offenbar gegründet ſind, ſolche jedesmahl unverkürzt und ohnweigerlich aſſigniret werden.

Ueberhaupt müſſen die in dem §. 12. des Patents vorkommende, auch in dem Incorporations-Plan benannte Reglements- und Tax-mäßige beſondere Accidenzien derer Juſtitz-Beamten, auſſer ihren Gehalt, als Diäten-Vergleichs-Commiſſions- und dergleichen Gebühren, nicht zu weit extendiret, und darunter der General-Sportul-Caſſe etwas

ent-

entzogen werden, ſondern vielmehr alles in der vorgeſchriebenen guten Ordnung fortgehen, am wenigſten aber, durch die Juſtitz-Beamte, dawider Misbräuche vorgenommen werden. Demnächſt iſt

IX. Sr. Königl. Majeſtät eigentlicher Sinn, bey dem Nachſatz und Schluß des §. 13. wornach die Ueberſchüſſe der Gerichts Einkünfte eines oder des andern Amts die Ausfälle bey andern übertragen ſollen, wie ſich auch von ſelbſt verſtehet, daß ohne Rückſicht auf den beſondern Gerichts-Ertrag dieſes oder jenen Amts, aus der General-Aemter-Sportul-Caſſe, nicht nur die zur Land-Renthey fließende Etats-mäßige Aemter-Juſtitz-Intraden, ſondern auch ſämmtliche vermachte Salaria, aus dieſem General-Fond ohne Unterſchied bezahlet werden müſſen. Eben dieſer gehet auch

X. bey dem §. 14. dahin, daß, gleichwie ſolchergeſtalt, durch die monatlich an die Krieges- und Domainen Cammer einzuſendende atteſtirte ſummariſche Extracte, die Einnahme ſelbſt intuitu der Aemter nothwendig juſtificiret wird, und vorgedachter maſſen alle Gerichts-Aufkünfte an die General-Aemter-Sportul-Caſſe eingeſandt werden, gleichergeſtalt auch von Seiten der General-Caſſe darüber accurate und richtige Rechnung geführet, und ſolche alljährlich Termino Trinitatis an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Examination übergeben, auch ſolchen die von denen Aemtern einzuſendende monatliche Extracte, nebſt ſonſtigen Belegen über die Ausgabe, mit beygefüget werden ſollen. Sonſten betrift

XI. Der

XI. der §. 15. den Rendanten der General-Aemter-Sportul-Caſſe des eigentlichſten, und ſoll dazu jederzeit ein in Rechnungs-Sachen geübter und anſäßiger Subaltern-Bedienter der Krieges- und Domainen-Cammer beſtellet, und von ſolchem die erforderliche Caution præſtiret werden.

Gegenwärtig aber iſt von Sr. Königl. Majeſtät der Caßirer bey hieſiger Ober-Steuer-Caſſe, Bennewitz, zum Rendanten, in Abſicht der Aemter des hieſigen Fürſtenthums, beſtellet. Dieſemnächſt ſoll

XII. ad §. 16. wegen der General-Aemter-Gerichts-Sportul-Caſſe der Rendant, für die Verwaltung derſelben, vor der Hand ein Salarium von 50. Rthlr. alljährlich zu genieſſen haben, und ſolches demſelben quartaliter aus beſagter Caſſe gezahlet werden. Hiernächſt aber werden Se. Königl. Majeſtät, nach Beſchaffenheit des künftigen Ertrages der Aemter-Gerichts-Proventuum, in der Folge urtheilen, ob demſelben eine proportionirliche Zulage angedeihen könne. Und erhält

XIII. der hiebevorige Inhalt des §. 17. nunmehro hiedurch ſeine Beſtimmung für einen Rendanten von der General-Aemter-Sportul-Caſſe, in Abſicht auf die Grafſchaft Hohenſtein, in Betracht ſelbige, wegen des Lehnweſens, derer Landes-Schulden, und anderer dergleichen Angelegenheiten, ein ſeparatum Corpus ausmachet, anerwogen Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſter Wille iſt, daß es auch, in Abſicht der daſigen Juſtitz-Aemter Einrichtung, auf den nehmlichen Fuß gehalten, einfolglich für

für ſelbige, und die darinne befindliche Juſtitz-Aemter, eine beſondere General-Sportul-Caſſe errichtet werden ſoll. Es wird ſolchemnach hierdurch feſtgeſetzet, daß dieſe Caſſe jederzeit von dem Rendanten der Hohenſteinſchen Landes-Caſſe verwaltet, und deſſen Caution darauf, mittelſt einer beſondern Declaration, mit extendiret werden muß, als demſelben zugleich für dieſe Arbeit vor der Hand ein jährliches Gehalt von 25. Rthlr. aus beſagter Sportul-Caſſe bewilliget wird. Dieſem zufolge fällt

XIV. der §. 18. wegen deren Adminiſtration ganz weg, als es übrigens wegen monatlicher Einſendung ſämmtlicher Gerichts-Einkünfte und Commiſſions-Gebühren, an beſagte Hohenſteiniſche Aemter-Sportul Caſſe, eben alſo, wie §. 12. wegen der Halberſtädtiſchen Aemter ſich vorgeſchrieben findet, gehalten und von denen Hohenſteiniſchen Juſtiz-Aemtern, die atteſtirte ſummariſche Extracte und reſp. Diæten-Liquidationes ebenfalls alle Monate an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden müſſen. Bey dieſen vorangeführten Umſtänden wird es alſo

XV. des beſtimmten Douceurs in dem §. 19. nicht weiter bedürfen, ſondern nur auf die Verwaltung und Aufſicht über ſothane General-Aemter-Sportul-Caſſe ankommen.

Die General-Aemter-Sportul-Caſſe ſoll ſolchemnach wöchentlich von dem Juſtitiario der Krieges- und Domainen-Cammer viſitiret, monatlich aber ein ſummariſcher Extract exhibiret und ſolche dar-

nach von dem Cammer-Directore und bemeldeten Juſtitiario Cameræ revidiret werden, ſo daß alſo beyden ſpecialis cura darüber hiermit aufgetragen wird.

Dagegen muß die Hohenſteiniſche General-Aemter-Sportul-Caſſe von dem Land-Rath dieſer Grafſchaft, bey jedesmahliger Ober-Steuer-Caſſen-Viſitation, auf das genaueſte mit examiniret, und das darüber abzuhaltende Protocoll, nebſt dem ſummariſchen Extract, wie die Halberſtädtiſche, jedesmahl an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt werden, übrigens aber der Rendant von ſelbiger gleichfalls ſeine Jahres-Rechnung ſamt Belägen Termino Trinitatis an vorbemeldetes Collegium einſenden, und ſolche gehörig juſtificiren. Ueberdem ändert ſich

XVI. nunmehro der §. 21. wegen beſonderer Einrichtung des Amts der Majorey, in Anſehung des vorhin angenommenen Gerichts-Canonis von 600. Reichs-Thaler, weshalben die General Sportul-Caſſe 400. Rthlr. übernehmen ſollen, gemäß dem für beſagtes Amt pro Trinitatis $17\frac{68}{69}$. anzufertigenden neuen Etat dahin ab, daß davon bey der General-Aemter-Sportul-Caſſe nur ein Quantum von 300. Rthlr. zu übernehmen, ein mehreres aber derſelben nicht aufzubürden iſt. Im übrigen aber bleibet nächſtdem dem zeitigen Amts-Major, zu deſſen Etats mäßigem Gehalte der 250. Rthlr. die einmahl erhaltene Zulage von 100. Rthlr. Sonſten aber fällt

XVII.

XVII. der Schluß des §. 22. wegen der Grafſchaft Hohenſtein fortmehro hinweg, als dieſerhalben bereits oben in denen §. 17. & 18. Vorſehung geſchehen iſt. Anlangend

XVIII. den §. 23. wegen des Amts Benneckenſtein, ſo muß es wegen Einſendung, Berechnung und Auszahlung der fructuum Jurisdictionis eben ſo gehalten werden, als ſich ſolches oben §. 18. in Abſicht der übrigen Hohenſteiniſchen Aemter vorgeſchrieben findet. Endlich verbleibet es

XIX. was den Inhalt des §. 25. wegen der Gerichts-Stube und Wohnung des Juſtitz-Beamten betrift, als ein unveränderliches Principium, überhaupt feſtgeſetzet, daß Beamte und Actuarii verbunden ſind, in demjenigen Amte und an dem Orte ſelbſt zu wohnen, wo die Gerichts-Stube vorhanden iſt, im Fall aber, wenn ſelbige mehr als ein Juſtitz-Amt haben, in demjenigen, welches denen allerſeitigen Einwohnern am gelegenſten iſt; wie denn auch die Gerichts-Tage in denen übrigen Aemtern an denen Orten, wo ſolche bis daher gehalten worden, ferner abgewartet werden müſſen, damit die Unterthanen keine Beſchwerlichkeit davon haben, indem die gegenwärtige Einrichtung hierunter überall und des eigentlichſten, zu Sr. Königl. Majeſtät Beſten und zu des Landes Wohlfahrt, allein gelaſſen und beybehalten werden muß.

XX. Uebrigens wird es dabey belaſſen, was §. 26. wegen der Schreib-Materialien und des Boten-Lohns feſtgeſetzet worden, es müſſen jedoch die desfals ausgeſetzte Gelder in denen Etats keineswe-

ges zu Parthey- oder Proceß- oder auch zu Privat-Sachen des Pacht-Beamten verwandt werden, wie denn auch der Schluß dieſes §. nach denen Worten: Ueberhaupt mit geheitzet worden, dahin limitiret und beſtimmter gemacht wird, daß, wenn das denen Aemtern beygelegte Deputat-Holz, mit Inbegrif der Oeconomie, nicht zureichend ſeyn möchte, die Amts-Stube mit zu heitzen, ſolches daſelbſt, und ſo lange bis die Pacht-Beamte gleichfals mit proportionirlichen Salariis verſehen ſind, dem Befinden nach, aus der Sportul-Caſſe angeſchaffet werden könne.

Hiernach haben ſich alſo ſämmtliche Amts-Eingeſeſſene und Unterthanen hieſiger Provinzien, insbeſondere aber die Juſtitz- und Oeconomie-Beamte, überall auf das genaueſte allergehorſamſt zu achten. Halberſtadt, den 28. May 1767.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer im Fürſtenthum Halberſtadt und dazu gehörigen Graf- und Herrſchaften.

(L. S.)

Anlage des Patents.

Wir Friederich ꝛc. von Gottes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Daß, nachdem Wir, bey wiederhergeſtelten Frieden,

Unſere

Unſere Landesväterliche Aufmerkſamkeit hinwiederum auf die Beförderung der Glückſeligkeit und den Flor Unſerer Länder und Unterthanen richten können, von Uns unter andern und insbeſondere auch die Gerichts-Verwaltung und Juſtitz-Pflege in denen zu dem Fürſtenthum Halberſtadt und der Grafſchaft Hohenſtein, auch Herrſchaft Derenburg, gehörigen Aemtern einer beſſern Einrichtung für das künftige bedürftig und fähig gehalten werden.

Und da ſich, bey veranlaſſeter nähern und vollſtändigen Unterſuchung der hierunter obgewalteten bisherigen Verfaſſung, hauptſächlich die Mängel geäuſert haben, daß auf der einen Seite die zur Verwaltung der Aemter Gerichts-Stuben bis daher beſtellt geweſene Juſtitiarii und Actuarii überhaupt gar zu ſehr von der Willkühr der Oeconomie- und Pacht-Beamten abgehangen, und dadurch zuweilen wohl gar in ihren Amts-Geſchäften ſelbſt geniret und mit andern Geſchäften beladen worden, wodurch denn auf der andern Seite die Folgen entſtanden ſind, daß die Ausübung einer wahren prompten und unpartheyiſchen Gerechtſamkeit nicht ſelten behindert, beſonders aber die Unſere allerhöchſte Landesherrliche und Domanial Gerechtſame betreffende Angelegenheiten nicht mit gehörigem Eifer und Gründlichkeit reſpiciret, auch andere in das Intereſſe publicum & politicum einſchlagende Sachen vernachläßiget worden;

So haben Wir, zu Abſtellung aller dieſer und mehrerer Inconvenienzen, auch damit bey denen Aemter-Gerichts-Stuben, ſowohl in cauſis priva-

torum und in proceſſualibus eine unverzügliche und geſetzmäßige Juſtitz gehandhabet, als auch die Hypothequen- Depoſiten- und Vormundſchafts-Sachen, ingleichen die Regiſtraturen, in gehöriger Richtigkeit und Ordnung tractiret, nicht minder auf die Befolgung der emanirten Edicte, Patente und Verordnungen, Beobachtung einer guten Landes-Policey, Aufrechthaltung und Verbeſſerung der öffentlichen Anſtalten, Abwendung allerhand einreißenden Desordres im gemeinen Leben, ein unveränderliches Augenmerk genommen, und auf die exacte Erfüllung aller das Intereſſe publicum & politicum concernirenden Verfügungen und Angelegenheiten eine genaue und ununterbrochene Wachſamkeit gerichtet werde, den allergnädigſten Entſchluß gefaſſet, die bisherige Abhänglichkeit der Amts-Juſtitiarien von denen Oeconomie-Beamten hiermit gänzlich aufzuheben, und weil nicht jede Amts-Gerichts-Stube einem Juſtitiario die erforderliche Beſchäftigung und den Unterhalt hinlänglich gewähren kan, verſchiedene in der Nähe belegene Pacht-Aemter, in Abſicht der Juſtitz-Pflege und Gerichts-Verwaltung, zu combiniren. Dieſemnach befehlen, ſetzen und verordnen Wir hierdurch

§. 1. Conſtituirung der Juſtitz-Aemter.

Daß hinfüro, und von nun an, die in dem ſub Lit. A. angebogenen Incorporations-Plan benannte Domainen-Aemter mit denen dazu gehörigen und dabey verzeichneten Städten, Dörfern und Diſtricten, in Abſicht der Gerichts-Adminiſtration, dergeſtalt einander einverleibet ſeyn ſollen, daß jedes derſelben ein beſonderes Juſtitz-Amt ausmache,

mache, und demſelben ein beſonderer Juſtitiarius, oder Gerichtshalter, vorgeſetzet werde.

§. 2. Prärogativen des Juſtitz-Amtmanns.

Damit auch dergleichen Juſtitiarius des ſeinem Amte zugehörigen äuſerlichen Anſehens unverkürzt genieße; ſo ſoll demſelben jedesmahl der Character eines Commiſſions Raths und Juſtitz-Amtmanns beygeleget, und vor einen jeden ein Patent ausgefertiget werden.

§. 3. Beſtallung und Inſtruction des Juſtitz-Beamten.

Ob gleich jedwedem Richter durch den emanirten Codicem Fridericianum, das Regiſtratur-Reglement de dato den 11. April 1759. das Juſtitz-Reglement vom 19. Junii 1749. nicht minder durch die Concurs- und Hypothequen- auch Vormundſchafts-Ordnung und der Depoſiten- auch andere Edicte und Verordnungen quoad modum procedendi, und in Abſicht der gerichtlichen Förmlichkeiten und Ordnungen, hinlängliche Inſtruction und Vorſchrift ertheilet iſt, auch ein jeder Amts-Juſtitiarius die erforderliche Wiſſenſchaft in der theoretiſchen und practiſchen Rechts-Gelehrſamkeit zuvor in dem anzuſtellenden Examine darthun muß; ſo ſoll dennoch denen Juſtitz-Beamten künftighin, in denen von der Krieges- und Domainen-Cammer zu entwerfenden Beſtallungen, über die weſentliche Stücke ihrer Amts-Führung und Berufs-Pflicht, annoch eine nähere beſondere Anweiſung und Verhaltungs-Maaße gegeben werden.

§. 4.

§. 4. Gerichts-Pflege und Gerichts-Tage.

Was die Gerichts-Pflege ſelbſt betrift, ſo ſollen

a) in jedem Juſtitz-Amte wöchentlich wenigſtens zwey Gerichts-Tage, welche nach denen convenablen Vorſchlägen der Aemter und Juſtitz-Beamten, ſofort nach Publication dieſes Reglements feſt zu ſetzen, und denen Unterthanen bekannt zu machen ſind, gehalten werden, und wenn die prompte geſetzmäßige Betreibung der vorkommenden Rechts-Händel, in dieſem oder jenem Amte, drey oder auch mehrere Gerichts-Tage wöchentlich erfordert, wird es mit deren Beſtimmung auf eben vorſtehende Weiſe gehalten.

b) Sollen hinkünftig die Gerichts-Tage allein in dem im Centro eines jeden Juſtiz-Amtes belegenen und dazu bequemſten Domainen-Amte, wie ſub A. gedacht, gehalten, auch von der Krieges- und Domainen-Cammer, nach erforderten Gutachten der Aemter und ſonſt vorkommenden Umſtänden, der Gerichts-Ort, und Sitz jeden Juſtitz-Amts zu Haltung der Gerichts-Tage dergeſtalt ausgemittelt und determiniret werden, daß der hegende Endzweck, denen Gerichtspflichtigen Unterthanen darunter alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, erreichet werde; wie denn ſolchergeſtalt das Juſtitz-Amt Gröningen ſeinen Gerichts-Sitz auf dem Amt-Haus Gröningen, das Juſtitz-Amt Lohra auf dem Amte Lohra, wo nicht ein anders der zu incorporirenden Domainen-

Aem-

Aemter dazu bequemer und geräumiger, und das Juſtitz-Amt Clettenberg auf dem Amt Clettenberg erhält. Die auf jedem Domainen-Amte vorhandene Regiſtraturen müſſen ſodann auch ſämmtlich auf die beſtimmte Haupt-Gerichts-Aemter, wo der locus judicis feſtgeſetzet, wohl verwahret hingeſchaft, jedoch von jedem Domainen-Amte in beſonderen Schränken und Repoſitoriis, auch unter beſonderen Repertoriis, aſſervirет werden.

So bald dieſe Verlegung zu Stande gebracht, muß ſolches ſämmtlichen Unterthanen eines jeden Juſtitz-Amts gleichfals bekannt gemacht und dieſelbe angewieſen werden, ſich daſelbſt an denen Gerichts-Tagen zu ſiſtiren.

Jedoch findet hierunter in Abſicht des Amts Weferlingen eine Ausnahme dahin ſtatt, daß der Juſtitz-Beamte zu Schlanſtedt nur alle 14. Tage daſelbſt Gerichts-Tag zu halten hat, und ſind ihm wegen der zu thuenden Reiſe fünf und zwanzig Rthlr. an Salario zugeleget werden.

c) Wird in Anſehung der Inquiſitionen hiermit feſtgeſetzet, daß, woferne auf dem Haupt-Amte nicht hinlängliche Gefängniſſe zu Verwahrung der Inquiſiten vorhanden, die Inquiſitionen in dem Amte, wo der Inquiſit deprehendiret, geführet, auch der Inquiſit daſelbſt verwahret werden ſoll, auch daß, in dem Fall der Inquiſit Vermögen hat, ſodann daraus die Reiſe-Koſten für den Juſtitz-

Amtmann, wegen Führung der Inquiſition, mit beſtritten, anderergeſtalt aber unter denen Inquiſitions-Koſten zur billigmäßigen Vergütung aus dem gewöhnlichen Fond mit liquidiret werden, woferne nicht in dieſem oder jenem Amte die Unterthanen ungezweifelt ſchuldig dergleichen Fuhren und Vorſpann zu præſtiren.

§. 5. **Grenzen zwiſchen dem Reſſort der Juſtiz- und Pacht-Beamten.**

Die Verwaltung aller jura privatorum angehenden Sachen, auch des Depoſiten-Hypothecken- und Vormundſchafts-Weſens, lieget lediglich denen Juſtitz-Beamten, und deren untergebenen Actuariis und andern Gerichts-Bedienten, nach denen vorhandenen Geſetzen und Verordnungen ob.

Da aber jedennoch einige der Oeconomie- und Pacht-Beamten gute Studia und Kenntniſſe der Landes- und Amts-Verfaſſungen, auch ſonſten gute Einſichten und Wiſſenſchaften beſitzen, und es ohnedem in Rückſicht auf das Amts-Intereſſe zuträglich iſt, daß ſämmtliche Pacht-Beamte von denen Umſtänden und dem Verhalten der Unterthanen informiret ſind, auch ſelbige Anſehen behalten;

So ſind ſelbige ſchuldig und befugt, denen Gerichts-Tagen ebenfals mit beyzuwohnen, um den Juſtitz-Beamten bedürfenden Falls mit Rath und Nachricht zu ſtatten zu kommen; jedennoch aber müſſen ſich dieſelbe in die eigentliche Adminiſtration

tion der Juſtitz ſelbſt, und in die Entſcheidung der ſtreitigen und rechtshängigen Sachen, ganz und gar nicht miſchen. Dargegen aber

§. 6. Concurrenz der Pacht⸗Beamten.

Sollen alle die Landesherrliche Grenz⸗ Zoll⸗ und andere Gerechtſame, auch beſonders die jura domanialia betreffende Geſchäfte und Angelegenheiten, nicht minder alle Sachen, welche in das Intereſſe publicum politicum ac œconomicum einſchlagen, von dem Pacht⸗ und Juſtitz⸗Beamten gemeinſchaftlich tractiret, und in pflichtmäßige Ueberlegung genommen, auch beſonders Landes⸗Huldigungen, Grenz⸗Beziehung⸗ und Regulirungen, Annehmung und Verpflichtung neuer Unterthanen, Annehmung der Gemeine⸗ und Kirchen⸗Vorſteher, auch Hirten, Kirchen⸗Gemeinen⸗Rechnungs⸗Abnahmen, Erwählung und Einführung der Prediger, und was deſſen mehr, von beyden Beamten gemeinſchaftlich geſchehen, wie dann auch denen Pacht⸗Beamten fernerhin oblieget, auf die Befolgung der Edicte mit zu vigiliren, und die bemerkte caſus contraventionis dem judicio zur weiteren Verfügung ſofort anzuzeigen.

§. 7. Fortſetzung und was denen Pacht⸗Beamten privative verbleibt.

Demnächſt verbleibt auch denen Pacht⸗Beamten fernerhin der ſogenannte Hof⸗ Herrn⸗ und Geſinde⸗Dienſtzwang, dergeſtalt, daß ſie, nach Vorſchrift der vorhandenen Dienſt⸗Reglements, die dienſtpflichtige Unterthanen, ohne Zuziehung des

Juſtitz⸗

res, als die Sportul-Ordnung beſaget, von denen Partheyen unter keinerley Vorwand genommen werden, als wofür, und daß die Gebühren überall tax-mäßig angeſetzet worden, der Juſtitz-Beamte vorzüglich einſtehen, und den Actuarium darunter genau controlliren muß.

§. 11. **Berechnung der** *Fructuum Jurisdictionis*, **ingleichen der** *Sportuln*, **auch letzterer Verwendung.**

Gleichwie in denen Aemter-Anſchlägen die unter denen unbeſtändigen Gefällen zur Berechnung und Erhebung ſtehende ſo genannte Fructus Jurisdictionis, an Strafen, Mann-Thalern, Hof-Rechts-Pferden und Buhleben-Kuh-Geldern, doppelten Bekenntniſſen bey Lehnen und Erben-Zinſen, in Veränderungs-Fällen, und was deren mehr, nach wie vor zu Unſerm Domainen-Etat fließen, und jedesmal durch ein Atteſtatum des Juſtitz-Beamten beleget werden müſſen:

So ſollen dahingegen ſämmtliche Gerichts-Gebühren an Tax- Schreib- und Copial- Confirmations- und Publications- auch Inſinuations-Gebühren, Trauſcheins-Geldern, und wie ſolche ſonſt in der Sportul-Ordnung begründet, nichts davon ausgenommen, in ein ordentliches Sportul-Regiſter eingetragen, ſolches von dem Juſtitz-Beamten ſelbſt, oder dem Actuario, welche darauf beſonders zu vereyden, geführet, im letztern Fall von dem Juſtitiario alle Monat revidiret und abgenommen, die Sportuln aber an den Juſtitz-Amtmann abgeliefert,

liefert, und davon zuerſt der Vorſchuß an Stempel-Papier, demnächſt aber das feſtgeſetzte Gehalt ſo wohl des Juſtitz-Amtmanns, als des Actuarii, monatlich gegen Quitung bezahlet, überhaupt aber dieſe Unter-Sportul-Caſſen von Departements-Räthen und dem Juſtitiario Cameræ, bey jedesmaliger Hinkunft in die Aemter, mit viſitiret, und darüber ein ordentliches Protocoll abgehalten, und ſolches demnächſt der Krieges- und Domainen-Cammer exhibiret werden.

§. 12. Sonſtige *Accidenzien* des Juſtitz-Beamten und *Actuarii.*

Außer dem in dem beygefügten Incorporations-Plan fixirten Salario ſollen Juſtitz-Beamten und Actuarii die im Codice-Fridericiano für die Unter-Richter feſtgeſetzte Commiſſions- und Vergleichs-Gebühren, auch Diæten, ingleichen die in der Unter-Gerichts-Sportul-Taxe vermachte Gebühren, vor Aufnahme eines Teſtaments und andere Actus voluntariæ Jurisdictionis, auch ſonſtige außergerichtliche Handlungen, zu genießen haben, und ob wohl mit ad acta verzeichnen, jedoch nicht mit in das Sportul-Regiſter zur Berechnung eintragen, ſondern blos ante lineam nachrichtlich notiren.

Damit auch von denen Gerichts-Proventibus die ſämmtliche Gerichts-Ausgaben deſto gewiſſer und füglicher beſtritten werden können,

So ſollen bey wichtigen Haupt- und intricaten Sachen, bey jedem Definitiv-Beſcheide, auch

für

für ein wichtiges Interlocut, nicht minder für die zu ſolchen anzufertigende Relation ex actis und anzufügende ausführliche und gründliche rationes dubitandi ac decidendi, als eine beſondere, und nicht ſelten auf die Ueberzeugung und Beruhigung der Partheyen einen Einfluß habende Arbeit, nach Wichtigkeit der Sache und Solidität der Ausarbeitung, 16. gute Groſchen bis 1. Rthlr. an Gebühren von jedem Theile, nach Anleitung der Unter-Gerichts-Sportul-Taxe, genommen und ebenfals zur Amts-Sportul-Caſſe mit berechnet werden, für die Beſcheide in geringen Sachen, ingleichen für alle Interlocute, ob auch gleich rationes decidendi denenſelben beygefüget ſeyn müſſen, ſoll aber außer der geſetzten Taxe und andern zur Berechnung kommenden Tax-mäßigen Gebühren, nichts entrichtet werden.

Die Commiſſions-Gebühren für Abnahme der Kirchen- und Gemeinen-Rechnungen werden zwiſchen dem Pacht- und Juſtitz-Beamten getheilet, weil dieſe Arbeit gemeinſchaftlich geſchiehet.

Denen Actuariis hingegen ſollen außer obigen die Tax-mäßigen Ingroſſations-Gebühren, ingleichen, wenn, außer der Official-Arbeit und denen angeſetzten Terminen, jemand etwas ad Protocollum anzeiget, nicht minder, wenn von denen Partheyen und Unterthanen vidimirte Abſchriften der ihnen angehenden Documenten, Receſſe und aller gerichtlichen Regiſtraturen verlanget werden, die in der Sportul-Ordnung dafür nachgelaſſene Gebühren, weil dieſe Arbeit citra debitum offi-

cii judicialis geſchiehet, und beſonders deſerviret werden muß, zufließen, jedoch ebenfals in das Sportul-Regiſter ante lineam nachrichtlich notiret werden.

Da auch die Oeconomie-Beamten bey dieſer Einrichtung ſattſam Anlaß und Gelegenheit haben, ſich bey Verwaltung der publiquen Amts-Sachen, Aufrechthaltung der Landesherrlichen Gerechtſame, Conſervation der Unterthanen, und Handhabung einer guten Policey, nützlich und brauchbar zu machen;

So ſollen denenſelben ebenfals, nach geſchehenem Ueberſchlag von ſämmtlichen Gerichts-Aufkünften und davon zu beſtreitenden nöthigen Ausgaben, daraus proportionirliche Salaria accordiret, und ſolche demnächſt feſtgeſetzet werden.

§. 13. **Die Uberſchüſſe der Gerichts-Einkünfte eines oder andern Amts ſollen die Ausfälle bey andern übertragen.**

Da nun theils aus der bekannten Verfaſſung und Beſchaffenheit der Aemter ſelbſt, theils aus denen eingekommenen, wiewohl gröſtentheils unvollſtändigen, unzuverläßigen Extracten von denen proventibus jurisdictionis in jedem Amte, zu ermeſſen iſt, daß einige Juſtitz-Aemter einen die feſtgeſetzte Gerichts-Ausgaben überſteigenden Ertrag an Gerichts-Einkünften haben, in andern ſo viel nicht aufkommt, daß die Koſten davon beſtritten werden können, letztern aber eben die allgemeine Official-Arbeit oblieget, als erſtern, und wenn

auch bey dieſen einige mehrere dem Ertrage an ſich ſelbſt correſpondirende Proceß- und Gerichts-Geſchäfte vorfallen, ſelbige auch die in dem §. 12. bemeldete mehrere Emolumenta mit ſich führen;

So entſtehet daraus die ſo billige als nothwendige Folge, daß, zu proportionirlicher Beſtimmung und Eintheilung der Gehälter für die Juſtiz-Beamte und Actuarien, der Ertrag ſämmtlicher Aemter Gerichts-Stuben zum Grunde geleget, und von dem Ueberſchuß bey einigen der Mangel und die Unzulänglichkeit bey andern übertragen und gedecket werden müſſe.

§. 14. Wie die *Sportul*-Regiſter eines jeden Juſtiz-Amts eingeſandt werden ſollen.

Wie nun künftighin durch die §. 11. vorgeſchriebene accurate und richtige Führung der vollſtändigen Sportul-Regiſter der wahre Ertrag ſämmtlicher Aemter Gerichts-Stuben in der Folge genauer zu erforſchen und zu determiniren ſeyn wird; ſo ſollen inzwiſchen und jederzeit die Sportul-Regiſter eines jeden Juſtiz-Amts, nebſt einer ſummariſchen Rechnung ſämmtlicher aufgekommenen Sportuln, alljährlich Trinitatis an die Krieges- und Domainen-Cammer eingeſandt, die monatliche Reviſions- und Abnahmes-Protocolla beygefüget, und der, nach Berichtigung ſämmtlicher feſtgeſetzten Ausgaben an Gehältern, Schreib-Materialien und dergleichen, bey jedem Amte bleibende Ueberſchuß zugleich abgeliefert werden.

§. 15.

§. 15. Verfolg davon.

Die eingeſandte Sportul-Regiſter und Rechnungen werden hierauf von dem Juſtitiario Cameræ mit Zuziehung eines jeden Juſtitz-Beamten in Termino præfigendo examiniret, die beyzufügende ſummariſche Rechnung atteſtiret, und ein Exemplar davon ad acta Cameræ behalten, das andere aber, nebſt dem Sportul-Regiſter, dem Juſtitz-Amte zur Sicherheit remittiret.

§. 16. General-Aemter-Gerichts-*Sportul*-Caſſe.

Demnächſt ſollen die erwehnte Ueberſchuß-Gelder an den Rendanten der Cammer-Sportul-Caſſe, oder einen andern ſichern und accuraten ſubalternen Bedienten, worzu vorjetzt der Caßirer Bennewitz conſtituiret wird, welcher deßhalb beſonders Caution ſtellen muß, abgeliefert, demſelben zur Rechtfertigung der Einnahme Abſchrift von gedachter ſummariſchen Rechnung nebſt Ordre zum Empfang ertheilet, und ſolche von ihm bis auf weitere Verfügung getreulich aſſerviret werden.

§. 17. Deren Beſtimmung.

Findet ſich nun bey Einſendung und Examination ſämmtlicher Sportul-Regiſter und ſummariſchen Rechnungen der Juſtitz-Aemter, daß die Gerichts-Aufkünfte dieſes oder jenen Amts zu Beſtreitung der geordneten Ausgaben nicht hinreichend geweſen; ſo ſoll das fehlende auf erwehnte General-Juſtitz-Aemter-Sportul-Caſſe aſſignirt, und an die Percipienten ſofort ausgezahlet werden.

§. 18. **Deren** *Adminiſtration* **und Berichtigung.**

Dieſe General-Caſſe wird ebenfals auf die §. 15. gedachte Weiſe alljährlich abgeſchloſſen, darüber Rechnung formiret, und ſelbige juſtificiret und abgenommen, wie denn der jedesmalige Cammer-Canzley-Director darüber die ſpecielle Aufſicht führen, auch zu ſothaner General Sportul-Caſſe, welche mit zwey Schlöſſern verſehen werden muß, einen beſondern Schlüſſel haben ſoll.

§. 19. *Douceur* **dafür.**

Für dieſe extraordinaire Caſſen- und Rechnungs-Verwaltung ſoll der jedesmalige Aemter-Sportul-Caſſen-Rendant vier Rthlr. vom Hundert, loco Salarii und der Canzeley-Director ein pro Cent pro inſpectione zu genießen haben, und befugt ſeyn, ſolche in Rechnung zu verſchreiben.

§. 20. **Beſtand ſolcher General-Caſſe und Verwendung des Ueberſchuſſes.**

Da auch faſt nicht zweifelhaft zu ſeyn ſcheinet, daß, wenn durch dieſe Einrichtung die Juſtitz-Beamte ihren ganzen Fleiß und Fähigkeit auf die ſorgfältigſte und getreue Verwaltung der ihnen anvertrauten Juſtitz-Aemter richten, alle vorkommende Sachen prompt abmachen, ſämmtliche, ſonderlich in den allgemeinen und öffentlichen Credit einſchlagende Geſchäfte mit Exactitude ausrichten, und nichts verſchieben, überſehen, oder gar liegen laſſen, ſodann auch ohne einigen Beſchwer der Unterthanen die Einkünfte der Gerichts-Stuben, an

Tax-

Tax- Schreib- Inſinuations- Confirmations- und andern Gebühren ſich merklich vermehren werden, mithin dadurch nicht nur ſämmtliche fixirte Ausgaben und Koſten hinlänglich beſtritten, ſondern auch in der Folge, von Zeit zu Zeit, einiger Ueberſchuß erhalten werden wird; ſo ſoll davon zuforderſt ein denen Umſtänden und Bedürfniſſen gemäßer Beſtand, von etwa 100. bis 200. Rthlr. zur ungeſäumten vierteljährigen Abtragung derer bey dieſem oder jenem Amte ermangelnden Salarien = Gelder geſammlet, demnächſt aber aus dieſem zu erhaltenden Fond vorzüglich denjenigen der Juſtitz = Beamten, welche ſich durch ihren Fleiß, Geſchicklichkeit und Rechtſchaffenheit diſtinguiren, oder mit der meiſten und beſchwerlichſten Arbeit behaftet ſind, eine gemäße Zulage accordiret, ferner auch die ſonſten zur Aufnahme und Verbeſſerung der Gerichts-Stuben erforderliche Unkoſten, als z. E. zu Anſchaffung des Codicis Fridericiani, des Corporis Conſtitutionum Marchicarum Mylii &c. und andere auf das Weſen des Dienſtes einen Einfluß habenden Bücher, beſtritten, niemals aber und unter keinerley Vorwand hiervon etwas zu einer andern Beſtimmung, als welche zur Beförderung des Juſtitz = Weſens ſelbſt gereichet, verwendet, oder auch nur in Vorſchlag gebracht werden.

§. 21. Beſondere Einrichtung wegen des Amts der Majorey.

Soll das Amt der Majorey zu Halberſtadt, weilen ſolches an und vor ſich ſelbſt kein Oeconomie- ſondern ein Juſtitz = Amt ausmachet, welchem

ſchon vorhin die Berechnung der Gerichts- Zoll- und anderer Gefälle oblieget, zwar fernerhin vor ſich ſubſiſtiren, und die ſämmtlichen Gerichts-Gebühren und Sportuln ebenfalls reſp. zur Amts- und General-Aemter-Sportul-Caſſe fließen. Wohingegen aber der auf dem Etat ſtehende Gerichts-Ertrag des Amts der Majorey von 600. Rthlr. jährlich ebenfalls von dieſes Amts Gerichts-Aufkünften und in Subſidium von der General-Caſſe an die Land-Renthey entrichtet werden muß, in ſo weit ſolcher Gerichts-Canon der 600. Rthlr. nicht durch andern Zuwachs bey dem Amte der Majorey gedecket werden wird, ſo, daß wenigſtens 400. Rthlr. davon vorjetzt bey der General-Aemter-Sportul-Caſſe zu übernehmen, und dadurch das Etats-Quantum völlig zu decken, nächſtdem aber den Amts-Maior zu deſſen Etats-mäßigen Gehalt der 250 Rthl. annoch eine Zulage von 100 -

zu Theile, mithin dieſe Beſoldung bis auf 350 Rthlr. vermehret, dem Actuario und Amts-Richter aber, nebſt denen zu deſervirenden §. 12. determinirten Ingroſſations- und andern Actuarien-Gebühren, als welche jedoch, wie vorſtehend bereits feſtgeſetzet iſt, in dem Sportul-Regiſter ante lineam zu notiren ſind, fernerhin eine jährliche Beſoldung von 100. Rthlr. ausgezahlet werde; wogegen die Schreib-Gebühren und Copialien dieſer Gerichts-Stube mit zur General-Sportul-Caſſe fließen.

§. 22. **Deßgleichen wegen des Amts Gröningen.**

Da auch von dem Amte Gröningen ein jährlicher Gerichts-Canon von 400. Rthlr. zur Land-Renthey

Renthey gefloſſen; ſo muß ſelbiger ebenfalls fernerhin vor allen Dingen ex paratiſſimis proventibus jurisdictionis quartaliter dahin auf dem bisherigen Fuß abgetragen werden, als welches um ſo ehender und füglicher bewerkſtelliget werden kan, da die bis daher an das Amt Gröningen gefloſſene Juſtitz-Pacht-Gelder, als:

vom Amte	Cochſtedt	ſ	60	Rthlr.
	Wegeleben	ſ	110	ſ
	Rodersdorf	ſ	18	ſ
	Cloſter Gröningen		25	ſ
		Summa	213	Rthlr.

künftighin bey der neuen Einrichtung eo ipſo ceſſiren, mithin der General-Einnahme des combinirten Juſtitz-Amts zuwachſen.

Hierbey aber wird auch zugleich feſtgeſetzet, daß die Grafſchaft Hohenſtein, in Abſicht dieſer Juſtitz-Aemter Einrichtung, wie in andern Fällen, ein ſeparatum Corpus ferner ausmachet, und eine beſondere Sportul-Caſſe, welche der jedesmalige Rendant der dortigen Landes-Caſſe führen ſoll, überkommt.

§. 23. Imgleichen wegen des Amts Benneckenſtein.

Ferner hat auch die von dem Fürſtenthum Halberſtadt zu entfernete, und von der Grafſchaft Hohenſtein zu ſehr abgeſchnittene Lage des Amts Benneckenſtein auf dem Harze, und andere daſelbſt obwaltende Umſtände, verurſachet, daß ſolches nicht

füglich einem benachbarten Juſtitz-Amte einverleibet werden können, dannenhero daſſelbe in ſeiner beſondern Verfaſſung verbleiben, der daſige Juſtitiarius ebenfalls zum Juſtitz-Beamten beſtellet, ſolchem auch, für die Verwaltung der Gerichts-Stube und Beſtreitung aller dabey vorkommenden Arbeit, ein jährliches Fixum von 100. Rthlr. nebſt denen Tax-mäßigen Copial- und Commiſſions-Gebühren (ſämmtliche proventus jurisdictionis, die vorher beſchriebene auf Berechnung ſtehende ſogenannte fructus jurisdictionis ausgenommen,) zufließen ſoll.

Da aber dieſes dennoch zum hinlänglichen Unterhalt und billigmäßigen Remuneration der Arbeit eines in denen Rechten wohl erfahrnen Subjecti nicht hinreichen mögte: So ſoll dem jedesmaligen Juſtitz-Beamten zu Benneckenſtein auch das daſige Stadt-Secretariat cum Emolumentis, und hiernächſt, wenn dieſes Amt anderweit verpachtet werden wird, das vor den Pächter bis dahin ausgeſetzte Gehalt der 60. Rthlr. dem Befinden nach annoch mit beygeleget werden, zumalen dieſes zugleich den ohnfehlbaren Vortheil haben wird, daß in dieſem abgelegenen und mit fremden Territoriis enclavirten Harz-Städtgen wenigſtens ein Rechts-Gelehrter wohnhaft ſey, bey welchem ſich die daſige Eingeſeſſene in ihren Angelegenheiten Raths erholen können.

§. 24. **Denen** *Oeconomie*-**Beamten ſollen künftig keine weitere** *Incommoda Jurisdictionis* **aufgebürdet werden.**

Bey dieſer neuen Juſtiz-Aemter-Einrichtung verſtehet ſich nun von ſelbſt, daß die Oeconomie- und Pacht-Beamte, welche zeither die Juſtitiarios mehrentheils zu denen Gerichts-Tagen mit ihrem Fuhrwerk abholen laſſen, ſelbige auch ſodann defrayiret, nicht minder denen Actuariis, welche zugleich deren Rechnungs- und Pacht-Angelegenheiten mehrentheils mit verſehen, die freye Station gegeben, hierzu ferner keineswegs obligiret ſind, ſondern daß die Juſtiz-Beamte, auch die Actuarii, von ihren feſtgeſetzten Gehältern und Accidenzien ihre Subſiſtence nehmen müſſen, zumal, wie obgedacht, dieſelben künftig in dem Juſtiz-Amte ſelbſt ihr Domicilium und Aufenthalt haben werden.

§. 25. **Gerichts-Stube und Wohnung des Juſtiz-Beamten, auch** *Actuarii.*

Soll die auf jedem Amte vorhandene Gerichts-Stube fernerhin zu dieſem Behuf, auch zu Haltung der Commiſſionen und ſonſtigen gerichtlichen Handlungen, lediglich dem Juſtitiario überlaſſen bleiben, um daſelbſt die Gerichts-Tage zu halten, auch die Regiſtratur zu verwahren, als woſelbſt der Juſtiz-Beamte auch die Gerichts-Tage ſämmtlich halten muß, dagegen ihm fernerhin frey ſtehet, diejenige Handlungen, ſo im Cod. Frid. Tit. 4. §. 7. recenſiret, in ædibus privatis vorzunehmen.

Gleichergeſtalt ſoll auch der Actuarius des ganzen Juſtiz-Amts, auf einem der dazu gehörigen Domainen-Aemter, woſelbſt die bequemſte Gelegenheit deshalb vorhanden, ſeine Wohnung haben,

zumalen auf denen mehreſten Aemtern dergleichen bereits angeleget ſind, allenfalls aber muß ſich der Oeconomie-Beamte gefallen laſſen, daß, nach Anweiſung der Krieges- und Domainen-Cammer, zur Wohnung des Actuarii auf dem Haupt-Domainen-Amte ein entbehrliches Zimmer ausgemittelt und eingeräumet werde, maßen die Amts-Häuſer ohnedem Unſere Gebäude ſind, und alſo in ſelbigen zum nothwendigen Aufenthalt der Gerichts-Perſonen eben ſo wohl Rath geſchaffet werden muß, als die Oeconomie-Beamte darinn Wohnung und Bequemlichkeit haben.

Und damit die Juſtitz-Beamte überhaupt eine deſto genauere Aufſicht auf die Gerichts-Stuben und die ihnen anvertrauete Gerichts-Unterthanen halten, und deſto zuverläßiger über die Befolgung der Landes-Geſetze, Edicte und Verordnungen invigiliren können, auch für die klagende und gerichtlichen Beyſtand ſuchende Unterthanen deſto mehr in der Nähe ſeyn mögen;

So ſollen dieſelbe in einem derer im Centro des Juſtitz-Amts belegenen Domainen-Aemter, wo möglich, in demjenigen Amte, wo der locus judicii und Gerichts-Tag fixirt iſt, ſonſt aber, und wenn daſelbſt keine Gelegenheit zu deren erforderlichen Unterkommen ſeyn ſolte, wenigſtens in einem der dazu gehörigen Domainen-Aemter ihr Domicilium und Wohnung nehmen, wohin ſich alſo diejenigen, welche bisher außerhalb ihren Gerichts-Aemtern gewohnet, baldmöglichſt zu arrangiren haben, bis dahin aber, bey Haltung der Gerichts-

Tage jedesmal ein Zimmer im Amt-Hauſe zum Logis des Juſtiz-Amtmanns, iedoch ohne alle Defrayirung überlaſſen werden ſoll.

§. 26. Schreib-Materialien und Boten-Lohn.

Was bey jedem Amte etats-mäßig zu Schreib-Materialien, Boten-Lohn ꝛc. ausgeworfen, fließet künftig der Gerichts-Stube in der Maße zu, daß ſolches zu denen, unter Concurrenz des Pacht-Beamten im §. 6. beſtimmten gemeinſchaftlichen Official-Arbeiten und Schreiberenen verwendet werden muß, wie denn auch die Oeconomie-Beamte, gegen Beybehaltung des hierauf mit eingerichteten Deputat-Holzes und Waaſen, als welches von der Krieges- und Domainen-Cammer annoch ſpecialiter auszumitteln, allenfalls bey künftigen Anſchlags-Reviſionen darauf zu reflectiren iſt, die Gerichts-Stuben ferner heitzen, oder ſolches Deputat zu dem Behuf abgeben müſſen, dahingegen, wo erweißlich kein Deputat-Holz zu denen Gerichts-Stuben angewieſen, und ſolche nicht vorhin von dem Deputat Holze überhaupt mitgeheitzet worden, ſolches daſelbſt aus der Sportul-Caſſe angeſchaffet, und von den Unterthanen angefahren werden muß.

§. 27. Beſtellung der Juſtiz-Beamten.

Und da, was die Beſtellung der Juſtiz-Beamten anlanget, dieſe neue Einrichtung zuförderſt von ſelbſt ergiebet, daß es darunter nicht weiter auf den bisherigen Fuß gehalten werden, und dieſes von dem Vorſchlage eines jeden Oeconomie-Beamten abhän-

abhangen kan, da gegenwärtig verſchiedene Aemter zum Behuf der Juſtitz-Verwaltung einander einverleibet ſind;

So ſoll künftighin, ſo oft ein Juſtitz-Amt vacant wird, dazu ein geſchickter, geübter und, wo möglich, der Landes-Verfaſſung kundiger Rechts-Gelehrter, welcher vor allen Dingen Rechtſchaffenheit und einen untadelhaften Wandel beſitzet, von der Krieges- und Domainen-Cammer ausfündig gemachet, ſolches von ſelbiger der Regierung eröfnet und, wie bishero alſo auch fernerhin, ſodann mit deſſen Examine durch ein Membrum der Regierung und den Juſtitiarium Cameræ gebührend verfahren, wie derſelbe beſtanden, Bericht erſtattet, darauf auch dem Candidato von der Krieges- und Domainen-Cammer Acta zur Abfaſſung einer Probe-Relation zugeſtellet, dieſe aber der Regierung zur gleichmäßigen Beurtheilung und Eröfnung ihres Gutachtens über die Capacität des Candidati communiciret, und wenn beydes ſo ausgefallen, daß der Candidat zu Führung eines Juſtitz-Amts tüchtig gehalten wird, mit Beyfügung des Examinations-Berichts, und der Probe-Relation, auch des Entwurfs einer auf die beſondere Verfaſſung jeden Amts eingerichteten Beſtallung, von der Krieges- und Domainen-Cammer an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium Bericht erſtattet, und von ſelbigem dem Befinden nach dem Candidato das vacante Juſtitz-Amt conferiret, auch das erforderliche Patent für ſelbigen ausgefertigt werden, welchemnächſt die Krieges- und Domainen-Cam-

mer den neuen Juſtitz-Amtmann, wie vorhin gehörig, zu verpflichten, denen Unterthanen vorzuſtellen, und zu ſeiner Function mit Uebergebung der Regiſtratur und des Depoſiten-Kaſtens anzuweiſen, auch der Regierung ſolches nachrichtlich zu eröfnen hat.

Gleichergeſtalt iſt auch ſodann wegen Auszahlung des demſelben vermachten Gehalts das erforderliche zu verfügen.

In Abſicht auf die Aſſervation der Depoſitorum, hat es bey dem emanirten Regiſtratur-Reglement de 1759. ſein Verbleiben.

§. 28. Beſtellung der *Actuarien*.

Die Actuarios bringen die Juſtitz-Beamte, welche für die Expedition ſtehen müſſen, nebſt dem Oeconomie-Beamten, bey der Krieges- und Domainen-Cammer in Vorſchlag, welche ſodann dieſelbe tentiren läſſet, und wenn ſie geſchickt und brauchbar befunden werden, zu ihren Functionen beſtellet, auch dazu ſo wohl, als auf die Sportul-Rechnungs-Führung, vereydet und anweiſet.

§. 29. Juſtitz-Bediente ſollen ſich mit keinen andern Bedienungen abgeben.

Da auch ſchon vorhin feſtgeſetzet ſtehet, daß Unſere Bediente ſich mit keinen andern Bedienungen abgeben, auch keine Ober-Gerichts-Advocati, Fiſcale und Magiſtrats-Perſonen, zu denen Aemter-Juſtitiariaten adhibiret werden, ſondern ſolche ſo fort niederlegen ſollen;

So hat es auch fernerhin dabey ſein unveränderliches Bewenden, und müſſen dergleichen Subjecta auch künftig niemals zu Juſtitz-Beamten vorgeſchlagen und angenommen werden. Wobey jedoch zugleich feſtgeſetzet wird, daß denen würklichen Juſtitz-Beamten die Uebernehmung einiger Vormundſchaften nicht anzumuthen iſt, ſondern dieſelbe damit gänzlich verſchonet bleiben ſollen. Daneben

§. 30. **Wird in Anſehung der *Advocatur limitiret.***

Soll denen Juſtitz-Beamten aus bewegenden Urſachen zwar erlaubt ſeyn, in denen benachbarten Juſtitz-Aemtern denen Unterthanen und Partheyen, advocando bedienet zu ſeyn, und ſolchen im Gerichte zu aſſiſtiren, welchenfalls jedoch diejenigen, ſo nicht bereits mit Unter-Gerichts-Advocatur-Patenten verſehen ſind, ſolche annoch nachzuſuchen, und zu löſen; wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß ſolches, ohne ihr Juſtitz-Amt ſelbſt in mindeſten zu verſäumen, geſchehen müſſe, anderergeſtalt ihnen ſolches ſofort unterſagt werden ſoll.

§. 31. **Beſtellung der Gerichts-Diener und Vögte.**

Anlangend die Gerichts-Diener und Vögte in denen Aemtern, und da ſelbige allbereits ihre fixirte Salaria Etats-mäßig haben, auch hauptſächlich zu Ausrichtung und Beſtellung der gerichtlichen Verordnungen, Befehle, Executionen, und dergleichen

gleichen, ohne davon durch öconomiſche Verrichtungen abgehalten zu werden, beſtellet worden;

So ſollen auch ſolche fernerhin gemeinſchaftlich von dem Juſtitz- und Oeconomie-Beamten angenommen und ihnen der Etats-mäßige Lohn, nebſt denen ſonſt in der Sportul-Ordnung vermachten Gebühren, auch die freye Wohnung gereichet werden.

§. 33. *Viſitation* und *Examination* der Aemter-Gerichts-Stuben, auch Beſchluß.

Wie nun ſchließlich, der neuerlich ergangenen Vorſchrift zu folge, die Departements-Räthe bey Bereiſung der Aemter, ſo wohl die Beſchaffenheit der Gerichts-Stuben, und die Ordnung der Regiſtratur, als auch die Richtigkeit des Sportul- und Depoſiten Weſens, mit recherchiren ſollen;

So lieget insbeſondere dem Juſtitiario Cameræ ob, der erhaltenen Inſtruction gemäß, die Aemter-Gerichts-Stuben von Zeit zu Zeit zu viſitiren, darüber mit Einrichtung der desfalls abgehaltenen Protocolle beſonders zu berichten, und die dabey befundene Unordnungen und Mißbräuche zur nachdrücklichſten Remedur ſofort anzuzeigen.

Solte ſich nun ſodann finden, daß Juſtitz-Beamte und Actuarii in ihren Amts-Führungen nachläßig oder gewiſſenloß procediren, ſollen ſelbige zur exemplariſchen Beſtrafung, auch dem Befinden nach zur Caſſation, angezeiget werden; dagegen aber auch diejenigen, welche ihre Berufs-

Pflicht

Pflicht mit Treue und Fleiß erfüllen, und ſich durch ihre Aufmerkſamkeit und Eifer im Dienſte, und daneben durch beſondere Geſchicklichkeit hervorthun in Unſere Landes-Collegia und ſonſten, ihrem Verdienſte gemäß, befördert und belohnet werden ſollen. Wobey ſich jedoch von ſelbſten verſtehet, daß, in dem Fall ſie eine höhere Juſtitz-Bedienung ambiren und erhalten, dieſelbe auch ſodenn ſich dem geordneten Examini unterwerfen, und ſonſten præſtanda præſtiren müſſen. Urkundlich haben Wir dieſes Patent höchſteigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Königlichen Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 28ten Sept. 1766.

Friederich.

(L. S.)

v. Jariges. v. Hagen.

A.

Juſtitz-Aemter-Incorporations-Plan, im Fürſtenthum Halberſtadt.

I. Juſtitz-Amt.

Amt der Majorey.

Dorf Großen Quenſtedt.
- Kleinen Quenſtedt.
- Sargſtedt.
- Wehrſtedt.

Vol-

Vorſtädte der Stadt Halberſtadt.
Feld-Jurisdiction in Halberſtädtſchen Stadt Feld-Flur.

II. Juſtitz-Amt.

Amt Gröningen.
Stadt Gröningen.
- Croppenſtedt.
- Schwanebeck.

Vorſtadt Bübligen.
Dorf Deesdorf.
- Heteborn.
- Wegeleben.

Stadt Wegeleben und Vorſtädte.
- Cloſter Gröningen.

Dorf-Clöſter Gröningen.
- Cochſtedt.

Stadt Cochſtedt.
- Rodersdorf.

Dorf Rodersdorf.

III. Juſtitz-Amt.

Amt Oſchersleben.
Stadt Oſchersleben.
Dorf Hamersleben.
- Hornhauſen.
- Ottleben.

Amt Crottorf.
Dorf Crottorf.
- Hordorf.
- Wulferſtedt.

Dorf Döhren.
= Behnsdorf.
= Beelsdorf.
= Eickendorf.
= Eſchenrode.
= Höhdingen.
= Sieſtedt.
= Ribbensdorf.
= Klintze.

B.

Juſtitz = Aemter = Incorporations- Plan in der Grafſchaft Hohenſtein.

I. Juſtitz = Amt.

Amt Clettenberg.
Dorf Clettenberg.
= Branderode.
= Oberſaxwerfen.
= Liebenrode.
= Hohlbach.
= Mackenrode.
= Limlingerode.
= Treba.
= Gratzungen.
= Etzelsrode.
= Großen Wechſungen.
= Kleinen Wechſungen.
= Heſſerode.
= Schiedungen.

Dorf

Dorf Pitzlingen.
= Immenrode.
= Kehmſtedt.
Amt Wofleben.
Dorf Wofleben.
= Hörningen.
= Herreden.
= Saltza.
= Gudersleben.
Amt Mauderode.
Dorf Mauderode.
= Hochſtedt.
Collectur-Amt Nordhauſen.
Vorwerker.
Güntzerohde und Flarichs-Mühle.

II. Juſtitz-Amt.

Amt Lohra.
Dorf Obergebra.
= Oberdorf.
= Mitteldorf.
= Guſtleben.
= Groß-Wenden.
= Klein-Wenden.
= Elende.
Amt Nohra.
Dorf Nohra.
= Mörbach.
= Wollersleben.
= Kleinen Furra.
Amt Munchelohra.
= Dietenborn.
= Dorf.

Dorf Großen Bernten.
= Kleinen Bernten.
Amt Kleinen Bodungen.
Dorf Kleinen Bodungen.

III. Juſtitz = Amt.
Amt Benneckenſtein.
Stadt Benneckenſtein und Feld = Jurisdiction.

Nro CXLIII.

Chur = Pfalz.

Die Meiſter = Stücke derer Handwerker, und die dabey vorgegangene Mißbräuche betreffend.

d. d. Mannheim, den 2. Jun. 1767.

Gleichwie Ihre Churfürſtliche Durchlaucht, vermög ſpecial gnädigſten Reſcripti vom 20. May abhin, die Aufnahm derer jungen Burgeren zur Bevölkerung Dero Landen und Aufnahm des Gewerbes eben ſo wenig erſchwehret, als hingegen auch ſolche Leute ohne forderiſt übliche Probe der Fähigkeit blos auf etwa erſchlichene Atteſtaten nicht ſchlechterdings angenommen wiſſen wollen; als hat das Ober = Amt N. denen Handwerkern die Vorſchrift eines Stücks, welches der neue Meiſter höch=

höchſtens in 8. Tagen verfertigen kan, und darzu die Anſchaffung des materialis nicht viel koſtet, insgemein einzubinden, dabey alle Zechen und Schwelgereyen, wie die Namen haben, unter ſchwerer fiſcaliſcher Strafe abzuſtellen, ſo fort genaueſt aufzumerken, damit über die Tax-mäßige Gebühr weder von denen untergeordneten Obrigkeiten, noch von denen Zünften unter einigem Schein, bey der ipſo facto zu vollziehenden Straf des reſpective Dienſt-Entſatzes und Verluſt des Zunft-Rechts, geſchritten werde, wornach das weitere nöthige gehorſamſt anzukehren, und fernerhin zu beobachten, auch ſolches der benöthigten Wiſſenſchaft halber denen ſämmtlichen Communen alſogleich kund zu machen. Mannheim, den 2. Junii 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Anmerkungen.

Die Mißbräuche bey denen Meiſter-Stücken derer Handwerker ſind mancherley.

1) Werden denenjenigen Handwerks-Purſchen, die ſich um das Meiſter-Recht melden, beſonders, wann ſich Fremdlinge hier oder dorten zu Bürgern und Meiſtern machen und einkaufen wollen, mehreſten Theils aus Neid und Mißgunſt alle erdenkliche Steine des Anſtoßes überhaupt in den Weg geleget, und dardurch mancher wohl gelernter Handwerks-Mann, der einen rechtſchaffenen Unterthanen abgeben könnte, aus bloſen eigennützigen Neben-Abſichten abgetrieben.

2) In manchen Ländern wird ſo gar denen Zunft-Meiſtern frey gelaſſen, was ſie dem ſich meldenden neuen Meiſter vor ein Meiſter-Stück aufgeben wollen, da ſich dann gemeiniglich dieſe der Gelegenheit bedienen, demſelben eine ſolche Arbeit, die recht lange dauert, aufzulegen, damit ſie, ihrer feinen Ordnung nach, recht lange Urſache haben, die Meiſter-Stücks-Arbeit täglich Amtshalber zu beſuchen, und zu beſichtigen, und jedesmal auf Koſten des neuen Meiſters bezecht nach Hauſe zu kehren.

3) Wo aber auch die Meiſter-Stücke eines jeden Handwerks beſtimmt ſind, und mithin nicht von einer willkührlichen Vorſchrift derer Zunft- oder Kerzen-Meiſter abhangen, da iſt doch wenigſtens der Mißbrauch noch faſt allgemein, daß beynahe der neue Meiſter ſo viel zu verzehren hergeben muß, als derſelbe manchmal kaum in ſeinem Vermögen hat.

4) Es iſt dahero einem Lande höchſt nöthig, daß dieſen verderblichen Mißbräuchen aufs ſorgfältigſte vorgebeugt, gleichwohl aber auch nichts über das Knie abgebrochen, noch ein Handwerk wie das andere über einen Kamm accommodiret werde.

5) Es iſt höchſt nachtheilig, wann denen Zunft-Meiſtern frey geſtellet iſt, das Meiſter-Stück nach Belieben vorzuſchreiben, und dadurch Gelegenheit zu laſſen, gute Leute durch Neid und Mißgunſt abzutreiben.

6) Es iſt aber auch allzu eingeſchränkt, wann einem Handwerk wie dem andern nur acht Tage Zeit zu dem Meiſter-Stück anberaumt wird; dann ein anders iſt z. E. ein Schumacher, oder ein Becker, welche ihr Meiſter-Stück in weniger als acht Tagen fertigen können, ein anders aber iſt ein Tuchmacher, ein Leinenweber, von denen ein ganzes Stück; ingleichem ein Zimmermann, ein Steinhauer, und andere dergleichen Handwerker, von denen langſame Zeichnungs- oder ſonſt viele Zeit bedürfende Prob-Arbeit gefordert werden muß.

7) Die richtigſte und beſte Ordnung bey verfertigenden Meiſter = Stücken dürfte daher wohl dieſe ſeyn, wann

a) Einem jeden Handwerk nach genugſamen Bericht und Gutachten von Landesherrlicher Regierung eine gewiſſe Arbeit zum Meiſter-Stück vorgeſchrieben,

b) Denen Zunft = Meiſtern ſolche täglich einmal während der Arbeit zu beſchauen aufgegeben, und

c) Vor dieſe Bemühung eine billige und ihrer Zeit-Verſäumniß gemäße Belohnung vorgeſchrieben, außer dieſer aber

d) Alle weitere Koſtens = Rechnung oder Zehrung bey doppelt oder dreyfachem Erſatz verboten würde.

8) In dieſer Materie können folgende Verordnungen zur Richtſchnure gebraucht werden:

Chur = Brandenburgiſche Circular = Verordnung wegen derer Meiſter=Stücke und Meiſters=Koſten, d. d. 3. Nov. 1686. 13. Jul. 1688. 6. Sept. 1723. it. Patent und Reglement, wornach die auf dem platten Lande erlaubten fünf Handwerke, als Leineweber, Schneider, Zimmerleute, Schmiede und Rademacher, wegen der Meiſter = Stücke und des Meiſter=Gelds ſich zu achten haben, d. d. 18. Mart. & 15. Jan. 1729. 18. Apr. 1747.

Nro CXLIV.

Chur-Pfalz.

Verordnung, welcherley Supplicanten ſich zuvor an ihre Ober-Aemter wenden, und welchergeſtalten dieſe ihren Bericht dabey erſtatten.

d. d. Manheim, den 5. Jun. 1767.

Zu einiger Verminderung derer von Tag zu Tag ſich anhäufender Cameral-Geſchäften, vornemlich aber zu Abſchneidung deren öfters ſo unreif- als ungeeigneten Suppliquen, hat man per Generale zu verordnen entſchloſſen, daß all- und jede, welche Schatzungs- und Schutz-Geldes-Erlaß, auch Juden- und Mennoniſten Schutz-Aufnahm, ſodann Schild- und Feuer-Gerechtigkeits-Conceſſionen und dergleichen nachſuchen wollen, ſich ohnmittelbar in Zukunft bey denen einſchlagenden Ober-Aemtern, die Pfächtere bey verlangender Minderung oder gänzlichem Nachlaß ihres Beſtands-Zinnßes hingegen, gleich nach erlittener Beſchädigung, bey denen behörigen Recepturen, nach Maaß ergangener und nächſtens in weiterem folgender General-Verordnungen, unter Verluſt des etwaigen Nachlaſſes, ſich melden, fort von denen Ober-Aemteren und reſpective Recepturen das Geſuch, in wie weit ſolches beſtandmäßig gegründet,

gründet, genau eingeſehen, demnächſt über den Befund und der Sachen wahre Beſchaffenheit, mit Ruckſicht auf die wegen ein- ſo anderen Vorwurfs allſchon auserlaſſene Verordnungen, cum acclusione Memorialis, ausführlicher Bericht an einſchlagende Behörde mit pflichtmäßigen Anträgen erſtattet werden ſolle.

Das Ober-Amt hat ſolchemnach gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft mit dem Anhang bekannt zu machen, daß die gegen ſolche Warnung gleichwohlen einkommende Suppliquen ohne weitere Reſolution ab actis removiret, noch darauf weitere Rückſicht genommen werden ſolle. Wo übrigens daſſelbe die ſich anmeldende dergleichen Supplicanten ſchleunig zu beförderen, und jedem nach Geſtalt billigmäßiges Gehör und Vorſchub angedeihen zu laſſen hat. Mannheim, den 5ten Junii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

F. Günter.

Speicher.

Anmerkung.

Durch eine General-Verordnung, daß überhaupt keine Suppliquen, ſie ſeyen von welchem Belang ſie wollen, bey denen Collegiis übergeben, noch angenommen werden ſollen, es ſeyen dann ſolche mit einem pflichtmäßigen Bericht von dem Beamten, in deſſen Amt oder Verrechnung

nung die materia ſupplicæ einſchlägt, begleitet, wird nicht nur denen Collegiis ohngemein viele unnöthige Mühe und Arbeit erſpahrt, ſondern auch denen Supplicanten ſelber die Reſolution befördert; inmaßen, wann ein ſolcher Bericht zugleich mit übergeben wird, das Collegium die Mühe und Zeit gewinnet, denſelben von dem Beamten erſt abzufordern, und lange darauf zu warten.

Enthält aber die Bittſchrift eine Klage wider den Beamten ſelbſt, ſo kan derſelbe natürlicher Dingen in ſeiner eigenen Sache nicht berichten.

Dergleichen Amtliche Berichte müſſen auch denen Unterthanen nicht verweigert, noch verzögert, vielweniger aber eine Bezahlung davor abgefordert, ſondern ohnentlich der Wahrheit gemäß ertheilt werden, ohne ihnen den Innhalt derſelben zu eröfnen.

Nro CXLV.

Chur-Bayern.

General-Mandat, zu Beförderung der Landſpinnerey und Abſtellung des höchſtſchädlichen Müßiggangs, d. d. 12ten Jan. 1762. zur Befolgung aufs neue publiciret.

d. d. München, den 6. Jun. 1767.

Maximilian Joseph, Churfürſt ꝛc. Ob Wir wohl zu Mehr- und Beförderung der

der in Unſern Landen ſo ſehr ermanglenden Woll- und Garn-Geſpunſt, mithin auch zum Behuf des davon großen Theils abhangenden innerlichen Nahrungs-Standes, bereits unterm 14. Martii a. p. gemeſſenen Befehl haben ergehen laſſen, daß, wie es in einigen Unſern Pfleg-Aemtern mit merklich- und erſprießlichem Nutzen allſchon würklich geſchiehet, alſo auch in all-übrigen Unſeren Landen ſich mit gleichem Fleiß und Eifer auf ermeldte Woll- und Garn-Geſpunſt verlegt, ſohin nicht nur die Kinder und Ehehalten von ihren Haus-Vätern, ſondern auch dieſe nöthigen Falls durch obrigkeitlichen Zwang und Arbeit-Haus-Straf hierzu angehalten werden ſollen; ſo müſſen Wir doch mißfälligſt vernehmen, wie wenig deme theils aus Fahrläßigkeit ermeldter Haus-Vätern, Obrigkeiten und Amtleuten, theils aus Widerſpenſtigkeit der Kinder und Ehehalten, ſeithero nachgelebet worden ſeye.

Gleichwie Uns aber dieſe Sach, ihrer beſonders großen Wichtigkeit nach, allzu ſehr angelegen iſt, als daß Wir Unſern Untergebenen ſo leicht hierinn nachſehen, und ihrem Eigenſinn oder Hinläßigkeit die gemeine Landes-Wohlfahrt und Aufnahm ſchlechterdings aufopfern ſolten; als haben Wir obige Verordnungen hiermit nochmalen alles Ernſtes, und unter folgenden Zuſätzen erneuert.

1) Sollen nicht nur die Bauers-Leute auf dem Lande, ſondern auch die gemeine ſchlechte Burgers-Leute in Städten und Märkten ihre Kinder gleich in der erſten Jugend, und ſo bald es nur die

Leibes-

Leibes-Kräften zulaſſen, in der Flachs- Woll- und Werk-Geſpunſt, ſowohl mit der Spindel als den Spinn-Rädern, ſonderbar ſo viel die Schaaf-Wolle betrift, entweder ſelbſt oder durch andere unterrichten, ſohin bey Zeiten zu dieſer nützlichen Arbeit an- und von dem faſt aller Orten verſpührenden ſchädlichen Umlauf und Müßiggang abgewöhnen, damit man nicht widrigenfalls ſie die Haus-Väter ſelbſt ſtatt ihren Kinder hierum zu beſtrafen, ſohin dieſe auf ihre Koſten in das Arbeits-Haus zu lieferen, und alldort in erwehnter Geſpunſt unterrichten zu laſſen, bemüßiget ſeye. Bey der nemlichen Strafe ſollen

2) Die Haus-Väter auch ihre Ehehalten und Dienſtboten, ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, ſo viel immer möglich und ohne Abbruch anderer nöthiger Haus-Arbeit geſchehen kan, wie nicht weniger die bey ihnen ſitzende Austrägler-Leute zur Geſpunſt anhalten, ſo fort auch jeder Haus-Vater das von ihm und den Seinigen verſponnene Quantum von Zeit zu Zeit bey ſeiner Obrigkeit an den gewöhnlichen Steuer- und Anlags-Tägen getreulich anzeigen, damit dem Befund nach entweder gegen den ſaumſeligen Haus-Vater, oder gegen den widerſpenſtigen Ehehalt, welcher ſich dieſer Arbeit weigert, oder deßwegen gar den Dienſt aufſagt, mit obiger und anderer empfindlicher Strafe alſofort ohne weitere Ruckfrage verfahren werden möge.

3) Iſt Unſer ernſtlicher Wille und Befehl, daß jeder Bauers-Mann bey ſeinem Gut, ſo fern es

anderſt

anderſt Grund und Boden leidet, eine gewiſſe proportionirliche Quantität Flachs und Hanf erbaue, ſich auch hieran durch die dermalige Flachs- und Hanf-Sperr um ſo minder abſchrecken laſſe, als es ihm bey obiger Anſtalt an dem Debit ſeines erbauten Materials in Unſeren Landen ohnehin nicht ermanglen wird, und Wir anbenebens erbietig ſeynd, ſolches allenfalls bey Unſerer hieſigen Manufactur ſelbſt gegen baar Geld zu erkaufen, oder, da Wir es nicht vonnöthen hätten, von Unſerer Hof-Cammer und Manufactur-Deputation eine Paßpoliten zur Ausfuhr ertheilen zu laſſen, ſo bald nur von dem Eigenthümer zu gedacht Unſerer Manufactur eine Sorte anhero eingeſchickt, und nebſt dem Preiß auch zugleich das Quantum alldort angezeiget wird, wie viel bey ſeinem eigenen Haus hievon verſponnen worden ſeye. Um aber der innländiſchen Verarbeitung dieſes Land-Productes und Materials nur deſto mehr Vorſchub zu geben, wollen Wir

4) Das Statuten-mäßige Heuraths-Verbot in Anſehen arm, unvermöglich- und ohnanſäßiger Leuten ſo weit relaxirt haben, daß auch dieſen auf den Fall, wann entweder das Manns-Bild der Weberey oder wenigſt beyde zuſammen heurathende Theile der Woll- und Garn-Geſpunſt ſowohl mit der Spindel als Spinn-Rädern genugſam kundig, auch mit hinlänglich- und authentiſchen Atteſtaten darüber verſehen ſeynd, weder von den Obrigkeiten der Heuraths-Conſens, noch von den Gemeinden die Ein- und Niederlaſſung, vielweniger von den Weber-Zünften die Treibung ih- ihrer

ihrer Handthierung unter dem Vorwand, daß das Handwerk allſchon auf eine gewiſſe Zahl reſtringiret ſeye, hinfüro weder in Städten und Märkten, noch auf dem Land, mehr difficultirt werden ſollen; maßen es einem fleißigen Weber oder Spinner, ſo viel deren im Land auch immer ſeyn möchten, an der Arbeit nimmermehr ermanglen kan, und Wir auch ſolche all jenen, welche ſich deſſen zu beklagen haben, bey Unſerer Manufactur und Anmelden verſchaffen laſſen würden. Wohingegen Wir aber

5) Gegen diejenige, welche ſich lieber auf die faule Haut und den Müßiggang, als die Geſpunſt und andere ehrliche Manns-Nahrung zu verlegen ſuchen, ſonderbar aber gegen die nur in Herbergen ſitzende dienſtloſe Kerl und Menſcher, dann anders dergleichen liederliches Bettel- oder Vaganten-Geſinde den Mandatis gemäß auf das ſchärfeſte, und zwar gegen Ausländer mit der anbefohlenen Brand-Markung ohnnachläßig procedirt, mithin Unſer Land völlig davon gereiniget wiſſen wollen. Gleichwie Wir hiernächſt und pro

6) Sowohl durch auswärtige Beyſpiele als ſelbſteigene Erfahrung überzeugt ſeynd, was geſtalten nicht nur in der Geſpunſt mehr Fleiß auf die Feine und Gleichheit des Garns verwendet, ſondern auch in der Weberey viel beſſere Arbeit gemacht, und allerhand ſchädliche Betrügerey verhütet wird, wann das Garn nicht mehr, wie bishero, nach dem Gewicht und Pfund-weis geſponnen, ſondern dem Faden und Schneller nach abgehaſpelt, ſohin in dieſer und keiner andern Geſtalt

mehr

mehr verhandelt, oder den Webern zum Verwirken gegeben wird: So iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß

Erſtens, jeder zum Verkauf bringender Schneller von der Leingeſpunſt 700. Fäden im Umfang, und jeder Faden zwey Bayeriſche Ehlen in der Länge halten, auch jeder zu hundert Fäden allemal unterbunden ſeyn ſolle. Zu dem Ende Wir

Zweytens, nicht nur eigens gebrennte Schneller-Haſpel, welche zum Muſter und Mutter-Maas dienen ſollen, an Unſere Gerichts-Beamte, dann Hof-Markts-Städt- und Markts-Obrigkeiten, durch Unſere Renth-Aemter übermachen; ſondern auch dergleichen bey Unſerer hieſigen Bombaſin-Fabricke-Direction verlegen und das Stück vor 24. kr. verkaufen laſſen werden. Pro Termino, binnen welchen

Drittens, dieſe Unſere Verordnung ihren Anfang nehmen ſoll, beſtimmen Wir die nächſtkünftige Jacobi, nach deren Verlauf all jene, welche Lein-Garn, ſo nicht in Schnellern, der vorgeſchriebenen Fäden-Anzahl und Länge nach, abgehaſpelt iſt, bey ſich finden laſſen werden, nebſt der Confiſcation ab jedem Pfund per 1. Rthlr. geſtraft werden ſollen: wobey

Viertens, die Straf-Verhandlung eben ſo wie andere Confiſcationes durch die ordinari

Obrigkeiten und in ſecunda Inſtantia durch Unſere Hof-Cammer und Manufactur-Deputation zu gehen, ſohin die Helfte der Aufbringer und Obrigkeit miteinander zu participiren haben, die andere Helfte aber unter andern Straf-Gefällen zu verrechnen ſeyn ſolle. Wir haben

Fünftens, obigen Termin darum ſo weit hinausgeſetzt, damit ſowohl die Obrigkeiten als andere, welche etwann Zweifel oder Anſtand bey der Sache finden, in tempore bey Unſerer Manufacturs-Deputation darüber anfragen, ſohin auch die Unwiſſenheit zu ihrer Exculpation ſeiner Zeit deſto weniger vorſchützen mögen.

Und wie nun dieſe zum Beſten Unſerer Landen und Unterthanen gemeynte Landesvätterliche Verordnung gleich nach dem Empfang vor den Kirch-Thüren bey verſammelter Gemeinde zu jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben zu publiciren und offentlich anzuſchlagen iſt: Alſo auch verſehen Uns von jedermänniglich des ſchuldigſten Vollzugs, ſonderbar aber von Unſern untergebenen Beamten, Obrigkeiten und Amtleuten, der pflichtmäßigen Aufſicht und Execution um ſo mehr, als Wir Uns durch vertraute Leut und heimliche Emiſſarios hierüber informiren laſſen, und die ſaumig erfundene Obrigkeiten ſamt den Uebertretern, als gefliſſene Verächter Unſeres Landesherrlichen Gebots, dergeſtalt beſtrafen werden, daß es all übrigen zum gewahrſamen Beyſpiel und Schrecken dienen ſoll. Datum

Mün-

München, den 12ten Jan. 1762. und wiederhohlt den 6ten Jun. 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D.
Ducis & Electoris ſpeciali.

(L. S.)

Wilhelm Carl,
Hofraths-Secretarius.

Lit. A.

Unterricht vom Gebrauch und Nutzen des Zahl- oder Schneller-Haſpels, welchen Se. Churfürſtliche Durchlaucht in Bayern in Dero Landen allgemein zu machen anbefohlen haben.

1) Muß dieſer Haſpel in ſeinem Umfang die Weite von zweyen Bayeriſchen Ehlen haben.

2) Wann er einhundert mal umgelaufen, ſo erfolgt ein ſtarker Schnalz, wornach das aufgewundene Garn allwegen unterbunden wird.

3) Sieben ſolche Schnalze oder 700. Umläufe des Haſpels machen erſt einen ſogenannt vollzähligen Garn-Schneller, welcher folglich, da jeder Umlauf 2. Ehlen austrägt, aus 1400. Ehlen Garn beſtehen muß.

4) Das Spinner-Lohn wird nach dem Schneller behandelt, und zwar deſto höher ab jeden Schneller, je mehr deren auf ein Bayeriſches Pfund gehen, oder je mehr deren aus einem Pfund des zum Spinnen ausgegebenen Materials erſponnen werden.

Alſo iſt zum Exempel der Lohn, wann aus einem Pfund geſponnen werden

2	und	3	Schneller	ab	jedem	1 kr.	bis	1¼	kr.
4	„	5	„	„	„	1¼	„	1½	„
6	„	7	„	„	„	1½	„	2	„
8	„	9	„	„	„	2	„	2¼	„
10	„	11	„	„	„	2¼	„	2½	„
12	„	13	„	„	„	2½	„	3	„
14	„	15	„	„	„	3	„	3½	„
16	„	17	„	„	„	3½	„	4	„
18	„	19	„	„	„	4	„	4½	„
20	„	21	„	„	„	4½	„	5	„

Und ſo ferner nach Proportion: doch je nach Verſchiedenheit der Orten, dann der Wohlfeile oder Theure der Pfennwerthen.

5) Hier

5) Hieraus werden diejenige, welche ſpinnen, leicht erkennen, daß ihnen der Gebrauch des Schneller-Haſpels einen viel zuverläßigeren und billigeren Lohn beſtimme, als wann ſie ſich die Geſpunſt blos dem Pfund, und folglich dem insgemein betrügenden Augen-Maaß nach, bezahlen laſſen.

6) Wer ſpinnen läßt, wird beym Gebrauch des Zahl-Haſpels aus dem nemlichen Materiale mehr Garn bekommen, als er nie erhalten, ſo lang er das Spinner-Lohn nur nach einem ohngefehren Augen-Maas und dem Pfund nach bezahlet hat; dann die mit der Mehrheit der Schneller auf ein Pfund wachſende Lohns-Beſſerung ermuntert und reitzet den Spinner, ſein möglichſtes zu thun und viele Schneller, und folglich viel Garn, aus einem Pfund zu erſpinnen, welches aber eben der große Nutzen desjenigen iſt, der da ſpinnen läßt.

7) Um ſicher zu ſeyn, daß man vollzählige Schneller bekomme, hat man darauf zu ſehen, ob die unterbundene Schnalz einander gleich ſehen; maßen, wann einer deren gegen andere zu klein ſcheinet, derſelbe nur gezählt und auf befundene Unrichtigkeit dem falſchen oder unfleißigen Spinner einiger Lohns-Abbruch gemacht werden darf.

8) Der größte Vortheil vom Gebrauch des Zahl-Haſpels ergiebt ſich aber beym Weben, indeme man dabey verſichert ſeyn kan, das zum Weben

ben gegebene Garn in quanto & quali verwirkter wiederum zurück zu bekommen, mithin nicht leicht übervortheilt zu werden.

Man weiß nemlich hier nicht allein das Gewicht des hinaus gegebenen Garns, ſondern man weiß ſo gar die Zahl der Ehlen, welche ſothanes Garn gehalten hat, und bey Lieferung des Gewürkes läßt ſich ohne alle Mühe ſowohl vom Eintrag als der Kette und Zettel ein Raum per 100. Fäden abzählen, welcher ſodann der Maas-Stock iſt, um augenblicklich berechnen zu können, wie viele, und ob folglich alle hinaus gegebene Garn-Schneller ſo wohl zum Einſchuß als zum Zettel verbraucht worden ſeyen? Welche Zuverläßigkeit bey dem Gebrauch des Gewichts allein niemalen zu erreichen ſtehet, weil mittels deſſelben die gar gewöhnliche Gefährde der Vertauſchung des beſſern mit einem ſchlechtern Garn niemalen entdeckt werden kan.

Um dieſes handgreiflich zu zeigen, ſo ſeye folgendes Exempel: Aus empfangenen 40. Schnellern Garn zum Zettel, und 40. detto zum Einſchuß, liefert der Weber ein Stück Leinwand, ſo 30. Ehlen lang und $1\frac{1}{8}$. Ehlen breit iſt: Da ſich dann fragt, ob das hinaus gegebene Garn in quanto & quali zu dieſem Stück verwendet worden?

Dieſes zu prüfen, zählt man aller Anfangs 100. Fäden in der Breite oder vom Zettel ab, und bemerkt

merkt den Raum, welchen dieſe 100. Fäden einnehmen; hinnach mißt man mit einem Zirkel, oder in ander Wege, wie viele ſolche Raum in der ganzen Breite oder Zettel enthalten ſeyen, und es ſeye in dem gegebenen Exempel der Raum der abgezählten 100. Fäden 18. mal enthalten, ſo folget, daß der Zettel ſtark ſey

1800. Fäden, und deren jeder

lang . 30. Ehlen.

Thut 54000. Ehlen Garn im Zettel.

Dieſe mit 1400. zu Schnellern gemacht, ſo erſcheinen

$$\frac{54000}{14400} \Big| \; 38\tfrac{4}{7}. \text{ Schneller.}$$

I

Es iſt aber dabey zu bedenken, daß bey dem Andrehen, Anfang und Ende der Arbeit, wie auch während derſelben, einiges Garn verbraucht wird, ſo nicht ins Gewirk kommet, dahero in dato Exemplo die Sache mit dem Zettel allerdings ihre Richtigkeit hätte.

Es käme alſo nur auch noch der Eintrag zu unterſuchen, welches folgendermaßen geſchiehet:

Es wird wiederum eine Abzählung von 100. Fäden, doch im Eintrag, oder der Länge nach, vorgenommen, und der Raum bemerkt, welchen die-

ſe 100. Fäden einnehmen. Alſofort wird mit einem Zirkel oder ſonſten mehrmalen gemeſſen, wie viele ſolcher Raum in einer ganzen Ehle der Leinwand, verſtehe der Länge nach, begriffen ſeyen, und geſetzt dann es zeige ſich im gegebenen Exempel der Raum der gezählten 100. Fäden in einer Ehlen-Länge 16. mal begriffen zu ſeyn, ſo folget, daß in jeder Ehle der Einſchuß ſtark ſeye

1600. Fäden, und dieſe lang $1\frac{1}{8}$. Ehlen,

thut 1800. Ehlen Garn,

dieſe zu 30. mahl.

thut 54000. Ehlen Garn,

welche mit 1400. zu Schnellern auszuſchlagen kommen, und ſohin abwerfen:

54000
14400 $38\frac{4}{7}$. Schneller.
1

Wo folglich zwar auch hier ermangleten $1\frac{3}{7}$. Schneller, oder 2000. Ehlen Garn.

Da es aber in der Arbeit ohne allen Abbruch nicht anlauſt, bey denen Schnellern auch jezuweilen ein unvermerkter Abgang an der vollen Zahl obwalten könnte; ſo wäre in dem gegebenenen Exempel auch des Einſchuſſes halber die Richtigkeit vorhanden.

Im

Im Haupt-Werk beziehet man ſich auf die Erfahrung, welche jedermänniglich von denen vielen Vortheilen des Zahl- und Schneller-Haſpels bey dem Gebrauch ſelbſten immer mehrers überzeugen wird, ſo wie andere Länder, wo derley Manufacturen blühen, ſich hievon bereits überzeugt befinden.

Anmerkung.

Der Nutzen des Schneller-Haſpels und der darauf eingerichteten Spinn-Taxe iſt weit beträchtlicher vor ein Land, als öfters diejenige Perſonen, denen die Policey anvertrauet iſt, einſehen und verſtehen können, weil hierzu keine Gelehrſam- noch Geſchicklichkeit, ſondern die bloſe Wiſſenſchaft erfordert wird.

Wo eines oder das andere fehlet, und die Leute den Spinner-Lohn, es ſeye fein oder ſchlecht geſponnen, nur nach Willkühr fordern, oder das erhaltene Garn nur nach dem Gewicht liefern dürfen, da bleiben alle diejenige, die Leinwand zeugen wollen, denen Vexationen der Spinnerinnen und des Webers beſtändig ausgeſetzt, und ihr Leinwand kommt ſie gemeiniglich höher zu ſtehen, als ſie ſolchen aus denen Ländern erhalten können, wo gute Spinn-Reglements und Taxe vorhanden ſind.

Und welche ſchöne Gelegenheit gibt eine ſolche Einrichtung nicht an die Hand, wann ein Landes-Herr zur Beſchäftigung ſeiner gar armen Unterthanen ſeine Gnaden-Hand als ein Landes-Vater darbieten, nur ein Paar tauſend Gulden anwenden, Flachs davor einkaufen, und ſolchen durch beſtellende Factors unter die in einem jeden Amt conſignirte Arme zum Spinnen austheilen, entweder das Garn verkaufen, oder ſelbſt verarbeiten, und al-

ſo denen Armen einen beſtändigen Verdienſt zu ihrem Unterhalt verſchaffen laſſen will.

Vor den Debit dieſes auf ſolche Weiſe erzeugenden Leinwands hätte man ſich gar nicht zu bekümmern, geſtalten ein jeder Landes-Herr den erhaltenden Vorrath entweder zur Truppen- und Caſernen- oder auch zum Theil zu ſeiner Hof-Erforderniß ſelbſt gebrauchen und verwenden könnte, und käme auch der Profit dabey nicht allzugroß heraus, ſo müßte dabey vornemlich dir Conſolation der Armen in Betrachtung gezogen werden.

Zu noch mehrerer Deutlichkeit und Begreiflichmachung des Nutzens vom Schneller-Haſpel aber hat man vor nicht undienlich erachtet, zum allgemeinen Gebrauch beyzufügen, folgende

Weber-

Fäden hat, folglich

, folgende

Fäd… der B… al…	…000	2100	2200	2300	2400
…zwar zum					
Zu G…					
	57	60	62	65	68
	71	75	78	82	85
	85	90	94	98	102
	100	105	110	115	120
	114	120	125	131	137
	128	135	141	147	154
	142	150	157	164	171
	157	165	172	180	188
	171	180	188	197	205
	185	195	204	213	222
	…00	210	220	230	240
	…14	225	235	246	257
	…28	240	251	262	274
	…42	255	267	279	291
	…57	270	282	295	308
	…71	285	298	312	325
	…95	300	314	328	342

Nro CXLVI.

Nro CXLVI.

Chur = Trier.

Verordnung wegen des von Frankreich aufgehobenen Droit d'Aubaine.

d. d. Ehrenbreitſtein, den 6. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir, Johann Philipp, Erz-Biſchof zu Trier, des Heiligen Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erz-Canzler und Churfürſt, Biſchof zu Worms, Adminiſtrator zu Prüm ꝛc.

Thun kund und jedermann zu wiſſen: Daß Wir mit der Cron Frankreich das alſo genannte Droit d'Aubaine oder das Recht zu denen Erbſchaften der Fremdlingen gegen einander völlig aufgehoben, laut eines durch beyder Seits gevollmächtigte Miniſter zum Beſten Unſerer Unterthanen errichtet- ſodann von Sr. Allerchriſtlichen Majeſtät und Uns unterm 8ten May und 4ten dieſes, ſeines ganzen Innhalts genehmt- und beſtättigten Vertrags, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

„ Nachdemalen Ihro Churfürſtl. Gnaden zu
„ Trier ꝛc. Sr. Königl. Majeſtät in Frankreich
„ zu erkennen gegeben, daß in Anſehung Ihrer
„ Erzſtiftiſchen das Lotharingiſche begränzender,
„ auch

„ auch verſchiedener theils hin und wieder dem
„ einem zugehörig- und von des andern Gebiet
„ umſchloſſener, theils von Frankreich und dem
„ Erzſtift in unzertheilter Gemeinſchaft beſitzen-
„ der Ortſchaften und Landen zu wünſchen wä-
„ re, daß der daraus unter denen Königl. Fran-
„ zöſiſchen und Churfürſtlich-Trieriſchen Unter-
„ thanen erwachſene Verbund der Anverwand-
„ ſchaft, Nachbarſchaft, Gewerbſchaft und
„ guter Verſtändniß, durch gegen einander Auf-
„ hebung des Rechts zu denen Erbſchaften der
„ Fremdlingen deſtomehr noch befeſtiget werden
„ möge, und dann Ihro Allerchriſtliche Ma-
„ jeſtät in dieſe Abſicht Sr. Churfürſtl. Gna-
„ den gehehlet; ſo iſt hierüber einen förmlichen
„ Vertrag zu ſchließen, dienlich erachtet worden,
„ deme gemäß dann Ihro Majeſtät der König
„ Dero am Chur-Trieriſchen Hof beglaubig-
„ ten Miniſter Plenipotentiaire, Chevalier
„ d'Aigremont, und Ihro Churfürſtliche Gna-
„ den zu Trier Dero Canzlarn, Freyherrn von
„ Münch, hierzu ernennet und beordert haben,
„ welche ſofort, nach vorgängiger Auswechſe-
„ lung beyderſeits Vollmachten und der Sa-
„ chen reifer Ueberlegung, ſich nachfolgender Ar-
„ tickeln vereinbahret:

Erſter Artickel. Iſt vors künftig ab Seiten des Königreichs Franckreich an einem und des Churfürſtenthums Trier am andern Theil das Recht zu denen Erbſchaften der Fremdlingen zu Gunſten beyderſeits Unterthanen im Wechſel durchaus abgeſtellt; deme zu folg dann wird gedachten

Königlich- und reſpective Churfürſtlichen Unterthanen, ſo in des ein- oder andern Herrn Gebiet und Landen wohnhaft ſeyn, darinnen ſich häuslich niederlaſſen, oder auch nur einige Zeit aufhalten, und allda mit Tod abgehen, das Ihrige ſo beweglich als unbewegliche, welches ihnen am Tag ihres Abſterbens gehörig zu ſeyn ſich findet, durch Teſtamenten, oder andere letzte Willens-Meynungen, ſo viel dieſe nach denen Geſetzen, Verordnungen und Gewohnheiten jeden Orts, allwo ſie errichtet worden, für gültig und rechtsbeſtändig angeſehen werden, zu vermachen, oder zu verſchenken geſtattet.

Zweyter Artickel. Die Erbſchaften und Erbfolgen, welche in Franckreich auf Churfürſtl. Trieriſche, oder im Churfürſtenthum Trier auf Königlich-Franzöſiſche Unterthanen durch Teſtamenten, Schankung oder andere Einrichtungen, ſowohl unteſtirt, als auf ſonſtige Art, wie es Namen hat, verfallen mögen, ſollen denenſelben frey und ungehindert verabfolgt werden, ohne daß dieſelbe dem Fremden Erbſchafts-Recht, oder ſonſtigen Abgaben, unterworfen ſeyn ſollen, außer jenen, ſo ihrer Majeſtät eigene und natürliche Unterthanen, und die des hohen Erzſtifts Trier, in dergleichen Vorfall zu entrichten pflegen, jedoch ohne Nachtheil deren beſonderen Abgaben, welche kraft einigen Titels, oder unfürdenklichen Beſitzes, gewiſſen particular Herren und Städten im Königlichen Gebiet rechtmäßig zuſtehen könnten, und namentlich des Rechts, welches man zu Teutſch Abſchoß oder Abzug heiſſet, welches im Teutſchen Reich von denen außer

Landes bringenden Fahrniſſen und von dem aus deren unbeweglichen erbſchaftlichen Gütern erlöſendem Geld-Preiß erhoben wird, wohl zu verſtehen, daß, im Fall erwehnte particular Herren und Städte im Königlichen Gebiet von obgerührten Abgaben die Churfürſtl. Trieriſche Unterthanen zu deren Vortheil nicht entlaſſen wolten, es Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier, oder wen es angehen mag, ſich ihres Orts des nemlichen Rechts wieder die Einwohnere deren unter Königlich-Franzöſiſcher Botmäßigkeit gelegenen Ortſchaften, wo dergleichen von denen Churfürſtl. Trieriſchen erhoben werden, zu bedienen, allerdings frey ſtehen ſolle.

Dritter Artickel. Zum Vollzug obiger Artickeln mögen beyderſeitige Unterthanen, deren rechtmäßige Erben, und ein jeder, ſo darzu mit gültigen Rechts-Anſprüchen verſehen iſt, ſort ihre Sachwalter und Bevollmächtigte, wie auch deren Minderjährigen Pflegere und Vormündere überhaupt, und ohne Ausnahm, alle Güter und Haabſchaften, ſie ſeyen beweglich oder unbeweglich, ſo ihnen durch Erbfolg, Teſtaments-weis, oder aus andern Verfügungen, oder auch unteſtirten, in einem oder dem andern Staate anerfallen und gebühren, ſich zueignen, die bewegliche nach Gutfinden ausführen, die ohnbewegliche verwalten, darüber ſchalten, ſie verkaufen, oder den darab erlößten Wehrt ziehen und verbringen, wohin ſie es dienlich erachten, alles ohne einige Verhinderung, oder Beſchwerde, jedoch mit Zurücklaſſung ſolcher Quit-Scheinen und Urkunden, welche nur derenſelben Befugniſſe und Stand erweißlich darthun, wohl zu beob-

beobachten, daß in allen dieſen Fällen ſie an die nemliche Geſetze, Gebräuche und Rechten, gebunden ſeyn ſollen, welchen Sr. Königlichen Majeſtät eigene Unterthanen und die Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Trier in ihren reſpective Provinzen und Staaten, wo die Erbfolge ſich ergeben hat, unterworfen ſeynd.

Vierter Artickel. Gegenwärtiger Vertrag ſolle ſeine völlige Kraft haben vom Tag der Unterzeichnung, anbey von Sr. Allerchriſtlichſten Majeſtät und Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu Trier begnehmiget, ſofort an beyderſeitiger Höfen Obern Gerichts- und übrigen Amtsſtellen denen Regiſtern eingetragen, und die darzu nöthige Fertigungen erlaſſen werden.

Deſſen zu wahrer Urkund haben Wir unterzeichnete Miniſtere kraft deren Uns ertheilten Vollmachten gegenwärtigen Vertrag eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſeren Pettſchaften beſiegelt. So geſchehen Coblenz den fünfzehenden Tag Monats April, Jahrs Tauſend Siebenhundert Sechzig Sieben.

(L. S.) de Maret. Chvl. d'Aigremont.

(L. S.) Freyherr Münch von Bellinghauſen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ſämtlichen Städt- und Aemtern Unſers hohen Erz-

ſtifts und Churfürſtenthums Trier gnädigſt ernſtlich, hierauf allerdings feſt zu halten, fort hierüber dieſe Unſere offene Patenten zu jedermanns Nachricht und Wiſſenſchaft behörend zu verkünden und, wie gewöhnlich, anzuheften. Ehrenbreitſtein, den 6ten Junii 1767.

Nro CXLVII.

Mecklenburg.

Weitere Verordnung wegen des Handels und des Umtreibens mit lebendigem Horn-Vieh.

d. d. Schwerin, den 6. Jun. 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc.

Geben nebſt reſpective Entbietung Unſers Gunſt- und gnädigen, auch gnädigſten Grußes allen Unſern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterſchaft, Bürgermeiſtern, Gerichten und Räthen in Unſern Städten, Acciſe-Bedienten, Zöllnern, Pächtern, Holländern, Schulzen, Krügern, und überhaupt allen und jeden Landes-Einwohnern, nicht weni-

weniger allen Fremden, beſonders Vieh-Käufern und Verkäufern, die etwan Unſere Lande betreten mögten, weß Standes und Weſens dieſelben übrigens ſeyn mögen, hiemit zu vernehmen, was maßen Wir, obgleich die beſchwerliche Vieh-Seuche ſich leider! noch an einigen Orten in Unſern Landen ſpüren läſſet, dennoch wegen der allgemach unerträglichen Folgen, welche aus der Einſtellung alles Handels, Verkehrs und Umtreibens mit lebendigem Horn-Vieh für die Land-Wirthſchaft und ſonſten entſtehen, Uns, auf unterthänigſte Vorſtellung und Bitte Unſerer auf dem jüngſten allgemeinen Landes-Deputations-Convent verſammleten Land-Räthe, Land-Marſchälle und übrigen Deputirten von Ritter und Landſchaft Unſerer Herzogthümer Mecklenburg, haben bewegen laſſen, Unſere allgemeine Landes-Verordnung vom 4. Dec. vorigen Jahres, ſo viel die einſtweilen befohlene gänzliche Einſtellung alles Handels und Umtreibens mit lebendigem Horn-Vieh betrift, von dem 22. dieſes an, als bis dahin ſie in ihrer vollen Kraft bleibet, wieder aufzuheben, mithin den Handel und das Umtreiben mit lebendigem Horn-Vieh, von beregter Zeit an, jedoch unter folgenden Einſchränkungen, wiederum zu geſtatten.

1) Sollen alle Horn-Vieh-Märkte in Unſern Herzogthümern und Landen annoch bis auf weitere Verordnung eingeſtellet, und Unſere deshalb von Zeit zu Zeit, beſonders aber noch unterm 30. Jul. 1763. erlaſſene Patent-Verordnungen in ihrer Kraft verbleiben. Solchemnach befehlen Wir hiedurch anderweit ernſtlich und wollen, daß in Un-

ſern geſammten Landen, weder in Städten und Vorſtädten, noch auf den Dörfern, bis auf anderweitige Verordnung, keine Horn-Vieh-Märkte gehalten werden ſollen. Daferne ſich aber dennoch jemand, er ſey weß Standes oder Weſens er wolle, unterſtehen würde, dieſem Unſerm Verbot entgegen, in Unſern Städten und Vorſtädten oder in Dörfern Horn-Vieh zu Markte zu bringen: ſo ſoll das zum Verkauf gebrachte Horn-Vieh ſofort durch die Obrigkeit des Orts weggenommen, und dafern einiger Argwohn der Anſteckung vorhanden, todt geſchlagen und vergraben, ſonſt aber der Armuth zum Beſten confiſciret, und überdies der Contravenient ſelbſt nach Befinden arretiret, und mit harter Geld- oder Leibes-Strafe beleget werden.

Den ſonſtigen Vieh-Handel und Umtrieb innerhalb Landes betreffend: So ſoll

2) Niemand Horn-Vieh aufkaufen, um in Unſern Landen einen eigentlichen großen Handel oder Lieferung damit zu betreiben, ſondern ein jeder

3) Der Horn-Vieh nöthig hat, ſoll ſolches ſelbſt oder durch ſeine eigene Leute aufkaufen laſſen, und zwar

4) Blos an ſolchen Orten, welche nicht allein nicht inficiret, ſondern auch aufs mindeſte zwo Meilen von dem nächſten inficirten Orte entfernet ſind. Es ſollen auch

5) Mit dieſem an geſunden Orten gekauften Vieh keine andere Oerter berühret werden, als

welche

welche vollkommen geſund, und von dem nächſten inficirten Orte wenigſtens zwo Meilen entlegen ſind; widrigenfalls iſt es damit ſolchergeſtalt zu halten, wie unten §. 9. vorgeſchrieben iſt.

Gleichermaßen ſoll

6) Kein Horn-Vieh aus andern, als den jetzt beſchriebenen geſunden, und wenigſtens zwo Meilen von inficirten Gegenden entfernten Orten, auf die Weyde oder in die Fütterung gegeben, oder unter irgend einem andern Vorwande weg- und anderwärts hingetrieben werden; geſtalt an inficirten und ſolchen Orten, die nicht zwo Meilen von einem inficirten Orte entfernet ſind, aller Vieh-Handel und alles Umtreiben mit Horn-Vieh nach geſunden und entlegenern Orten ernſtlich unterſaget bleiben ſoll. Und damit

7) Sich hierunter niemand mit einiger Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo befehlen Wir hiemit ferner: daß kein Horn-Vieh gekaufet, oder auf die Weide, oder in die Fütterung genommen, oder nur deſſen Durchtreibung geſtattet werden ſoll, daferne nicht zugleich mit dem Vieh vollkommen beglaubte obrigkeitliche Zeugniſſe des Orts ausgeliefert, oder bey der Durchpaßirung vorgezeiget werden, daß weder an dem Orte ſelbſt, daher es kömmt, noch auf zwo Meilen davon, die Viehſeuche graßire.

8) Keine andere Päſſe und Zeugniſſe ſind für gültig anzuſehen, als welche von den Amts- Guts-

und Stadt-Obrigkeiten unter dem Gerichts- oder Stadt-Inſiegel ertheilet ſind.

9) Dieſe Päſſe ſollen bey der Obrigkeit oder dem Guts-Beſitzer, oder in deſſen Abweſenheit bey dem Ehren Prediger eines jeden Orts, durch welchen das Vieh getrieben wird, vorgezeiget, und von der- oder demſelben mit Bemerkung des Tages der Vorzeigung, wie auch mit dem Zeugniß unterzeichnet werden, daß nicht allein der Ort ſelbſt geſund ſey, ſondern auch, ſo viel man wiſſe, auf zwo Meilen davon die Vieh-Seuche nicht graßire; widrigenfalls, und wenn ſich dieſes nicht ſo verhielte, iſt der Paß bey Vermeidung einer Strafe von 500. Rthlr. nicht zu unterzeichnen, ſondern das Vieh von der erſten Obrigkeit, welche jenes zu bezeugen nicht im Stande iſt, zurück zu weiſen. Wenn aber die Treiber die Bedeutung der erſten Obrigkeit nicht geachtet hätten, ſondern ſich ſchon würklich in einem inficirten oder an einem nicht über eine Meile davon belegenen Orte befänden; ſo iſt das Vieh ſogleich zu dem kranken Vieh an den inficirten Ort zu bringen und bey Vermeidung einer Geld-Buße von 500. Rthlr. nicht eher als ſechs Wochen nach geendigter Seuche von da wieder zu verabfolgen, im Fall es aber heimlich die inficirte Gegend ſchon paßiret wäre, mit dem Contravenienten und mit dem Vieh nach Vorſchrift Unſerer jüngſten Patent-Verordnung vom 4. Dec. vorigen Jahres zu verfahren. Und damit

10) Das Publicum und ein jeder, dem daran gelegen, zu aller Zeit von dem Stande der Vieh-

Seuche

Seuche in Unſern Landen, mithin von den Oertern, die er mit ſeinem etwa durchtreibenden Vieh zu meiden hat, unterrichtet ſeyn möge: So wollen Wir verfügen, daß dem jedesmaligen Intelligenz=Blatte ein Verzeichniß von den Orten, wo die Vieh=Seuche graßiret, eingerücket werden ſolle. Zu dieſem gemeinnützlichen Zweck erneuern Wir

11) Unſere bereits unterm 13ten May 1758. und 11ten Jun. 1759. für ſtets ergangene Befehle wegen der von dem Stande der Vieh=Seuche zu erſtattenden Berichte kraft dieſes dahin, daß Unſere Beamte, die von der Ritterſchaft, wie auch Bürgermeiſter, Gerichte und Räthe in Unſern Städten, in deren Gerichtsbarkeit ſich noch jetzo die Seuche ſpühren läßt, ſolches und zwar in Anſehung der Ritterſchaftlichen Höfe und Dörfer, zur Vermeidung aller Irrungen, mit eigentlicher Benennung des Amts, zu welchem jeder Hof, oder jedes Dorf, wo die Vieh=Seuche noch iſt, gehöre, ſofort nach Empfang dieſes, bey Vermeidung der Edict=mäßigen Strafe von Einhundert Reichsthaler, bey Unſerer Regierung anzeigen ſollen. Einen gleichmäßigen uneinſtelligen Bericht wollen Wir von Unſern Beamten, denen von der Ritterſchaft, wie auch Bürgermeiſtern, Gerichten und Räthen in Unſern Städten, für jetzt und künftig alle Wege, ſo bald die Horn=Vieh=Seuche in einem unter ihrer Gerichtsbarkeit ſtehenden Orte ausbricht, ſo gewiß gewärtigen, als Wir widrigenfalls die in Unſerer Patent=Verordnung vom 13ten May 1758. auf jeden Contraventions-Fall geſetzte Strafe von Einhundert Reichsthaler unabbittlich beytreiben laſ-

 ſen

ſen werden; wobey noch überdies demjenigen, der durch dieſe Fahrläßigkeit in Verlegenheit und Schaden gerathen ſeyn ſolte, die Entſchädigung ſolcherhalb von dem Contravenienten zu fordern, kraft dieſes vorbehalten bleibet. Jedoch ſoll es demjenigen, der ſonſt von den inficirten Orten in ſeiner Gegend Nachricht hat und haben kan, nicht geſtattet ſeyn, ſich mit dem Intelligenz-Blatte, darinn ſolcher Ort noch nicht ſtehet, zu entſchuldigen. Die in mehrgedachtem Unſerm Edict aber erforderte monatliche Berichts-Erſtattung, von dem jedesmaligen Stande der Vieh-Seuche, ſoll hiedurch aufgehoben ſeyn; dahingegen befehlen Wir hiemit gnädigſt: daß, ſo bald die Vieh-Seuche an einem Ort völlig nachgelaſſen hat, ſo, daß in ſechs Wochen nichts mehr davon zu ſpüren geweſen, die Ställe auch völlig gereiniget ſind, und überhaupt dasjenige beobachtet iſt, was in Unſerer Patent-Verordnung vom 30. Julii 1763. wegen Reinigung der Leute, Kleider und Sachen, auch Ausbringung des Miſtes, vorgeſchrieben worden, Unſerer Regierung davon Bericht erſtattet werden ſoll, damit der Name des Orts in der dem jedesmaligen Intelligenz-Blatte einzurückenden Liſte ſofort getilget werden könne.

Anlangend die Einführung des Horn-Viehes von auswärtigen Orten: So ſoll dieſelbe

12) Gänzlich unterſaget ſeyn, in ſo fern nicht auch außerhalb Landes alles dasjenige dabey beobachtet iſt, was von dem Vieh-Handel und Umtrieb innerhalb Landes in den vorſtehenden §§. 2. bis

bis 9. inclusive vorgeſchrieben worden. Nur haben Wir

13) Auf unterthänigſtes Anſuchen Unſerer getreuen Ritter- und Landſchaft in Gnaden nachgegeben, daß, wenn jemand nicht vermögend seyn solte, das benöthigte Vieh außerhalb Landes selbst oder durch ſeine eigene Leute anzukaufen, ſondern ſich dazu eines fremden Lieferanten oder Ankäufers bedienen müßte, ihm ſolches zwar geſtattet ſeyn ſolle; jedoch ſoll er

14) Verbunden ſeyn, dieſem Lieferanten oder Ankäufer auſſerhalb Landes das Vieh abzunehmen, und durch ſeine eigene Leute nach ſeinem eigenen oder ſeinem Pacht-Gute treiben zu laſſen; das Vieh aber ſoll dem auswärtigen Lieferanten nicht abgenommen werden, dafern derſelbe nicht zugleich ein förmliches oben §. 8. beſchriebenes obrigkeitliches Zeugniß aushändiget, worinn

a) der Ort, wo das Horn-Vieh außerhalb Landes gekauft worden.

b) Der Name des Verkäufers und deſſen Stand.

c) Die Zahl der Stücke.

d) Die Farbe.

e) Der Name des Käufers.

f) Die Zeit des Ankaufs benannt, und anbey

g) bezeuget iſt, daß das Vieh an einem uninficirten Ort, und in einer auf zwo Meilen weit uninficirten Gegend angekauft worden.

Wenn auch der Ankauf nicht durch einen Lieferanten, ſondern durch Unſere Landes-Einwohner ſelbſt, oder die Ihrigen, geſchehen wäre: ſo ſoll doch nichts deſtoweniger ohne ein ſolches obrigkeitliches Atteſt die Einbringung nicht geſtattet werden. Es muß auch ſowohl in dem einen als dem andern Fall von der Obrigkeit eines jeden derer auswärtigen Oerter, durch welche das Vieh getrieben worden, unter dem erſten obrigkeitlichen Atteſt ausdrücklich beſcheiniget ſeyn:

„ daß weder an dem Orte ſelbſt, noch auf
„ zwo Meilen davon, die Horn-Vieh-Seuche
„ verſpüret werde; “

widrigenfalls iſt die Beſcheinigung nicht für zulänglich anzunehmen. Nicht weniger muß auch

15) Aus dem erſten obrigkeitlichen Zeugniß erhellen, daß das Vieh wenigſtens vier Wochen vor der Ablieferung gekaufet ſey. Und damit

16) Unter der Vorſchützung ſcheinbarer, aber unrichtiger oder unzulänglicher Beſcheinigungen und Päſſe, nicht dennoch Unſerer Abſicht entgegen gehandelt und das Uebel ins Land gebracht werde, ehe noch die Beſcheinigungen und Päſſe gehörig unterſuchet worden, in welchem Fall die bloße Zurücktreibung oder Todtſchlagung des Viehes ein zu ſpätes Mittel ſeyn, und die Inficirung Unſerer Lande nicht mehr verhüten könnte; ſo ſoll ſich, bey Vermeidung der ſchwereſten Geld- oder Leibes-Strafe, niemand unterſtehen, mit ſeinem auswärts gekauften Vieh über die Landes-Grenze zu kommen, bevor nicht durch einen vorher Abgeſchickten die

aus-

auswärtigen obrigkeitlichen Beſcheinigungen und Päſſe bey den reſpective verordneten Behörden produciret, von denenſelben gehörig unterſucht, und die Einführung des Viehes in Unſere Lande erlaubet worden.

17) Zur Vermeidung alles bey der Einbringung des Horn=Viehes von auswärtigen Orten beſorglichen Unterſchleifs, und zur richtigen Unterſuchung der Beſcheinigungen und Päſſe, verordnen Wir hiemit höchſt ernſtlich: daß weder zu Waſſer noch zu Lande von auswärts Vieh in Unſere Lande hereingebracht werden ſoll, auſſer nur durch nachfolgende Grenz=Oerter: Warnemünde, Daſſow im Amte Grevismühlen, Velluhn im Amte Zarrentin, Gorloſen, Retzow im Amte Lübs, Malchin und Ribnitz.

18) An allen dieſen Grenz=Orten wollen Wir Unſere Commiſſarien beſtellen, die mit den ihnen von Unſerer Ritter= und Landſchaft etwa zuzuordnenden Deputirten die Päſſe und Beſcheinigungen wegen eines jeden Haupt=Vieh genau unterſuchen, das Vieh, darauf die Päſſe und Beſcheinigungen lauten, ſelbſt beſehen, ſolche Beſcheinigungen zu ſich nehmen, und in unbedenklichen Fällen dagegen Päſſe ertheilen, in welchen ſie ſowohl jedem Vieh=Tranſport den geradeſten Weg, in ſo fern nicht ein oder ander inficirter Ort nach Maasgabe des §. 5. einen Umweg nothwendig macht, beſtimmen, als die Tage, auf wie lange ſolche Päſſe gelten, bemerken und über jeden Vorfall eine kurze Regiſtratur oder Protocoll halten ſollen; wonächſt ſelbige von allem bey ihnen angemeldeten ſo wohl durchgelaſſe=

gelaſſenen als zurück gewieſenen Vieh, mit Einſendung der ihnen eingelieferten Päſſe und Beſcheinigungen, auch der gehaltenen Regiſtraturen, wöchentlich an die hieſelbſt befindliche Haupt-Commiſſion und Deputation zu berichten und bey derſelben in zweifelhaften Fällen anzufragen haben, welche ihnen dann, nach allenfalls gehörigen Orts davon gemachtem Vortrag, mit den etwa erforderlichen Special-Inſtructionen nicht entſtehen wird.

19) Solte ſich jemand unterſtehen, wider den §. 16. zu handeln, mithin ohne vorherige Erlaubniß mit ſeinem bey ſich habenden Horn-Vieh über die Landes-Grenze zu kommen, oder daſſelbe ſogar mit Vermeidung der §. 17. benannten Päſſe durch andere Oerter und Wege heimlich oder öffentlich, zu Waſſer oder zu Lande, hereinzubringen: So ſoll mit demſelben und ſeinem bey ſich habenden Vieh, unbetrachtet, ob er auswärtige obrigkeitliche Beſcheinigungen vorweiſen könne oder nicht, nach dem Buchſtab Unſerer Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 2. verfahren, folglich das Vieh auf dem Grund und Boden, wo die Contravention entdecket wird, an einen Abort geführet, todt geſchlagen, und mit Haut und Haaren ſechs Fuß tief eingegraben, der Eigenthümer und Käufer aber, er mag bey dem Tranſport gegenwärtig ſeyn oder nicht, nebſt Erſtattung der Gerichts- und anderer Koſten, mit einer unnachläßigen Geld-Strafe von 500. Reichs-Thaler neue Drittel, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Menge des Viehes, und dergleichen, noch härter geſtrafet werden. Iſt er unvermögend, die

Geld-

Geld-Strafe zu erlegen: So iſt er zur Veſtungs-Arbeit oder zum Karrenſchieben auf vier und nach Befinden, wie gedacht, auf mehrere Jahre zu verurtheilen. Auf gleiche Art iſt mit denen, welche ohne obrigkeitliche Päſſe nach Vorſchrift der §§. 7. 8. 9. Horn-Vieh innerhalb Landes von einem Ort zum andern treiben, wenn gleich das Vieh nicht auswärts hereingebracht wäre, zu verfahren. Solte aber wider Vermuthen ſich ſogar jemand erfrechen, mit falſchen, von den vorgegebenen auswärtigen oder einheimiſchen Orts-Obrigkeiten nicht ausgefertigten Päſſen ſich betreten zu laſſen: ſo ſoll die Strafe bis zur Lebens-Strafe geſchärfet werden. Nicht weniger wollen Wir diejenigen Obrigkeiten in Unſern Landen, welche, wie Wir jedoch von keiner einzigen vermuthen wollen, Pflichtvergeſſener Weiſe ſich unterſtehen mögten, wider die Wahrheit Geſundheits-Päſſe zu ertheilen, mit den ſchärfeſten Ahndungen anſehen. Mit der Vertheilung und Anwendung der Geld-Strafen wird es ſo gehalten, wie in Unſerer gedachten Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 6. veſtgeſetzet iſt.

20) In Anſehung der uneingekalkten oder unbereiteten Felle, wie auch in Anſehung der zu beobachtenden Vorſicht an denen Orten, wo die Vieh-Seuche noch würklich graßiret, oder wo ſie künftig ausbrechen ſolte, wiederholen Wir dasjenige, was Wir in Unſerer mehrgedachten Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. befohlen haben. Wir werden

21) Ge-

gelaſſenen als zurück gewieſenen Vieh, mit Einſendung der ihnen eingelieferten Päſſe und Beſcheinigungen, auch der gehaltenen Regiſtraturen, wöchentlich an die hieſelbſt befindliche Haupt-Commiſſion und Deputation zu berichten und bey derſelben in zweifelhaften Fällen anzufragen haben, welche ihnen dann, nach allenfalls gehörigen Orts davon gemachtem Vortrag, mit den etwa erforderlichen Special-Inſtructionen nicht entſtehen wird.

19) Solte ſich jemand unterſtehen, wider den §. 16. zu handeln, mithin ohne vorherige Erlaubniß mit ſeinem bey ſich habenden Horn-Vieh über die Landes-Grenze zu kommen, oder daſſelbe ſogar mit Vermeidung der §. 17. benannten Päſſe durch andere Oerter und Wege heimlich oder öffentlich, zu Waſſer oder zu Lande, hereinzubringen: So ſoll mit demſelben und ſeinem bey ſich habenden Vieh, unbetrachtet, ob er auswärtige obrigkeitliche Beſcheinigungen vorweiſen könne oder nicht, nach dem Buchſtab Unſerer Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 2. verfahren, folglich das Vieh auf dem Grund und Boden, wo die Contravention entdecket wird, an einen Abort geführet, todt geſchlagen, und mit Haut und Haaren ſechs Fuß tief eingegraben, der Eigenthümer und Käufer aber, er mag bey dem Tranſport gegenwärtig ſeyn oder nicht, nebſt Erſtattung der Gerichts- und anderer Koſten, mit einer unnachläßigen Geld-Strafe von 500. Reichs-Thaler neue Drittel, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, der Menge des Viehes, und dergleichen, noch härter geſtrafet werden. Iſt er unvermögend, die

Geld-

Geld-Strafe zu erlegen: So iſt er zur Veſtungs-Arbeit oder zum Karrenſchieben auf vier und nach Befinden, wie gedacht, auf mehrere Jahre zu verurtheilen. Auf gleiche Art iſt mit denen, welche ohne obrigkeitliche Päſſe nach Vorſchrift der §§. 7. 8. 9. Horn-Vieh innerhalb Landes von einem Ort zum andern treiben, wenn gleich das Vieh nicht auswärts hereingebracht wäre, zu verfahren. Solte aber wider Vermuthen ſich ſogar jemand erfrechen, mit falſchen, von den vorgegebenen auswärtigen oder einheimiſchen Orts-Obrigkeiten nicht ausgefertigten Päſſen ſich betreten zu laſſen: ſo ſoll die Strafe bis zur Lebens-Strafe geſchärfet werden. Nicht weniger wollen Wir diejenigen Obrigkeiten in Unſern Landen, welche, wie Wir jedoch von keiner einzigen vermuthen wollen, Pflicht-vergeſſener Weiſe ſich unterſtehen mögten, wider die Wahrheit Geſundheits-Päſſe zu ertheilen, mit den ſchärfeſten Ahndungen anſehen. Mit der Vertheilung und Anwendung der Geld-Strafen wird es ſo gehalten, wie in Unſerer gedachten Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 6. veſtgeſetzet iſt.

20) In Anſehung der uneingekalkten oder unbereiteten Felle, wie auch in Anſehung der zu beobachtenden Vorſicht an denen Orten, wo die Vieh-Seuche noch würklich graßiret, oder wo ſie künftig ausbrechen ſolte, wiederholen Wir dasjenige, was Wir in Unſerer mehrgedachten Patent-Verordnung vom 4ten December vorigen Jahrs §. 5. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. befohlen haben. Wir werden

21) Ge-

21) Gegen alle diejenigen, welche gegen dieſe Unſere Patent-Verordnung zu handeln ſich beygehen laſſen, mit ſcharfen Geld- oder, nach Befinden und Beſchaffenheit der Perſonen und der Vergehung, Leibes-Strafen, auch Erſetzung des dadurch andern zugefügten Schadens, unnachläßig verfahren laſſen.

Befehlen demnach allen vorbenannten, beſonders den Amts- und Stadt-Obrigkeiten, vorzüglich aber denen an der Grenze, über dieſe Unſere Landesherrliche Verordnung auf das genaueſte zu halten, und durch ihre Untergeordnete darauf ein wachſames Auge zu haben, ſo lieb ihnen ſelbſt seyn kan, Unſere Ungnade und die ſchwerſte Verantwortung zu vermeiden.

Damit ſich auch niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, haben Wir dieſe Unſere Verordnung durch die Intelligenz-Blätter bekannt machen und ſonſt auf gewöhnliche Weiſe publiciren und affigiren laſſen. Urkundlich unter Unſerm Hand-Zeichen und Inſiegel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin, den 6. Junii 1767.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Nro CXLVIII.

Berlin.

Reſcript, das Durchtreiben des unreinen Schaaf-Viehes betreffend, an die Chur-Märkiſche Cammer.

d. d. Berlin, den 9. Jun. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben erſehen, was ihr, wegen der bey Durchtreibung des unreinen Schaaf-Viehes bishero vorgefallenen Unordnungen, unterm 27ten m. pr. einberichtet habt.

Da ihr nun, um ſolchen abzuhelfen, in Vorſchlag bringet, daß in den Päſſen jederzeit die Marſch-Route ganz genau von Ort zu Ort beſtimmet, und wann die Treiber davon im geringſten abgehen, den Gerichts-Obrigkeiten prævia cauſæ cognitione ſummaria freyſtehen ſolle, das räudige Vieh todt ſchlagen zu laſſen, auch die Treiber zu arretiren, und ſie zur Inquiſition zu ziehen; ſo wird ſolches hiermit allergnädigſt approbiret, und iſt, gebetener Maßen dieſerhalb das nöthige an die Magdeburgiſche und Neu-Märckiſche Cammer dato verfüget worden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 9. Jun. 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

Anmekungen.

Eine ſorgfältige Achtſamkeit auf das Durchtreiben ausländiſchen Schaaf-Viehes, und ob ſolches geſund und rein oder anſteckend ſeye, iſt in alle Weg höchſt nöthig.

Hingegen ſind auch die ſubtile Betrügereyen bey Schaaf-Heerden, und die Verdächtigmachung derſelben kaum glaublich, auch ſchon manche Heerde unter vorgeſchützter Raude weggetrieben, und zum Nachtheil der Eigenthümer um ein Spottgeld verkauft worden, bey denen würklich nichts weniger als eine Raude vorhanden war.

Hierzu gehöret weiter nichts, als daß der Orts-Vorſteher, und der Land-Schaaf-Schaumeiſter, der die Heerde beaugenſcheinigen und ſeinen Bericht erſtatten ſoll, einander gut verſtehen, alsdann wird die Heerde etliche Wochen in aller Stille verdächtig gemacht, die Schau auf erſtatteten Bericht und ertheilten gnädigſten Befehl vorgenommen, die Heerde vor unrein erkannt, und innerhalb acht Tagen bey hoher Strafe außer Landes zu ſchaffen befohlen. Die Kürze des Termins nöthiget alsdann die Gemeinde, ihre ganze Heerde, ohne eine nähere Unterſuchung vornehmen, oder eine Cur-Probe machen zu dürfen, dem erſten Käufer um dasjenige hinzugeben, was ihm gefällig iſt. Darauf wird die Heerde bey Nacht insgeheim fort- und, unter dem Vorgeben außer Landes, nur in eine andere Gegend getrieben, woſelbſt ſie wieder vor die geſundeſte Schaafe paſſiren.

Wann demnach eine Schaaf-Heerde der Raude halber vor verdächtig angegeben werden will; ſo ſcheinet dem Beſten der Gemeinde nicht vorträglich zu ſeyn, ohne genugſame Ueberzeugung und gemachte Heilungs-Probe, mit der plötzlichen Abſchaffung der Heerde fürzufahren, geſtalten, wann ſelbige auch würklich angeſteckt wäre, und abgeſchaft werden müßte, der Ort doch vor Jahr und Tagen mit keinem neuen Schaaf-Vieh beſetzt werden dürfte, mithin nichts darauf ankommen kan, ob ſelbige vier Wochen

chen früher oder ſpäter weggeſchaft werden, und iſt man des Davorhaltens, daß eine verdächtige Heerde nicht durch die Orts-Vorſteher ſelbſten, vielweniger durch einen Schaaf-Schaumeiſter, einſeitig beaugenſcheiniget, ſondern von demſelben wenigſtens 6. bis 8. ſchaafverſtändige Männer aus denen nächſtgelegenen Gemeinden darzu gezogen, und ihnen aufgegeben werden ſolle, nach zuvor von ihnen beſonders abgenommenen Pflichten ein Stück nach dem andern genau zu beſichtigen, und über folgende Puncten ihr Gutachten auszuſtellen:

1) Wie ſtark die Anzahl der Heerde ſeye? 2) Ob die Wayde mit Vieh überſchlagen geweſen, und um wie viel Stücke? 3) Ob und wann die Heerde jemals in ſolchem Ort von der Raude anbrüchig worden? 4) Ob man auch in den benachbarten Orten etwas verſpüre? 5) Was für einem Zufall die eingebrochene Raude zuzuſchreiben ſeyn möchte? 6) Wie viel Stücke unter der Heerde befindlich, die würklich von der Raude ergriffen worden? 7) Wie viel hingegen noch Stücke vorhanden, an denen noch keine Merkmale davon zu finden? 8) Wie lang es ſeye, daß man an dem erſten Stück etwas wahrgenommen, und ob ſolches beſtändig unter denen Geſunden geblieben? 9) Ob die Angeſteckten noch zu heilen, und was allenfals vor Mittel dargegen bekannt ſeyen? 10) Wann die ganze Heerde angeſteckt, und keine Heilung zu hoffen, wo ſolche außer Landes, und wie hoch, ein Stück ins andere gerechnet, annoch anzubringen ſeyn möchte?

Von denen ächten Kennzeichen der Raude oder Krätze, ingleichen denen Heil- und Vorbeugungs-Mitteln, ſiehe Dan. Gottfr. Schrebers Cameral-Schriften Part. II. pag. 346.

Nro CXLIX.

Berlin.

Verordnung, die Porto-Freyheit der Briefe und Paquete betreffend.

d. d. Berlin, den 10. Jun. 1767.

Wir Friederich, von GOttes Gnaden, König ꝛc. Thun kund und zu wiſſen, welchergeſtalt Wir wahrgenommen, daß ſich vielfältige Mißbräuche in die von Uns denen Prinzen und Prinzeßinnen Unſers Königlichen Hauſes, wie auch Unſern Miniſtres, ꝛc. allergnädigſt accordirte Porto-Freyheit für Briefe und Paquete eingeſchlichen, und wovon die Schuld hauptſächlich denjenigen beyzumeſſen, welchen die Verſiegelung beſagter Briefe und Paquete aufgetragen iſt. Und da Wir nicht nur geſonnen ſind, ſothanen Mißbräuchen ein vor allemal abzuhelfen, ſondern auch Unſere letzte Willens-Meynung, wie Wir es mit beregter Porto-Freyheit gehalten haben wollen, bekannt zu machen; ſo haben Wir gut befunden, nachfolgendes zu verordnen:

Art. 1. Alle Prinzen und Prinzeßinnen Unſers Königlichen Hauſes ſollen, nach wie vor, für alle an dieſelben mit der Poſt kommende Briefe, Paquete ꝛc. die Porto-Freyheit genießen, nicht weniger ſollen die von denſelben abzulaſſende, und an andere

andere Perſonen addreſſirte Briefe Porto-frey geben, jedoch müſſen ſelbige mit Dero Namen auf der Ueberſchrift bezeichnet, und mit Dero Siegel verſehen ſeyn. Um aber allem Mißbrauch hierinnen vorzukommen, erſuchen Wir gedachte Prinzen und Prinzeßinnen, Ihren Hof-Marſchallen und Renthmeiſtern, als welchen Wir erlauben, die Bezeichnung im Namen des Prinzen oder der Prinzeſſin, in deren Dienſten ſie ſtehen, zu verrichten, die gemeſſene Befehle zu ertheilen, daß ſelbige durchaus keine andere Briefe, als nur ſolche, welche die Correſpondenz und Angelegenheiten ofterwehnter Prinzen und Prinzeßinnen betreffen, in mehrgedachte Briefe und Paquete mit einſchlieſſen.

Art. 2. Die bey Unſern Armeen würklich in Dienſten ſtehende Feld-Marſchälle und General-Lieutenants, die Chefs Unſerer Regimenter, die Etats-Miniſtres, Regierungs- und Cammer-Präſidenten, wie auch übrige Chefs und Collegien, diſpenſiren Wir gleichfals von der Bezahlung des Porto, für alle Unſern Dienſt betreffende Briefe und Paquete. Es ſollen dieſelbige aber gehalten ſeyn, dergleichen Briefe und Paquete auf den Addreſſen ſelbſten zu bezeichnen, welches ebenfals von denen Chefs der Kirchen- und Armen-Directorien, von den Rendanten der Königlichen Caſſen, Forſtmeiſtern und Forſt-Räthen, wie auch von denen Directoribus Unſerer Banco und Stempel-Cammer, zu beobachten iſt, und haben ſelbige ſämmtlich genaueſt dahin zu ſehen, daß auf der Ueberſchrift eines jeden Briefes oder Paquets die herrſchaftliche Angelegenheiten, welche darinn enthalten,

ſo wie es bisher üblich geweſen, bezeichnet ſeyn. Und da Unſer ernſtlicher Wille iſt, keinen, als Unſern Dienſt betreffenden Sachen, die Porto-Freyheit zu verſtatten; ſo bleibt alle Privat Correſpondence obgedachter Generals, Miniſtres, Chefs &c. gänzlich davon ausgeſchloſſen.

Art. 3. Unſere ſämmtliche Officianten, welche ſich entweder beſtändig an einem Ort aufhalten, oder in herrſchaftlichen Angelegenheiten reiſen müſſen, und denen die Auflegung oder Einnahme Unſerer Impoſten ꝛc. aufgetragen iſt, ſollen von den Briefen, welche ſie in Unſern Angelegenheiten ablaſſen, oder empfangen, kein Porto entrichten, es müſſen aber ſolche, wie gewöhnlich: Herrſchaftliche Accise, Tabacks ꝛc. Sachen, rubriciret ſeyn: und wann einer oder der andere gedachter Unſerer Bedienten ſich beykommen laſſen möchte, in dergleichen Briefe und Paquete Briefe mit einzuſchlieſſen, die nicht Unſern Dienſt betreffen, ſo ſoll derſelbe für einen jeden ſolchen unerlaubten Brief zehen Thaler Strafe erlegen, im Wiederholungs-Fall aber ohnfehlbar caſſirt werden.

Art. 4. Alle Briefe und Paquete, welche von Unſeren General-Accise- und Tabacks-Adminiſtrationen in Unſern Provinzen abgelaſſen werden, ſollen von dem im Collegio vorſitzenden Etats-Miniſtre bezeichnet werden, in deſſen Abweſenheit aber von einem derer Regiſſeurs. Zu dem Ende befehlen Wir, daß dem General-Intendanten Unſerer Poſten der Name desjenigen Regiſſeurs, welchem die Bezeichnung oblieget, nicht allein bekannt gemacht,

gemacht, ſondern auch der Abdruck von deſſen Petſchaft gedachtem General-Intendanten zugeſtellet werde.

Art. 5. Gleichergeſtalten gebieten Wir denen Chefs Unſerer Truppen und Departements, an den General-Intendanten Unſerer Poſten ihre Handzeichnung ſowohl als den Abdruck ihres Siegels einzuſenden, damit beydes im General-Poſt-Amt aufbehalten, und bey denen ſich ereignenden Contraventions-Fällen der nöthige Gebrauch davon gemacht werden könne.

Art. 6. Uebrigens wollen Wir, daß über alle vorher erlaſſene und publicirte das Poſt-Weſen betreffende Verordnungen, Edicte und Reglements, in ſoweit ſolche durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeändert worden, auf das nachdrücklichſte gehalten werde: Und erklären Wir hiermit nochmals, daß die oben im Art. 3. beſtimmte Strafe von zehen Thalern in einem jeden dieſer Verordnung zuwider laufenden Contraventions-Fall ohne alle Ausnahme ſtatt haben ſoll.

Art. 7. Endlich befehlen und authoriſiren Wir den Sur-Intendanten und General-Intendanten Unſerer Poſten, ſo wie dieſelbe bereits vorhin berechtiget geweſen, bey dem geringſten Verdacht einer Contravention, die mit der Bezeichnung oder Rubricke: Herrſchaftliche Sachen, gehende Briefe und Paquete zu eröfnen, oder erbrechen zu laſſen; wie Wir dann auch beſagten Sur-Intendanten und General-Intendanten hiermit aufgeben, über die Befolgung dieſer Verordnung, welche

welche mit dem 1. Julii dieſes Jahrs ihren Anfang nehmen ſoll, auf das ernſtlichſte zu halten. Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, ſoll ſelbige zu jedermanns Wiſſenſchaft an gehörigen Orten publicirt und angeſchlagen werden. Hieran geſchiehet Unſer allergnädigſter Wille. Gegeben zu Berlin, den 10. Junii 1767.

Friederich.

(L. S.)

Nro CL.

Berlin.

Extract Königl. Preußiſcher Brau-Verordnung im Herzogthum Schleſien.

d. d. Berlin, den 11ten Jun. 1767.

Artic. 1.

Auf ein ganzes Gebräude ſoll nicht weniger, als 30. Scheffel Waizen, und 45. Scheffel Gerſte, genommen werden, wobey jedoch die halben Gebräude erlaubt ſind.

Art. 2. Auf ein ganzes Gebräude ſind nicht weniger als 4. Scheffel Hopfen zu nehmen.

Art. 3.

Art. 3. Die Brau-Kufen ſollen nach der bereits beſtimmten Quantität, und wenigſtens auf die Helfte eingerichtet, und die zu groß wären, ſo wohl dem Malz als Hopfen nach geächtet werden.

Art. 4. Von einem ganzen Gebräude darf nicht mehr als 45. Achtel Bier, und von einem halben die Helfte gezogen werden, bey Strafe 100. Thaler und der Confiſcation des Biers. Für Auffüll-Bier, Abgang und Leicage paſſiret jedoch zwey Achtel von einem ganzen, und ein Achtel auf ein halbes.

Art. 5. Die Commis haben zu unterſuchen, ob die angegebene Anzahl des zu verbrauenden Getraydes auch richtig verbrauchet worden. Die Brauer dürfen ihr Bier faſſen, wann ſie wollen, aber ehe die würklich gezogene Anzahl Achtel gehörig aufgenommen worden, nichts, auch nicht Quart-weiſe davon wegtragen laſſen, oder verkaufen, bey Strafe 100. Thlr. und der Confiſcation des Biers.

Art. 6. Die Gträyde- und Hopfen-Preiſe ſollen jeden Monat nach dem Markt-Preiſe regulirt werden. An Holze iſt zu einem Gebräude 2. Klaftern zu brauchen. Die Unkoſten zu Brauung des Biers ſelbſt, die den Brauer nicht perſönlich angehen, dürfen in die Taxe des Biers mit eingerechnet werden, keineswegs aber die Intereſſen von dem für die Brau-Gerechtigkeit gezahlten Capitale.

Art. 7. Statt ſolcher Intereſſen für die Mühe und andere Unkoſten aber paſſiren 15. pro Cent von jedem Gebräude.

Art. 8. Allen denenjenigen, ſo das Recht haben, in denen Stådten zu brauen, um die in ihren Privilegiis benannte Dörfer mit Biere zu verlegen, wird verboten, dieſen Bier-Verlag für die Stadt ſelbſten, oder für beſagte Dörfer, in ihren Håuſern, weder im Großen noch im Kleinen, zu exerciren, wann nicht ihre Befugniß darzu beſonders dargethan worden, welches, auf Maße es ins Werk zu ſtellen iſt, folgendes diſponiret wird. Bey Verſchickung des Biers auf die Dörfer ſollen Atteſtate mit Benennung des Orts mit gegeben werden.

Art. 9. Verfügt, was von denen Juges d'Attribution bey Communication der Original-Documenten zu beobachten iſt.

Art. 10. Die auf das Bier gelegte Abgaben ſollen künftig nicht nach der Scheffel-Zahl des Getraydes, ſondern nach der effectiven Anzahl der abgebrauenen Achtel Bier erhoben werden.

Art. 11. Zur Verſicherung der Güte des Biers ſoll von jedem Gebråude ein von dem Brauer ſelbſt verſiegeltes Fåßgen Bier bis zum gånzlichen Verkauf des gebrauenen Biers im Accis-Amte deponiret werden.

Art. 12. Die Brauung des ſogenannten Halb- oder Nachbiers wird unterſaget, auch die Verdünnung des ganzen und guten Biers denen Kretzſchmern und Schenken bey 100. Thaler Strafe verboten.

Anmer-

Anmerkung.

Das Brau = Weſen iſt in denen Bier = Ländern eine Haupt = Nahrung, und erfordert dahero eine ganz vorzügliche Aufſicht.

Der Herr Hof = Cammer = Rath Bergius zeiget ſolches in ſeinem Policey = und Cameral = Magazin, im 2ten Band, pag. 325. in mehrerem, und der Herr Profeſſor Schreber liefert uns ebenfals ſehr nützliche Anmerkungen über das Brau = Weſen der Engeländer, in einigen Briefen der Dubliniſchen Academie der Wiſſenſchaften übergeben, Part. IV. pag. 848.

Je weniger es aber an guten Brau = Ordnungen und Brau = Reglements mangelt, deſto mehr fehlet es in den meiſten Orten an deren Befolgung und der guten Aufſicht, die man darüber haben ſolte; und wann nur von denen Gebräuden die beſtimmte Abgaben entrichtet werden, ſo iſt man gröſten Theils unbekümmert, ob das Bier in ſeiner behörigen Qualität gebrauet worden, und wird auf die Schmierereyen, welche damit getrieben, und wodurch doch mancherley Krankheiten verurſachet werden, ſehr wenig geachtet, dahero zu wünſchen wäre, daß dergleichen gute Ordnungen durch ſo vielerley einreiſſende Unordnungen nicht unterdrücket werden möchten.

Nro

Nro CLI.

Berlin.

Decretum, daß die Städte ihre Abſchoß-Rechte gegen jedermann exerciren können.

d. d. Berlin, den 13. Jun. 1767.

Dem Eingeſeſſenen Derben, zu Izaloge, Amts Linkuhe, in Preußiſch Litthauen, wird auf ſeine allerunterthänigſte eingereichte Vorſtellung vom 30. Martii c. hiermit zum Beſcheid ertheilet:

Daß, da Se. Königliche Majeſtät nur den in Höchſt-Deroſelben Caſſe fließenden Abſchoß aufgehoben, dargegen aber in der Verordnung vom 8. Julii 1750. den Städten ihre Abſchoß-Rechte ausdrücklich vorbehalten, das vom Supplicanten beygelegte Atteſt auch nur von dem an den Königlichen Fiſcum zu entrichtenden Abſchoſſe Meldung thut, deſſen Geſuch in Anſehung des von dem Magiſtrat zu Tangermünde von ſeiner mütterlichen Erb-Portion geforderten Abſchoſſes nicht ſtatt finde, ſondern er vielmehr ſolchen zu legen, verbunden ſey. Berlin, den 13. Junii 1767.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Dorville.

Nro CLII.

Berlin.

Verordnung an das Cammer-Gericht, wegen Aufſicht über das Borgen der Adelichen, und Verſchuldung ihrer Güter über die Helfte des Werths.

d. d. Berlin, den 16. Jun. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Welchergeſtalten Wir die von Uns unterm 5. May c. erlaſſene und euch durch das Circulare vom 11ten May current. communicirte Cabinets-Ordre, wegen Verſchuldung der adelichen Güter, durch das von Uns höchſt eigenhändig vollzogene Circular-Reſcript vom heutigen dato, wovon 12. Exemplaria hierbey kommen, näher zu erläutern geruhet, werdet ihr aus deſſen Innhalt erſehen. Und befehlen Wir, euch hiernach allergehorſamſt zu achten, auch davon den fiſcaliſchen Bedienten Nachricht zu geben. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 16. Junii 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Anmer-

Anmerkung.

Dasjenige Circular-Reſcript an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, worauf ſich oben bezogen worden, iſt folgenden Innhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Aus Unſerer euch letzthin zugefertigten Cabinets-Ordre vom 5ten May c. habt ihr bereits erſehen, wie Wir zur Conſervation Unſers Adels nöthig finden, der zum öftern aus unredlichen Abſichten entſtehenden Verſchuldung ihrer Güter Schranken zu ſetzen, und, um unſere allein zu Vermehrung des Wohlſtandes Unſers Adels abzielende Geſinnungen ohne Mißverſtand zu erreichen, eröffnen Wir Euch gnädigſt, daß Unſere Intention iſt, dem unordentlichen nicht aus wahrer Bedürfniß noch zu Beförderung nützlicher Abſichten geſchehenden Aufborgen Einhalt zu thun. Ihr ſollet demnach künftighin auf die Fälle, da einer von Adel anfängt, ſeine Güter über die Helfte ihres Werths mit Schulden zu beſchweren, die genaueſte Aufmerkſamkeit tragen, und in den Provinzen, wo die Landſchaften die Hypothecken-Bücher führen, dieſe, daß ſie euch ſolche Fälle ſofort einberichten müſſen, anhalten. Würdet ihr dann einigen gegründeten Verdacht einer unordentlichen Wirthſchaft, verſchwenderiſchen Aufwandes, und daß die Häufung derer Schulden daher entſpringe, für euch finden, ſo müſſet ihr ſofort die Umſtände gründlich und pflichtmäßig unterſuchen, und wann der geſchöpfte Verdacht wahr gefunden wird, unter Beobachtung der erforderlichen Legalität einen ſolchen üblen Wirth zum Verſchwender öffentlich erklären.

Da-

Daferne ihr nun, wie Unſer gnädigſtes Zutrauen zu euch iſt, und wofür Wir euch verantwortlich machen, mit pflichtmäßiger Unpartheylichkeit verfahren, weder den einen ohne Urſache zu kränken, von dieſer Vorſchrift Anlaß nehmen, noch gegen den andern eine ungebührliche Nachſicht beweiſen werdet; ſo hoffen Wir den Uns vorgeſetzten Endzweck zu erreichen, ohne daß Unſerem getreuen Adel, zum Soutien und Verbeſſerung ihrer Güter und Familien die würklich benöthigte Gelder aufzunehmen, die Mittel benommen werden. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin, den 16. Jun. 1767.

Friederich.

v. Jariges. v. Fürſt.

v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro CLIII.

Würtemberg.

Verordnung, was bey dem abhaltenden Bruder-Tag der Schiffer- und Fiſcher-Zunft beobachtet werden ſoll.

d. d. Stuttgardt, den 16. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Lieber Getreuer!

Demnach die Kerzen- und Beyſitz-Meiſtere der Fiſcher- und Schiffer-Zunft Haupt-Laden zu Canſtadt unterm 9ten Junii a. c. per memoriale unterthänigſt gebeten, ihnen gnädigſt zu erlauben, daß ſie auf den 18. Aug. a. c. wiederum einen Bruder-Tag daſelbſt abhalten dörfen, Wir auch denenſelben in dieſem ihrem Geſuch gnädigſt willfahrt haben: Als iſt hiemit Unſer gnädigſter Befehl, ihr ſollet ein ſolches nicht nur

1) Denen ſämmtlichen Schiffern und Fiſchern in dem euch gnädigſt anvertrauten Stadt- und Ober-Amt, ſie mögen erlernt oder unerlernt ſeyn, eigenthůmliche oder Beſtand-Waſſer haben, zeitlich durch Oberamtliche Ausſchreiben kund machen, ſondern auch ſelbigen

2) Ernſtlich und gemeſſen auferlegen, daß ſie, und zwar, ſo viel die unter den Viertels-Laden ſtehende Meiſter betrift, nach Maßgab des unterm 21ten Aug. 1733. erlaſſenen Herzoglichen General-Reſcripti (als welches Wir hiemit wiederholt und auf das allerſträcklichſte beobachtet wiſſen wollen) ſich ohne erhebliche Urſach nicht bey der Haupt- ſondern auf der Viertels-Ober-Amtleute Citation bey der Viertels-Laden einfinden, und ihr helftiges Leg-Geld zu dieſer bezahlen, das übrige aber zur Haupt-Laden einſenden ſollen; dahingegen

3) Die zur Haupt-Laden gehörige Meiſtere ſich bey dem Bruder-Tag auf Dienſtag den 18ten Aug. entweder in Perſon oder durch Deputirte in Canſtadt auf der Herberg beym Ochſen zu erſcheinen, und dabey der Wahl eines Bruder-Meiſters anzuwohnen, auch ſowohl die noch åltere, als auch die in denen nächſt vorhergehenden drey Jahrgången von 1764. bis 1767. verfallene Meiſter-Jungen- und Leg-Gelder, und zwar diejenige, ſo immediate zur Haupt-Laden gehören, von euch, die von denen Viertels-Laden betreffende Portionen aber zu Menagirung der Unkoſten nur durch einen oder zween Deputirte, nebſt einer authentiſchen Specification aller in dem euch gnädigſt an-

vertrauten Stadt- und Ober-Amt befindlichen Fiſcher und Waſſer-Beſtänder, bey welch jedem genau beyzuſetzen, wie viel er an Beſtand-Geld jährlich zu bezahlen ſchuldig ſeye, wenigſtens vierzehen Tag vor der Zuſammenkunft zu Handen des Burgermeiſter Weebers in Canſtadt, als Actuarii und Rechnungs-Führers bey der Haupt-Laden, ingleichem auch von denen Vorſtehern der Viertels-Laden über die zur Haupt-Laden gehörige Portion an alt- und neuen Meiſter-Jungen- und Leg-Geldern eine richtigere Rechnung, als bishero nicht geſchehen, zuſammt dem Geld-Belauf, und wann einige Poſten illiquid und inexigible, deßwegen gerichtliche Urkunden zur abgängigen Verrechnung bey der Haupt-Laden um ſo gewiſſer mit einzuſenden, als in dem widrigen Fall ſelbige nicht nur auf der Moroſen Koſten durch eigene Boten abgeholt, ſondern auch dieſe noch um zwey kleine Frevel geſtraft werden ſollen.

4) Sollen alle diejenige, ſo bey der Haupt-Laden (indeme die übrige ſich bey denen Viertels-Laden anzumelden haben) würklich oder eingekaufte Meiſter werden wollen, ingleichem die Jungen, welche ſich einſchreiben oder austhun zu laſſen gedenken, ſämmtlich ſelbſten, und zwar die letztere mit ihren Vätern und Meiſtern neben Mitbringung ihres ehrlichen Namens erſcheinen, oder hinfort nicht mehr angenommen werden; wie dann auch

5) Die hienach benahmte Fiſcher und Waſſer-Beſtändere, welche zwar indeſſen ihr Leg-Geld zur Haupt-Laden entrichtet, ratione des Meiſter-

oder

oder Einkauf-Gelds aber ſich mit derſelben noch nicht abgefunden, bey ſonſt zu befahren habender Strafe ſich bey dem Bruder-Tag einzufinden haben. Nicht weniger und

6) Iſt der ſo gnädigſt als ernſtliche Befehl, daß in Conformität des ſ. d. 23. April 1721. emanirten gnädigſten Reſcripts die Müllere, oder andere Perſonen, welche Fiſch-Gerechtigkeit haben, oder Aal-Kober legen dörfen, zu Entrichtung des Einſtands-Gelds à 1. fl. und des gewöhnlichen Leg-Gelds nachdrücklich und allenfalls executive angehalten, und der Belauf von euch zur Haupt- oder Viertels-Laden, wohin ſie gehörig, mit eingeſandt werden ſolle.

7) Diejenige Fiſcher-Meiſter, welche bey dem Bruder-Tag erſcheinen, ſollen, nach der vorhandenen Ordnung, jeder mit einer Plauten verſehen ſeyn, oder ſich der darauf geſetzten Strafe à 2. fl. gewärtigen. Im übrigen aber und

8) Habt ihr in allem ſträcklicher, als bishero von einigen Unſern Ober-Amtleuten nicht geſchehen, über der in Anno 1719. emanirten Schiffer- und Fiſcher-Ordnung, gleich Unſern übrigen Herzoglichen Verordnungen, zu halten, dieſelbe alljährlich zu publiciren, und die Fiſcher dabey kräftigſt zu manuteniren, auch über die allenfalls ſich äuſſernd und eingeklagte Exceſſe ein ordentliches Protocoll zu führen, und ſolchen die abhelfliche Maß mit Nachdruck zu geben, oder, wann ſie ſolchergeſtalten nicht abgethan und gehoben werden könnten, ſelbige behöriger Orten unterthänigſt einzube-

zuberichten. Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 16ten Junii 1767.

Anmerkung.

Die Art der wilden Fiſcherey, deren man ſich in denen Strömen, Flüſſen und Bächen bedienet, hat allerdings die beſtändige Vorſorge der Policey und der Cammer nöthig, damit eines Theils die Fiſche, als eine denen Unterthanen zur Nahrung dienende Speiſe, nicht ausgerottet werden, andern Theils aber die davon zu erhebende Landesherrliche Einkünfte nicht verlohren gehen möchten.

Zu Erreichung deſſen ſind gute Fiſcher-Ordnungen und Geſetze nöthig, und darzu gehöret unter andern vorzüglich

a) Die Beſtimmung der Jahrs-Zeit, wann dieſe oder jene Gattung Fiſche gefangen werden dürfen, beſonders vor, in und nach der Leich-Zeit.

b) Wie die Netze und Garne beſchaffen ſeyn, und wie groß ihre Maſchen ſeyn ſollen, damit die junge Brut nicht weggefangen werde.

c) Ein vorgeſchriebenes und auf dem Fiſch-Markt angeheftes Maß aller Fiſch-Arten, wie groß die gefangene ſeyn müſſen, was kleiner gefangen wird, muß wieder ins Waſſer getragen und beſtraft werden.

d) Mutter-Krebſe mit ihren Eyern zu fangen.

e) Das Fiſchen bey Nacht-Zeit, deßgleichen durch allerley Künſte.

f) Di

f) Die Verunreinigung des Waſſers, mit Flachs- und Hanf-Röſten, mit Einſtreuung Säg-Späne, Kohlen, oder deren Geſtäube, und überhaupt

g) Die Fiſch-Dieberey muß bey empfindlicher Strafe verboten ſeyn.

Alles dieſes iſt zwar in denen mehreſten Fiſcher-Ordnungen enthalten, und ſie ſind an vielen Orten unverbeſſerlich, nur mit dem Unterſcheid, daß einige mehr auf die Formalitäten der Fiſcher-Zunft, andere hingegen auf die würckliche Beförder- und Erhaltung der Fiſcherey abzwecken. Allein die Aufſicht auf ihre Befolgung, und die Anzeig und Beſtrafung der Uebertretere iſt aller Orten ſelten.

Ein General-Aufſeher, welcher vor ein mäßiges Gehalt mit dem Genuß der Helfte von denen fallenden Strafen alle Flüſſe fleißig bewanderte, die ſtrafbare Fälle bey des Diſtricts Ober-Beamten zur Unterſuch- und Beſtrafung anzeigte, würde ohne allen Zweifel der Fiſcherey ſehr vorträglich, mithin vor das Publicum ſowohl, als die herrſchaftlichen Fiſcherey-Rechte und Einkünfte, ſehr vortheilhaft ſeyn.

Dann es iſt doch unläugbar, daß die Beamte, welche mehrers zu thun haben, als ihre Aufſicht einem einigen Artickel zu wiedmen, kaum den hunderten Theil derer Uebertretungen erfahren, wordurch das beſte Geſetz kraftlos wird.

Nro CLIV.

Chur = Maynz.

Abſtellung des Gaſſen = Bettlens.

d. d. Maynz, den 17. Jun. 1767.

Wir Emmerich Joſeph, von GOttes Gnaden des Heiligen Stuhls zu Maynz Erz-Biſchof, des Heiligen Römiſchen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar, und Churfürſt ꝛc.

Fügen hiermit gnädigſt zu wiſſen: Wir haben ſchon ſeit einiger Zeit mißfälligſt bemerket, wie ohnerträglich die bequeme Ruhe Unſerer hieſigen Stadt-Einwohneren durch das immittels mehr als jemalens ſich verbreitete Gaſſen-Bettlen zu deſto allgemeinerer Klage geſtöhret worden, je ohngeſcheuter bis daher die in überhäufter Menge angewachſene fremde ſowohl, als einheimiſche Bettlere, und unter dieſen meiſtentheils die Müßiggängere beyderley Geſchlechts, ſich auf die Straßen gelageret, ihre eben auch hierzu angeführte Kinder zu gleichem Unfug gereitzet, und ſolchergeſtalt mit Ungeſtümm diejenige Beyſteuer erpreſſet haben, welche an ſich alleine denen eines Mitleydens würdigen und wahren nothleidenden Armen in der Stadt zu ihrer nothdürftigen Pflegung und Unterhalt dienen ſollen. Um dieſem Unweſen nun für die Zukunft zu ſteuren, haben Wir den feſten Entſchluß gefaſſet,

ſet, hierunter überhaupt ſolche Maaß-Regulen anzugehen, wodurch eines Theils für die Verpflegung der würklichen preßhaften Stadt-Armuth, auch außer dem ohnbequemen Mittel des Gaſſen-Bettelns inskünftige erklecklich geſorget, andern Theils aber dem unter dem Deck-Mantel der Armuth verſteckten Frevel geſteueret, allen Mißbräuchen abgeholfen, und überhaupt Ordnung und beſſere Ruhe zum Behuf Unſerer Stadt-Einwohneren eingeführt werden möge. In dieſer Abſicht verordnen Wir von daher gnädigſt; und

Erſtlich. Daß acht Tage nach offentlicher Bekanntmachung dieſer Unſerer Verordnung überhaupt alles offentliche Bettlen einzelner Perſonen, es geſchehe von weme, auch wo es wolle, es ſeye auf denen Gaſſen, in denen Häuſern, vor denen Kirchen und Clöſtern, vor denen Stadt-Thoren am Rhein, oder in denen anliegenden Garten und gewöhnlichen Spatziergängen, zu Tags- oder Nacht-Zeit, als das bis daher ſehr in Uebung gegangene Herumtragen der Bettel-Briefen, und nächtliche Singen an denen Thüren, nicht mehr geſtattet, die Uebertrettere gefänglich ergriffen, in das dahieſige Zucht-Haus gebracht, und dorten befindenden Dingen nach geſtraft werden ſollen. Damit aber nichts deſtoweniger denen wahrhaft nothleidenden und preßhaften Stadt-Armen die Wege zu Erhaltung ihres nothdürftigen Unterhalts forthin geöfnet bleiben, ſo wollen Wir

Zweytens. Daß dieſelbe, ſo, wie ſie in Pfarreyen ohne diß eingetheilet und wohnhaft ſind, alſo

auch, jedoch jedesmalen nur einige aus ihnen in jeder Pfarrey, alle Wochen einmal auf einem ſtändigen Tag, unter Vortragung eines Creutzes, auch offentlicher Betung des Roſen-Cranzes, mit einer geſchloſſenen Büchs, nebſt einem Korb zu Einſammlung des Brods, in ihren Pfarreyen umhergehen, allenthalben anſchellen, in dieſer Maaß unter Begleitung eines eigends darzu beſtellten Policey-Dieners von Haus zu Haus das Allmoſen ſammlen, und dieſes hiernächſt in denen Pfarreyen ordentlich unter ihnen ausgetheilet werden ſolle. Gleichwie aber

Drittens. Wir unter denen wahren nothleidenden Armen, welchen Wir den Genuß dieſer mildthätigen Beyſteuer für die Zukunft zuzuwenden gedenken, allein diejenige gnädigſt verſtehen, welche ihres erlangten Burger- oder Beyſaßen-Rechts, auch lediglichen obrigkeitlichen Toleranz halber, des dahieſigen Stadt-Schutzes allerdings theilhaftig, jedoch aber entweder wegen ihrer gebrechlichen oder kränklichen Leibes-Umſtänden, oder aber aus andern erheblichen und erweißlichen Urſachen, zur Arbeit und Erwerbung ihres eigenen Unterhalts, entweder für allzeit, oder auf eine zeitlang nicht fähig, auch eben von daher von Unſerem Vicedom-Amt in der Stadt, auf vorgegangene pflichtmäßige genauere Unterſuchung, in die Liſte deren Allmoſen-Participanten eingeſchrieben ſind; alſo hegen Wir auch

Viertens. Zu geſammten Unſeren hieſigen Stadt-Einwohneren ohne Ausnahm und Unterſchied mit ſo mehrer Zuverſicht das ohnbeſchränkte

gnädig-

gnädigſte Zutrauen, daß dieſelbe billig durchdrungen von dem edlen Gefühl eines zärtlichen Mitleidens gegen diejenige, welche ſolches verdienen, insbeſondere aber auch aus denen dringendſten Beweg-Gründen der Religion, der Menſchen-Liebe und des erſten Endzwecks der bürgerlichen Geſellſchaft, von ſelbſten allſchon auf die Ergiebigkeit ihrer wöchentlichen mildthätigen Beyſteuer den Bedacht legen, dieſem zum göttlichen Wohlgefallen und ihrer eigenen großen Erleichterung gereichenden Werk die Hand bieten, ſofort mittels einer willigen erklecklichen Beyſteuer zu denen bereits vorhandenen wenigen Stiftungen das Ihrige in ſolcher Maaß und mit ſo vollem Eifer beytragen werden, daß eines Theils daſſelbe zur Linderung des inneren Elends und Verfalls, ſo ihre preßhafte und arme Mitbürgere druckt, auch einen merklichen Vorſchub leiſte, anderen Theils aber die Nothwendigkeit von Uns forthin entfernet halte, bey etwaiger Erkaltung eines ſolchen eben ſo ſchuldigen als chriſtlichen Triebs der Mildthätigkeit mit denen Erz-Biſchöflichen Ermahnungen die Landesherrliche Gewalt zu vereinigen. Anſtatt auch, daß

Fünftens. Die Gaſſen-Bettlere, wann ihnen die Mittel benommen waren, das Publicum auf der Straße zu beläſtigen, ihr Handwerk in die Kirchen zu verlegen geſuchet, und daſelbſten durch wehmüthige Gebärden ſowohl, als ohngeſtümme andere Anfälle, diejenige, ſo dem Gottesdienſt beygewohnet, öfters geſtöhret, ſo ſolle für die Zukunft alles Bettlen in und vor denen Kirchen ein für allemal andurch ernſtlich verboten ſeyn, jedoch aber zu

Vermehrung deren Verpflegungs-Mitteln für die würdige und wahre Stadt-Armuth in jeder Pfarr- und Stifts- auch Clöſterlichen Kirch an die Thüren eine beſondere Büchs mit einer jedermann in das Aug fallenden wohl leßbaren Aufſchrift: Für die Pfarrey oder Stadt-Armuth, künftighin aufgeſtellet, und der Ertrag von jenen auch einer jeden Pfarrey eingehörigen Armuth, das in denen Stifts- und Cloſter-Kirchen auf dieſe Art eingehende Allmoſen aber jener Pfarrey-Armuth zu Theil werde, welcher Wir es nach Befund deren Umſtänden von Zeit zu Zeit am nothwendigſten zu ſeyn gnädigſt ermeſſen werden. Damit aber indeſſen das in die Armen-Büchſen von Woche zu Woche einflieſſende Allmoſen auch würklich denen Bedürftigen zugewendet, und denenſelben in gleicher Maaß ohne alle leidenſchaftliche Abſicht chriſtlich und richtig ausgetheilet werde, ſo verordnen Wir andurch

Sechſtens. Daß das mit der verſchloſſenen Armen-Büchs allwochentlich eingeſammlete Geld-Allmoſen eben ſo, wie das Brod, nach beſchehenem Umgang deren Pfarrey-Armen alſogleich von eben denenſelben in das Pfarr-Haus getragen, denen geweyhten Prieſter-Händen ihrer Pfarrern übergeben, und von dieſen hiernächſt in Beyſeyn eines Policey-Dieners, welchen Wir zu Beybehaltung der Ordnung und Abwendung alles tumultuariſchen Auflaufs ihnen hiebey jederzeit beygeben laſſen werden, an einem ihnen am bequemlichſten Ort dermaßen ausgetheilet werde, daß niemand, als der in der Vicedom-amtlichen Liſte enthaltene wahre würdige

dige Stadt-Arme, zum Genuß, dieſes Allmoſens gelange; doch überlaſſen Wir hiebey annoch der gewiſſenhaften Ermäßigung eines jeden Pfarrers, denen ſchamhaften Armen, welche ſich offentlich als Arme darzuſtellen Bedenken tragen, auf den Fall, dieſe in ihrer Pfarrey ſich befinden, und ſie ihres Nothſtandes einige verläßige Nachricht haben, den Genuß an der Allmoſen-Büchs von Woche zu Woche zugehen zu laſſen: Insbeſondere werden auch hiebey Unſere Pfarrer ſich dahin zu befleißen haben, das Vermögen ſothaner Armen-Caſſe dergeſtalt zu rath zu halten, damit zu Sommers-Zeit, wo die Erforderniſſen eines jeden ohngleich geringer, als in dem Winter ſind, eine Erſparniß gemachet, und darmit bey herbem Winter denen Armen mit Holz, in umlaufenden Krankheiten mit nothwendigen Artzney-Mittlen, und bey einem anderen entſtehenden ohnvorgeſehenen Elend in anderen Wegen unter die Arm gegriffen werden könne. Wir erkennen zwar hierbey nur allzuviel von ſelbſten die Größe derjenigen Bürde, mit der Unſere Stadt-Pfarrer bey Uebernahm der Vorſorg dieſer Verpflegung deren Armen beſchwehret werden: Wir verſehen Uns aber zugleich auch zu ihrer Uns vorhin bekannten Neigung zur Tugend und Wohlthätigkeit, daß ſie dieſem verdienſtlichen, Gottgefälligen, und den Glanz ihres Pfarr-Amts ſo ſehr erhebenden neuen Laſt mit Freuden ſich unterziehen, wahre würdige Pfleg-Väter deren ihrer Vorſorg anvertrauten Pfarr eingehörigen Armen abgeben, die Gebrechlichkeit und das ſchwache Alter derſelbigen unterſtützen, und überhaupt jenem, der ſein hartes Schickſal in der Stille beſeufzet,

durch

durch ihre vorſorgliche eifrige Handbietung zu Hülf kommen werden; insbeſonders aber ermahnen Wir hiebey

Siebendens. Gedachte Unſere ſämmtliche Pfarrere andurch gnädigſt und ernſtlich, mit einem vorzüglichen und einen Theil ihrer obhabenden Amts-Pflicht ohnedem allſchon ausmachenden Eifer, die Arme zu einem ehrbaren chriſtlichen Lebens-Wandel, erkenntlicher, dankbarer und guter Anwendung der Allmoſen an- und von allem Geſöffe, Ueppigkeit und Leichtfertigkeit abzumahnen, inſonderlich aber eine aufmerkſame und oft wiederholte Aufſicht auf die arme Kinder, deren Erziehung und Anweiſung zu haben, und dahin zu ſehen, daß die von der Allmoſen-Büchs participirende arme Jugend ſich auch die Woche über in denen Pfarr-Schulen ordentlich einfinde, und zu Erlernung eines ihr anſtändigen Handwerks ſich zu ſeiner Zeit anſchicke, in deſſen Entſtehungs-Fall aber die Eltern von ihnen verwarniget, auch allenfalls bey Wahrnahme einer allzugroßen Fahrläßigkeit derenſelben mit einem kleinen Abzug des wochentlichen Allmoſens gegen ſie zur Straf fürgefahren, die Jugend ſelbſten aber zur gehörigen Züchtigung in denen Schulen gebracht, und ſeiner Zeit mittels gütlicher Ueberredung deren hieſigen Meiſterſchaften ihnen der Weg und die Gelegenheit zu Erlernung eines Handwerks gebahnet, dadurch der Müßiggang, in dem bis daher die Jugend, ſonders der Stadt-Armen, zur Verbreitung des Gaſſen-Bettelns erzogen worden, ſoviel möglich zernichtet, und mittels deſſen die übrige reiche Eltern zu einem gleichen

chen

chen löblichen Eifer gereitzet werden, ihre zum Schulgang ſchon erwachſene Kindere ebenmäßig ſo zu erziehen, und dieſelbe von dem Herumlaufen ſowohl, als oftmaligen halben Tag langen Muthwillen treiben auf der Gaß ab- und zu Hauſe zu halten, damit in deſſen Entſtehung Wir nicht vermüßiget werden, ihnen auf den erſten Contraventions-Fall ihre Kinder gegen Erlag eines Thalers herrſchaftlicher Straf durch die Policey-Dienere in das Haus zur ſelbſteigenen Züchtigung, das zweytemal aber nebſt der auch verwürkten herrſchaftlichen Straf in die Schul, und das drittemal ins Zucht-Haus zur gehörigen Züchtigung bringen zu laſſen. Um aber immittels den Gaſſen-Bettel in einem ſeiner Quellen weiters noch zu ertrocknen, ſo wollen Wir

Achtens. Daß alle und jede Clöſter, welche denen Armen kein Geld, ſondern Brod, Früchten, und übrig gebliebenes Eſſen zu verabreichen pflegen, fürtershin an ihrer Pforte nichts an Brod oder Früchten denen ſich anmeldenden Gaſſen-Bettleren abgeben, ſondern, wann ſie dergleichen zu verabreichen gedenken, ſolches entweder, wann es Brod iſt, bey dem Umgang deren Armen in ihre Trag-Körbe einlegen, oder aber, wann es Früchte ſind, in die Pfarreyen umher ſchicken, oder aber dorthin die Nachricht davon gelangen laſſen, damit der Pfarrer ſolches unter Beygebung eines Policey-Dieners durch einige Arme ſelbſt abholen, und unter dieſelbe austheilen laſſen könne; von dem übrig gebliebenen Eſſen aber haben ſämmtliche Clöſtere niemand, als denen mit obrigkeitlichen Atteſtaten zum

Allmo-

Allmoſen-Genuß ſich legitimirenden Stadt-Armen, künftighin etwas an ihrer Pfort zu verabreichen. Damit aber dieſen wahren nothleidenden Stadt-Armen hieran ſowohl, als überhaupt an dem Genuß des Stadt-Allmoſens, ein Abbruch oder Schmählerung durch diejenige nicht zuwachſe, welche theils auf den Genuß und die Theilnahm des dahieſigen Stadt-Allmoſens keinen Anſpruch zu machen haben, zum theil aber die erhaltende Beyſteuer nur zum bequemen und ſchändlichen Unterhalt ihres böß-folgerlichen müßigen Lebens verantwortlich mißbrauchen; als gebieten Wir in deſſen Verfolg gnädigſt und ernſtlich, daß

Neuntens. Alle fremde zu dem dahieſigen Stadt-Schutz nicht beſonders qualificirliche Arme von dem Genuß des hieſigen Stadt-Allmoſens lediglich ausgeſchloſſen, ſofort in Zeit acht Tagen aus der Stadt ausgeſchaffet, und wann nach deren Verlauf ſie, deme ohngeachtet, ſich darinn und zugleich im Bettlen betreten laſſen, alsdann gefänglich eingezogen, ins Zucht-Haus gebracht, und dorten, nach Maßgab der Unſerem Vicedom-Amt des Ends insbeſondere allſchon zugegangenen Weiſung, beſtrafet werden ſollen. Eben ſo ernſtlich ſind Wir auch

Zehendens. Gnädigſt geſinnet, die Straßen und Häuſer von denenjenigen inneren unnützen Mitgliedern des gemeinen Weſens zu reinigen, welche aus dem Müßiggang ein Handwerk zu machen pflegen, und durch mannigfältigen Betrug, Argliſt und ungeſtümmes Anſuchen Mittel erfunden,

ſich

ſich durch den Fleiß ihrer übrigen Mitbürgern zu nähren, und Gutthaten ſich zuzueignen, welche zum Troſt des wahrhaftig und ehrbaren Armen alleinig gereichen ſollen. Dieſem zufolg wollen Wir demnach gnädigſt, daß alle einheimiſche Stadt-Arme, welche zwar zu Unſerem hieſigen Stadt-Schutz ſich qualificiret, jedoch aber, ihren Leibes-Kräften auch ſonſtigen häuslichen Umſtänden nach, annoch Arbeits- und Verdienſtfähige Leute ſind, in ſo lang, als ſie nicht durch beſondere erweißliche Zufälle in verdienſtloſe Umſtänden gerathen, an dem Genuß des einkommenden Stadt-Allmoſens keinen Theil haben, alles offentlichen Bettlens ſich in Zukunft enthalten, dem bequemen und niederträchtigen Müßiggang ſchleunigſt entſagen, ihre Nahrung durch Taglöhners- auch ſonſtige Arbeiten, beſonders da es an denen faſt immerhin beſchäftigten dahieſigen Rhein-Ufern ſowohl, als auch in der Stadt ſelbſten, an ſteter Gelegenheit zu Verdienſten nicht fehlet, auch ſelbſten das platte Land ihnen zu Ernd- und Herbſt-Zeiten ein freyes und annoch mehr erweitertes Feld darzu öfnet, ſich ſelbſten erwerben, und in dieſer Maaß dem Publico gegen billige mäſige Verdienſten die arbeitſame Hand anbieten, in deſſen Entſtehungs- und reſpective Contraventions-Fall aber in dem Zucht-Haus beſtrafet, und bey deſſen Würkungs-loſen Erfolg ihnen endlich gar der Schutz aufgekündiget werden ſolle.

Eilftens. Verbieten und unterſagen Wir gleichergeſtalten andurch männiglich auf das ernſtlichſte, einige Collecten in Unſerer hieſigen Reſidenz-

Stadt

Stadt, ohne Unſere oder Unſerer nachgeſetzten Regierung ausdrücklich ertheilte Verwilligung, und des Ends jederzeit zu geſchehen habende Beygebung eines deren angeſtellten Policey-Dienern, einzuſammlen.

Zwölftens. Sollen die Handwerks-Purſche, denen das Fechten ohnediß allſchon verboten, und in älteren Verordnungen die Weiſung gegeben iſt, ſich, gegen Empfang eines Zehr-Pfennings aus der Zunft-Laden, in der Stadt ruhig zu halten, unter denen Thoren vor dem Fechten vor denen Thüren gewarnet werden, ſich in der Stadt ruhig betragen, und alles Fechtens darinnen müſig gehen, in deſſen Entſtehung-Fall aber ſo, wie die vorhergehende, gefänglich ergriffen, auf den Thurn gebracht, und darauf mit Strafe beleget werden. Damit aber nun auch das zu dem Unterhalt der wahren würdigen Stadt-Armuth beyträgige Publicum deren Ohnbequemlichkeiten des Gaſſen-Bettelns deſto verläßiger für die Zukunft enthoben, des Endes die Contraventions-Fälle durch genaue Aufſicht entdecket, die Strafen vollzogen, und für die pünctlichſte Handhabung dieſer Unſerer Verordnung gewachet werde, ſo wollen Wir,

Dreyzehendens. Daß des Endes und zu Auffangung aller und jeglicher Gaſſen-Bettler, es ſeyen dieſelbe einheimiſche oder auswärtige, ſieben Policey-Dienere eigends noch aufgeſtellet, dieſe nach Erheiſch deren Umſtänden, von Zeit zu Zeit mit mehreren Beygehülfen verſtärket, und dieſe ſo, wie jene, zu ihrer ſo mehreren Sicherheit und Legiti-

mation

mation ihrer Handlungen mit verdeckten obrigkeitlichen Schilderen verſehen werden. In eben dieſem Betracht verbieten Wir aber hiebey, und

Vierzehendens. Männiglichen, weſſen Stands und Herkommens er auch immer ſeyn mag, dieſe neu angeſtellte Policey-Dienere in ihren Landesherrlich von Uns authoriſirten Verrichtungen auf irgend eine Weiß zu ſtöhren, oder aber auch nur mit einem ſchmählichen Wort oder Murren dieſerthalb anzugehen; im Gegentheil ſoll ein jeder Burger und Einwohner, welcher von einem ſolcher Policey-Dieneren angerufen wird, zu Bezwingung eines ſolchen Contravenienten, oder aber auch eines ſich etwa widerſetzenden Bettlers die Wache zu holen, unter 3. Reichs-Thaler ohnnachſichtlicher Strafe in die Policey-Caſſam, verbunden ſeyn, entweder ſelbſten die nächſt angelegene Wache zu holen, oder aber des Endes jemand ohnverweilt aus ſeinem Haus abzuſchicken, um die Wache an das gehörige Ort zu bringen; gleich dann des Endes Wir auch Unſerem Militari auf das allernachdrücklichſte und bey Vermeydung Unſeres ſchärfeſten Einſehens andurch befehlen, derley ſich anmeldenden Bürgeren, Einwohneren und Policey-Dieneren mit der verlangenden Wache alſogleich an Handen zu geben. Um aber den Eifer dieſer und übriger ohnediß allſchon angeſtellten Policey-Perſonen noch mehr hiebey zu beleben, und die Abſicht dieſer Unſerer Verordnung deſtomehr vollziehen zu machen, ſo ſollen

Fünfzehendens. In Zukunft einer jeden gedachter Policey-Perſonen, welche ſich zu legitimi-

ren im Stand iſt, einen Verbots-widrig im Gaſſenbettel betretenen Armen aufgefangen, und an gehörige Ende und Orte abgeführet zu haben, für jeden Fall, ſo oft und viel es geſchehen, nebſt ihrem allſchon regulirten ſtändigen Lohn annoch insbeſondere eine Ergötzlichkeit von 12. kr. am Ende der Woch aus der Policey-Caſſe bezahlet werden. Außerdeme aber wird jedermann hiebey nochmalen ermahnet, falls eine Nachläßigkeit in dieſer Aufſicht bemerket, oder aber verſpüret werde, daß entweder in dieſem oder jenem Stadt-Viertel oder Diſtrict einige Bettlere ſich anwiederum einſchleichen, ſolches Unſerem Vicedom-Amt dahier zur erforderlichen abhelflichen Ankehr ohngeſäumt anzuzeigen. Und damit endlich

Sechzehendens. Niemand mit der Unwiſſenheit ſich hierunter entſchuldigen könne, ſo iſt gegenwärtiges zum offentlichen Druck gebrachtes Patent nicht nur durch einen Trommelſchlag gehörig bekannt zu machen, ſofort gewöhnlicher und nöthiger Orten, und ſonders an denen Thoren zu affigiren, ſondern es ſoll auch ſolches ſogleich auf denen Canzlen abgeleſen, die Einwohnere zur ergiebigen Beyſteuer in die Armen-Caſſe beweglich erinneret, und dieſe offentliche Verleſung von Quartal zu Quartal erneueret werden. In Urkund Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Geheimen Canzley-Secret-Inſiegel, ſo geben in Unſerer Reſidenz-Stadt Maynz, den 17. Junii 1767.

Emmerich Joſeph,
Churfürſt. mppria.

(L. S.)

Anmerk.

Anmerkung.

Wegen Abſtellung des Gaſſen=Bettelns ſind bey nahe in jedem Lande ſo vielerley Verordnungen, daß man glauben ſolte, es wäre dardurch der Armuth aller Orten ein Ende gemacht worden.

Allein die Armuth iſt eine ſolche Noth, die keine andere Geſetze erkennen kan, als die ihr, ſtatt des verbotenen Bettelns, ein anderes Erhaltungs=Mittel an Hand geben.

Wo dieſe nicht zugleich damit verknüpft ſind; da ſind auch dergleichen Verordnungen von ſchlechtem Werth. Warum läſſet man es aber gröſtentheils hieran ermangelen, da doch ein jeder Landes=Herr, oder wann auch dieſer ſich der Armen nicht annehmen wolte, eine jede Communität Gelegenheit machen könnte, einem jeden Armen Arbeit und Verdienſt zu geben?

Dann außer denen in dieſer ſehr löblichen Chur=Maynziſchen Verordnung angewieſenen Mitteln des Allmoſen=Sammlens, ſolte man denken, daß, wann auch eine Stadt= oder Dorfs=Gemeinde z. E. hundert Bettel=Arme, worunter 90. zum Arbeiten tüchtige und 10. untüchtige wären, hätte, und nur ein Capital von 1. bis 2. tauſend Gulden in Flachs oder Hanf verwendete, ſolchen verſpinnen lieſe, und den Spinner=Lohn davon bezahlte, vor das Garn oder erzeugte Leinwand wiederum friſches Werk einkaufte, und ſolchergeſtalten fortführe, nicht nur die 90. Bettel=Arme ihre Nothdurf verdienen, ſondern auch die 10. untüchtige aus ſolcher Spinn=Caſſe erhalten werden könnten.

Geſetzt auch, es wäre eine Gemeinde nicht im Stande, vor ſich ſelbſten ein ſolches nur einmal erforderliche Capital herzuſchießen; ſo könnte ſie ja ſolches zum Beſten der Armuth aufnehmen, und was würde es dann einem Reichen treffen, wann er jährlich zu Abreichung des darauf zu zahlen habenden 80. fl. Intereſſe ſeinen Beytrag thun müßte? Vielleicht einem, der 2000. fl. beſitzt, jährlich

ſich kaum ſo lang 2. bis 3. kr. bis das Capital nach und nach durch die Leinwand-Zeugung und Capital-Ueberſchuß bezahlt werden könnte.

Menſchen-Freunde, welche dergleichen auszuführen und einzurichten Gelegenheit haben, werden dieſem Vorſchlage weiter nachdenken, worzu beſonders empfohlen wird:

Chur-Bayeriſches Reglement vom 6. Junii 1767.

Ingleichem mag nicht undienlich ſeyn, die von Seiten Baden-Durlach zum Beſten der Armeh gemachte Spinn-Verordnung vom 19. April 1766. zu einem nachahmenden Exempel hierbey zu fügen, folgenden Innhalts:

Carl Friederich, von GOttes Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc.

Nachdeme Wir denen Baumwollen-Fabricanten Meebold, Hartenſtein und Compagnie die gnädigſte Erlaubniß ertheilet haben, ſo wohl zum Nutzen des gemeinen Weſens, als auch vornemlich zu mehrerer Unterſtützung und Ernährung derer Armen und derer Kinder, Witwen und Wayſen, eine Baumwollen-Spinnerey in Unſerer Stadt Durlach anzulegen, und nunmehro unterthänigſt einberichteter Maßen dieſe Baumwollen-Spinnerey würklich zum demnächſtigen Anfang gediehen iſt; als befehlen Wir hiermit auch dem Ober-Amt und Specialat, nicht nur überhaupt alle zum Spinnen taugliche Perſonen und deren Kinder zu Beſuchung derer von obgedachten Fabricanten anzulegenden Spinn-Schulen und zum Baumwollen-Spinnen, als wodurch auch Kinder ſich und ihren Eltern Nahrung verſchaffen können, möglichſt aufzumuntern,

ſon-

ſondern auch vornehmlich, auf geſchehenes Anmelden desjenigen, welcher ſich dieſerhalb abſeiten der Fabrick einfinden wird, gleichbalden die Veranſtaltung zu machen, daß alle diejenigen Perſonen und Kinder, welche in eurem Ober-Amts-Bezirk ein Allmoſen genießen, und zur Baumwollen-Spinnerey, oder zu deren Erlernung, nur immer tüchtig ſind, angewieſen werden, nach Empfang derer dazu erforderlichen Geräthſchaften von der Fabrick, bey Verluſt des genießenden Allmoſens, bey dem von der Fabrick anzuweiſenden Spinn-Meiſter oder Spinn-Meiſterin das Baumwollen-Spinnen, in ſo fern ſie ſolches nicht bereits können, fleißig zu erlernen, hiernächſt aber ein nach jeder Perſon Kräften mit Zuziehung erſagter Fabrick zu beſtimmendes Quantum von geſponnenem Baumwollen Garn gegen billige Bezahlung wöchentlich zu der Fabrick zu liefern. Und da obgedachter maßen Unſer gnädigſter Wille auch dahin gehet, daß alle das Hof- und Stadt-Allmoſen genießende Perſonen ohne Ausnahme zu gleicher Schuldigkeit ebenfalls verbunden ſeyn ſollen; ſo geben Wir euch hiemit auf, daß ihr ſolche ſämmtlich, benebſt ihren etwa habenden und außer Dienſten ſich befindenden Kindern, vorfordern, ſolche in Gegenwart des von der Fabrick abgeordneten insgeſammt nahmentlich aufzeichnen, auch bey jeder Perſon, ob und aus was Grund ſolche zum Baumwollen-Spinnen nicht tüchtig, oder ob ſolche tüchtig ſeyn? bemerken, und binnen acht Tagen ſothanes Verzeichniß zu Unſerm Fürſtlichen Hof-Raths-Collegio einſenden, auch allen geiſt- und weltlichen Orts-Vorgeſetzten eures Ober-Amts und Diöces eine Conſignation derer

in jedem Ort befindlichen das Fleckens-Allmoſen genießenden Perſonen und derer nicht dienenden, auch keine eigene Oeconomie führenden Kinder, mit Bemerkung, welche zum Baumwollen-Spinnen und zu deſſen Erlernung tüchtig ſeyen, oder aus was Urſachen ein oder anderes ſich hierzu nicht ſchicke, ohnverzüglich zu fertigen auferlegen, und ſolche Conſignation gleichermaßen alsbalden nach deren Einlangung einſchicken ſollet.

Nächſtdieſem ſenden Wir euch in der Anfuge ein Formular der Weiſung zu, künftighin eine darnach einzurichtende Tabelle von ſämmtlichen in der Stadt befindlichen Perſonen, welche das Allmoſen genießen, zu fertigen, von denen Pfarrern und Vorgeſetzten auf denen Land-Ortſchaften ein gleiches beobachten, und euch ſolche behändigen zu laſſen, ſofort ſämmtlich dieſe Tabellen jedes Jahr auf Georgii anhero berichtlich einzuſchicken.

Gleichwie nun dieſe Unſere höchſte Verordnung, ſo wohl auf die Erleichterung des Allmoſens, als auch vornemlich auf Beförderung des Nahrungsſtandes armer Perſonen, auf GOtt-gefällige Ordnung, und auf Einſchränkung der ohnehin zu allen Laſtern Anlaß gebenden Faulheit abzwecket; alſo habt ihr, das Ober-Amt und Specialat, die geſammten Geiſtlichen, der Dioeces nach, ganz beſonders dahin anzuweiſen, daß ſie dieſe Unſere Landesväterliche Abſicht, die darunter zu erzielen ſuchende heilſame Ordnung, auch beſſere Nahrung dürftiger Witwen, Waiſen und anderer armen Perſonen, ſo wohl durch fleißige privat- als öffentliche Ermahnungen, durch

jewei-

jeweilige Beſuchung derer anzulegenden öffentlichen Spinn-Schulen und zur Aufmunterung derer Lernenden beſtmöglichſt zu befördern und auch hierdurch Unſer beſonders gnädigſtes Wohlgefallen ſich zu erwerben ſuchen ſollen.

Ihr habt alſo dieſes gehorſamſt zu publiciren, und das Anbefohlene zu bewürken, als in welcher Zuverſicht Wir euch mit Genaden gewogen bleiben. Gegeben ꝛc.

Einrichtung

der Tabelle aller in der Marggrafſchaft Baden-Durlach zum Baumwollen-Spinnen tüchtigen Armen.

Die Tabelle, welche die geiſt- und weltliche Vorgeſetzten über die Perſonen, ſo das Allmoſen genießen, in Abſicht des Baumwollen-Spinnens zu fertigen haben, iſt in eilf Felder einzutheilen. Das erſte enthält den Namen der Armen, und ihre Kinder nach ihrem Namen. Das zweyte Feld enthält das Alter ſolcher Perſonen. Das dritte die Tüchtigkeit zum Spinnen, ob nemlich jede tüchtig dazu oder nicht? Und wenn eine Perſon nicht zum Spinnen tüchtig, oder vorzüglichere Arbeit hat, ſo iſt die Urſach in dieſem Feld zugleich anzuzeigen, warum dieſe oder jene Perſon nicht ſpinnen kan oder darf. Das vierte Feld enthält, wie viel jede ſolche armen Perſonen zu ihrem Unterhalt jährlich nöthig hat? Das fünfte Feld bemerket, was jede ſolche Perſon jährlich Einkommen hat? Das

ſechſte, was ſie jährlich verdienen kan? Das ſiebende, was ſie alſo, auſſer ihrem Einkommen und Verdienſt, jährlich aus dem Allmoſen zu erhalten noch nöthig hat? Das achte Feld enthält, was der aus dem Allmoſen noch nöthige Zuſchuß wöchentlich beträgt? Das neunte enthält die Atteſtation des Empfangs ſolches Zuſchuſſes aus dem Allmoſen für jede Woche. Das zehende und eilfte Feld, ſo in der zum erſtenmal zu fertigenden Tabelle nicht Platz findet, wird in die Tabellen derer künftigen Jahren geſetzt, und enthält das zehende, wie viel jede arme Perſon in dem abgewichenen Jahre denen Baumwollen-Spinnerey-Entrepreneurs an Geſpinſt geliefert? und das eilfte, wie viel ſolche Perſon alſo in dem abgewichenen Jahr mit ihrem Geſpinſt würklich verdienet hat?

Geiſtliche und weltliche Orts-Vorgeſetzte haben alſo jetzo forderſamſt in Gegenwart eines Abgeordneten der Spinn-Fabrick eine ſolche Tabelle über die Armen des Orts dreyfach zu entwerfen, ein Exemplar davon bey den Allmoſen-Rechnungen zu behalten, das andere der Spinn-Fabrick zuzuſtellen, das dritte aber zu Ober-Amt und Specialat einzuſchicken, auch alle Jahre auf Georgii eine neue Tabelle auf gleiche Weiſe dreymal zu fertigen; überhaupt aber alle in dem Ort befindliche Perſonen und beſonders Kinder ſo wohl männ- als weiblichen Geſchlechts, die zum Baumwollen-Spinnen tüchtig ſeynd, und entweder ſonſten keine beſſere Nahrung, oder zu gewiſſen Zeiten, als im Winter, nichts zu ſchaffen haben, zu deſſen Erlernung und Treibung in dienlichen Zeiten, ſo wohl durch öftere

Beſuchung der Spinnſchulen, als auch ſonſten auf andere ſchickliche Art beſtmöglichſt aufzumuntern, auf den Fortgang dieſer Spinnerey in dem Ort von Z it zu Zeit eifrig zu ſehen, und denen von der Fabrick dazu Abgeordneten allen dienlichen Vorſchub und Beyſtand zu leiſten.

Nro CLV.

Heſſen-Darmſtadt.

Feuer-Ordnung.

d. d. Darmſtadt, den 18. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Iſenburg und Büdingen ꝛc. Dero Römiſch-Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apoſtol. Majeſtät, beſtellter General-Feld-Marſchall und Obriſter über ein Regiment Dragoner ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach eins derer vornehmſten Stücke der Landesväterlichen Vorſorge vor ſämmtliche getreue liebe Unterthanen billig mit iſt, dahin den Bedacht zu nehmen, daß auch der, durch GOttes unerforſchliches Verhängniß, vom unvorſichtigen Feuer entſtehende Scha-

den abgewendet werde; und in ſolcher Rückſicht, ſowohl von Unſern in GOtt ruhenden Vor-Eltern, als auch Uns ſelbſten, verſchiedentlich dienſame Verordnungen erlaſſen worden; Wir aber oft mißfälligſt wahrgenommen, daß ſelbige theils gänzlich außer Augen geſetzt, theils nicht in allen Stücken gebührlich befolget worden; als ſind Wir andurch veranlaſſet worden, die vorher emanirte, dahin abzweckende Verfügungen nochmalen auf das genaueſte revidiren und darnach nachfolgende Vorſchrift aufſetzen zu laſſen, wornach nicht allein alle beſorgliche Feuersbrünſte ſo viel möglich verhütet, ſondern auch die entſtandene mit möglichſter Geſchwindigkeit und Ordnung gedämpfet und gelöſchet werden mögen.

So viel ſolchem nach

I.) Die möglichſte Verhütung aller beſorglichen Feuersbrünſte betrift; ſo ſollen

Stroh- und Schindel-Dächer in den Städten gänzlich verboten. Camine und Schornſteine.

§. 1. Unſere nachgeſetzte Regierungen, Polizey-Deputationen, Beamte, Stadt-Rath und Cent-Grafen, auch Schultheißen, dahin fleißige Obſicht und Vorſorge tragen, daß bey Erbauung neuer Häuſer in denen Städten weder dieſe, noch auch die Scheuern, mit Stroh- oder Schindel-Dächern bedeckt, auf denen Dörfern aber dergleichen Dächer nur ſolchen Unterthanen, welche nach

genug-

genugſamer Erkundigung nicht hinlängliches Vermögen beſitzen, um ſich die benöthigte Ziegeln oder Schiefer-Steine anzuſchaffen, aufzuführen geſtattet werden ſolle (als welchenfalls ſelbige bey Unſern nachgeſetzten Regierungen erſt beſondere Diſpenſation auszubringen, ausdrücklich anzuweiſen ſind) weniger nicht in denen Wohnhäuſern die Camine, Schornſtein-Buſen und ſämmtliche Feuerſtätten alſo angelegt und eingerichtet werden, daß ſolche nicht allein von denen Orten, woſelbſt feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs und dergleichen, aufbehalten werden, hinlänglich entfernet, ſondern auch an und vor ſich ſelbſt gehörig mit Laimen und Steinen verwahret, inwendig die Schornſteine anderthalb Schuh weit gemacht, und wenigſtens bis auf drey Schuh über die Förſte des Dachs hinausgeführet, überhaupt aber kein gefährliches Camin, Buſen, Schornſtein, Caſſerol, Heerd, Diſtillir-Oefen und dergleichen, möge geſetzt, imgleichen in die Feuer-Mauer keine Luft-Löcher gemacht oder künftig gelitten werden.

Warnung vor Schmidte und andere Feuer-Handwerker, ingleichen vor die Maurer.

§. 2. Beſonders ſollen die Camine derer Schmidte, Schloſſer, Becker, und übrigen Feuer-Handwerker nicht anderſt gedultet werden, als wann ſolche von liegenden, oder beſonders, in genugſamer Dicke verfertigten Back- oder Laimen-Steinen aufgeführet und deren reſpective Heerd oder Buſen hinlänglich mit Brand- oder Feuer-Mauern verſehen

ſehen ſind, bey ohnvermeidlicher Strafe und nach Befinden Verluſt des Feuer-Rechts.

§. 3. Hauptſächlich haben die Maurer bey Verfertigung neuer Häuſer und Anlegung neuer Feuerwerke in alten erbauten Häuſern ſich hiernach zu achten, geſtalten ſie hierauf bey ihrer Aufnahme in die Zunft ſpecialiter verpflichtet werden; und wann ſie ſolches nicht beobachten, ſondern etwa vor ſich, oder auf Anſinnen des Bau-Herrn, ſolche Arbeit in der jetzt beſchriebenen Maße nicht verfertigen, ſie darüber jedesmalen ohne einige Einrede beſtraft und die Arbeit auf ihre eigene Koſten in beſſern Stand zu ſtellen, angehalten werden ſollen.

Beſichtigung alter und neuer Gebäude.

§. 4. Gleichwie ſofort von denen Beamten jeden Orts die Vorkehr zu treffen, daß von Werkverſtändigen alle dermalen in Unſern ſämmtlichen Städten, Flecken und Dörfern befindliche Gebäude beſichtiget werden mögen, ob ſolche ſich in vorgeſchriebenem ohnſchädlichen Stand befinden; alſo ſoll auch künftig ein jedes neues Haus, ehe darinnen Feuer angemacht wird, von dergleichen der Sache verſtändigen Leuten, gegen billige und allenfalls ex officio von denen Beamten nicht allzuhoch, nach Beſchaffenheit derer Gebäude und des Orts, zu beſtimmende Gebühr pflichtmäßig examiniret, ſofort von denen Beamten das etwa ermangelnde, der Feuerung halber, ohnverzüglich veranſtaltet werden.

Beſich-

Beſichtigung, wann ſolche vorzunehmen.

§. 5. Deßgleichen ſoll eine ſolche Beſichtigung ſämmtlicher Häuſer jährlich zweymal an jedem Ort zu unbeſtimmten Zeiten vorgenommen, und denen Einwohnern zu Abſtellung derer vorgefundenen Gebrechen ein kurzer Termin von Amts wegen angeſetzt, nach deſſen Verſtreichung aber auf des ſäumigen Koſten ohne alle Einrede die Verbeſſerung verfüget, auch nach Befinden denen Widerſpenſtigen eine Strafe angeſetzt werden. Und gleichwie dieſes eine generale auf das gemeine Beſte abzweckende Policey-Anſtalt iſt; als werden ſich auch alle in Unſern Fürſtlichen Landen wohnende Adeliche, oder andere befreyte Civil- Jagd- und Militair-Bediente, dieſer Beſichtigung um ſo weniger entziehen, als Wir hierzu reſpective Unſern Beamten ſpecialem Commiſſionem in perpetuum hiermit, jedoch mit dem Unterſchied aufzutragen vor gut gefunden haben, daß ſie die in derer Befreyten Häuſern findende Gebrechen zwar annotiren, jedoch zu höherer Verordnung in Anſehung deren Abſtellung an Unſere nachgeſetzte Regierungen ohngeſäumt einberichten ſollen.

Caminfeger.

§. 6. Die Caminfeger ſollen die Camine, wo beſtändig gefeuert wird, wenigſtens alle viertel Jahr, diejenigen aber, und die Oefen, wo nur Winters-Zeit Feuer eingemacht wird, jährlich zweymal, zu Anfang und in der Mitte des Winters gehörig ausfegen, und ſollen die Eigenthümer und Bewohner des Hauſes ſowohl, als die Caminfeger, im Unter-

blei-

bleibungs-Fall deswegen zur Strafe gezogen werden; geſtalten erſtere darauf zu ſehen, letztere aber die Fegung auch ohnverlangt vorzunehmen haben. Zu dem Ende ſollen die Caminfeger ſowohl, als deren Geſellen, welche bey einer jedesmaligen Wechſelung anzugeben, von der ihnen vorgeſetzten Obrigkeit noch beſonders verpflichtet werden, ſich von keinem, beſonders auf dem Land, unter was Vorwand es auch ſeye, abweiſen, noch zu Verhelung derer vorfindenden Mängel verleiten zu laſſen, vielmehr die Fegung zu geſetzter Zeit vorzunehmen, und diejenige, welche ſolches nicht geſtatten wollen, oder in deren Schornſteinen, Feuer-Mauern und ſonſtigen Feuerwerken, ſich Gebrechen finden, jeden Orts Obrigkeit ohngeſäumt zu reſpective nöthiger Beſtrafung und Verordnung anzuzeigen.

Oeftere Auskehrung der Schornſteine, Strafe bey deren Unterlaſſung.

§. 7. Ueber dieſes ſoll auch ein jeder Haus-Vater dahin ſehen, daß von ſeinem Geſinde die Ofenlöcher und Schornſteine, ſo weit man mit einem Beſem reichen kan, alle Wochen, wenigſtens ſo lange man Feuer einheizet, ſauber abgekehret und gehalten werden, bey Vermeidung empfindlicher Strafe.

§. 8. Damit dieſes deſto genauer beobachtet werde, ſoll alle halbe Jahr bey der oben vorgeſchriebenen Haus-Beſichtigung darauf fleißig mit Acht gegeben, und die Contravenienten jedesmalen zur gebührenden Nachlebung dieſer Verordnung mit Strafen angehalten werden.

Allzunar-

Allzunahes Aneinanderhängen der Häuſer.

§. 9. Sollen künftighin, wie bis daher, zu Unſerm Mißfallen, beſonders in denen Städten geſchehen, die Häuſer nicht mehr ſo in und an einander gehänget, vielmehr ſo viel thunlich Platz gelaſſen werden, damit man aller Orten im Nothfall beykommen könne, als weßfalls die Maurer und Zimmerleute hierdurch bey ſchwerer Straf angewieſen werden, keine dergleichen gefährliche Anbäue mehr zu machen, auch überhaupt an keinen neuen Bau, oder Haupt-Veränderung eines alten, ehender Hand anzulegen, bevor ſie es jeden Orts Obrigkeit angezeigt, und von ſelbiger Erlaubniß erhalten, als welche zuvor ſich deſſen genau zu erkundigen und einen Augenſchein einzunehmen hat.

Feuerfangende Sachen.

§. 10. Alle feuerfangende Waaren, als Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Oel, Thran, Holz, Pulver, Schwefel, Salpeter und dergleichen, ſollen wenigſtens ſechs Schuh weit von denen Caminen und Schornſteinen gelegt werdrn, und diejenige, welche damit handeln, gehalten ſeyn, ſolche an ſichern Orten und alſo verwahrlich aufzuheben, daß weder durch Feuer oder Licht ſelbige gezündet zu werden Gefahr haben; wie dann ohnehin keinem Krämer erlaubt ſeyn ſoll, mehr als zwey Pfund Pulver in ſeinem Laden zu haben, und ſoll das übrige, jedoch aber auch nicht über acht Pfund, in der Höhe unter dem Dach, an einem verwahrten Ort, aufbehalten werden, alles bey Vermeidung fünf Gulden Strafe.

Verar-

Verarbeitung ſolcher Sachen, oder Umgang damit.

§. 11. Alle Arbeiten, dabey leicht ein Feuer entſtehen könnte, als Pulver-Verkauf und Umgang damit, Hecheln, Flachs- und Hanf-Dörren, Firniß, Oel, Terpentin, Schwefel und dergleichen, Sieden, Wachs- und Unſchlittſchmelzen und Lichterziehen, Weinſpan machen, Seiler und dergleichen verfertigen, ſollen niemals bey Nacht und überhaupt an von Feuers-Gefahr befreyten Orten geſchehen; ſo wie auch die Häfner und Ziegel- oder Kalkbrenner ihre Oefen nicht anders, als vor denen Städten und Dörfern, oder in ſolchen nur an Orten, wo es ohne Gefahr, nach vorgängiger genugſamer Einſicht, geſchehen kann, zu erbauen verbunden ſind.

Behutſamkeit in Ställen und Scheuern.

§. 12. In Ställen und Scheuern oder ſonſten, wo feuerfangende Sachen liegen, ſoll niemand mit einem offenen Licht, noch weniger mit Kien, Strohwiſchen und dergleichen, zu gehen ſich gelüſten laſſen, ſondern wann ja, wie doch möglichſt vermieden werden ſoll, an dergleichen Orten des Nachts etwas zu thun vorfiele, mit einer wohlverwahrten Laterne ſich verſehen. Gleichergeſtalten auch, und wo auf dem Land das Dreſchen Morgens und Abends ohnvermeidlich geſchehen muß, jeglicher Haus-Wirth, ehe er ſolches zuläßt oder ſelbſt thut, wohlverwahrte Laternen und einen oben verwahrten an die Wand feſt zu machenden hölzernen Kaſten, in welchen die Laterne geräumlich und ſolchergeſtalten, damit die Hitze des Lichts das Holz nicht

nicht ebenmäßig anzünden könne, eingeſetzt werden möge, an nicht gefährliche Orte in die Scheuer ſchaffen ſoll, daß man dabey keine Gefahr zu beſorgen habe, und ſollen die oben benahmte Feuerbeſchauer ſich jedesmalen die Stall- und Scheuer-Leuchten vorzeigen laſſen, diejenige aber, welche damit der Ordnung gemäß nicht verſehen, zu gleichbaldiger Beſtrafung anzeigen, welche hiermit vor das erſtemal auf einen Gulden, vor das anderemal aber auf das doppelte beſtimmet wird; und ſollen dieſelben in fernerem Unterbleibungs-Fall mit noch empfindlichern Strafen angeſehen, die verwürkten aber gleich beygetrieben werden.

Handwerker, ſo bey ihrer Arbeit Späne machen.

§. 13. Die Dreher, Schreiner, Bender, Wagner, und andere dergleichen Handwerks-Leute, welche mit Holz umgehen und Späne machen, ſollen ſich beſonders in Acht nehmen, daß ſie nicht mit Licht oder anderem Feuer an die Orte kommen, wo ſie ihre gemachte Späne liegen haben. Sie ſollen vielmehr in Winters-Zeit weder ihre Werkſtätten allzunahe bey dem Ofen anſchlagen, noch auch, wenn ſie bey Licht arbeiten müſſen, ſolches ehender in ihre Werkſtatt bringen, bis ſie die des Tages über gemachte Späne bey Seite und an ſichere Orte geſchaffet; wie dann beſonders in dergleichen Werkſtätten keine offene Camine, Heerde, oder Kohl-Pfannen zu Erwärmung des Leimes, oder unter anderem Vorwand gedultet werden ſollen.

Sorgfalt wird von einem jeden Haus-Wirth gefordert.

§. 14. Ein jeder Haus-Wirth ſoll fleißige Obſorge tragen, daß die Seinigen, ſein Geſinde, oder Haus- und Hofleute mit dem Feuer, beſonders des Winters mit dem Einheitzen, ſorgfältig umgehen. Er ſoll alſo keineswegs geſtatten, daß ſelbige auf Schaufeln, oder in ohnverwahrten Töpfen oder Glut-Pfannen, Feuer-Brände oder lebendige Kohlen über die Straßen oder Höfe, beſonders wo Stroh und dergleichen liegt, tragen, noch auch unterm Dach oder in denen Kammern ſich mit Kohlen-Töpfen behelfen, oder ſonſt daſelbſt Feuer halten, oder wohl gar dabey kochen, oder auch bey Tag oder Nacht in denen ſogenannten Rauch- oder Ofen-Löchern, oder im Rauchfang über dem Heerd das Holz dörren, noch auch des Abends vor dem Schlafengehen die Oefen zuvor voll Holz ſtellen.

Wind-Oefen und deren Röhren.

§. 15. Sollen die Wind-Oefen und deren blecherne Röhren an keine gefährliche Orte, weder auf Bretter, noch an Holzwerk oder Wände, ſo nicht gemauert, ſondern auf Steine und genugſam von der hölzernen Wand entfernet, geſetzt oder durchgeführet werden, als worauf die jährliche Viſitatores fleißig zu ſehen, auch beſonders die Häfner, dergleichen, wann es auch verlangt würde, nicht zu ſetzen, hiermit angewieſen werden, und darauf beſonders, bey ihrer Aufnahme in die Zunft, zu verpflichten ſind; als widrigenfalls der Eigenthums-Herr und Häfner zur Strafe gezogen werden ſollen.

Behut-

Behutſamkeit der Bierbrauer bey dem Malzdörren.

§. 16. Es ſollen auch die Bierbrauer, wann ſie Malz dörren, auf ihre Darren gute Obſicht und jederzeit eine Bütte mit Waſſer dabey ſtehen haben, auch das Malz nicht ſo nahe an der Pfanne liegen laſſen, auch wenn ein Gebrau Malz gedörret, ſelbige fleißig reinigen, und auf alle Wege in ihren Brau-Häuſern gute Aufſicht auf das Feuer halten, bey Vermeidung ohnnachläßig ſchwerer Strafe, wenn zumalen durch ihre und der Ihrigen Nachläßigkeit ein Unglück geſchehen ſolte.

Sorgfältige Aufbewahrung der Aſche und Kohlen.

§. 17. Die Aſche ſoll niemand, ehe ſie recht erkaltet, und auch alsdann nicht oben ins Haus auf den Boden, oder in hölzerne Geſchirre bringen, ſondern unten im Haus an einen dazu beſonders bereiteten ohnſchädlichen Ort auf ebener Erde zuſammen tragen, als welches ebenmäßig von denen Becker- und Schmiede-Kohlen zu verſtehen iſt, welche beſonders vor deren Verwahrung wohl zu beſehen, ob nicht noch einige glüende darunter befindlich ſind.

Tabacksrauchen an gefährlichen Orten.

§. 18. Des Tabacksrauchen auf denen Böden, in denen Kammern, wo Betten oder andere ſich leicht entzündende Sachen aufbehalten werden, auf denen Straßen und Höfen, wo Miſt-Stätten befindlich, wie inſonderheit auch in denen Ställen, Scheuern, Heu-Böden, oder an andern gefährlichen Orten, ſoll ſich jedermann ſo Tag als Nachts, bey fünf Gulden Strafe, enthalten.

Schieſſen und Schwärmer-Werfen.

§. 19. Alles Schieſſen nach Vögeln oder ſonſt in denen Städten und Dörfern, zumalen um die Ställe und Scheuern, oder wo Stroh-Dächer oder ſonſt Heu und Stroh befindlich, bleibet bey ohnausbleiblich ſchwerer Strafe eben ſo, wie das Schwärmerwerfen und Raketten ſteigen laſſen, in oder nahe bey denen Ortſchaften, verboten.

Verdächtiges Geſindel iſt nicht zu beherbergen.

§. 20. Die Gaſt-Wirthe und andere Beherberger ſollen kein verdächtig und unbekanntes Geſindel, durch deren Unvorſichtigkeit leicht Feuer entſtehen oder gar angelegt werden kan, bey ſchwerer Strafe logiren. Und ſo ein Gaſt-Wirth an fremden Gäſten oder ein Haus-Wirth an ſeinen Haus-Genoſſen etwas verdächtiges und dieſer Verordnung zuwider gehendes wahrnehmen wird, ſoll er ſolches dem Beamten oder jeden Orts Schultheiſſen ſofort anzeigen, oder ſich gewärtigen, daß er mit gleicher Strafe als die Uebertreter angeſehen werde.

Wächter.

§. 21. Die Nacht- und Tag-Wächter, als wozu jedesmalen tüchtige und vorſichtige Leute, auf welche man ſich verlaſſen kan, zu beſtellen ſind, ſollen vornehmlich auch auf das Feuer ihre Sorge wenden, und des Nachts an denen gewöhnlichen Orten alle Stunden abrufen, auch nicht ehender als zu der beſtimmten Zeit abziehen, und wann ſie ein ausgehendes Feuer gewahr werden, oder einen ohngewöhnlichen Dampf ſehen, ſogleich und zwar beſonders

ders im letztern Fall nachforſchen, ob würklich Feuer vorhanden, und alsdann nach Befinden ohngeſäumt Lermen machen, auch des Nachts an denen Haus-Thüren, wo das Feuer ausgegangen, klopfen und rufen.

II. Die vorſorgliche Anſtalten, um bey einem etwa entſtehenden Brand löſchen zu können.

Feuer-Spritzen.

§. 22. Gleichwie bereits, Unſerer vorher ergangenen Verordnung gemäß, nunmehro in allen Haupt- und anſehnlichſten Städten, auch in denen übrigen Dorfſchaften derer Aemter, eine hinlängliche Anzahl Feuer-Spritzen angeſchaft, auch noch mehrere, nach eines jeden Amts Vermögen und Gelegenheit, in künftigen Zeiten angekauft werden ſollen: alſo will es dermalen hauptſächlich auf deren Unterhaltung in brauchbarem Stand ankommen. Es ſollen alſo ſolche in denen Städten von dem Beamten und Stadt-Rath, und auf denen Dörfern von Unſern Beamten, alle viertel Jahr beſichtiget und in deren Beyſeyn probiret werden. Es ſollen ſolche auch zum Gebrauch ſtündlich fertig gehalten werden, des Endes zeitlich nach dem daran befindlichen Leder- und Eiſenwerk zu ſehen, damit beydes, beſonders die Schläuche, nöthigenfalls eingeſchmieret werden mögen, um dem Roſt oder Verſporung vorzubiegen, als wovor die zu beſtellende Spritzen-Meiſter hauptſächlich zu ſorgen, und

die Koſten aus denen Fonds, woraus die Spritzen angeſchaft worden, jederzeit zu nehmen ſind.

Feuer-Eimer.

§. 23. Eine gleiche Sorge ſoll auf die Unterhaltung derer bereits vorhandenen und nach denen vorhin emanirten Verordnungen von einem neuen Unterthanen anzuſchaffenden Feyer-Eimer gehalten werden, daß ſolche nicht allein an verwahrten und lüftigen Orten erhalten, ſondern auch zeitig, ob daran etwas ſchadhaft, nachgeſehen werde, welches ohngeſäumt wieder in den Stand zu ſtellen iſt.

Feuer-Leitern, Haaken, und ſo weiter.

§. 24. Auch ſollen in jeder Gemeinde nach Gelegenheit einige ſtarke Feuer-Leitern, groſe und kleine Haaken, auch Gabeln, denen Feuer-Leitern damit in die Höhe zu helfen, in gutem tüchtigen Stand erhalten, auch ſolche an denen Rath-Häuſern, Kirchen, oder ſonſt ſchicklichen Orten, zum nöthigen Gebrauch in Bereitſchaft gehalten werden. Und damit man geſichert ſeyn könne, daß die Verordnung in Wiederherſtellung des abgängigen deſto genauer befolget werde; ſo haben die Beamten deßfalls jährlich an Unſere nachgeſetzte Regierungen ihren pflichtmäßigen Bericht zu erſtatten.

Waſſer ſoll in Kübeln oder Bütten in Bereitſchaft gehalten werden.

§. 25. Eine jede Haushaltung ſoll an jedem Ort, beſonders wo das Waſſer rar iſt, oder auch Sommers bey groſer Dörre, und im Winter bey lang anhaltender ſtrengen Kälte, einen oder zwey

ziemliche Kübel mit Waſſer angefüllt ſtehen haben, und ſolche Winters-Zeit gegen die allzugroße Kälte, daß ſie nicht frieren, verwahren.

Brunnen und Weeden.

§. 26. Auch ſoll zu ſchleuniger Beybringung des Waſſers nach eines jeden Orts Gelegenheit alle mögliche Anſtalt gemacht, dienſam- und nöthiger Orten neue Spring- und Zieh-Brunnen eingerichtet, die alten wieder aufgethan und jederzeit in gutem Stand erhalten, weniger nicht an allen Orten, wo es ſchicklich, ein oder mehrere große Weeden oder Waſſer-Behältniſſe, jedoch ſo angelegt werden, daß ſolchen der nöthige Ab- und Zufluß verſchaffet werde, damit das darinnen auffangende Waſſer nicht ſo leicht der Fäulung unterworfen ſeye, und etwa Krankheiten verurſachen möge.

Fließendes Waſſer in denen Ortſchaften.

§. 27. Wo ein Ort mit fließendem Waſſer verſehen, ſoll ſolches nach denen Umſtänden und Gelegenheit alſo geleitet werden, daß es wenigſtens bey entſtehender Feuersbrunſt durch die Gaſſen, wo es thunlich, fließen kan, damit man davon ſo nahe als möglich, zu Löſchung der Feuersbrunſt, Gebrauch machen möge.

Vorbeugung zu beſorgender Confuſionen bey einem entſtandenen Brand.

§. 28. Nachdeme auch, zu Vermeidung aller Confuſionen, und deſto geſchwinderer Hülfsleiſtung, nöthig iſt, daß, ſo viel möglich, gleich ein jeder bey allen Vorfallenheiten ſeinen angewieſenen

Platz habe und, was er beſonders zu thun hat, wiſſen möge: ſo ſollen nicht allein, zu Richtung, Regierung und Anwendung, auch Treibung derer Spritzen, gewiſſe Leute beſtellet, und zu Zeiten, damit ſie die Vortheile von dem Gebrauch der Spritzen deſto beſſer lernen, exerciret werden; ſondern es ſollen auch jeden Orts gewiſſe Leute ernennet und verordnet werden, welche zur Zeit einer Feuers-Noth das Waſſer herzu leiten und ſtemmen, Leitern und Haaken herbey bringen, das Waſſerſchöpfen veranſtalten, die brennende Gebäude beſteigen oder niederreiſſen, um das Feuer Wacht halten, denen Bedrängten beyſtehen, die geflüchtete Sachen bewachen, und durch Patrouilliren alle Unordnungen, auch Diebſtäle verhüten, damit ſogleich ein jeder ſich auf ſeinem Poſten einfinden und, was er zu thun habe, wiſſen könne.

Aufſeher bey denen Rettungs-Anſtalten.

§. 29. Bey einer jeden dieſer Arten Noth-Gehülfen ſollen allezeit einige Aufſeher beſtellt ſeyn, welche einen jeden zu ſeinem Geſchäft ernſtlich antreiben, jeden Orts Beamter oder Vorſteher aber ſoll, wo nicht in denen Haupt-Städten es beſonders von Uns verordnet, die Direction der ganzen Sache führen, auſer denenſelben aber niemand, etwas zu befehlen und mit ſeiner Veranſtaltung mehr zu hindern als zu befördern, geſtattet werden.

Feuer-Läufer.

§. 30. Damit auch ein jeder wiſſen möge, wer beſonders verbunden und gehalten, wann in einem benach-

benachbarten Dorf oder Stadt Feuer auskommen ſolte, dahin zum Feuer und Rettung zu eilen; ſo ſind an iedem Ort gewiſſe ſogenannte Feuerläufer zu beſtellen, welche nach erhaltener Nachricht in dem ihnen beſtimmten Bezirk jedesmalen ohnweigerlich zur Hülfe eilen müſſen. Ueber dieſe aber ſoll der Beamte oder Schultheiß jederzeit eine accurate und beſondere Tabelle halten, auch, ſo ein- oder der andere abgehet, an deſſen Stelle einen andern wiederum beſtellen. So viel Unſere Reſidenz Darmſtadt, und Unſere Stadt und Veſtung Gieſſen aber betrift, behalten Wir Uns bevor, desfalls, nach denen in ſelbigen, theils wegen der Garniſonen, theils auch ſonſten vorkommenden beſondern Umſtänden, abgemeſſene Special-Verordnungen zu erlaſſen, wodurch dieſe General-Verordnung wegen derer Particular-Verfaſſungen näher beſtimmt und erläutert werden wird.

III.) Rettungs-Anſtalten bey würklich entſtandener Feuersbrunſt.

Verheimlichung des Feuers wird ernſtlich verboten.

§. 32. Wann dennoch, nach GOttes Zulaſſen, ein Feuer irgendwo bemerkt würde; ſo ſoll der Haus-Wirth, bey welchem ſolches entſtehet, ſogleich ſeine Nachbarn um Hülf anrufen, keineswegs aber vor ſich allein ſolches löſchen zu wollen ſich unterſtehen; geſtalten durch dergleichen Heimlichhaltung öfters ein Feuer allzuſehr überhand genommen, welches, durch Beyhülfe derer Nachbarn, noch wohl in Zeiten hätte gelöſcht werden können:

Wie dann diejenige, in deren Haus ein Brand entſtanden, ſolches aber ſofort angezeigt und um Hülfe gerufen, wann ihnen keine grobe noch vorſetzliche Nachläßigkeit zu Schulden bleibet, mit aller Strafe künftig verſchonet, diejenigen hingegen, welche ein entſtandenes Feuer heimlich halten, es mag daraus ein weiteres Unglück entſtehen oder nicht, ohne alle Nachſicht, mit der auf das auskommende Feuer vorhin geſetzten Strafe von funfzig Reichs-Thalern, auch nach Befinden noch mit einer härtern, auch wohl der Landes-Verweiſung belegt werden ſollen.

Wächter ſollen nicht gleich ohne Noth Lärm machen; wann es aber nöthig, ſogleich ihre Schuldigkeit beobachten.

§. 32. Die Nacht-Wächter ſollen zwar, wie §. 21. oben gedacht, nicht gleich ohne Noth Lärmen machen oder Sturm ſchlagen, ſondern erſt genauer, ob auch würklich Feuer und Gefahr vorhanden? ſich erkundigen. Wäre aber dieſes, oder ſie ſähen, daß Feuer und Flammen bereits herausſchlügen; ſollen ſie ohngeſäumt durch Geſchrey Hülfe herbey zu ſchaffen ſuchen, und ſich eilends zu dem Beamten oder Schultheiſſen des Orts begeben und ſelbigem davon die Anzeige thun, damit ſolcher nach Befinden die nöthige Anſtalten treffen könne: Eben alſo ſoll auch ein jeder anderer, welcher das Feuer am erſten gewahr wird, verfahren.

Sturmſchlagen.

§. 33. Wann das Feuer ſchon ſo weit um ſich gegriffen, daß die Flamme aus dem Dache oder

Schorn-

Schornſteine ſchlüge; ſoll ſofort das gewöhnliche Zeichen durch Sturmſchlagen oder ſonſt gegeben, auch von Zeit zu Zeit, je nachdeme die Gefahr anhielte und zunähme, dieſes Zeichen wiederholt werden, um deſto ehender die Nachbarſchaft zur Hülfe herbey eilen zu machen.

Auszuhängende Fahnen, und reſpective Laternen.

§. 34. In denen Städten ſollen, wo es thunlich iſt, die Thürmer gleichbalden, um den Ort des Feuers anzuzeigen, nach der Gegend, wo das Feuer ausgegangen, bey Tage eine rothe Fahne, und des Nachts eine brennende Laterne aushängen, auch, ſo durch Flug-Feuer oder ſonſtiges Unglück an mehreren Orten zugleich Feuer ausgienge, aufs neue das gewöhnliche Lärm-Zeichen geben, und darnach die Fahne oder Laterne ausſtecken, auch durch die Ihrige, welche ſie herunter zu ſchicken haben, die Leute benachrichtigen laſſen, wo das Feuer ausgegangen.

Jedermann ſoll nach gegebenem Zeichen zur Hülfe eilen.

§. 35. Auf dieſe gegebene Zeichen, ſollen ſofort alle Einwohner mit Hindanſetzung aller Arbeit, zu dem Ort, wo das Feuer ausgebrochen, herzu eilen, und ein jeder die ihm vorher anbefohlene und angewieſene Verrichtungen ſogleich übernehmen, auch die andern zum Waſſertragen und ſonſtiger Beyhülfe möglichſt aufmuntern.

Wer, und unter welchen Bedingungen davon frey ſey.

§. 36. Niemand, außer die alten Leute, und jungen Kinder, ſo noch nicht 15. Jahr alt ſind, ſollen zu

zu Hauſe bleiben, doch auch da nicht ganz müßig ſeyn, ſondern zu Hauſe nach ihren Kräften die nöthige Aufſicht haben, daß theils ihre Häuſer von allem Diebſtahl oder anderer beſorglicher Feuers-Gefahr geſichert bleiben, theils auch, beſonders vor denen nahe bey dem Brand befindlichen Häuſern, die Bütten jederzeit, wie unten §. 43. weiter verordnet, voll Waſſer gehalten werden.

Wer die Anführung bey dem Löſchen zu beſorgen.

§. 37. Da an einer guten Anführung jederzeit das mehreſte gelegen; ſo ſollen jeden Orts Beamte und Schultheißen, auch wen Wir in Unſerer Reſidenz, auch andern Haupt=Städten, dazu noch beſonders beſtimmen werden, jederzeit, es ſey bey Tag oder Nacht, ſich gleich zu Pferd oder Fuß an den Ort der Feuersbrunſt begeben, und durch die beſtellte Aufſeher ſolche Anſtalt machen, damit ein jeder dasjenige, wozu er angewieſen, treulich verrichte, auch alle Confuſion nach Möglichkeit vermieden werde.

Unbrauchbare und hinderliche Leute ſollen bey dem Feuer nicht gelitten werden.

§. 38. Alle unbrauchbare und mehr hinderlich als nützlich ſeyende Leute ſollen mit allem Ernſte abgehalten, und beſonders keine bloße Zuſchauer gedultet, ſondern alle beym Feuer ſich eingefundene Leute, entweder zum Waſſertragen, oder ſonſtiger Hülfs=Leiſtung, angehalten oder aber ganz von da weggewieſen werden.

Wer am nächſten bey Löſchung des Brandes anzuſtellen.

§. 39. Da auch zu vermuthen ſtehet, daß ein Nachbar dem andern am mehreſten beyſpringen, und die Einwohner des Orts, wo das Feuer entſtanden, mit mehrerem Eifer ſolches zu löſchen ſich werden angelegen ſeyn laſſen; ſo ſollen auch dieſe zum nächſten beym Brand, und die Auswärtigen hauptſächlich zu Herbeyſchaffung des nöthigen Waſſers angeſtellet werden, wovon jedoch die von auswärts hergekommene Sprizen und darzu gehörige Leute, wann ſolche nöthig ſeyn ſolten, allerdings auszunehmen.

Beſteigung der Dächer und Häuſer.

§. 40. Die Schornſteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer, ſollen die im Brand ſtehende und zunächſt darum gelegene Häuſer, ſo viel immer möglich, beſteigen, und nach ihrem beſten Vermögen ſowohl zu Dämpfung des Feuers, als Verhinderung deſſen weiterer Ausbreitung, alle mögliche Hülfe leiſten, und niemand, ohne GOttes Gewalt, ſich davon abhalten laſſen, bey Vermeidung ſchwerer Strafe.

In der Gegend des Brandes ſollen Pech-Pfannen aufgeſteckt werden.

§. 41. Damit man auch bey Nacht-Zeiten ohngehindert fortkommen könne, ſollen in der Gegend des Brandes, auch beſonders wo man das Waſſer herzuholen hat, bey denen Brunnen, Bächen und Weeden, Pech-Pfannen aufgeſteckt und Laternen oder Leuchten aufgehänget werden.

Beſpann-

Beſpannte Unterthanen und Fuhrleute ſollen bey der Hand ſeyn.

§. 42. Alle beſpannte Unterthanen und Fuhrleute ſollen ſogleich mit ihrem Vieh und Geſchirr herbey eilen, um bey der Hand zu ſeyn, wann etwa Spitzen herbey zu holen, oder Waſſer herbey zu führen, wie auch Dunge oder ſonſten etwas zu Dämmung des Waſſers oder Dämpfung des Feuers herbey zu ſchaffen ſeyn mögte, und ſoll ſich deſſen keiner, weder an dem Ort des Brandes ſelbſt, noch auch von Benachbarten weigern, bey Vermeidung empfindlicher Strafe. Damit aber durch das Fuhrwerk die Straßen nicht geſperret werden; ſo ſind ſolche aus denen allzu engen Gaſſen abzuhalten, und ihnen von denen Aufſehern ſolche Plätze anzuweiſen, wo man ohne Hinderung neben und bey ihnen vorbey kan, damit beſonders die Löſchende nicht gehindert werden mögen.

Bütten mit Waſſer gefüllt ſollen vor den Häuſern in Bereitſchaft ſtehen.

§. 43. An dem Ort, wo ein Brand entſtanden, ſollen alle Einwohner, beſonders diejenige, welche zunächſt am Feuer wohnen, vor ihren Häuſern, und letztere auch auf denen Böden, eine Bütte oder Zuber mit Waſſer gefüllt halten, ſo daß, wann daraus geſchöpfet wird, ſie ſolche ſogleich wieder voll tragen ſollen, als wozu beſonders die Bierbrauer verbunden, welche auch Waſſer in Fäſſern zum Brand zu führen ſchuldig.

Zwey Reihen Leute ſollen geſtellt werden.

§. 44. Auch ſollen zu deſto geſchwinderer Beförderung zwey Reihen Leute, von dem Haus an, worinnen der Brand entſtanden, bis an die Waſſer-Bütten oder nahe gelegene Brunnen, Waſſer-Behältniſſe und Bäche geſtellet werden, welche dann auf der einen Seite die mit Waſſer gefüllte Eymer von Hand zu Hand in das Haus, worinnen der Brand iſt, langen, auf der andern Reihe aber die leere Eymer hinwiederum ebenfalls von Hand zu Hand zurückgehen laſſen ſollen.

Abdecken und Niederreiſſen der Häuſer.

Bey Einſchlagung der Gefache iſt behutſam zu verfahren.

§. 45. Im Nothfall, und damit dem Feuer möglichſt Einhalt gethan werde, ſind die allzunahe ſtehende Häuſer abzudecken, auch zum Theil, oder nach Erfordern der Umſtände ganz nieder zu reiſſen. Bey Einſchlagung der Gefache und Wände aber, in dem Haus, worinnen es brennet, iſt aller möglicher Bedacht dahin mit zu nehmen, daß dadurch dem Feuer nicht mehr Luft zum Ausbruch gemacht werde; wie dann beſonders das gefährliche Einſchlagen der Löcher in die brennende Schornſteine bey Strafe verboten wird.

Feuer-Läufer ſollen fremden Ortſchaften ſobalden zu Hülfe eilen; doch ſollen nicht alle Einwohner aus dem Ort gehen.

§. 46. Solte in der Nachbarſchaft in einem Umkreis von drey Stunden Weges ein Feuer ausgehen; ſo ſollen vor allen andern die an jeden Ort beſtellte Feuer-Läufer, ſobald man davon Wiſ-

ſen-

ſenſchaft erlanget, mit ihren Feuer-Eymern an den Ort, wo es brennet, hinzu eilen, der Schultheiß und jeden Orts Vorſtehere aber haben dahin zu ſehen, daß nicht alle Einwohner aus dem Ort gehen, und ſolchen dadurch eigener Feuers- oder ſonſtiger Gefahr blos ſtellen, als zu deſſen möglichſter Vorbeugung die Tag- und Nacht-Wächter fleiſig zu ſolcher Zeit die Straßen zu begehen, und genau auf alles Acht zu geben haben.

Die Beſpannten in den nächſten Orten ſollen auch zur Hülfe herbey kommen.

§. 47. Auch ſollen beſonders die zu nächſt gelegene Ortſchaften und die darinnen wohnende beſpannte Unterthanen, auch Fuhrleute, mit ihrem Vieh und Geſchirr denen Nothleidenden zu Hülfe kommen, und ihnen mit Herbeyführung nöthigen Waſſers, auch ſonſten allen möglichen Beyſtand leiſten.

Verordnung wegen der Spritzen.

§. 48. Die Amts-Unterthanen, in deren Ortſchaften die Spritzen aufbewahret werden, ſollen jederzeit in denen ihnen von denen Beamten beſonders angewieſenen Diſtanzen, nicht allein in denen zum Amt gehörigen Ortſchaften, ſondern auch andern in der Nachbarſchaft ſeyenden Orten, auf das geſchwindeſte zu Hülfe eilen, und ſoll bey ſchwerer Strafe keiner, welchem der Beamte, Schultheiß oder Vorſteher befehlen wird, vor den Spritzen-Wagen zu ſpannen, unter keinerley Vorwand ſich weigern, noch darunter ſäumig finden laſſen. Es ſollen aber dieſe Wägen nicht von

denen Leuten, welche zu der Spritze gehören, beſetzt, und dadurch allzuſehr beſchweret, auch wohl gar zerbrochen oder aufgehalten werden, ſondern es ſollen dieſe zu Fuß neben her gehen.

Feuer = Wacht.

§. 49. Um alle Unordnung ſo viel möglich zu verhüten, auch dem in dergleichen Unglücks=Fällen üblichen Diebſtahl vorzubeugen, ſollen die Oerter, wo es brennet, und beſonders deren Zugänge, mit hinlänglicher Wache beſtellet werden, welche ſowohl die Löſchende in Ordnung zu erhalten, als auch auf andere verdächtige Perſonen genau Acht zu geben, und ſo ſie jemand gar über dem Diebſtahl anträfe, ſolchen ſogleich in Verwahrung zu nehmen hat.

Patrouillen.

§. 50. Wie dann auch ſo lange der Brand dauert, einige Mann in allen Gaſſen fleißig patrouilliren, und alle Unordnung verhüten, auch auf die gemeine Sicherheit fleißig Acht haben ſollen.

Sind gewiſſe Leute zu beſtellen, ſo denen Bedrängten beyſtehen.

Strafe des Diebſtahls bey dem Brand.

§. 51. Auch ſollen ſichere und gewiſſe Leute beſtellet werden, welche denen Bedrängten beyſtehen und, ſo viel möglich, ihre Mobilien und Effecten retten helfen. Die geflüchtete Sachen ſollen ſoviel thunlich, in ſichere Gewahrſam und an einen Ort gebracht werden, welcher mit Wacht zu beſetzen, daß davon nichts entwendet werde. Wo

aber jemand etwas von dergleichen Gut freventlich ſtehlen, oder auch, da er es in ſeine Verwahrung bekommen, daſſelbe innerhalb 24. Stunden nicht von freyen Stücken herausgeben, ſondern der Nachforſchung erwarten würde, derſelbe ſoll nach Strenge der Rechte, auch nach Befinden in dieſem traurigen Fall, um eines geringen willen, mit dem Strange beſtraft, und vom Leben zum Tode gebracht werden.

IV.) Anſtalten nach gelöſchtem Brand.

Verordnung wegen der Löſchungs=Geräthſchaften.

§. 52. Wann nun in dieſe Weiſe durch Göttlichen Beyſtand das Feuer glücklich gelöſchet und gedämpfet worden; ſo ſoll keiner bey zwey Gulden Strafe ſich gelüſten laſſen, einen Feuer=Eimer, Kübel oder ſonſt etwas, wann es gleich ſein eigen wäre, ohne Vorwiſſen der Aufſeher, hinweg zu nehmen. Es ſollen vielmehr alle gebrauchte Geräthſchaften an einen Ort zuſammen gebracht werden.

Weitere Beſtimmung des vorigen.

§. 53. Die Vorgeſetzte ſollen ſodann einem jeden, und beſonders denen von andern Orten herbey gekommenen, zuerſt das Ihrige wieder zuſtellen; ſofort davor ſorgen, daß die Spritzen und übrige Feuer=Geräthſchaften, welche denen Gemeinden gehören, wieder an ihren Ort und in gute Verwahrung gebracht werden.

Wegen

Wegen entkommener, ſchadhafter oder verdorbener Geräthſchaften.

§. 54. Wann jemanden in ſolcher Noth gegen ſein Verſchulden ein Schade zugefügt, ſein Geſchirr verdorben, oder gar verlohren gegangen, ſoll ihm davor, nach Befinden, einige billige Vergütung geſchehen. Was aber die gemeine Geräthſchaften anlanget, ſollen beſonders die Spritzen und Schläuche wieder ſauber ausgeputzet und genau beſichtiget, auch, ſo daran oder an den Eimern, Leitern, Haaken und übrigen, etwas ſchadhaft und verdorben oder entkommen wäre, das Schadhafte ſogleich wieder ausgebeſſert, und das Verlohrengegangene wieder angeſchaffet werden.

Entlaſſung derer Leute, ſo beym Löſchen geholfen.

§. 55. Wann endlich auf dieſe Weiſe alles wieder in Ordnung gebracht, ſollen die Leute, beſonders die Fremde, wieder entlaſſen werden, ohne Erlaubniß des Beamten und Schultheiſſen aber ſoll ſich niemand, bey Strafe, unterfangen, von der Stelle zu gehen.

Vorſorge, damit das Feuer nicht wieder von neuem ausbreche.

§. 56. Jedoch ſollen, obſchon das Feuer gänzlich gelöſchet zu ſeyn ſcheinet, nach Beſchaffenheit der Sache, die Beamten annoch eine gewiſſe Anzahl Leute, nebſt dem nöthigen Geſchirr und einer hinlänglichen Quantität Waſſer, bey der Stelle behalten, damit, wann das vermeyntlich gelöſchte Feuer ſich durch Wind oder auf eine andere Art wieder entzünden und ausbrechen ſolte, die Ret-

tungs = Mittel ſogleich wieder bey der Hand ſeyen. Da dann, wann gar nichts mehr zu befahren, auch dieſem Reſt, ſich nach Haus zu verfügen, erlaubet werden kan.

Zu unterſuchen, wer bey dem Löſchen am beſten ſeine Schuldigkeit gethan, auch wodurch eigentlich das Feuer entſtanden ꝛc.

§. 57. Hernachmals ſollen die Beamten genau und und wohl examiniren, ob, und wer an ſeiner Obliegenheit ſich ſäumig finden laſſen, oder gar verbotene Ausſchweifungen begangen hätte; ingleichem, wie und wodurch die Feuersbrunſt entſtanden, und wer bey dem Löſchen ſich am fleißigſten erfinden laſſen; ſofort haben dieſelben darüber an Unſere nachgeſetzte Regierungen zu berichten, damit die Excedenten gehörig beſtrafet, und die fleiſſige belohnet werden können.

Prämien.

§. 58. Geſtalten dann diejenige, welche ihren Fleiß vor andern bewieſen, nachfolgender maſſen belohnet werden ſollen:

	fl.	kr.
Diejenige, welche am erſten mit der Spritze bey dem Brand erſcheinen, ſollen = =	5	=
Diejenige, welche mit der zweyten Spritze ſich einſtellen =	2	30
Derjenige, welcher die erſte Kufe oder Faß mit ſauberm Waſſer zum Feuer oder Spritze bringet =	1	=
Derjenige, welcher das zweyte herbey ſchafft = =	=	30

bekom=

bekommen, und dieſes ſogleich nach gelöſchtem Brand aus denen Amts-Sätzen oder gemeinen Einkünften eines jeden Orts und Stadt Aerarii bezahlt und hergegeben werden.

Ein jeder ſoll diejenigen anzeigen, die dieſer Verordnung entgegen gehandelt.

§. 59. Wer etwas weiß und erfähret, ſo da vor, in, oder nach dem Brand, wider dieſe Verordnung, von ſeinen Nachbarn oder andern geſchehen, der ſoll ſolches bey ſeinen Unterthanen-Pflichten anzubringen ſchuldig ſeyn, und neben deme, daß ſein Name verſchwiegen bleiben ſolle, auch von der Strafe die Helfte genießen; da er aber dergleichen etwas wüßte, und ſolches verſchwiege, oder gar vertuſchen hülfe, ſo ſoll er gleich als der Schuldige beſtraft werden.

Jährliche Publication dieſer Verordnung.

§. 60. Damit aber dieſe Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, und in beſtändigem Angedenken bleibe, ſo ſoll ſolche nicht allein durch den Druck offentlich bekannt gemacht, ſondern auch alljährlich auf die gewöhnliche Gerichts-Täge verleſen, und davon nicht allein in jeder Zunft-Lade, auch in einer jeden Gemeinde, ein Exemplar angeſchafft und bey denen gemeinen Briefſchaften niedergelegt, ſondern auch einem jeden um die Gebühr dergleichen zuzeſtellt werden.

Befehl an die Fürſtliche Räthe, Beamten und übrige Vorgeſetzte.

Auch befehlen Wir allen Unſern Räthen, Ober-Beamten, Amtleuten, Centgrafen, Schultheiſſen,

Burgermeiſtern, Vorſtehern, Schöpfen und Unterthanen, ſammt und ſonders, alles Ernſtes und auf das nachdrücklichſte, daß ſie dieſer Verordnung in allen Stücken auf das genaueſte nachkommen ſollen, als lieb einem jeden ſeine eigene Wohlfahrt, und die Vermeidung Unſerer Ungnade, auch hier oben bemeldeter nach Befinden noch zu ſchärfender Strafen ſeyn mögen; geſtalten gegen diejenige, welche ihrer Schuldigkeit zuwider ſich hierunter einiger Nachläßigkeit theilhaftig machen würden, ſofort eine ernſtliche Unterſuchung auf ihre Koſten angeſtellet, und ſie nach Befinden ihres Amts als unfähig und unwürdig angeſehen werden ſollen.

Alle andere von Unſern Vorfahren in der Regierung und Uns ſelbſt vorhin erlaſſene hieher einſchlagende Verordnungen werden, in ſofern ſolche nicht hiervorſtehend abgeändert und erläutert worden, hiermit ausdrücklich dahin wiederholt, daß ſolche in denen ohnabgeänderten Puncten in ihrer Kraft und Würkung bleiben, und ſelbigen ohnverbrüchlich gemäß ſich verhalten werden ſolle.

Urkundlich Unſerer eigenen Fürſtlichen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Geheimen Inſiegels. Darmſtadt, den 18. Junii 1767.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Heſſen.

Anmer-

Anmerkungen.

So gut und nöthig dergleichen Feuer-Ordnungen ſind; ſo wenig nützen dieſelbe, wann nicht jedem Einwohner ein gedruckter kurzer Begriff deſſen, was bey einer entſtehenden Feuers-Brunſt ein jeder zu beobachten habe, ins Haus gegeben wird, weil dergleichen Verordnungen gemeiniglich ſehr lang ſind, denen wenigſten zu Handen kommen, mithin auch nicht geleſen werden, am allerwenigſten aber denen Leuten von der bloßen Publication im Gedächtniß bleiben können, ſo daß zur Zeit der Brunſt doch niemand eigentlich weiß, was er zu thun hat.

In einem ſolchen kurzen Begriff aber möchte folgendes zu verordnen, und auf einem halben Bogen gedruckt in alle Häuſer und an deren Innſaſſen auszutheilen ſeyn.

1) Sollen keine neue Feuer-Stätte ohne obrigkeitlichen Augenſchein und Erlaubniß aufgerichtet, und die verwilligte allein durch verburgerte Meiſter erbauet werden, bey zehen Gulden Straf.

2) Die Kaminer ſeynd fleißig zu ſäubern und unten mit dem Beſem öfters abzukehren: Solche auch

3) beſonders wo ſtark gefeuret wird, mit Schieber- oder Fall-Deckel verſehen zu laſſen.

4) Kohlen, Aſchen und Feuer-fangende Sachen wohl zu verwahren, inſonderheit aber von denen Kaminern alles wegzuraumen.

5) Die Oefen mit eiſernen Thürlein zu verſehen und fleißig zu beſchließen, auch die Vor-Thürlein von innen mit Sturz-Blech zu beſchlagen.

6) Keine Wind-Oefen eigenmächtig aufzurichten.

7) Schnapp- und Blöckleins-Leuchter, auch papierne Laternen, gänzlich abzuſchaffen.

8) Das Taback-Rauchen und Umlaufen mit bloßen Lichtern an gefährlichen Orten zu unterlaſſen.

9) Kauf⸗ und Handwerks⸗Leute, welche im Holz arbeiten, ſollen ſich wohlverwahrter Leuchter mit breiten Füßen bedienen.

10) Von Wirthen, Fuhrleuten, Metzgern ꝛc. in Stallungen mit Glaß oder Horn und überſtricktem Drath wohlverſehene Laternen zu halten.

11) Von denjenigen, die ihr Rauh⸗Futter, Heu, Stroh, nicht anders als in ihren Häuſern verwahren können, gute Vorſicht zu gebrauchen, daß ſolches nicht im großen Vorrath, ſondern nur die höchſte Nothdurft, und nicht an gefährliche, ſondern in abgeſonderte Orte geleget werde.

12) Feuer und Licht denen Kindern und leichtſinnigen Perſonen nicht anzuvertrauen, und ſolche nicht allein im Haus zu laſſen.

13) Von jedem Haus⸗Vater oder Mutter Nachts vor Schlafengehen ſorgfältig nachzuſehen, ob Feuer und Licht wohl verwahrt.

14) Die Holz⸗Fackeln nicht in und durch die Stadt zu führen.

15) Das Holz⸗Dörren in den Oefen und Ofen⸗Löchern, auch Stroh⸗Wiſch und Späne in den Küchen; ingleichem

16) Das Schwein⸗Brennen in Höfen und engen Gäßlein, item

17) Das Schmalz⸗ und Unſchlitt⸗Ausſieden, Oehl⸗Brandtewein⸗Brennen, Salben⸗ Saifen⸗ und Lichtermachen, Laugen⸗ und ſtarke Saifen⸗Wäſchen, außer in berechtigten Feuer⸗Stätten; nicht weniger

18) das Treſchen, Flachs⸗ und Hanf⸗Dörren, Brechen, Schwingen, Hecheln, bey Nacht, wie auch

19) Das Schießen in Häuſern und Gärten, Granaten⸗ und Schwärmer⸗Werfen ꝛc. iſt verboten, bey Straf zehen Gulden.

20) Die Zug-Läden ſeynd abzuſchaffen, und die Häuſer, beſonders in denen engen Gaſſen, zu verblenden.

21) Die Oefnungen und Löcher auf Bühnen und Dächern mit Läden oder Fenſtern zu verſehen, und ſolche bey entſtehender Brunſt alſogleich zu beſchließen.

22) Das Oehmd nicht anderſt, als wohl gedörret, einzuheimſen.

23) Bey jeder Haushaltung immer ein Paar Gölten mit Waſſer, in ſpecie Sommers-Zeit bey Ungewittern; ingleichem an Jahr-Märkten vor jedem Haus ein Züberlein mit Waſſer in Vorrath zu haben.

24) Keine fremde Leute, außer den offentlichen Wirthſchaften, zu beherbergen, bey zehen Gulden Straf.

25) Von Wirthen an Jahr-Märkten, oder wann ſie ſonſten viel Gäſte, oder welche weitläuftige Hochzeiten haben, eigene Leute zum Wachen beſtellen.

26) Von Vermöglichen Hand-Sprützen anzuſchaffen.

27) Wann ein Nachbar bey dem andern etwas gefährliches und wider die Ordnung wahrnimt, ſolches alſogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

28) Die Straßen und Gaſſen nicht zu verſtellen.

29) Unausgelöſchten Kalk zu verwahren, daß kein Waſſer darzu komme.

30) Keine neue Scheuren und Keltern in die Stadt zu bauen.

31) In Waldungen und Hecken keine Feuer aufzumachen.

32) Bey Donner-Wettern in der Nacht ſolle ein jeder Haus-Vater vom Bett aufſtehen und ſich wacker halten; welches inſonderheit diejenige zu beobachten, denen bey den Löſch-Inſtrumenten, oder ſonſten, gewiſſe Verrichtungen anvertraut.

33) Die Kaufleute ſollen nicht über acht oder zehen Pfund Schieß-Pulver in ihren Häuſern und zwar oben unter dem Dach haben.

34) Wann Feuers-Gefahr vorhanden, ſolle man ſolches nicht verheelen, ſondern alſogleich offenbahren.

35) Alle Burger und Beyſitzer ſollen jeder einen mit ſeinem Namen bezeichneten Feuer-Eimer an einer gewiſſen Stelle ſeines Hauſes in Bereitſchaft halten, und bey entſtehender Brunſt und Lärmen augenblicklich damit dem nächſten Brunnen oder Wede, ſodann nach deſſen Füllung dem Feuer zueilen, mithin im Zulaufen ſich keiner mit leerer Hand betreten laſſen, bey unnachläßiger Straf.

36) Die Kifer und Kibler ſollen mit Butten und die Becken mit ihren Gölten Waſſer beytragen.

37) Die ledige Geſellen und Knechte haben die Feuer-Eimer vom Rath-Haus abzuholen, und nach deren Anfüllung damit dem Feuer zuzueilen.

38) Die Pfläſterer ſollen alſogleich mit ihrem nöthigen Geſchirr zum Waſſer-Schwellen und Damm-machen ſich einfinden.

39) Auf jedesmahliges Sturm-Zeichen in oder auſer der Stadt, bey Nacht, ſeynd alſogleich die Laternen an denen Häuſern auszuhängen.

40) Die zu Hülf laufende Perſonen ſollen ſich ſogleich ſelbſten in Reihen anſchicken und dem weitern Commando nachkommen.

41) Kinder und andere untüchtige Leute ſollen nicht zu dem Feuer zugelaſſen, ſondern zu Haus und, wo es keine Gefahr hat, in den Schulen behalten werden.

42) Von denen, die eigene Brunnen haben, der Zugang zu denenſelben alſogleich zu eröfnen.

43) Bey ſtrenger Kälte iſt von denen zu Haus bleibenden Weibern heiß Waſſer zu machen, und von ihren

Töchtern und Mägden den Feuer-Spritzen zutragen zu laſſen.

44) Auf den Sturm-Streich ſollen auch die im Feld nach Haus eilen.

45) Die zu den Feuer-Löſch-Inſtrumenten und anderen gewiſſen Verrichtungen beſtellte Perſonen ſollen ſich nichts abhalten laſſen, ohnverzüglich ihren Poſten zuzueilen, und die in ihren beſondern Ständen ihnen aufgegebene Dienſte mit allem Eifer auszurichten.

46) Die eingetheilte Stadt-Compagnien und Feuer-Rotten ſollen, nach ihrer beſondern Inſtruction und Ordre, auf den Land-Sturm-Streich ſogleich auf ihren angewieſenen Sammel-Plätzen erſcheinen und den weiteren Ordre nachgeleben.

47) Die Gehorſame und Fleißige werden wohl in Acht genommen und belohnt, die Faule und Ungehorſame aber, oder die, welche ſich gar mit Stehlen und Abtragen vergreifen, mit aller Schärfe und allenfalls an Leib oder Leben abgeſtraft werden.

Nro CLVI.

Berlin.

Reſcript an die Cleviſche Regierung gegen das verbotene Schuldenmachen der Adelichen.

d. d. Berlin, den 20. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet nunmehro aus dem, von Uns,

Uns, auf Unſerer allerhöchſten Perſon gethanen Vortrag erlaſſenen anderweiten Circular-Reſcript vom 16ten dieſes, wegen Verſchuldung der adelichen Güter, erſehen, worauf eigentlich Unſere allergnädigſte Intention gerichtet iſt. Nach ſolchen fallen alle die Bedenken weg, ſo ihr in eurem Bericht vom 1ten dieſes, bey der Befolgung Unſerer Cabinets-Ordre vom 5ten m. pr. findet, und habt ihr dahero nur der in ſothanem Circular-Reſcript deutlich enthaltenen Vorſchrift gemäß zu verfahren, und denen Gerichten, bey welchen die Hypothecken-Bücher gehalten werden, die Auflage zu thun, die Fälle bey euch anzuzeigen, wann einer von Adel anfängt, ſeine Güter über die Hälfte mit Schulden zu beſchwehren, damit ihr dadurch in den Stand geſetzet werdet, die Vorſchrift ſothanen Circularis zu befolgen. Berlin, den 20. Jun. 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen.

Nro

Nro CLVII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung und Hof-Gericht gegen das verbotene Schuldenmachen der Adelichen.

d. d. den 20. Jun. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Damit Unſere in der euch unterm 11ten May jüngſthin zugefertigten Cabinets-Ordre, auf die alleinige Erhaltung und Wohlſtand Unſers Adels abzielende Landesväterliche Abſicht, keiner Mißdeutung ausgeſetzet werden möge, haben Wir nöthig gefunden, ſolche, mittelſt eines beſondern Circularis vom 16ten dieſes Monats, näher und umſtändlicher zu erkennen zugeben.

Dieſes Circulare iſt aus der Urſachen an Unſer dortiges Hof-Gericht erlaſſen worden, weil dasjenige, was darinnen zu Befolgung Unſerer höchſten Willens-Meynung vorgeſchrieben iſt, eigentlich von ſolchem verfügt und beobachtet werden muß, jedoch werdet auch ihr, zu eurer Nachricht, hierneben eine Abſchrift davon angeſchloſſen finden. Gegeben Berlin, den 20. Junii 1767.

Nro CLVIII.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, wegen dem Schuldenmachen der Adelichen.

d. d. Berlin, den 20. Jun. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſer Circulare, vom 16ten dieſes Monats, wird euch Unſere eigentliche Landesväterliche Abſicht, bey Unterſagung derer die Hälfte des Werths der adelichen Güter überſteigenden Schulden, näher zu erkennen gegeben haben.

Damit ihr nun im Stande ſeyn möget, die euch darinn ertheilte Vorſchriſt zu befolgen, ſo wird in mehrerem Betracht, daß die Hypothecken-Bücher, über die adelichen Güter, bey euch gehalten werden, nöthig ſeyn, daß ihr, nach deſſen Maßgebung, die Amts-Juſtitz-Collegia anweiſet, euch ohne Anſtand diejenige Fälle pflichtmäßig anzuzeigen, wo ein oder der andere von Adel anfängt, ſein Gut über die Hälfte des Werths deſſelben mit Schulden zu beſchweren, und habt ihr demnach deßhalb das erforderliche an dieſelben zu veranlaſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 20. Junii 1767.

Ad Mandatum.

von Fürſt.

Nro CLIX.

Chur = Pfalz.

Verordnung, die Anpflanzung der Weyden betreffend.

d. d. Mannheim, den 20. Jun. 1767.

Demnach Ihro Churfürſtliche Durchlaucht, gelegenheitlich deren auf Ober-Forſtamtliche Anweiſung in dem Zimbsheimer- und Knoblochsauer Forſt Ober-Amts Oppenheim gehauener und an verſchiedene Gemeinden zur Anpflanzung verabfolgter zwey und ſechzig tauſend fünf hundert dreyſig fünf Setz-Weyden, fort deßfalls von denen Cameral-Beſtänderen nachſuchenden Erſatzes, unterm 11ten dieſes zu reſcribiren gnädigſt bewogen worden ſeynd, daß denen Gemeinden die erforderliche Weyden-Setzling, in ſo fern dieſelbe keine eigenthümliche Waldungen beſitzen, aus privative Herrſchaftlichen Diſtricten und Auen ohnentgeltlich zwar abgegeben, dießfalls aber vorhero jedesmahl die Anzahl der Benöthigung, fort ſolche betreffende Anweiſung mit Benennung deren einſchlagenden Diſtricten von reſpective Aemteren und Obriſt-Forſt-Amt anhero zeitlich benachrichtiget, aus denen in Beſtand verliehenen aber fürs künftige das Abgebende nach Billigkeit erſetzet, für das Verfloſſene hingegen die Vergütung umgangen, dafern aber die Beſtändere davon nicht abſtehen würden, von ſelbigen eine beſcheinigte Verzeichniß

des

des Abgegebenen erforderet, und nach vorgängiger Communication mit Churfürſtlichem Obriſt-Forſt-Amt demnächſt das billig ermeſſende beſtimmet werden ſolle; ſo wird ſolches dem Ober-Amt

zur Nachricht und weiteren Beobachtung, auch bey ſich eräußerenden Fällen zu thuender zeitlichen Berichts-Erſtattung hierdurch ohnverhalten. Mannheim, den 20. Jun. 1767.

Von

Chur-Pfälziſcher Hof-Cammer

An

ſämmtliche Ober-Aemtere alſo abgangen.

Communicetur zur gleichmäßig nachrichtlichen Achtung, ſohin, ohne von hier aus erhaltenen Special-Befehl, weder aus Herrſchaftlichen noch aus denen in Beſtand begebenen Waldungen und Auen etwas verabfolgen zu laſſen. Datum ut ſupra.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

F. Günter.

Söldner.

Anmerkung.

Daß man hier und dorten dem faſt allgemein werdenden Holz-Mangel durch die Weyden- und Felben-Pflanzung an denen Sümpfen, Gräben, und auf denen darzu tauglichen Vieh-Triften zu Hülf zu kommen bedacht ſeye,

davon

davon gibt gegenwärtige Chur-Pfälziſche Verordnung eine weitere Uberzeugung, und wer den Nutzen derſelben, da ſolche im 6ten Jahr das erſte mahl, und ſo fort alle 3. Jahre behauen werden können, in Erwägung ziehet, der ſolte billig keinen Tag verſäumen, ſich dieſer Pflanzung ſo viel möglich zu bedienen, oder ſelbige befördern zu helfen.

Nro CLX.

Chur-Pfalz.

Verordnung, daß alle auf Herrſchaftliche Rechnung gehende Raſch-Erforderniß bey der neuen Wollen-Zeug-Fabrick in Franckenthal genommen werden ſolle.

d. d. Mannheim, den 20. Jun. 1767.

In gefolg Churfürſtlichen gnädigſten Reſcripti vom 29ten abhin iſt die von dahieſigem Burgern, Johann Anton Deloos, in loco Franckenthal angelegte Wollen-Zeug-Fabricke, in der gnädigſten Abſicht, Ihro geliebten Unterthanen durch ſolches erſprießliches Werk eine neue Gelegenheit zur bequem- und vortheilhaften Beſchäftigung zu verſchaffen, unter Dero beſondere Höchſte Protection genommen worden, ſomit zu mehrerer der Fabrick Aufnahm ernanntem Fabricanten, nebſt anderen Begünſtigungen, noch die Lieferung der Raſchen-Erforderniß für Höchſt Dero ganzen Livrée-

Staab, nicht minder die Leib-Garde zu Pferd und denen Schweitzeren, auch Canzley-Dienern, und Amts-Reutern, ſo dann Boten in der ganzen Pfalz, in ſo fern gnädigſt zugeſtanden, als lang ſolche Waare in gewöhnlicher Güte und Preiß beſtehen werde; welches dahero dem Ober-Amt um den zu Montur deren Amts-Reutern und Boten erforderlichen Raſch künftig nirgends anderſt woher, als aus ermelter Fabricke zu Franckenthal, her zu nehmen, mit eins auch dieſe gnädigſte Willens-Meynung mittelſt Austheilung deren ſattſam hiebey kommenden Exemplarien an die Gemeinde und reſpective jeden Orts Schultheiſſen bekannt zu machen, hiemit nachrichtlich wiſſend gemacht wird. Mannheim den 20ten Junii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

Fr. Günter.

Söldner.

Anmerkung.

Neuangehende Fabricken können von dem Landes-Herrn nicht beſſer unterſtützet werden, als wann derſelbe denen Unterthanen ein gutes Exempel gibt, und ſeine eigene Erforderniß ſelbſt nicht außer Landes, ſondern bey ſolchen neuen Fabricken erkaufen läſſet, ſomit dardurch ihnen den Weg zu ihrem Debit bahnen hilft.

Nro CLXI.

Würtemberg.

Verordnung, nach welcher die Frucht-Zehendens-Verleyhungen vorgenommen werden ſollen.

d. d. Stuttgardt, den 20. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc.

Lieber Getreuer!

Bey herannahender Erndte-Zeit haben Wir den gnädigſten Entſchluß gefaßt, die Unſerer Herzoglichen Renth-Cammer (Cammer-Schreiberey) zuſtändige große und Noval - Frucht-Zehenden, auch Theil- und Land-Garben-Gebühren, wiederum offentlich ſubhaſtiren zu laſſen; in dieſer Abſicht verordnen Wir hiermit gnädigſt, du ſolleſt, in Gemäßheit Unſerer gnädigſt emanirten Zehend-Ordnung, und anderer in Zehend-Sachen nachgefolgter weiteren General-Reſcripten, vor angehendem Zehend-Ritt, von jeden Orts Amtmann oder Schultheiſſen eine pflichtmäßige Beſchreibung der in jedem Oeſch angeblümten Feldern,

worinnen von Burger zu Burgern ſpecificirt, was ein jeder an allerhand Frucht-Sorten angeſäet, anverlangen, ſofort, unter Communication mit denen Mitzehends-Participanten, die Felder-Beſichtigung zu rechter Zeit urkundlich vornehmen, ob von öden Gütern, Allmanden oder Waldungen, da und dorten nicht einige Stuck Feldes neu umgebrochen und angeſäet worden, wovon Unſerer Herzoglichen Renth-Cammer (Cammer-Schreiberey) der Noval-Zehend gehörig, dich genau erkundigen, insonderheit aber, wann von kleinen Zehend-Früchten in die zur Anblümung beſtimmte Zellgen, unbefugter Dingen, zu viel angebauet worden, ratione ſurrogati Unſere General-Verordnungen d. d. 17ten Julii 1691. und 11ten Junii 1733. beobachten, mit denen Urkunds-Perſonen den Ertrag nach dem erfundenen Anſtand pflichtmäßig æſtimiren, und neben denen etwa ſchuldigen Frohnen auch den Gebrauch der Herrſchaftlichen eigenthumlichen Zehend-Scheuren mit in den Anſchlag bringen, oder das Geld davor einziehen, außer dem Hagel-Schaden und feindlicher Fouragirung, denen Beſtändern keine weitere Schadloshaltung accordiren, und an Stroh auch weiter nichts, als was du zu Beſtreitung des Haus-Brauchs nöthig haſt, anbedingen, weder geiſtliche noch weltliche Beamte, item keine Schultheiſſen und Richtere, die dem Anſchlag als Urkunds-Perſonen angewohnt, auch keinen Forſt-Knecht, oder ganze Communen zum offentlichen Aufſtreich, ſo wenig als zur heimlichen Theilnehmung am Zehenden, admittiren, iedermänniglich aber vor Schlaich, Vortheilhaftigkeit, Partheylichkeit und Zuſammenrot-

tirungen, wie nicht weniger vor dem Aufwand überflüßiger Koſten, Zehrungen und Taglohn, ernſtlich verwarnen, endlich aber die paßirliche Ritt- und Tag-Gelder, dem Zehend-Bericht urkundlich appendiciren, den Zehend-Bericht zeitlich und gleich nach der Verleyhung zu Unſerer Herzoglichen Renth-Cammer (Cammer-Schreiberey) in duplo einſenden, und darauf Unſerer gnädigſten Reſolution dich gewärtigen. Daran beſchiehet Unſere Meynung. Stuttgardt, den 20. Junii 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione.

Anmerkung.

Von allem demjenigen, was zu einem accuraten Anſchlag und Berechnung des Zehend-Ertrags erforderlich iſt, ſcheinet in gegenwärtiger Verordnung nichts vergeſſen zu ſeyn, nur kommet hierbey in Betrachtung, welche Art der Zehend-Benuzung einem Zehend-Herrn nützlicher und, ob

1) der Natural- oder Selbſt-Einzug auf eigene Koſten, oder

2) die Verpachtung oder Verleyhung des Zehendens gegen Lieferung einer gewiſſen Anzahl unterſchiedlicher Früchten, vorzuziehen, oder ob

3) der Zehende außer vorgemelten beyden Arten, nicht auf eine vor die Pächter und den Zehend-Herrn zuverläßigere Weiſe benutzet werden könne?

Unſere Meynung hievon ſ. Baden-Badenſche Verordnung d. d. 21ten Febr. 1767. ſub Nro 68.

Nro CLXII.

Berlin.

Reſcript an die Mindenſche Regierung gegen das verbotene Schuldenmachen der Adelichen.

d. d. Berlin, den 22. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet nunmehro aus dem Circular-Reſcript vom 16ten dieſes bereits Unſere nähere declarirte allerhöchſt eigene Willens-Meynung, in Anſehung derer auf adeliche Güter zu contrahirenden Schulden erſehen haben; wornach ihr euch alſo, wegen der in eurem Bericht vom 29ten m. pr. geäußerten Bedenklichkeiten, und ſonſt überall zu achten, hierdurch angewieſen werdet. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Junii 1767.

Auf Sr. Königlichen Majeſtät
allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Nro

Nro CLXIII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß zwiſchen Preuſſen und Lüneburg betreffend.

d. d. Berlin, den 22ten Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Auf euren allerunterthänigſten Bericht und Anfrage, wegen der Verabfolgung der Neumanniſchen Erb-Gelder nach dem Lüneburgiſchen, geben Wir euch hiermit zur Reſolution, daß zwar dem Friederich Gottlieb Neumann ſchon jetzt zuſtehende Elterliche Erb-Quota gegen Abzug von 10. pro Cento nach Fallersleben verabfolget werden könne, von ſeines abweſenden Bruders Portion ihm aber nicht eher, bis derſelbe pro mortuo declariret, oder ſein Abſterben gehörig bewieſen worden, ausgeantwortet werden könne. Sind ꝛc. Berlin, den 22. Jun. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Finckenſtein. v. Herzberg.

Nro CLXIV.

Chur-Pfalz.

Anordnung einer General-Renovation aller Herrſchaftlichen Activ-Capitalien.

d. d. Mannheim, den 22. Jun. 1767.

Geſtalten zu Bezielung der von Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht, wegen verbeſſerender Ankehr in geſammtem Cameral-Rechnungs-Weſen, unterm 6ten Elapſi erlaſſener gnädigſter Verordnung erforderlich iſt,

1) Daß eine ſo geartete General-Renovation über ſämmtlich ausſtehende herrſchaftliche Capitalien, worüber denen Ober-Aemtern und reſpective Haupt-Städten die Rechnungs-Auszüge noch beſonders zugehen werden, eheſtens vorgenommen, des Ends von einſchlagenden Orts-Schultheiſſen und Gerichten, nebſt den verpflichteten Gericht-Schreibern, die verläßige Beurkundung über ſämmtliche in ihrem Gemeinds-Bezirk ausſtehende herrſchaftliche Capitalien, unter beſonderen Bemerkung, ob die in der Haupt-Verbriefung verlegte Gütere und Unterpfändere annoch ohnverruckter beyſammen, oder ob, und was, auch wohin, und aus weſſen Veranlaß entkommen, ob die Haupt-Schuldnere annoch bey Leben, und der

der noch ausſtehenden Schuld geſtändig, oder wer mit und nebſt Beybehaltung des gerichtlichen Unterpfands an deren Stell getreten, unter allerſeitigen ſowohl des Gerichts als deren Schuldnern eigenhändigen Unterſchrift, auch Beydruckung des Gerichts-Inſiegels, ausgefertiget, ſohin von ſelbigen an einſchlagendes Ober-Amt, und von dieſem mittelſt verläßigen Berichts anhero eingeſendet, nicht minder

2) Dem einſchlagenden Receptori auf Verlangen alljährlich ein ſolch beurkundete gerichtliche Beglaubigung über ſämmtliche in deſſen Receptur gehörige Capitalien zu deſſen Rechnungs-Belag um ſo ohnweigerlicher, auch ohne Entgeld, mitgetheilet werde, als auf den dießfallſigen Verweigerungs-Fall oder Wahrnehmung einiger gefährlichen Ungebühr, alsbald auf deren ſchuldhaften Koſten eine eigene Unterſuchung angeſtellet, im Fall aber der Receptor ohne hinreichende Legitimation die Beybringung ſolcher Erforderniß und Beſcheinigung unterlieſſe, alsdann auf deſſen Koſten eine eigene Viſitation von hier aus angeordnet werden ſolle. Ferners und

3) Daß von denen Ober-Aemtern die Aufſchluß-Frevel-Thädigungen alle Quartal, unter Vermeidung der anſonſt erfolgender ohnfehlbaren Straf, vorgenommen, und alsbald jedesmalen die hierüber abgehaltene Protocollen, wie auch zu End jeden Jahrs die Civil-Frevel-Thädigungs- und beſonders die Wald-Rug-Protocolla um ſo richtiger abgehalten und eingeſchicket werden, als

auf die dießfallſige genaue Einfolg von Amts wegen geſehen, und der bey ein oder anderen Stelle erfundene Mangel und Verzug um ſo ohnnachläſſiger geahndet werden wird, als die Richtigkeit des herrſchaftlichen Rechnungs-Weſens und ſelbſt die Aufrechthaltung deren Lands-Unterthanen, ſohin die zeitliche Eintreib- auch Vermeidung deren ſchädlichen Liquidationen mit jener punctirlichen Beobachtung ganz genau verbunden iſt; als bleibet ein ſo anderes dem Ober-Amt zur ſtracken Einfolg und ſchuldigſten Gelebung, auch allenthalben nöthiger Kundmachung an untergebene Behörde hierdurch ohnverhalten. Mannheim den 22. Junii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

F. Günter.

Widder.

Anmerkung.

Es iſt ſehr nothwendig, daß man auf die Capitalien bey denen Land-Beamtungen, ob ſolche heimgezahlet worden, oder noch ausſtehen, auch ob die Debitores noch bey Leben, und die Unterpfände noch vorhanden ſeyen, bey denen Rechnungs-Ablagen ein wachſames Auge habe. Dann wann auch gleich die Capital-Zinnſen alljährlich richtig verrechnet werden; ſo wird doch der Cammer dardurch noch lange keine Sicherheit gegen obige Zweifel verſchaft, geſtalten, wann ſich auch wegen Verrechnung der Zinnſen kein Anſtand ergiebt, dannoch bey treuloſen Beamten und Rechnern ſich der Fall zutragen kan, daß ſie das Capital einnehmen, den Zinnß aber auf dem Namen des alten Schuld-

Schuldners fortführen, und aus eigenen Mitteln bezahlen. Der Fall aber, wegen Veränderung verpfändeter Güter, iſt in ſolchen Ländern, wo gute Hypothecken-Bücher gehalten werden, ſchon etwas ſeltener; dann ſo bald jemand ein Gut hypotheciret, ſo wird es in dem Güter-Buch beygeſetzt. Wolte nun der Schuldner ein ſolches Gut verkaufen, und den Kauf zur gerichtlichen Erkanntniß und Beſtätigung vorlegen; ſo wird erſt im Güter-Buch nachgeſehen, ob keine Hypothecke dabey bemerket iſt. Wäre nun ſolches, ſo kan der Richter über einen ſolchen Kauf nicht erkennen, und wann es aus Verſehen geſchiehet, ſo muß der Richter dem Glaubiger vor ſein Unterpfand haften.

Zu der beſten Sicherſtellung derer bey Land-Beamtungen anlegenden Capitalien wird erfordert:

1) Der Beamte ſolle aus eigener Gewalt kein Capital anlegen, ſondern ſeine Legitimation darzu der Rechnung beylegen, in deren Ermangelung ſolle der Rechnungs-Juſtificator den Poſten in der Ausgab durchſtreichen, und die Obligation zurück geben.

2) Im Fall der Beamte zu Anlegung eines Capitals legitimirt worden, ſo muß er den Ausgabs-Poſten mit der Legitimation und Obligation unter darauf geſetzten Nummern belegen.

3) Wann eine ſolche Rechnung bey der Cammer einkommt; ſo hat derjenige Juſtificator, dem die Reviſion davon oblieget, die beyliegende Obligationes forderſamſt ihrer Gültigkeit halber zu recognoſciren, ſo fort von den übrigen Belegen weg zu nehmen, ſolche dem Archivario zur Verwahrung zu übergeben, und denſelben den Empfang der Obligation in margine der Rechnung beurkunden zu laſſen.

4) Zahlt in der Folge ein Schuldner ſein Capital ab; ſo muß der Beamte durch einen Bericht um die Zurückgabe der Obligation bitten, alsdann gehet es per Decretum an

an den Archivarium und an den Juſtificatorem, daß erſterer die Obligation zurückgeben, letzterer aber die Abzahlung des Capitals in der Rechnung notiren ſolle; und wann über dieſes

5) Die allgemeine Verordnung vorhanden iſt, daß bey heimgezahltem herrſchaftlichem Capital niemand ſeine Obligation, bey Verluſt der nochmaligen Zahlung, zurück laſſen ſolle; ſo wird auf dieſe Weiſe kein Capital ſo leicht heimlich abzulöſen ſeyn. Wohingegen

6) Vor die verpfändete Güter, daß ſolche, ohne ihre Befreyung von der Hypothecke, nicht verändert werden ſollen, der Beamte nicht haften kan, ſondern derjenige Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit ſelbige gehören, zu ſtehen hat. Damit aber

7) Ein Beamter gewiß ſeyn möge, daß die Schuldner noch am Leben, und alſo kein Fall ſich ereignet habe, nach welchem etwa die Schuld auf einen andern gekommen, und alſo eine neue Obligation einzufordern wäre; ſo kan ein Beamter angewieſen werden, alljährlich die Schuldner jeden Orts in eine Verzeichniß zu bringen, und daß ſelbige noch in der Schuld ſtehen und leben, zu Beleg ſeiner Rechnung von dem Schultheißen des Orts atteſtiren zu laſſen, im Gegentheil aber die Einlieferung einer neuen Obligation zu betreiben.

8) Hat auch ein jeder Beamter, bey ſeiner Regiſtratur, über alle bey ſeiner Beamtung angelegte Capitalien ein Hypothecken-Buch, oder wie man es anderer Orten zu nennen pfleget, einen Gültſtaat zu führen, darinnen alle Obligationen mit denen darinn verpfändeten Gütern einzuſchreiben, und ſolches Buch alljährlich bey ſeiner Rechnungs-Abhör oder Ablag vorzulegen, um daraus zu erſehen, ob er ſolches in der Ordnung halte.

Vid. Würtemb. Verordn. die Erſcheinung derer Beamten bey denen Rechnungs-Abhören, und die dabey zu beobachtende Gebühr betreffend, d. d. 8. Jan. 1767.

Nro CLXV.

Berlin.

Circulare an ſämmtliche Cammern, wegen Einſammlung der Haus-Collecten.

d. d. Berlin, den 23. Jun. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir haben bereits vorhin höchſt Selbſt feſtgeſetzet, daß die für Unſere Preußiſche, Schleſiſche, und jenſeit der Weſer belegenen Provinzien bewilligten Collecten, in jeder dieſer Provinzien vor ſich aufgebracht und ſelbige dargegen von denen in den übrigen Provinzien ausgeſchriebenen Collecten verſchonet bleiben ſollen. Ob nun zwar in verſchiedenen beſondern Fällen anders diſponiret worden iſt; ſo iſt doch nunmehro Unſer allerhöchſter Wille, daß bey Einſammlung derer Haus-Collecten obige Grund-Sätze ferner beybehalten, mithin

1) Die Preußiſche Provinzen mit allen auswärtigen Collecten verſchonet ſeyn, dargegen aber für Preußiſche Gemeinden in andern Provinzien nicht collectiret, es auch

2) Mit Unſerem Herzogthum Schleſien auf gleichen Fuß gehalten werden ſolle, wie dann auch

3) Die

3) Die Provinzien jenſeits der Weſer von denen Provinzien diſſeits der Weſer dahin ſeparirt bleiben, daß für einen jenſeits der Weſer liegenden Ort ſolche Provinzien ihre Collecten vor ſich, und die Länder diſſeits der Weſer wieder unter ſich aufbringen ſollen.

Wann aber denen Römiſch=Catholiſchen Gemeinden Collecten bey ihren Glaubens=Genoſſen bewilliget werden, und davon, nach vorſtehenden Principiis, gar wenig einkommen dürfte: So wollen Wir in dieſem Fall allergnädigſt verſtatten, daß dieſe Collecten bey den Römiſch=Catholiſchen Gemeinden in Unſern ſämmtlichen Provinzien ohne alle Ausnahm eingeſammlet werden. Wornach ihr euch alſo allerunterthänigſt zu achten habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin ꝛc. den 23ten Junii 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.
v. Hagen.

Anmerkung.

Die Collecten, oder die öffentliche Einſammlung derer Beyſteuren bey denen Unterthanen vor die, durch Brand, oder Waſſer, oder auf andere Weiſe verunglückte Perſonen, iſt eine denen Landes=Einwohnern ſehr beſchwerliche und vor die Collectanten ſelbſt wenig gedeyhliche Art einer Beyhülfe.

In manchen Ländern iſt man in Ertheilung dergleichen Sammel=Patenten, auch ſo gar nur bey erlittenen Hagel=Schäden und andern Gemeinden Unglücks=Fällen, ſehr freygebig, und erſtrecket ſolche ſo gar außer

Lan=

Landes, da es dann nicht fehlen kan, daß ſolche Länder mit ganzen Schaaren von Bettlern überzogen werden, und die Unterthanen vor ſolche Collectanten die Hand Tag vor Tag im Sack haben müſſen, wo unterdeſſen das Erſammlende gleichwohl kaum ſo ausfället, daß es denen Collectanten die Zehrung abwirft, mitlerweil ſich dieſelbe an den Müßiggang und den Bettel gewöhnen, und darinn fortfahren.

Sorgfältige Landes-Regierungen ſind daher nicht nur bedacht, alle ausländiſche Collectanten dardurch abzuhalten, daß ſie ihren Unterthanen keine Sammel-Patenten außer Landes ertheilen, und ſich dardurch aller Gegen-Schuldigkeit entſchütten, ſondern ſie ſind auch beſorgt, denen Unterthanen in Unglücks-Fällen, ſtatt derer Sammel-Patenten, auf eine nachdrücklichere und vortheilhaftere Weiſe unter die Arme zu greifen, und zu ſolchem Ende die bekannte Art von Brand-Verſicherungs-Caſſen zu errichten, dargegen aber die ſchädliche Brand- und andere Collecten gänzlich abzuſtellen.

Gleichwie aber dergleichen Brand-Verſicherungs-Caſſen nur denen Brand-Beſchädigten zur Hülfe gereichen, und dahero in denen mehreſten Teutſchen Staaten Beyfall gefunden haben; alſo können auch vor diejenige, welche durch Waſſer- Wetter- und andere Schäden, an Feld-Früchten ꝛc. und durch die Vieh-Seuche verunglückt werden, gleiche Aſſecurations-Anſtalten in einem Lande mit gutem Nutzen errichtet werden. In des Herrn Hof-Cammer-Rath Bergius Policey- und Cameral-Magazin finden ſich hierzu verſchiedene Vorſchläge, wiewohl es ſcheinet, daß bey denen Aſſecuranzen derer Feld-Früchten, beſonders in Anſehung der Taxation derer Schäden, große Schwierigkeiten ſich ereignen dörften.

Noch eine ſichere Art von Aſſecuranzen möchte ſtatt finden, und zur Wohlfahrt der Unterthanen gereichen, wann ſolche auf nahmhafte Beraubungen des Ihrigen geſtellt würden, geſtalten ein Land, beſonders nach dem es

gele-

gelegen iſt, von gewaltſamen Raubereyen und Einbrüchen manchmal eben ſo großen Schaden leidet, als durch Feuers-Brünſte; nur wäre in einer ſolchen Raub-Aſſecuranz-Ordnung ſich hauptſächlich wohl vorzuſehen, wie und auf welche Art der angebliche Raub-Schaden am ſicherſten erwieſen, und vorgebogen werden müßte, daß der Verunglückte denſelben nicht größer angeben könnte, als er an ſich ſelbſt wäre.

Nro CLXVI.

Anſpach.

Verordnung wegen Abſtellung der Frühlings-Huth auf denen Wieſen, Verwandelung der Herbſt- zu Ohmet- und der Huth-Wäſen in gute Wieſen.

d. d. Anſpach, den 25. Jun. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Chriſtian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg; Herzog in Preuſſen, zu Schleſien, Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Croſſen; Burggraf zu Nürnberg; Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg; Graf zu Glatz, Hohenzollern und Schwerin; Herr der Lande Roſtock und Stargard; Graf zu Sayn und Wittgenſtein, Herr zu Limpurg; des Löbl. Fränckiſchen Crayſes Crays-Obriſter, und General-Feld-Marſchall, auch Obriſter über zwey Cavallerie-Regimenter, ꝛc. ꝛc.

Gleichwie ſeit dem Antritt Unſerer Fürſtlichen Regierung Wir jederzeit die Wohlfahrt aller getreuen

getreuen Landes-Einwohner zum Augenmerck gehabt, und deren Nahrungs-Beförderung auf alle Weiſe gewünſchet haben: Alſo iſt hingegen die Art, womit ſich der Landmann bishero in dem Genuß des Feld-Baues beſchäftiget, Uns mehrmahlen unzuträglich vorgekommen, indeme ſo vieles Land, theils durch ſchädliche Huth verderbt, theils nach Gewohnheit alter Zeiten, gleichſam unbauig liegen gelaſſen, oder aus hergebrachter angeblicher Servitut, nicht gehörig benutzet worden, da doch von dem Fleiß und nützlichen Bearbeitung des Erdbodens die meiſte Nahrung, der Unterthanen auf dem Land, dependirt.

Wir haben dahero das Gutachten Unſerer Raths-Collegien über dieſe ſo wichtige Sache eingeholet, und in gleichmäßiger Betrachtung, was dißfalls in andern Staaten und Provinzen allſchon geſchehen iſt, wo man auf die Wohlfahrt des Landmanns und Beförderung deſſen Nahrungs-Umſtände alle Sorgfalt träget, vor nöthig angeſehen, dieſen in der Landes-Oeconomie ſo nöthigen Articul in genauere Ueberlegung zu ziehen, und nach Erwegung aller Umſtände, über nachfolgende 3. Haupt-Puncten, in Unſerm ganzen Fürſtenthum, folgende Verordnung geſetzmäßig ergehen zu laſſen, daß

1.) führohin die Frühlings-Huth auf denen Wieſen, wo es nicht bereits geſchehen iſt, gänzlich abgeſtellet.

2.) Alle Brach- oder Herbſt- in Ohmet-Wieſen durchgehends verwandelt, und

3.) die zu Wieſen taugliche Huth-Wäſen auf gewiſſe Zeit, vom Frühling bis den Sommer über, gehegt, und von dem Landmann beſſer als bishero genutzet werden ſollen.

Und obwohlen dieſe an ſich ganz nützliche Sachen, wie alle Neuerungen, hier und dar, aus ungleichen Abſichten, einigen Widerſpruch finden werden; So hat jedoch nicht nur der Vorgang anderer Herrſchaften, ſondern auch die neuerlich in verſchiedenen Unſern Aemtern geſchehene glückliche Einführung obig heilſamer Anordnungen, allſchon genugſam gelehret, daß alle diſſfalls machen wollende Einwürfe unerheblich, hingegen der groſſe Nutzen, welchen der Landmann nach Einführung dieſer erſprieſslichen Methode in der Landes-Oeconomie davon ziehen kan, viel beträchtlicher ſeye.

Wir befehlen demnach aus Landes-Fürſtlicher Macht und Gewalt, nicht nur Unſern Ober- und Beamten, dieſe neue Einrichtung allen und jeden Unterthanen gehörig zu publiciren, und ihnen die Sache, auf eine vernünftige Art, begreiflich zu machen, ſondern auch durch pflichtmäßige Vorſtellung ihres darunter verſirend augenſcheinlichen Nutzens, durch Vermehrung des Futters und Verbeſſerung ſowohl der Vieh-Zucht als des Feld-Baues, die Befolgung deſſen, mit deſto willigerem Gehorſam, anzuempfehlen, da die Abſicht blos auf der Unterthanen Beſtes gerichtet, weswegen auch, bey vermiſchten Orten, mit denen Benachbarten freundſchaftlich zu communiciren iſt.

Um aber die Gegenſtände der Frühlings-Huth deſto beſſer abzuleinen, und die Sache um ſo eher

in Gang zu bringen, ſo iſt von jedem Amt a dato binnen Vier Wochen durch gegründete Berichts-Erſtattung anzuzeigen, und dabey

1.) zu bemercken, wie viel Tagwerck Wieſen auf jeden Orts Marckung bishero im Frühling, und wie lange, auch mit was vor Vieh behüthet worden? Sofern es nun blos von denen einheimiſchen Innwohnern des Orts allein geſchehen, folglich dieſe den Nutzen vor ſich haben, ſo ceſſirt ohnedem alle Einwendung, und iſt an denen Orten, wo man dießeits die Dorf- und Gemeind-Herrſchaft unſtrittig allein hergebracht hat, von Gemeind-Herrſchafts wegen, die Frühlings-Huth, welche ſchon ſo viel Schaden, beſonders wegen der Vieh-Seuchen, verurſacht hat, fürohin gänzlich abzuſtellen;

Wann aber 2.) auswärtige Unterthanen, i. e. die keine Einwohner des Orts ſind, einige Wieſen auf ſolcher Marckung haben, ſo iſt billig, daß die Beſitzere derſelbigen alljährlich von jedem Tagwerck, nach Proportion, einiges Huth-Geld von 30. Kr. bis 1. fl. in die Gemeind-Caſſa reichen.

Im Fall hingegen 3.) auch auswärtige Ortſchaften die Frühlings-Huth bishero mit dem Rind- und Schaaf-Vieh, auf ſothaner Marckung oder Bezirck, unter dem Nahmen einer Frey-Huth hergebracht haben, ſo muß das Wand- oder Wieſen-Huth-Geld mit ſelbigen nach Proportion getheilet werden, ohne Abſicht auf die Herrſchaft oder Unterthanen.

2.) Die Veränderung der Brach- oder Herbſt- in Ohmet-Wieſen iſt ohnedem eine Sache, welche in der natürlichen Billigkeit gegründet, da jeder Beſitzer ſein Feld genieſſen darf, ſo gut er kan; Nur mit dem Unterſchied, daß diejenige, ſo keine Innwohnere der Marckung ſind, ein Aequivalent deswegen in die Gemeind, oder wer ſonſt noch eine Beyhuth darauf hat, durch ein proportionirliches Wand-Geld bezahlen, deſſen Regulirung denen Aemtern, zur pflichtmäßigen Bearbeit- und Einberichtung, überlaſſen bleibt, auch um ſo leichter zu bewerckſtelligen iſt, da bißhero die Brach- oder Herbſt-Wieſen biß Jacobi ohnedem gehegt werden müſſen, hingegen fürohin, wann ſolche gedungt und geheget, auch ehender geheuet und geohmetet werden, und mit Bartholomæi, folglich kaum 4. Wochen ſpäter, wieder biß in den Herbſt, ganzer 3. Monathe, mit mehrerm Nutzen behüthet werden können.

Und da 3.) nichts unverantwortlicher iſt, als ſo viele 100. Tagwerck nutzbare Wäſen, nach alter Manier, da noch wenig angebaute Ortſchaften geweſen, bloß in der Oedſchaft zur Vieh-Huth liegen zu laſſen, da doch ſolcher Erdboden zu Wieſen oder Aeckern, was nemlich dazu tauglich, weit beſſer von denen Einwohnern, nach denen Gemeind-Rechten, ausgetheilet, oder verkauffet, und das erlöſende Kaufs-Pretium als ein Gemeind-Fond angeleget, ſomit gedoppelt genutzet werden kan:

Als iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl gleichfalls dieſer, daß von allen Ober- und Aemtern in jeden Orts Marckung a.) ſämtliche Huth-

Wäſen

Wäſen ſpecifice, b.) deren Größe und Morgen-Zahl, c.) die Beſchaffenheit des Erdbodens, d.) die Anzahl des Rind- und Schaaf-Viehes, (maſſen auf Gänß und Schweine nicht viel Reflexion zu machen iſt,) genau beſchrieben, auch d e Beyhuth der benachbarten Gemeinden und Schäfereyen, dann deren Anzahl Viehes, und wie oft, auch zu welchen Tägen, ſolche Wäſen behuthet werden dörffen, bemerket, ſodann die beſten zu Wieſen und Aeckern taugliche ausgeſuchet, nach ihrer Beſchaffenheit und Größe unter die Einwohner, weß Herrſchaft ſie ſeyen, nach Unterſchied der Gemeind-Rechte, ausgetheilet, oder verkauft, ſofort urbar gemacht, und alſo der Nutzen von ſo viel 100. Morgen Landes erlanget werden möge. Um aber auch diejenige auswärtige Gemeinden und Schäfereyen, welche ab antiquo das Huth-Recht auf dergleichen Gemeind-Wäſen, Ellern oder Egerten, zu exerciren gehabt, nach Billigkeit zu entſchädigen, ſo wird ein gleichmäßig-jährliches Wand-Geld von jedem Tagwerk oder Morgen, der Billigkeit gemäß, zum Aequivalent dienen und ſo mehr von ſelbigen angenommen werden können, als zugleich veſt zu ſetzen iſt, daß die Hegung ſothaner Wieſen, nur den Sommer über, und zwar im Frühling von Gertraud, als den 17. Martii an, bis Bartholomæi, geſchehen, die übrige Jahrs-Zeit aber noch 7. ganzer Monathe, was die Wieſen betrift, die Aecker aber, wann das Getraid vom Feld iſt, ſogleich und auch in der Brach wieder behüthet werden können, wohlfolglich ein proportionirliches Wand-Geld die wenige Sommer-Monathe gar wohl compenſiren wird.

Gleichwie nun dieſe Landes-Fürſtliche Abſicht lediglich das Wohl Unſerer eigenen und anderer in Unſern Aemtern angeſeſſenen Unterthanen, zum Grund hat, da auswärtige ſowohl, als diſſeitige, davon profitiren, und wir dahero keine unerhebliche Einwendung dagegen ſtatt finden laſſen können oder werden:

Als ergehet hiemit an alle Ober-Amt-Leute, Verwalter, Caſtner, Richter und Vögte, dann Burgermeiſter und Rath, auch Schultheißen und Dorfs-Führere, der gemeſſen und ernſtliche Befehl, vorſtehende dreyerley Puncten ohnverlängt in pflichtmäßige Uberlegung zu ziehen, denen Schultheiſſen und Dorfs-Führern davon gehörige Publication zu thun, ihnen ſolche mit guter Art begreiflich zu machen, dabey aber zu erkennen zu geben, wie bey ſo reiflich erwogener Sache, Wir keine unerhebliche Einwendungen, oder proceſſualiſche Weitläuftigkeit geſtatten, vielmehr eine unverhoffende Widerſetzlichkeit nachdrücklich zu ahnden wiſſen werden.

Geſtalten dann auch die Beamte ſelbſten ihren ſchuldigen Pflicht-Eifer hiebey erweiſen, denen Unterthanen mit gutem Rath [an Handen gehen, alles begreiflich und zu ihrem wahren Beſten abzielend, leicht eingehend, folglich durch Beförderung der Sache ſich Unſerer Fürſtlichen Gnade und Protection würdig zu machen haben, indeme wir diejenigen, welche ſich hiebey diſtinguiren werden, mit beſondern Gnaden anzuſehen, ohnermangeln, wie hingegen die moroſe oder ſaumſelige mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen wiſſen werden.

So ferne hingegen ſchlüßlich ein oder anderes Amt etwas erhebliches oder ſonſt bedenkliches bey der Sache zu erinnern fände, iſt es ohnverlängt zu Unſerm Fürſtlichen Hof- und Regierungs-Rath I. Sen. einzuberichten, und Reſolution einzuholen, maſſen Wir ohnedem die Verfügung gethan, daß einige Membra Unſerer beeden Hof- und Regierungs- auch Cammer- und Landſchafts-Raths-Collegiorum, die Bearbeitung der Sache übernehmen, ſich nöthigenfalls perſönlich an Ort und Stelle begeben und die heilſame Intention zu befördern, auch Uns davon Relation zu erſtatten, ſich angelegen ſeyn laſſen ſollen.

An alle deme geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Signatum unter hievorgedruckt- Unſerm Fürſtl. Hof- und Regierungs-Raths-Innſiegel. Onolzbach, den 25. Junii 1767.

(L. S.)

Anmerkung.

Wo man um die allgemeine Wohlfahrt des Landmannes ernſtlich bekümmert iſt, da müſſen auch die heilſame Früchten davon in ſolchen Verordnungen ans Licht tretten, wordurch der Zweck erhalten werden kan.

Die beſtmöglichſte Benutzung der Wieſen iſt ein Hauptſtück der Landes-Oeconomie, und wo dieſe nicht mit denen übrigen Feldern in einer übereinſtimmenden Verhältnuß ſtehen, daß man nicht das erforderliche Vieh halten kan, und alſo an dem nöthigen Thünger Mangel leyden muß, da ſind bekanntlich die Landleuthe in ſchlechten Umſtänden,

ſtänden, und ihre Güther können kaum die Unkoſten ertragen.

Dem ungeachtet wird man die in dieſer gegenwärtigen Verordnung nahmhaft gemachte 3. Haupt-Gebrechen faſt aller Orthen finden, welche durch die Vorurtheile derer Landleuthe, als welche alle deme gehäßig ſind, was nicht mit denen Gewohnheiten ihrer Eltern und Vor-Eltern übereinkommt, dermaſſen tief gewurzelt haben, daß ſelbige nicht anderſt dann durch Landesherrliche Macht gehoben werden können.

Der in der Landes-Oeconomie ſehr erfahrne Herr Cammer-Director Schimper zu Zweybrücken gibt ſeine Klage hierüber in einem Sendſchreiben vom 2ten Mart. 1763. nachdrücklich zu erkennen.

S. Schrebers Cameral-Wiſſenſchaften Part. V. pag. 189.

Es verdienet dahero dieſe Hochfürſtl. Anſpachiſche Verordnung alle Aufmerkſamkeit und Nachfolge, nur wäre hierbey noch weiter zu erinnern, daß

1.) In dem Fall, wo die Brach- oder Herbſt-Wieſen, oder auch die zu Wieſen taugliche Huth-Wäſen allzuweit von dem Dorf entfernet wären, ſo daß deren Anbau und die Ausführung des Thunges mehr Zeit und Koſten erforderte, als man Ertrag davon zu hoffen hätte, man in Ertheilung der Freyheit, ſich auf ſolchen weit entfernten Güthern mit nöthigen Gebäuden anbauen zu dörfen, und das Guth mit mehrerer Bequemlichkeit benutzen zu können, nicht allzuruckhaltig ſeyn, ſondern die Leute vielmehr ſelbſt darzu anlocken müſſe. Man ertheilet zwar dieſe Freyheiten deßwegen nicht gerne, weil man beſorget, es möchten dergleichen einzelne Gebäude Gelegenheiten zum Aufenthalt ſchlechten Geſindels oder gar der Räuber abgeben, oder vor deren Bewohner ſelbſt im Feld nichts ſicher ſeyn. Allein, man ſollte hierbey glauben, daß, wann weniger nicht als 2. bis 3. Haushaltungen neben einander ſich anzubauen geſtattet und je zuweilen eine un-

vermuthete Viſitation vorgenommen würde, dergleichen Beſorglichkeiten wohl gehoben werden könnten, zumahlen da, wann man dergleichen Einwendungen durchgängig wollte ſtatt finden laſſen, nirgends ein einzelner Bauerhof geduldet werden müſte.

2.) Wäre gleichwohl darauf zu ſehen, daß die gemeine Vieh-Trift und Wayde nicht allzuſehr eingeſchrenket und abgekürzet, ſondern nur ſo viel davon angebauet werde, als was leichtlich entbehret werden könnte. Indeſſen läſſet ſich das, was hier das Fürſtenthum Anſpach in Anſehung der Huth-Wäſen verordnet, mit dem was Churpfalz

In dem Reſcript vom 11. Oct. 1766. wegen Verbeſſer- und Benutzung derer Vieh-Weyden

verfüget, mit gutem Nutzen vereinigen, beſonders wann nach denen dabey gemachten Anmerkungen bey jeder Gemeinde tüchtige Weyd-Meiſter beſtellet, und gute Weyde-Ordnungen errichtet werden.

Bey aller Sorgfalt vor die Verbeſſerung der Wieſen aber, es geſchehe ſolches auf die gewöhnliche oder auf die künſtliche Weiſe wird, doch der vorgeſetzte Zweck ſchwerlich vollkommen erreicht werden, wann denen Unterthanen nicht zu gleicher Zeit der Verkauf ihres entbehrlichen Futters auſſer Lands verbotten wird, welches noch weit ſchädlicher iſt, als wann man die unverarbeitete Landes-Producte auſſer Lands verführet.

Nro CLXVII.

Baden=Durlach.

Verordnung die Abzugs=Freyheit gewiſſer in die Fürſtliche Lande ziehender Perſonen betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 27. Jun. 1767.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Margrav zu Baden und Hochberg.

Obwohlen bisher von Entrichtung des Abzugs, und Abzugs=Pfund=Zolles von dem auſſer Landes ziehenden Vermögen, auſſer Unſeren Fürſtlichen Bedienten und deren Erben, nach Maßgabe Unſerer darüber ergangenen Verordnungen, niemand ausgenommen geweſen iſt; So finden Wir Uns doch aus bewegenden Urſachen veranlaſſet, gnädigſt zu geſtatten, daß künftighin bey Erbſchaft ſolcher Perſonen, welche in Unſere Fürſtliche Lande ziehen, um darinn ohne Treibung einigen Gewerbes von ihrem eingebrachten Vermögen zu leben, auch deren auswärtigen Erben, das Vermögen ohne Abzug auſſer Landes verabfolget werden ſolle. Ihr habt demnach dieſes behörig kund zu machen, und euch übrigens ſelbſt darnach zu achten. Immaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe, den 27. Junii 1767.

Anmerkung.

Es iſt allerdings der Staats-Klugheit gemäß, daß diejenige, welche mit dem Vermögen in das Land ziehen, darinnen aber keine bürgerliche Nahrung treiben, ſondern nur von dem Ihrigen leben, folglich dem Lande bloſſerdings ihr Geld zu löſen geben, von dem Abzugs-Geld verſchont bleiben, geſtalten ſonſten viele anſehnliche und reiche Familien wegbleiben würden.

In Schleſien hingegen iſt feſtgeſetzt, daß, wann ein Fremder, der ſui Juris iſt, zehen Jahre hinter einander in denen Schleſiſchen Landen gewohnet, und mit ſeinem Vermögen wieder emigriret, dieſes alsdann dem Abſchoß unterworfen ſeyn, dahingegen derjenige, ſo weniger als dieſe Zeit im Lande gelebet, als ein Fremder angeſehen, und vom Abſchoß frey bleiben ſolle. Die in Schleſien tolerirte Juden aber müſſen, wann ſie ein Jahr und ſechs Wochen im Lande gewohnet haben, und wieder auſſer Landes ziehen, den Abſchoß bezahlen. S. Circulare vom 17. Dec. 1748.

Sonſten iſt die Entrichtung des Abſchoßes von dem Vermögen dererjenigen, welche auſſer Landes ziehen, beynahe in allen Ländern allgemein, die Würtembergiſche Unterthanen aber ſind kraft des Tübingiſchen Vertrags bey ihrem erſten Zug auſſer Landes davon befreyt, in Anſehung derer Erbſchaften aber wird gegen auswärtige Staaten das Reciprocum beobachtet.

Von welchem Vermögen aber, ob es nur von liegenden oder fahrenden Güthern zugleich, und wie viel von jedem Hundert Gulden zu bezahlen, darinnen richtet ſich ein jedes Land nach ſeinen Rechten oder beſondern Verträgen, doch beſtehet es gemeiniglich in der Entrichtung des 10ten Pfennigs. Nach denen Dreßdner Statuten aber c. 2. §. 3. wird von 100. fl. nur ein Gulden bezahlt.

Nro

Nro CLXVIII.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen der Cur-Koſten der in Streithändel bey ihrem Urlaub verwundeten Soldaten.

d. d. Mannheim den 3. Jul. 1767.

Nachdeme Ihre Churfürſtliche Durchleucht, in Belang deren zu beſtreitender Cur-Köſten, für die bey Streithändel auf dem Land von denen beurlaubten Soldaten verübend- oder empfangender Verwundungen unterm 17ten jüngſt abgewichenen Monaths gnädigſt verordnet, daß, in Fällen, worinn erwehnte Soldaten dazu, nach Bewandnuß der Geſchicht und Umſtänden ſchuldig erkannt werden, alsdann die beſagte Cur-Köſten von denen einſchlägigen Regimentern aus der Thäter Guthaben, bey deſſen Ermanglung hingegen aus Regiments-Unköſten, ſalvo tamen regreſſu wider oftgedachte Soldaten, oder ihre Elteren, hinführo unweigerlich abgeführet werden ſollen;

Als bleibt ſolches dem Oberamt hierdurch ohnverhalten. Mannheim den 3ten Julii 1767.

Chur-Pfälziſche Regierung.

C. P. Freyherr von Venningen.

Leberſorg.

Nro. CLXIX.

Chur-Bayern.

Verordnung der Conſumo Acciſe auf das ausländiſche Siegellack.

d. d. München den 6. Jul. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer! Demnach wir durch landesväterliche Beherzigung in Anbetracht der eigenen Lands-Induſtrie, dann auf vorheriges unterthänigſtes Suppliciren der gnädigſt privilegirten innländiſchen Spaniſchen Wachs-Fabrique gnädigſt reſolvirt haben, daß das bey den Dicaſterien erforderliche Sigellack von bemeldt gdgſt. privilegirter Fabrique, ſo lang ſelbe in einem billigen Preiß gute Waare liefern wird, nicht nur alleine abgenommen; ſondern auch zu mehrerem Behuf der innländiſchen Manufactur auf dergleichen auſſer Lands fabricirte per Conſumo hereingehende Waare das Pfund mit einer Acciſe an ſtatt bisheriger 6. kr. fürohin per 24. kr. belegt und erhöhert werden ſolle: So befehlen wir euch hiermit gnädigſt, daß ihr zufolge ſolch gnädigſter Reſolution euch künftig ſowohl in einem als in dem andern gehorſamſt darnach achten, dergleichen herein kommende fremde Waaren, à Die præſentati dieſer Verordnung anfangend, auf vorgeſchriebene Weiſe behandlen, und gegenwär-

wärtige gnädigſte Willens-Meynung auf das genaueſte vollziehen ſollet. München den 6. Jul. 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali. (L.S.)

Carl Sebaſtian Mauth,
Directorial-Secretarius.

Anmerkung.

S. eine ähnliche Verordnung von Braunſchweig. d. d. 27. Febr. 1767. ſub Nro. 73.

Zu Hannover hat Auguſt Ludewig Pfannenſchmid eine gleiche Fabrique, wovon die Preiſe folgende ſind:

Roth Siegellack.

		Thlr.	Mgrl.
Nro 1.	wohlriechendes 1. Pfund	2.	24.
Nro 2.	feinſte Sorte	1.	30.
Nro 3.		1.	24.
Nro 4.		1.	12.
Nro 5.		1.	=
Nro 6.		=	24.
Nro 7.		=	18.
Nro 8.		=	12.
Nro 9.		=	8.
Nro 10.		=	6.
Nro 11.		=	4.

Schwarz Siegellack.

		Thlr.	Mgrl.
Nro 1.	wohlriechendes à Pfund	2.	12.
Nro 2.	feinſte Sorte	1.	18.

Nro

						Thlr.	Mgrl.
Nro 3.	-	-	-	-	1.	-	=
Nro 4.	-	-	-	-	=	-	24.
Nro 5.	-	-	-	-	=	-	18.
Nro 6.	-	-	-	-	=	-	12.

Die Stangen jeder der obigen Sorten werden, wann es nicht beſonders anders verlangt wird, mit dem Zeichen: Pfannenſchmid fecit und Hannover, auch zum Unterſcheide der Sorten mit denen dabey geſetzten Nummern bezeichnet, die mit Nro 1. bezeichnete Sorten haben vor denen zunächſt folgenden nicht in der Feine, ſondern in einem guten Geruch einen Vorzug. Die 3. geringſte rothe Sorten ſind blos auf Holz, Leinwand, Tobacks-Paquets, und Flaſchen ꝛc. nicht aber zu Briefen brauchbar.

Wie nun ſolchergeſtalt ein jedes Land die Nothdurft von Siegellack fabriciren laſſen kan, und nicht nöthig hat, ſolches von Ausländern zu kaufen; Alſo kan auch eine Canzley durch Ertheilung eines ſolchen Privilegii, und Verbott der Einfuhr fremden Sigellacks, gegen jährlicher Lieferung eines gewiſſen Quanti, ihren Canzley-Verbrauch dardurch um ein ziemliches erleichtern.

Nro CLXX.

Berlin.

Circulare an alle Inſpectores wegen Atteſtirung der rechtskräftigen Eheſcheidungs-Sentenzien von den Juſtiz-Collegiis.

d.d. Berlin, den 9. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Es hat ſich der Vorfall ereignet, daß

daß ein Prediger auf vorgezeigte Eheſcheidungs-Sentenz einen der beyden geſchiedenen Theile mit einer andern Perſon proclamiret hat, ohne daß dieſe Sentenz rechtskräftig geweſen. Damit nun dergleichen künftig verhüthet werden möge; So befehlen wir euch hiermit allergnädigſt, ſämtliche Prediger eurer Inſpection genau zu inſtruiren, auf dergleichen ihnen vorgezeigte Eheſcheidungs-Sentenzen die geſchiedenen Perſonen nicht eher mit andern zu proclamiren, als bis von demjenigen Juſtiz-Collegio, ſo die Sentenz ertheilet hat, darunter atteſtirt worden, daß die Sentenz rechtskräftig ſey, wiedrigenfalls die Prediger unfehlbarer Beſtrafung zu gewärtigen haben. Sind ꝛc. Berlin den 9. Julii 1767.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Anmerkung.

Mit Proclamir- und Copulirung darzu nicht legitimirter Perſonen gehet man mancher Orten ſehr leichtſinnig und ohnvorſichtig zu Werk. Dann wo denen Predigern die Ordnung vorgeſchrieben iſt, daß keine Verlobte anderſt als nach Vorzeigung eines beglaubten obrigkeitlichen oder pfarr-amtlichen Scheins aus dem Ort ihres Aufenthalts, daß kein Impedimentum legale vorhanden ſeye, ein Abgeſchiedenes aber nicht, dann nach vorgewieſenem glaubhaften Scheide-Brief, proclamirt, vielweniger copuliret werden ſolle, da können dergleichen Fehler ſich nicht ſo leicht ereignen, oder doch wenigſtens nicht verborgen und ungeſtraft bleiben.

Nro

Nro CLXXI.

Heſſen=Caſſel.

Verordnung, wie es mit Beſtrafung der Garniſons=Soldaten in Civil-Sachen gehalten werden ſoll.

d. d. Geismar den 10. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir Friederich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Großbrittanniſchen Ordens vom blauen Hoſen=Bande ꝛc.

Ob Wir zwar keinesweges gemeynt ſind, dasjenige wieder aufzuheben, was unterm 30ten Oct. 1764. auf Unſere Verordnung ausgeſchrieben worden, daß nehmlich die Beſtrafung der Garniſons=Soldaten in Civil-Sachen den ordentlichen Gerichtsbarkeiten überlaſſen bleibe: So müſſen Wir doch ſehr mißfällig vernehmen, daß dieſe Unſere gnädigſte Nachſicht mißbrauchet, die Garniſons-Soldaten um geringer Urſachen willen ſogleich nicht allein mit Gefängniſſe geſtrafet, ſondern auch manchmal in ganz unanſtändige Schelmen und Dieben beſtimmte Behältniſſe geſtecket, und darinnen mehrere Tage, ohne daß der behörige Officier darum wiſſe, behalten, und dardurch den nöthigen Dienſten entzogen werden. Da Wir nun einem ſolchen Mißbrauche Unſerer gnä-

digſten Willens-Meynung nicht nachſehen könn n: So verordnen Wir hiermit, daß, ob es zwar bey vorangeführter Verordnung ſein Verbleiben hat, dannoch, wann ein Garniſons-Soldat, in irgend einer Civil-Sache, mit Gefängniß zu beſtrafen iſt, der Beamte, der ihm ſolche zuerkennet, ihn zu derſelben Vollziehung an denen Orthen, wo Staabs-Wachten vom Garniſons-Regimente, oder andern Garniſonen, entweder ſelbſt oder in der Nähe, und nicht über zwo Stunden weit entfernet ſind, an ſolche mit nöthiger Nachricht abliefern. An den übrigen Orten aber, wo dergleichen Wachten gar nicht, oder nicht in der Nähe ſind, die Strafe zwar ſelbſt vollziehen, jedoch in kein ſchimpfliches, ſondern, einem Soldaten anſtändiges Gefängniß ſetze; Auch fals ſolches geſchiehet, oder ein Garniſons-Soldat arretiret wird, jedesmahl ſeinem gehörigen, oder ſonſt am näheſten gelegenen Officiere ſofort davon Nachricht gebe. Unſer Kriegs-Collegium hat daher ſolches nicht allein Unſern Regimentern und Garniſonen, ſondern auch ſämtlichen Beamten und adelichen Gerichtshaltern zur Achtung bekannt zu machen. Gegeben Geismar, den 10. Jul. 1767.

Friedrich, L. z. H.

vt. Althaus.

Nro CLXXII.

Berlin.

Reſcript an die Oſtfrieſiſche Regierung, wordurch der §. 267. der Aſſecuranz-Ordnung, und zwar wegen der Reviſionen in bloſſen Haverey-Sachen, declariret wird.

d. d. Berlin, den 11. Jul. 1767.

Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Der 267. Paragraphus Unſerer Aſſecuranz-Ordnung ſtehet derjenigen Reviſion keinesweges entgegen, welche der Advocat Schmidt als Mandatarius des Gothenburgiſchen Schiffers, Jacob Ohmann, nach ſeiner abſchriftlichen nebenliegenden Vorſtellung in Haverey-Sachen, wider den Kaufmann, John Krack zu Embden bey euch nachgeſuchet hat.

Die Verordnung dieſes Paragraphi iſt auf bloſe Aſſecuranz und aus dergleichen Verſicherungs-Vertrag entſpringende, wie nicht weniger ſolche Strittigkeiten einzuſchrenken, welche zwar wegen einer Haverey, jedoch nicht

zwiſchen den Intereſſenten und Eigenthümern des Schiffs und Guths - - ſondern zwiſchen dem Verſicherten und Verſicherer über die Haverey und deren Vergütigung, entſtehen.

In dieſem letztern Fall findet keine Reviſion ſtatt; Im erſteren hingegen, wann nehmlich die

Eigenthümer des Schiffs und Guths über die Haverey, deren Vertheilung, Beytrag und Berechnung, Streit haben, iſt das Remedium reviſionis eben ſo wenig, als in allen andern Strittigkeiten ex Lege Rhodia de jactu verwehret; und der Grund, welcher daſſelbe in Aſſecuranz-Streitigkeiten unzuläßig macht, nehmlich die Erhaltung des Vertrauens in dergleichen Verträge, und die ſchleunige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verſicherers fällt hierbey gänzlich hinweg. Es iſt dahero auch ſolche, nach den Gebräuchen der Admiralitäts-Gerichte überall, auſſer in Verſicherungs-Proceſſen, in See- und Schiffahrts-Sachen, jedermann unbenommen; Und Wir befehlen euch demnach hiermit in Gnaden, gedachten Gothenburgiſchen Schiffer Ohmann, in bemelter bloſen Haverey-Sache, darzu gleichfallß zuzulaſſen. Sind ꝛc. Berlin, den 11. Julii 1767.

v. Jariges. v. Fürſt.

v. Münchhauſen. v. Dorville.

Anmerkung.

Die Haverey iſt, wann eine würklich bevorſtehende Gefahr dem Schiff den Untergang drohet, und den Schiffer nöthiget, zu Erleichterung und Rettung des Schiffes die ſchwehreſte und ſchlechteſte Güther über Bord zu werfen, wo alsdann der entſtehende Schade über Schiff und Guth, geworfen und umgeworfen, nach der Proportion ausgetheilet und getragen werden muß. Zur Erläuterung deſſen wollen wir die Verordnung des Hanſee-Städtiſchen Seerechts aus dem Tit. 8. einrücken.

Art.

Art. 1. Iſt ein Schiff in Waſſers-Noth, alſo, daß man Güther auswerfen muß, ſolcher Schade der geworfenen Güther gehet über Schiff und Guth, welches im Schiff erhalten wird, dergeſtalt, daß die Schiffs-Freunde, und auch der Kaufmann derſelben, ein jeglicher an ſeiner Quota, ſo viel er an Schiff und Guth haben mag, bezahlen muß, als das Guth gelten möchte in dem Haven, dahin ſie zu ſegeln bedacht waren, da dann auch alſofort bald die Vergleichung und Bezahlung geſchehen ſoll.

Art. 2 Verleuret der Schiffer ſeine Maſt, oder Seegel in der See, Sturms oder ander Unglücks halben, darzu darf der Kaufmann nicht antworten, wäre aber die Maſt durch Noth gehauen, und geworfen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiffe geweſen, zu Errettung Schiff, Leib und Guth, ſo ſoll der Schade gehen über Schiff und alles Guth.

Art 3. Die Wardierung aber des Schiffs ſoll alſo gehalten werden, daß der Schiffer das Schiff an Geld ſchlagen ſolle, davor er es gedenkt zu behalten, daran die Kaufleuthe die Wahl haben ſollen, ob ſie es davor annehmen, oder dem Schiffer laſſen wollen, alſo ſoll auch des Schiffers Fracht, ſowohl von den Güthern, welche geworfen, als behalten worden ſeyn, gerechnet werden.

Art. 4. Wann aber Kaufleuten in der See ihr Guth genommen wird, einem mehr, dem andern weniger, ein jeglicher muß ſeinen eigenen Schaden tragen, und dürfen diejenige, welche keinen Schaden gelitten, ſowohl auch wegen des Schiffes, nichts dem benommenen erſtatten, es wäre dann, daß ſie ſich zuvor eines andern mit einander verglichen. S. Luc. Andr. von Boſtel d. de Contribution. propter jactum marin. vulgo Avaria

So ordnet gleichfals das Hamburgiſche Stadtrecht Part. 2. Tit. 16. folgendes:

Art. 1. Iſt ein Schiff in Waſſernoth, und der Schiffer begehrte zu werfen, ſo ſoll man die Frachtleute fragen, ob es ihr Wille ſey, wäre es dann ihr Wille nicht, und dem Schiffer, ſamt zweyen oder dreyen von den Schifmännern, deuchte, daß es wäre beſſer gethan, als gelaſſen: So mögen ſie werfen, und wann der Kaufmann überkömmt: So mögen zwey oder drey, die mit in dem Schiffe geweſen, und gute Leute ſeyn, ſchweren, daß es die Noth geweſen ſey. Wäre auch kein Kaufmann in dem Schiffe, was dann dem Schiffer, ſamt dem meiſten Theil im Schiffe, gut bedeuchte, das ſoll man thun.

Art. 2. Wann ein Schiffer in vorſtehender Waſſersnoth, zu Erretung Schiffs und Guts, einige Güther werfet, den Schaden ſoll man rechnen über Schiff und Guth, geworfen und ungeworfen, und der Schiffer muß die Güther an ſich halten bis zu der Zeit, daß der Schade nach Antheil eines jeden Guths belegt iſt. Da aber der Frachtleute jemand unvermögend würde, den Schaden mit zu belegen, da darf der Schiffer nicht vor ſtehen. Würde auch die Maſt, um Schiff und Guth zu retten, gehauen, oder Tackel, Anker oder Tau gekervet, der Schade gehet über Schiff und Guth, wie vorher gemeldet; Jedoch iſt der Schiffer ſchuldig den Kaufmann zu fragen, und gebe er nicht Vollbordt darzu, darum darf der Schiffer das nicht laſſen, mag er ſchwören ſelb dritte, als er zu Lande kömmt, daß es die hohe Noth erfordert hat, alle Güter ſeyn pflichtig den Schaden mitzutragen, ausbenommen freye Leute und Proviant, der zu Unterhaltung und Zehrung wird mitgeführet, der Güther Wehrte ſoll man rechnen, als das ander Gelder in dem Markte, und das Schiff nach ſeiner Wehrte, als der Schiffer es geſetzet, beneben der Fracht, und haben die Kaufleute die Wahl, ob ſie es dafür annehmen, oder dem Schiffer laſſen wollen; da aber die Maſt, Anker, Tackel und Taue, von der Macht des Sturms oder Ungewitters zerbrechen oder verlohren

lohren würden, den Schaden kan man nicht über alle rechnen.

Art. 3. Hat jemand baar Geld, Perlen oder Edelgeſtein bey ſich in dem Schiff, und man aus Noth werfen muß, er ſage daſſelbe von ſich oder nicht, ſo ſoll er gleichwohl nicht deſtoweniger, andern, die Güther in dem Schiffe haben, gleich, Haverey geben, und bezahlen.

Art. 4. Wären etliche Güter, über der Werfung, verergert, oder ganz vernichtiget, den Schaden ſoll man rechnen über Schiff, Guth und die Fracht, wären aber Güther vor oder nach, und nicht in der Werfunge, verdorben, den Schaden rechnet man nicht auf Haverey, es müſſen gleichwohl dieſelben Güther mit gelden den Schaden der geworfenen Güther, nach dem Tax, als ſie zu der Zeit wehrt ſeyn, und nicht nach dem Wehrte, den ſie hatten, ehe dann ſie verdorben.

Art. 5. Wäre es auch, daß man Ungewitters halben Guth würfe, aus einem Schiffe in die See, und die See in der Werfung in das Schif käme, und nehme das Guth von der Bord, in der Zeit als man würfe, vor oder nach, und das Guth gereumet wäre vor dem andern Guthe, dar es mit beleget war, das die See alſo ausgeworfen hätte, und man das beweiſen möchte mit dem Schiffer, und denjenigen die in dem Schiffe wären: So ſoll man das Guth, das die See alſo ausgeworfen hat, zu rechte gelten, gleich andern geworfenen Güthern.

Art. 6. Wann jemand geworfene Güther wieder erlangt, ſo darf man dieſelben nicht gelten, ſeyn ſie aber vergolten, ſo ſoll er das Geld erſtatten, oder er ſoll die Güther laſſen folgen, denen die ſie haben müſſen gelten.

Art. 7. So jemand von dem Schiffs=Volke etwas mehr, dann ſeine beſchiedene Führung, darinnen er von Haverey gefreyet iſt, eingeſchiffet hat, davon giebt er Haverey andern gleich.

Art. 8. Wann ein Schif an Grund ſegelt, und es iſt zu befahren, das Schiff und Guth möchte Schaden leiden, könnte man daſelbſt haben kleine Schiffe, was das koſtet, ſollen bezahlen Schiff, Guth und Fracht, gleich Werfgelde, und wäre dar kein Kaufmann in dem Schiffe, als es an Grund ſegelte, ſo mag der Schiffer mit zween Schiffmännern ſchweren, will man es ihnen nicht zuglauben, daß Schiff und Guth in Noth geweſen iſt.

Art. 9. Erfordert es die Noth, daß man ein Schiff muß lichten, damit es über Grund kommen, und deſto beſſer in die Hafe möge gebracht werden, da dann ein Theil der Güther in das Both oder Nachen gelaſtet, und damit verſunken und umkämen, den Schaden muß man rechnen über das Schiff, Gut und Fracht, bliebe aber hernach das Schiff mit den Gütern, den Schaden darf man von den Gütern, die in dem Bothe enthalten, nicht mit gelten.

Art. 10. Wann ein Schiff, vorſtehender Noth halber, vor ein Land käme, dar es haven muſte, und daſelbſt unbekandt wäre, ſo daß es einen Piloten bedürfte, was das koſtet, ſoll gelten Schiff, Guth und Fracht, als in geworfenem Gute verordnet iſt.

Die Aſſecuranz der Schiffs=Güther iſt hingegen wieder etwas anders, der Aſſecurant ſtehet denen Theilhabern der Schiffs=Güther für Unglück durch Ungewitter, Schiffbruch und Seeräubern gut, nicht aber für den Schaden, welcher denen Schiffsleuten zu Schulden kommt, es ſeye dann, daß er allen Schaden über ſich genommen hätte. Grotius introduct. in jurisprud. Holland. L. 3. 24. Werden die Waaren zur Erleichterung des Schiffs übern

Bord

Bord geworfen, ſo muß der Aſſecurant nomine der Eigenthümer der Schiffs-Güther ſeinen Theil ebenfals an der Haverey mittragen. Loccenius de jur. maritim. L. 2. c. 5. n. 21.

Nro CLXXIII.

Berlin.

Reſcript an die Halberſtädtiſche Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer wegen reciproquer ohnentgeldlichen Ausfertigung der Expeditionen gegen Braunſchweig in Criminal-Sachen.

d. d. Berlin, den 11. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Unſerer Höchſten Perſon von der zwiſchen euch, und dem Braunſchweigiſchen Geheimbden-Raths-Collegio wegen der zwiſchen Unſern Halberſtädtiſchen und den Herzoglich Braunſchweigiſchen Landen einzuführenden mutuellen ohnentgeldtlichen Expedition in Criminalibus unterm 13. Jan. c. geſchloſſenen Convention, allerunterthänigſter Vortrag geſchehen: So haben Wir ſolche allergnädigſt zu ratihabiren und zu confirmiren geruhet. Ihr empfanget dahero hierbey in Originali das von Uns höchſteigenhändig vollenzogene und confirmirte Conventions-Inſtrument, mit gnädigſtem Befehl, ſolches gegen ein

ein gleichlautendes von des Herrn Herzogs von Braunſchweig Liebden eigenhändig vollzogenes Exemplar gehörigen Orts zu übermachen. Ihr habt nicht nur nach dieſer Convention euch zu achten, ſondern werdet auch zugleich von Uns authoriſiret, die Untergerichte Unſeres Fürſtenthums Halberſtadt und darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften zu gleichmäßiger Beobachtung derſelben gemeinſchaftlich zu inſtruiren. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 11. Jul. 1767.

Ad Mandatum

v. Jariges. v. Maſſow.

Anmerkung.

Die obengedachte confirmirte Convention, welche zwiſchen der Halberſtädtiſchen Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer an einem, und dem Geheimen Raths-Collegio zu Braunſchweig am andern Theile, wegen reciproquer ohnentgeldtlicher Ausfertigung der Expeditionen in Criminal-Sachen geſchloſſen worden, lautet folgendergeſtalten:

Wir Friedrich, König ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit; Demnach zwiſchen Unſerer Halberſtädtiſchen Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer an einem, und dem Geheimen-Raths-Collegio zu Braunſchweig am andern Theile, wegen reciproquer ohnentgeldtlicher Ausfertigung derer in Unſerem Fürſtenthum Halberſtadt und denen darzu gehörigen Grafſchaften und Herrſchaften, und hinwiederum in dem Herzogthum Braunſchweig-

ſchweig-Wolfenbüttel, und Fürſtenthum Blankenburg, in Criminal-Sachen auf mutueller Requiſition vorfallenden Expeditionen unterm 30. Jan. c. eine Convention bis auf beyderſeitiger Landes-Collegiorum Allerhöchſten und Höchſten Landesherrlichen Ratihabition und Confirmation geſchloſſen worden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Nachdem abſeiten des Fürſtlich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geheimen Raths-Collegii ad Inſtantiam des Stadt-Magiſtrats zu Braunſchweig der Königl. Regierung zu Halberſtadt der Antrag geſchehen, daß ged. Magiſtrat, ſo wie ſolches ſeiner Seits bishero beobachtet worden, in denen Halberſtädtiſchen Gerichten, die ohnentgeldtliche Expeditiones in Criminal-Sachen angedeyhen möchten, und dann vorgemeldete Regierung mit der Königlichen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Halberſtadt das nöthige dieſerhalb concertiret, beyde Collegia auch ein hierunter zu haltendes Reciprocum nicht allein für billig, ſondern auch die Einführung der ohnentgeldtlichen Expeditionen in Criminal-Sachen in denen Halberſtädtiſchen und reciproquement in denen Braunſchweigiſchen Landen, überall und durchgehends bey allen und jeden, ſowohl hohen als niedern Judiciis, zum gemeinen Beſten beyderſeitiger Länder gereichend erachtet, als dardurch die vorkommenden Unterſuchungen bey Inquiſitionen, Ausſpührungen, und Erhaſchungen derer Vagabunden und dergleichen Geſindels merklich erleichtert und begünſtiget werden dürften; Als iſt wegen der Halberſtädtiſchen

Königl.

Königl. Lande von Seiten derer denenſelben vorgeſetzten beyden Landes-Collegiorum der Königl. Regierung und Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer an einem, und dann von wegen derer Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Landen abſeiten des Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſchen Geheimden Raths-Collegii am andern Theile, nachſtehende Convention, bis auf reſpective Allerhöchſte und höchſte Approbation, abgehandelt und geſchloſſen worden;

1.) Werden hinführo alle und jede vorfallende Expeditiones in Criminal-Sachen, ſo von denen ſämtlichen im Fürſtenthum Halberſtadt und denen darzu gehörenden Grafſchaften und Herrſchaften befindlichen hohen und niedern Gerichten an die Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen und Blankenburgiſchen Gerichte, und hinwiederum von denen in dem Herzogthum Braunſchweig-Wolfenbüttel und Fürſtenthum Blankenburg vorhandenen ſämtlichen hohen und niedern Gerichten an die Gerichte im Fürſtenthum Halberſtadt und denen darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften auf vorgängige geziemende mutuelle Requiſition beſonders um Abhörung erforderlicher Zeugen, Ertheilung nöthiger Nachrichten, oder was ſonſt zur Erleichterung der Inquiſitionen gereichen kan, gelangen, ohnentgeldtlich auf eine rechtsbeſtändige und legale Weiſe verrichtet. Hierbey aber muß

2.) Diſtinguiret werden, ob die Inquiſiti und Arreſtati Vermögen haben oder nicht; Im erſten Fall ſollen utrinque denen Judiciis requirentibus, nach der bey denenſelben hergebrachten Sportul-

Taxe

Taxe aus dem Vermögen derer Inquiſiten die von denen judiciis requiſitis deſervirte Gebühren bezahlet werden, von dieſen aber von beyden Seiten die Arbeit excluſive Porto und Bottenlohns umſonſt geſchehen; Dargegen

3.) Wann Inquiſiti nichts im Vermögen haben, und ſolches in den Requiſitions-Schreiben gemeldet wird, die Expedition völlig ohnentgeldtlich, ſonder Schwierigkeit und Aufenthalt geſchehen, und nichts weiter als Porto und Bottenlohn bezahlet werden muß.

4.) Wie nun ſolchergeſtalt von jedem Judicio in beyderſeitigen Landen zu erwarten ſtehet, daß ſelbiges nach der ihm obliegenden Pflicht auf beſchehene Requiſition die begehrten Actus auf eine rechtsbeſtändige und legale Weiſe vornehmen, keineswegs aber, da ſolche nunmehro nicht weiter bezahlet, vernachläßigen, oder obenhin tractiren, und dardurch dieſem zur ungemeinen Erleichterung der Inquiſitionen abzweckenden Vertrage contraveniren werden; Alſo ſoll auch, dafern ſich dergleichen wider Vermuthen bey einem Judicio ereignen, und ſelbiges die erforderten Actus nicht mit der gehörigen Aufmerkſamkeit und Legalité verrichten ſollte, auf die erſtere darüber geführte Beſchwehrde von denen Landes-Collegiis ſchleunige Remedur verſchaffet werden.

5.) Haben beyderſeitige Landes-Collegia ſich vereinbahret, über vorſtehendes Conventions-Inſtrument die reſpective allerhöchſt und höchſte Landes-

desherrliche Ratihabition und Confirmation aller-unterthänigſt und unterthänigſt zu bewürken.

Urkundlich des hierunter gedruckten Fürſtlichen Geheimen-Canzley-Siegels und neben geſetzter Unterſchrift. So geſchehen Braunſchweig, den 30. Januarii 1767.

Fürſtlich-Braunſchweig-Lüneburgiſche würkliche Geheime-Räthe.

(L. S.)

v. Bötticher.

So haben Wir nach Uns davon geſchehenem Vortrag und in Betracht der für das Gemeine Beſte beyderſeitiger Länder in Inquiſitions-Sachen daraus entſpringenden Vortheilen, die verlangte Confirmation hierdurch ertheilen wollen, ratihabiren und confirmiren dahero hiermit obſtehende Convention in allen ihren Articuln und Clauſuln, und in der beſten Form, wie ſolches zu Recht und am kräftigſten geſchehen mag, und declariren darneben, daß über dieſe Convention von Uns und Unſern ſämtlichen hohen und niedern Gerichten in Unſerem Fürſtenthum Halberſtadt und denen darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften ſtet, feſt, und unverbrüchlich gehalten werden ſoll.

Des zu Urkund haben Wir dieſe Confirmation Höchſt eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerem Königl. Innſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen Berlin, den 11. Jul. 1767.

(L. S.)

Friederich.

Nro

Nro CLXXIV.

Baden-Durlach.

Verordnung die Pfarr- und Schulmeiſters-Wittwen-Caſſen-Verrechnung betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 11. Jul. 1767.

Es wird hiermit verordnet, daß künftighin die ſogenannte Umlaufs-Zettel bey Inventuren, Vermögens-Uebergaben, Ganthen, auſſer Lands ziehenden Unterthanen jederzeit auch dem Pfarr-Wittwen-Fiſci Cammerariat und Schul-Wittwen-Fiſci Verrechnern Nachricht zu geben. Decretum Carlsruhe den 11. Jul. 1767.

Anmerkung.

Dergleichen Umlaufs-Zettel bey vornehmenden Inventuren haben ihren ſehr guten Nutzen, und verdienen allerdings, wo ſelbige noch nicht gewöhnlich ſind, eingeführet zu werden; Inmaſſen die Erfahrung lehret, wie öfters bey denen Inventuren entweder zum Schaden und Nachtheil des einen oder andern Ehegemächts oder eines Dritten, beträchtliche Paſſiva hinterhalten werden, in welcher Rückſicht dann auch, und zu Vermeydung aller Gefährde, eine weitere Verordnung nicht ohne gute Würkung ſeyn würde, wann allezeit 8. Tage vor der Inventur, die Nachricht davon an ein publiques Gebäude affigiret werden ſolte, daß wer dabey ſein Intereſſe zu wahren hätte, ſich an dem darzu beſtimmten Tag gehörigen Orts zu melden habe.

Nro

Nro CLXXV.

Berlin.

Reſcript an das Berliner Pupillen-Collegium, wegen Auslehhung der Pupillen-Gelder, ingleichem den §. 8. der neuen Hypothecken-Ordnung von 1750. betreffend.

d. d. Berlin, den 12. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure allergehorſamſte Anfrage vom 2. May c. gehet eigentlich auf zwey Bedenken:

1.) Ob ihr euch bey Auslehhung der Pupillen-Gelder nach dem §. 8. der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung, vom 4. Aug. 1750. richten ſollet, welcher feſte ſetzet, daß, wann der Poſſeſſor eines Immobilis daſſelbe nicht ſub haſta ex Concurſu erſtanden, und auch nicht Creditores edictaliter citiren laſſen, ſich niemand vor die ex jure Dominii herrührende Anſprüche in Sicherheit ſetzen könne, er habe dann ſelbſt die Richtigkeit des Tituli Poſſeſſionis des Beſitzers gründlich unterſuchet, und alle dahin einſchlagende Documente und Nachrichten genau nachgeſehen, imgleichen die Schwierigkeiten gänzlich und allenfals durch Veranlaſſung einer Edictal-Citation aus dem Wege räumen laſſen. Oder

2.) ob

2.) Ob nicht vielmehr, falß die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung auch in der Marck vim Legis haben ſoll, der §. 8. dieſer Ordnung dahin abzuändern, daß die durch die Gerichte und Landſchaften geſchehene Unterſuchung des Tituli Poſſeſſionis eines Beſitzers hinlänglich, und es zu Deckung desjenigen, der auf Immobilia Gelder leyhet, genug ſey, wann der Titulus Poſſeſſionis von ſelbigem für richtig angenommen worden.

Ihr ſcheinet zwiſchen der alten Hypothecken-Ordnung vom 4. Febr. 1722. und dem allegirten §. 8. der neuen Schleſiſchen vom 4. Aug. 1750. eine Diſparität in Anſehung der Nothwendigkeit der Unterſuchung des Tituli Poſſeſſionis bey einer Anleyhe auf ein Immobile zum Voraus zu ſetzen, wann von euch die Præjudicial Frage aufgeworfen wird, ob und wie weit die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung vim Legis in Marchia habe? weil ſolche weder dem Cammer-Gerichte, noch Euch, noch denen hieſigen Stadt-Gerichten, zur Achtung zugefertiget worden.

Da ihr aber nicht läugnen könnet, gleich als auch das in den Sammlungen de 1748. 1750. p. 263. n. 103. befindliche Circulare ſolches beweiſet, daß die neue Schleſiſche Hypothecken-Ordnung der Churmärkiſchen Priegniziſchen und Uckermärkiſchen Landſchaft, in deren Land- und Hypothecken-Büchern die Adelichen Güther dieſer Provinzien eingetragen ſind, zur Achtung communiciret worden, und derjenige, der auf ein Immobile Geld leyhen will, ſich nach denen Einrichtungen

 und

und Verfaſſungen desjenigen Judicii oder Collegii achten muß, bey welchem das Immobile ſich eingetragen befindet; So kan ſchon dieſerhalb, aller bey dieſen Landſchaften eingetragenen Güther wegen, der Unterſcheid zwiſchen der alten und der neuen Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung, wann auch dergleichen würcklich erfindlich wäre, keinen Einfluß in die bey Anlehnen auf dieſe Güther wegen des Tituli zu nehmende Præcaution haben.

Und es würde nur die Frage: Ob die neue Schleſiſche Hypothecken-Ordnung, und beſonders deren §. 8. pro lege in Marchia zu halten, bey Immobilibus in Städten und ſolchen auf dem Lande, ſo bey Unter-Gerichten eingetragen, releviren.

Allein es iſt ſchon juris communis, und flieſſet aus denen erſten Grundſätzen des Rechtens, daß wer kein Recht an einer Sache hat, auch Niemanden ein gültiges Recht darauf verſchaffen kan, folglich wer gegen ein Anlehn ein dergleichen Pfand-Recht oder Jus Hypothecæ an einem immobili zuverläßig acquiriren will, gewiß ſeyn muß, daß derjenige, ſo ihm ſolches conſtituire, das Recht darzu, mithin auch Titulum habe.

Auf was für gültige Arten jemand ein gültiges Recht, Titulum und Eigenthum an einem Immobili erlanget, darüber geben die Geſetze hinlängliche Auskunft. Daß jedoch das bloſe Factum der Eintragung dergleichen von dem Beſitzer angegebenen Rechts durch denjenigen, dem die Haltung des Land-Grund- und Hypothecken-Buchs anvertrauet,

trauet, und dieſes eintragenden Gerichts, oder Collegii, richtige oder falſche Beurtheilung, ob das Recht, welches es einträget, auſſer allen Widerſpruch ſeye, alle, auch die gegründeſte Anſprüche und Rechte eines nicht gehörten Tertii vernichte, ſolches iſt in keinem Geſetze verſehen, wann gleich alle Vorſicht bey Eintragungen vorgeſchrieben. Kan nun das Recht eines Dritten an einem immobili durch das bloſe Factum der Eintragung eines Guths auf einen andern Nahmen nicht zernichtet werden, ſo muß ein Creditor, wann er einem Beſitzer auf ein immobile mit vollkommener Sicherheit Geld leyhen will, ſich nicht lediglich auf dieſe Eintragung verlaſſen, ſondern ſelbſt unterſuchen, ob dieſes eingetragene Recht des Beſitzers, folglich ob Titulus Poſſeſſionis würklich gültig und zu Recht beſtändig iſt.

Wäre auch gleich in der alten Hypothecken-Ordnung hievon nichts enthalten, ſo findet ſich doch auch darinnen nicht das geringſte, ſo dieſe allgemeine Principia aufgehoben hätte. Es weiſet aber auch ſchon dieſe alte Hypothecken-Ordnung vielmehr §. 4. Creditores ſelbſt an, zu ihrer Sicherheit und Gewißheit wegen des Tituli, die vorigen Kaufbriefe, oder andere dergleichen Documenta ſich vorzeigen zu laſſen, folglich ſich auf die geſchehene Eintragung lediglich und alleine nicht zu verlaſſen. In der neuen Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung §. 8. werden nur die Mittel umſtändlicher vorgeſchrieben, durch welche ein Creditor zu einer zuverläßigen Gewißheit des Tituli Poſſeſſionis ſeines Debitoris gelangen kan.

Es kan alſo dieſer §. 8. für kein ſolches neues Geſetz gehalten werden, welches, weil und wo es nicht publiciret, nicht beobachtet werden dürffen. Die in euerem Berichte detaillirte Inconvenienzien, ſo euerer Meynung nach aus der Beobachtung der in ſothanem §. 8. enthaltenen Vorſchriften, vornehmlich für Pupillen-Gelder, erwachſen würden, ſtehen in keinem Gleichgewichte gegen die gefährliche Folgen des Satzes, welchen ihr dahin feſt zu ſetzen antraget:

> Daß es zu Deckung desjenigen, der auf ein Immobile Geld geliehen, genug ſey, wann Titulus Poſſeſſionis nur von demjenigen für richtig gehalten worden, der ſolchen in das Land- und Hypothecken-Buch eingetragen hat.

Weil ſich hierunter nichts anders gedenken läſſet, als daß durch das Factum der Eintragung alle Rechte eines Dritten annullirt werden könnten.

Diejenigen, welchen die Haltung der Hypothecken-Bücher anvertrauet iſt, verliehren ſo wenig als die Bücher ſelbſt ihren Fidem, wann gleich ein vorſichtig leyhender Creditor, wie ihm ſchon die alte Hypothecken-Ordnung in dem allegirten §. 4. ſolches an die Hand giebet, die Documenta und Gründe ſelbſt unterſuchet, aus welchen die Eintragung ſo und nicht anders geſchehen. Iſt dabey alle Vorſicht ſchon vor der Eintragung beobachtet, ſo ergiebet ſich ſolches ſehr bald. Werden hingegen Mängel dabey entdecket, und Creditor weigert um ſolcher willen ſein Geld zu leyhen, ſo wird

entweder derjenige, der die Eintragung ohne hinlängliche Beweisthümer oder nicht deutlich genug verrichtet, auf künftige Fälle behutſamer gemacht, ſich für der doch allezeit auf ihn mitfallenden Vertretung eines etwa daraus erwachſenden Schadens zu hüten, oder der Beſitzer ſelbſt aufgeweckt, die bey ſeinem Titulo noch übrig bleibende Zweifel aus dem Wege zu räumen.

Ihr haltet überhaupt und ohne Diſtinction der Billigkeit gemäß, daß lieber derjenige leide, welcher ſein Jus reale denen öffentlichen Büchern nicht einverleiben laſſen, als derjenige, welcher dem in den Büchern verzeichneten getrauet; ohne Zweifel habt ihr aber hierbey die häufigen Fälle nicht bedacht, wo jemand ohne ſeine Schuld verhindert werden kan, ſein beſſeres Recht, eher als der andere ſein ſchwächeres und ungültiges Recht pro titulo angegeben, eintragen zu laſſen.

Dann ſolches kan ſich nicht leichter als bey Erbfällen, wo heredes ex teſtamento, pacto vel ab inteſtato in Colliſion kommen, ereignen. Z. E. Es ſtirbt jemand in Berlin, und hinterläßt einen einigen hier wohnenden Bruder, ohne daß von einem Teſtamento defuncti conſtiret, der Bruder meldet ſich als einiger Heres ab inteſtato, beweiſet auch, der einige und nächſte Verwandte zu ſeyn. Derſelbe erhält darauf die Eintragung ſeines tituli hereditarii auf die a Defuncto hinterlaſſene Immobilia, und nimmt ſofort eine Menge Capitalia auf die Häuſer auf, ehe die Nachricht des Todes an den etwa, wie Cleve oder Königsberg, entfernten Ort, wo a Defuncto ein Teſtament nie-

dergeleget, gekommen, das Teſtament publiciret worden, und Heres, dem ex Teſtamento valido die Immobilia zugefallen, ſich bey den Hypothecken allhier melden können.

In ſolchen und ähnlichen Fällen läſſet ſich auch nicht die geringſte Nachläßigkeit gedenken, und würde es folglich allzeit eine offenbahre Unbilligkeit ſeyn, jemand ſein beſſeres Recht, durch die ihm zu vermeyden ohnmöglich geweſene eher geſchehene Eintragung eines andern Rechts, zu nehmen.

Eben dahero iſt das von euch jedoch allzu generell angenommene Principium der Billigkeit, daß es in Betracht des Vorzuges der allgemeinen Wohlfahrt vor eines beſondern Nutzen beſſer ſeye, daß zuweilen einer durch ſeine oder eines andern Schuld Schaden leide, als daß die Eigenthums-Rechte, aller angewandten möglichen Vorſicht ohnerachtet, in Ungewißheit bleiben, in dem §. 5. der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung nur auf diejenige Fälle eingeſchränkt, wo mit Grunde demjenigen, der um ſein Recht kommt, ſelbſt oder denen, ſo ſeine Perſon vorſtellen, eine Culpa imputirt werden kan. Die Schwürigkeiten, ſo ihr nach euerem Bericht bey Auslehung der Pupillen-Gelder findet, und der Schade, ſo aus dem Müßigliegenbleiben derſelben für die Pupillen entſtehet, weil ſehr wenige Eigenthümer ſich zu einer ſo koſtbaren Berichtigung ihres Tituli, als in dem §. 5. der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung per Edictalem Citationem erfordert wird, verſtehen dürften, kan in keine Vergleichung mit der Gefahr kom-

kommen, lieber Geld unſicher auszuleyhen. Ueber dem wird euch auch die Nachſehung der zur Gewißheit des Tituli erforderlichen Documenten nicht ſo viel Mühe, als ihr angebet, machen, da, ſobald ein gegründeter Zweifel ſich hervor thut, die Edictal-Citation, als das ſehr leichte und zum größten eigenen Beſten des Poſſeſſoris vorgeſchriebene Mittel, vorhanden bleibet, zur völligen Gewißheit und Sicherheit zu gelangen.

Wir können demnach euch bey dieſem erſten Punct euerer Anfrage nicht anders beſcheiden:

> Als daß ihr allerdings euch nach dem §. 8. der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung indiſtincte bey allen Ausleyhungen der Pupillen-Gelder auf Immobilia achten müſſet.

Was den zweyten Punct eurer Anfrage, worinn eigentlich, nach eurem Bericht, blos der N. N. von ſammtlichen übrigen Membris unterſchiedener Meynung iſt, anbetrift, ſo beſtehet ſolcher, wie ihr ihn gefaſſet, zwar nur darinnen:

> In wie ferne die landſchaftliche Eintragungen im Succeſſions- und Hypothecken-Buch gerichtlich errichtete oder doch gerichtlich recognoſcirte Documente zum Grunde haben muß.

Ihr äuſſert euch aber dabey, daß das Bedenken ſich auch nicht blos auf die landſchaftlichen Eintragungen und Löſchungen einſchränke, ſondern

 nach

nach des N. N. Meynung den von ihm contradicentibus reliquis behaupteten Satz betreffe:

Daſ, wann man Jura & actiones per Ceſſionem oder ſonſt acquiriren, desgleichen ſich von Verbindlichkeit liberiren will, überhaupt alles Gerichtlich oder authoritate publica geſchehen müſſe.

Wir finden, daß die Meynungen auf der einen ſowohl, als der andern Seite zu weit gehen. Dann nirgends iſt noch bis dato feſte geſetzet, daß nichts als gerichtliche Handlungen in Hypothecken-Bücher eingetragen werden ſollen. Alles kommt nur auf die Gewißheit an, daß dasjenige, was eingetragen wird, auch wahr ſey; Gleichwie nun auch auſſergerichtliche Documenta die Wahrheit beweiſen, wann ſie recognoſciret worden, ſo kommt es bey dieſen auf die Recognition der Ausſteller an.

Dieſe Recognition muß vor demjenigen geſchehen, welcher von der Wahrheit überzeuget werden ſoll, und wie im Proceß die Recognition vor dem Richter geſchiehet, ſo muß auch bey der Eintragung die Recognition vor demjenigen geſchehen, welchem die Haltung des Hypothecken-Buchs anvertrauet iſt.

Hieraus flieſſet:

Daß die Eintragungen und Löſchungen in den Hypothecken-Büchern entweder Gerichtliche oder auſſergerichtliche, jedoch ſolchenfalß ſchon entweder vor einem Gericht, oder

vor demjenigen, ſo das Hypothecken-Buch führet, recognoſcirte Documente zum Grund haben müſſen.

Und hiernach werdet ihr die von beyden Theilen eures Collegii formirten Zweifel ſehr leicht entſcheiden können. Sind ꝛc. Berlin, den 12. Jul. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

Anmerkung.

§. 1. Das Geldauslehen und Borgen ſind Handlungen, welche unvermeidlich ſind, und welche in allen Staaten am häufigſten vorfallen. Kan nun der eine Credit bekommen, und der andere ſein Geld mit genugſamer Sicherheit auslehnen, ſo gereichet es zur Aufnahme des Commerz-Weſens, des allgemeinen Handels und Wandels, und mithin zur Wohlfahrt des ganzen Staats.

§. 2. Dieſes Credit-Weſen kan nicht erlanget, oder aufrecht erhalten werden, ohne Gerichtliche Hypotheken-Bücher.

§. 3. Sollen aber dieſe Hypothecken-Bücher dem Staat den Vortheil der Aufrechterhaltung des Credits gewähren; So müſſen

a.) Alle Hypothecken gerichtlich conſtituiret werden,

b.) Der Richter muß in ſubſidium davor haften, daß eine ſolche Hypothecke nicht nur vollkommen rechtsbeſtändig und den mindeſten Vexationen nicht ausgeſtellet, ſondern auch

c) Zu Bezahlung des Capitals, und eines aufſchwellenden wenigſt 5. jährigen Intereſſe, auch aller Koſten und Schaden, doppelt hinlänglich ſeye, nicht weniger

d.) dem Creditori Fug und Macht geben, nach einer vierteljährigen Aufkündigung, im Fall nicht erfolgender Zahlung, die Unterpfand ohne weitern gerichtlichen Spruch und Erlaubniß, ſondern nach bloſer gerichtlichen Anzeige, ſub haſta verkaufen, und ſich um ſeine zu liquidiren habende Forderung, ohne ſich durch ſo vielerley Dilationes und Chiquanerien vexiren zu laſſen, bezahlt machen zu dörfen, ſo folglich

e.) den Creditorem auf die allervollkommenſte Weiſe ſicher ſtellen, und ihm nicht zumuthen, daß er ſelbſt vor die Gültigkeit der Hypothecke Bedacht nehmen ſolle, geſtalten ihme die Mittel und die Macht ermangelt, die bey einer Hypothecke vorwaltende Gefährden ſelbſt zu unterſuchen, der Richter hingegen ſolches viel leichter ex officio thun, und ſeine Maßregeln zu Vorbeugung aller falſchen Hintergehungen nehmen kan.

§. 4. Sind nun entweder gar keine Hypothecken-Bücher vorhanden, oder dieſe nicht auf vorſtehende Weiſe beſchaffen; So ſtehen

a.) die Capitaliſten und vornehmſte Bürger des Staats immer in Gefahr ihr Capital zu verliehren, oder ſie werden doch ſchüchtern, denen Credit bedürffenden auszuhelfen, und alſo dardurch verhindert, ihr Vermögen rentirend zu machen.

b.) Der Credit bedürffende hingegen findet ſolchen auch zu der Zeit nicht, wo er ſich den größten Nutzen

tzen und Vortheil damit verſchaffen könnte. Und mithin muß

c.) das Commercium geſperret, und alle Arten der Nahrung dardurch gehemmet werden.

§. 5. Gleichwie nun einem jeden genugſam bekannt iſt, wie nöthig und ohnentbehrlich die Erhaltung des allgemeinen Landes-Credits und wie verſchieden dargegen die Einrichtung derer Hypothecken-Bücher ſeye, ſo daß ein Creditor nicht allezeit und nicht aller Orten genugſame Sicherheit dabey finde; So wollen wir einen Verſuch machen, wie die Richter in Städten und Dörffern ſolche Hypothecken-Bücher am leichteſten in den vollkommenſten Stand ſetzen möchten.

Ein tüchtiges Hypothecken-Buch zu führen, und im Stande zu erhalten, muß folgendes vorausgeſetzt werden, als:

a.) Iſt nöthig, daß bey jeder Commun, in Städten und Dörfern, vollſtändige Güther-Bücher gehalten, worinn einem jeden Einwohner ſeine beſitzende Immobilia, ſo oft er deren einige acquiriret, oder alieniret, mit ihren Nebenliegern und Anſtöſſern, auch ihrer Taxation entweder eingeſchrieben, oder ausgethan, ſomit dieſe Bücher des Jahrs einmahl revidirt, und bey jedem der Zuwachs und Abgang, mit Bemerkung von wem oder an wen ſolche gekommen, verändert werden.

b.) In dieſe Bücher ſoll nichts eingeſchrieben werden, es ſeye dann das Eigenthum deſſen, dem es eingeſchrieben wird, auſſer allem Zweifel, und entweder über den Kauf, Tauſch, Erbung, oder andern Modum Acquiſitionis, gerichtlich erkennt, auch demjenigen, von dem es hergekommen, zu gleicher Zeit unter ſeinem Nahmen ausgethan; und damit auch

c.) der in dem Königl. Preußl. Reſcript allegirte ſeltene Fall einer Vererbung und Zuſchreibung ſolcher

cher liegenden Güther, welche durch ein zur Zeit ſolcher Vererbung noch unbekanntes Teſtament nachmahls einem andern zu Theil würden, niemahl exiſtiren könne; So dörfte auch die ohnehin mehriſtentheils gewöhnliche Hinterlegung ſolcher Teſtamenten bey demjenigen Gericht, unter deſſen Gerichts-Zwang die diſponirte Güther gelegen, anzuordnen nöthig ſeyn.

d.) Von dem Gericht iſt einem aus ſeinen Mitteln das beſondere Departement aufzutragen, die Hypothecken zu beſorgen, und dieſer hat, ſo oft ſich ein Debitor bey ihme meldet, und eine Hypothecke machen laſſen will, forderſamſt einen Unterpfands-Brief, in welchem alle Contenta und Erfordernuſſen der auszufertigenden rechtsbeſtändigen Obligation nebſt denen zu verhypothecirenden Grund-Stücken erörtert ſind, zu begreifen, von denen Debitoribus cum Curatore Conjugis unterſchreiben zu laſſen, ſomit hierbey dem Richter ſolches zu ſeiner Erkänntnuß, Taxation, und Confirmation vorzulegen. Iſt nun

e.) die gerichtliche Confirmation einer ſolchen Hypothecke, nach gründlicher Unterſuchung alles deſſen, was zu ihrer Rechtsbeſtändigkeit gehöret, erfolget, ſo hätte gedachter Hypotheque-Deputatus ſothane Hypothecke in das Unterpfands- oder Hypothecken-Buch unter Allegation des Folii Gerichts-Protocolli, woſelbſt die Confirmation enthalten, einzutragen, auch in dem Güther-Buch bey jedem verpfändeten Güther-Stück das Folium des Hypothecken-Buchs zu notiren, wo und an wen ſolches verpfändet worden.

f.) So oft ſich demnach jemand eine Hypothecke machen zu laſſen meldet, ſo wird man ſogleich aus ſeinem Güther-Buch vernehmen können, was bereits verpfändet oder noch frey iſt, und auf ſolche Weiſe kan weder der Richter, noch der Creditor

mit doppelter Verpfändung eines Immobilis hintergangen werden, welches doch täglich geſchehen kan, wann die Hypothecken nicht vor geſeſſenem Gericht genau examinirt und confirmirt werden müſſen.

§. 6. Ob nun aber gleich derley Hypothecken-Bücher denen Glaubigern ein Vorzugs-Recht vor denen Chirographariis, oder bloſen Handſchriften und Schuld-Verſchreibungen, verſchaffen, ſolches doch die tägliche Erfahrung, daß man ſich nach denen zerſchiedenen Land-Rechten nicht allezeit ſicher dabey befinde, und dergleichen Hypothecarii ſich gefallen laſſen müſſen, daß ihnen, bey entſtehenden Concurſen, alle Herr- und Landſchaftl. Steuren und Anlagen, Rechnungs-Receſſe, ſtillſchweigende Unterpfande, als die Illata des Eheweibes und das Anerſtorbene derer Kinder vorigen Ehen, inngleichem das bey dem Ganthmann in Pflegſchaft geſtandene Vermögen fremder Pupillen u. d. vorgezogen, und zu Bezahlung derer Gerichtl. Hypothecken manchmahl wenig oder nichts übrig bleibe, dahero die bey dem Chur-Sächſiſchen Banqueroutier-Mandat d. d. 20. Dec 1766. in Vorſchlag gebrachte Credit-Bücher denen Hypothecken-Büchern weit vorzuziehen ſeyn dörften, weil bey jenen die Glaubiger nicht nur eines öfters ſehr unſichern Vorzugs-Rechts, ſondern im Ganzen geſichert und nicht betrogen, ja gar alle Banqueroute und Concurſe vermieden werden können.

Nro

Nro CLXXVI.

Berlin.

Reſcript an die Pommeriſche Regierung, wie künftig bey Ausfertigung der Hypothecken-Scheine, und bey deren Eintragung ſelbſt, zur Abänderung derer bishero bemerkten Mängel verfahren werden ſoll.

d. d. Berlin, den 13. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden, Friederich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Den Bericht, welchen Uns ihr bey Gelegenheit der von Seiten derer verehelichten von Stöſſel und von Rothkirch, über die zu ihrem Nachtheil gereichende Art der von euch geſchehenen Eintragung ihrer und anderer Concreditorum Forderungen auf das von Schulenburgiſche Guth Schwochow, geführte Beſchwerden unterm 6ten m. pr. allerunterthänigſt erſtattet habt, und worauf Wir euch, ſo viel die nach deſſen Vorleſung erfolgte Abweiſung beſagter Supplicanten belangt, dato beſonders beſcheiden laſſen, haben Wir darüber:

> Ob und von welcher Zeit die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung von euch befolget werde?

hauptſächlich erfordert, um euch die von Zeit zu

Zeit bemerkte Unterlaſſung ſehr weſentlicher Requiſitorum bey Ausfertigung der Hypothecken-Scheine, und die daraus bey den Eintragungen ſelbſt muthmaſende Mängel, zu deren Abänderung deſto klärer vor Augen zu ſtellen.

Wann ihr nun vors Erſte anzeiget, daß ihr zwar bis Ao. 1763. in der Meynung geſtanden, und von dem ehemaligen Reviſions-Commiſſario, Unſerem verſtorbenen Geheimen Tribunals-Rath Löper, beſtärket worden, es tangire die Schleſiſche Hypothecken-Ordnung nur diejenige Provinzien, wo bis dahin kein beſonderes Land-Buch eingeführet, ſo wie deren Declaration vom 18. Nov. 1752. und die Städtiſche Hypothecken-Bücher eurer Provinz afficire, daß ihr aber, ſeit dem Wir euch durch das Reſcript vom 14. Jul. 1763. eines andern belehret, und auf dieſe Ordnung angewieſen haben, euch derſelben nunmehro eurer Schuldigkeit gemäß conformiret; So hat es dabey ſein Bewenden, und gegenwärtigen fortmehr von euch deſſen fernern Befolgung.

Zweytens, wird von Uns gar wohl eingeſehen, daß es eine faſt nicht mögliche, wenigſtens ſobald zu beſtreitende Unternehmung ſeyn würde, das von Hinter-Pommern in 25. und von Vor-Pommern in 6. Vol. beſtehende nach denen, dem Edict vom Pommeriſchen Land-Buch beygefügten Schematibus eingerichtete reſpective Land- und Conſens-Buch in diejenige Form einzuſchmelzen, welche die Beylage A. der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung darzu an Hand gibt. Dieſer Transformirung aber bedarf es um ſo weniger, als in den einge-

geſandten Schematibus, wornach eure Bücher ſchon eingerichtet, die zu Beobachtung des in der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung vorgeſchriebenen nothwendigſten Abtheilungen bereits vorhanden, in deren einige nur dasjenige zuſammen eingetragen werden muß, worzu in dem Schleſiſchen Formular ſeparirte Tituls angewieſen.

Uebrigens halten Wir es blos vor einen Schreibfehler, wann in dem abſchriftlichen Schemate von Vor=Pommern ſub Lit. D. der dritte Titul eben ſo wie der erſtere ohngefährliche Beſchaffenheit und Pertinenzien rubriciret iſt.

Fürs Dritte, ſind wir gnädigſt nicht gemeynet, von euch in Beobachtung der buchſtäblichen Vorſchrift der §§. 34. und 39. der Schleſiſchen Hypothecken=Ordnung etwas zu verlangen, ſo, anerwogen eurer übrigen Arbeiten, die Schranken der Möglichkeit überſchreitet, und laſſen es alſo ferner wie bishero darbey verbleiben, daß der zweyte Præſident, oder in deſſen Ermangelung einer der älteſten Räthe, ſo in Landes= Lehens= und Land=Buchs=Sachen gründliche Erfahrung hat, jederzeit die Landbuchs-Sachen unter ſeiner ſpeciellen Direction habe, was dahin einſchläget, in pleno vortrage, auf die Richtigkeit der Eintragung und Löſchung ſowohl im Buch als auf den Documentis genaue Obacht habe, darnebſt aber die darüber ertheilte Recognitiones, Documenta, Confirmationes, Conſens, und Hypothecken=Scheine nicht allein von dem erſten Præſidenten in Concept mit revidiret, ſondern auch in mundo von ihm und von zween auf ihn zunächſt folgenden Mitgliedern

dern eueres Collegii unterſchrieben werden. Nur kan davon nicht abgegangen werden, daß euer geſamtes Collegium für die Richtigkeit der Land- und Conſens-Bücher, und der, als ſolchen gemäß, expedirten Hypothecken-Scheine und übrigen Documente ſtehen, und es alſo eine auf alle und jede deſſen Membra beruhende Sache ſeyn müſſe, die ſicherſte, euch insgeſamt gegen alle Verantwortung deckende Maasregeln deshalb zu nehmen. Wohingegen Wir

Viertens, die Form, in welcher die bey Gelegenheit der Eingangs erwehnten Sache, über Schwochow ſub dato den 28. April 1756. und 9. Dec. 1763. ausgeſtellten beyde, und ſonſt bishero Unſerm Etats-Miniſterio zu Geſicht gekommene Hypothecken-Scheine von euch abgefaßt worden, mit nichten approbiren können, indem es darinnen an dem weſentlichen Stück, nehmlich der Anzeige des Tituli Poſſeſſoris, ermangelt, da jedoch ſonder des ſelbſt bey Ausfertigung des nur angeführten nach Empfang gleichfals oballegirten Reſcripts vom 14. Jul. 1763. ausgeſtellten Hypothecken-Scheins vom 9. Dec. ej. a. nicht vor Augen gehabten Schematis, ſo der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung ſub B. beygefügt, zu gedenken, ſelbſt die ſub Lit. C. 1. und 2. ad §. 16. der Hypothecken-Ordnung vom 4. Febr. 1722. beygedruckte Formularien euch der ſchon ohnedem in die Augen fallenden Nothwendigkeit hätten überführen ſollen, ein ſolches Hauptſtück, als Titulus und deſſen Conditiones ſind, wovon alle Sicherheit oder Gefahr dererjenigen, ſo in Fidem des Hypo-

thecken-Scheines mit dem Beſitzer ein oder anderes Negotium ſchlieſſen wollen, abhängt, in dergleichen auszufertigenden Scheinen nicht auszulaſſen, in deſſen künftig ohnnachbleiblicher Beobachtung ihr alſo, mit ausdrücklicher Inſerirung des Tituli des Beſitzers, die Hypothecken-Scheine ordnungsmäßiger abzufaſſen nicht verfehlen werdet. Und da auch

Fünftens in ſpecie zu dem Titulo alle diejenige Bedingungen und Verabredungen mit gehören, unter welchen das Immobile an den Beſitzer gekommen, ſo muß, was davon aus dem zur Eintragung des Tituls überreichten Document erhellet, nach Maßgebung der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung §§. 14. 15. 18. 19. 20. 25. und der Declaration vom 18. Nov. 1752. welche wir euch bereits mit dem in der Edicten Sammlung de Anno 1755. pag. 907. gedruckten Erlaß vom 24ten Nov. 1755. und in der Abſchrift hierbey liegend nochmahls zum Ueberfluß zufertigen laſſen, gleichfals ex officio eingetragen werden.

Es iſt alſo, in dem mehrangezogenen Schwochowſchen Fall, die Eintragung derer aus dem euch von dem Lieutenant von Schulenburg producirten Erb-Receß conſtirenden Erbgelder ſeiner Schweſter, Margarethen Dorotheen Aemilien von Schulenburg, à 8033. Rthlr. 8. Gr. zugleich mit des Bruders Erb-Rata und Titulo ganz rechtlich geſchehen, nur aber kein Grund abzuſehen, warum dieſe Poſt in dem Hypothecken-Schein vom 28ten April 1756. ante lineam geſetzt worden, bis die von Schulenburg ſich ſelbſt darum gemeldet und ihr

Exem-

Exemplar des Erb-Receſſes zur Eintragung präſentiret, welches letzteres an ſie beſonders verfüget werden können, ohne bis dahin die Poſt ante lineam zu laſſen.

Sechſtens, bringen die Natur der Sache und der Endzweck der Hypothecken-Scheine mit ſich, daß in dieſen auch die Qualität der Güter, ob ſie Lehn oder Erbe, angemerket werde, weil der diesfalſige Unterſcheid, wann auch gleich in Unſerer dortigen Provinz regulariter die nicht auf dem Fall ſtehende Lehne für alle Schulden haften müſſen, gleichwohl allezeit einen Einfluß in die desfalls von einem Glaubiger zu nehmende Sicherheit behält.

Siebendens, iſt zwar in oft angeführtem Schwochowſchen Fall, beſage Eures Eingangs-erwehnten Berichts, das Pretium des Guts zu dociren von euch erfordert, aber nachdem es dociret, denen Hypothecken-Scheinen nicht inſerirt worden, zu welchem Ende jedoch die Anzeige des Wehrts eigentlich nothwendig, dargegen

Achtens, nirgends feſtgeſetzet iſt, daß, ſo lange nicht de pretio mit einer das judicium competens überzeugenden Gewißheit conſtiret, der ſonſt im übrigen beſcheinigte Titulus poſſeſſoris nicht eingetragen werden dürfe, und ſehen Wir alſo nicht ab, was euch den in oftberührtem Schwochowſchen Fall, aus dem producirten und eurem Bericht vom 6ten Junii c. extractweiſe ſub A. beygelegten Theilungs-Receß conſtirenden Titulum, nehmlich, daß der Friedrich Wilhelm von Schulenburg das

väterliche Guth für den Wehrt der 30tauſend Rthlr. angenommen habe, vor beygebrachter vorgängig gerichtlicher Taxe des Guths, einzutragen, für Bedenken übrig geblieben, indem allenfals nur erwehnter maſſen Titulus ohne Taxe eingetragen werden können, und ſich vornehmlich bey Erbfällen ſehr oft ereignen kan, daß nur unicus Heres vorhanden, mithin es weder einer Erbtheilung noch Ausmittelung des Pretii bedürfe, welchenfals die Unzuverläßigkeit des Pretii die Eintragung des Tituli jedoch nicht aufhalten, in den Hypothecken=Scheinen aber nur entweder daß de pretio gar nicht, oder was davon und aus welchen Nachrichten conſtire, inſerirt werden muß.

Neuntens, vermiſſen Wir bey denen Subinſcriptionen in den bey den Schwochowſchen Hypothecken=Scheinen vom 28. April 1756. und 9. Dec. 1763. die künftig zu beobachtende mehrere und beſſer in die Augen fallende Ordnung und Deutlichkeit. Dann

1) iſt nur allein bey dem Tit. 6. n. 13. aufgeführten Juden Marx Wulff, da er immediate unter der Poſt ſub n. 12. als darauf inſcribirter, ante lineam ſtehet, nichts anders zu erinnern, als daß es bey ihm, da er kein auf das ganze Guth ſondern nur auf der Margarethen Dorotheen Aemilien v. Schulenburg darin ſtehendes Activum inſcribirter Creditor iſt, keiner Haupt=Nummer 13. bedurft hätte, ſondern er nur ſub Nro. 12. ante lineam ſubſcribiret werden ſollen. Dahingegen wäre

2) die ſub Nro. 15. als unter einer Haupt-Nummer angeſetzte Obriſten v. Brumſee mit denen ſonſt ganz rechtlich ante lineam geſetzten 4241. Rthlr. nicht hoc loco, ſondern gleich vorgedachtem Juden Marx Wulff mit dem beſondern Dato ihrer Subinſcription ſub n. 12. zu placiren geweſen; So wie auch

3) die v. Stöſſel und v. Rothkirch, welche beyde in dem Hypothecken-Scheine vom 20. April 1756. ſub n. 18. allzugleich ſſub n. 12. ſubinſcribiret aufgeführet ſtehen, auch bey n. 12. beſonders gleich dem Juden Marx Wulff und der von Brumſee annotirt werden müſſen; Welches

4) Ebenfals bey derſelben Subinſcription auf die ſub Nro. 17. b. eingetragene Erb-Ratam der oft benahmten von Schulenburg zu bemerken, indem unter Haupt-Nummer 18. eigentlich die Forderung dieſer von Stöſſel und von Rothkirch, wegen der an dem Guth Schwochow ex jure des Beſitzers Friederich Wilhelm von Schulenburg ſelbſt habenden Hypotheque geſetzt, in ſo weit ſie ſich aber auch deshalb von nur erwehnter der ꝛc. v. Schulenburg auf ihre Erb-Ratam Sicherheit und Hypothecke conſtituiren laſſen, ſub n. 17. b. hätte ſubannectiret werden ſollen.

5) Vollkommen gleiche Beſchaffenheit hat es mit der auch wieder ſub n. 19. in Anſehung der ohnfehlbar ex jure des Beſitzers habenden Hypothecke rechtlich angeſetzten von Brumſeeſchen Poſt der 4241. Rthlr. derer Subinſcription auf die Erb-Ratam der ꝛc. v. Schulenburg ſub n. 17. b. hät-

te müſſen daſelbſt, und nicht ſub n. 19. angemerket, gleichergeſtalt auch

6) Der Referendarius Winckelmann nicht ſub n. 21. ſondern ſub n. 18. und wo die v. Stöſſel und v. Rothkirch ſonſt angeſetzet, ſubannectiret werden.

7) Des ſub n. 20. als Hypothecarius auf das Guth Schwochow ſelbſt aufgeführten Gaſtwirths Horn, gleichfals nicht ad hunc num. ſondern ad num. 17. b. auf der ꝛc. v. Schulenburg Erb-Ratam à 8033. Rthlr. 8. Gr. gehörige Subinſcription, deren in dem erſtern Hypothecken-Schein vom 28. April 1756. gar nicht gedacht wird, muß, da ſelbige in dem Hypothecken-Schein vom 9ten Dec. 1763. ſtehet, in der Zwiſchenzeit geſchehen ſeyn, wiewohl de dato derſelben nicht conſtiret, welches jedoch um ſo nothwendiger, als die Menge dieſer auf eben dieſe Poſt ſubinſcribirten eine Ausmittelung der Priorität unter ſich voraus ſetzen läſſet.

8) Gehöret die ſub n. 23. aufgeführte Subinſcription ebenfals lediglich ad n. 11. ſo wie endlich

9) Sämtliche ſub numeris 24. 25. 26. 27. aufgeführte Subinſcriptionen ad num. 17. b.

Wir überlaſſen dahero eurer ſelbſteigenen Einſicht, wie nöthig es ſeye, hierunter mehrere Accurateſſe zu beobachten, und eurem beſten Ermeſſen, welchergeſtalt allenfalß in denen Land- und Conſens-Büchern, auf die nach deren Form bequem-

ſte Art, die Einrichtung dahin zu machen ſtehen, daß die Subinſcriptionen jederzeit immediate bey jeder Haupt-Poſt ad marginem mit genauer Bemerkung der beſondern Datorum geſchehen, und hiernach die Hypothecken-Scheine auch wegen der Subinſcriptionen deſto leichter aus dem Buche gefaßt werden können, als worzu ihr hiermit angewieſen werdet.

Zehendens, können Wir gnädigſt nicht umhim, euch in Anſehung des beſonders in dem Schwochowſchen Fall von der v. Stöſſel und von Rothkirch urgirten Puncts:

Daß nehmlich ihre, zwar vor Berichtigung des Tituli Poſſeſſionis einzutragen verweigerte Forderungen doch nach berichtigten Titulo, nicht nach dem Præſentato ihres vorigen Geſuchs, ſondern unter dem Dato der Eintragung des Tituli mit andern Concreditoribus ohne Bemerkung einiger Præferenz eingetragen, und dardurch verurſachet worden, daß ſie ſich in der Claſſificatoria mit allen dieſen in tributum angeſetzet finden,

zu eurer Direction hierdurch zu eröfnen, wie ihr ganz rechtlich gethan, die Eintragung aller Schulden des Friedrich Wilhelm v. d. Schulenburg auf das Guth Schwochow, bevor deſſen Titulus ſelbſt zu ſolchem docirt geweſen, zu verſagen, und hiernächſt auf die *Præſentata* der, vor dieſer Berichtigung des Tituli von denen verſchiedenen Credito-

ribus um die Eintragung ihrer Forderungen eingerichteten Geſuche nicht zu reflectiren, maſſen Debitor ehender auf keinen ein wahres zur Eintragung qualificirtes Jus reale transferiren können, bevor nicht ſein Eigenthums-Recht ſelbſt an dem Guth eingetragen geweſen.

Bey dießfalſiger Concurrenz ſo vieler, ſich vor Berichtigung des Tituli *Poſſeſſionis* angegebenen Creditoren aber, und bey der aus dem Hypothecken-Schein vom 9ten Dec. 1763. erhellenden Differenz der *Præſentatorum* ihrer Eingaben reſp. vom 11. Jan. 3ten und 8ten Febr. 1755. würdet ihr jedoch wohl gethan haben, vor deren ſamtlich auf einen Tag, nehmlich auf den Tag des den 26. Martii 1756. eingetragenen Tituli, ohne Bemerkung eines Vorzugs, und zwar, wie reſpectu der v. Stöſſel und von Rothkirchiſchen Poſt aus dem Hypothecken-Schein vom 9ten Dec. 1763. herfürgehet, vor anderweitiger Anſuchung darinn beſchehenen Eintragung abzuwarten, bis jeder von denen vorhin mit der, vor berichtigtem Titulo geſuchten Eintragung rechtlich abgewieſenen Creditoren ſich de novo gemeldet, da ſodann ſelbige nach den neuen *Præſentatis* weit richtiger und accurater hätte geſchehen können.

Es iſt alſo in allen künftigen Fällen, wo jemand vor berichtigtem Titulo desjenigen, von welchem Creditor Cauſam hat, eine Eintragung ſuchet, ſelbiger ſchlechterdings von euch abzuweiſen, demſelben die Documente zurück zugeben, und ein ſolches Geſuch, als nicht geſchehen, anzuſehen,

 hier-

hiernächſt aber, ſobald Titulus berichtiget, eines jeden Creditoris eigene Sache, zu vigiliren, daß er die ihm nunmehro durch die Eintragung zu erhalten intereſſirende Priorität durch baldiges anderweites, ſodann erſt zuläßiges Anſuchen darum zu erlangen, der erſte ſey, allermaſſen ſodann auch die Eintragung nach denen bey Concurrenz vieler an einem Tage ſelbſt nach der Stunde genau zu faſſenden Præſentatis geſchehen muß.

Eilftens, iſt unnöthig, daß in denen Hypotheken-Scheinen weder zu deſſen Anfang noch ſonſt erwehnet werde, auf weſſen Anſuchen derſelbe ausgefertiget worden, weil jeder Debitor ſelbſt ihm ſolchen zu ſeiner deſto beſſern Nachricht, wie alles in dem Buch verzeichnet ſtehe, geben laſſen kan.

Ihr werdet euch alſo nunmehr nach allem vorſtehenden fürs künftige auf das genaueſte zu achten wiſſen, und euch dadurch gegen alle Verantwortung ſicher zu ſtellen nicht verfehlen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 13. Julii 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

An die Pommeriſche Regierung.

Beylage.

Nachdem bey Sr. Königl. Majeſtät in Preußen ꝛc. unſerm allergnädigſten Herrn, von Dero Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungen, wegen verſchiedener Stellen der unterm 4ten Aug. 1750. emanirten neuen Hypothecken-Ordnung wiederholentlich allerunterthänigſte Anfrage geſchehen; ſo laſſen Allerhöchſt Dieſelben, zu deſto mehrerer Erläuterung und völliger Hebung aller noch hin und wieder entſtehen mögenden Zweifel, andurch zu jedermans Wiſſenſchaft und allergehorſamſten Achtung bekannt machen, welchergeſtalten

1) Allerhöchſt-Dieſelben allergnädigſt gut gefunden, die §. 33. und 36. nur angezogener Hypothecken-Ordnung dahin zu erläutern, zu ändern und zu erklären, daß alle diejenigen Pfand-Verſchreibungen, ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche, in welchen die Schuldner oder Ausſteller gerichtliche oder intabulirte Hypothec verſprechen, oder den Gläubigern frey gelaſſen haben, die Intabulation zu ſuchen, auf des Schuldners oder auch des Gläubigers Anhalten, wenn gleich keine Hypothecken-Scheine geſucht und ausgefertiget worden, intabuliret werden können, hingegen in dem Documento factæ intabulationis der Hypothecken-Schein mit eingerücket werden müſſe. Diejenigen auſſergerichtliche Pfand-Verſchreibungen aber, worinne der Creditor mit einer Privat-Hypotheck ohne Bedingung der Intabulation zufrieden geweſen, nicht anders als mit ausdrücklicher Einwilligung des Debitoris intabuliret werden dürfen.

Wann

Wann aber ſothane Einwilligung erfolget, oder der Debitor ſelbſt darum Anſuchung thut, ſo kan dergleichen Intabulation mit angefügtem Hypothecken-Schein eben ſowohl geſchehen, als wann ſelbiger gleich anfänglich bedungen worden wäre; Wohingegen es

2) mit denen Hypothecis tacitis & legalibus eine ganz andere Bewandtnis hat, welche, im Betracht dieſes dingliche Recht nicht von dem Debitore ſondern von dem Geſetzgeber conſtituiret worden, auch ohne Conſens des Debitoris auf obbeſchriebene Weiſe eingetragen werden können. Wie dann

3) Alle diejenigen Hypothecken, welche vorhin conſentiret, nur nach damahliger Gewohnheit in vim Hypothecæ publicæ intabuliret geweſen, in das neue Hypothecken-Buch ex officio übertragen, und zu dem Ende die dazu dienende Documenta mit Fleiß nachgeſehen werden müſſen; wohin ſolchergeſtalten auch die eingetragene Ceſſiones gehören, obgleich die Cedenten die Eintragung nicht verlanget, maſſen denen Ceſſionariis ſowohl als den Cedenten frey geſtanden hat, die per ceſſionem auf ſie gekommene Forderungen intabuliren zu laſſen. Wann nun

4) Jemand einem andern ſein Eigenthum überlaſſen und verkauft, oder ein Erbe dem andern ſein Erbſtück gegen die ihm zuſtehende Erb-Portion abgetreten, und ſelbige ſich wegen des reſtirenden Pretii oder Erb-Geldes zu ihrer Sicherheit das

Do-

Dominium reſerviret, oder eine Hypotheck bedungen; ſo müſſen bey Berichtigung des Tituli Poſſeſſionis und Eintragung deſſelben die reſervirten Dominia und Hypothecken zugleich und vor aller andern Creditoren, welche dem neuen Beſitzer auf ſolche Grund-Stücke geliehen haben, ex officio eingetragen werden. Welche Eintragung von denen Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrſchaften auch bey andern Pactis & Conditionibus, unter welchen die Uebertragung des Dominii geſchehen, nach dem §. 19. der Hypothecken-Ordnung zu beobachten iſt, weil der neue Beſitzer ſein Recht nur aus der Einwilligung des vorigen Beſitzers erlanget, aus ſolcher Einwilligung und dem darüber errichteten Contract allein die Befugniß herrühret, das acquirirte Immobile eintragen zu laſſen, mithin auch dasjenige, was dem Alienanten zum Beſten in dem Contract verabredet worden, zugleich nach deſſen vermuthlichen Intention eingetragen werden muß, und die Gerichts-Obrigkeiten ſolche Eintragung ex officio zu thun, ſchon in dem §. 20. der Hypothecken-Ordnung angewieſen ſind, ob gleich dem Alienanten in dem §. 19. angerathen worden, die Eintragung ausdrücklich zu bitten, welches Conſilium der Obrigkeiten Schuldigkeit nicht aufhebet oder mindert; geſtalt denn auch ſolche Eintragung denenſelben nicht ſchwer fallen oder gefährlich werden kan, da keine andere Hypotheck vor Berichtigung des Tituli eingetragen werden mag, und das reſervirte Dominium die bedungene Hypotheck und andere Conditiones aus eben dem Document zu erſehen ſind, mittelſt welchen der Titulus berichtiget wird. Dahingegen

5) andere Pacta und Verbindlichkeiten, welche zwiſchen dem Alienante und Acquirente in dem Veräuſſerungs-Contract nicht getroffen worden, ex officio nicht eingetragen werden dürfen; ſondern wie darum ausdrücklich Anſuchung geſchehen muß, alſo können auch folglich Dotal- und Parapherna!- oder Receptitien-Gelder der Ehefrauen, oder andere, obgleich noch ſo privilegirte Schulden, der geſuchten gerichtlichen Confirmation ohngeachtet, dennoch denen Hypothecken-Büchern ex officio nicht inſeriret werden; allermaſſen dergleichen Creditoribus zu Beybehaltung ihres Rechts eine ſechsmonatliche Friſt in der publicirten Hypothecken-Ordnung nachgelaſſen worden, in welcher ſie die Eintragung bey Verluſt ihres Vorrechts hätten ſuchen müſſen. Welchemnach auch

6) keine Hypothecæ legales oder tacitæ ex officio eingetragen werden dürfen, ſondern um deren Ingroſſation angeſuchet werden muß. Wobey ſich jedoch von ſelbſt verſtehet, daß denen Obrigkeiten oblieget, für die Sicherheit ex officio zu ſorgen, wann z. E. die Verſicherung der Unmündigen in bonis Tutorum vel Curatorum feſtzuſtellen iſt, in Erwegung, daß dergleichen Hypothecæ legales ohne Einwilligung des Debitoris eingetragen werden können. Schließlich und wenn denn

7) Creditores, es ſey nun bey entſtehenden Concurs- und Liquidations-Proceſſen, oder blos zur Sicherheit des acquirirten eines neuen Immobilis, zu citiren ſind, ſo muß Creditoribus certis, wel-

welche nemlich in dem Hypothecken-Buch verzeichnet ſtehen, oder von dem Debitore angegeben werden, inſinuatio ad domum geſchehen, welches auch alsdann zu beobachten iſt, wann die Creditores ſonſt ex actis bekannt ſind, jedoch daß in dieſem letztern Fall die Unterlaſſung der Inſinuation keine Nullität verurſachen, noch auch cauſa reſtitutionis ſeyn könne. Wornach ſich dann geſamte Gerichts-Obrigkeiten und Grund-Herrſchaften, welche Hypothecken-Bücher zu halten ſchuldig, genau und eigentlich zu achten haben. Gegeben Berlin, den 18. Novembr. 1752.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Freyh. v. Cocceji. Gr. v. Podewils.
Freyh. v. Danckelmann.

Anmerkung.

S. was wegen Errichtung tüchtiger Hypothecken-Bücher, bey dem Num. anteced. angemerket worden.

Nro CLXXVII.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Pupillen-Collegium, wie es in Fällen circa ætatem minorennium & alienat. immobilium zu halten, wenn die Rechte des Domicilii und Rei ſitæ verſchieden ſind.

d.d. Berlin, den 13. Jul. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Eure ꝛc. Anfrage vom 1ten dieſes Monaths, wie es nehmlich mit der Volljährigkeit und Veräuſſerung der unbeweglichen Güter in ſolchen Fällen zu halten, wo die Rechte des Domicilii und der Rei ſitæ unterſchieden ſind? iſt in unſerm Geheimen Etats-Rath einſtimmig dahin entſchieden worden:

Daß die Volljährigkeit, in Anſehung der unbeweglichen Güter, nach den Rechten des Fori rei ſitæ, in Anſehung der übrigen hingegen nach den Rechten des Domicilii der Minorennen beurtheilet werden muß.

Gleichwie Wir nun dieſer Meynung völlig beypflichten; als befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, euch ſowohl in Anſehung der Paradieſiſchen Capi-

Capitularien von Kickoll, als in anders Fällen, allergehorſamſt darnach zu achten. Sind ꝛc. Berlin den 13. Julii 1767.

Auf Königl. allergnädigſten
Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen v. Dorville.

An das Preußiſche Pupillen-Collegium.

Nro CLXXVIII.

Berlin.

Circulare an die Preußiſche Regierung und an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia, wegen der Stempelung der Poſtfrey gehenden Sachen.

d. d. Berlin den 14. Jul. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Nachdem Wir, unter dem 10ten jüngſt verwichenen Monaths, eine Verordnung emaniren laſſen, wie es in Anſehung der Porto-Freyheit der Berichte und Pa-

Paquete künftighin gehalten werden ſoll, ſo empfan-get ihr hiebey Exemplaria mit dem gnädigſten Be-fehl, ſothaner Verordnung nicht nur ſelbſt gehor-ſamſt nachzuleben, ſondern auch dahin zu ſehen, daß ſolches von andern geſchehen müſſe.

Ob nun zwar in dem Articulo 2. feſtgeſetzet, daß die Præſidenten und Directores gehalten ſeyn ſollen, alle Unſern Dienſt betreffende und Porto-frey gehende Berichte und Paquete auf den Addreſ-ſen ſelbſt zu zeichnen; ſo iſt doch in Betracht, daß da ihr die Præſidenten und Directores ohnehin mit Arbeit genugſam überhäuffet, das Etats-Miniſte-rium mit dem General-Poſt-Amt dahin überein-gekommen, daß ihr damit verſchonet bleiben, und dahingegen ein beſonderer Stempel mit der Ueber-ſchrift: **Preußiſche Regierung** verfertiget, und mit ſelbigem alle Unſern Dienſt betreffende und Porto-frey gehende Berichte und Paquete geſtem-pelt, und daneben laut voriger Verordnung auf dem Couvert notiret werden ſoll, was eigentlich vor Herrſchafts-Sachen darin befindlich ſeyn.

Wir befehlen euch dannenhero hiermit in Gna-den, einen dergleichen Stempel ungeſäumt verfer-tigen zu laſſen, denſelben einem geſchickten und red-lichen Canzley-Bedienten anzuvertrauen, und ihn deshalb beſonders zu verpflichten, mit der Verwar-nung, daß, in Contraventions-Fällen, er nicht nur mit der geordneten Strafe der 10. Rthlr. ſondern nach Verhältniß des Vergehens, mit 100. und mehrern Thalern, ja gar dem Befinden nach mit der

Caſſation beſtrafet werden ſoll. Sind ꝛc. Berlin den 14. Julii 1767.

(Ad Mandatum)

Gr. v. Finckenſtein. v. Jariges. v. Herzberg. v. Fürſt. v. Münchhauſen. v. Dorville.

Circulare an die Preußiſchen Regierungen und an alle Regierungen und Juſtitz-Collegia.

Nro CLXXIX.

Baden-Durlach.

Verordnung gegen die Sauf- und Zech-Schulden.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Margrav zu Baden und Hochberg.

Wir haben mißfällig zu vernehmen gehabt, welchergeſtalt nicht nur dem unterm 2ten Jun. 1750. wegen Borgung derer Sauf-Schulden ergangenen General-Reſcript verſchiedentlich zuwider gehandelt, ſondern auch an vielen Orten von denen Wirthen der Unfug begangen werde, daß

daß ſolche Unſern Unterthanen Sauf-Schulden borgen, und hernach bey dem Herbſt ſich, durch Hinwegnehmung des denen Schuldnern zugehörigen Wein-Erwachſes, wiederum bezahlt machen.

Gleichwie Wir nun denen Wirthen, wegen ihrer zu fordern habenden Sauf-Schulden an Unſerer Unterthanen Wein-Erwachs ſich bezahlt zu machen, von nun an auf keine Weiſe geſtattet, und deßhalb von euch die gleichbaldige Vorkehr getroffen wiſſen, demnächſt weiter hierdurch verordnet haben wollen, daß ein jeder Wirth, welcher über 1. fl. Sauf-Schulden oder einem Unterthanen mehr dann 2. bis höchſtens 3. Irthen creditiret, das erſtemahl mit Confiſcation der Schuld, und vor jeden weiter geborgten Gulden Sauf-Schuld, ingleichem vor jede weiter creditirte Irthe, ebenfals mit 1. fl. beſtraft, annebſt bey weiterm dergleichen an Uns gleichbalden einzuberichtenden Vergehen, auſſer dem gewiſſen Verluſt des Tabern-Rechts, mit Leibes-Buße belegt werden ſolle: Alſo erneuern Wir zugleich andurch ſowohl das Verbott wegen des Wirthshaus-Sitzens über die geſetzte Zeit, als wegen Geſtattung des verderblichen Spielens mit denen darauf geſetzten Strafen, und befehlen dahero, daß ihr, das Oberamt, nicht nur durch ein General-Ausſchreiben allen Wirthen dieſes bekannt machen, und ſie verwarnen, ſondern auch denen Vorgeſetzten, die auf die punctliche Vollſtreckung all vorſtehenden zu tragende genaue Obſicht gemeſſen injungiren, und euch ſelbſt gehorſamſt darnach achten ſollet. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe, den 15. Julii 1767.

Anmerkung.

Dieſe Verordnung möchte in andern Ländern eben ſo nöthig und nützlich ſeyn, wann nur die Policey die nöthige Sorgfalt darauf verwenden wolte.

Nro CLXXX.

Baden-Durlach.

Verordnung gegen die ungebührliche Friſt-Geſuche in Proceß-Sachen, an die ſamtliche Advocaten.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Da ſeithero zerſchiedene ohnbeſcheinigte Friſt-Geſuche übergeben worden ſind, unter dem Vorwand, entweder, daß die Inſtruction von dem Principalen noch nicht eingekommen, oder daß der zum mundiren beſtellte Scribent mit dem Abſchreiben nicht fertig worden, oder daß der Advocat mit allzuvielen Geſchäften beladen ſeye; Und da auch überhaupt die mehrere Friſt-Geſuche die intendirte Abkürzung derer Proceſſe merklich gehindert haben; Als wird, nebſt Verwarnung vor allen nicht höchſtnöthigen Friſt-Geſuchen, auf welche eine abſchlägliche Reſolution ohnfehlbar jedesmahl erfolgen ſoll, denen ſamtlichen Advocaten zu ihrer Nachachtung und zu Verhütung der ihren Principalen und ſich ſelbſten andernfals zuziehenden Nachtheils, hiermit be-

bekannt gemacht, daß auf kein ohnbeſcheinigtes Friſt-Geſuch, unter was Vorwand auch die Beſcheinigung unterlaſſen worden ſeyn mag, eine willfährige Reſolution ertheilt, ſondern vielmehr die Legal-Strafe angeſetzet, und demnächſt auf obgedachte Vorwände um ſo weniger einige Rückſicht zu Erſtreckung der Friſt genommen werden ſoll, als nicht nur, wann der Advocat, ſeiner Schuldigkeit gemäß, ſeinen Principalen zu rechter Zeit unter Bekanntmachung der Friſt und unter Eröfnung des Præjudizes die Inſtruction abverlanget, der Principal die Verſäumniß ſich ſelbſten zuzuſchreiben, und wo durch ohngefähren Zufall die Einlangung der Inſtruction in behöriger Zeit verhindert worden iſt, mittelſt deſſen Beweis um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu bitten, ſondern auch der Sachwalter vor denjenigen, welchen er zum Abſchreiben wählet, zu haften, und übrigens nicht mehr Geſchäfte, als er beſorgen kan, zu übernehmen hat. Wohingegen, wann die Verhinderung von übertragenen Herrſchaftlichen Geſchäften herrühret, auf die Beſcheinigung des erhaltenen Auftrags billige Reflexion gemacht werden wird. Decretum Carlsruhe den 15. Jul. 1767.

Nro CLXXXI.

Baden-Durlach.

Verordnung in Zunft Sachen die Rechnungs-Stell betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

In dem §. 13. der unterm 8. Sept. 1764. im Druck emanirten Anweiſung zu Verwalt- und Verrechnung derer denen Handwerks-Zünften zuſtehenden Einkünften, iſt bereits verordnet, daß bey denenjenigen Zünften, welche Paſſiva haben, die ſonſt jährliche Rechnungs-Stell und Haltung des Zunfttages in ſo lange nur alle 2. bis 3. Jahre vorgenommen werden ſolle, bis die Paſſiva ſolcher Zünfte getilget, und ſelbige in den Stand, jährlich eine Erſpahrniß zu machen, gekommen ſeyn würden; Zum Behuf der Zünften und ihrer Caſſen-Vermehrung wird aber hiermit fernerweit befohlen, daß auch bey denenjenigen Zünften, welche zwar keine Schulden haben, jedoch nicht mehr als 100. fl. vermögen, künftighin die ſonſt jährliche Rechnungs-Stelle und Haltung des Zunfttages, zu Erſpahrung derer Koſten, ebenfals nur alle 2. bis 3. Jahr gehalten, das jährliche Leggeld aber gleichwohlen jährlich erlegt, und in denen Jahren, wo keine Zunft-Rechnung geſtellt wird, in die Lade genommen, auch ſich hiernach geachtet werden ſolle. Decretum Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Anmerkung.

Man wird wenig Orthe auszunehmen haben, da die Handwerks-Caſſen nicht um der übertriebenen Zehrungen willen zurück kommen; dahero man auch aller Orthen Urſache genug finden wird, dergleichen Handwerks-Gebräuche in Schranken zu erhalten.

Nro CLXXXII.

Baden-Durlach.

Verordnung in Zunft-Sachen, die Rechnung betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

In denen Zunft-Rechnungen, ſo wie in denen ſummariſchen Extracten, iſt in Einnahm bey dem Rubro: Leggeld, die Zahl derer, ſo das Geld erlegt haben, verbis: Leggeld von .... Meiſtern: Jngleichen in der Ausgab bey dem Rubro: Zehrungen, die Zahl derer, ſo das Leggeld verzehrt haben, verbis: Zehrung auf den Zunft-Tag, wobey .... Meiſter gegenwärtig geweſen: jedesmahl in Rückſicht auf die Verordnung, nach welcher das Leggeld derer Abweſenden nicht verzehrt, ſondern in die Lade gelegt werden ſoll, ohnfehlbar zu exprimiren. Decretum Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Nro CLXXXIII.

Baden-Durlach.

Verordnung in Zunft-Sachen, die Rechnungs-Rubric Inngemein betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Alldieweilen in denen von Zeit zu Zeit eingeſchicket werdenden ſummariſchen Extracten derer Zunft-Rechnungen die unſchickliche Rubrique Insgemein enthalten ſtehet, man aber ſelbige für das künftige ein vor allemahl abgeſtellet haben, und keineswegs mehr paſſiren laſſen will: So hat das Oberamt ꝛc. ſolches an Gehörde bekannt zu machen, und den Bedacht zu nehmen, daß hiernach ſich jederzeiten behörig geachtet werde. Decretum Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Nro CLXXXIV.

Baden-Durlach.

Verbott, Leibes Arzney zu treiben, und feil zu haben.

d. d. Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Hiermit wird verordnet, daß denen ſogenannten Thüringern, Tyrolern und Arzneyträ-

gern

gern das bisher geſchehene Verkaufen derer Medicamente und beſonders das Hauſiren, ſo alles ohnehin ſchon verbotten, künftighin nicht mehr geſtattet, ſofort, daß dieſer Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde, genaue Obſicht getragen, und dieſerhalb die nöthige Beſtellung gleichbalden gemacht werden ſoll. Decretum Carlsruhe, den 15. Jul. 1767.

Anmerkung.

In denen Braunſchweig-Wolffenbütteliſchen Landen iſt ſolches Medicamentenhandeln gleichfals durch eine Medicinal-Verordnung vom 4. Jan. 1747. §. 34. folgendergeſtalt verbotten:

„ Alle Medicamentenhändler, Oculiſten, Stein- „ und Bruchſchneider, Zahn-Aerzte und Marktſchreyer, „ ſo ſich in Braunſchweig anfinden möchten, gehören, ſo „ viel deren Prüfung, ohne welche ſie nicht zu dulden, „ auch demnächſt ihrer Waaren, deren und ihrer Curen „ Taxirung und überhaupt die Treibung ihrer Profeſſio- „ nen oder Künſte betrift, auch unter die Dijudicatur des „ Collegii Medici, und hat ſelbiges, ſo viel immer mög- „ lich, abzuwenden, daß keine ſchädliche Betrügerey von „ dergleichen Leuten ausgeübet, oder wohl gar an Unſern „ getreuen Unterthanen vollbracht werde.

Von gleicher Beſchaffenheit mögen zum Theil auch die bey denen Unterthanen in Commißion gegebene ausländiſche Arzneyen ſeyn, wovon täglich alle Zeitungen und Intelligenz-Blätter bis zum Eckel angefüllt ſind; dahero nicht weniger nöthg ſeyn will, auch auf dieſe ein. wachſames Auge zu haben, und niemand den Verkauf dergl. unbekannter Arzneyen zugeſtatten, ſie ſeyen dann von dem Collegio Medico verſucht, und als gut erfunden, unter der Taxation ihres wahren Wehrts darzu legitimiret worden.

Ein gänzliches Verbott aller Fremden Medicamenten aber, ohne Unterſchied ihrer Qualität, iſt wohl vor das Monopolium der Apothecker, aber nicht durchgängig vor die Unterthanen gut.

Nro CLXXXV.

Mecklenburg.

Verordnung, wegen Transportirung der Horn-Vieh-Häute.

d. d. Schwerin den 15. Jul. 1767.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargardt Herr ꝛc.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, bey den nach unſerer Patent-Verordnung vom 6ten Jun. dieſes Jahrs zu beobachtenden Einſchrenkungen alles Handels und Umtreibens mit lebendigem Hornvieh, dasjenige, was wegen der Rindvieh-Häute und deren Transportirung in gedachter Verordnung mit Bezug auf Unſer Edict vom 4ten Dec. v. J. angeführet worden, in einigen Puncten zu erläutern und reſpective zu verändern; So ſetzen wollen und ordnen Wir, nach vernommenen rathſamen Erachten der Land-Räthe und Deputirten Unſerer getreuen Ritter und Landſchaft zum engern Ausſchuß in Anſehung der Häute des Hornviehes und

und deren Transportirung in Unſern Landen, hiermit gnädigſt und ernſtlich, daß

1.) von geſchlachtetem Rindvieh die Häute aus Orthen, wo ſeit dem Monath Dec. vorigen Jahrs die Vieh-Seuche nicht graſſiret hat, ganz unbereitet und uneingekalcket mögen verfahren und eingebracht werden, ſo bald ſie nur hinlänglich getrocknet ſind. Hingegen ſollen

2.) Aus denjenigen Orthen, die ſeit dem Dec. vorigen Jahrs mit der Seuche inficiret worden, die Häute ſowohl von dem an der Seuche gefallenen, als auch von erweislich geſchlachtetem Hornvieh nicht anders, als nachdem ſie zuvor behörig eingekalcket oder bereitet ſind, und nachdem die Seuche daſelbſt ſeit ſechs vollen Wochen gänzlich aufgehöret hat, transportiret werden. Jedoch ſollen

3.) ſo wenig die Schlachthäute als die Sterbfelle vom Rindvieh weder von den in dieſem Jahre inficirt geweſenen, noch von den nicht inficirten Orten transportiret, oder eingebracht werden dürfen, wann nicht zugleich beglaubte Zeugniſſe von der Amts- Guts oder Stadt-Obrigkeit des Orts unter dem Gerichts- oder Stadt-Inſiegel darüber vorgezeigt werden können, in welchen Zeugniſſen vor allen Dingen der Umſtand der Zeit, daß nehmlich reſpective ſeit dem Dec. Monath vorigen Jahrs und ſeit ſechs vollen Wochen a dato keine Vieh-Seuche an dem Orth, woher die Häute kommen, verſpühret worden, ausdrücklich bemerket ſtehet. Fehlet es an ſolchem Atteſtato, ſo ſollen die Häute

nach

nach Befinden verbrannt, oder der Armuth zum Beſten confiſciret, und die Contravenienten noch überdieß mit willkührlicher ſchwerer Strafe belegt werden.

Damit nun dieſe Unſere landesherrliche Willens-Meynung zur gebührenden Nachachtung bekannt werden möge, haben Wir dieſelbe durch die hieſigen Intelligenz-Blätter forderſamſt kund zu machen befohlen. Urkundlich unter Unſerem Handzeichen und Innſiegel. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin den 15. Jul. 1767.

Friedrich, H. z. M.
(L. S.)

Nro CLXXXVI.

Chur-Bayern.

Verordnung, den Leder-Ausſchnitt und die Ausführung der nur halb verarbeiteten rohen Häute betreffend.

d. d. München den 16. Jul. 1767.

Nachdeme Se. Churfürſtl. Durchlaucht zu ungnädigſtem Mißfallen vernommen, daß die inn-

innländiſchen Lederer und Gerber die rohen Häute nur halb bearbeiten, abhaaren oder abſieden, ſo-dan die Gefährde gebrauchen, unter der Vorſchützung gar bearbeiteter Häute und Leders, dieſe nicht völlig zum Leder verfertigte Häute und Felle auſſer Lands zu verkaufen, oder zu verſenden, ſolcher Unfug aber die ſchleunigſte Abſtellung erfordert; Als ergehet an das Churfürſtliche Mauth-Amt N. hiermit der gnädigſte und ernſtlichſte Befehl, niemanden, wer der immer ſeye, derley halb bearbeitete, oder blos abgeſottene Häute auſſer Lands paſſiren zu laſſen, ſondern dieſelbe zur völligen Bearbeitung unter bedrohender Strafe der Confiſcation zurücke zu weiſen, dießfals auch die Beſchauer und Mauth-Diener ihrer Amts-Schuldigkeit zu erinnern: Inmaſſen man von hieraus auf die allenfals dannoch einſchleichende Connivenz unter der Hand ein wachſames Aug tragen, und auf Erfahren ernſtliche Ahndung vorkehren werde. Und weil zugleich den ſämtlichen innländiſchen Lederern der Ausſchnitt des ausländiſchen Leders verbotten, ihnen alſo nur der Ausſchnitt ihres ſelbſt fabricirten Leders erlaubt iſt: Derentwillen ihnen auch zu Entledigung ihrer Vorräthe vom auswärtigen Leder, vom Monath May anfangend bis Ende Julii ein 3. monathlicher Termin anberaumt worden, dergeſtalten, daß auch den Kaufleuten unter der Straf der Confiſcation nicht mehr geſtattet werden dürfe, das ausländiſche Leder anderſt als nur in ganzen und halben Häuten an die Schuſter zu verkaufen, dieſe leztere aber, unter der nehmlichen Strafe, daſſelbe nur in ganz- und halben Häuten, nicht aber Sohlenweis in minuto ſich beyzulegen haben: So wird hiermit gleich-

gleichfals gnädigſt verordnet, hierauf ſtricte zu halten, ein wiedriges aber Mauth-Ordnungsmäßig zu beſtrafen, und im übrigen von dieſer gnädigſten Reſolution denen incorporirt Churfürſtl. Bey-Mauth-Stationen förderſamſte Communication zu thun. München, den 16. Jul. 1767.

Ex Commiſſione Seren. D. D. Ducis & Electoris Speciali. (L. S.)

Franz Kohlbrenner,
Hofcammer- und Mauth-Direct. Secretarius.

Nro CLXXXVII.

Würzburg.

Wiederholung des Verbotts der Tabacks-Contrebande.

d. d. Würzburg, den 16. Jul. 1767.

Nachdeme die unterthänigſte Anzeige beſchehen, daß das unterm 12ten May a. c. wegen dem Taback erlaſſene Hochfürſtl. Land-Mandat an ein- und anderem Ort nicht zur behörigen Publication gebracht worden, und dahero auch von denen Hochfürſtl. ſo im- als mediat Unterthanen die ſchuldigſte Folge nicht geleiſtet werde, ſolchem gleichwohlen in

in allen ohnverbrüchlich nachgelebet werden ſolle; Als werden ſämtliche Hochfürſtliche Beamte, Stifter und Clöſter hierdurch alles Ernſtes angewieſen, denen ſämtlichen Landes-Unterthanen Eingangs-ermeldte Verordnung nochmahlen ohnverzüglich zu publiciren, und daß ſolches würcklich beſchehen, mittels Einſchickung deren von jedes Orts Burgermeiſtern und Rath, Gericht, Schultheiſen, Dorfsmeiſtern oder ſonſtigen vorgeſetzten Perſonen ausgeſtellten Atteſtaten hinlänglich zu dociren, und ihre Berichten nebſt denen Atteſtaten innerhalb 14. Tägen, bey Vermeydung ohnnachſichtlicher Strafe, an die Hochfürſtl. gnädigſt-angeordnete Commißion einzuſchicken, mit dem fernerweiten Anhang, daß, woferne künftighin Frevlere betretten werden ſollten, welche ſich mit der unterlaſſenen Publication dieſer Hochfürſtlichen Landes-Verordnung entſchuldigen, und ſolche Unterlaſſung darthuen würden, alsdann die verwürckte Mandatmäßige Strafe an demjenigen Stift, oder Cloſter, auch Hochfürſtlichen Beamten ſelbſten, welche die Publication unterlaſſen haben, ohne einzige Ruckſicht exequiret, auch wegen befliſſentlicher Verachtung ſothaner Hochfürſtlichen Befehle die fernerweite Ahndung gegen ſolche vorgekehret werden ſolle.

Wobey auch denen Hochfürſtlichen Beamten, Stifteren und Clöſteren der weiter gnädigſte Befehl hiemit zugehet, daß, wann die verpflichtete Ueberreuthere Contraband bey ein- oder anderem antreffen, und bey Amt die behörige Anzeige hievon machen, dieſelbe nicht nur den denuntiirenden

den Uberreuther ſelbſten, ſondern auch ohne derenſelben Anzeige den betrettenen Frevler in Mandatwidriger Befindung ex Officio ad Protocollum hören, auch nach Maasgab der hierinfalls im Druck erlaſſenen gnädigſten Verordnung die Uebertrettere ſtrafen, in ſoferne aber ein beſonderer Anſtand ſich äuſſern würde, nebſt beygelegten Protocoll anhero einberichten ſollen. Decretum Wirzburg den 16. Julii 1767.

(L. S.)

Hochfürſtl. Wirzburg. gnädigſt angeordnete Commiſsion.

Nro CLXXXVIII.

Berlin.

Reſcript an ſämtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia excluſive Schleſien, was bey den Reviſions-Inſtantien an das Tribunal die Advocaten ratione der Koſten zu obſerviren haben.

d. d. Berlin, den 17. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König rc. Unſern rc. In dem Schleſiſchen Anhange zum

zum Codice Fridericiano pag. 13. iſt feſtgeſetzet worden: daß die Advocaten gleich nach der Publication des Urthels, wowider ſie an das Tribunal zu revidiren gedenken, denen Partheyen, wie hoch, in caſum confirmatoriæ vel reformatoriæ, die Koſten ſich ungefehr belaufen mögten, melden und ſie bedeuten müſſen, die gemeldete Summa binnen vier Wochen, ſub pœna executionis, in der Canzley zu deponiren, und daß ferner der Advocat bey Uebergebung der Juſtifications-Schrift, entweder mündlich ad protocollum conſtitutionis, oder in den Ferien ſchriftlich anzeigen muß, daß vorerwehntes von ihm beobachtet worden. Welchemnächſt, wann die Gelder nicht einkommen, mit Beyfügung der von dem Advocato geſchehenen Anzeige, Executio gegen die Partheyen verordnet wird; woferne aber der Advocat die Anzeige bey Uebergebung der Juſtifications-Schrift zu thun unterlaſſen, der Canzley-Diener wegen der Emballagen-Gelder, und der Rendant wegen geſamter Koſten, poſt publicatam ſententiam ſich an den Advocaten halten kan, und ſolche von demſelben, längſtens binnen 8. Tagen, executive beygetrieben werden.

Da wir nun erwogen, daß, wenn ein gleiches bey euch eingeführet wird, ſolches nicht nur dem bisherigen Misbrauch, wegen zu ſpäter Einſendung der Acten, abhelfen, ſondern auch die Tribunals-Sportul-Caſſe gegen weitere Ausfälle an Gebühren und Stempel-Pappiers-Auslagen Sicherheit verſchaffen könnte; ſo iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl: daß ihr vorangezogene Verordnung

nun an überall gleichfalls gnädigſt nachleben, auch dem gemäß die Advocaten anweiſen ſollet. Sind ꝛc. Berlin, den 17. Julii 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Doville.

An ſämtliche Regierungen und Juſtitz-Collegia exclusive Schleſien.

Nro CLXXXIX.

Berlin.

Aushang, daß die ſämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten zu dem zeitigen und fleißigen Einfinden auf dem Collegien-Hauſe, in den Gerichts-Tägen und zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Conſtitutions-Protocolle angehalten werden ſollen, und daß ſich kein Advocaten-Schreiber in die Audienz- und Verhörs-Zimmer zu begeben habe.

d. d. Berlin, den 18. Jul. 1767.

Obgleich ein Königlich Hof- und Cammer-Gericht, ſo wohl durch den Aushang vom 8ten May

May 1765. als durch deſſen nochmahlige Einſchärfung in dem Patente ad Domum vom 31. Martii 1767. bemühet geweſen, die ſämtlichen Cammer-Gerichts-Advocaten zu dem zeitigen und fleißigen Einfinden auf dem Collegien-Hauſe in den Gerichts-Tägen, als auch zur ordentlichen Abhaltung der Verhörs- und Conſtitutions-Protocolle, zu vermögen; ſo hat ſich doch gezeigt, daß die Mißbräuche, welchen man durch obige Verordnungen begegnen wollen, noch nicht völlig nachgeblieben, und der eine und der andere von den Advocaten fortgefahren, ſich in Gerichts-Tägen entweder gar nicht, oder zu ſpät, auf dem Cammer-Gericht einzuſtellen, ſich beym Ableſen der Verhörs-Termine durch andere zu melden, und ſtatt ſelbſt oben zu kommen, ihre Schreiber herauf zu ſchicken, welche ſich angemaſſet, andern Advocaten die Vorträge ad Protocollum für den ausgebliebenen gleichſam vorzuſagen, und heimlich zuzufliſtern, wodurch denn öfters mancher Verſtoß vorgegangen, und womit überhaupt die im Cod. Frid. P. II. Tit. III. beym Conſtitutioniren intendirte Abſicht, auch die daſelbſt §. 15. nothwendiger Weiſe erforderte Ordnung ganz nicht vereinbarlich iſt. Zu deren beſſern Beobachtung hat man für nöthig befunden, folgendes durch dieſen Aushang öffentlich bekannt zu machen.

1.) Vom 1ten Sept. 1767. ſoll keinem Advocaten-Schreiber, weder in ein Audienz-Zimmer, noch in einer Verhörs-Stube, der Eintritt erlaubet ſeyn, weil durch ihre Anweſenheit daſelbſt nur Anlaß zum Geräuſch, Zufliſtern und Misbräuchen gegeben wird.

Es ſoll daher vor dem Audienz-Zimmer, worinn conſtitutioniret wird, ein Cammer-Gerichts-Bothe beſtändig vor der Thüre aufwarten und Acht haben, daß ſich kein Schreiber herein ſchleiche, wenn die Advocaten zum Ableſen, oder zum Conſtitutioniren, gerufen werden. Findet ſich einer bey der Thüre ein, ſo hat er ihn anzuweiſen, entweder drauſſen zu bleiben, oder ſich nach der Partheyen-Stube zu begeben. Ein gleiches hat ein anderer Bothe am Eingange der Verhörs-Stube zu beobachten.

2.) Beym Ableſen der Verhörs-Termine muß ſich kein Advocat anmaſſen, ſich für den andern zu melden, ſondern da über die ſich meldende Advocaten von einem Referendario, nach dem Aushang vom 8. May 1765., eine beſondere Regiſtratur geführet wird, ſo muß ein jeglicher für ſich ſelbſt, und mit Ausſprechung ſeines Namens, auch mit der Anzeige, ob er für den Kläger oder Beklagten erſcheine, ſeine Anweſenheit anzeigen. Die Ausbleibenden verfallen nach dem mehrerwehnten Aushang in 1. Thaler Strafe, und es wird derſelbe von ihnen binnen 24. Stunden ſub pœna executionis eingezogen werden.

Sollte jedoch im Fall einer Krankheit, einer mit Erlaubniß vorgenommenen Abreiſe, oder ſonſtigen Ehehaften, ein Advocat genöthiget ſeyn, das angeſetzte Verhör durch einen Subſtituten abhalten zu laſſen, ſo muß dieſer beym Ableſen ſich für den ausgebliebenen ausdrücklich, als unter der Vollmacht ernannter Subſtitut, melden, auch deſſen

Aus-

Ausbleiben, mit kürzlicher Anzeige der Urſache, entſchuldigen, welches in der Liſte der ſich meldenden Advocaten regiſtriret, und ſoll, bey Abfaſſung des Beſcheides, mit darauf geſehen werden, ob die vom Subſtituten angezeigte Entſchuldigungs-Urſache in der Wahrheit gegründet, im Fall des Gegentheils aber ſowohl derſelbe, als der ausgebliebene, in 1. Rthlr. Strafe vertheilet werden.

3.) Die Verhöre werden nach der Reihe des Tage-Zettuls abgehalten, und beym Conſtitutioniren iſt die Ordnung zu beobachten, daß die Advocaten nach dem Alter ihrer Introduction ihre Vorträge ad Protocollum geben. Wenn auch einer ſelbige geendigt, ſo darf er die Reihe der andern nicht wieder unterbrechen, bis er von denen zum Conſtitutioniren deputirten Räthen die Erlaubniß erhalten, einen etwa aus Verſehen, oder Vergeſſenheit, unterbliebenen Vortrag, wenn die übrigen fertig ſind, nachzuholen. Uebrigens werden die Advocaten wegen ihrer Anweſenheit beym Conſtitutioniren, dabey ſo nöthigen Ordnung und Aufmerkſamkeit, und daß ſich keiner für den andern, ohne ad acta ſubſtituirt zu ſeyn, zum Vortrag oder zur Beantwortung eines Vortrages gebrauchen zu laſſen habe, reſp auf den Cod. Fried. P. II. Tit. III. und auf den Aushang vom 8ten May 1765. No. 2. 3. 4. gewieſen, wie ihnen denn auch oblieget, nach Maasgabe des Cod. Fried. P. III. Tit. XXXIV. §. 15. die Eröfnung der Sentenzen abzuwarten, und nicht eher, als bis ſolche bey beyden Senaten geſchehen, ſich vom Cammer-Gericht weg zu begeben.

4.) Weil auch angemerket worden, daß die kleinen Beſtrafungen, welche im Cod. Fried. als Bewegungs-Mittel, um die Advocaten zur Genauigkeit und Ordnung zu vermögen, geordnet, von ſelbigen beynahe gar nicht geachtet werden, davon die Urſache gröſtentheils darinn zu ſetzen, daß die Advocaten ſolche auffſummen laſſen, und hiernächſt, wenn die Straf-Reſte angewachſen, unter mancherley Vorwänden deren Herabſetzung, und daß quid pro quo von ihnen angenommen werde, nachzuſuchen bemühet ſeyn, ſo ſollen führohin die kleinen Strafen, welche entweder von denen zu den Verhören, oder zu dem Conſtitntioniren, deputirten Räthen dictiret werden, dem Advocaten nicht länger als 24. Stunden von der Zeit angerechnet, da ihnen die Vertheilung in die Strafe bekannt gemacht, geſtundet, nach Ablauf der 24. Stunden aber ſogleich die Execution verfüget werden. Weshalb denn die Einrichtung getroffen, daß von einem Referendario eine beſondere Liſte über die bey den Verhören und beym Conſtitutioniren dictirte Strafen gehalten, der Extract des Beſcheides oder Decrets, worinn die Strafe dictirt, dem Advocaten ſogleich zugeſtellt, und nach Ablauf der 24. Stunden, woferne immittelſt beym Rendanten Knüppel die Zahlung nicht geleiſtet, die Execution nachgeſucht und verfügt werden wird. Wegen der andern Strafen, welche den Advocaten entweder in den Decreten auf die Memorialien, oder in den Urtheilen dictirt, haben ſie nach Vorſchrift des Cod. Fried. P. I. Tit. XIV. §. 56. binnen acht Tagen a die notitiæ ſolche baar zu erlegen. Es ſoll alſo auch dieſerhalb das Auffſum-

miren

miren und Stunden ferner keine Statt haben, ſondern es iſt die nöthige Verfügung getroffen, daß in jeglicher Sache, nach Ablauf der acht Tage, die Execution wieder den in der Zahlung der Strafe ſäumigen Advocaten ausgebracht und verhängt werden wird.

5.) Schlüßlich haben die Advocaten zu erwegen, daß das Collegium allemahl ſehr gerne ſehen wird, wenn ſie ſich dergeſtalt, aus eigenem Antrieb ihrer ſo theuer zugeſagten Amts-Pflichten, von ſelbſt betragen, daß es weder der Beſtrafungen, noch der Verweiſe und Executionen bedürfe, und die Entſchuldigung von überhäufter Arbeit findet gar keine Statt, da keinem Advocato mehrere Proceſſe anzunehmen gebührt, als er beſtreiten kan. (Cod. Fried. Part. I. Tit. XIV. §. 9.)

Wornach ſich ſämtliche Advocaten zu achten, und daß, ohne das geringſte Nachſehen, auf Beobachtung der Ordnung und ungeſäumte Einziehung der dictirten Strafen, nach dem obſtehenden werde gehalten werden, zu gewärtigen haben. Signatum Berlin den 18. Julii 1767.

Königl. Preuß. Hof- und Cammer-Gericht.

Nro CXC.

Chur-Bayern.

General-Ausſchreiben, den verbottenen Pferdhandel auſſer Lands betreffend.

d. d. München, den 18. Jul. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Lieber Getreuer! Nachdeme bey Unſerem Policey-Rath die zuverläßige Anzeige geſchehen, daß verſchiedene Gerichts-Amtleute ſich auf den Pferdehandel verlegen, ſolche den Unterthanen mit Schaden abdrucken, dann an auswärtige Ort Unſeren gnädigſten Generalien zugegen auſſer Lands ſchwärzen; Als befehlen Wir euch hiermit gnädigſt, eures Orts zu verfügen, daß von ihnen, Amtleuten, nicht nur dieſer unerlaubte Pferdhandel mit Verfang und bey empfindlicher Strafe abgeſtellet, ſondern auch dißfals an ſonſt gewöhnliche Orte der gleichmäßigen Befolgung willen ſchleunige Notification ertheilt werde. München den 18. Julii 1767.

Ex Commiſſione Sereniſſimi D. D. Ducis & Electoris Speciali.

Anmerkung.

Das Verbott, daß keine Pferde auſſer Lands verkauft werden ſollen, hat unter anderen folgende vorzügliche Beweg-Gründe, und zwar

1.) Iſt

1.) Iſt es eine Haupt-Nothwendigkeit einer guten und ſorgfältigen Policey, daß man im Lande die ohnentbehrliche Anzahl Pferde zum Feldbau, und Fuhrwerk immer zu erhalten trachte, und durch die Ausfuhr derſelben auſſer Lands allem zu beſorgenden Mangel vorbeuge; Inſonderheit aber

2.) mit aller Vorſicht verhüte, daß kein Aufkauf und Lieferung der Pferde an die Reichs-Feinde geſtattet, dardurch aber das Land ſelbſten nicht nur von eigener Nothdurft entblöſet, ſondern auch groſen Gefahren ausgeſetzet werde. Sodann ſcheinet auch

3.) Der Landesherr in dem Fall, wann er, zu des Landes und der Unterthanen Beſten, die Pferde-Zucht durch Anlegung koſtbarer Geſtüte auf eigene Koſten zu befördern und in Aufnahm zu bringen trachtet, ein gegründetes Recht des Vorkaufs der im Land gezogenen feilbietenden Pferde zu haben, dahero auch in theils Ländern die Unterthanen ſchuldig ſeynd, ihre zu verkaufen vorhabende Pferde zuvor der Herrſchaft anzubieten.

Gleichwie aber ein ohnumſchränktes Verbott des Verkaufs der Pferde auſſer Lands, beſonders, wo daran kein Mangel vorhanden iſt, denen Unterthanen ſehr beſchwerlich fallen muß, und dieſelbige im Handel dardurch allzuſtreng gebunden zu ſeyn ſcheinen; Alſo dörfte ſowohl dem Landesherrn als denen Unterthanen beſſer gerathen ſeyn, wann nicht aller Pferdehandel überhaupt, ſondern nur von gewiſſen Jahren und Maß, als z. E. unter 6. Jahren und 16. Fäuſt hoch verbotten, und dabey verordnet würde, daß die Verkäufere eines unter dem Verbott nicht begriffenen Pferds, ehe es auſſer Lands geführt wird, einen von der Stallmeiſterey unterſchriebenen und bey denen Zollſtätten in Vorrath liegenden Conceſſions-Schein, mit einer gewiſſen Taxe auszulöſen ſchuldig ſeyn ſollen, damit man bey der Stallmeiſterey, aus denen von den Zöllern alle Vierteljahr einzuſchickenden Verzeichniſſen, die Anzahl, Alter, und Beſchaffenheit der auſſer Lands gegangenen Pferde zuverläßig wiſſen, und nach Befinden die nöthige Maasregeln nehmen könne.

Nro CXCI.

Chur=Pfalz.

Abgeforderte Berichts=Erſtattung der bey jeder Beamtung incorporirten Gefäll Ortſchaften, auch Beſchaffenheit derer Gefälle.

d. d. Mannheim den 18. Jul. 1767.

Gleichwie man von ſämtlichen Recepturen zu wiſſen verlanget, welche Orthſchaften in ihren Empfang einſchlägig, auch was für welche Gattung Gefällen, fort beſonders ob darunter auch Manumiſſions- Zehenden Pfennings= Zunft= und Burger=Annahms=Gelder ꝛc. ꝛc. begriffen ſeyen; ſo wird ſolches dem Tit. des Endes ohnverhalten, um ſolche unter Voraus= und reſpective Beyſetzung des einſchlagenden reſpective Ober= und Unteramts, oder Bemerkung der etwaig ausländiſchen Herrſchaft, nach dem Alphabeth eingerichtete verläßig und vollſtändige Verzeichnus, unter ſummariſcher Bemerkung deren bey jedem Ort einſchlägiger Gefällen inner 14. Tägen ohnfehlbar anhero einzuſchicken. Mannheim den 18. Julii 1767.

Chur=Pfälziſche Hof=Cammer

Fr. Günter.

Söldner.

Anmerkung.

Gegenwärtige Verordnung, ſo kurz ſelbige auch gefaßt iſt, und ſo wenig die eigentliche Abſichten derſelben daraus zu erkennen ſind, ſcheinet gleichwohl von einem ſehr wichtigen Betracht zu ſeyn.

Nicht allein mag ein ſolches General-Verzeichniß a) aller und jeder Gattungen derer Gefällen, b) derer Orte, wo ſolche Gefällen, und c) derer Beamtungen, denen ſelbige einverleibet ſind, und von welchen ſolche eingezogen werden, einer Fürſtl. Cammer überhaupt zu einer wirthſchaftlicheren Einrichtung ſehr vielen Anlaß geben, wann der Zuſammenfluß aller zerſtreueten Einkünfte auf obige Weiſe kürzlich und auf einmal überſehen werden kan, ſondern es führet auch zugleich zu einer weiteren Betrachtung und Einſicht, wie manchmal dieſe oder jene Gefälle, mit weit gröſſerer Sparſamkeit und Nutzen, als würklich geſchiehet, eingezogen werden könnten.

Man findet nehmlich hier und da Beyſpiele, daß die anſehnlichſte Frucht- und Wein-Gefälle, mit groſſen Koſten, in eine ganz abgelegene und entfernte Receptur oder Beamtung geliefert werden müſſen, obgleich eine andere unter einerley Cammer gehörige Receptur in der Nähe gelegen iſt, von welcher ſolche mit weit geringerem Aufwand eingezogen werden könnte, welches daher rühret, weil eine ſolche abgelegene Receptur vor alten Zeiten vielleicht unter einem andern Herrn geſtanden, und entweder durch Kauf, Tauſch oder andere Wege acquiriret worden, da es dann blos aus dieſem ſeichten Grunde bey der alten obgleich ſchädlichen Gewohnheit gelaſſen wird.

Wann man nun hierbey in weitere Betrachtung ziehet, daß noch über dieſes, ſolche ohnehin abgelegene Beamtungen ihre aufgeſpeicherte Früchte und eingekellerte Weine, noch weiters, ja gar öfters den nehmlichen Weg zurück an den dritten Ort, in eine General-Receptur zu Beſoldungs-Abreichungen, oder zu anderem Herrſchaftl. Behuf, abführen zu laſſen, angewieſen werden; ſo wird

man

man leicht einſehen, daß die Transport-Koſten vom Gefäll-Orth zu der abgelegenen Beamtung, der Abgang auf der Ax, der weitere Abgang bey ſothaner Beamtung auf dem Kornboden oder Keller ſchon ſehr beträchtlich werden, und wann es von dieſer wieder in eine andere Haupt- oder General-Receptur geliefert werden muß, alle dieſe Koſten ſich verdoppeln, und wenigſtens den 4ten Theil derer Gefälle hinweg nehmen müſſen.

Einem ſolchen koſtbaren Gefäll-Einzug aber abzuhelfen, iſt demnach wohl kein ſchicklichers Mittel, als wann die ſämtliche Gefälle eines Landes vorberührter Maſſen in ein Verzeichniß gebracht, und der nächſtgelegenen unter gleicher Cammer ſtehenden Beamtung ohne Rückſicht auf ihren Urſprung, jedoch dermaſſen zum Einzug angewieſen werden, daß der Beamte, der ſolche Gefälle verliehret, demjenigen, derſelbige bekommt, alljährlich eine Lieferungs-Urkund über den Betrag derſelben zum Beleg ſeiner Rechnungs-Einnahme, letzterer aber dem erſteren einen Empfang-Schein, zum Beleg ſeiner Rechnungs-Ausgab, ertheilen ſolle, durch welche Vergleichung dann nicht allein nothwendig eine ſehr beträchtliche Erſpahrniß erziehlet, ſondern auch von einer Zeit zur andern auf den Urſprung des Gefälls recurriret werden kan.

Gleicher vergeblicher Koſten-Aufwand wird auch in denen Ländern verurſacht, wo denen Bedienten viele Natural-Beſoldungen abgereichet, und zu ſolchem Ende die Früchte und Weine von weit entfernten Beamtungen mit groſſen Transport-Koſten, Ax-Abgang, und Kaſten- oder Keller-Schwahnung hergeliefert, nachmahls aber gleichwohl von den wenigſten in natura genoſſen, ſondern verkauft werden, da man doch nur dasjenige liefern zu laſſen nöthig hätte, was die Bediente zu würklich eigenem Gebrauch verlangten, und mithin nicht allein von dem nicht naturaliter begehrenden Quanto die Transport-Koſten und Abgang erſpahren, denen Bedienten aber ihre Natural-Beſoldungen bey denen Land-Beamtungen anweiſen, ſomit denenſelben zugleich den Vortheil verſchaffen könnte, ſolche an dem angewieſenen Orte vortheilhaf-

ter als in der Reſidenz verſilbern zu können, inmaſſen es nicht fehlen kan, daß wann auf einen Beſoldungs-Termin der gröſte Theil der Bedienten ihre Beſoldungs-Früchte und Weine auf einmal losſchlagen, ſich auch die Preiſe zu ihrem Schaden nothwendig verringern müſſen, ohne daß die Cammer etwas dardurch gewinnet, ſondern vielmehr zu gleicher Zeit Schaden leidet.

Nro CXCII.

Chur-Pfalz.

Verordnung, was bey Zehendverleyhungs-Protocollis zu beobachten.

d. d. Mannheim, den 18. Julii 1767.

Gleichwie in Gefolg des im Jahr 1757. ergangenen Formularis, wornach die Zehendverleyhungs-Protocolla einzurichten, ſolchen jederzeit der Ertrag von denen nächſt vorigen einſchlagenden drey Jahren, um die Minder- und Mehrung deſto füglicher erſehen zu können, beygefüget werden ſolle, dieſen Endzweck aber vollſtändig zu erreichen, es hauptſächlich auf die in jedem Jahr angebauet geweſene Morgenzahl mit ankommen will, als wird, nebſt der hinkünftigen Beyſetzung des vorherigen Zehend-Ertrags, auch jene der Morgenzahl von jeder angebauet geweſenen Frucht-Gattung hiemit verordnet, und die ohnfehlbahre Be-

Befolgung nachdruckſamſt anbefohlen. Mannheim den 18. Julii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

Fr. Günter.

Söldner.

Anmerkung.

Da die Fruchtzehend-Gefälle in jedem Lande einen groſſen Theil derer Herrſchaftl. Cammer-Einkünfte ausmachen; ſo ſind auch die Verleyh- oder Verpachtungen derſelben und die dabey führende Protocolla als die wichtigſte Geſchäfte derer Cameral-Beamten zu betrachten.

Zu Formirung eines tüchtigen Zehendverleyhungs-Protocolli aber wird erfordert:

a.) Daß die ganze Zehends-Gemarkung oder Terminey durch einen Feldmeſſer entweder denen Fluren, Zellgen oder Oeſchen nach, oder wo die Felder in ſolche nicht abgetheilt ſind, überhaupt abgemeſſen ſeye, mithin der Beamte die Morgen-Zahl ſeines Zehend-Bezirks genau und zuverläßig wiſſe, und in ſeinem Protocoll eine ſolche Vermeſſung zum Grund lege.

Iſt aber ein zuverläßiges Meß-Protocoll vorhanden, ſo iſt, unter Bewerfung auf daſſelbe, die Morgen-Zahl

der Winter-Flur,
der Sommer-Flur,
der Brach-Flur,

worunter ſowohl das gebaute, als öd und wüſtliegende Feld mit begriffen ſeyn muß, und zwar bey jeder Flur beſonders,

ſonders, wo das Feld aber nicht Flurenweis gebauet wird, überhaupt einzuſetzen, darauf aber in dem Zehend-Protocoll folgendermaſſen zu liquidiren. Z. E.

Die dieſes Jahr mit Winter-Früchten angeblümte Flur enthält beſag Meß-Protocolls de Anno . . . . . überhaupt an gebaut und ungebauten Feldern

. . . . Morgen

Daran

lieget der Zeit noch öd und ungebauet, vermög dieſes Jahr abermahls vorgenommener Beaugenſcheinigung des Platzes, und hierüber angefügten Marginal-Urkunds derer Zehend-Schätzere,

. . . . Morgen.

Inngleichem genieſſet die Gemeinde aus Vergünſtigung oder ꝛc. bis auf anderwärtige Verordnung von dem Zehend District zur Gemeinen Wayde,

. . . . Morgen.

Nichtweniger kommt in Abzug, was der vorbeyſtreichende Waſſer-Strohm in Anno . . . . . weggeſpühlet hat, mit . . . . Morgen.

und ſo weiter ꝛc.

zuſammen . . . . Morgen.

Worüber noch an gebauten, und dieſes Jahr mit Winter-Früchten angeblümten Feldern bevor bleiben

. . . . Morgen.

Darzu kommt

was durch den Strohm neu angetrieben, und dieſes Jahr zum . . . . mal gebauet worden, kraft der Marginal-Atteſtation . . . . . . Morgen.

Dem-

Demnach ſollen in allem an würklich beſämten Feldern in dieſer Flur vorhanden ſeyn . . Morgen.

Soll nun hierauf eine zuverläßige Zehendsverleyhung vorgenommen werden, ſo muß der Beamte vorderiſt einen Güther-Innhaber nach dem andern mit Hülfe der Steuer- oder Güther-Bücher vernehmen, wie viel Morgen ein jeder derſelben mit dieſer oder jener Gattung Winter-Früchten beſämet habe, darüber eine ordentliche Feldbeſchreibungs-Tabelle begreifen, und nach deren Berechnung die ſich ergebende Morgenzahl gegen ſeiner vorigen Feld-Liquidation vergleichen.

Findet ſich nun ein Unterſchied, und daß die Morgenzahl mit vorangezeigter Felder Berechnung nicht übereinſtimmet, ſo hat er die Urſache vor der Zehendsverleyhung genau zu unterſuchen, ob ſolcher von dem Neubruch öder Felder, oder von einer unrichtigen Anzeige der Güther-Innhaber herrühre, und den Erfund in ſeinem Verleyhungs-Protocoll zu bemerken.

Gleichwie nun der Zehend-Ertrag nicht anderſt, dann nach einer richtig beſtimmten Morgenzahl, berechnet werden kan, alſo lieget auch der Haupt-Grund in einer zuverläßigen Vermeſſung der Felder; wo aber eine ſolche abgehet, oder man deren Koſtens-Aufwand ſcheuet, mithin die Morgenzahl bloſerdings, wie an vielen Orthen geſchiehet, nur nach einer von Alters her angenommenen Beſtimmung berechnet, oder auch ſich auf die Felder-Anzeige der Innhaber allein verlaſſen muß, da kan es nicht fehlen, daß entweder der Zehendherr, oder der Pachter zu kurz kommen muß.

b.) Von gleicher Nothwendigkeit iſt auch, daß in dem Zehendverleyhungs-Protocoll, wo die Felder nicht Flurenweis abgetheilt ſind, ſondern vermiſcht gebauet zu werden pflegen, der Zehend-Ertrag mit denen drey vorhergehenden Jahrgängen, wann aber Flurenweis gebauet wird, mit dem dritten, ſechſten und neunten Jahr verglichen, die Vermehr- oder Verminderung aber, nebſt der Urſache, woher ſolche rühret, beygefüget werde, um

bey

bey der Cammer daraus beurtheilen zu können, ob nicht nur bey der Zehendsverleyhung alle gebührende Schuldigkeit beobachtet worden, sondern auch ſeine ſonſtige Maß-Regeln nach dem Verhältniß gegen denen vorherigen Jahren nehmen zu können.

c.) Wo die Felder Flurenweis gebauet werden können, muß der Zehendherr nicht geſtatten, daß von Sommer-Früchten in das Winterfeld geſäet, noch das Brachfeld mit allerhand Pflanzungen ausgemörgelt, und auf das künftige Jahr zur Winterſaat untüchtig gemacht werde, weil dadurch das Zehend-Intereſſe nicht allein ſehr geſchmählert, ſondern auch die Schaaf-Zucht, welche den Sommer über ihre Wayde gröſtentheils auf dem Brachfeld ſuchen muß, ungemein verhindert wird.

d.) Dieweil auch die Zehendverleyhungs-Köſten gemeiniglich denen Beſtandern oder Pächtern angedingt zu werden pflegen; So iſt höchſt nöthig, daß ſolche nach der Gröſſe eines jeden Zehend-Bezirks und der darzu erforderlichen Zeit reguliret, und deren Ueberſchreitung bey ſchwerer Strafe nicht geſtattet, zu ſolchem Ende aber ein jeder Beamter angewieſen werde, die dem Pachter angedingten Zehendverleyhungs-Unkoſten am Ende ſeines Protocolls zu verzeichnen, und daß weder mehr noch weniger aufgewendet worden ſeye, von denen Zehend-Schätzern und dem Pachter beurkunden zu laſſen, inmaſſen die denen Pachtern anbedingende allzuübertriebene Zehrungs-Koſten, Tag-und Rittgelder verurſachen, daß der Pachter deſto weniger auf den Zehenden bieten kan, und ſolcher Koſten halber auf ſeine gebührende Wiederentſchädigung denken muß. So gehöret auch zu einem vollſtändigen Zehendverleyhungs-Protocoll, daß

e.) darinnen ausführlich beſtimmet ſeye, in welchen Fällen der Pachter einen Nachlaß ſeines Pacht-Quanti ſuchen dörfe, worunter gemeiniglich Feuer- und Hagelſchäden, feindliche Fouragirungen ꝛc. gerechnet, und in ſolchen Fällen eine neue Beaugenſcheinigung und Anſchlag des Schadens durch den Zehend-Beamten und zwey be-

eydigte Zehend=Schätzere vorgenommen, ſomit hiernach das Pacht=Quantum billigermaſſen verringert wird. Eine Abſchatzung aber ſo viel möglich zu vermeyden, pfleget man die Zehends=Verleyhung kaum etliche Tage vor dem Anfang der Ernde vorzunehmen. Nichtweniger daß

f.) dem Pachter die Gewährung Kaufmanns guter Waare, und die ohnentgeltliche Lieferung derſelben, zu rechter Zeit auf den ihm beſtimmten Herrſchaftlichen Korn=boden angedinget, auch

g.) Zur Sicherheit ſolcher Lieferung ein tüchtiger Bürge und Zähler vom Pachter geſtellt, das Protocoll aber ſolchergeſtalten von ihm zugleich unterſchrieben werde. Endlich aber entſtehet

h.) die Frage: Ob es dem Zehend=Intereſſe vorträglicher ſeye, daß die Verhandlung bey brennendem Licht, oder bey der Schelle vorgenommen, mithin erſtern Falls bey deſſen Verlöſchung, oder im letztern bey dem dritten Klang erlaſſen werde?

Bey der Letztern Art, da ſich nehmlich die Liebhaber darzu verſehen und wiſſen können, wann der letzte Klang geſchiehet, iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſie nicht ſo häufig auf einander bieten, obgleich, wann auch der dritte Klang geſchehen, und ein höheres Anbot erfolget iſt, die Steigerung wieder aufs neue anhebet, und ſo lang fortdauert, bis nichts weiter aufgeſchlagen werden will.

Wohingegen die Erfahrung bezeuget, daß bey einem brennenden Licht, wann ſolches auf die Neige gehet, weil den Punct deſſen Erlöſchung niemand errathen kan, und ein jeder Liebhaber, nur ſo lang es brennet, anzubieten Zeit hat, auf dieſe Weiſe weit mehrer und häufiger als in jenem Fall geſteigert werde, folglich der Gebrauch eines brennenden Lichtes dem mit einer Schelle oder Hand=Glocke bey einer ſolchen Verhandlung allemal vorzuziehen ſeye.

Indeſſen pfleget zwar allezeit

1.) der Zehend verleyhende Beamte den letzten Aufſchlag oder Anbot der Herrſchaft zu dem Ende vorzubehalten, damit, wann allenfals durch einen heimlichen Complot der Liebhaber der Zehend-Ertrag durch die Steigerung nicht auf ſeinen wahren Wehrt getrieben worden wäre, dieſelbe den Zehenden entweder in natura einziehen, oder eine anderwärtige Verleyhung vornehmen könne.

Allein es ſcheinet gleichwohl, daß man mancher Orten in dieſem Punct gegen diejenige, die den Zehenden in dem höchſten Anbot ordentlich erſteigert haben, allzu eigennützig und unbillig verfahre, wann geſtattet wird, daß einem andern in 8. oder 14. Tagen oder ſpäter nachkommenden Liebhaber, der etwa aus Neid und Mißgunſt ein mehrers anbietet, zugeſagt, und der erſte Pachter ohne triftige Beweg-Urſachen abgewieſen wird, inmaſſen ein ſolcher nachkommender plus offerens bey der öffentlichen Steigerung eben ſowohl Zeit und Gelegenheit gehabt hätte, ein mehreres anzubieten; dahero man vor billig erachtet, daß bey Vorbehalt der Herrſchaftl. Genehmigung, nach beſchloſſener Steigerung, einem nachkommend höheren Anbot keine längere Friſt, als höchſtens 3. Tage und eine Stunde, jedoch auch dieſes nur in dem äuſſerſten Fall, zu vergönnen ſeye, wann das Zehend-Intereſſe bey der ordentlichen Steigerung offenbar und nahmhaft verkürzt worden wäre.

Was aber überhaupt von der gewöhnlichſten Art derer Zehendsverleyhungen zu halten, und wie damit ſowohl vor die Herrſchaft als den Pachter am ſicherſten zu Werk zu gehen ſeyn möchte, davon ſ. 1. Band pag. 403.

Nro CXCIII.

Braunſchweig.

Verordnung wegen Beſtrafung der Wilddieberey in dem Weſer-Diſtrict.

d. d. Braunſchweig den 20. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach Uns die Anzeige geſchehen, daß in Unſeren Wildbahnen und Gehegen in dem Weſer-Diſtrict die Wilddieberey einige Zeit her wieder überhand genommen, und in der Folge dieſem Unweſen ohne Anwendung der äuſſerſten Schärfe zu ſteuren um ſo weniger möglich ſey, als die Wild-Diebe in ihrem Frevel ſo weit gehen, Leute zum Treiben mitzunehmen, und denen ſie auf der That betretenden Revier- Forſt- und Jagd-Bedienten ſich unter Bedrohung ſie todt zu ſchieſſen, oder auf andere gewaltſame Art zu widerſetzen; Wir aber dergleichen freventliches Unternehmen zu dulden, keineswegs gemeynet ſind; So ordnen und wollen Wir hiermit gnädigſt, und ernſtlich:

1.) Daß der, oder diejenigen, welche ſich in Unſern Gehegen und Wildbahnen mit Büchſen, Flinten, oder einem andern Schießgewehr, wie auch mit Hunden und Jagdzeug, betreten laſſen, ohne Unterſcheid, ob ſie einige Wilddieberey ſchon ausge-

geübet oder nicht, ſofort zur Haft und an das nächſte Amt oder Gericht gebracht werden ſollen.

2.) Die Forſt- und Jagd-Bediente, welche ſelbige antreffen, haben ſie anfänglich in der Güte und durch deutliches Zurufen zu bedeuten, daß ſie mit an das Amt oder Gericht gehen, und daſelbſt wegen ihres Daſeyns Red und Antwort geben müſſen. Solten aber ſelbe auf ſothanes Zurufen nicht ſtehen, und mit ſich reden laſſen wollen, ſondern ſich mit der Flucht zu ſalviren ſuchen, ſind ſelbige zu verfolgen, und zu dem Ende Unſere in der Nähe befindliche Beamte und Gerichte zu requiriren, auch andere Unſere Unterthanen zu Hülfe zu rufen, um ſich ſothaner Uebertreter zu bemächtigen. Welcher Beamte oder Unterthan auf deshalber von dem Forſtbedienten geſchehenes Anſuchen nicht ſofort hülfliche Hand leiſtet, ſoll nach Befinden der Umſtände mit ſchwerer Geld- oder Leibes-Strafe angeſehen werden.

3.) Solte ein Wild-Dieb ſeinen Frevel ſo weit treiben, ſich zur Wehre zu ſetzen, und auf den- oder diejenigen, welche ihn arretiren wollen, das Gewehr anzulegen, oder gar Feuer zu geben; So kan ein ſolcher Böſewicht, der hierdurch unſchuldiger und in Ausübung ihrer Pflichten begriffener Leute Leben und Geſundheit in Gefahr ſetzet, nichts anders erwarten, als daß zu deſſen Abwendung die nothdringlichſten Gegenmittel zur Hand genommen werden, und ſind Unſere Forſt- und Jagdbediente auf ſolchen Fall beſonders und dergeſtalten inſtruiret, daß ſie zwar wo möglich ſich des Delinquenten le-

lebendig zu bemächtigen ſuchen, wo aber dieſes nicht thunlich, deſſen Leben keineswegs ſchonen ſollen. Wie

4.) diejenige, welche mit Schießgewehr in Unſern Gehegen und Wildbahnen betreten und überführt werden, daß ſie Wildſchieſſens halber ausgegangen, ob ſie gleich ſolches noch nicht zur Würklichkeit gebracht haben, dannoch auf einige Monathe, und die, welche Wilddieberey würklich ausgeübet, auf einige Jahre, oder nach Befinden auf Zeit Lebens mit der groſſen Karre beſtraft werden ſollen; Alſo ſoll dargegen wider die, welche ſich vorgedachter maſſen der Arretirung widerſetzen, die Strafe geſchärfet, und wann ſelbige würklich Feuer gegeben, obgleich niemand dardurch beſchädiget worden, die Todesſtrafe erkannt werden.

5.) Welcher von den Revier- Forſt- oder Jagd-Bedienten einen Wild-Dieb ertappet, und auf obbemelte Art ſich deſſelben lebendig oder todt bemächtiget, dem ſollen nach Befinden des dabey angewendeten Fleißes 10. 20. bis 30. Rthlr. zur Ergötzlichkeit gereicht werden. Nicht weniger ſoll derjenige, welcher einen Wild-Dieb angeben, und ſolche Anzeigen wider denſelben beybringen wird, wordurch er der Wilddieberey überführet werden kan, nach Beſchaffenheit der Umſtände ein Douceur von 10. 20. bis 30. Rthlr. zu genieſſen haben, und ſein Name, wann er es verlanget, verſchwiegen bleiben.

Wir

Wir befehlen Unſerer Fürſtlichen Juſtitz-Cantzley, in ihren Erkenntniſſen wider die Wild-Diebe ſich genau nach dieſer Unſerer Höchſten Verordnung zu richten, ſämtliche Ober- und Beamten, auch Jagd- und Forſtbedienten aber haben auf das ſorgfältigſte dahin zu ſehen, daß ſolcher gebührend nachgelebet werde. Und damit ſolche deſto beſſer zu jedermans Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe nicht nur durch den Druck bekannt gemacht und gewöhnlicher Orten öffentlich angeſchlagen, ſondern auch in allen Kirchen Unſers Weſer-Diſtricts drey Sonntage nach einander von der Canzel verleſen werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Geheimen Canzley-Siegels. Braunſchweig den 20. Julii 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. B. u. L.

J. H. v. Bötticher.

Anmerkung.

Unter der Wilddieberey wird der Unterſchied gemacht, ob der Verbrecher ſolche in denen Wildbahnen ſeines Landes-Herrn, oder auſſerhalb derſelben begangen, und ertappet wird. Erſtere pflegen insgemein am Leben, Letztere aber am Leibe und Vermögen beſtraffet zu werden. Siehe den Cod. Aug. P. I. p. 135. und die Gothaiſche L. O. P. 3. pag. 344. Hopp in Comment. ad Inſtitut. Tit. de rerum diviſione §. 12. will zwar behaupten, daß die Todes-Strafe nicht darauf geſetzet werden könne; allein Eſtor in ſeiner Rechtsgelehrſamkeit der Teutſchen, Part. I.

Part. I. §. 2532. hält ſeine Gründe nicht für hinreichend.

Der Churfürſt Joh. Sigismund zu Brandenburg befahl Ao. 1610. daß wer einen Hirſch ſchieſſen würde, 500. Rthlr für ein Stück Wildes 400. Rthlr. für ein wildes Kalb 200. Rthlr. für ein Reh 100. Rthlr. für ein hauendes Schwein 200 Rthlr. für eine Lehne 200. Rthlr. für einen Fröſchling 100. Rthlr. für einen Luchs 100. Rthlr. für einen Wolf 50. Rthlr. für einen Fuchs 20. Rthlr. für einen Haaſen 50. Rthlr. für einen Marder 50. Rthlr. für einen Otter 10. Rthlr. an Strafe erlegen ſolte. Bechmann. Sp. 786.

In dem Herzogthum Würtemberg wurde unterm 15. April 1551. der Wild-Dieben halber mit der Landſchaft der erſte Vergleich dahin getroffen, daß ein Wild-Dieb das erſtemahl mit Zwanzig Pfund Heller (ein Pfund iſt 43. kr.) Verbietung allen Geſchoſſes, vierwöchiger Thurn-Straf, und Bezahlung der Unkoſten, zum zweytenmahl mit dem gedoppelten, nebſt Abſchwörung einer Urphed, zum drittenmahl auf die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung wegen concurrirender Urpheds Brechung peinlich beklagt, und am Leib oder geſtalten Sachen nach am Leben geſtraft werden ſolle.

Wo aber die Urthel nicht ans Leben gienge, ſolle neben der Leibes-Straf allwegen die Verbietung aller Wehr, offener Zechen, ſamt Verbannung in den Etter (d. i. Terminey) Zwäng und Bänn des Fleckens, worein der Verbrecher gehöret, mit angehengt werden.

Die zweyte Vergleichung in dem Landtags-Abſchied vom 20. Jan. 1554. verordnet:

1.) Wer Wilderer hauſet, herbergt, und nicht anzeigt, ſoll gleich ihnen geſtraft werden.

2.) Wo ein Wilderer gegen jemand Drohwort braucht, und er ſolches nicht anzeigt, und hingehen läßt, ſolle derſelbe nach Geſtalt zu einer höhern oder Leibes-Straf condemnirt werden.

3.) Ein

3.) Ein Wilderer, der ſeine Mithelfer nicht anzeigen will, ſoll peinlich gefragt werden.

Die dritte Vergleichung in dem Landtags-Abſchied de dato 10. Sept. 1565. enthält neben obigem noch weiter:

1.) Ein jeder Wilderer, ſo mit Büchſen und Armbruſt auf das Wildprett mehrfältig wandern und das Wild erlegen würde, ſolle zum erſten ein Monath lang mit Waſſer und Brod, auf ſeine Koſten, im Thurn geſtraft, ihm alle Wehr und ehrliche Geſellſchaften verbotten, er in den Zehenden (d. i. des Orts Gemarkung oder Terminey) gebannt, und eine Urphed von ihme genommen werden.

2.) So er dieſen Eyd mit weiterem Wildpretſchießen brechen würde, ſoll er peinlich beklagt, und was erkennet, an ihm vollſtreckt, auch er wieder, wie zuvor, mit Verbietung der Wehr und ehrlichen Geſellſchaft in die Gemarkung gebannt werden.

3.) So er den Eyd zum andernmahl brechen würde, ſoll er wieder peinlich beklagt, und an Leib und Leben geſtraft werden.

4.) Wer in denen Förſten Wildprett-Fallen und Selbſt-Geſchoß leget, ſoll um fünf und zwanzig Pfund geſtrafet werden, und fünf Wochen mit Waſſer und Brod im Thurn büſſen.

5.) Die mit geſchifften Bärten, vermummten Angeſichtern, und Weibs-Kleidern betretten, ſollen peinlich befragt werden, aus was Urſachen ſolches geſchehen? und wo nichts anders ſtrafwürdiges ſich an ihnen erfünde, ſollen ſie wie andere Wild-Diebe, die das erſtemahl kommen, geſtraft werden. Wo ſie aber willens geweſen jemand zu erſchieſſen, ſollen ſie peinlich beklagt, und als Graſſatores geſtraft werden.

Sodann iſt den 20ten Sept. 1718. eine erneuerte Conſtitution und Ordnung der Wildprettſchützen halber ergangen, folgenden Innhalts:

Introitus.

Nachdeme bishero mißfällig wahrzunehmen geweſen, wasmaſſen der verwegenen Forſtbeſchädiger und Wildpretſchützen, deren Helfer und Geſellen, in dieſem Herzogthum und Landen von Jahren zu Jahren immer mehr werden, und daß ſolch loß-muthwillig- und ungehorſames Geſind, anſtatt durch die bisherige Correctiones und Beſtrafungen von Ausübung der Wilderey ſich abhalten zu laſſen, durch die Gelindigkeit derſelben darinnen nur noch mehrers verhärtet worden: Gleichwohlen aber aus dergleichen verbotenem Wildprettſchießen dem ganzen gemeinen Weſen groſer Schaden und Nachtheil, auch allerley Uebel erwächſet, indeme diejenige, ſo ſich demſelben ergeben, nicht nur die Wildfuhren hin und wieder ruiniren, ihre Haushaltung, ordentliche Geſchäfte, Feld- und Ackerbau zu ihrem eigenen und ihrer Weib und Kinder größten Verderben hintanſetzen, ſondern auch dardurch ſogar zum Mord und Todtſchlag, Rottirung, Verbündniß und Meutereyen wider die Forſtbediente und andere, am Ende verleitet und abgeführet werden; Als haben Sereniſſimus der höchſten Nothdurft zu ſeyn befunden, durch ihre Landhofmeiſter und Räthe mit Fleiß nachdencken zu laſſen, wie doch dem gefährlichen und bezeugender Erfahrung nach täglich wachſendem Uebel des Wildprettſchieſſens mit Erhöh- und Schärfung der Strafen gewehret werden möge, und darauf die von Dero in GOtt ruhenden Fürſtl. Vorfordern, und inſonderheit von Herrn Herzog Ludwigen Chriſtmildeſter Ge-

dächt-

dächtniß ausgegangener Ordnung von Strafen der Wilderer, folgendergeſtalten erneuert.

Art. I.

Von unterſtandener Wilderey zum erſtenmahl.

De Attentato Primo

(1) Simplici.

Wann einer a) allein, oder b) in Geſellſchaft mit andern, c) in die Förſte, Hölzer oder Felder d) mit Fürſatz Wildprett zu ſchießen, e) wider die bewuſte Ordnung, ungehorſamlich gienge, hätte aber f) die That nicht würklich vollbracht, oder vollbringen mögen, jedoch g) an ihme, daß er es nicht ins Werk gerichtet, nichts erwinden laſſen, ſondern wäre h) ehe und dann er zum Schuß gekommen, i) oder auch (durch den Schuß) einiges Thier erlegt, k) entweder durch die Forſtleute alſo verdächtig ergriffen, l) oder dieſes Unterſtehen ſonſten beweislich auf ihne gebracht worden, m) er hätte aber dabey keine Wiederſetzung begangen, ſondern auf Anſprechen der Forſtleute, die ihn betreten, ſich gutwillig gefangen gegeben; ein ſolcher, ob er gleich nichts geſchoſſen, ausgerichtet, oder genoſſen, ſolle mit zwanzig Pfund Heller, Landswährung, ſechswochiger Arbeit auf einer Veſtung, oder in andern Herrſchaftlichen Gebäuen, Verbietung alles Geſchoſſes, forthin zu haben, zu tragen, der in einige Wege zu gebrauchen, geſtra-

fet,

ſet, auch zu Erſtattung oder Abverdienung ſeiner Atzungs-Koſten angehalten werden.

(2) Minus Qualificato.

Würde ſich aber einer, der ſolchergeſtalten durch die Forſtleute betreten worden, a) der Beyfahung nicht mit ſonderem Gewalt der Gefahr, b) ſondern allein mit Fäuſten oder Stöcken c) ohne andere Waffen, d) oder Beſchädigung der Forſtleute widerſetzen, der ſolle, nebſt oben angedeuteter Straf, um ſeines Ungehorſams willen, noch vierzehen Tag länger und alſo 2. Monath lang mit dem opere publico angeſehen und geſtraft werden.

Von angefangener Gemeinſchaft, Verheelung, Receptation, und Theilhabung mit denen Wilderern.

Diejenige, welche a) die ihnen wohlbekannte Wilderer nicht anzeigen, desgleichen b) die, ſo von gefallenem oder anderem abgetragenen Wildprett vorſetzlich eſſen, ſollen mit vierwöchiger Arbeit in opere publico, zwanzig Pfund Heller, Verbietung des Geſchoſſes, und Bezahlung ihrer Atzungs-Koſten geſtraft werden. Wie dann auch diejenige, ſo c) mit denen Wilderern Theil und Gemeinſchaft haben, auch d) ſelbſt mit ihnen gen Holz gehen, e) das gefällt und erlegte Wildprett zu Haus tragen, und ſchleifen helfen, f) ſelbige auch wiſſentlich behauſen, beherbergen, g) mit ihnen ſchlemmen, eſſen und trincken, h) oder ihnen ſonſten Fürſchub erweiſen, ſechs Wochen in ope-

re

re publico ſchaffen, darzu 20. Pfund Heller Straf erlegen, wie auch ihre Atzungs-Koſten und das geſchoſſene Wildprett bezahlen ſollen.

Belohnung der Anbringer.

Hingegen haben diejenige, ſo dergleichen Wildprettſchützen bey denen Forſtämtern anzeigen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, und nach vorher darüber erſtattetem unterthänigſten Bericht, auch darauf ertheilten gnädigſten Befehl, ein, zwey, drey, vier und mehr Louis d'or, für ihre gethane und in facto ſich richtig befundene Delation, aus des Forſtamts Caſſa, wo die Wilderey geſchehen, zu empfahen.

Von Erlegung des Wildprets in den Hölzern, ohne Schieß-Gewehr.

Ferner ſollen diejenige welche einen Hirſch, Wildſchwein, oder Reh, a) in Hölzern, b) mit Hunden, Schlagen oder Werfen, erlegen, wofern ſolches c) ein oder zweymal von ihnen gefährlich geſchehen, und d) nicht andere beſchwerende Umſtände mitzuſchlagen, nicht nur das alſo erlegte Wildprett, ſondern auch eine Straf à zwanzig Pfund Heller bezahlen, und noch darzu ſechs Wochen in opere publico ſchaffen, nicht weniger eine geſchworne Urpheds-Verſchreibung, daß ſie dergleichen nicht mehr thun wollen, von ſich ſtellen.

Art.

Art. II.

Von unterſtandener Wilderey zum andernmahl.

De Attentato reiterato.

Wann aber die beſtimmte Strafen bey denenjenigen, ſo a) zum erſtenmahl dem Wildprett nachgewandelt, b) oder ihnen bewuſte Wilderer nicht angezeiget, oder c) abgetragen und entwendet Wildprett gegeſſen, oder d) ſonſten empfangen hätten, zur Beſſerung nichts verfangten, ſondern ſie e) in gleichem Verbrechen wiederum und alſo zum andermahl betreten würden; ſo ſollen dieſelbe wegen ſolchen Ueberfahrens und Ungehorſams abermahl in Gefängniß gelegt, um vierzig Pfund Heller, nebſt Verbietung aller Geſchoß und Wehr, auch zweymonathlichen Schellenwerken, durch Urthel und Recht ohnnachläßlich geſtraft, und anbey nicht nur zu Bezahlung oder Abverdienung des geſchoſſenen Wildpretts, und der aufgegangenen Atzungs-Koſten, ſondern auch zu Ausſtellung einer geſchwornen Urpheds-Verſchreibung, daß ſie nehmlich bey Pön Meineyds, und andere des H. R. Reichs Hals-Gerichts-Ordnung einverleibte, auch hierüber in dieſer Ordnung begriffene Strafen zu vermeiden, ſich in der Wilderey weder mit Rath noch That oder Hülf ferners vergehen wollen, angehalten werden.

Von langwühriger habituirter Gemeinſchaft mit denen Wilderern.

Gleiche Strafe ſollen diejenige leiden, welche ſich in Gemeinſchaft und Theilnehmung mit denen Wilderern weiter vergreifen, ſie lange Zeit beherbergen, und ihnen das Wildprett aus denen Hölzern heimſchleppen und tragen helfen, und alſo ein Handwerk daraus machen, obgleich ein ſolcher niemahlen in Haftung gekommen, noch geſtraft worden wäre.

Von denen, die nach geſtrafter Theilnehmung ſelbſt Wilderer werden.

Diejenige, ſo nach erlittenen Strafen wegen vorheriger Theilnehmung daſſelbige ſelbſt geſchoſſen oder gefällt, ſollen mit vierzig Pfund Heller, Verbietung aller Wehr, auch offener Zechen, Hochzeiten und aller ehrlichen Geſellſchaften, ſodann mit Verbannung in den Zehenden, daraus bis auf Wiederbegnadigung nicht zu kommen, geſtraft werden. Und behalten ſich Sereniſſimus bevor, die Beſtrafung in dieſem Fall nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Beyſetzung des Schellenwerks, oder auf andere Weiſe zu erhöhen.

Von denen, die nach geſtrafter Wilderey Theilnehmer und Hehler werden.

Welche Anfangs ſelbſt Wildprett geſchoſſen, und fürter ſich des Schieſſens gleichwohlen enthalten,

ten, hingegen nach ausgeſtandener Strafe a) von denen Wilderern ſo ihnen bewuſt und bekannt, Wildprett käuflich annehmen, und b) ſolche Wilderer vorſetzlich nicht anzeigen, ſondern verheelen, die ſollen mit vierzig Pfund Heller und zweymonathlicher Schellenwerks-Strafe angeſehen werden.

Art. III.

Von begangener Wilderey zum erſtenmahl bis auf vier Stück inclusivè.

Welcher führohin eins, zwey, drey oder vier Stück Wildprett mit Büchſen, Armbruſt, oder andern Gezeug ſchieſſen und fällen, und darüber zum erſtenmahl betretten, oder ſonſten kundlich gemacht und mit Recht auf ihn bewieſen würde, der ſolle, (da nicht andere hernach vermeldte beſchwerliche Umſtände darzu kommen) nebſt Bezahlung des geſchoſſenen Wildpretts, ſechs Wochen lang mit aufgeſetzter Wilderer-Kappen Schellenwerken, und ſeine Atzungs-Koſten dabey abverdienen; nicht weniger ſolle ihme hernach alle Wehr, offene Zechen, Beſuchung der Hochzeiten und aller ehrlichen Geſellſchaften verboten, er auch in den Zehenden gebannet, und daß er daraus ohne Begnadigung nimmermehr kommen wolle und ſolle, ein leiblicher Eyd von ihm abgeſchworen werden.

Von fünf bis zehen Stück incl.

Da aber einer über vier Stück, von fünfen bis auf zehen, geſchoſſen hätte, der ſoll zu obbeſtimm-

ter

ter Bannung und Schellenwerk-Strafe, auch Bezahlung des gefällten Wildpretts, noch ferners zwanzig Pfund Heller zur Straf zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Von eilf bis funfzehen Stück incl.

Und wann dann einer noch weiter, nehmlich eilf, zwölf, dreyzehen, vierzehen oder funfzehen Stück Wildpretts mit Schieſſen erleget hätte, der ſoll zwey Monath lang in opere publico arbeiten, und mit dem Bann und vierzig Pfund Heller geſtrafet, auch nebſt deme zur Wiedererſetzung des durch ſeine Wilderey zugefügten Schadens angehalten werden.

Von ſechzehen bis zwanzig Stück incl.

Welcher aber noch höher mit Erlegung ſechszehen bis zwanzig Stück ſich vergriffen hätte, der ſoll über vermeldte Bannung zwölf Wochen mit aufgeſetzter Wilderer-Kappe, Schellenwercken, und noch darzu ſechzig Pfund Heller erlegen, auch den Schaden erſetzen.

Von Einzug der Strafen.

So fern ein oder mehr diese und hieoben beſtimmte Geld-Strafen und das geſchoſſene oder genoſſene Wildprett zu bezahlen genugſame Mittel hat, von dem oder denſelben ſollen die Forſtmeiſter und Forſtverwalter das Geld ohnnachläßlich einziehen und verrechnen.

Von denen ohnvermöglichen Delinquenten.

Weil aber viel arme Tropfen, Verſchwender und unnütze Haushalter ſich dieſem verderblichen Uebel des Wildprettſchieſſens und verbotener Theilnehmung aus Muthwillen ergeben, die weder Geld-Straf, noch Atzung, noch auch das Wildprett zu bezahlen vermögen, und alſo auf ihre Armuth trutzen, mithin ſich deſto verwegener und ungeſcheuter in die Wilderey einlaſſen; ſo ſollen dieſelbe, wann ſie beygefangen und vorſtehendermaſſen beſtrafet werden, gleichwohlen aber mit Geld nichts erſtatten können, das zu bezahlen habende Geld mit Arbeiten Hochfürſtl. Ermäßigung nach abbüßen, auch mit Recht darzu verurtheilet werden; Allermaſſen dann auch, daß ſolche ſtrafbare Perſonen zuforderiſt in Herrſchaftl. Gebäuen in Springen, oder auf genugſame Bürgſchaft ledig zu arbeiten, und alſo zu büßen angeſtellet werden mögen, gebührliche Ordnung, auch Maaß gegeben werden ſolle, wie es mit der Atzung währendem Büßen zu halten ſey.

Art. IV.

Von begangener zuvor nie geſtrafter Wilderey über die zwanzig Stück.

Auf den Fall dann einer dem Wildprettſchieſſen ſich ſo gar ergeben, daß er über die zwanzig Stück ſchieſſen oder erlegen würde, derſelbe, als wel-

welcher nunmehro in ſeiner Bosheit ganz verwegentlich erſtarket, auch einige Beſſerung oder Nachlaſſung bey ihme nicht mehr zu hoffen, ſolle nach vierteljährigen Schellenwerken mit richterlicher in una Juridica, wo möglich, vorzunehmender Erkänntniß durch den Nachrichter an den Pranger in das Halseiſen geſtellet, und præſtita Urpheda, ſich nicht zu rächen, und des Wilderens hinkünftig in dieſen Landen und Förſten zu enthalten, des Landes verwieſen werden.

Von Seductoribus oder Verführern.

Wann aber ein ſolcher vermeſſener Bub auch andere einfältige oder ſonſten redliche Leute fürſetzlich oder boshaftiger Weiſe verführet, und zu gleicher Mißhandlung beweget und gereitzet hätte, wodurch unſchuldige Weib und Kinder in äuſſerſte Armuth geſetzet werden, da ſolches erwieſen und kundbar auf ihn gemachet würde, der ſoll noch weiters über alle obgeſetzte Strafen auch zu dem Ruthenausſtreichen erkannt und condemniret werden. Und haben die Forſtbeamte, falls ſich dieſe ſolchergeſtalten aus dem Land geſchafte Wilderer wieder in denen Förſten betreten laſſen ſolten, ſolche ſogleich gefänglich anzunehmen, und darüber zu berichten, damit ſie nach Geſtaltſame ihres Verbrechens entweder ex officio geſtrafet, oder aber von neuem mit Recht beklaget werden mögen.

Und obbeſtimmte Strafen ſollen allein von denjenigen Wildprettſchützen, ſo das erſtemal und

zuvor nie gefänglich eingekommen, oder geſtraft worden, übrigens aber ſowohl auf die Ausländiſche als Landesunterthanen verſtanden werden.

Von Wildern der Soldaten.

Inmaſſen dann auch die von der Militz, ſie ſeyen Gemeine, Unter- oder auch Ober-Officiers, im Fall ſie ſich in denen Förſten zu wildern unterſtehen ſolten, auf gleiche Weiſe, und nach Inhalt dieſer Ordnung geſtrafet werden ſollen.

Art. V.

Von Wiederſetzung der auf der That betretenen Wilderer. conf. Art. VII.

I.) Ohne gefährliche Wehr und Beſchädigung.

Im Fall dann jemand für ſich ſelbſt oder mit andern dem Wildprett in dieſſeitigen Förſten nachgegangen, auch daſſelbe mit Büchſen, Armbruſt, Fallen, Schlaufen, Schnellraiteln, oder wie es Nahmen haben mag, erleget, geſchoſſen oder gefället, und da er darüber betreten und um Fängniß angeſprochen, er aber a) mit Fäuſten, b) oder ſonſten ohne gebrauchte gefährliche Wehren, auch c) unverletzt der Forſtdiener ſich zur Wehr geſetzet, und alſo zu entkommen ſich unterſtanden, der ſoll zu obbeſtimmten nach der Zahl geſetzten Wildprett-Strafen ſolches ſeines ungehorſamen Widerſetzens

halber, noch weiters 14. Tag in opere publico ſchaffen, den Schaden erſetzen, und ihm noch darzu zehen Pfund Heller Geld=Straf, auch eine geſchworne Urpheds=Verſchreibung auferleget werden, daß er fürters alles Wildpretts bey Vermeidung noch ernſtlicherer Strafe gänzlich müßig gehen ſolle.

2.) Mit Schieß=Gewehr ohne Abdruckung.

Wo es nun bey ſolchem gemeinen ohngefährlichen Widerſetzen nicht verbleibt, ſondern derjenig, ſo a) mit einer geladenen Büchſen auf dem Holz von den Forſtleuten betreten, b) gleich ſo bald er ihrer anſichtig wird, auf ſie anſchlägt, des Vorhabens (wie er hernach in der Beſprachung fürgeben möchte) ſie damit allein abzuſchrecken, und gar nicht der Meynung ſie zu beſchädigen oder zu erſchieſſen, c) inmaſſen er auch nicht abgedruckt hätte; ſo iſt diß eine dergeſtalt gefährliche Handlung, daß in einem ſolchen Fall kein Forſtdiener auf den gebotenen Schuß, bis derſelbig geſchiehet, zu warten ſchuldig, da er als ein beſtellter Diener, in ſeinem ordentlichen Beruf nicht wiſſen kan, ob der Wilderer ſchieſſens oder ſchröckens halb vorhanden, und dahero, wann er ſein in Gefahr ſtehend Leib und Leben mit dem Vorſtreich oder Schuß erretten will, ſich wider ſeinen Willen an jenes Leib und Leben vergreifen muß.

Darum ſoll ein ſolcher verwegener Menſch, ob er gleich nicht geſchoſſen, ſolchen gefährlichen An=

maſſens halben, andern zum Exempel zuſamt obangezogener ordentlicher Wildprett-Strafe peinlich beklagt, und mit Urthel an das Halseiſen und zum Ruthenausſtreichen erkannt werden.

Da ſich aber hernach in der That ſo viel befünde (welches zwar nicht bald geſchiehet) daß einer aus Furcht der Gefängniß eine ungeladene Büchſen, einen Forſtdiener allein abzuſchröcken, und alſo der Beyfahung zu entgehen, angeſchlagen; ſo mag der Richter nach befundenen und erwogenen Umſtänden die Urthel der Leibes-Straf halben wohl moderiren.

3.) Mit Abdruckung des Gewehrs, ohne Beſchädigung.

Sofern auch ein im Forſt betretener Wilderer in eine ſolche verwegene Freyheit gerathen, daß er gegen den Forſtdiener, auf beſchehenes Anſprechen um Fängniß, a) ſeine Büchſe anſchlagen und abdrucken, b) die ihme aber verſagen und nicht abgehen, c) oder, da die Büchſe losgehen, fehlen und nicht treffen würde; ſo ſoll ein ſolch verwegener Bub, weil er damit ſein blutbegierig Gemüth genugſam zu erkennen gegeben, daß er, wann es nur möglich geweſen, den Forſtdiener endlich erſchieſſen und leiblos machen wollen, und an ſeinem Willen nichts erwunden, allein daß es GOtt (deme auch darum zu danken) gnädiglich verhütet, mit Urthel und Recht auf die Galeren verdammt, oder neben vorbeſtimmten Strafen mit noch einer andern, ſo der Todes-Strafe ähnlich, angeſehen

wer

werden. Es wäre dann Sache, daß noch andere beſchwerende Umſtände, als Verbindungen ehe zu ſterben, und das äuſſerſte darauf zu ſetzen, weder ſich gefangen zu geben, oder ſonſten einer, der zuvor viel und oft Wildprett geſchoſſen, den Forſtleuten gedrohet, oder andere boshaftiger Weiſe verführet, daß alſo ſeiner Beſſerung halber keine Hofnung zu ſchöpfen, mit unterliefen, einen ſolchen treuloſen Mann ſoll der Richter mit äuſſerſter Todes-Straf anſehen, und zum Schwerdt verurtheilen.

4.) Mit Verwundung der Forſt-Diener.

Würde dann einer, ſo obbemeldter geſtalten betreten worden, a) nicht allein anſchlagen und abdrucken, b) ſondern auch einen Forſtdiener treffen, c) jedoch nicht tödtlich verwunden, oder beſchädigen, weil ſolches aus böſem Vorſatz in unbilligen verbotenen und verbannten Dingen, auch wider die beſtellte Forſtamtl. Diener und ausgedruckte Mandata wiſſentlich geſchiehet, und ein ſolcher böſer Bub ad actum morti proximum kommt, und gar nahe ein vermeſſener Todtſchläger wird, daran, ſo viel an ihme, gar nichts erwunden, daß er den Forſtdiener nicht entleibet; ſo ſoll der Richter denſelben auf beſchehene Anklage, nach befundener That, andern zum abſcheulichen Schrecken zum Schwerdt verurtheilen.

5.) Mit Erſchieſſung der Forſt-Diener.

Wofern aber ein ſolch blutdürſtiger Mann, in ſeiner vermeſſenen Wiederſetzung der Gefängniß, einen Forſtdiener gar erſchieſſen würde, derſelbe wäre kein gemeiner Todtſchläger, ſondern faſt einem Mörder gleich, darum ſoll ein ſolcher andern zum ernſtlichen Exempel (wann diß abſcheuliche Verbrechen durch andere beſchwerende Umſtände, als Bedrohung und Verbindniß, nicht noch gröſer wird) enthauptet, der Cörper auf ein Rad geleget, und der Kopf männiglich zu abſcheulicher Gedächtniß mitten darauf geſtecket werden.

Von flüchtigen Wilderern.

Uebrigens iſt hiebey gnädigſt verordnet, daß die Forſtleute auf die Wilderer, wann ſie ſich nicht zur Wehr ſtellen, mithin nicht in ſtatu offenſionis begriffen ſeyn, ſondern ſich nur auf die Flucht begeben, loszubrennen ſich gänzlich enthalten ſollen. (Vid. tamen infra G. R. d. 28. Nov. 1742.)

Art. VI.

Von Verbindung der Wilderer, und zuſammengeſetztem gefährlichem Widerſtand derſelben.

Auf den Fall auch, da a) zwey, drey oder mehr Wilderer b) mit einem Eyd oder Handgelübd

lübd c) beym Wein mit Einſtüpfen, oder d) in andere dergleichen verbotene Wege ſich zuſammen verbinden, e) daß ſie Wildprett ſchieſſen, f) und ſich den Forſtleuten nicht gefangen geben, g) ſondern eher das äuſſerſte daran ſtrecken wollen, h) darauf auch in die Förſt hinaus gehen, und i) einen oder mehr Schuß nach Wildprett thun, auch k) wann ihnen dann die Forſtleute aufſtoſſen oder begegnen, denſelben ſich gleich mit angeſchlagenen Büchſen, oder l) andern bey ſich habenden mörderiſchen Waffen widerſetzen würden, dieſes aber an ihm ſelbſt eine gefährliche hochſträfliche Verhandlung iſt, die je länger je mehr einreiſſen will, ſo erfordert die Nothdurft, ſolchem täglich zunehmenden Uebel mit Auffetzung ernſtlicher Strafe deſto mehr abzuwehren.

Derowegen dergleichen Wilderer, wofern ſie m) auf der Forſtleute gütlich Anſprechen von ihrer thätlichen Widerſetzung nicht abſtehen, n) ſondern dieſelbe durchtreiben, und ſie o) mit Gewalt zur Haftung gebracht werden müſſen, p) ſie haben gleich auf die Forſtleute abgedruckt, getroffen, gefehlet, oder nicht, die äuſſerſte Todesſtrafe verdienet haben, und zum Schwerdt verurtheilet werden ſollen.

Milderende Umſtände vorſtehender Strafe.

Da aber ſolche betretene Conſpiranten zum Theil oder alle durch der Forſtdiener Abmahnen von ihrem böſen vorgehabten Widerſetzen abſtehen, und

ſich gutwillig gefangen geben würden; ſo mag gegen dieſelbe eine mildere Strafe vorgenommen werden, dergeſtalten, daß ſie mit rechtlicher Erkänntniß an das Halseiſen geſtellet, mit Ruthen ausgeſtrichen, und die Innländer und Unterthanen in ihren Zehenden gebannet, die Ausländer aber über den Rhein und Donau verwieſen, und annebſt von beeden ſo wohl Ausländern als innländiſchen Unterthanen oben beym dritten und vierten Articul geſetzter maſſen geſchworne Urpheds-Verſchreibungen abgenommen werden ſollen.

Art. VII.

Von zuſammen verbundenem Widerſtand ohne Schießgewehr.

Wofern dann ein ſolcher in nächſtgeſetztem Fall kein Pürſch-Büchſen oder Hand-Rohr, ſondern andere mörderiſche Waffen, als Wurf-Creutz, Beil, Wurf-Kuglen und dergleichen, mit auf die Hölzer tragen, und in getroffener Bündniß den Forſtleuten ſich damit widerſetzen würde, der ſolle gleiche Straf leiden und ausſtehen.

Von Wilderern, die denen Forſtleuten mit Drohung und mörderiſchen Waffen ſich widerſetzen, ohne Verbindung und Beſchädigung.

So fern aber einer, der ſich a) gleichwohl mit andern Wilderern in kein Verbindniß eingelaſſen,

ſon-

dern für ſich ſelbſt allein dem Wildprett auf das Holz nachgegangen, und doch b) neben der Pürſch-Büchſen auch ſolche mörderiſche Waffen bey ſich gehabt, und c) mit Bedrohung der Forſtleut darmit ſich widerſetzen, d) doch keinen Schuß, Wurf oder Stich vorzunehmen, oder e) da er gleich werfen, ſchieſſen oder ſtechen, doch fehlen würde, der ſoll nicht geringer, als derjenigen einer, der auf die Forſtleute angeſchlagen, aber nicht gedruckt, item gleichwohl angeſchlagen, gedruckt, geſchoſſen, jedoch gefehlt, mit dem Halseiſen oder Ruthenausſtreichen, auch Bannung und reſpective Verweiſung, oder wohl gar mit dem Schwerdt hievor mehrmahls angedeuteter maſſen, geſtrafet werden.

Mit Gefahr und Beſchädigung der Fürſtl. Forſtleute, conf. Art. V.

Wann auch einer jetzt gehörter maſſen nicht allein geſchoſſen, geworfen oder geſtochen, ſondern auch getroffen, und einen Forſtdiener beſchädiget, weil ſein endlicher Fürſatz iſt, alle die, welche ihn vom Wildprettſchieſſen abzuhalten begehren, mit ſolchen mörderiſchen Waffen, wo nur möglich, hinzurichten; ſo iſt ſein Verbrechen nicht geringer als deſſen, der einen mit einer Pürſch-Büchſen beſchädiget, derowegen ſoll ihn der Richter mit der Urthel zum Schwerdt erkennen.

Mit Ertödtung der Forſtleute, in Zuſammenhaltung und Bündniß.

Wo nun ein ſolcher verwegener Bub, der ſich obgehörter maſſen a) mit andern ſeines gleichen verbunden

bunden, b) bedrohliche Worte ausgeſtoßen, darzu c) mörderiſche Waffen bey ſich getragen, und hätte d) in ſolchem Treffen einen Forſtdiener leiblos gemacht, der iſt auch kein gemeiner Todtſchläger, ſondern gar nahe ein Mörder, darum ſoll er von Rechtswegen mit einer höhern Straf büßen, nemlich daß ihme forderiſt mit einer glüenden Zang ein Griff gegeben, das Haupt abgeſchlagen, der Cörper auf ein Rad geleget, und der Kopf darauf geſtecket werden ſolle.

Von Wilderern, welche die Forſtleute ſelbſt angreifen, mit oder ohne Bündniß.

Da aber die Wilderer, welche ſich a) gleichwohl in keine Verbündniß miteinander eingelaſſen, aber b) ſo bald ſie die Forſtleut in das Geſicht bringen, unerwartend des Anſprechens um die Gefängniß, auf ſie ſchieſſen, ehe die Förſter ihrer gewahr werden, oder c) daß ſolche blutbegierige Buben vielbeſagte Forſtleute mit ihren tödtlichen Wehren ſelbſt anlaufen, d) und ableibig machen, die ſollen als unwiederſprechliche Mörder, durch rechtliche Erkenntniß, mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet, immaſſen auch e) nicht weniger diejenige zu dieſer jetztgemeldten Todesſtraf erkannt werden, welche mit ihren Büchſen, oder andern Wehren, der Forſtleut oder ihrer Helfer einen umgebracht, und zuvor zuſammen ſich verbunden haben.

Art.

Art. VIII.

Von Umſtänden des Orts, der Zeiten und der Perſonen.

Sofern dann das Schieſſen der Wilderer, a) an gefährlichen Orten, als in ſondern Herrſchaftlichen Luſt-Jagen, nahe bey Fürſtl. Hofhaltung, oder b) da Sereniſſimus durch dero Jäger und Diener ein Jagen hätten anſtellen laſſen, mit kundlicher oder erwieſener Vermeſſenheit beſchehen, ein ſolcher leichtfertiger Vogel, c) da nicht andere aggravirende Umſtände mitlaufen, ſolle mit peinlichen Rechten in das Halseiſen, und zum ſcharffen Ruthenausſtreichen, abermals mit vorbeſtimmter Bannung oder reſp. Verweiſung des Landes, bey obgeſetzter Leibs- und Lebens-Straf verurtheilt werden, es wäre dann Sach, d) daß Sereniſſimus ſelbſt in Perſon bey dieſem Jagen wären, alsdann ſolle die Strafe, nach befundener Beſchaffenheit gefährlicher Umſtände der Perſonen, Waffen und That, noch weiter und bis auf die äuſſerſte Todes-Straf erhöhet werden.

Art. IX.

Von wiederholter Wilderey, nach ausgeſtandener gemeiner Straf.

Solte dann einer, ſo Wildprett geſchoſſen, auch darüber geſtrafet worden, in gleichem Verbrechen

brechen wiederum, und alſo zum andernmal ergriffen werden, ſo iſt er in das Halseiſen zu erkennen, mit Ruthen auszuſtreichen, und wann ihme vorhero wegen begangenen Meineyds die Finger geſpitzet, oder nach Befinden gar abgehauen ſeyn, auf gleiche Art, wie oben beym 4ten Articul verordnet, des Landes bis auf Wiederbegnadigung zu verweiſen.

Art. X.

Von wiederhohlter Wilderey nach erſtandener peinlicher Strafe, und geſchworner Urphed.

Würde aber ein Wilderer, der hievor Wildprettſchieſſens, oder eines andern Forſtverbrechens und Ungehorſams wegen, dieſer neuen Conſtitution gemäs, a) an ſeinem Leib mit Ruthenausſtreichen, Fingerſpitzen oder Handabhauen, mit Urthel und Recht geſtraft worden, b) auch eine geſchworne Urphed über ſich gegeben hätte, in ſolche böſe verruchte Bosheit gerathen, daß er deſſen unbedacht dem Wildprett noch weiters vermeßlich nachgehen, ſchieſſen und fällen würde, derſelbig, als bey dem ſich einiger Beſſerung im wenigſten zu getröſten, mag mit richterlicher Erkänntniß zum Schwerdt erkennt werden.

Von denen, die nach erſtandener Leibes-Straf wegen Wildprettſchieſſens mit Wilderern doch noch zu thun haben.

Jedoch a) da einer Wildprettſchieſſens halber jetztgehörter maſſen eine Leibesſtraf ausgeſtanden hätte, und b) hernach von andern Wilderern allein Wildprett nehmen, c) wiſſentlich davon eſſen, d) oder ihme bekannte Wilderer nicht anzeigen würde, der ſoll drey bis vier Monat und zwar zur Helfte in Springen in opere publico arbeiten, und nebſt Erſtattung des genoſſenen Wildpretts vierzig Pfund Heller zur Strafe erlegen, wie auch ſeine Atzungs-Koſten bezahlen, oder abverdienen.

Da aber ein ſolcher, der hiebevor mit einer Leibesſtrafe gezüchtiget worden, hernach andere Wilderer e) wiſſentlich gehauſet, beherbergt, f) auch Theil und Gemeinſchaft mit ihnen gehabt hätte, denſelben ſollen zu denen in vorhergehendem §vo geſetzten Strafen, wegen ſeiner gebrochenen Urphed, noch darzu die Finger geſpitzet werden.

Von denen, die nach geſtrafter Receptation ſelbſt Wilderer werden.

Wann aber einer, welcher zuvor, als ein wiſſentlicher muthwilliger Receptator, der es vielfältig getrieben, nach Ausweiſung des oben geſetzten 2ten Articuls in dieſer neuen Conſtitution geſtraft worden, ſich hernach mit ſelbſt eigenem Wildprettſchieſ-

ſen

ſen noch weiters vergreifen würde, ſo ſoll derſelbe mit Urthel und Recht an das Halseiſen, und zum Ruthenausſtreichen erkennet, auch wann ihme wegen ſeines begangenen Meineyds die Finger geſpiẞet ſeyn, des Landes verwieſen werden.

Art. XI.

Von Wilderern, welche andere Perſonen, die nicht Forſtleute ſind, und ſie auf der That betreten, abſchrecken und bedrohen.

Nachdeme ſichs auch vielmal zuträgt, daß ein redlicher Mann in ſeinen eigenen Geſchäften ohngefehr darzu kommt, daß ein Wilderer etwa einen Hirſch, Stück Wild, oder anders geſchoſſen, daran zerwürckt, den er gleich, ihrem Gebrauch nach a) mit gebotener Büchſe hinweg zu treiben, oder b) ihme mit böſen bedrohlichen Worten eine Furcht und Schrecken einzujagen unterſtehet, damit er ihn bey den Forſtleuten oder Obrigkeit nicht rüge, anzeige, oder ſein Verbrechen offenbare, gleichwohlen aber, c) ſolche Drohwort nicht ins Werk ſetzet, ſo ſoll ſothaner Wilderer dieſerwegen, wann es kundlich erſchiene, über die ordentliche obenbeſtimmte Wildpretts-Strafe, noch ferner vierzehen Tage in opere publico arbeiten.

Von Vollziehung ſolcher Drohwort.

Da er aber ſolche Bedrohungen über kurz oder lang, ein oder den andern Weg, würcklich zu vollſtrecken

ſtrecken ſich unterſtünde, ſo ſoll er als ein verwegener loſer Bub, dem nichts zu viel, oder zu vertrauen, gleich denjenigen ſo die Forſtleute mit Büchſen oder andern gefährlichen Wehren abzutreiben begehren, nach Anleitung obengeſetzten 5ten und 7ten Articuls geſtrafet werden.

Beſchwerende Umſtände.

Es wäre dann Sach, daß andere beſchwerende Umſtände mit unterliefen, als a) da etwa einer dergleichen Drohwort mehrmahls wiederholen, oder b) zum zweytenmahl in das Werk zu richten ſich unterfangen würde, da dann ein verſtändiger Richter ſothane Umſtände nach begegneten Fällen zu ermeſſen, und dem Verbrecher ſeine gebührend verſchuldete Strafe zu erkennen und aufzulegen wiſſen wird.

Art. XII.

Von Tortur der Wilderer.

Sereniſſimus wollen hiermit auch verordnet haben, daß ein Wilderer, bey Vermeidung der Strafe des Meineyds anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſolle: 1) Was und wieviel Stück er ſelbſt geſchoſſen? 2) und wer ſeine Geſellen und Helfer geweſen? Wofern er aber ſolches nicht thät, und a) ſchon einmal der Wilderey halben geſtrafet worden wäre, und daß er wieder gewildert, vor Gericht überwieſen würde, oder ſonſten b) wegen anderer beſchwerlichen Umſtände, wann er gleich vorher noch nicht

geſtrafet worden, zum Ruthenausſtreichen, oder auch gar zum Tod verurtheilt werden könnte; ſo ſoll er nach Geſtalt der Sachen, und des Richters Ermeſſen, mit Urthel zu der peinlichen Frag erkannt werden.

Welche nothwendige Verordnung die Gerichte wohl zu beobachten haben. Dann es bezeugts die tägliche Erfahrung, daß von dieſen verruchten halsſtarrigen Leuten die Wahrheit und der Grund anderſt nicht heraus zu bringen.

Von langwühriger ſelbſt verurſachter Gefängniß der Wilderer.

Nachdeme ſich auch vielfältig zuträgt, daß ein beygefangener Wilderer, wider welchen anſehnliche dringende Vermuthungen ſchier am Tag liegen, nemlich, daß er, a) viel Wildprett geſchoſſen, und b) eine groſſe Geſellſchaft an ihme hangen hat, er aber ſo verſchlagen iſt, daß er den Grund nicht bekennen und an Tag geben will, läßt ſich alſo viel Wochen in Haftung enthalten, und etwa von einer Gefängniß in die andere führen und ſchleppen, in der liſtigen Hofnung, es ſolle ihme ſolche langwührige Gefängniß an der Haupt-Straf eine Milderung gebähren: darum ſolle ſolche Fängniß, die einer durch eine boshaftige Halsſtarrigkeit ſelbſt verurſacht, die verdiente Straf im wenigſten ringern oder mildern, ſondern der Richter ſoll in ſeiner Erkanntniß dieſelbige keineswegs anſehen oder betrachten.

Von

Von denen bey der Inquiſition verſchwiegenen, hernach erſt kund wordenen Factis.

Wann auch ein Wilderer in Haftung kommt, wird examiniret, bekennet: er habe geſchoſſen, oder ſich ſonſten mit Wildprett vergriffen, auch auf ſeine Geſellſchaft, aber doch nicht gar, bekennte, und darnach über etlich Zeit kommt weiter auf ihne an Tag, daß er mehr geſchoſſen, verwürckt, oder mehr Geſellſchaft an ihme gehabt, ein ſolcher ſolle um der verſchwiegenen Verbrechen willen wieder eingezogen, und nach Gelegenheit, auch der Umſtände Beſchaffenheit, obgeſetzten Ordnungen gemäß, geſtraft werden.

Art. XIII.

Von Fallen, Stricken, Schlaufen und Selbſt-Geſchoß legen.

Welcher dem Wildprett a) gemeine Fallen, Strick oder Schlaufen leget oder richtet, und b) doch damit nichts verſchaffet oder fähet, der ſoll ſechs Wochen in Herrſchaftl. Gebäuen arbeiten, und noch darzu Fünf und Zwanzig Pfund Heller zur Straf bezahlen; da er aber c) mit ſolchem Gericht Wildprett fahen und erlegen würde, der iſt alsdann wie einer, der ſelbſt Wildprett geſchoſſen, nach Anzahl der Stück, ſo er gefangen, laut obgeſetzten dritten Articuls zu ſtrafen.

Wann aber einer d) ſorgliche Selbſt-Geſchoß, mit Armbruſt oder Büchſen, wie bey wenig Jahren befunden worden, richten oder legen wird, dardurch ſowohl den Menſchen, als dem Wildprett oder Vieh, Schaden widerfahren mag, ein ſolcher, weil er weis, was für Gefahr und Schaden daher entſtehen kan, ſolle (ob er gleich nichts damit ausgerichtet) nach des Richters Erkäntniß, andern zum Exempel, an das Halseiſen geſtellet, eine geſchworne Urphed, deſſelben und alles Waydwerks hinfüro gänzlich abzuſtehen, von ihme genommen und unter hieoben mehrfältig angeregter Verbannung oder reſpective Landesverweiſung, mit Ruthen ausgeſtrichen werden.

Im Fall aber, e) da einer mit ſolchen Geſchoſſen des Wildpretts gefehlet hätte, der iſt zu erſtbeſtimmter Pön auch als ein Wildpretts-Schütz, der eins, zwey, drey oder vier Stück geſchoſſen, zu ſtrafen.

Würde aber einer f) mit einem ſolchen gefährlichen Gericht, oder Selbſt-Geſchoß, ein Vieh, oder auch gar einen Menſchen beſchädigen, den ſoll man peinlich beklagen, und ihnen nach richterlichem Ermeſſen eine Hand abhauen, und eine geſchworne Urpheds-Verſchreibung von ihme nehmen, oder nach Beſchaffenheit mitlaufender Umſtände, zu äuſſerſter Todes-Straf erkennen.

Art.

Art. XIV.

Von Wald- und Feld-Schützen, Schaaf- und Vieh- auch Nacht- und Frucht-Hirten.

Alle Wald- und Feldſchützen, auch Schäfer, Nacht- und Frucht-Hirten, wann ſie von dem Flecken beſtellt und angenommen, die ſollen alle, der Forſt-Ordnung gemäß, denen Forſtmeiſtern und Forſtverwaltern fürgeſtellt, und von ihnen in Gelübd genommen werden, wann ſich dann ihrer einer oder mehr darüber mit Wildprettſchieſſen vergreifen wird, der ſoll, über die auf ſein Verbrechen geordnete Straf, auch darzu als ein Meineydiger geſtraft werden.

Art. XV.

Von Gift-Kugeln legen.

Nachdem ſich auch vor der Zeit ereignet hat, daß dem Wildprett in den Wäldern vergifte Kugeln gelegt worden, welches ganz gefährlich und abſcheulich, alſo wann es von Wildprett oder Vieh genommen, daſſelbig davon unſinnig und raſend werden mag, darzu, wo daſſelbig bey Fürſtl. Hofhaltung verſpeiſet, alle die, ſo darvon eſſen, auch vergiftet werden möchten, darum ordnen Sereniſſimus, daß a) da noch durch ſolche Kugeln weder Menſchen noch Vieh, oder Wildprett Schaden geſchehen, und alſo das Vorhaben in keine Würck-

lichkeit gerathen, dannoch eine ſolche Perſon (und wer Rath oder That darzu gethan) nach peinlicher Anklag und befundener That, mit Recht an den Pranger und zum Ruthenausſtreichen zu erkennen, auch weiters hieoben oftermahls angezogenermaſſen in den Zehenden zu verbannen.

Wann aber b) darmit Menſchen, Vieh, oder Wildprett beſchädiget und inficirt worden wäre, alsdann ſollen ſolche verzweifelte Buben, auf des Richters Ermeſſen, mit ernſtlicher Leibs-Straf, welche er auch nach Gelegenheit des Verbrechens, der Gefahr, und erfolgten Schadens, bis zum Schwerdt erſtrecken mag, geſtraft werden.

Art. XVI.

Von Verlarvung und Verkleidung der Wilderer.

Dieſe ſchädliche Leute pflegen ſich auch, wann ſie in den Wäldern dem Wildprettſchieſſen nachgehen, mit geſchiften Bärten, geſchwärzten Angeſichtern, Weibskleidern, und in andere Wege zu vermummen, darunter ſie allerhand böſe Stück und mordmäßige Thaten verbringen können. Alldieweilen aber eine ſolche Vermummung den Rechten zuwider, und gemeiniglich ſolche anders nichts fürhaben, dann die Forſtleute, welche ihnen ihr verbotenes Schieſſen Amts- und Dienſt halben verwehren wollen, zu erſchieſſen und zu entleiben; dahero ſollen a) die, ſo alſo mit geſchiften Bärten, geſchwärzten Angeſichtern, oder in Weibskleidern

ver-

vermummet betreten, und zur Haftung gebracht worden, wann auch nichts weiters als die Vermummung noch auf ſie heraus kommen, zu der peinlichen Frag, die Wahrheit aus ihnen zu erlernen, erkannt werden.

Wofern ſich dann b) bey ihnen befinden wird, daß ſie jemands zu erſchieſſen Willens geweſen, aber noch zu keiner That ſelbſt gekommen; ſo ſollen dieſelbe mit richterlicher Erkänntniß an den Pranger geſtellet, mit Ruthen ausgeſtrichen, und fornen beym 4ten Articul angezeigter maſſen des Landes bis auf Wiederbegnadigung verwieſen werden. Da es aber c) je zu einer That gelanget, ſo ſoll der Richter nach ſeiner Beſcheidenheit die Umſtände und das Verbrechen erwegen, und einen ſolchen zu Abhauung einer Hand, als einen Graſſatorem und Landzwinger, gar vom Leben zum Tod verurtheilen.

Art. XVII.

Von Weißgerbern.

a) In dem Land.

Dieweil auch die Weißgerber, die von dieſen loſen Leuten Hirſch- oder Wildhäut um das Lohn zu gerben oder käuflichen von ihnen annehmen, zu Maſtung dieſes Uebels viel Urſach geben, dann viel Wilderer ſchieſſen etwa ein Stück allein um der Haut willen, und laſſen das Wildprett ihren Gemeinen zuſtehen, oder wohl gar in den Wäldern verderben; als ſollen die in Städten und Flecken

geſeſſene Weißgerber, wann ein Wilderer einem oder dem andern eine Hirſch- oder Wildhaut, oder ein Rehfell, um den Lohn zu gerben oder zu verkaufen, ins Haus bringet, ſolches ſogleich von ihm annehmen, aber nicht wieder zu Handen laſſen, ſondern von ihme ſeinen Nahmen und Heimweſen erforſchen, und mit ihme für den Vogt, Schultheiſen, Forſtmeiſtern, oder Forſtknechten gehen, auch, wo die Haut hergekommen, umſtändlich anzeigen, damit ermeldte Beamte und Forſtdiener die fernere gebührende Nachfrage und Erkundigung anſtellen mögen. Wofern nun ein ſolches einer oder mehr verächtlich in den Wind ſchlagen, und dieſer Ordnung nicht nachſetzen würde, der ſoll, wann es ein oder zweymal geſchehen, nach Ausweiſung obengeſetzten erſten Articuls, und deſſen §. Wie dann auch diejenige ꝛc. gleich als ein Receptator geſtraſet, und noch dazu die Geld-Strafe auf Dreyßig Pfund Heller erhöhet, wie nicht weniger derſelbe zu Bezahlung der gegerbten Häut angehalten werden.

Würde aber ſolches mehrmahlen und öfters geſchehen, daß ein Weißgerber Wildprett oder Häut nähme, und alſo um ſein Gewerb damit zu beſſern ſich mit ihnen in eine Gemeinſchaft einlieſſe; ſo ſoll ein ſolcher laut des andern Articuls §. Wann ſich ꝛc. nach Gelegenheit ſeines einfachen oder gedoppelten Verbrechens, mit Urthel und Recht zur Straf und Wiedererſetzung der Häute condemnirt, und ihme annebſt das öffentliche Feilhaben an Wochen- und Jahrmärckten, auf ein, zwey, drey und mehr Monat verboten werden.

Es

Es lieſen dann dabey beſonders mitigirende Umſtände mit vor, da ſich dann in Anſehung des Handwerks das Schellenwercken in ein Taglöhnen oder in eine andere proportionirte Strafe zu verwandlen, Sereniſſimus vorbehalten.

Und dis ſollen Forſtmeiſter und übrige Forſtbediente denen Weißgerbern an denen Orten, wo ſie mit Hauß ſitzen, inſonderheit wohl einbilden, damit ſie vor Schaden gewarnet ſeyn mögen.

b.) Auſſer dem Land.

Nachdeme aber die Wilderer die Häute, ſo ſie alſo unrechtmäßig bekommen, aus Liſtigkeit nicht in dem Herzogthum, ſondern mehrentheils in Reichs-Städten und andern ausländiſchen Orten vertreiben, damit ſie von denen Forſtleuten deſto weniger verkundſchaftet werden mögen; So wollen Sereniſſimus hiermit wohlbedächtlich verordnet haben, daß ſothane ausländiſche Weißgerber, ſo ſich diesfals mit verbotener Annehmung der Wild- und Hirſch-Häute wider dieſe Verordnung wiſſentlich vergriffen, auf Betreten in dem Herzogthum und Lande alsbalden beym Kopf genommen, oder ſonſten nach Maaßgab der mit den benachbarten Fürſten und Ständen habenden Verträgen herbey geſchaffet, und gleich denen Unterthanen vorſtehender maſſen geſtrafet werden.

Beſchluß.

Wofern dann auch durch dieſe Strafen-Ordnung, Mittel und Wege, dieſem Uebel nicht ge-

 holfen

holfen werden ſolte, oder da ſich ſolche Fäll zutragen würden, die hierinnen und in denen zuvor verkündeten Mandatis und Reſcriptis (denen Sereniſſimus ſonſten in allen andern Fällen nichts derogirt haben wollen) nicht begriffen, und darauf keine Strafe geſetzt wäre; So behalten dieſelbe hiemit ausdrücklich bevor, darüber fernere Maaß, Declaration, Erläuterung und Beſcheid zu geben und zu ertheilen.

Und gleichwie dieſe erneuerte Conſtitution und Satzung denen ſämtlichen Ober- und Unter-Amtleuten, Burgermeiſtern, Gericht und Räthen, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, allen und jeden inſonderheit, hiemit dergeſtalten und mit dieſem gnädigſten Befehl öffentlich verkündiget wird, daß ſolche nach Verflieſſung zwey Monat in vim legis erwachſen, und damit ſich künftighin niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, alle Vierteljahr in jedem Ort öffentlich verleſen, und von den Beamten bey den Ruggerichten, ob ſolches geſchehen? oder cujus culpa unterblieben? welcher dann zu ohnnachläßiger Strafe zu ziehen, fleißigſt inquirirt werden ſolle:

Alſo gebieten Sereniſſimus auch allen Gerichten im Land gnädigſt, zumahlen auch ernſtlich, daß ſie, wo ſolche ungehorſame Buben, Forſt-Beſchädiger und Uebertreter vor ihnen rechtlich fürgeſtellet werden, dieſer erneuerten Ordnung gemäß erkennen, urtheilen, und alſo nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſonen und der Verhandlung richten, damit ſolche verruchte Leichtfertigkeit und Ungehorſam geſtrafet,

ſtraft, auch allerley Unheil und Schaden verhütet werden möge.

St. den 20. Sept. Anno 1718.

Nro CXCIV.

Chur-Pfalz.

Verordnung, was dem Capitaine von dem confiſcirten Vermögen eines Deſerteurs bonificirt werden ſoll.

d. d. Mannheim den 21. Jul. 1767.

Da nach Aeuſſerung der Chur-Pfälziſchen ohnmittelbaren Kriegs-Oeconomie-Commißion vom 9ten dieſes ab dem confiſcirten Vermögen deren von ihren Regimenteren entweichender Soldaten dem Capitaine (unter deſſen Compagnie der Deſerteur geſtanden) mehr nicht, als die zu deſſelben Entſchädigung in dem Gratifications-Reglement beſtimmte 25. Reichsthaler gebühren, ſomit die übrige aufrechnende Lazareth- und ſonſtige Neben-Köſten entweder aus des Deſertirten ruckgelaſſenem Caſſe- und Oeconomie-Guthaben, oder aus dem, von dem Capitaine auf denſelben während deſſen Krankheit bezogenem Sold und Commiß herzunehmen ſeynd; Als wird ſolches dem Oberamt um ſich in dergleichen Vorfällen und über das be-

beſtimmte Gratifications-Quantum weiters machender Anforder- und Aufrechnungen abſchläglich richten zu können, anmit bekannt gemacht. Mannheim den 21ten Julii 1767.

Von

Chur-Pfälziſcher Hof-Cammer

An

ſammtliche Oberämtere alſo abgangen.

Communicetur Ober-Einnehmere um in Vorkommnuſſen ſich darnach zu achten. Mannheim datum ut ſupra.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer

Fr. Günter.

Speicher.

Anmerkung.

Da in dieſer Verordnung die Frage von dem confiſcirten Vermögen derer von ihren Regimentern entweichenden Soldaten vorkommt, dieſe Strafe aber von vielen vor ungerecht und unbillig angeſehen werden will; So wird nicht undienlich ſeyn, hierbey einige Betrachtungen zu machen.

Ein jeder Unterthan, wie weniger nicht ſeine Söhne, ſo bald ſie zu mannbaren Jahren gelangen, ſeynd nicht allein ſchon a) nach dem natürlichen Rechte verbunden, gewiſſe Pflichten gegen ihre Mitbürger und dem angebohrnen Oberherrn zu erfüllen, ſondern ſie unterwerfen

ſich

ſich noch weiter b) durch die dem Landesherrn leiſtende Huldigung, denen demſelben zuſtehenden Hoheits-Rechten, und denen zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats daraus herflieſſenden bürgerlichen Geſetzen. c) Dieſen Huldigungs-Eyd abzuſchwören, ſtehet auch gar nicht in des einen oder des andern Unterthanen Willkühr, ob er ſolches thun will, oder nicht, ſondern ſie ſind ſolchen, wann in der Formul deſſelben nichts wider die Landesgeſetze und Gewohnheit enthalten iſt, dermaſſen ohne Widerrede zu leiſten ſchuldig, daß ihnen der Landesherr, wann ſie ſich deſſen ohne rechtmäßige Urſache weigern, den Schutz aufkünden, und ſie aus ſeinen Staaten verweiſen, oder wann die Verweigerung allgemein wäre, auch Gebotts-Briefe ohne Clauſel gegen dieſelbe von den Höchſten Reichs-Gerichten ausbringen kan. v. Ludolf in Comm. Syſt. de jure cam. Sect. 1. §. 10. n. 25 S. 106. 107. Blume im Proc. cam. Tit 34. Num. 143. S. 291. Moſers Einleit. zum Reichs-Hofraths-Proceß Cap. 11. §. 58.

Nach ſolcher dreyfachen Pflicht und Schuldigkeit gelobet und ſchwöret demnach ein jeder Unterthan, ſeinem Landesherrn getreu, hold, gehorſam und gewärtig zu ſeyn, Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden aber abzuwenden, dahero es auch Homagium genennet wird, gleichſam eine Erklärung, quod homo ejus eſſe velim. In denen Fränkiſchen Rechten findet ſich der Ausdruck: Fidelitatem jurare. Dieſe geſchworne Treue und Gehorſam beziehet ſich aber nicht bloßerdings auf die Perſon oder die Einkünfte des Landesherrn, ſondern fürnehmlich auf den Staat, und alles dasjenige, was zum gemeinen Beſten deſſelben angeordnet wird; und aus dieſem Grunde iſt auch ein jeder Unterthan in Abſicht auf die Kriegsdienſte ſchuldig und verbunden, wann es die Noth, oder auch nur der nach denen Kräften des Staats abgemeſſene Wohlſtand erfordert, vor ſein Vatterland zu ſtreiten, und entweder im Felde oder Garniſon zu dienen.

Widerſetzt er ſich nun dieſer beſchwornen Pflicht, und entweichet vor würklich angetretenem Kriegsdienſt, oder begibt

begibt ſich ohne Erlaubniß des Landesherrn in auswärtige, ja gar in des Landes und der Reichsfeinde Dienſte, ſo bricht er ſeinen Huldigungs-Eid, und kan nach Geſtalt der Sachen, wann er wider ſeinen eigenen Landesherrn und Vaterland Dienſte thut, als ein Landesverräther angeſehen werden.

Stehet er aber in würklichen Kriegsdienſten bey ſeinem Landesherrn, und entweichet boshaftiger Weiſe von ſeinem Regiment oder Fahne, zu welcher er geſchworen hat; ſo wird er doppelt Eydbrüchig, und begehet dadurch ein ſolches ſchweres Verbrechen, worauf die Einziehung ſeines Vermögens geſetzet werden kan, in Leg. Longobard. L. 1. Tit. 1, 3.

Hätte er auch blos ſeine Fahne, um ſich nur der Dienſte des Vaterlandes zu befreyen, und nicht in der Abſicht verlaſſen, wider daſſelbige zu dienen, und ein Verräther an demſelben zu werden; ſo hat er ſich doch in eine ſolche Freyheit geſetzet, worinnen der Staat ein ſolches Verbrechen von ihm zu beſorgen hat, und es bleibet demnach erſterem, ſich vor dergleichen Gefahren ſicher zu ſtellen, kein kräftigeres Mittel übrig, als die Einziehung aller Güter derer auf dieſe Art treulos entweichender Landes-Kinder, dahero auch dieſes Geſetz nach und nach faſt in allen Chur- und Fürſtenthümern des Römiſchen Reichs eingeführet worden iſt.

Ob aber ein Landesherr in dem Fall, wann er ſeine Landes-Kinder zu Kriegsdienſten auszichet, um ſolche an andere Mächte zu verkaufen, oder um ſeines eigenen und nicht des Vaterlandes Nutzen und Sicherheit willen, in fremde Subſidien zu verſchicken, befugt ſeye, denen Entweichenden ihr Vermögen einzuziehen, das dörfte wohl eine andere Frage, und billig mit nein zu beantworten ſeyn.

Jngleichem ſcheinet ſehr zweifelhaft zu ſeyn, ob die Vermögens-Confiſcation gegen ein Landes-Kind, welches zu eigenen Kriegsdienſten ausgezogen worden, aber entweder

a) um

a) um ſeiner anſehnlicheren Statur willen gegen andern gleicher Schuldigkeit unterworfenen Unterthanen Söhnen zu längeren Kriegsdienſten gezwungen wird, ja gar nicht mehr entlaſſen, und des Genuſſes ſeiner Güter und bürgerlichen Freyheit auf immer entſetzet werden will, oder wann ihm

b) ſein Sold und Montirung nicht richtig gezahlet und verabreichet wird, oder wann man

c) geſtattet, daß er durch die ihm vorgeſetzte Ober- und Unterofficiers auf eine unmenſchliche Art mit Schlägen mißhandelt, und ſein Leben oder Geſundheit in augenſcheinliche Gefahr geſetzet werde, auch

d) demſelben auf ſeine bey ſeinem Commandanten geziemend vorgebrachte Beſchwerde keine Hülfe geſchaft, und er alſo ſein Leben durch ſeine Entweichung zu retten gezwungen worden, mit Recht verhänget werden könne; ja es wird ein jeder, der noch ein Menſchenfreundliches Gefühl hat, die vorangezeigte Fälle verabſcheuen, und die Vermögens-Confiſcation niemahls vor billig erkennen, beſonders wann der Entwichene ſich auf einen ausgeſchriebenen General-Pardon ſelbſt wieder ſtellet, oder vor Verfluß eines Jahres um Pardon, und nach Geſtalt ſeiner geleiſteten langen oder kurzen Kriegsdienſte entweder um ſeine Erlaſſung, oder um richtige Bezahlung ſeines Solds, oder auch um Linderung ſeiner barbariſchen Behandlung geziemend bittet.

Gleichwie aber die Macht, in vorangezogenen Fällen, das Vermögen derer entweichenden Landes-Kinder einziehen zu können, bloßerdings aus denen Hoheits-Rechten herzuleiten iſt, und folglich unter die Regalia gehöret; Alſo würde man wider Recht und Billigkeit handeln, wann ein Landesherr ſolche einziehende Güter als Cammer-Einkünften betrachten, und ſich ſelbſten zueignen würde; anſtatt daß er ſolche zu des Staats allgemeinem Beſten verwenden ſolle.

Wir

Wir wollen zu einem Muſter eines ſolchen Confiſcations-Geſetzes von einem ſolchen Reichsſtand hier einrücken, von welchem das ſolchergeſtalt erhebende Vermögen zu nichts anders, als zu Auferbauung und Unterhaltung eines Zucht- und Arbeitshauſes, mithin zum löblichſten Endzweck beſtimmet iſt, folgende

Verordnung,

wie es mit Confiſcation des Vermögens derer Deſerteurs und in auswärtige Kriegsdienſte tretenden Unterthanen in der Grafſchaft Hanau-Münzenberg gehalten werden ſoll.

d. d. Hanau den 24. April 1766.

Von GOttes Gnaden, Wilhelm, Landgraf und Erbprinz zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld,
Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc.
Regierender Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß, allerer derer von Unſeren Vorfahren an der Regierung der Grafſchaft Hanau gegen die Annahme auswärtiger Kriegsdienſte ergangenen geſchärften Verordnungen und Verboten ohngehindert, ſich immerhin annoch verſchiedene Unſerer Unterthanen und deren Söhne, ohne darzu erhaltene Erlaubniß, in fremde Kriegesdienſte zu treten gelüſten laſſen; und Wir dann dieſem gegen die Hauptpflichten der gemeinſamen Vertheidigung und

des

des Verbandes, in welchem die Unterthanen mit ihrem Landesherrn ſtehen, ſchnurſtracks zuwider laufenden Unweſen, und meineydigen Betragen in keine Weiſe nachzuſehen, ſondern ſolches auf das nachdrücklichſte zu ahnden ernſtlich gemeynet ſind.

§. I.

Die vorher ergangenen Verordnungen werden erneuert, und ſoll die Kriegs-Commißion die bereits erſchienene Fälle darnach entſcheiden.

So wollen Wir nicht nur Unſerer Kriegs-Commißion gemeſſenſt aufgegeben haben, gegen diejenigen Unterthanen und deren Söhne, welche bereits in auswärtige Kriegsdienſte getreten ſind, nach Inhalt derer von Unſeres in GOtt ruhenden Groß-Herrn-Vaters Gnaden und derer vorhero von denen ehemahligen Herrn Grafen zu Hanau nach und nach ergangenen Verordnungen, ſodann in Gemäßheit dererſelben von Unſerer Hochzuverehrenden Frau Mutter Hoheit und Gnaden während Dero geführten Regentſchaft über einige zweifelhaft geſchienene Fälle den 17ten April 1763. ertheilten Reſolutionen, ſonder Ausnahme mit aller Strenge zu verfahren; ſondern Wir beſtätigen auch ſothane Verordnungen hiermit auf das neue, ordnen und wollen daneben:

§. II.

Kein Unterthan ſoll ohne Erlaubniß bey Strafe der Vermögens-Confiſcation auswärtige Kriegsdienſte annehmen.

Daß niemand von Unſern Unterthanen, Beyſaſſen, Schutzverwandten und deren Söhnen, es mögen dieſelben unter dem alten oder jungen Ausſchuß notiret ſeyn, oder nicht, unter welcherley Vorwand und Ausrede es auch immer ſeyn mag, ſich unterfangen ſolle, ohne bey Unſerer Kriegs-Commißion vorhero dazu nachgeſuchter und von derſelben unter dem ihr gnädigſt ertheilten Inſiegel, auch gewöhnlichen Unterſchrift, ſchriftlich erhaltener ausdrücklichen Erlaubniß, welche ſie, die Kriegs-Commißion, jedoch ohne vorwaltende ganz beſondere Urſachen niemahlen zu ertheilen hat, auswärtige Kriegsdienſte in- oder auſſerhalb des heiligen Römiſchen Reichs freywillig oder auf anderer Zurede anzunehmen; der aber, welcher dieſem zuwider handeln würde, ſeines in Unſern Landen beſitzenden oder zu gewarten habenden Vermögens gänzlich verluſtig, und ſolches, wann er auch gleich vor deſſen würklichen Einziehung die fremden Kriegsdienſte verlaſſen, und ſich im Lande wieder eingefunden hätte, Unſerem Fiſco heimgefallen ſeyn, und von Unſerer Kriegs-Commißion zum Behuf der dazu verordneten Caſſe ohnnachſichtlich eingezogen werden ſolle.

§. III.

Gegen die Deſerteurs vom Bataillon iſt nach Inhalt derer Kriegs-Articuln zu verfahren.

So viel aber diejenigen Unterthanen-Söhne, welche würklich unter Unſerem Hanauiſchen Bataillon ſtehen, und ihre Fahne boshafter und meineydiger Weiſe verlaſſen, desgleichen diejenigen, welche zwar noch nicht zur Fahne geſchworen, aber doch zum Bataillon denominiret ſind, und ſich auſſer Landes oder in fremde Kriegsdienſte begeben, anbetrift, iſt gegen dieſelben, ſowohl der Vermögens-Confiſcation als ſonſtigen Strafen halber, nach Inhalt derer Kriegs-Articuln zu verfahren.

§. IV.

Ueber die junge Mannſchaft ſollen umſtändliche Liſten gehalten werden.

Damit man auch genau wiſſen könne, worin die junge und dienſtfähige Mannſchaft im Lande beſtehe; ſo ſollen Unſere Beamten, Centgräfen und Schultheißen, desgleichen die über die junge Mannſchaft beſtellten Officiers, jederzeit vollſtändige und aufs genaueſte verfaßte Liſten darüber halten, darin jedem in ihrem Diſtrict befindlichen jungen Purſchen, ſo bald er das 14te Jahr zurück geleget hat, (zu welchem Ende die Pfarrer ihnen die Tauf-

regiſter jedesmahlen auf Verlangen ohnweigerlich und ſonder einiges Entgeld zur Einſicht vorzulegen ſchuldig ſind) mit Vor- und Zunamen, nebſt gleichmäßiger Benennung derer Eltern, eintragen, daneben, ob die Eltern annoch am Leben ſind? ob ſie in guten, mittelmäßigen, oder ſchlechten Vermögens-Umſtänden ſtehen? wie viel Kinder ſie annoch auſſer dieſem haben? unter welcher Nummer allenfals die Brüder bereits unter der jungen Mannſchaft notiret ſind, oder unter dem Battaillon ſtehen? ob der Purſch ſeinen Eltern entbehrlich, und wie groß derſelbe ſeye? ob er in- oder auſſerhalb Landes, und wo, auch bey wem ſich mit Dienen ernähre? oder ein Handwerck, und was für eines, erlerne? auch was ſonſt etwa zu erinnern nöthig ſcheinen möchte, dabey anmerken.

§. V.

Ueber den alten Ausſchuß ſollen gleichfals ordentliche Liſten gehalten werden.

Ein gleichmäßiges Verzeichniß iſt auch über den alten Ausſchuß zu halten, und darin derer darunter befindlichen Unterthanen Alter, ihre Vermögens-Umſtände, womit ſie ſich nähren, wie viel Kinder dieſelben haben, und die Zeit, wann ſie unter den alten Ausſchuß geſetzet worden, aufzuzeichnen.

§. VI.

§. VI.

Kein zum würklichen Unterthan nicht recipirter Purſch ſoll eigenmächtig unter den alten Ausſchuß geſetzet werden.

Es ſoll auch kein Beamter, Centgräf, Schultheiß oder Officier ſich unterſtehen, ohne Vorwiſſen und Genehmigung Unſerer Kriegs-Commißion oder zu denen jährlichen Muſterungen beorderten Commiſſarien, jemanden aus der Liſte der jungen Mannſchaft in die von dem alten Ausſchuß zu übertragen, es wäre dann derſelbe von Unſerer Regierung zum Unterthan ohne Vorbehalt der annoch zu leiſtenden Kriegsdienſte recipiret worden, welches mit Vorzeigung des Original-Receptions-Reſcripts bey der Muſterung darzuthun iſt.

§. VII.

Beſtrafung derer, welche unrichtige Liſten halten.

Sie, Unſere Commiſſarien, aber haben ſich gedachte Liſten bey denen Muſterungen in duplo vorlegen zu laſſen, davon eine zu ſich zu nehmen, ſolche genau zu durchgehen, und die Beamten, Centgräfen und Schultheißen, auch Officiers, auf ihre Pflichten über den Inhalt dererſelben zu vernehmen; wann ſich dann darin Unrichtigkeiten zeigen, oder gar finden würde, daß einer oder der an-

dere von eben beſagten Bedienten oder Officiers, er ſeye von dem alten oder jungen Ausſchuß, einige Gefährde oder Nachläßigkeit dabey begangen, ſind die Officiers nach Befinden mit Geld, oder Gefängniß-Strafe zu belegen: auch wann das Verbrechen mehrmahlen wiederholet oder beſonders groß wäre, ſo darüber an Uns zu noch ſchärfferer Strafe zu berichten, von dem Vergehen derer Beamten, Centgräfen und Schultheiſſen hingegen Unſerer nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung zur gebührenden Ahndung Eröfnung zu thun, benöthigten Falls auch darüber an Uns ſelbſten unterthänigſter Bericht zu erſtatten.

§. VIII.

Alle Unterthanen oder deren Söhne, ſo ſich in der Nähe auſſer Landes aufhalten, ſollen jedesmal bey der Muſterung ſiſtiret werden, oder, wann ſie auf ein Handwerk wandern, davon die gebührende Anzeige geſchehen.

Und auf daß vorerwehnte Liſten deſto ordentlicher gehalten werden, und man jederzeit wiſſen könne, wo die Unterthanen oder deren Söhne anzutreffen ſind; ſo ſollen alle diejenigen, welche in denen §. IV. verordneten Liſten enthalten ſind, ſie mögen in- oder auſſerhalb Landes als Knechte dienen, oder zu Erlernung eines Handwercks und ſonſt ſich aufhalten, wo ſie wollen, bey jedesmahliger Muſterung von ihren Eltern, Vormündern oder nächſten Verwandten

bey

bey Vermeydung willkührlicher harter Strafe ſiſtiret werden, wovon nur allein diejenigen Handwerks-Purſche, die auf ihr Handwerck wandern und dieſertwegen abweſend ſind, ausgenommen bleiben, in welchem Falle aber doch bey der Muſterung deren Eltern, Vormündere, oder ſonſtige nächſte Anverwandten hiervon die gebührende Anzeige zu thun haben.

Solte aber ein ſich auſſerhalb Landes aufhaltender junger Purſch oder Unterthan von denen Seinigen nicht ſiſtiret, noch von ſeinem Aufenthalt, Thun und Gewerbe Nachricht erlangt werden können; ſo iſt gegen denſelben nach Verlauf von vier Jahren mit der Vermögens-Annotation, und demnächſt, nach vorgängiger Edictal-Citation und ermanglender Anführung hinlänglicher Urſachen ſeines Auſſenbleibens, mit der würcklichen Confiſcation deſſen eigenthümlichen Vermögens vorzuſchreiten, und wann gleich ein ſolcher Ausgetretener vor oder nach erlaſſener Citation, oder binnen der darin beſtimmten Friſt, ſich wieder in ſeiner Heymath einfinden würde; ſo ſoll derſelbe dennoch von Unſerer Regierung willkührlich geſtrafet werden.

§. IX.

Die zum Bataillon Aufgezeichneten aber müſſen ihren Abſchied beſonders auswürken.

Diejenigen aber, welche unter Unſerem Bataillon würklich enrolliret oder dazu aufgezeichnet ſind,

 müſſen

müſſen, wann ſie ſich auſſer Landes begeben, oder auf ihr Handwerck wandern wollen, vorhero die Erlaſſung von ihrem Dienſt auswürcken, und hat Unſere Kriegs-Commißion gegen dieſe, wann ſie ſolches unterlaſſen, als Deſerteurs nach Vorſchrift derer Kriegs-Articuln zu verfahren.

§. X.

Was bey Annotation des Vermögens derer in fremde Kriegsdienſte getretenen Unterthanen und derer Deſerteurs überhaupt, und beſonders in Anſehung des eigenthümlichen zu beobachten.

Würde aber ein auſſer Landes gereiſeter Unterthan, oder Unterthanen-Sohn, er ſtehe unter dem Bataillon oder nicht, (jedoch, wie ſich von ſelbſt verſtehet, diejenigen, die den völligen Abzug aus Unſern Landen der Ordnung nach von Unſerer Regierung, nach erlegten herkömmlichen Leibes-ledigungs- oder Abzugs-Gebühren, auch Nachſteuer-Geldern erhalten, ausgenommen) in auswärtige Kriegsdienſte treten, oder aus denen Unſerigen meineydiger Weiſe deſertiren: ſo hat der Beamte, in deſſen Bezirk derſelbe zuletzt wohnhaft geweſen oder angeſeſſen iſt, ſo bald es zu ſeiner Wiſſenſchaft gelanget, davon ohngeſäumt bey Unſerer Kriegs-Commißon die Anzeige zu thun, ſofort mit allem Fleiß Erkundigung einzuziehen, ob derſelbe bereits eigenthümliches Vermögen an beweg- oder unbeweg-

weglichen Gütern beſitze? oder von ſeinen Eltern oder Verwandten zu gewarten habe? wo die Güter ſowohl in- als auſſerhalb dem Amte, und in welchem gelegen? wer die Mobilien und Baarſchaften hinter ſich oder in Verwahrung habe, und bey wem die etwa vorhandenen Activa ausſtehen? ſofort ſämtliches eigenthümliches und von ſeinen Eltern zu erwarten habendes Vermögen zu annotiren, das eigenthümliche aber einſtweilen reſpective in ſequeſter zu nehmen, und mit Arreſt zu belegen, die liegenden Güter durch die verpflichteten Gerichtsleute, wie auch die Mobilien und dieſe, wann ſie von Belang ſind, mit Zuziehung kunſtverſtändiger beeydigter Leute ſchätzen zu laſſen, die auf dem Vermögen etwa haftende Schulden, und woher dieſelben rühren? auch die Anforderungen, desgleichen die ſonſt an die Güter gemacht werdenden Anſprüche, warum die Confiſcation ganz oder zum Theil nicht vor ſich gehen könne, genau zu unterſuchen, und reiflich zu erwegen, ob ſolche rechtmäßig entſtanden, oder ſonſten in Rechten gegründet ſind? beſonders aber darauf zu ſehen, ob ſich nicht etwa dabey der Verdacht hervor thue, daß die Gläubiger zu Beförderung der Entweichung auſſer Lands Geld geliehen, oder ob jemand zu Verhinderung der Confiſcation einige dem Entwichenen zuſtändig geweſene Güter an ſich gebracht, oder doch von ſolchem Vorhaben Wiſſenſchaft gehabt habe? und über alles hinreichende Protocolla zu führen, ſodann aber ein vollſtändiges Inventarium, worin insbeſondere die liegenden Güter, wie bishero geſchehen, nach einer allgemeinen Angabe ihres Gehalts, ſondern Stück vor Stück nach ihrer

Lage, Inhalts des Lagerbuches, und was für Landes⸗ oder ſonſten Ständige Onera darauf haften? desgleichen, ob, wie und mit was für Früchten dieſelben beſtellet ſind? umſtändlich einzutragen, ſodann ſolches zu Unſerer Kriegs⸗Commiſſion, nebſt pflichtmäßigem Bericht über alle vorhin bemeldte und ſonſtige Neben⸗Umſtände, einzuſenden, und von daher weitere Reſolution zu erwarten, inmittelſt aber dafür zu ſorgen, damit die Güter in gutem Bau und Beſſerung gehalten, und über alles richtige Rechnung geführet werde; daneben diejenigen, welche die Güter oder die Zinſen von denen Capitalien von der Zeit der Entfernung des in fremde Kriegsdienſte getretenen Unterthanen oder derer Deſerteurs benutzet und eingenommen, anzuhalten, gleichergeſtalten darüber ordentliche Rechnung zu thun.

§. XI.

Wann die Eltern annoch am Leben, und das Vermögen ſelbſt adminiſtriren, iſt ſolches nur einſtweilen zu annotiren, ſollen aber ihren entwichenen Kindern davon nichts zukommen laſſen.

Woferne aber des in fremde Kriegsdienſte getretenen oder deſertirten Unterthanen Eltern annoch am Leben, und das Ihrige ſelbſt adminiſtriren; ſo ſind dieſelben oder diejenigen, die von denen andern Kindern etwa die Güter unter Händen

haben

haben, dahin anzuhalten, daß ſie an Eidesſtatt angeloben, an ſolche entwichene oder in fremde Kriegesdienſte getretene Söhne nicht das geringſte von ihrem Vermögen, weder directè noch indirectè, bey Strafe doppelter Zahlung nachzuſchicken, oder verabfolgen zu laſſen.

§. XII.

Nach derer Eltern Tode iſt das dem Entwichenen angefallene Erb-Antheil von der übrigen Erbſchafts-Maſſa gerichtlich zu ſepariren, und reſpective zu ſequeſtriren und zu arreſtiren.

Nach erfolgtem Abſterben beyder Eltern iſt das denen entwichenen oder in fremde Kriegsdienſte getretenen Söhnen zufallende Erb-Antheil, wie auch überhaupt was ihnen von ihren Geſchwiſtern, Freunden und Verwandten, oder von wem es auch ſonſten ſeyn möchte, auf einige Weiſe inter vivos oder poſt mortem zukommen wird, bey dem ſich ereignenden Fall zu ſequeſtriren und zu arreſtiren.

§. XIII.

Unter denen Eltern wird dem letztlebenden die Lebzucht, wann ſie ihm gebühret, vorbehalten.

Wann aber eines von beyden Eltern lebt; ſo bleibt zwar demſelben nach denen gemeinen Rechten

ten, jedes Ortes Gewohnheiten, oder auch rechtmäſſig errichteten Ehe-Pacten, der ihm von Rechtswegen gebührende Niesbrauch und Lebzucht von des entwichenen oder in fremde Kriegsdienſte getretenen Sohns Antheil an des Verſtorbenen Nachlaſſenſchaft; es haben aber die Beamten ſogleich auf die vorhin §. X. verordnete Art ein Inventarium darüber zu errichten, und nebſt denen Magiſtrats-Perſonen in denen Land-Städten, desgleichen denen Gerichtsleuten in denen Dörfern, dahin zu ſehen, daß nicht allein von ſolchen Unſerer Confiſcations-Caſſe zugefallenen Stücken nichts, es ſeye dann prævia cauſæ cognitione, verzehret oder veräuſſert, und desfals vorerwehnte Caſſe durch zu leiſtende Handgelübde an Eidesſtatt ſicher geſtellet werde, ſondern auch bey Abſterben derer Lebzüchter ſolches ſogleich in gerichtlichen Beſchlag zu nehmen, und wegen deſſen Veräuſſerung bey Unſerer Kriegs-Commiſsion anzufragen.

§. XIV.

Wann die durch Handgelöbniß gemachte Sicherheit von dem Beamten nicht für hinlänglich gehalten wird, ſo ſoll er darüber an die Kriegs-Commiſsion zur weitern Verfügung berichten.

Im Fall aber der Beamte finden und aus hinlänglichen Urſachen dafür halten ſollte, daß man bey dem an Eidesſtatt geleiſteten Handgelöbniß dennoch nicht ſicher ſeye; ſo hat derſelbe davon an

die

die Kriegs-Commiſsion ohngeſäumt umſtändlich zu berichten, welche dann alle zur weiteren Sicherheit dienliche Mittel zwaren vorzukehren, dabey aber auch dahin den gebührenden Bedacht zu nehmen hat, daß dem ohngeachtet die etwa vorhandene Grundſtücke nicht veräuſſert noch der Lebzüchter in der ihm rechtlich zuſtehenden Nutznieſſung ſonſt auf einige Weiſe beinträchtiget, vielweniger verkürzet werden möge.

§. XV.

Wann ein Entwichener Frau oder Kinder hinterläßt, haben dieſelben des Nießbrauchs oder des Erlaſſes der legitimæ halben, ſo ſie wollen, zu ſuppliciren.

Da auch ein Deſerteur, oder in fremder Herrn Kriegsdienſte getretener Unterthan Frau oder Kinder hinterlieſſe, und ſelbige, etwa die erſtere um den herkömmlichen Niesbrauch, oder die Kinder um den Erlaß der legitimæ unterthänigſt ſupplicirten; ſollen die Memorialien, deren Umſtänden nach, auch derer Supplicanten Verhalten und Aufführung pflichtmäßig atteſtiret, und denen Berichten beygeleget werden.

Unſerer Kriegs-Commiſsion aber wird die Erlaubniß gnädigſt ertheilet, ſothanem Geſuch, wann die Frau oder Kinder keinen Antheil an der Entweichung haben, zu deferiren, jedoch ſoll die Frau,

wie

wie in denen vorhergehenden §phis XIII. und XIV. von denen Eltern verordnet worden, Sicherheit leiſten.

§. XVI.

Die Beamten ſollen nicht geſtatten, daß Unterthanen, die in Kriegsdienſten ſtehen, oder in fremde gehen zu wollen verdächtig ſind, ihre Güter veräuſern oder verpfänden.

Und nachdem Unſere Beamten überhaupt bereits befehliget ſind, niemanden, wer der auch ſeye, wann er Anſtalten aus dem Lande zu ziehen macht, den Verkauf ſeiner Güter zu geſtatten, er habe dann von Unſerer Regierung die Erlaubniß zum Abzug erhalten; ſo ſollen dieſelben auch durchaus nicht zugeben, daß diejenigen Unterthanen-Söhne, die in Unſeren Kriegsdienſten ſtehen, oder ſolche Unterthanen oder deren Söhne, von welchen zu glauben iſt, daß ſie in auswärtige Kriegsdienſte zu treten Willens ſind, ihre Güter auf einigerley Weiſe durch Kauf, Tauſch, Schenkung, oder ſonſten, an andere eigenthümlich übergeben, ſelbſt auch auf dergleichen Güter keine Hypotheck-Verſchreibung errichten, wann nicht glaubhaft beygebracht werden kan, wozu das aufgenommene Geld verwendet werden ſoll.

§. XVII.

Das Vermögen derer Weibsbilder, die Unterthanen zu Annehmung fremder Kriegsdienſte oder zur Deſertion verleiten, ſoll ebenfals nach Befinden annotirt und confiſcirt werden.

Wofern auch ein Weibsbild einen Unterthanen zu Annehmung fremder Kriegsdienſte, oder einen, der würklich in denen Unſerigen ſtehet, zur Deſertion verleiten, oder mit ihme fortgehen ſolte; iſt derſelben Vermögen auf die nehmliche Art, wie von denen Mannsperſonen verordnet worden, reſpective zu annotiren und zu confiſciren.

§. XVIII.

Was die Kriegs-Commißion bey Erkennung der Confiſcation zu beobachten hat.

Mit der würklichen Einziehung des Vermögens derer in auswärtige Kriegsdienſte getretenen, oder auſſer Landes gegangenen, oder aus Unſeren Kriegsdienſten entwichenen Unterthanen und derer damit implicirten Weibsbilder hingegen, ſollen die Beamten nicht voreilig und nach ihrem Gutdünken zu Werke gehen, ſondern abwarten, was dieſerthalben von Unſerer Kriegs-Commißion erkannt werden wird, dieſe aber hat die dabey vorwaltende Um-

Umſtände, beſonders die an das annotirte Vermögen gemacht werdende und von denen Beamten einberichtete Anſprüche, in genaue Ueberlegung zu ziehen, die beſcheinigten von denen unbeſchienenen abzuſondern, und zwar wohl auf die erſtere, auf die letztere aber gar nicht zu reflectiren, ſofort den liquiden Theil des Vermögens, oder wann keine rechtmäßige Anſprüche daran gemacht worden wären, ſolches ſämtlich einzuziehen; in ſo ferne aber unter dergleichen Anſprüchen einige vorkommen ſolten, welche durch eine ſummariſche Unterſuchung nicht auszumachen ſtünden, ſolche zur ordentlichen Rechtspflege zu verweiſen, und Unſerem Advocato Fiſci hierunter von Unſernt- und der Confiſcations-Caſſe wegen das Nöthige zu wahren aufzugeben, er, Unſer Advocatus Fiſci aber, was hierunter ſeines Amts und ſeinen obhabenden Pflichten gemäß iſt, treulich zu beobachten, jedoch ſoll ſie, Unſere Kriegs-Commiſsion, dem ohngeachtet den legitioſen Theil des Vermögens in Beſchlag behalten und adminiſtriren laſſen, davon auch im Unterliegungsfall ein mehreres nicht, als die würklich erhobene Nutzungen, ſonder einige Proceß-Koſten, aus der Confiſcations-Caſſe zu vergüten condemniret werden können.

§. XIX.

Das confiſcirte Vermögen ſoll öffentlich verganthet werden.

Wann nun ſolchergeſtalt Unſere Kriegs-Commiſsion die Einziehung des Vermögens erkannt

und den Verkauf der liegenden Güter und derer Effecten genehmiget haben wird; ſo ſollen Unſere Beamten ohnverzüglich ſothanen Verkauf bey öffentlicher Verganthung nach Maasgabe der Untergerichts-Ordnung, unter Vorbehalt ihrer, der Kriegs-Commißion Ratification, vornehmen, die daraus erlöſeten Gelder forderſamſt beytreiben, und in bey Unſeren Caſſen annehmlichen Sorten zu Unſerer Confiſcations-Caſſe nebſt einer vollſtändigen Berechnung und beygelegten Verganthungs-Protocollen einliefern.

§. XX.

Ueber ſämmtliche annotirte und auf der Confiſcation ſtehende Vermögenſchaften ſollen jährlich Tabellen eingeſendet werden.

Auf daß aber alles dasjenige, was in dieſes Annotations- und Confiſcations-Werk einſchlägt, deſto geſchwinder und deutlicher überſehen werden könne, und abſonderlich wegen des annotirten Vermögens nichts verſäumet werden, oder in Vergeſſenheit gerathen möge; So ſollen die Beamten ihren, wegen verhängter Annotation, zu erſtattenden Berichten und Protocollen Tabellen nach beygehendem Schemate hinzufügen, auch innerhalb zwey Monathen nach Publication dieſer Verordnung über ſämtliche, wegen Deſertion oder Annahme auswärtiger Kriegsdienſte, in ihren unterhabenden Aemtern annotirte, auch confiſcirte, aber noch

nicht völlig eingetriebene Vermögenſchaften eine nach obigem Schemate eingerichtete General-Tabelle zu Unſerer Kriegs-Commißion einſenden, ſofort von Jahren zu Jahren damit ohne einige Ausrede dergeſtalt fortfahren, daß ſolche jedes Jahr vor Ablauf des Monaths Januarii ohnfehlbar bey gedachter Unſerer Kriegs-Commißion eingegangen ſeyn möge; und ſind in ſothanen Tabellen die in denen vorher verfloſſenen Jahren vorgegangene Veränderungen genau zu bemerken, daraus auch kein Deſerteur, oder in fremde Kriegsdienſte getretener ehender abzuführen, bis deſſen ſämtliches bekannte Vermögen zur Confiſcations-Caſſe eingeliefert, und dahero die Abſührung von der Kriegs-Commißion befohlen worden.

§. XXI.

Die Beamten ſollen für die bey der Annotation und Confiſcation habende Bemühungen keine Gerichts-Gebühren nehmen.

Und nachdem alle dieſe vorbeſchriebene Arbeit billig ad officioſa zu rechnen, und dahero die Beamten für die darunter habende Mühewaltung das geringſte nicht an Gerichts- Verganthungs- oder dergleichen Gebühren zu fordern haben: ſo können jedoch, falß dabey einige würklich ohnumgänglich nothwendige Koſten aufliefen, oder vorgeſchoſſen würden, ſelbige, wie auch die Reglements-mäßige Diäten für die auſſer dem Orte der Amtswohnung

zu thuende Verrichtungen, bey denen Berichten verzeichnet, und nach Ermäßigung Unſerer Kriegs-Commißion aus dem eingezogenen Vermögen, oder wenn dieſe Koſten, zum Beſten derer entwichenen Unterthanen Erben, oder derer, die ſonſt Anſpruch an das Vermögen gemacht hätten, verwendet worden, von denenſelben erſetzet werden.

§. XXII.

Die Beamten, Magiſtrats- und Gerichts-Perſonen, durch deren Verſäumniß ein Theil oder ein ganzes zu confiſcirendes Vermögen verlohren gehet, ſollen den Schaden vergüten.

Unſere Krieges-Commißion hat demnach beſonderen Fleißes darauf Obſicht zu nehmen, damit dieſer Verordnung in allem genau nachgelebet werde.

Würden aber die Beamten, oder Magiſtrate in denen Städten, desgleichen die Centgräfen, Schultheißen und Gerichtsleute, ſich hierunter nachläßig bezeigen; ſollen dieſelben desfalß mit ernſtlicher Strafe angeſehen, und wann durch dergleichen Nachläßigkeit und Verſäumniß ein der Confiſcation unterworfenes Vermögen ganz oder zum Theil verlohren gehen würde, diejenigen, die ſich eine ſolche Verſäumniß zu Schulden kommen laſſen, zu Erſetzung des der Confiſcations-Caſſe dadurch

zugewachſenen Schadens angehalten, und bey deſſen Beſtimmung, wann das Vermögen nur blos annotirt geweſen, und bey dem Abſterben derer Eltern oder ſonſt erſchienen geweſenen Confiſcation nicht anders herauszubringen ſeyn ſolte, das bey der Annotation taxirte Quantum zum Grunde geleget werden.

Diejenigen, welche dergleichen Vermögen verhehlen, ſollen den Schaden doppelt erſetzen und noch darzu geſtraft werden.

Wie dann auch alle diejenigen, welche eines Deſerteurs oder in fremde Kriegsdienſte getretenen oder entwichenen Unterthanen Vermögen, oder einen Theil deſſelben, nach verhängter Annotation und Confiſcation wiſſentlich hinter ſich behalten verhehlen, oder behülflich dazu ſind, daß ſolches verborgen bleibe, zu doppelter Erlegung des Wehrts ſothanen Vermögens und derer davon zu erheben-geſtandenen Nutzungen, alles zum Vortheil Unſerer Confiſcations-Caſſe, angeſtrenget, und über das noch mit ſchwerer Geld- und Leibesſtrafe beleget werden ſollen.

Und hieran geſchiehet Unſer gnädigſter und ernſter Wille; Wornach ſich jedermänniglich zu achten, und für Schaden und Ungemach zu hüten hat.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Secret-

In-

Inſiegels. So geſchehen Hanau, den 24ten Aprilis 1766.

(L. S.) Wilhelm
E. P. z. Heſſen.

vt. Malsburg.

Liſte derer Deſerteurs und in fremde Kriegsdienſte getretenen Unterthanen.

Aus der Stadt. Dem Amt.

1ſtes Feld. Namen derer Deſerteurs oder ausgetretenen Unterthanen.

2 „ „ Wo ſie zu Hauſe.

3 „ „ Zeit der Deſertion und Austretung.

4 „ „ Was ſie für Kriegsdienſte angenommen.

5 „ „ Haben an Gütern zu gewarten, welche annotirt und taxirt ſind zu fl. alb. hell.

6 „ „ Haben an eigenthümlichem Vermögen, welches gleichfals annotirt und taxirt iſt zu fl. alb. hell.

7 „ „ Von denen Anverwandten wird gegen die Confiſcation eingewendet.

8 „ „ Von dem confiſcirten Vermögen
{ iſt beygetrieben fl. alb. hell.
{ ſtehet noch aus fl. alb. hell.

Nro CXCV.

Baden-Durlach.

Verordnung, die Brandmarkung derer Vaganten und Diebe betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 22. Jul. 1767.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Margrav zu Baden und Hochberg.

Da Wir zu künftig mehrerer Bekanntmach- und Abtreibung des herum vagirenden liederlichen Geſindels die Verordnung zu erlaſſen, Uns bewogen geſehen, daß alle fremde herum vagirende Diebe, inngleichem alle Vaganten, ſo in Unſern Fürſtl. Landen arretirt, und in das Pforzheimer Zuchthaus geliefert werden, von nun an zugleich dahin mit verurtheilt werden ſollen, daß die vagirende Diebe, ſtatt des Willkomm, vor ihrer Lieferung in das Zuchthaus, auf dem Markt desjenigen Oberamts, wo die Inquiſition geführt worden, durch den Scharfrichter mit dem Zeichen des Galgen nebſt denen Anfangs-Buchſtaben des Pforzheimer Zuchthauſes P. Z. die andern bloſe Vaganten aber erſt bey ihrer Entlaſſung aus beregtem Zuchthauſe, ſtatt des Abſchieds, auf dem Pforzheimer Markt mit denen Buchſtaben P. Z. auf den Rücken alſo gebrandtmarkt werden ſollen, daß ſowohl bey denen Dieben, als bey denen Vagan-

ganten die Buchſtaben und Zeichen durch einzu⸗ brennende Farben vor beſtändig kenntbar gemacht werden: Als bleibt euch ſolches zur Nachachtung und zu dem Ende hierdurch unverhalten, damit, wann in Zukunft dergleichen gebrandtmarkte Leute ſich betreten laſſen, geſehen werden könne, daß ſelbige entweder als Vaganten, oder als herum vagirende Diebe, bereits in dem Pforzheimer Zucht⸗ hauſe geſeſſen ſeyen; Ihr habt auch dieſes geſam⸗ ten Vorgeſetzten eurer Oberamts⸗Orten zur Nach⸗ richt bekannt zu machen, und Wir ſind euch übri⸗ gens mit Gnaden beygethan. Carlsruhe den 22ten Jul. 1767.

Anmerkung.

Die Brandmarckung mit Farben iſt nicht nur eine Art der cörperlichen Beſtrafung des begangenen Verbre⸗ chens, ſondern es dienet auch darzu, daß das Brand⸗ mahl nicht wieder vergehen ſolle, damit wann dergleichen Vagabunden ſich aufs neue ſtrafbar machen, und einge⸗ zogen werden, die Obrigkeit aus dem Brandmahl den Ort ihres vorigen Verbrechens erkennen, und mit ſolcher Obrigkeit Communication pflegen könne.

Indeſſen, da es dergleichen fremden Vagabunden entweder an dem Willen, oder an der Gelegenheit zur Ar⸗ beit und alſo auch zu ihrem Unterhalt mangelt, dieſelbe aber ſich eben deßwegen aufs Vagiren und böſe Lebens⸗ Art legen, auch, ob ſie gleich einmal darüber durch Brand⸗ marckung und Zuchthaus abgeſtraft, und wieder entlaſſen worden, gleichwohl dardurch keine Gelegenheit zu ihrer ehrlichen Unterhaltung erlangen, ſondern vielmehr durch eine ſolche Beſchimpfung deſtomehr davon entfernet wer⸗ den, ſomithin ihnen keine andere Wahl, als wieder von vornen anzufangen, übrig bleibet; So ſcheinet die allge⸗ meine Wohlfahrt und Sicherheit aller Länder durch ihre

Fortſchaffung über die Grenzen in des Nachbars Lande, ſehr übel berathen, und beſſer gehandelt zu ſeyn, ſolche Leute in einem Zucht- und Arbeitshauſe zu behalten, als ihnen den Weg zu weiteren Verbrechen und Beläſtigung des Nachbars zu eröfnen; geſtalten dergleichen Leute, nach Geſtalt der Sachen entweder in einer ehrlichen oder infamirenden Claſſe immer ſo viel verdienen können, als ihre Unterhaltung erfordert, wordurch nicht nur dieſen Leuten geholfen, und ſie vor weiteren Verbrechen verwahret, ſondern auch das Publicum vor Gefahr mehrers ſicher geſtellt werden kan.

Nro CXCVI.

Berlin.

Circulare an ſämtliche Inſpectores wegen Anfertigung der Cantons-Liſten.

d. d. Berlin, den 23. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da hin und wieder Beſchwehrden eingelaufen, daß die Cantons-Liſten noch immer ſehr unvollkommen geführet werden; So haben Wir auf Antrag der Chur-Märckſchen Krieges- und Domainen-Cammer allergnädigſt gut gefunden, hierdurch zu verordnen, daß ſämtliche Prediger, nach beyliegendem Formular, eine ordentliche und richtige Liſte von den Hofs-Wirthen und ihren Söhnen jährlich anfertigen, und ſolche gegen die Zeit, da die Land-Räthe die Cantons bereiſen, fertig

fertig halten ſollen, wornach ihr euch eures Orts ſo wohl ſelbſt allergehorſamſt zu achten, als auch ſämtlichen Predigern eurer Inſpection zu ihrer Achtung davon ſofort Nachricht zu geben habt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 23ten Julii 1767.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Formular der Liſte
enthält

1ſtes Feld = =	Nro.
2 = = = = =	Nahme des Hauswirths.
3 = = = = =	Anzahl der Söhne.
4 = = = = =	Nahmen der Söhne.
5 = = = = =	Alter.
6 = = = = =	Wo ſie ſind.

Anmerkung.

So wie die in dieſer Verordnung vorgeſchriebene Canton-Liſten zu ihrem Endzwecke ſehr dienlich ſind; Alſo und von noch weit vorzüglicherem und allgemeinerem Nutzen ſind die General-Tabellen aller in einem Lande befindlichen Seelen, mit ihrem von Jahren zu Jahren ſich ergebenden Zuwachs und Abgang.

Zu einer ſolchen tüchtigen General-Tabelle aber werden folgende Rubriquen erfordert, als

1. Ganze Ehen, mithin
   Männer . . . .
   Weiber . . . .
2. Wittwer . . . .
3. Wittfrauen . . . .
4. Kinder, ob der Eltern Brod, incl. der Wayſen.
   Männlich . . . .
   Weiblich . . . .
5. Kinder auſſer Lands, auf der Wanderſchaft, oder ſonſt in Dienſten.
   Männlich . . . .
   Weiblich . . . .
6. Söhne in Kriegsdienſten.
   Inner Lands . . . .
   Auſſer Lands . . . .
6. Dienſtboten, worunter auch die Ausländer zu rechnen.
   Männlich { bey Handwerckern.
   { in andern Dienſten.
   Weiblich . . . .

Summa aller im Lande befindlichen Seelen . .

Darunter ſind begriffen:

1. Kinder von 1 bis 10. Jahren.
   Männlich . . . .
   Weiblich . . . .
2. Kinder von 11. bis 15. Jahren.
   Männlich . . . .
   Weiblich . . . .
3. Kinder von 16. Jahr und drüber.
   Männlich . . . .
   Weiblich . . . .

4. Män-

4. Männer { bis auf 50. Jahr auf den Nothfall Dienſttüchtig. . . . . .
über 50. Jahr und nimmer Dienſttüchtig . . . .

5. Eheweiber . . . . .

6. Wittwer { unter 50. Jahr . . .
über 50. Jahr . . .

7. Wittfrauen . . . . .

8. Dienſtbotten .

Männlich { unter 15. Jahren . .
über 15. Jahren . .
Ausländer . . .

Weiblich . . . .

Ergibt ſich alſo obige Summa aller Seelen . . .

Hierauf iſt anzuhängen eine Vergleichung mit dem vorherigen Jahrgang, folgendergeſtalt:

Die Total-Summe ware in vorigem Jahr

Männer . . .
Eheweiber . . .
Wittwer . . .
Wittfrauen . . .

Kinder.

Von 1. bis 10. Jahr, welche der Sterblichkeit am mehriſten unterworfen . . .

Von 11. bis 15. Jahr . . .

Von 16. bis an die Verheyrathete, ſie ſeyen zu Hauſe oder dienen . . .

Zu.

Zuwachs.

a) an Copulirten.

Männer	.	.
Eheweiber	.	.

b.) Ins Land gezogen.

Männer	.	.
Eheweiber	.	.
Wittwer	.	.
Wittfrauen	.	.

Kinder und Geſinde.

Von 1. bis 10. Jahr	.	.
Von 11. = = 15.	.	.
Von 16. und drüber	.	.

c.) Gebohren.

Männlich	.	.
Weiblich	.	.

Summa . .

Davon ſind wieder abgegangen:

a.) Verheyrathet.

Männlich	.	.
Weiblich	.	.

b.) Auſſer Lands gezogen.

Männer	.	.
Weiber	.	.
Wittwer	.	.
Wittfrauen	.	.

Kinder und Geſinde.

Männlich . .
Weiblich . .

c.) Geſtorben.

Männer . .
Eheweiber . .
Wittwer . .
Wittfrauen . .

Kinder und Geſinde.

Von 1. bis 10. Jahren . .
Von 11. = = 15. = . . .
Von 16. und drüber. . .

Summa des Abgangs

Dieſe Summe von jener abgezogen, erſcheinet obige Total-Summe aller gegenwärtig lebenden Seelen von dieſem Jahr, mit

---

So viel nun Süsmilch, von Juſti, und andere ſich mit Sammlung einer Menge von Geburts- und Todten-Liſten beſchäftiget, auch würcklich zu vielen curiöſen und nützlichen Reflexionen dardurch Anlaß gegeben haben; So wenig haben ſie demjenigen dardurch ein Genügen verſchaft, der zu des Landes allgemeinem Beſten eine Anwendung daraus zu machen verlanget.

Obgemelte Art einer General-Tabelle aller Seelen aber iſt von ganz anderer Beſchaffenheit, man findet darinnen:

a.) Die Stärcke des ganzen Landes, und zwar auf erforderlichen Fall.

b.) Aller

b.) Aller zu Kriegsdienſten tüchtigen Mannſchaft.

c.) Die Fruchtbarkeit des Landes in der Zeugung der Kinder.

d.) Ob das Land an Einwohnern zunehme? oder

e.) ſich entvölckere?

f.) Das ſichere Verhältniß derer Sterbfälle der Menſchen von jedem 100. verſchiedenen Alters.

g.) Das beſondere Verhältniß der Ehen, ſowohl gegen die Anzahl aller Seelen, als auch gegen einen Wittwer, oder eine Wittfrau, aus welchen zuverläßigen Erfahrungen beeder letztern Verhältniſſen ſub f. & g. die nützlichſte Inſtituta, als Braut- Wittwen- Begräbniß- und andere Verpflegungs-Caſſen, auch Leib-Renthen vor ein Land errichtet werden können. Man erfähret

h.) die Zahl derer, die ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienſte getreten, und nach denen Landes-Geſetzen ihr Vermögen verwirkt haben. Nicht weniger.

i.) die Zahl derer emigrirenden, wordurch zugleich veranlaſſet wird, die Urſachen ihres Wegziehens aufzuſuchen, und denen Entvölkerungs-Quellen zu ſteuren. Man erkennet daraus ferner

k) ob in dem abgewichenen Jahre häufige Krankheiten und Seuchen im Lande graſſiret haben müſſen, wordurch denen Sanitäts-Collegiis an die Hand gegeben wird, deſto ſorgfältigern Bedacht auf deren Begegnung zu nehmen. Man bemerkt weiter aus derſelben

l.) ob die Profeſſionen und Handwerker nicht ab- ſondern zunehmen, ob ihre Werkſtätte hinlänglich beſetzt ſeyen, und in welchem Verhältniß allenfals der Bauernſtand dargegen ſtehe? und endlich

m.) Ob kein Mangel an Geſinde im Lande vorhanden, oder woher ſolcher allenfals rühre, um die erforderliche Maasregeln dargegen nehmen zu können, u. ſ. w.

Ein

Ein jeder wird demnach leicht einſehen und ermeſſen, daß dieſes durchgängig lauter Dinge von ſolcher Wichtigkeit ſind, die ein ſorgfältiger Landesherr ohnumgänglich wiſſen ſoll und muß, und daß dieſelbe zu ſolchen Betrachtungen führen, wordurch vieles Gute befördert, und viel ſchädliches abgewendet werden könne, mithin eine ſolche General-Tabelle in vielerley Betracht höchſt nothwendig ſeye.

Damit aber denen Predigern, denen zu deren Begreif- und Einſendung ein gewiſſer Termin zu beſtimmen iſt, die Arbeit erleichtert, und alles gleichförmig werde; So iſt nöthig, daß man ſie mit genugſamen gedruckten Tabellen verſehe, worauf ſodann ein jedes Staabs oder Amt die Tabellen ſeiner Prediger in eine Haupt-Tabelle zu bringen, und in das Cabinet einzuſenden hat, in welchem alsdann die General-Tabelle des ganzen Landes durch einen Cabinets-Secretarium leicht entworfen, und dem Regenten vorgelegt werden kan.

Nro CXCVII.

Berlin.

Königliche allergnädigſte Declaration wegen perpetuirlicher Zins-Zahlung à 10. pro Cento von denen Tabacks-Actien, und daß ſolche Zins-Zahlung durch die Churmärkiſche Landſchaft verſichert und geſchehen werde.

d. d. Berlin, den 23. Jul. 1767.

Wir Friedrich, König ꝛc. Entbieten allen und jeden, beſonders denen Intereſſenten, welche

che im Jahre 1765. zu der damahligen auf 15. Jare octroirten General-Tabacks-Pacht in Unſeren Staaten, welche gegenwärtig in eine beſtändige Adminiſtration verändert worden, Capitalia gegen erhaltene Actien, von damahligen Directoren und General-Pächtern beleget, oder dergleichen Actien in Händen haben, Unſern gnädigen Gruß zuvor, und fügen ihnen hiermit zu wiſſen: Daß Wir zu mehrerer Accreditirung der Tabacks-Actien und Verſicherung dererjenigen, ſo Capitalia dagegen eingeleget haben, auch zu thätiger Widerlegung aller von übel intentionirten, oder nicht genugſam unterrichteten, ausgebreiteten, den Cours dieſer Actien in etwas gehemmet habenden Gerüchte, als würden die, denen Actioniſten zu zehen pro Cento von ihren Capitalien verſprochene jährliche Zinſen, auf geringeren Zins-Fus herunter geſetzet werden, in höchſten Gnaden den Entſchluß gefaſſet, die alljährliche und beſtändige Verzinſung dieſer Capitalien zu zehen pro Cento durch Unſere getreue Churmärkiſche Landſchaft aſſecuriren und würklich leiſten zu laſſen; zu dem Ende auch mit ihr gegen Anweiſung des dazu benöthigten hinreichenden und ſichern Fonds die Einrichtung getroffen, daß dieſelbe ſolche Zins-Zahlungen zu zehen pro Cento in halbjährigen Terminen allhier in Berlin richtig und prompteſt, und zwar von denen in Golde ſtehenden Capitalien in guten Golde, oder in courant mit fünf pro Cent agio, leiſten; auch zuförderſt denen Intereſſenten gegen Rückgabe der in Anno 1765. von damahligen Directoren und General-Pächtern erhaltenen Actien, neue, von dem Landſchaftlichen Directore und Anweſenden von

verordneten der Churmärkiſchen Landſchaft unterzeichnete Beſcheinigungen, über die der Zeit belegte Capitalia, und die Coupons auf die davon in halbjährigen Terminen, zehen pro Cento jährlich belangende, zu bezahlende Zinſen, zuſtellen laſſen wird.

Welchemnach die Inhabere gedachter Actien ſich von dem 1ten Novembr. a. c. an, bis zum 15. d. m. Vormittags mit ihren Actien in dem Hauſe der General-Tabacks-Adminiſtration auf der Caſſe, bey Unſerm Hofrath und Land-Rentmeiſter Buchholz zu melden, und ſolche Beſcheinigungen und Zins-Coupons gegen Rückgabe derer Anno 1765. erhaltenen Actien abfordern, und zugleich die vom 1ten May bis 1ten Novembr. c. zahlbar werdende Zinſen mit erheben können. Wobey Wir ſämtlichen Intereſſenten nochmahls verſichern laſſen, daß die Zahlung der Zinſen von ihren Capitalien ohne einige Veränderung und Verkürzung zu zehen pro Cento auf beſtändig geſchehen ſolle.

Solten auch einige Intereſſenten ſich genöthiget ſehen, ihre eingeſchoſſene Capitalia zurück zu nehmen, ſo haben ſich ſolche dieſerhalb bey der General-Tabacks-Adminiſtration und deren Haupt-Caſſe zu melden, und nach einer ſechsmonatlichen Aufkündigungs-Zeit von ſelbiger die Rückzahlung des Capitals zu gewärtigen, indem die Verbindlichkeit Unſerer getreuen Churmärckiſchen Landſchaft nicht weiter, als auf die unveränderlich und gewiß zu zehen pro Cento erfolgen ſollende Zins-Zahlungen, gehet, wegen derer Capitalien ſelbſten aber,

und deren Zurückezahlung die beſtändig vorhandene Fonds der General-Tabacks-Adminiſtration denen Actionairs zur Sicherheit haften.

Urkundlich haben Wir dieſes zu jedermanns Kundſchaft und nöthiger Achtung bringen laſſen. Gegeben unter Unſerer Höchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygeſetzten Königl. Inſiegel in Berlin den 23ten Julii 1767.

(L. S.) Friedrich.

Gr. Reuß. Freyh. v. d. Horſt.

Nro CXCVIII.

Chur-Pfalz.

Verordnung wegen der Juden-Taſchen-Gelaits-Admodiation.

d. d. Mannheim den 24. Jul. 1767.

Welcher geſtalten Ihro Churfürſtliche Durchleucht nach nunmehro exſpirirter Contracts-Zeit der von dem verſtorbenen Hof-Factor Jud Gabriel Michel May obgehabten und für deſſen hinterbliebene Erben durch den auch dahieſigen Schutz-Jud und Medicinæ Doctorn Haymann Abraham ausgehaltenen Juden-Taſchen-Gelaits-Admodiation, in Gefolg Höchſt Dero Entſchlieſungen

ſungen de Dato Schwetzingen den 6ten und reſpe-ctive 15ten currentis an dahieſige beyde Schutz-verwandte und jüdiſche Medicinæ Doctores Hay-mann Abraham, dann Eſaias Juda, ſothane Ju-den-Taſchen-Gelaits-Admodiation auf 12. nach-einander folgende Jahren gnädigſt verliehen und begeben haben, ſolches wird dem Oberamt
unter Anfug eines die erſt- zweyt- dritt- und vierte Contracts-Bedingnuß enthaltenden Auszugs mit dem Befehl nachrichtlich wiſſend gemacht, daß ſel-biges in Maas dieſer Contracts-Bedingnuſſen be-nennte beyde Admodiatores nicht nur auf das kräf-tigſte ſchützen und handhaben, ſondern auch hier-nach die unterhabende Behörde, ſonderheitlich die Zollbereuthere, Zöllere, Viſitatores, Amtsreuthere, und die Straſſen öfters gebrauchende Dienere dar-nach belehren, und bey Straf 15. Reichsthaler ſchärfigſt einbinden ſolle, damit ein jeder auf der Straß oder ſonſt antreflicher Jud, er ſeye inn- oder ausländiſch, zu Vorzeigung ſeines Taſchen-Gelaits angehalten, nicht aber auf Vorweiſung einiger Zoll-zeichen paſſiret, ſondern wo ohne Gehabung des Taſchen-Gelaits betretten wird, vor Oberamt ge-bracht, und zu gebührender Straf gezogen werde, von deſſen Vorgang alsdann gemeltes Oberamt ſogleich die Anzeig anhero zu erſtatten, anbey zu wiſſen hat, daß, wie fern man in Erfahrung brin-gen würde, ob ſeye durch ſelbiges wiſſentlicher Dingen ein oder anderer Jud ohne das erforderli-che Taſchen-Gelaid paſſiret, und nicht zur Straf angehalten worden, alsdann ſelbiges für ſothane Straf und den Erſatz des von dem frevlenden Jud nicht gelößten Taſchen-Gelaits ſchuldig werde an-

geſehen und gehalten werden. Mannheim den 24ten Julii 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

Fr. Günter.

Müller.

EXTRACTUS

Des mit denen Medicinæ Doctoribus und Schutz-Juden dahier Abraham Heymann, und Eſaias Juda, in Gefolg Churfürſtlich Höchſter Genehmung d. d. Schwetzingen den reſpectivè 6ten und 15ten Julii 1767. auf 12. Jahr errichteten Juden-Taſchen-Gelaits-Admodiations-Contracts.

Haben Wir gnädigſt entſchloſſen, nur bemelte Taſchen-Gelaits-Admodiation an Unſere beyde dahieſige Schutz-Verwande und Medicinæ Doctores Abraham Heymann, und Eſaias Juda dergeſtalten zu überlaſſen, daß

1mo keine Juden, ſie ſeyen einheim- oder ausländiſch, wann ſelbe keine neue auf obangeregte Admodiations-Zeit von Jahr zu Jahr eingerichtete gedruckte, und mit Unſerer Chur-Pfälziſchen Hof-Cammer kleineren Inſiegel bezeichnete von ihnen Admodiatoribus unterſchriebene Taſchen-Gelaiter bey ſich haben

(ob

(ob ſie gleich ſchon mit einem oder mehreren von Commendanten, Officieren auch ſonſtig hohen Standes oder anderen Perſonen, ſie ſeyen auch, wer ſie wollen, ertheilten Paß verſehen ſind) ſie reiſen unter was Geſtalt es ſeyn mag, paſſiret werden ſollen; zu ſolchem Ende

2do wollen und befehlen Wir, daß Unſere Oberåmtere hiernach die Bediente, Zollbereuthere, Zöllere, Viſitatores, Amtsknechte, und andere, welche die Straſſen in Unſerm Dienſt ohnehin öfters gebrauchen, dahin belehren, befelchen und anweiſen ſollen, daß ſelbe, ſo oft ſie einen Juden auf der Straß, es ſeye zu Fuß, oder zu Pferd, oder auf ſonſt andere Weiß, auch auf ordinair- oder extraordinairen Landkutſchen und Fuhren antreffen werden, ſelbigen zu Aufweiſung des Taſchen-Gelaits vermögen, und wo er keines bey ſich haben wird, ſelbigen nicht paſſiren laſſen, ſondern anhalten, und vor Oberamt bringen ſollen, da dann ſelbiges den ohne Taſchen-Gelait betrëtenen Juden mit der auf ſolchen Fehler nach der Conceſſion geeignet- und beſtimmten Straf zu belegen, und zu Zahlung ſolcher auf der Stelle zu vermögen, fort den Vorgang an Uns berichtlich gelangen zu laſſen hat.

3tio Iſt Unſere gnädigſte Willens-Meynung, daß die Oberåmtere benannten Unſeren Admodiatoribus oder denen von ſelbigen ausge-

ſchickt werdenden, auch hin und wieder angeſtellten Bedienten, fort des Endes bevollmächtigten Commis auf deren geziemendes Anſuchen jederzeit gegen die betrettende Frevlere behülfliche Hand biethen, und daß ein gleiches von denen Unter-Beamten, Gerichts-Vorſtänden, fort ſonſtigen Unterbedienten, zu Verhüthung alles Unterſchleifs, beſchehen möge, jene gemeſſenſt anweiſen ſollen: gleich dann auch

4to die Landkutſchere dahier eben ſo wohl, als die Wirthe im ganzen Land, ſich bey Vermeidung 50. Reichsthaler Straf zu hüten haben, damit von ſelbigen kein Jud, er ſeye einheim- oder ausländiſch, auf die Kutſch genommen, geführet oder beherberget werde, ehe und bevor durch den auf der Reiß ſich findenden oder verreiſen wollenden Juden das Chur-Pfälziſche Taſchen-Gelait vorgezeiget worden.

Nro

Nro CXCIX.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, wie es mit den Vormundſchaften, desgleichen mit der Aufſicht über die milden Stiftungen gehalten werden ſoll.

d. d. Geismar den 24. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Großbrittanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Fügen jedermänniglich in Unſeren Fürſtenthümern und darzu gehörigen Graf- und Herrſchaften nebſt Entbietung Unſerer Gnade hiermit zu wiſſen: Nachdeme Uns Unſere nachgeſetzte Regierung allhier verſchiedene das Vormundſchafts-Weſen angehende Gebrechen unterthänigſt angezeigt und zu deren Verbeſſerung ein und andere Vorſchläge gethan, welche Wir zum Beſten der Pupillen und Minderjährigen, auch anderer unter Vormundſchaft ſtehender oder mit Vormündern zu verſehender Perſonen für nützlich und nothwendig angeſehen, und daher in Gnaden approbiret haben; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiermit, daß

1.) Bey Unſeren nachgeſetzten Regierungen zu allen vormundſchaftlichen Sachen, es mögen ſolche Minderjährige oder verſchwenderiſche Perſonen oder Verſchwender betreffen, ein eigenes Vormundſchafts-Protocoll gehalten werden ſoll, worinnen alle einkommende Vorſtellungen, Anzeigen und Berichte einzutragen, unter die Räthe in jeder Seſſion zu diſtribuiren, und vorzüglich vor andern Proceß-Sachen zu reſolviren ſind. Damit aber nach beſchehener Bevormundung für die richtige Ablegung der Rechnung deſto beſſer ex officio geſorgt werden möge; ſo ſind auch

2.) Alle Vormundſchaften in ein beſonderes Vormundſchafts-Regiſter dergeſtalt einzutragen, daß dabey umſtändlich angemerckt werde, wann die Vormundſchaft ihren Anfang genommen, wie alt die Curanden ſind, wie lange die Vormundſchaft daure, zu welcher Zeit die Rechnung übergeben, und wann ſolche abgehöret werden müſſe, auch wann ſolches zuletzt geſchehen, und wer in jeder Vormundſchaft zum Rechnungs-Commiſſario beſtellet ſey. Sothanes Regiſter ſoll

3.) in der letzten Seſſion eines jeden Monaths in pleno durchgegangen, und vom Directorio, fals ein oder anderer Referens wider Verhoffen eine ihm zu beſorgen zukommende Sache liegen laſſen ſollte, das nöthige erinnert, und mit allem Ernſt darauf geſehen werden, daß nichts liegen bleiben und zu Anſtellung der Actionis Subſidiariæ kein gegründeter Anlaß entſtehen möge.

4.) Nach-

4.) Nachdem aber die Erfahrung ſeithero gelehret hat, daß nach Abſterben der Eltern die Kinder öfters von deßwegen lange Zeit unbevormundet geblieben, weil es an der behörigen Anzeige davon gefehlet hat: So werden zwar alle und jede Obrigkeiten bey denen ihnen zur Notitz kommenden notoriſchen und des Endes ſogleich in dem Vormundſchafts-Protocoll zur künftigen Nachricht und weiteren Verfügung einzutragenden Fällen das nöthige bey unterbleibender Anzeige ex officio zu wahren angewieſen. Zugleich aber wird

5.) Denenjenigen, welche denen hinterlaſſenen Kindern ſowohl vom Vater als auch von der Mutter her am nächſten verwandt ſind, oder, wann dieſe nicht zur Stelle wären, anderen am Orte wohnhaften weitläuftigeren Angewandten, oder, wann auch deren keine vorhanden, allenfals denen nächſten Nachbarn, und überhaupt denen, welche des Verſtorbenen Leiche am nächſten in der Trauer begleitet haben, hierdurch befohlen, und denen Predigern, daß ſie bey oder nach der Leiche ermelte Anverwandte oder Leichenbegleiter zum Ueberfluß daran erinnern, injungiret, bey des Verſtorbenen ordentlicher Obrigkeit davon innerhalb zweener Monathe Anzeige zu thun und zugleich, wann ſie ihres Orts ſich von der Vormundſchaft excuſiren zu können vermeynen, nicht nur die Urſachen anzuführen, ſondern auch nothdürftig zu beſcheinigen und zugleich andere Anverwandte, oder auch andere mit dem Verſtorbenen in einer Zunft geſtandene taugliche Leute, oder auch nach dieſen andere darzu ſchickliche Einwohner des Orts nahmhaft zu machen;

Geſtalten diejenigen, welche die ihnen obliegende Anzeige unterlaſſen, in zehen Cammer-Gulden geſtraft, und, wann dem Pupillen aus dieſer Verſaumniß ein Schaden zugewachſen wäre, zu deſſen Erſetzung angehalten, auch wann ſie ſich binnen gehöriger Zeit vorſtehender maſſen nicht excuſiren, mit ihren vermeynten Entſchuldigungen nicht weiter gehöret, dahingegen und wann die Entſchuldigungen ganz unerheblich zu ſeyn befunden würden, ſie auch hierüber mit ebenbemelter Strafe belegt werden ſollen.

6.) Wäre auch jemand im Teſtament zum Vormund verordnet worden, ſo müſſen die Anverwandten, auch andere in vorſtehendem §. benannte Perſonen, hievon Anzeige thun, dem tutori teſtamentario aber liegt ob, ſich binnen dieſer Zeit zur Verpflicht- und Beſtätigung, oder, wann der Teſtator hierunter ein anderes diſponiret hätte, zur gerichtlichen Confirmation (welche, in ſo fern nicht die von dem Teſtatore unmöglich vorher geſehenen Umſtände und das Beſte der Pupillen ein anderes unumgänglich erforderen, regulariter dem Teſtament gemäß zu ertheilen, und das Tutorium oder Curatorium darnach einzurichten iſt) zu ſiſtiren, oder ſeine vermeyntliche Excuſationes auf gleiche Weiſe bey Vermeydung obgeſetzter Strafe anzuzeigen und zu beſcheinigen. Und da auch

7.) die wegen Uebernehmung einer Vormundſchaft öfters entſtehende Streitigkeiten zum groſſen Nachtheil derer pflegbedürftigen Perſonen durch hin und her berichten, und darauf zu nehmende Reſo-

lutiones

lutiones jezuweilen ganze Jahre dauren; So ſollen, zu Abſchneidung aller hierbey vorfallenden Weitläuftigkeiten, dergleichen Rechtfertigungs-Sachen pro futuro ſofort auf eingezogenen genugſamen Bericht, oder auch äuſſerſt nöthigen Falls auf mündliches Verhör proceſſu ſummario abgethan, gegen einen Beſcheid aber, wodurch jemand ſolchergeſtalt prævia Cauſæ cognitione zum Vormund ernennet wird, wie dieſes ohnehin Rechtens iſt, kein Remedium Provocationis quoad effectum ſuſpenſivum geſtattet, ſondern, damit die Unmündigen nicht inzwiſchen pfleglos bleiben, der Appellant, der eingewandten Provocation ungeachtet, ſich zum Vormund beſtellen zu laſſen, angehalten werden.

8.) Ob es ſich auch zwar, nach Vorſchrift der Reichsgeſetze und der hiernach eingerichteten von denen Vormündern bey ihrer Beſtellung abzuſchwörenden Eyds-Formul, von ſelbſt verſtehet, daß die Vormundſchafts-Rechnungen alljährlich abgeleget werden müſſen: So iſt jedoch nach der bisherigen Erfahrung nicht unbekannt, wie wenig Vormünder ſich dieſer ihrer Pflicht und Obliegenheit erinneren, und wird dahero allen und jeden Vormündern bey zwanzig Rthlr. und reſp. Gold-Gulden, auch nach Befinden einer gefährlichen Unterlaſſung härterer Strafe, hiermit ernſtlich eingebunden, die Rechnungen alljährlich und zwar das erſte mahl nebſt dem Inventario, längſtens drey Monathe nach Ablauf jeden Jahres ohnfehlbar einzuliefern, und terminum zur Abnahme zu extrahiren.

9.) Die

9.) Die Gerichte aber haben alsdann dafür Sorge zu tragen, daß die eingelieferte Rechnungen in Zeiten, und längſtens innerhalb dreyer Monathe nachher würklich abgehöret werden, hierbey auch das Inventarium, ob es legali modo und den vorhin ergangenen Verordnungen gemäß in allen Stücken verfertiget worden, jedesmahl zu unterſuchen, und fals daran einiger Mangel erſcheinet, ſolches vom Vormund und denjenigen, ſo es verfertigen laſſen, auch dem Befinden nach von denen, welche zur Zeit der Pflegbefohlenen Erblaſſer ſich im Hauſe befunden, eydlich beſtärken, die Rechnungen ſelbſt aber genau durchgehen, behörig moniren, und darinnen keine unnöthige Koſten in Ausgabe paſſiren zu laſſen. Dahingegen iſt, wann es nicht unvermögende betrift, als in welchem Falle, ſo wie überhaupt, ein jeder ſich ſeiner chriſtlichen Schuldigkeit bey Vormundſchaften beſcheiden wird, bey dem Schluß eines jeden Jahrs dem Vormund ex officio nach Proportion der Einnahme und der gehabten Mühwaltung loco honorarii ein gewiſſes, ſo jedoch nicht über 4. pro Cent ſeyn darf, zu vergüten.

10.) Gleichwie es nun, was die Abhörungs-Gebühren bey den Untergerichten betrift, dißfals bey der Sportul-Ordnung ſein Bewenden behält; Alſo bleibt es hingegen nach Wicht- und Weitläuftigkeit der Rechnung jedesmahl zur Determination Unſerer nachgeſetzten Regierungen ausgeſtellt, was für die Abhörung gut zu thun ſey, damit der Rechnungs-Commiſſarius im Stande ſeyn möge, einen tüchtigen Rechnungs-verſtändigen Calculatorem,

ohne

ohne ſich an die darzu nicht durchgängig geſchickte, auch durch andere Arbeit öfters diſtrahirte Scribenten zu binden, annehmen und für ſeine Mühe billig bezahlen zu können.

11.) Damit auch Unſere Abſicht und höchſte Intention deſto beſſer erreichet werde; So haben die Beamten ſamt Burgermeiſter und Rath in den Städten, wie auch die Adeliche Juſtitiarii, jährlich ein pflichtmäßiges von den Predigern jeden Orts und Dorfſchaft dahin: Daß ſich ſonſt keine unbevormundete Perſonen allda fänden, mit zu atteſtirendes Verzeichniß aller und jeder Pflegbefohlenen ihres Gerichts-Zwangs mit Benennung der Vormünder, und ob dieſe ihre Rechnungen abgelegt, an Unſere nachgeſetzte Regierungen einzuſchicken, dieſe aber hinwiederum dergleichen Deſignationes in Anſehung der unmittelbar unter der Regierung ſtehenden Pupillen ebenfals einzugeben. Nichtweniger wird

12.) Unſeren Officiis Fiſci jeden Orts hiermit aufgegeben, auf die genaueſte Befolgung alles deſſen, was vorſtehender maſſen in Anſehung der Vormundſchaften verordnet iſt, ſowohl in den Städten als auf dem Lande fleißig Acht zu haben, auch des Endes, ſo oft ſie es nöthig finden, beſonders bey den Land-Viſitationen, ſich die §. 2. 4. und 11. vorgeſchriebene Protocollen, Regiſter und Verzeichniſſe zur Einſicht vorlegen zu laſſen, mithin, bey darunter wahrnehmenden Gebrechen, davon behörigen Orts die ohngeſäumte pflichtmäßige Anzeige zu thun.

13.) Die

13.) Dieweil auch in hieſigen Landen ſich allerley Stiftungen für Studirende und zu andern milden Sachen finden, welche auſſer denen, ſo Wir ſelbſt vergeben, theils Unſere Regierungen und Conſiſtoria, theils Burgermeiſter und Rath in den Städten, theils auch gewiſſe Familie aus denen auf ſie vererbten Güthern entweder an Leute aus der Familie oder an fremde Studirende oder auch an gewiſſe Arme zu conferiren haben, dergleichen Stiftungen aber, wann ſie zumahlen durch keine Kirchen-Kaſten- Stadtcämmerey- oder andere alljährlich abzuhörende Rechnungen laufen, öfters mit der Zeit in Vergeſſenheit und Abgang gerathen: So ſoll Unſere Regierung zu Caſſel auch hierüber ein beſonderes Stiftungs-Regiſter halten, und aus den von denen Regierungen und Conſiſtoriis zu Marburg und Rinteln ſowohl als ſonſt aller Orten her mit Fleiß zuſammen zu bringenden und von Unſeren Geheimen Kriegs- und Land-Canzleyen ebenfals dahin zu communicirenden Nachrichten genau darinnen verzeichnen, woher die Stiftungen rühren, worzu und für wen ſie gewiedmet worden, wer ſolche adminiſtrire, wer die Collatores, und wo die darzu gewiedmete Fonds angelegt, auch welche Leute für jetzo und auf wie viel Jahre im Genuß ſeyn ꝛc. um über alle und jede dergleichen Stiftungs-Sachen die nöthige Oberaufſicht zu führen, und diejenigen, welche dabey ihr Amt nicht thun, und ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können. Und damit dieſes deſto füglicher geſchehen möge, ſo ſollen nicht allein diejenigen, welchen es zukommt, von den von Zeit zu Zeit ſich zutragenden Verän-

derungen,

derungen Anzeige zu thun angewieſen, ſondern es ſoll auch ſothanes Regiſter alle ſechs Monathe in Gegenwart eines geiſtlichen Conſiſtorial-Raths und des Advocati Fiſci in Caſſel, welchen Wir auf jedesmahlige vorgängige Anzeige noch einen oder mehrere Commiſſarios beyordnen oder reſp. vorſetzen wollen, durch einen von der Regierung zu deputirenden Rath in einer oder etlichen Seſſionen durchgangen, und das nöthige, was entweder von Uns und Unſerem Geheimen Miniſterio, oder von der Regierung und dem Conſiſtorio zu verordnen ſeyn möchte, veranlaſſet und an Hand gegeben werden. Das Stiftungs-Regiſter ſelbſt aber nebſt dem dabey zu führenden Stiftungs-Protocoll ſoll einem jedesmahligen Lehen-Secretario beſonders aufgetragen und befohlen werden, welcher dafür ſtehen, und über alles Rede und Antwort zu geben, auch was er für Mängel wahrnimmt, dem Directorio anzuzeigen, und zugleich im Protocoll zu verzeichnen ſchuldig ſeyn ſoll, damit bey der halbjährigen Reviſion deſto leichter nachgeſehen werden könne, was desfals geſchehen, oder noch weiter in jeder Sache zu thun ſeye.

Wir befehlen dahero Unſeren Regierungen ſowohl, als den Ober- und Nieder-Beamten, auch anderen Gerichtbarkeiten im Lande, ſich nicht allein nach dieſer Unſerer Verordnung gehörig zu achten, ſondern auch dieſelbe zu jedermanns Wiſſenſchaft unter offentlichem Glockenſchlag publiciren und allenthalben gehöriger Orten affigiren zu laſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Nahmens-Unter-

ſchrift

ſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Secret-Inſiegels. Gegeben Geismar, den 24. Julii 1767.

Friedrich, L. z. H.

(L. S.)

vt. Canngieſer.

Nro CC.

Chur-Sachſen.

Gnädigſt confirmirte Holz- und Forſt-ordnung des Marggrafthums Ober-Lauſitz.

d. d. Dresden, den 25. Julii 1767.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Polen, und Litthauen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

Thun kund jedermänniglich, wasmaſſen die ſämtlichen getreuen Stände vom Land und Städten des Marggrafthums Ober-Lauſitz zu vernehmen gegeben, daß bey den letzteren langwierigen Kriegs-Unruhen die Waldungen, Gehölze und Heiden, durch eine auſſerordentliche Verwü-

ſtung

ſtung, öftere und unglückliche Feuersbrünſte, und viele Windbrüche, einen dergeſtaltigen, auf viele Jahre hinaus ſich erſtreckenden höchſt empfindlichen Verluſt gelitten, daß dadurch der vorhero ſchon an vielen Orten ſich geäuſerte Mangel an dem nöthigen Bau- und Brennholz um deſtomehr vergröſſert worden, weshalber die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, zu möglichſter Abhelfung ſothanen faſt überall einreiſſenden Holzmangels, und zu Wiederaufbringung derer abgetriebenen Gehölze, und Erhaltung derer Waldungen, behufige Veranſtaltungen, theils durch wirthſchaftliche Einrichtungen und Erſparniß, theils durch Schonung des jungen Anflugs, und nachdrücklicher Verbothe der Treib- und Hütung derer Ziegen und Schaafe, auch andern Viehes, nicht minder durch eine ſorgfältig zu beobachtende Eintheilung des zum Bau- und Brennholze benöthigten Holzſchlags, beſonders aber durch Säung allerley Sorten Holz-Saamens, nach Beſchaffenheit des darzu vorhandenen Bodens, ohne den mindeſten Anſtand vorzukehren, dahero gedachte treu-gehorſamſte Stände, zu Beförderung dieſes dem ganzen Lande gemeinnutzigen Werks, nach der bey dem willkührlichen Landtage Oculi 1765. zwiſchen Land und Städten gemeinſchaftlich gepflogenen Berathſchlagung, vor dienſam befunden, einen ohnmaßgeblichen Entwurf zu einem Forſt- und Holz-Patent, mit Reſpicirung des ehedem im Jahre 1728. wegen Pflanz- und Propfung, auch Cultivirung derer fruchtbaren und andern Bäume, vermittelſt Ober-Amts-Patents vom 7ten Octobr. gedachten Jahres, publicirten Landesherrlichen Mandats, und des diesfals letzthin in den

Churfürſtlichen Erblanden unterm 4ten Julii 1763. ergangenen Generalis, durch einige Deputirte vom Land und Städten abfaſſen, und ſolchen zu jedermanns Wiſſenſchaft und ſtracklicher Befolgung bringen zu laſſen, ſich vereinbaret, und, daß ſothaner Entwurf, mittelſt eines Oberamts-Patents, mit Inſerirung des Reſervats, daß denen Städten, Görlitz und Zittau, wegen der gemeſſenſt vorgeſchriebenen beſonderen, und hierunter keinesweges abgeänderten Forſtordnung, etwas nicht derogiret ſey, gewöhnlich publiciret werden möchte, gebethen. Es iſt aber dieſelbe nachfolgenden Innhalts:

Forſt- und Holz-Patent, wegen Cultivir- Pflanz- und Propfung fruchtbarer und anderer Bäume.

Caput. I.

Von dem rechten Gebrauch und der wirthſchaftlichen Nutzung des noch vorhandenen ſchwarzen und lebendigen Holzes.

§. 1. Der Schaden vom lange gedauerten Kriege in denen Holzungen iſt von unglaublicher Gröſſe; Das übrig gebliebene muß mit äuſſerſter Sorgfalt, durch eine kluge Eintheilung und recht geordnete Nutzung, bey dem unentbehrlichen Gebrauch

brauch des Holzes, doch geſchonet werden. Die Anſtalten einer pfleglichen Nutzung theilen ſich, nach denen Holzarten ſelbſt, in das, was bey ſchwarzem oder Nadel- und Tangelholz, und was bey lebendigem oder Laubholz zu beobachten.

§. 2. Das Schwarz- oder Tangel-Holz muß jede Herrſchaft in gewiſſe Schläge bringen laſſen, dergeſtalt, daß das ganze Holz einer Obrigkeit in 30. 40. 50. 60. und mehr Haue oder Jahre eingetheilet werde.

§. 3. Die Eintheilung muß ſich auf die Beſchaffenheit des Bodens, oder die Lage des Holzes, auf Flächen, Bergen ꝛc. gründen, welches die Anzahl derer Schläge jeden Orts beſtimmen kan, und iſt hierbey die Eintheilung ſo zu machen, daß die Haue, ſo viel möglich, von Morgen gegen Abend, und mehr in die Länge als Breite geführet werden.

§. 4. Bey ſolcher Eintheilung iſt zugleich auf den Zuſtand und Beobachtung derer etwann hierbey vorkommenden Triſten und Hütung halber zuſtehenden Gerechtſamen, zu ſehen, und wenn Bedenklichkeiten hierbey, ſolche zuvörderſt in Ordnung zu bringen.

§. 5. Dieſe Eintheilung in Schläge iſt nur vom Schlagholze zu verſtehen; das Bauholz muß hingegen möglichſt längere Jahre und beſonders geſchonet werden, jedoch ſind einzelne Bauſtämme aus denen eingetheilten Schlägen nicht zu ziehen.

§. 6. Wenn die Abholzung ſolcher Schläge geſchiehet, ſo muß das auf dem beſtimmten Schlage ſtehende Holz ganz abgetrieben werden, jedoch daß die kurzſchäftigen Bäume, welche viele Aeſte haben, als Heegereiſer, auf dieſen abgetriebenen Hauen ſtehen bleiben, und ſodann, im andern und dritten Jahre, zur Winterszeit, abgetrieben und weggeſchaffet werden ſollen.

§. 7. Die Abholzung oder Fällung des Schlages muß zu rechter Zeit, in denen ausgehenden Herbſt- und Winter-Monaten, November und December, geſchehen, und zwar im neuen Monden.

§. 8. Wenn der Hau Gränzen mit Nachbarn betrift, ſind ſolche vor Anweiſung der Holzes, und der würklichen Abholzung, durch Beſichtigungen und Gränz-Beziehungen, in Ordnung zu ſetzen, und darüber Regiſtraturen zu halten.

§. 9. Bey der Abholzung iſt ſolches ſo tief, wie möglich, zu fällen, abzuhauen und abzuſägen, damit der Stock nicht über eine halbe Elle, oder bey ſtarken, nicht über drey Viertel hoch, über der Erde bleibe.

§. 10. Wenn die Niederlegung des Haues geſchehen, muß zuförderſt das etwan tüchtige Bau- Wirthſchaft- und Handwerksnutzholz ausgeſuchet und abgeſondert werden.

§. 11. Das übrige Schlagholz muß unverzüglich zu Klafter-Holz und Reißig gemachet, und in Klaftern und Schocke geſetzet und aufgeraumet werden,

werden, damit ſolcher Hau vor dem Monat May aufgeräumet ſey.

§. 12. Die Abfuhre des geſchlagenen Bau- Nutz- und Klafter-Holzes muß bald nach erfolgtem Aufhau deſſelben geſchehen, und längſtens vor Ausgang des Junii Monats vollendet ſeyn.

§. 13. Geſchiehet die Abfuhre nicht bald um der bemerkten Zeit von denen Ankäufern, oder zur Wirthſchaft ꝛc. ſo iſt das Holz und Reißig doch aus dem Hau, wo es möglich, auf einen beſondern Platz zu führen, damit der Hau zum neuen Wachsthum frey bleibe.

§. 14. Wenn der Hau auf dieſe Art frey, muß an das Ausroden derer Stöcke gedacht, und ſolche nach Gelegenheit, entweder zum Ausroden angewieſen, oder ſolches veranſtaltet werden, damit auch der Platz davon frey zum neuen Wuchs werde.

§. 15. Beym Ausroden derer Stöcke iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ſolche, ſo viel möglich, mit denen in die Tiefe gehenden und ausgelaufenen Wurzeln, ausgerodet, und nicht nur an denen nächſten Wurzeln abgehauen werden, wobey ſich auch nach Gelegenheit derer Hebel zu bedienen.

§. 16. Nach beſchehenem Ausroden, und bald zu bewerckſtelligenden Wegſchaffen derer Stöcke und Wurzeln, iſt das Loch voll zu werfen, und der Boden gleich und eben zu machen.

§. 17. Dieſer rein gemachte Hau- und abgeholzte Platz iſt nicht zum Felde zu machen, es müßten denn dringende Urſachen vorhanden ſeyn, ſondern zum Anflug und Anbau neuer junger Holzungen zu ſchonen, und nunmehro in allem, als wie Cap. III. vom Anbau neuer Hölzer, §. 3. und folgenden, zu handeln, und wenn der Anflug und junge Anwachs ſich in einem oder längſtens zwey Jahren nicht genugſam zeigen ſolte, ſolchem durch Ausſtreuung des Saamens nachzuhelfen.

§. 18. Von dieſen Hauen iſt entweder von denen Förſtern, oder Verwaltern, eine beſondere Rechnung oder Capitel in denen Rechnungen zu führen, und das nöthige anzumercken, wo nicht diesfals bereits beſondere Vorſchrift vorhanden, damit die Nachkommenſchaft, vor welche man hierinnen ſorget, genugſame Nachricht von dieſer Einrichtung habe.

§. 19. Entſtehen über dieſe eingetheilte Haue, Windbrüche oder Abſterben, worunter doch der bloße Raupenfraß nicht zu verſtehen, und dürre werden derer Holzungen in denen angewieſenen Hauen, oder ſonſt, oder es wird Brandſchaden darinnen verurſachet, wodurch die Nutzung derer Haue in ihrer Ordnung gehindert oder unterbrochen worden; So ſind dergleichen Flecke ganz abzuholzen, und in allem damit, wie §. 8. oben bishieher verſehen, zu verfahren, und kan, nach Gelegenheit der Gröſſe des dadurch ganz abzuholzenden Fleckes, der ſonſt beſtimmte Hau, entweder ein Jahr ausgeſetzet, oder ſonſten mehr geſchonet werden.

§. 20. Alles vorherſtehende gehet die Herrſchaftlichen, oder beträchtlichen Holzungen bey denen Städten und Communen an. Was aber die Pfarr-Kirch-Gemeinden, und derer Unterthanen Holzungen betrift, welche in dergleichen Haue unmöglich eingetheilet werden können, ſo iſt in ſolchen von Tangel- oder ſchwarzem Holze, auſſer was die einmahl feſtgeſetzten jährlichen Deputat-Klaftern in Kirch- und Pfarrbüſchen betrift, nicht das mindeſte nieder zu ſchlagen, es habe denn die Herrſchaft oder Obrigkeit, nach deshalb ihr geſchehener Bemeldung, welche bey Strafe zu bewerkſtelligen, ſolches in Augenſchein nehmen laſſen, und deshalb ihre Einwilligung ſchriftlich ertheilet. Wenn Kirchväter, Gemein-Aelteſten oder Unterthanen eigenmächtig dergleichen ſchwarz Holz niederſchlagen, worauf die Gerichten jedes Orts genau Acht zu haben, und die Widerhandlungen anzuzeigen verbunden ſind; So ſollen ſolche Uebertreter dieſes Geſetzes in Strafe, wie unten Caput VII. §. 9. beſtimmet, verfallen ſeyn.

§. 21. Das lebendige und Laubholz muß gleichfals in gewiſſe Haue eingetheilet werden; doch kan hier, obſchon viel dergleichen lebendig Holz, zum Schlagholz, am einen Orte vorhanden wäre, der Hau nicht länger als auf 12. bis 16 Jahr geſetzet und eingetheilet werden.

§. 22. Die Niederlegung dieſes Haues in lebendigem Holze muß zu rechter Zeit, und wenn es die Witterung, in Anſehung der Kälte, zuläſſet, längſtens im Merzmonath, oder lieber noch eher, geſchehen.

§. 23. Bey dem Holz-Schlag in lebendigem Holze müſſen von folgenden vier Sorten, die ſich im Schlage befinden, nach der Gröſſe des Platzes und dem Wuchſe des Holzes, eine genugſame Anzahl Stämme, und in einer gehörigen Weite von einander ſtehen, bleiben:

1.) Lasreiſer oder Aufſprößlinge, ſo vom letzten Hau aufgegangen.

2.) Vorſtänder, ſo beym letztvorhergehenden Hau Lasreiſer geweſen.

3.) Angehende Bäume, ſo beym letztern Hau Vorſtänder geweſen, und zu Bottig und andern Reifſtäben insgemein gebrauchet zu werden pflegen.

4.) Groſe Saambäume.

§. 24. Wegen des Schlages in Klaftern, Setzung in Klaftern und Schocke, und bey Ausführung des Holzes, Räumung des Schlages, iſt es wie in vorhergehenden §phis 11. 12. 13. beym ſchwarzen Holze zu halten.

§. 25. Das Holz iſt hier ſo tief, als möglich, abzuſchlagen.

§. 26. Das Ausroden hat hier nur bey denen alten Stämmen ſtatt, welche abgeſtandene Saamenbäume geweſen, aber auch da muß ſolches gleich nach vollendetem Hau geſchehen, und das, was §. 15. und 16. wegen Gleichmachung des Erdbodens und ſonſt verſehen worden, beobachtet werden.

§. 27. In Anſehung des Anflugs und Schonung deſſelben, iſt ſich nach dem zu richten, was in Cap. III. unten deutlich angegeben.

§. 28. Ueber dieſes in ordentliche Haue zu bringende Laub- oder lebendige Holz, iſt nun beſonders das andere Laubholz, welches man das Oberholz nennet, wohl wirthſchaftlich zu pflegen und zu nutzen, jemehr dieſes zugleich zu dem Bau- und auſſerdem zum Brennen nöthigen Nutzholz gehöret. Beſonders iſt wegen derer Eichen, und was dem gleich, alle mögliche Verſchonung vorzunehmen, und da, wo Eichwälder ſind, welche es erlauben, nach Art des ſchwarzen Holzes, die Eintheilung in Haue zu bewerkſtelligen, und bey dem würklichen Abholzen deſſelben, das, was wegen des ſchwarzen Holzes verordnet, ſo weit es nach Beſchaffenheit des Holzes ſich wirthſchaftlich anwenden läſſet, zu beobachten.

Cap. II.

Von Abwendung des Schadens bey denen vorhandenen Holzungen.

§. 1. Brand iſt denen Holzungen der gröſte Schaden. Alles iſt zu vermeiden, was ſolchen veranlaſſen kan. Das Feuern und Tobackrauchen derer Schäfer, Hirten, Holzſchläger, Fuhr- und anderer reiſenden Leute, auch derer Zimmerleute in denen Holzungen, wird von Walpurgis bis Martini gänzlich, und nach Befinden bey Leib- und

Lebens-Strafe verboten, und zu denen andern Zeiten iſt die allenfals nöthige Feurung mäßig zu gebrauchen, und niemals Taback, ohne Deckel auf der Pfeiſe, zu rauchen. Wer hierwieder, in der Zeit von Walpurgis bis Martini, handelt, iſt jedesmahl, wenn nicht wichtige Umſtände das Vergehen vergröſſern, mit zwey Thalern zu beſtrafen. Förſter haben darauf Acht zu haben, und wenn Förſter oder Gerichtsleute dergleichen Widerhandlungen antreffen, ſollen ſie die Leute pfänden, die Pfeifen wegnehmen, und die Sache gleich der Herrſchaft oder den Gerichten anzeigen.

§. 2. Wann Brände in denen Holzungen und Heiden entſtehen, ſo ſind, auſſer denenjenigen Gemeinden, ſo ſich ſchon bisher des Orts zur Löſchung gehalten, auch die übrigen angränzenden und nahen Dorfſchaften, ohne Abſicht der Schuldigkeit, oder einigen von der brennenden Holzung habenden eigenen Nutzens, zur Löſchung, von ihrer Herrſchaft oder, in Abweſenheit derſelben, von denen Gerichten, dergeſtalt anzuhalten, daß ſie ohnverzüglich mit Aexten, Hacken, Schaufeln und dergleichen Werkzeug, ſich an dem brennenden Platze einfinden, und die nöthige Löſchung, auch Rettung, nach Gelegenheit des Ober- und Unterbrandes, durch Niederſchlagung des Holzes gegen den Brand, oder Graben-Verfertigung und dergleichen, bewerkſtelligen helfen.

§. 3. Die Hütung derer Ziegen in dem Gehölze wird wiederholt ſchlechterdings und gänzlich verboten, wie bereits 1715. und 1727. durch Oberamts-Patente ſolches unterſaget. Wie denn die

Ziegen

Ziegen niemahls im freyen Felde unangepflöckt auf der Huthung gehen dürfen, ſondern mit einem Strick angepflöckt ſeyn müſſen. Nur in denen eingezäunten Gärten und Wieſen-Flecken dürfen die Ziegen frey und unangepflöckt gehen, und auch dieſes letztere nur in dem Fall, wenn es des Orts Obrigkeit ausdrücklich erlaubet hat, welche Erlaubniß vorhero gebührend zu ſuchen. Die Strafen auf die Widerhandlungen ſind unten Cap. VII. §. 9. beſtimmt.

§. 4. Neue Huthungen vor Rind- und Schaafvieh in denen Holzungen, Graſen, Anſchern, Harzen, ſollen ſchlechterdings nicht angeſtellet und erlaubet werden, und wenn das Harzreiſen nicht gänzlich zu vermeiden, ſollen doch wenigſtens darzu lediglich nur alte ausgewachſene krumme Stämme genommen werden.

§. 5. Das Abhauen und die Setzung derer Mayen in die Kirchen, vor die Thüren und ſonſten, wird wiederholt gänzlich verboten, und weil ſolches auch bishero, beſonders zu Pfingſten, doch nicht unterblieben, ſondern die Mayen zu der Zeit Fuder-weiſe, und zu Weyhnachten die Tannen, Fichten- und Kiefernreiſer, in groſer Menge in die Städte zu Markte geführet worden: So werden die Stadträthe dergleichen, wenn es geſchiehet, wegnehmen laſſen, und die Uebertreter des Verbots zur Beſtrafung ihrer Obrigkeit anzeigen.

§. 6. Das Rinden- und Baſtſchälen, das ſogenannte Ringeln, ſowohl in dem ſchwarzen als in dem lebendigen Holze, ingleichen das Laubſtreifen,

Saft-

Saftabzapfen von denen Birken, nicht minder das Lohſchälen in denen Eichenwäldern, ohne Vergünſtigung, wird bey Strafe vier Groſchen von jedem Stamme, gänzlich unterſaget. Nicht minder wird das ſchädliche, überflüßige, und unzeitige Ruthenſchneiden, zu denen Beſen, bey willkührlicher Strafe unterſaget, und iſt hierbey beſonders auf die Hirten Acht zu haben, welche ſich deſſen ohne Erlaubniß angemaſſet, und ſoll das Beſenſchneiden, bey Hauung des lebendigen Holzes, vielmehr ordentlich angeſtellet werden. Wie denn auch das Quirlſchneiden gänzlich zu verbieten, indem dergleichen von Spänen zu machen.

§. 7. Das Streuhacken und Rechen mit eiſernen Rechen und Hacken iſt gänzlich und bey Strafe verboten, und wenn ſolches ja mit Herrſchaftlicher ausdrücklich zu bittender Erlaubniß geſchiehet, ſo ſoll ſolches nur in denen Holzungen erlaubet werden, welche in einigen Jahren darauf weggeſchlagen werden. Und dieſes iſt, in ſeiner Maaße, nicht allein von denen Herrſchaftlichen und Communholzungen bey denen Städten zu verſtehen, ſondern auch bey denen Pfarr- und Unterthanenbüſchen dergeſtalt zu beobachten, daß hierüber, wenn das oben Cap. I. §. 10. angeordnete befolget wird, es zugleich der Herrſchaft und Obrigkeit zur Genehmigung zu melden.

§. 8. Wenn die Bauren oder andere im Buſch zu Abholung des Holzes fahren, wobey ſie keine neuen Wege zu machen, ſich unterſtehen ſollen; So müſſen ſich ſolche, wenn es ſo weit, daß ſie vor

vor dem Mittagsfutter nicht zurücke fahren können, mit Futter verſorgen.

§. 9. Das Holzleſen iſt, wo ſolches die Armen oder Innwohner eines Orts auf gewiſſe Art und Zeit hergebracht, oder wo beſondere Obrigkeitliche Erlaubniß darzu ertheilet wird, welche ausdrücklich, auſſer dem erſten Falle, bittlich zu ſuchen und zu erlangen, überall auf gewiſſe Tage in der Woche, oder auf eine gewiſſe Zeit zu ſetzen.

§. 10. Die Holzleſer, deren aus einem Hauſe auf einmahl nur einer gehen darf, müſſen ohne Waffen, oder, welches eines, ohne Axt, Beil, Hacken und dergleichen, zum Holzleſen gehen, und nur altes Lagerholz und Reiſer ſammlen; Stangen und ſtehend Holz zu brechen iſt gänzlich verboten. Wie dann auch die Holzleſer keine flachliegende Wurzeln an denen ſtehenden Bäumen ausbrechen ſollen. Wer auſſer denen geſetzten Tagen Holz leſen gehet, oder Beil, Aexte, Hacken und dergleichen bey ſich führet, oder Stangen und friſch Holz bricht, verfällt in die unten Cap. VII. §. 9. geſetzte Strafe.

§. 11. Wo in denen Holzungen Steinbrüche vorhanden, haben die Steinbrecher an keinem neuen Orte, ohne darzu erhaltene Obrigkeitliche Anweiſung, einzuſchlagen, und bey Abführung derer Steine iſt darauf zu ſehen, daß dem Holze, weder durch Abhauung einiger Stangen, noch ſonſten, Nachtheil und Schaden zugefüget werde.

Caput

Cap. III.

Von Anbau neuer Holzungen, durch das Ausſäen und pflegliche Wart- und Schonung derſelben.

§. 1. Iſt ſogleich nach Publication dieſes Mandats jeden Ortes genaue Unterſuchung anzuſtellen, wo in und an denen Hölzern, ganz von Holz entblöſete oder doch wenig beſtandene Plätze, oder im Kriege und ſonſten von Holz ganz abgetriebene Flecke oder wüſte Lehden und Berge, und andere zum Holzanbau tüchtige Flecke ſich befinden, damit ſolche zur Ausſaat des Holzes beſtimmet und zugerichtet werden können.

§. 2. Zum Ausſäen muß man ſich zuförderſt mit tüchtigem und genüglichem Holzſaamen verſehen, und hierbey die Zeit dieſer Sammlung des Saamens genau beobachten. Beym ſchwarzen Holze iſt der von der Tanne im October reif, und muß zu der Zeit gebrochen werden. Hingegen der von der Fichte und Kiefer bleibet den Winter über, und ſind die Zapfen zeitig im Frühjahre zu brechen. Wenn die Zapfen gebrochen, müſſen ſie an einen trockenen Ort, und an der Sonne im Sommer der Saamen aus denen Zapfen gehörig gebracht, und ſolcher trocken verwahret werden, auch ſind von anderm Ober- und Unterſchlag-Holz, als Büchen, Linden, Ahorn, Ilmen, Birken, Erlen, die Saamen gehörig zu ſammlen.

§. 3. Die zur neuen Holzſaat auserſehenen und beſtimmten Plätze ſind auch nach gewiſſen Jahren zu theilen, damit ſolche Ausſaat baldmöglichſt nach und nach bewerkſtelliget werde.

§. 4. Die zur Holzausſaat beſtimmten Blöſſen und Flecke ſind auch, nach Beſchaffenheit derſelben, dergeſtalt zur Saat zuzurichten, daß auf denen Plätzen, wo noch wenig altes Holz ſtehet, ſolches weggeholzet und der ganze Platz freygemachet, auch die etwan ſtehen gebliebenen Stöcke baldigſt, wie oben Cap. I. §. 14. ſeq. bemerket, ausgerodet werden.

§. 5. Die Blöſſen, wo nicht allzuviel Stöcke und Baumwurzeln anzutreffen, noch auch von andern die Hüthung, auf eine zu Recht beſtändige Weiſe, hergebracht worden, ſind entweder mit Ruhrhacken, Pflügen, eiſernen Rechen, Kraut-Rohde- und andern Hacken, oder wie es ſonſt am füglichſten geſchehen kan, zuzubereiten.

§. 6. Wo dergleichen Zubereitung derer Blöſſen, ohne beſondere Arbeit und Ausrottung, ſo ſchlechterdings mit bloſſem Ackerzeuge nicht geſchehen kan, oder die Ausrottung gegen Ueberlaſſung des Holzes nicht zu erlangen ſeyn möchte, ſondern allzuviel Koſten verurſachen, oder nach Gelegenheit des Orts, einen allzulangen Anſtand in der Beſäung veranlaſſen, und die Beförderung des nöthigen Holzanbaues verhindern würde, iſt allein das Moos und Beer-Geſträuche zu räumen, und der Boden, ſo viel nur möglich, zu Einbringung des Saamens zu öfnen, und das ausgehackte und ausgerottete hohe Gras und Geſträuche entweder weg

zu

zu führen, und zum Dünger zu gebrauchen, oder auf einen Haufen zu ſchaffen, und allda verfaulen, oder entfernt von Holzungen verbrennen zu laſſen.

§. 7. Damit es nicht an Arbeitern und der Zubereitung derer Plätze und Blöſſen fehlen möge; So müſſen nicht nur in denen Herrſchaft- und Obrigkeitlichen Holzungen diejenigen Unterthanen, ſo ungemeſſene Dienſte zu leiſten verbunden, dergleichen Arbeit, an ſtatt ihrer ſonſt ordentlichen Hof-Arbeit derer ungemeſſenen Dienſte, unweigerlich verrichten, ſondern auch diejenigen, ſo nur gemeſſene Dienſte haben, ſind dergleichen Arbeit zu übernehmen ſchuldig, jedoch, daß ihnen ſolche an andern Dienſten wiederum abgerechnet werde.

§. 8. Zu dergleichen Dienſten können auch diejenigen angewendet werden, denen Gefängniß- oder Geldſtrafe, oder Handarbeit zuerkannt worden, wenn gleich darauf nahmentlich nicht erkannt werden, es müßten denn gewiſſe bey der Sache einſchlagende Umſtände ein anderes veranlaſſen.

§. 9. Dieſes vorſtehende gehet die Herrſchaft- Obrigkeitliche und anſehnliche Commun-Gebüſche an. Was nun Kirch- Pfarr- Gemeinde- und Unterthanenholz, und die Gelegenheit zum neuen Anbau durch Saat betrift; So werden Herrſchaften und Obrigkeiten daran ſeyn, daß, wo möglich, noch in dem erſten Jahre, nach Publication dieſes Patents, die nöthige Unterſuchung durch die geordnete Gerichtshaltere und Gerichten geſchehe, und ſodann Kirchväter, Gemeindeälteſten und Unterthanen von ihnen bedeutet werden, weſſen ſie ſich zu ver-

verhalten. Welchem Herrſchaftlichen und Obrigkeitlichen Befehl die Unterthanen, Kirchväter und Gemeinälteſten, ſchuldigen Gehorſam zu leiſten verbunden.

§. 10. Wo Gemeindedienſte, Zeche und Arbeit üblich, ſind ſolche, nach jeden Orts Herkommen, gewöhnliche Gemeindedienſte auch zu Zubereitung derer Plätze auf der Gemeinde Holz und Blöſſen anzuwenden, und die Zubereitung zur Ausſaat zu verrichten ſchuldig.

§. 11. So iſt es auch mit denen Dienſten derer Wiedenruths-Leute in Anſehung derer Kirch- und Pfarrbüſche zu halten. Solten aber in Pfarr- und Kirchen-Holze zu Ausrodung derer Stöcke, Sä- und Pflanzung des Holzes einige unvermeidliche Koſten erfordert werden, ſo aufs genaueſte zu faſſen, ſollen ſelbige aus dem Kirchen-Ærario, ohne derer eingepfarrten Beſchwerde, und ohne Abgang und Nachtheil derer Herrſchaftlichen Dienſte, genommen werden.

§. 12. Wenn die zum Holzanbau tüchtigen Plätze zugerichtet; ſo iſt die Art und Beſchaffenheit des Bodens wohl zu beobachten, damit man die darinnen am beſten fortkommende Holz-Art recht wohl, und ob ſchwarz oder lebendig Holz zu zeugen, beſtimmen könne.

§. 13. Die rechte Zeit zu Ausſtreuung des Holzſaamens iſt genau in Acht zu nehmen, und ſich hierinnen nach Beſchaffenheit, wenn der Saamen reif wird, welches in dieſem Capitel §. 2. bemerket, zu

 richten;

richten; der Saamen des ſchwarzen Holzes muß mit feuchter Erde oder Sägeſpänen vermenget, ſehr dichte ausgeſtreuet werden. Die Ausſtreuung des Saamens vom lebendigen Holze auf neue Plätze iſt auch, nach allen Umſtänden der Zeit, und ſonſten genau zu beſorgen.

§. 14. Die mit Holz beſäeten Plätze ſind vor dem Vieh und Wilde, gleich nach der Saat, zu verwahren und zu vermachen, und zwar, wo nicht beſondere Hinderniſſe im Wege ſtehen, mit genugſam tief ausgeworfenen Gräben und eingeſteckten Hengewiſchen, wo aber dergleichen Gräben nicht anzubringen möglich, mit dürren Aeſten, Dörnern, und wenn alles das mangelte, erſt mit Stangen zu verſehen.

§. 15. Auf die neu-angebaueten Holzplätze iſt genau Acht zu haben, ob etwann beträchtliche Flecke zurück bleiben, und gar nicht aufkommen, und wenn dergleichen ſich findet, ſo iſt darauf anderweit zu ſäen, und damit ſo lange, bis es beſtanden, fortzufahren.

§. 16. Das neugeſäete ſchwarze Holz iſt, nach der Gelegenheit jeden Orts, und der Art des Holzes, wenigſtens fünf, ſechs bis ſieben Jahr wohl zu hegen, und darinnen alle Hüthung, währender ſolcher Schonungs-Zeit, bey der unten Cap. VII. §. 9. benennten Strafe, zu unterlaſſen.

§. 17. Die Ausſaat des Holzſaamens und die neu aufzubringenden Holzungen werden hauptſächlich durch darauf haftende Huthungs- oder Trift-

Gerechtigkeiten gehindert. Dieſe Gerechtigkeiten dürfen, wenn ſolche auf genugſame Befugniſſe ſich gründen, denen Innhabern ſolcher Gerechtigkeit nicht entzogen werden; Es ſoll aber, zu Beförderung des Holzanbaues, hierbey folgender geſtalt gehalten werden.

§. 18. Können ſich die Theilhaber an dieſen Gerechtigkeiten mit dem Grundherrn nicht gütlich darüber vereinigen; So ſoll denenjenigen, ſo mit dergleichen Trift- oder Hüthungs-Gerechtigkeit verſehen, ein anderer Ort zu genugſamer Hüthung, währender Schonungs-Zeit, eingeräumet, und darüber, wenn es Herrſchaften und Obrigkeiten unter ſich betrift, mit Approbation derer Aemter, Standes-Herrſchaften, und Stadt-Räthe, und, wenn es Unterthanen angehet, mit Vorwiſſen und Genehmigung der ordentlichen Obrigkeit des Orts, ein deutlicher Receß aufgerichtet werden, und der die Gerechtigkeit habende damit zufrieden ſeyn. Durch dergleichen Receß ſoll ihm aber an ſeiner habenden Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit, über lang oder kurz, nichts vergeben ſeyn, ſondern wenn die Schonungs-Zeit zu Ende, ſoll ſodann die Trift oder Huthung auf ſolchem indeß und interimsweiſe eingeräumten Æquivalent Orte hinwiederum von ſelbſten ceſſiren, und dargegen, nach wie vor, wiederum die Trift- und Huthungs-Gerechtigkeit auf dem zeithero geſchonten Orte eingeräumet werden und gebühren.

§. 19. Woferne aber der Grundherr des neugeſäeten und angelegten Holzſtückes nicht im Stande iſt, an einem andern Orte von dem ſeinigen

ſo viel tüchtige Trift- oder Huthungs-Plätze, als diejenigen, ſo er mit Hölze neu beſäen oder bepflanzen will, dem andern vor das Vieh, ſo lange bis der junge Anflug nicht mehr geſchonet werden darf, anweiſen zu können, auch ſonſten ſich wegen der eingehenden Trift oder Huthung nicht auf ein billiges mit dem, ſo deſſen berechtiget, vergleichen mögte; ſo iſt derjenige Holzplatz, ſo neu beſäet oder bepflanzet werden ſoll, in ſolche kleine, und der Huthung keinen Schaden bringende Plätze, abzuſondern und einzutheilen, damit doch wenigſtens eines nach dem andern nach und nach in Anflug gebracht, mit Gräben und Zäunen verſehen, und ſodann von Jahren zu Jahren fortgefahren, auch indeſſen die Trift- und Huthung, von denenjenigen ſo deſſen berechtiget, auf denen übrigen abwechſelnden Plätzen, ohne Kränkung und Hinderniſſe, ausgeübet werden könne.

§. 20. Wer keine eigenthümlichen Aecker und Wieſen beſitzet, oder mit Genehmhaltung der Herrſchaft dergleichen Miethungs-weiſe inne hätte, ſoll nicht befugt ſeyn, Rind- oder ander Vieh zu halten, und kan alſo nirgends Huthung fordern, oder wegen neuer Holzausſaat Hinderung machen.

§. 21. Bey dem lebendigen Ober- und Unterſchlagholze ſoll die neue Holzausſaat, oder der junge Hau, nach des Orts Gelegenheit, im Fall nicht durch Verträge oder Receſſe ein anderes verglichen, wenigſtens 4. bis 6. auch mehrere Jahre, beſonders bey geſäetem Holze, geſchonet und gehegет werden, ſo, daß die Hüthung ſowohl des Rind- als Schaafviehes, währender ſolcher Scho-

mungs=Zeit, in ſolchem jungen Holze gänzlich einzuſtellen iſt. Wenn jemand angetroffen wird, ſo darwider handelt, ſoll derſelbe mit der unten Cap. VII. §. 9. benannten Strafe angeſehen werden.

§. 22. Wenn die Heege= und Schonungs=Jahre vorbey, ſo iſt auch in Anſehung der Schonung ſolchen Holzes alles dasjenige zu beobachten, was im vorhergehenden 2ten Capitel deshalb umſtändlich verordnet worden.

§. 23. Da auf Anbau des Eichenbaums möglichſter Fleiß zu wenden; ſo ſind die Eicheln zu rechter Zeit zu ſchlagen und zu ſammlen, auch ſodann, da ſie reif, welches im October Monath iſt, zu ſtecken, und wenn es möglich, der Platz wohin ſie kommen ſollen, einige Wochen vorhero aufzureiſſen und zuzubereiten. In Anſehung der Verwahrung des geſteckten Saamens ꝛc. iſt es, wie in vorhergehendem §. 14. und 15. zu halten, und die Schonung muß hier viel längere Jahre geſchehen, auch die jungen Eichen verpflanzet werden.

§. 24. Es iſt auch ſich Mühe zu geben, um den Saamen vom Lerchenbaum zu erlangen, welcher unter das Nadelholz gerechnet wird, um des davon gerühmten Nutzens theilhaftig zu werden.

§. 25. Von Befolgung deſſen, was in dieſem Capitel §. 5. 6. 9. 11. 13. 23. 24. angeordnet, iſt in denen jährlich einzuſendenden Tabellen, wovon das nöthige unten Cap. VII. verſehen, das erforderliche anzumerken.

Cap. IV.

Von denen Mitteln das Holz überhaupt in Bau- und Feuerung zu erſpahren, und dadurch dem einreiſſenden Mangel vorzubeugen.

§. 1. Bey denen Gärten und Feld-Vermachungen ſind die Planken und Spriegel-Zäune, oder ſogenannte Flecht- und Schränk-Zäune abzuſtellen, und ſtatt dererſelben entweder Gräben zu ziehen, oder in denen Gegenden, wo Steine vorhanden, die Gärten durch Mauren von Moos und Stein, und bey denen Feldern durch übereinander gekaſtete und gelegte Steine zu vermachen, oder die ſogenannten Weller- oder Leimwände zu verfertigen.

§. 2. Wo es die Gegend und die Art des Bodens zuläſſet, ſind lebendige Hecken von Hagen- und Schlee- beſonders Weißdorn, jungen Erlen und Weiden, Rothbüchen von der ſpäten Art, ingleichen von der Geniſta ſpinoſa oder ſogenanntem Spaniſchem Gunſt und von Liguſtro oder ſogenannten Rainweyden zu ziehen, oder wenn auch dieſe Art nicht zu erlangen und anzubringen, ſind zu Haltung derer Zäune Weyden zu ſetzen, und Haaſelſtauden zu pflanzen, und zu der hierbey doch nöthigen Vermachung nur dergeſtaltige Stangen zu nehmen, die von keiner rechten Art und Fortwachſung ſeyn.

§. 3.

§. 3. Wo nun auch keine Gelegenheit zur Weidenſetzung iſt, ſind ſtatt deſſen zu denen Zäunen die Aeſte von denen Kiefern, Tannen und anderm Holze, ſo wirthſchaftlich bis Michaelis ohnedem zum Brennen heraus geſuchet, und als dürre abgebrochen werden müſſen, wie auch die Wachholderſtöcke zu nehmen, und zu denen Pfälen nnd Schränk-Zäunen, wo ſie nicht auf obige vorgeſchriebene Art gemachet werden können, lauter Aſt- und Scheitholz, keinesweges aber das ausgeflogene junge Eichen- Büchen- und anderes wachsbares Tannen- Fichten- und Kiefernholz zu nehmen.

§. 4. Die ausgehauene Tröge und Kähne verurſachen eine groſſe Holz-Conſumtion, und es iſt darauf zu ſehen, damit ſolche künftig aus Pfoſten gefertiget, oder wo es Gelegenheit giebet, ſteinerne Tröge angeſchaffet werden.

§. 5. Das Bauholz zu ſpahren, ſo iſt beſonders die Aufführung derer Gebäude mit hölzernen Schroten weiter nicht zu geſtatten, es müßte denn zum nöthigen Gebrauch des Innwohners geſchrotene Stuben zu bauen, ausdrücklich von der Obrigkeit erlaubet ſeyn. Weiter iſt darauf zu ſehen, damit das Unterſtockwerk derer Wohngebäude, ingleichen Scheunen und Ställe, wo möglich, von Steinen aufgeführet, und der Oberſtock mit Ziegeln, wenigſtens ungebrannten, ausgeſetzet und beworfen, oder allenfals beklebet werde, oder auch, nach Gelegenheit des Orts, ſogenannte Weller-Wände von Leimen gefertiget werden. Wie denn auch die Scheidewände und Giebel in denen Ge-

bäuden nicht von Holze, ſondern möglichſtens von abgetrockneten Ziegeln zu machen.

§. 6. Alle unnöthige und überflüßige Gebäude in denen Bauerhöfen ſollen, ſo viel möglich, vermieden, und die unentbehrlichen, ſo weit es ohne zu beſorgende Feuers-Gefahr geſchehen möge, unter ein Dach gebracht werden; Weshalber die Unterthanen alle vorzunehmende Baue der Obrigkeit melden ſollen, wie unten Cap. VII. verſehen.

§. 7. Das Brennholz zu ſchonen und zu ſpahren, ſo iſt der Turf, dergleichen im Marggrafthum Oberlauſitz an verſchiedentlichen Orten anzutreffen, fleißig aufzuſuchen, und auf deſſen Gewinnung, Zubereitung und Gebrauch ſich genugſam zu befleißigen, auch in denen jährlich einzuſendenden Tabellen, welche Cap. VII. §. 8. beſchrieben, allemal anzumerken, wo dergleichen vorhanden oder aufgefunden worden; nicht minder ſind die Steinkohlen, wenn ſich dergleichen in Oberlauſitz finden ſolten, wohl aufzuſuchen und zu gebrauchen.

§. 8. Wo ſich nun Gänge und Lagen derer Steinkohlen und des Turfs nahe an denen Herrſchaftlichen Aeckern befinden, ſind die Unterthanen ſchuldig, ſolche gegen billigmäßigen Abtrag der Herrſchaft zu überlaſſen. Findet ſich aber dergleichen Turf und Steinkohlen auf derer Unterthanen, von denen Herrſchaftlichen Gängen entfernten Aeckern oder Wieſen, ſo bleibet dieſer dem Eigenthümer, nur daß die Herrſchaft über den pfleglichen Gebrauch die Obſicht, und da es zu Abwendung

des

des Ruins nöthig, das Recht das erforderliche anzuordnen hat, und der Herrſchaft ein gewiſſer jährlicher Canon erleget werde.

§. 9. Solte durch Aufſuchung des Turfes und Steinkohlen denen Eigenthümern derer Felder und Wieſen Schaden davon verurſachet werden, ſo würde deshalb dem Eigenthümer billigmäßiger Abtrag zu thun ſeyn.

§. 10. Die übel verwahrten Stuben, beſonders bey denen Unterthanen auf dem Lande, verurſachen vergebenen Holz-Aufwand; dahero ſollen die Stuben mit Schlagung tüchtiger Eſtriche und guter Verſetzung derer Stuben von auſſen verwahret, und bey allenthalben gewöhnlich, und wo möglich jährlich zweymahl vorzunehmender Beſichtigung derer Feuermauern oder Eſſen, fleißig nachgeſehen werden, ob in dieſen und folgenden der Vorſchrift gehorſamet wird.

§. 11. Ungeſchicklich große, ſchlecht angelegte und verbauete Oefen gehören unter die Urſachen der Holzverwüſtung; dahero äuſſerſt dahin zu trachten, überall die Holzerſpahrende Zugöfen nach und nach einzuführen, und die Anbauer neuer Häuſer, auch die Töpfer dahin anzuweiſen, damit die groſſen und viel Holz erfordernden Oefen-Gebäude abgebracht werden.

§. 12. In derer Unterthanen Häuſern, und auf dem Dorfe überhaupt, ſollen, ſo viel der Platz nur immer erlaubet, die Oefen in dem Obertheile derſelben, von der Brandmauer, dergleichen Brand-

mauern auch überall zu veranſtalten, wenigſtens ein Viertel oder eine halbe Elle abgeſetzet, auch die Ofenlöcher von auſſen mit eiſernen, oder wenigſtens wohlzugerichteten leimernen Thürgen verſehen werden.

§. 13. In denen Stadtwirthſchaften und Hauswirthſchaften hat man ſich zu befleißigen, die auf denen Heerden zu erbauenden Bratöfen, worinnen gebraten und dabey zugleich in einigen Töpfen gekochet, und nöthiges Waſſer, bey einem und eben dem Feuer, warm gehalten werden kan, in Gang zu bringen, worzu die Modelle bey denen Landſteuer-Caſſen, und in Städten bey denen zum Bauweſen beſtellten Perſonen in Augenſchein und in Zeichnung abgenommen werden können.

§. 14. Die Brauöfen, Malzdarren, Oefen auf denen Bleichen, hat man nach denen neuern Erfindungen der Holzſparkunſt möglichſt anzulegen, und um Erlangung derer dadurch zuwachſenden Vortheile, in wenigerm Aufwand und Schonung des Holzes, zum eigenen Vortheil, mühſam ſich zu bekümmern.

§. 15. Ein gleiches iſt in Anſehung derer Backöfen zu bewerkſtelligen, und auf dem Lande dahin zu trachten, daß gemeinſchaftliche öffentliche Backöfen, nach Gröſſe des Dorfes, angeleget werden, wo auch die Dürrung des Flachſes vorgenommen, und nebſt dem Holzerſpahrniß viele zu beſorgende Gefahr abgewendet werden kan.

§. 16. Zu Erſpahrung des Holzes ſoll auch durchgehends lauter dürres Holz und nicht, wie in

theils

theils Pflegen bisher noch gewöhnlich geweſen, grünes Holz, ſo nur vor kurzer Zeit, oder eben zu dergleichen Gebrauch geſchlagen worden, zum Brauen, Backen oder Heitzen gebrauchet werden.

§. 17. Kohlen müſſen nicht mehr gebrannt werden, als zum eigenen Bedürfniß im Lande nöthig, welches auch bey dem Pechbrennen zu beobachten; Und ſollen Unterthanen, wenn ſie dergleichen brennen wollen, es zuförderſt ihrer Herrſchaft melden.

§. 18. Bey dem Straſſenbau iſt das Holz an denen Orten, wo Steine vorhanden, ſchlechterdings nicht weiter zu gebrauchen, weilen das Bohlen derer Straſſen und Einwerfen und Einhauen derer Aeſte und Strauchwerks am Holze vielen Abgang machet, und doch von ſchlechter Dauer iſt.

Cap. V.

Von Fruchttragenden Bäumen, deren Pflanzung und Schonung, ingleichen von denen andern Bäumen, welche nicht eigentlich zum Bau- und Brennholze gerechnet werden.

§. 1. Die überall jetzt beſtehende Fruchttragende Bäume, an Aepfeln, Birnen, Pflaumen, Kirſchen, Welſchen Nüßen, Quitten, Mißpeln, ſind in Gärten und wo ſie ſich befinden, möglichſt zu warten und zu ſchonen, ohne wichtige Urſachen nicht niederzuhauen oder auszurotten, ſondern auf

deren

deren Pflegung und rechter Benutzung aller Fleiß anzuwenden, weshalb und wegen des folgenden, in Anſehung des zu ertheilenden Unterrichts, unten Cap. VII. §. 2. Vorſehung geſchehen.

§. 2. Ueberall aber iſt auf Vermehrung und neuen Anbau dergleichen fruchttragender Bäume zu ſehen, und ſind dahero die Körner und Kerne von ſolchem Obſte fleißig zu ſammlen, weshalb die Herrſchaften auf dem Lande, durch ihre habende Kunſt-Gärtner, dergleichen auch bey ihren Unterthanen, nicht minder die Obrigkeiten in Städten, das nöthige nach jedes Orts Beſchaffenheit veranſtalten, und dergleichen mäßigen Aufwand bey letzteren ex Ærario publico, oder der Steuer, zu nehmen, welcher nach Gelegenheit der Nutzen davon wieder zuwachſen kan.

§. 3. Von dieſen geſammleten Körnern müſſen nun zulängliche Baumſchulen angeleget werden, wobey die Welſchen Nüſſe nicht zu vergeſſen, welches auf dem Lande am füglichſten zu denen Pfarrern und Schulmeiſtern, auch ſelbſt bey denen Unterthanen zu veranſtalten, in Anſehung derer Städte aber ſind über das, was wirthſchaftliche privati thun, bey denen der Stadt gehörigen Vorwerken, und zugleich bey denen Hoſpitälern, Wayſenhäuſern, die erforderlichen Einrichtungen zu machen, und könnte dadurch letzteren zugleich einiger Zugang ihrer Einkünfte verſchaffet werden.

§. 4. Auf dem Lande müſſen jährlich die Unterthanen, nach ihrer Beſchaffenheit, eine gewiſſe Anzahl Obſtbäume, wo die Gelegenheit vorhanden, ſetzen,

ſetzen, deren Anzahl unten im folgenden Cap. VI. §. 21. beſtimmet, welches auch, bey Erlangung derer Grundſtücken, durch Erbſchaft, nicht minder, wenn ein neuer Beſitzer ein Grundſtück an ſich bringet, oder wenn ein unangeſeſſener Unterthaner heyrathet, auf Art, wie in angezogenem Orte beſtimmet, zu bewerkſtelligen.

§. 5. Iſt bey Verpachtung derer Ritter- und anderer Güther künftig denen Pachtern, als eine Schuldigkeit, mit einzudingen, daß ſie jährlich eine gewiſſe Anzahl Bäume, wo möglich, in vorzuſchreibender Stärke und Sorten ſetzen.

§. 6. Bey denen Städten werden die Obrigkeiten nicht minder dergeſtaltige Einrichtung zu treffen ſich bemühen, daß die Pflanzung fruchtbarer Bäume, beſonders bey öffentlichen, und zum Theil oben genannten Anſtalten, alljährlich bewerkſtelliget und fortgeſetzet werde.

§. 7. Wie die Anlegung derer Baumſchulen, und die Pflanzung neuer fruchtbarer Bäume, alljährlich geſchehen? iſt in der einzuſendenden Cap. VII. §. 8. beſchriebenen Tabelle, und wo möglich zur Ermunterung anderer, mit Beyſetzung Ortes und Nahmens zu bemerken.

§. 8. In Anſehung des wilden Obſtes, ſo ſind auch hin und wieder vor und in denen Wäldern, wilde Aepfel, Birnen, Kirſchen, Pflaumen, Caſtanien, Welſche- und andere Nüſſe, mit auszuſäen und zu ſtecken, nicht minder wo es der Boden geſtattet, beſondere, vor denen Wildprets- und andern

andern Anlaufen verwahrte Plätze, zu dergleichen Baumſchulen anzulegen, damit daraus die Wälder mit dergleichen Bäumen beſetzet werden können. Auf welches, bey der in Cap. III. angegebenen Beſorgung neuer Holzungen, zugleich das Augenmerk zu richten.

§. 9. Die Aushebung derer in denen Gehölzern befindlichen wilden Obſtbäume und deren Verſetzung in denen Obſtgärten iſt ſo ſchlechterdings nicht zu geſtatten, ſondern es ſind allenfalls darzu, und zur Setzung auf die Rainen und ins Feld, aus denen Baumſchulen in denen Gehölzern, mit Vorwiſſen der Herrſchaft, von denen Förſtern ſich die nöthigen jungen Stämme zu erbitten.

§. 10. Ueber genannte Obſtbäume und wildes Obſt, iſt nun auch auf Anziehung anderer nöthigen fruchttragenden Bäume, wirthſchaftlichen Nutzholzes, welches auch nach Gelegenheit zu denen in Cap. IV. §. 2. ſeq. angegebenen Zäunen und Hecken zu gebrauchen, als Hollunderbaum, Miſpeln, Linden, Aſpen, Weiden, beſonders Pappelweiden, Weiß- und andere Heckdorn, ſpaniſchen Günſt und Stechdornen, eine bedachtſame Aufmerkſamkeit zu richten, und nach Beſchaffenheit jeder Art deſſen Säung, Pflanzung und Fortſetzung zu beſorgen, und von denen Obrigkeiten jedes Orts die Veranſtaltung zu treffen.

§. 11. An denen Bächen, Gräben, Ufern und überhaupt an Moräſten und Waſſerläuften, ſind allerhand Arten von Weiden, Erlen, Haſeln, Aſpen, Pappeln und anderm dergleichen Holz, ſo

die Feuchtigkeit vertragen kan, zu ſäen und zu pflanzen.

§. 12. Aufm Lande und in denen Dörfern ſind vor denen Häuſern an Trieben, Dorf- und Feldwegen, auch auf genugſam breiten Gränzrainen derer Nachbarn, und an denen Straſſen, auf denen Gemeinplätzen und Auen, auch auf diejenigen Orte, die zu ſauer oder dürre, und dahero weder zu Getreyde noch Heuwachs, jedoch zu Bäumen und lebendigem Holze bequem ſind, was letztere anbetrift, ſolche förderlichſt darzu anzulegen, daß Linden, Weiden aller Arten, beſonders Pappelweiden geſetzet, oder mit dem Saamen beſtecket, und ſodann verwahret werden. Wo es auf denen Wegen und Straſſen möglich, iſt das Holz Alleenweiſe zu ſetzen.

§. 13. Herrſchaften und Obrigkeiten werden hierzu die Plätze und Veranſtaltungen anweiſen. Und zu der hierbey nöthigen Arbeit ſind nach Gelegenheit derer Plätze, und wenn es Gemeindeplätze auf denen Dörfern, nicht allein, wie oben Cap. III §. 7. bey dem andern Holze gedacht, die Unterthanen und Einwohner, ſondern auch die Bürgerſchaft in denen kleinen Städtgen, mit Hand anzulegen verbunden.

§. 14. Bey denen Städten ſind, beſonders an denen Stadtgräben, und auf öffentlichen leeren Plätzen, im Freyen, nicht minder an denen Straſſen, Obſt- oder andere obgenannte Bäume, als Linden, Caſtanien, Pappelweiden, Nußbäume, und wo es anzubringen, Alleenweiſe zu ſetzen, und die unumgänglichen Koſten ex Fiſco communi, oder

oder der Steuer zu nehmen, dahingegen auch die Bäume und deren Nutzung nur gedachtem Fiſco, oder der Steuer-Einnahme verbleiben.

§. 15. Zu ſolcher Beſetzung kan auch, wegen derer jährlich von denen Unterthanen nach dem Cap. IV. §. 21. zu ſetzenden Bäume, wenn die Unterthanen keinen eigenen Grund und Boden, oder keinen Platz mehr haben, das nöthige angewieſen werden.

§. 16. Was nun jährlichen, nach dem 11. bis 16. §pho angebauet worden, ſolches iſt in der Specification in Cap. VII. §. 8. deutlich mit zu bemerken.

§. 17. Der Anbau derer Maulbeerbäume iſt, nach dem beſonders ins Land ergangenen allerhöchſten Mandat, hierbey nicht in Vergeſſenheit zu ſtellen, ſondern ſolches gehorſamſt zu befolgen.

Cap. VI.

Von denen Schuldigkeiten derer Unterthanen in Oberlauſitz, bey der Holzwirthſchaft.

§. 1. Es befinden ſich ſolche in vorhergehenden Capiteln meiſt beſtimmt, nach welchen ſich auch genau zu achten, und ſind nur hier die vornehmſten, damit ſie von denen Unterthanen nicht heraus geſuchet werden müſſen, kurz, zu ihrer gehorſamen Nachachtung, wiederholt, und das auſſerdem zu beobachtende hinzu geſetzet worden.

§. 2.

§. 2. Denen Unterthanen bleiben ihre Holzungen zu ihrem ungeſtörten Eigenthum und Nutzung. Gekaufte Bauergüther und Laßnahrungen aber ſind dießfals zu unterſcheiden. Es müſſen aber die Unterthanen jedesmahl der Herrſchaft und Obrigkeit zu vorhero melden, wie, und was ſie jährlich abholzen ſollen? und der Herrſchaft ſchriftliche Einwilligung erwarten, was hierinnen wirthſchaftlich zu thun. Dieſe Einwilligung, und was darzu gehöret, wird ihnen ohne Entgeld ertheilet. Wer etwas eigenmächtig niederſchläget, verfällt in zwey Thaler Strafe; (ſiehe das 1te Capitel §. 20.)

§. 3. Wenn Unterthanen abgeholzet, müſſen ſie die Stöcke baldigſt und genugſam roden, den Boden gleich machen, den Anflug ſchonen, und wann ihnen deshalb von der Herrſchaft Andeutung geſchiehet, weiln ſie es nicht von ſelbſt gethan, bey zu gewartender Ahndung, Gehorſam leiſten.

§. 4. Abgeholzte Flecke dürfen nicht ohne ausdrückliche Herrſchaftliche Erlaubniß zu Felde gemachet werden, ſondern ſind, durch Anflug, wie gedacht, zum neuen Holze zu bringen.

§. 5. Haben Unterthanen lebendig Holz, ſo iſt das voranſtehende auch hierbey zu beobachten, und beſonders, wenn ſie ſolches mit Einwilligung der Herrſchaft ſchlagen laſſen, darauf zu ſehen, daß Laßreiſer, Vorſtänder, angehende Bäume und

Saambäume ſtehen bleiben, wie im 1ſten Cap. im 23. §pho deutlich beſchrieben.

§. 6. Taback in Holzungen zu rauchen, und Hirten-Feuer darin zu machen, iſt von Walpurgis bis Martini gänzlich verboten, auſſer der Zeit iſt Tabackrauchen ohne Deckel im Holze verboten bey Strafe.

§. 7. Wenn in Holzungen Brände entſtehen, müſſen die benachbarten und nahe liegenden Dorfſchaften, ohne Unterſcheid, zur Löſchung mit Aexten, Hacken, Schauffeln, und dergleichen, herzueilen.

§. 8. In denen Gehölzen darf niemand Ziegen hüten. Im freyen Felde dürfen ſie nicht unangepflöckt auf der Huthung gehen. In eingezäunten Gärten und Wieſenflecken dürfen die Ziegen unangepflöckt weiden, wenn es die Herrſchaft und Obrigkeit erlaubet. Bey Strafe vide infra Cap. VII. §. 9. Dürfen Unterthanen keine Mayen, auch nicht zu Pfingſten, und keine Tannen, Fichten und Kiefern zu Weynachten abhauen, und in die Städte zum Verkauf führen, bey Strafe.

§. 10. Rinden- und Baſtſchälen, Laubſtreifen, Lohſchälen, Saftabzapfen von denen Birken, ohne Herrſchaftliche Vergünſtigung, iſt verboten.

§. 11.

§. 11. Ohne Herrſchaftiiche ausdrückliche Erlaubnis darf in Herrſchaftlichen oder Gemeinhölzern, weder Streu gehäckt, noch gerechet noch Holz geleſen, am wenigſten aber Stöcke gerodet werden. Iſts erlaubet worden, ſo darf beym Streurechen kein eiſerner Rechen und Hacke gebrauchet werden, und beym Holzleſen darf niemand mit Axt und Beil gehen, auch kein friſch Holz brechen, bey Strafe.

§. 12. Die Zubereitung derer Plätze zum Holzausſäen, bey Herrſchaften und Gemeinden, gehöret unter die ordentliche Hof- und Gemeinde-Arbeit derer Unterthanen.

§. 13. Wenn und wie die Unterthanen, auf ihrem Eigenthum, Holz anlegen und ausſäen ſollen, deshalb haben ſie Herrſchaftliche Unterſuchung und Anweiſung zu erwarten, und gehorſamlich zu befolgen, wie ein gleiches wegen der Verwahrung des Anbaues zu beobachten.

§. 14. Flecht- und Schränk-Zäune, auch Vermachungen mit Stangen derer Gärten und Aecker, ſind möglichſt zu unterlaſſen, ſondern Graben und Hecken, nach Anweiſung des IV. Cap. §. 1. ſeq. anzulegen.

§. 15. Wenn Unterthanen Haus- und in ſelbigen Ofen-Baue vornehmen wollen, iſt es zuförderſt

derſt der Herrſchaft, wegen der Veranſtaltung, zu melden. Geſchrotene neue Stuben anzulegen, iſt ohne der Herrſchaft Einwilligung unerlaubt; ſo viel möglich, ſoll der Unterſtock des Gebäudes von Stein, oder gewellert ſeyn.

§. 16. Wo ſich Turf-Adern, auf derer Unterthanen Feldern, nahe an denen Herrſchaftlichen dergleichen Gängen finden, haben ſie ſolche der Herrſchaft gegen ein billiges zu überlaſſen. Sind ſolche von Herrſchaftlichen entfernet, nutzen ſie ſolche, auch ſich findende Steinkohlen, jedoch letztere gegen einen jährlichen Canonem.

§. 17. Die Stuben auf dem Lande ſind bey denen Bauern und andern Unterthanen, im Winter, nicht allein auſſen zu verſetzen, ſondern auch mit Eſtrichen, wo es nicht bereits geſchehen, über denen Decken zu verwahren, und wird nach dieſen und nach Beſchaffenheit derer Oefen, bey Beſichtigung derer Feuereſſen, allemahl nachgeſehen werden.

§. 18. Es ſoll in denen Dörfern auf Anlegung zulänglicher Gemeinde-Backöfen geſehen werden, und nur in dieſen, wenn ſie errichtet, ſoll die Dörrung des Flachſes vorgenommen werden, bey Strafe, wer hierwieder handelt.

§. 19. Die Unterthanen haben Körner und Kerne von Obſtbäumen zu ſammlen, und davon Baumſchulen nach ihren Gelegenheiten anzulegen, damit ſie dergleichen anziehen und pflanzen können.

§. 20. Sie haben auch dergleichen oder andere Bäume vor ihre Häuſer, an ihre Felder und Raine zu ſetzen, und wo Herrſchaftliche Anweiſung dieſerhalb geſchiehet, ſolche gehorſamlich zu befolgen.

§. 21. Alljährlich ſollen, von Publication dieſes Mandats, folgende Obſt- oder nach Gelegenheit andere Bäume geſetzet: von einem Hufner oder Ganzbauer zwey Bäume, von einem Halbhufner und Großgärtner ein Baum, oder zwey Klein-Gärtnern, oder zwey Häuslern, zuſammen einer, und darinnen, wenn es ſeyn kan, in Anſehung ihres Grund und Bodens, ein Jahr um das andere gewechſelt werden. Hat er auf ſeinem Grund und Boden nicht mehr Platz, darf er es auf Gemeindeplätze ſetzen, oder einen andern ſetzen laſſen. Mangelt dieſes, hat er ſich von der Herrſchaft einen Platz anweiſen zu laſſen.

§. 22. Wer durch Erbſchaft oder Kauf, oder auf andere Wege, auf dem Lande ein Grundſtück an ſich bringt, muß, als ein neuer Wirth, eine gewiſſe Anzahl Bäume, im erſten oder andern Jahre, ſetzen, und zwar:

Ein Ganzhufner oder Bauer, drey bis viere.

Ein Halbhufner, Halbbauer, oder Großgärtner, zwey bis drey.

Ein Kleingärtner oder Häusler, einen.

§. 23. Ein Bauersmann, wenn er unanſeſſig, muß vor, oder in denen erſten Jahren ſeiner Ehe, überhaupt 3. Stück gute Bäume, und zwar dahin, wo es die Herrſchaft anweiſet, ſetzen.

§. 24. Von Setzung derer §. 21. 22. & 23. genannten Bäume, ſind auch diejenigen nicht frey, welche ſogenannte Frey- oder Schutz-Unterthanen eines Ortes ſind, ſondern es iſt, wenn ſie Grundſtücke erwerben, oder käuflich und ſonſten an ſich bringen, auch ſich verheyrathen, auf Erfüllung dieſer Vorſchrift zu ſehen.

§. 25. Von jedem nicht geſetztem Baum ſind 4. Groſchen Strafe zu erlegen, und, bey verdoppelter und ſteigender Strafe, doch noch nachzuſetzen.

§. 26. Die geſetzten Obſtbäume, alte und neue, ſind wohl zu düngen, zu rechter Zeit aufzugraben, zu vermachen, zu raupen, und überhaupt wohl zu warten.

Cap. VII.

Von denen Mitteln, wie dieſe Holz-Veranſtaltungen in Gang zu bringen, und darinnen zu erhalten.

§. 1. Dieſes Mandat ſoll, ehe es auf dem Lande an gewöhnlichen Orten affigiret wird, nicht allein der verſammleten Gemeinde, entweder vor der Kirche, oder in dem Gerichts-Kretzſcham, deutlich vorgeleſen, ſondern auch dieſe Vorleſung alle Jahre um Faſtnacht an ſolchen Orten wiederholet, und beſonders das VI. Capitel dabey eingeſchärfet werden.

§. 2. Man wird dahin zu trachten haben, damit jeden Orts eine gewiſſe Perſon ſich auf die Baumzucht lege, die hiervon Unterricht ertheilen, auch ſelbſten Bäume ſetzen könne. Auf dem Lande wird man, wo Schulen, die Schulmeiſters beſonders darauf anweiſen, und, nach Gelegenheit ihres darauf wendenden Fleißes, ihnen aus der Holzſtrafcaſſe etwas vor ihre Bemühung reichen laſſen. Bey denen Städten wird ein gleiches durch Beſtellung gewiſſer Perſonen, und etwann

daſelbſt ſich weſentlich aufhaltender Luſt- und Ziergärtner geſchehen, und ihnen, nach Gelegenheit, einige Vergůtung aus dem Fiſco publico, oder Steuer, oder auch von denen Holzſtrafen ertheilet werden.

§. 3. Die Gerichten jeden Orts auf dem Lande ſind ſchuldig, nicht allein die Gemeinden zu Beobachtung dieſes Mandats bey allen Gelegenheiten, beſonders bey Kauf- und Erbtheil-Handlungen, Grånzbeziehungen anzuweiſen, und auf die Widerhandlungen, ſo dem Mandat entgegen geſchehen, Acht zu haben und Viſitationes anzuſtellen, und ſolche der Herrſchaft, oder in Abweſenheit den beſtallten Gerichtshaltern anzuzeigen, ſondern ſie můſſen auch alle Jahre im Monath December noch vor Weyhnachten der Herrſchaft und Obrigkeit deutliche und, wo möglich, ſchriftliche Berichte einhåndigen:

Ob? und wie die angeordnete Anzahl Båume, nach der Vorſchrift Cap. VI. §. 21. 22. 23. jåhrlich und tůchtig geſetzet? und wie ſie gewartet worden? wieviel? und von wem? dieſe Båume, oder ſonſten neue Båume geſetzet? oder bey denen Holzungen derer Unterthanen Ausſaat vom Holze ꝛc. ꝛc. befördert? oder wie dieſem Mandat zuwider gehandelt worden?

§. 4. Bey denen Kirch- und Gemeinde-Rechnungen haben Kirchvåter und Gemeinde-Aelteſten

 die

die Umſtände bey denen Kirch-Pfarr- und Gemeindehölzern, umſtändlich auf gleiche Weiſe zu melden, und die weitere Anweiſung zu gewarten.

§. 5. Die Herrſchaftlichen Förſter, Jäger, oder ſonſten auf Holzung die Aufſicht habende Perſonen, ſind bey ihrer Annehmung auf Beobachtung dieſes Mandats, wovon ihnen allemal ein Exemplar zu behändigen, entweder mündlich, oder bey der Verpflichtung, oder in dem zu ertheilenden Lohn-Zettel und dergleichen, nachdrücklich zu verweiſen, und ſolche zu bedeuten, daß ſie, bey Verſäumniß ihrer Pflichten, auf beſtimmte Art, vide unten §. 13. würden beſtrafet werden.

§. 6. Förſter und genannte Perſonen müſſen das nöthige zu der alljährlich einzureichenden Anzeige, nach allen Umſtänden des Mandats, im Monath December zu Weyhnachten einreichen, damit die nöthige Tabelle gefertiget werden könne.

§. 7. Die Räthe in Städten haben die Special-Aufſicht über die Beobachtung dieſes Holz-Mandats, entweder der bereits aufgerichteten Policey-Deputation, oder einem ihres Mittels beſonders aufzutragen, und dieſelbe, oder denſelben dahin anzuweiſen, daß ſowohl wegen des Raths Commun, oder denen piis Cauſis zuſtehenden Holzungen, und darzu tüchtige Anbau-Plätze, als

wegen der in Capite V. anbefohlenen Pflanzung fruchttragender und anderer Bäume, nicht minder wegen derer Bürger und Einwohner, auch in Anſehung der Holzſpar-Bauart bey Häuſern, Oefen, und dergleichen, das nöthige beſorget und veranſtaltet werde, inmaſſen dieſes alles von jeder Obrigkeit genau zu beobachten.

§. 8. Alljährlich iſt von jeden Orts Herrſchaft und Obrigkeit, Rath oder Gerichtshalter, über die Befolgung dieſes Mandats, eine ausführliche Tabelle nach dem Adjuncto ſub Signo ⊡ zu fertigen, darinnen ſo viel möglich, wie angegeben, genau der Ort des Anbaues, der Unterſcheid zwiſchen der Herrſchaftlichen, Commun, oder Unterthanen und Einwohner, Holz und Pflanzung, und bey letzteren, wenn ſich einige hierunter beſonders beeifern, der Nahme, zu mehrerer Aufmunterung der Nachfolge, zu bemerken, und mit Ende des Jahres zu denen Churfürſtlichen Aemtern, reſpective, worunter jeder Ort gehörig, von denen Räthen derer Sechsſtädte aber in das Churfürſtliche Oberamt einzuſenden.

§. 9. Die Strafen auf Widerhandlungen dieſes zum allgemeinen Nutzen entworfenen Mandats ſind zur Feſthaltung deſſelben unumgänglich nöthig. Bey denen meiſten ſind die im vorhergehenden, oder doch, daß geſtrafet werden ſolle, beygeſetzet. Deutlicher dieſe nöthigen Stücke zu überſehen, und

 die

die nicht nahmentlich oben ausgeſetzten zu beſtimmen, ſind ſie hier, und daß ſolche jedermann gleich überſehen kan, zuſammen und ſämtlich ausgeworfen, und folgende: Wer von Unterthanen zu unrechter Zeit, im Sommer oder ſonſten, und ohne Herrſchaftliche Erlaubniß, wider den §. 20. des Iſten Capitels, und §. 2. des VIten Capitels, Holz fället, wird jedesmal beſtrafet um zwey Thaler. Wer wider Cap. II. §. 1. und Cap. VI. §. 6. zu verbotener Zeit von Walpurgis bis Martini im Holze Taback rauchet, oder Huth- und dergleichen Feuer machet, muß jedesmahl Strafe erlegen zwey Thaler. Nach Befinden wird dieſes Vergehen mit Leibesſtrafe beleget. Wer Taback ohne Deckel, auſſer der genannten Zeit, im Holze rauchend angetroffen wird, erleget jedesmal acht Groſchen. Wer wider Cap. III. §. 3. und Cap. VI. §. 8. Ziegen ins Holz hüthet, oder unangepflöckt im Felde gehen läſſet, muß Strafe erlegen 1. Rthlr. 12. Groſchen, und über dieſes Pfandgeld 2. Groſchen. Wer wider den 5ten §. Cap. II. und 9ten §. Cap. VI. Mayen, oder junge Tannen, Fichten oder Kiefern abhauet und zu Markte führet, muß vor jedes Stück ein neu Schock Strafe erlegen. Wer ſich des Laubſtreifelns oder Rinden- oder Baſtſchälens, Ringelns, wider den 6. §. des II. Capitels, und 10. §. des VI. Capitels unterfänget, wird wegen des Laubſtreifels mit einem Thaler, und wegen Ringelns- Rinden- oder Baſtſchälens, von jedem Stamm um 4. Groſchen beſtrafet. Wer wider den §. 7. des des IIten Capitels und 11ten §. des VI. Capitels, Streu hacket und rechet, und hierbey eiſerne Rechen

chen und Hacken gebrauchet, wenn auch das Streu-hacken erlaubet worden, wird jedesmahl beſtrafet mit einem Thaler. Wer wider den 9. 10. und 11. §. des II. Capitels Holz ohne Erlaubniß, auſſer an feſtgeſetzten Tagen und Zeiten, lieſet, oder mit Aexten ꝛc. zu ſelben ſich begiebet, desgleichen ohne Erlaubniß Stöcke zu roden ſich unterfänget, wird jedesmahl beſtrafet um zwölf Groſchen. Wer wider dieſes Mandat Cap. III. §. 21. in der Schonungszeit in das lebendige Holz hüthet, verfällt in eine Strafe von einem Thaler zwölf Groſchen. Wer in neugeſäetem oder gepflanztem ſchwarzen Holze, durch das Vieh oder ſonſten wiſſentlich Schaden thut, ſoll nicht nur ſolchen Schaden erſetzen, ſondern auch nach Gelegenheit mit der Strafe, vierzehen Tage bis vier Wochen Stöcke zu räumen, oder mit anderer zu Fortbringung des Holzes nöthigen Arbeit, beleget werden, oder ſtatt jeden Tages vier Groſchen zur Strafe erlegen. Von jedem Baum, der nach des VIten Capitels 21. 22. 23. 24. §. geſetzet werden ſollen, und doch ungehorſamlich unterblieben, muß zur Strafe erleget werden vier Groſchen, und ſind, bey verdoppelter und ſteigender Strafe, die Bäume das andere Jahr noch nachzuſetzen.

§. 10. Alle diejenigen, ſo entweder einen fruchtbaren Baum beſchädigen, oder auch nur einen ſchlechten Baum abhauen, oder demſelben mit Schälen, oder auf andere Weiſe Schaden zufügen, ſollen den Wehrt dafür bezahlen, und noch darzu

dem

dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten, oder beſchädigten Baum, mit vierzig Groſchen, oder einem Thaler ſechszehn Groſchen, verbüſſen. Im Fall der Schade allzuwichtig, ſoll der Frevler mit einigen Monaten Stöckroden, oder Zuchthauſe, oder Landesverweiſung, auch nach Befinden mit anderer, dem Veſtungsbau gleichzuhaltenden Strafe beleget werden.

§. 11. Unterſteht ſich jemand, um Genußes willen, Bäume, Weiden oder geſäet Holz, ohne Vorwiſſen des Grundherrn, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, derſelbe ſoll mit der Strafe des Diebſtahls, nach dem Wehrte des entwendeten, angeſehen werden.

§. 12. Die geringſten Obſtdeuben ſind mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder einer zu Beförderung des Holzanbaues gereichenden Arbeit, welche Deuben aber höher anſteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen.

§. 13. Was die Verſäumung derer Pflichten dererjenigen betrift, ſo auf Beobachtung dieſes Mandats Fleiß anwenden ſollen, ſo ſind die Gerichten, welche Holz-Viſitationes und dergleichen Aufſicht, vorherſtehend in dieſem Capitel §. 3. angezeiget, unterlaſſen oder ſelbige partheyiſch verrichten, jedesmal um zwey Thaler zu beſtrafen. Wenn Förſter ihre Pflicht nicht beobachten, das Straf-

bare

chen und Hacken gebrauchet, wenn auch das Streu-hacken erlaubet worden, wird jedesmahl beſtrafet mit einem Thaler. Wer wider den 9. 10. und 11. §. des II. Capitels Holz ohne Erlaubniß, auſſer an feſtgeſetzten Tagen und Zeiten, lieſet, oder mit Aexten ꝛc. zu ſelben ſich begiebet, desgleichen ohne Erlaubniß Stöcke zu roden ſich unterfänget, wird jedesmahl beſtrafet um zwölf Groſchen. Wer wider dieſes Mandat Cap. III. §. 21. in der Schonungszeit in das lebendige Holz hüthet, verfällt in eine Strafe von einem Thaler zwölf Groſchen. Wer in neugeſäetem oder gepflanztem ſchwarzen Holze, durch das Vieh oder ſonſten wiſſentlich Schaden thut, ſoll nicht nur ſolchen Schaden erſetzen, ſondern auch nach Gelegenheit mit der Strafe, vierzehen Tage bis vier Wochen Stöcke zu räumen, oder mit anderer zu Fortbringung des Holzes nöthigen Arbeit, beleget werden, oder ſtatt jeden Tages vier Groſchen zur Strafe erlegen. Von jedem Baum, der nach des VIten Capitels 21. 22. 23. 24. §. geſetzet werden ſollen, und doch ungehorſamlich unterblieben, muß zur Strafe erleget werden vier Groſchen, und ſind, bey verdoppelter und ſteigender Strafe, die Bäume das andere Jahr noch nachzuſetzen.

§. 10. Alle diejenigen, ſo entweder einen fruchtbaren Baum beſchädigen, oder auch nur einen ſchlechten Baum abhauen, oder demſelben mit Schälen, oder auf andere Weiſe Schaden zufügen, ſollen den Wehrt dafür bezahlen, und noch darzu

dem

dem Eigenthümer jeden abgehauenen, verderbten, oder beſchädigten Baum, mit vierzig Groſchen, oder einem Thaler ſechszehn Groſchen, verbüſſen. Im Fall der Schade allzuwichtig, ſoll der Frevler mit einigen Monaten Stöckroden, oder Zuchthauſe, oder Landesverweiſung, auch nach Befinden mit anderer, dem Veſtungsbau gleichzuhaltenden Strafe beleget werden.

§. 11. Unterſteht ſich jemand, um Genußes willen, Bäume, Weiden oder geſäet Holz, ohne Vorwiſſen des Grundherrn, abzuhauen, auszuheben oder zu entwenden, derſelbe ſoll mit der Strafe des Diebſtahls, nach dem Wehrte des entwendeten, angeſehen werden.

§. 12. Die geringſten Obſtdeuben ſind mit acht bis vierzehn Tagen Gefängniß, oder einer zu Beförderung des Holzanbaues gereichenden Arbeit, welche Deuben aber höher anſteigen, ebenmäßig mit der Strafe des Diebſtahls zu belegen.

§. 13. Was die Verſäumung derer Pflichten dererjenigen betrift, ſo auf Beobachtung dieſes Mandats Fleiß anwenden ſollen, ſo ſind die Gerichten, welche Holz-Viſitationes und dergleichen Aufſicht, vorherſtehend in dieſem Capitel §. 3. angezeiget, unterlaſſen oder ſelbige partheyiſch verrichten, jedesmal um zwey Thaler zu beſtrafen. Wenn Förſter ihre Pflicht nicht beobachten, das Straf-

bare

bare nicht angezeiget, oder die Strafe, ſo in Arbeiten beſtehet, nicht erinnert, und auf derſelben Abarbeiten gehalten, ſollen ſie ein Quartal ihrer Beſoldung verliehren, oder in empfindliche Geldſtrafe genommen werden.

§. 14. Alle dieſe genannte Geldſtrafen müſſen ſämtlich zum Anbau des Holzes und Beförderung derer Anſtalten dieſes Holz-Mandats angewendet, und alſo beſonders verrechnet, und eine Holzſtraf-Caſſe gehalten werden, deren Ausgaben von Anordnung der Herrſchaft und Obrigkeit abhängen, derſelben auch frey ſtehet, ſtatt jeder 4. Groſchen Geldſtrafe, einen Tag im Holze arbeiten zu laſſen.

§. 15. Denuncianten bekommen allemahl, wenn ſie kein beſonderes Pfandgeld haben, das Drittel von denen Strafgeldern.

§. 16. Alle Gerichtliche Verichtungen und Vorfälle, ſo in dieſes Mandat einſchlagen, müſſen umſonſt, ohne Sportuln und andere Unkoſten, und alſo alle Expeditiones, Citationes, und wie ſie ſonſt Nahmen haben mögen, ex officio und ohne Entgeld, geſchehen, auſſer daß der baare Verlag vergütet werden muß.

§. 17. Bey Unterſuch- und Beſtrafung derer Diebe und Baumbeſchädiger und anderer harten

Ver-

Vergehungen gegen dieſes Mandat, muß der ſchuldige alle Rechts-Unkoſten tragen.

Wenn denn dieſe, derer treu-gehorſamſten Stände verfaſſete Ordnung dem gemeinen Weſen zum Beſten gereichet, und Wir ſolchemnach derſelben geziemenden Suchen ſtatt zu geben kein Bedencken gefunden:

Als confirmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, in Vormundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbden. als Marggrafens in Oberlauſitz, mehr angezogene Forſt- und Holzordnung, hiermit in allen und jeden derſelben Punckten, Innhalt und Meynungen, wiſſentlich und Kraft dieſes Briefs, meynen, ſetzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten derſelben von männiglich nachgelebet, und wider ſolche nicht gehandelt werden ſolle.

Und gebieten darauf in vorgedachter obhabenden Vormundſchaft allen und jeden derer getreuen Ständen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſens ſie ſeyn, inſonderheit denen jetzigen und künftigen Landvögten, Haupt- und anders Befehlsleuten, wie auch ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande mehrbeſagtem Marggrafthums, ernſtlich, und wollen, daß ſie über dieſer confirmirten Forſt- und Holz-Ordnung gebührend halten, darwider aber nichts vornehmen,

nicht

nicht minder die Ihrigen zu genauer Befolgung derſelben, unter Verwarnungen für die darinnen auf den Uebertretungs-Fall geſetzten Strafen, gehörig anweiſen ſollen. Jedoch mit dem Reſervat, daß den Städten Görlitz und Zittau, wegen der gemeſſenſt vorgeſchriebenen beſondern, und hierunter keinesweges abgeänderten Forſtordnung, etwas nicht derogiret werde. Wie Wir denn auch Uns, und Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbden, hierbey ausdrücklich vorbehalten, obſtehende Forſt- und Holzordnung, nach Gelegenheit derer Zeiten oder Umſtände, zu mehren und zu mindern. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben ꝛc. ꝛc.

Was, = und Verbeſſerung, verfloſſenes
eſchehen.

1.) mit ſchwarzem Holz,

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

	Erb= und Schutz. Unterthanen.			Von Straf= Geldern
	:= :=	Von neu= en Wir= then	Von neu= verheura= theten	
Aepfel,				
Birnen				
Pflaum				
Kirſcher				
Caſtani				
Welſche				
Linden,				
Eichen,				
Aſpen,				

Lerchen Urkundlich iſt dieſe Anzeige und Ta=
Miſpeln belle von dieſes
Pappel { Herrſchaft
Andere Orts { Gerichten } .
Andere { Gerichtsverwalter
nende eigenhändig unterſchrieben und
beſiegelt worden. So geſchehen
zu am Anno
(L.S.) N. N.

Nro

nicht minder die Ihrigen zu genauer Befolgung derſelben, unter Verwarnungen für die darinnen auf den Uebertretungs-Fall geſetzten Strafen, gehörig anweiſen ſollen. Jedoch mit dem Reſervat, daß den Städten Görlitz und Zittau, wegen der gemeſſenſt vorgeſchriebenen beſondern, und hierunter keinesweges abgeänderten Forſtordnung, etwas nicht derogiret werde. Wie Wir denn auch Uns, und Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Lbden, hierbey ausdrücklich vorbehalten, obſtehende Forſt- und Holzordnung, nach Gelegenheit derer Zeiten oder Umſtände, zu mehren und zu mindern. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben ꝛc. ꝛc.

Anzeige

Was, … und Verbeſſerung, verfloſſenes
…eſchehen.

1.) … mit ſchwarzem Holz,

2.)

3.)

4.)

5.)

6.)

…	Erb- und Schutz-Unterthanen.		Von Straf-Geldern
…	Von neuen Wirthen	Von neu verheuratheten	

Aepfel,
Birnen
Pflaum…
Kirſcher…
Caſtani…
Welſche…
Linden,
Eichen,
Aſpen,
Lerchen…
Miſpeln…
Pappel…
Andere…
Andere…
nende…

Urkundlich iſt dieſe Anzeige und Tabelle von dieſes

Orts { Herrſchaft / Gerichten / Gerichtsverwalter }

eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen zu am Anno

(L. S.) N. N.

Nro

Nro CCI.

Chur=Sachſen.

Gnädigſt confirmirte Geſinde=Ordnung des Marggrafthums Oberlauſitz.

d. d. Dresden, den 25. Julii 1767.

Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen ꝛc. ꝛc. Herzog zu Sachſen ꝛc. ꝛc. der Chur Sachſen Adminiſtrator &c.

Thun kund jedermänniglich, wasmaſſen die ſämtlichen getreuen Stände vom Land und Städten des Marggrafthums Oberlauſitz angebracht, daß der] letzte ſo lange angehaltene landverderbliche Krieg, unter ſo vielen betrübten Folgen, beſonders auch dieſe nach ſich gezogen, daß die Gerichtsherrſchaften, Obrigkeiten und Privatperſonen, über das von dem Geſinde geforderte übermäßige und höhere Lohn, als ihnen in der confirmirten Landesordnung de Anno 1597. und der Oberlauſitziſchen Geſinde=Ordnung de Anno 1689. ausgeſetzet, allgemeine Beſchwerde geführet, nicht weniger unterſchiedener anderer eingeriſſenen Misbräuche halber, als wegen des ohne Gunſtſcheine ſich auswärts vermiethenden Geſindes, ingleichen wegen der bey ſelbigen zeither überhand genommenen

Verſchwendung und Kleiderpracht, und des ſchädlichen Karten- und Würfelnſpielens halber geklaget hätten; dahero gedachte treugehorſamſte Stände, wie ſolchem Uebel abzuhelfen, gemeinſchaftliche Berathſchlagungen gepflogen, und in dieſer Abſicht, durch einige hierzu Deputirte vom Lande und Städten, ein Project zu einer Geſinde-Ordnung, nach Anleitung obberührter Landes- und Geſinde-Ordnungen, ingleichen derer Anno 1726. 1730. 1735. und 1754 publicirten Landesherrlichen Mandate und Oberamts-Patente, nicht minder mit Rückſicht auf die in den Churfürſtlichen Sächſiſchen alten Erblanden, in Anno 1735. ergangene Geſinde-Ordnung, und die in Anno 1750. in Oberlauſitz publicirte Kleiderordnung, entwerfen laſſen, und daß ſothane projectirte Geſinde-Ordnung, vermittelſt gewöhnlicher Oberamts-Patente, publiciret, und dadurch zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden möchte, gebeten. Es iſt aber dieſelbe nachfolgenden Innhalts:

Geſinde-Ordnung.

Titulus I.

Vom aufliegenden und müßigen Geſinde, und deſſen Abſtellung.

§. 1. Es ſoll hinführo denenjenigen Perſonen, welche Alters und Geſundheit halber zu arbeiten tüchtig,

tüchtig, ſowohl auf dem Lande, als in denen Städten, ohne Dienſte und Arbeit aufzuliegen, und beſonders denen, ſo von der Bauer- und Feldarbeit herkommen, ſich ſolcher, weder in noch auſſer der Erndte, ja zu keiner Zeit zu entziehen, nicht geſtattet, ſondern von jedes Orts Obrigkeit auf dem Lande, mittelſt derer Gerichten und in denen Städten vermittelſt derer Gaſſenmeiſter, auf die dienſtloſen Hausgenoſſen, Einkömmlinge und Müſſiggänger, ſo ſich entweder bey denen Eltern und Befreundten, oder ſonſt hier und da müßig aufhalten, fleißige Achtung gegeben, und ſolche der Gerichts-Obrigkeit angezeiget werden. Immaſſen die Gaſtwirthe, nach denen ins Land publicirten Mandaten, ohnedies verbunden, alle bey ihnen ankommende Fremde ſogleich bey ihrer Ankunft anzumelden.

§. 2. Dergleichen Leute nun ſind, im Fall ſie nicht dem jeder Herrſchaft in dieſem Marggrafthum zuſtehenden Dienſtzwang unterworfen, und ſich entweder als Schutzverwandte, oder ganz freye Perſonen auf dem Lande und in denen Städten befinden, zuförderſt um die Mittel ihres Unterhalts und übriges Gewerbe ſorgfältigſt zu befragen; Hiernächſt aber, zu Annehmung ordentlicher Dienſte, nachdrücklich anzuermahnen, oder wenn dieſes nicht fruchten ſolte, ſo iſt jegliches dererſelben monatlich mit 16. Groſchen Strafe, oder, daferne ſolches Geld von ihnen nicht aufzubringen, mit drey Tage Gefängniß, oder neun Tage Handarbeit zu beſtrafen.

§. 3. Da bereits durch das Anno 1649. publicirte Oberamts-Patent und die Oberlauſitziſche Geſinde-Ordnung de Anno 1689. klare Vorſchrift geſchehen, daß niemand eines andern Mitſtandes Unterthanen aufnehmen, ſelbige behauſen oder beherbergen ſolle; Als hat es dabey nochmals ſein unverändertes Bewenden, und iſt von dergleichen Leuten, zufolge des Oberamts-Patents vom 15ten Jan. 1735. und deſſen Erneuerung, vermittelſt Oberamts-Patents de 18. Sept. 1747. jegliches Jahr gegen Oſtern von denen Gerichten, nach vorhergehender genauen Viſitation und Unterſuchung der Urſachen ihres Aufenthalts, eine Specification derer in jeder Gemeinde ſich aufhaltenden fremden Manns- und Weibsperſonen bey der Herrſchaft einzureichen, welche auf Verlangen jeder Herrſchaft, oder deren Abgeordneten vorzulegen; dergleichen dann auch von denen Gaſſenmeiſtern in Städten zu fertigen, und dem Rathe zu übergeben.

§. 4. Es ſtehet ſodann in jeder Gerichts-Obrigkeit, oder Stadt-Obrigkeit Gefallen, ob ſie dergleichen, ihnen mit Unterthänigkeit nicht verwandte Perſonen, unter ihrer Gerichtsbarkeit dulden, oder ihnen, ſich anders wohin zu begeben, anbefehlen wollte, und hat es im erſten Fall bey dem was diesfalls § 1mo verordnet, ſein Bewenden. Diejenigen Unterthanen anderer Herrſchaften aber, welche ohne Gunſtſchein ankommen, wären an dieſelben zurück zu weiſen, und wenn ihr Aufenthalt dennoch länger dauern ſollte, davon ihrer Herrſchaft Nachricht zu geben, um wegen deren Abholung das nöthige zu verfügen.

§. 5

§. 5. Damit nun alle diejenigen Manns- und Weibsperſonen, ſo nach ihrem Alter und Kräften zu dienen vermögend ſind, unter dem Vorwand, als ob ſie keine Dienſte bekommen könnten, ſich ſo weniger zu entſchuldigen Urſach haben mögen; ſo ſoll jeden Ortes Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit frey ſtehen, ihnen entweder Arbeit ums Lohn, ſo nachhero nach Verſchiedenheit ihrer Dienſte Capit. III. beſtimmet, zu geben, oder bey ihren Unterthanen Dienſte zu verſchaffen.

§. 6. Daferne ſie ſich nun deſſen verweigern, oder ſich nicht ſogleich zu einem Jahresdienſte Gelegenheit ereignen dürfte, ſollen ſie nach Diſpoſition der Oberlauſitziſchen Unterthanen-Ordnung §. 3. weder als Hausgenoſſen angenommen, noch im Dorfe geduldet werden; Es wäre dann, daß ſie der Herrſchaft wöchentlich zwey Tage Dienſte, gegen bloße Koſt, bis zu Erlangung eines gewiſſen Dienſtherrn leiſteten, als worzu ſie, auf den Verweigerungs-Fall, durch Gerichtszwang anzuhalten.

§. 7. Zu der auf dem Lande gewöhnlichen Geſindeſchau haben ſich alle zum dienen tüchtige Kinder derer Erb-Unterthanen Männ- und Weiblichen Geſchlechts, wohin auch die in Unehren erzeugten Kinder, wenn deren Mütter der Gerichts-Herrſchaft mit Unterthänigkeit angehören, oder ſolche zweifelhaft, nicht minder die Kinder derer Dotal- und Pfarr-Bauern und Gärtner, wenn ſie nicht dem Pfarrer ſelbſt unterthänig, auf den, entweder jeden Orts feſtgeſetzten, oder beſonders zu beſtim-

beſtimmenden, auch Sonntags, acht Tage zuvor, von der Canzel abzukündigenden Tag, ohnnachbleibend einzufinden, auch die Vormunde, daß ſolches von ihren Pflegbefohlenen geſchehe, Sorge zu tragen; wiedrigenfalls aber der Abholung durch die Gerichten und ſodann erfolgenden Beſtrafung zu gewarten.

§. 8. Ob auch zwar die Kinder derer Schutz-Unterthanen Zwangdienſte zu leiſten nicht gehalten: ſo ſind dennoch ſolche nicht befugt, ohne Arbeit aufzuliegen, ſondern haben ſich, bloß um guter Ordnung wegen, bey der Geſindeſchau zu geſtellen, ohne ſich jedennoch zu beſorgen, wie die Kinder derer Erb-Unterthanen zu Dienſten genommen zu werden. Da ſie aber ſchuldig ſind, ſich, wie andere, gegen Lohn zu vermiethen, ſo ſind ſolche verbunden, zu der Herrſchaft vor allen andern in Dienſt zu ziehen. Wie ſie denn auch, wenn ſie ſich zu dergleichen anderswohin begeben, mit einem ohnedies ohnentgeltlich zu erhaltenden Atteſtat zu verſehen, und ſich deſſen, ſtatt einer zu ihrem eigenen Fortkommen nöthigen Kundſchaft, zu bedienen.

§. 9. Wenn übrigens von derer Erb-Unterthanen Kindern, nach Verſorgung der Herrſchaft und Unterthanen mit dem nöthigen Geſinde, noch mehr ledige Leute übrig verbleiben, die ſich gerne anderswo in Dienſte einlaſſen wollten; So ſoll von der Herrſchaft, nach Innhalt der Geſinde-Ordnung de Anno 1689. Art. VI. und dem de Anno 1726. beſonders publicirten Extract daraus Art. VI. No. 2.

dem

dem Geſinde, ohne Weigerung und Zurückhalten, und ohne einiges Entgeld, ein Gunſt- und Frey-zettel, ſich anderswo im Lande, auf darinnen beſtimmte Zeit, in Dienſte einzulaſſen, jedoch nicht eher ertheilet werden, bis es ſeiner Herrſchaft angezeiget, bey wem es ſich in Dienſte einlaſſen will, damit es in dem Gunſtzettul mit bemerket werden könne, wie denn dergleichen Gunſtſchein auf keine andere Perſon, als die im Gunſtzettel genannte, gilt.

Titulus II.

Von Mieth- und Vermiethung des Geſindes.

§. 1. Bey denen, vermöge der Erbunterthänigkeit, denen Gerichts-Herrſchaften zu leiſtenden Dienſten und dem dafür zu erhaltenden Lohne, hat es billig bey denen Landesgeſetzen, Verfaſſung und dem, welches an einem und dem andern Orte, durch Verträge, Receſſe, Erb-Regiſter, Statuta und beſtändig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden, das unabänderliche Bewenden.

§. 2. So viel aber das gegen gewiſſes Capite III. angezeigtes Lohn dienende Geſinde betrift, wird der bereits in der Oberlauſitziſchen Geſinde-Ordnung §. 4. angemerkte Mißbrauch, die Miethzeit auf dem Lande nur auf ein Halb- oder Viertel-Jahr, oder auch wohl gar nur etliche Wochen einzuſchränken, und das Geſinde auf Wochen- und Tagelohn

zu miethen, nachmals gänzlich abgeſtellet, ſondern es ſoll die Miethung des Geſindes auf dem Lande jedesmal auf ein ganzes Jahr, von der jeden Orts des An- und Abziehens halber gewöhnlichen Zeit, erfolgen: In denen Städten hingegen iſt kein Geſinde auf kürzere Zeit, als ein halbes Jahr, zu miethen, und die Annehmung des Geſindes zur Probe, auf ein Vierteljahr oder wenige Wochen, nicht zu geſtatten; Dahingegen die Küh- und andere Hirten lediglich auf die Hütungszeit anzunehmen, erlaubet ſeyn ſoll.

§. 3. Die gewöhnliche Miethzeit iſt auf dem Lande, bis anhero, ſo viel den Budißiniſchen Creyß anbetrift, um Weyhnachten, und im Görlitziſchen gegen Lichtmeſſe geweſen, wobey es auch, ſo lange hierunter zu keiner Conformität zu gelangen, noch zur Zeit bewendet; In denen Städten iſt aber die Miethzeit am ſicherſten auf Oſtern und Michaelis zu ſetzen.

§. 4. Diejenigen Manns- und Weibsperſonen, welche entweder aus fremden Landen in die hieſigen, oder von einem Orte, innerhalb dieſer Provinz, an den andern ziehen, und Dienſte annehmen wollen, oder ſonſten dienſtlos ſind, und Herrſchaften ſuchen, haben ſich ſofort, wenn ſie ankommen, oder da ſie dienſtlos werden, bey der Obrigkeit des Orts zu melden, und ihre Kundſchaft daſelbſt zu produciren, auch das Haus und den Wirth, bey dem ſie ſich aufhalten, ehrlich anzuzeigen, und zugleich ihres Thuns und Laſſens halber richtige Anzeige zu thun, wiedrigenfals ſie ſofort zur Haft zu bringen,

bringen, und nach Befinden mit Gefängniß oder Leibesſtrafe zu belegen ſind.

§. 5. Ueber dieſe beſchehene Meldung erhält eine jede dergeſtalt ankommende Perſon ein gedrucktes, doch ungeſtempeltes Atteſtat, wofür ſie in Städten und Dörfern einen Groſchen erleget, und iſt darüber ein ordentliches Protocoll zu führen; Diejenigen Dienſtherrn und Frauen nun, welche eines Geſindes benöthiget, haben ſich bey der Obrigkeit, oder derjenigen Perſon, ſo hierzu beſtellet werden möchte, zu melden, und allda von dem vorhandenen dienſtloſen Geſinde, und deſſen Auffenthalt, Nachricht zu erwarten.

§. 6. Niemand ſoll ſich unterfangen, entweder ſelbſt oder durch andere das in Dienſten ſtehende Geſinde, unter Anbietung höheren Lohns oder Weyhnachts-Geſchenkes und Jahrmarkts-Geldes, oder anderer Vortheile, abſpenſtig zu machen, entlaufenes Geſinde zu beherbergen, und dadurch zu allerley Hurerey, Dieberey und andern Bosheiten Urſache und Gelegenheit zu geben, oder im widrigen Fall einer, nach Beſchaffenheit des Standes und Vermögens, zu beſtimmenden Geldbuße gewarten.

§. 7. Nächſt dieſem verbleibet es bey der §. V. der Oberlauſitziſchen Geſinde-Ordnung enthaltenen Diſpoſition, daß ſich niemand, bey zehen, zwölf und funfzehen Thalern Strafe, unterfangen ſolle, bey herannahender Erndte, oder Veränderung der Dienſtzeit, lediges Geſinde aufzureden, um beſſeren

Lohns und beſſerer Bekóſtigungwillen, ſich von dannen und an andere Orte zu begeben, oder die Erndte über um Wochen= oder Tagelohn zu arbeiten. Ueber gedachte Geldſtrafe ſind auch die Mäcklere, oder Auftreibere und Auftreiberinnen, in gefängliche Haft zu bringen, bis von dem Geſinde entweder Caution beſtellet, oder eydlich angelobet worden, im Lande zu bleiben, und um gewöhnliches Lohn zu arbeiten.

§. 8. Die übrigen Geſinde=Mäcklere, welche ſich bemühen, das Geſinde aus ihren Dienſten in andere zu bringen, oder ungehorſamen und entlaufenem Geſinde Herberge verſtatten, ſollen wenigſtens mit acht Tage Gefängniß beleget werden; Dergleichen Strafe auch die Dienſtboten ſelbſt, welche ſich auf dergleichen Art abhalten laſſen, zu gewarten haben.

§. 9. Kein Geſinde iſt ohne richtige Kundſchaft anzunehmen; Diejenige Kundſchaft aber, welche ein ankommendes Geſinde aus dem Orte ſeiner Geburt, oder bisherigen Aufenthalts, wegen ſeiner Aufführung mit ſich bringet, wird von der Herrſchaft, in deren Dienſt ſie ſich begiebet, währenden Dienſtes aufbehalten, und bey Abzug des Geſindes, nach ausgedienter oder ſonſt geendigter Miethzeit, demſelben unweigerlich wieder ausgehändiget. Damit auch dergleichen Kundſchaft deſto einförmiger eingerichtet, und wegen deren Inhalts deſto weniger Zweifel entſtehen möge, hat jedes Ortes Herrſchaft und Obrigkeit dafür zu ſorgen, daß jederzeit eine genugſame Anzahl gedruckter Exempla=

plarien nach dem Schemate ſub A. vorhanden, und jedem Dienſtherrn, ſo dergleichen benöthiget, damit gewillfahret werden möge.

§. 10. Begienge ein Dienſtbote den Frevel, von zweyen Herrſchaften das Miethgeld anzunehmen, ſo ſoll diejenige Herrſchaft, von welcher er den erſten Miethgroſchen erhalten, ſchlechterdings den Vorzug haben, und das Geſinde in ihren Dienſt zu ziehen verbunden, anbey aber gehalten ſeyn, der andern auf dieſe Weiſe hintergangenen Herrſchaft einen andern Dienſtboten zu ſtellen, oder ihr den immittelſt gehabten Schaden und Aufwand, nach Obrigkeitlichem Ermeſſen, erſetzen, auch über dieſes mit achttägiger Gefängniß-Strafe angeſehen, und wenn dergleichen Geſinde, Unvermögens halber, den Erſatz des Schadens und Aufwandes zu leiſten nicht vermöchte, dieſe Gefängniß-Strafe entweder erhöhet, oder vor jeden Tag Gefängniß mit drey Tagen Handarbeit verbüſſet werden; Immaſſen denn auch, wenn ein Dienſtbote ſich zu einer andern Herrſchaft vermiethet, nachgehends aber zur verſprochenen Zeit, unter dem Vorwande, daß er bey der alten Herrſchaft bleibe, bey der neuen des Anziehens ſich verweigern wolte, in dieſen neuen Dienſt zu ziehen angehalten werden, und die alte Herrſchaft diesfals kein Vorrecht haben ſoll, es wäre denn an dem einen und dem andern Orte durch Statuta ein anderes diſponiret, als dabey es ſein unverändertes Bewenden hätte.

§. 11. Würde hingegen eine Dienſtherrſchaft das einmal richtig gemiethete Geſinde ohne erhebli-

che

che und erweislich zu machende Urſache, in den Dienſt nicht einziehen laſſen wollte, und daſſelbe nöthigen, bis zu Erlangung eines andern Dienſtes von ſeiner Armuth zu zehren; ſo iſt ſolche gehalten, dergleichen Dienſtboten, auſſer dem ohnedies nicht wieder abzufordernden Miethgelde, den hierdurch erlittenen Schaden zu erſetzen.

§. 12. Diejenige Herrſchaft, welche ſich mit einem bereits anderswohin vermietheten Geſinde wiſſentlich eingelaſſen, ſoll auf gleiche Maaſſe, wie diejenige, ſo ein Geſinde ohne Atteſtat angenommen, und würklich anziehen laſſen, in eine Geldbuſſe von zehen bis zwanzig Thalern verfallen ſeyn.

§. 13. Denen Herrſchaften bleibet allerdings nachgelaſſen, bey Annehmung des Geſindes, nach bedungenem Miethlohne, Weyhnachts-Geſchenke und Jahrmarkts-Gelde, nach der Cap. III. §. 7. enthaltenen Vorſchrift, demſelben ein gewiſſes Miethgeld freywillig zu geben, und hierdurch den Contract um deſtomehr zu verſichern; Es iſt aber daſſelbe keinesweges befugt, deswegen etwas gewiſſes zu fordern und vorzuſchreiben, oder, wenn es nichts oder nicht genug erhalten, ſich deßwegen ſpöttiſcher Reden vernehmen zu laſſen, oder da ſolches gleichwohl erfolgte, nach Unterſchied des hierbey ſich geäuſerten Vergehens, willkührlicher Strafe zu verſehen.

§. 14. Wenn das Geſinde, wenigſtens acht Wochen vor geendigter Miethzeit, der Herrſchaft den Dienſt nicht aufſaget, wird dafür geachtet, daß ſolches ſeinen Dienſt eben ſo lange, als es ſich an-

anfangs vermiethet, zu continuiren Willens; Wie denn auch auf gleiche Weiſe die Herrſchaft, wenn das Geſinde anfraget, ob ſie es länger behalten wolle, und ſolchem binnen acht Tagen keine Erklärung thut, verbunden ſeyn ſoll, ſolches ſo lange, als es ſich anfangs vermiethet, zu behalten; jedoch darf auf beyde Fälle das Miethgeld nicht von neuem gegeben werden.

§. 15. Bey Abziehung des Geſindes nach beſchehener Aufkündigung des Dienſtes und verfloſſener Miethzeit, iſt demſelben, wie Cap. III. §. 8. verordnet, das verdiente Lohn, unter nichtigem Vorwand, bey zehen bis zwanzig Thalern Strafe, nicht vorzuenthalten, auch ihme die eingelegte Kundſchaft, nebſt einem der Wahrheit gemäſſen Atteſtat wegen ſeines Verhaltens, wie ſolches §pho 9. huj. Tit. ſub. A. bemerket, währenden Dienſtes zuzuſtellen. In ſolchem Falle, und wenn der Dienſtherr dem abziehenden Geſinde dergleichen Atteſtate verweigerte, iſt ſolches bey der Herrſchaft und Obrigkeit anzuzeigen, deswegen die nöthige Erkundigung ohne Entgeld einzuziehen, und wenn der Dienſtherr oder die Dienſtfrau des Schreibens unerfahren, das Atteſtat, gegen Erlegung eines Groſchens, von der Obrigkeit, oder, wo ſolche nicht gegenwärtig, von denen Gerichten auf dem Lande auszuſtellen. Wie denn auch das Geſinde, welches ſich mit falſchen Atteſtaten verſiehet, mit vier Wochen Gefängniß, und derjenige, ſo ſich darzu gebrauchen läſſet, als ein würklicher Falſarius zu beſtrafen.

§. 16. Würde eine Herrſchaft ihr Geſinde, vor Ablauf der Dienſtzeit, ohne gegründete Urſachen aus dem Dienſte fortſchicken, ſo iſt dieſelbe ſchuldig, ihr das verſprochene Lohn ſo lange zu bezahlen, als gedachte Zeit des Dienſtes gedauert haben würde.

§. 17. Auſſerdem iſt jegliches Geſinde, ſo ſich in ſeinem Dienſte in ein Eheverſprechen eingelaſſen, und unter den Dienſtzwang nicht zu rechnen, gehalten, ſolches der Herrſchaft in Zeiten anzuzeigen, und nicht eher wider der Herrſchaft Willen aus dem Dienſte zu gehen, befugt, bis es ſeine Zeit ausgedienet, oder einen andern, der Herrſchaft anſtändigen Dienſtboten, an ſeiner Statt geſtellet. Bey dem Zwang-Geſinde auf dem Lande aber hat es bey dem Landtagſchluß Eliſabeth 1733. ſein unabänderliches Bewenden, vermöge deſſen ein jeder zu dienen ſchuldiger Unterthan, ſich ſechs Wochen vor der zu haltenden Geſindeſchau, wegen ſeiner vorhabenden Heyrath, zu melden, widrigenfals aber das Dienſtjahr anzutreten und auszuhalten, oder ein ander Geſinde zu ſiſtiren, verbunden.

Titulus III.

Vom Lohne des Geſindes.

§. 1. Bey Beſtimmung des Lohns des Geſindes iſt unter dem Lande und denen Städten ein Unterſchied zu machen, und hierbey auf die ſeit Anno 1689. ſich zu zweyenmalen ereignete Veränderung der Münze, und die daher nothwendig ent-

entſtandene Steigerung derer Preiſe aller Lebensmittel und Bedürfniſſe, ein billiges Abſehen zu richten.

§. 2. Es wird dahero der Nothdurft erachtet, in ſo weit in der Diſpoſition desjenigen, was in der Oberlauſitziſchen Geſinde-Ordnung enthalten, nachfolgende Aenderung zu treffen, und dabey, ſo viel das Land betrift, die verſchiedentliche Verhältniß des Gebürgiſchen, Gefildiſchen und Heidiſchen Creyſes, als nach welchen die Wirthſchaften dieſes Marggrafthums eingetheilet werden, in Obacht zu nehmen.

Dieſem zufolge ſoll an Lohne erhalten:

1.) Ein Voigt und Schirrmeiſter, oder Groß-Knecht:

Im Gebürgiſchen Creyſe	⸗	15	bis	18	Rthlr.
Im Gefildiſchen ⸗	⸗	15	⸗	18	⸗
Im Heidiſchen ⸗	⸗	12	⸗	15	⸗

ohne weitern Beyſatz von Schuen und Leinwand.

2.) Ein Kutſcher, Mittel- oder Wagen-Knecht, auch Klein-Knecht:

Im Gebürgiſchen Creyſe	⸗	10	bis	12	Rthlr.
Im Gefildiſchen ⸗	⸗	12	⸗	14	⸗
Im Heidiſchen ⸗	⸗	9	⸗	10	⸗

3.) Ein Junge, ſo gleichfals pflügen kan, und ſonſt in der Wirthſchaft zu gebrauchen:

Im Gebürgiſchen Creyſe	⸗	6	bis	8	Rthlr.
Im Gefildiſchen ⸗	⸗	6	⸗	8	⸗
Im Heidiſchen ⸗	⸗	3	⸗	4	⸗

4.) Eine Viehwirthin:

Im Gebürgiſchen Creyſe	7	bis	8	Rthlr.
Im Gefildiſchen	7	=	8	=
Im Heidiſchen	7	=	8	=

5.) Eine groſſe Magd:

Im Gebürgiſchen Creyſe	6	bis	7	Rthlr.
Im Gefildiſchen	6	=	7	=
Im Heidiſchen	6	=	7	=

6.) Eine Mittel- und kleine Magd, auch ordentlich gemiethete Kühhirtin:

Im Gebürgiſchen Creyſe	3	bis	4	Rthlr.
Im Gefildiſchen	3	=	4	=
Im Heidiſchen	3	=	4	=

Jedoch fället hinführo das ſonſt gewöhnliche Leinausſäen, auf der Herrſchaft Felde, gänzlich hinweg. Daferne aber das Geſinde bey der Vermiethung ſchlechterdings auf der Leinſaat beſtünde, würde das, in Anſehung der wegfallenden Leinſaat, erhöhete Lohn eine nothwendige Verminderung leiden.

Bey dem weiblichen Geſinde bleibet die gewöhnliche Leinwand, ohne Abkürzung.

7.) Eine Kühhirtin, oder Kühjunge, welcher nur auf die Hüthungszeit gemiethet worden, erhalten am Lohne, ohne Unterſchied derer Creyſe, 1. Thlr. = Gr. = Pf. benebſt drey Ellen Mittel-Leinwand.

§. 3. In Anſehung derer andern Domeſtiquen, auſſer dem Wirthſchafts-Geſinde, ſoll ſowohl in denen Städten, als auf dem Lande, nachſtehendes Lohn feſtgeſetzet werden.

	Auf dem Lande.	In Städten.
1) Einem Bedienten in Livrée	12 bis 16 Thlr.	10 bis 12 Thlr.
2) Einem Kutſcher in Livrée	12 - 16 -	12 - 14 .
3) Einem Jungen in Livrée ſo als Bedienter gebrauchet wird	8 - 10 -	6 - 8 .
4) Einer Haushälterin und Ausgeberin -	12 - 16	10 - 12 .
5) Einer Köchin nach Unterſcheid ihrer Geſchicklichkeit -	8. 10. 12. 14. -	6. 8. 10 .
6) Einer Junge-Magd -	8 - 10 -	6 - 8 .
7) Einer Kinderfrauen -	10. 12. 14. -	8. 10. 12.
8) Einem Kindermädgen -	6. 7. 8. -	4. 5. 6. .

§. 4. Wenn die Bedienten nicht die Koſt bey der Herrſchaft erhalten, ſondern ſelbſt dafür Sorge tragen müſſen; So erhält

1) ein Bedienter männlichen Geſchlechts . . 21 Gr. bis 1 Rthlr.

2) Eine Bediente weiblichen Geſchlechts . . 16 Gr. wöchentliches Koſtgeld.

Ein beſonderes Waſchgeld oder freyes Waſchen iſt kein Geſinde zu fordern befugt, ſondern es iſt ſolches lediglich in den Gefallen der Herrſchaft zu ſtellen; Würde hingegen eine Dienſtherrſchaft auf dem Lande und in Städten dem Geſinde, zu Veranlaſſung eines üblen Exempels, ein mehreres bewilligen, oder das Geſinde einen ſtärken Gehalt bedingen; So ſoll erſtere in eine Strafe von zehen Thalern verfallen, letzteres aber des daraus gehoften oder ſchon genoſſenen Vortheils verluſtig, und über dieſes in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe verfallen ſeyn.

§. 5. Mit der Livrée muß ſich ein Bedienter, wenn er Rock, Camiſohl, Beinkleider, Strümpfe, Huth und noch darzu einen Surtout oder Super-Rock erhält, zwey Jahr, ohne Surtout oder Super-Rock aber, mit zwey Livréen, drey Jahr behelfen, wobey aber der Herrſchaft nachgelaſſen, dem Bedienten ein paar Beinkleider oder Strümpfe zu geben.

§. 6. Der Miethgroſchen, welchen das Geſinde bey Antretung des Dienſtes erhält, und der bey

dem

dem in §. 2. recenſirten Geſinde, höchſtens über 8. Groſchen, und bey dem übrigen in §. 3. erwehnten über 16. Groſchen nicht ſteigen ſolle iſt in das Lohn nicht mit einzurechnen, ſondern es behält ſolchen das Geſinde ohne Abkürzung; Es wäre denn, daß ſolches, durch ſein ungebührliches Bezeigen, die Herrſchaft nöthigte, ſolches vor Endigung der Dienſtzeit aus dem Dienſte zu jagen, auf welchen Fall der Dienſtbote allerdings ſchuldig, ſich das Miethgeld an- und abrechnen zu laſſen.

§. 7. Wenn auch die Neujahrs- oder Weyhnachts-Geſchenke, desgleichen das Jahrmarkts-Geld, zu deſto beſſerer Subſiſtenz des Geſindes in der Stadt und auf dem Lande, zur Zeit annoch zu geſtatten; So ſoll doch eines ſowohl als das andere bey der Miethung ſofort feſtgeſetzet und bedungen, auch dasjenige, was einmal verabredet, von denen Herrſchaften zu einem nachtheiligen Exempel und Berufung bey andern auf dasjenige, was ſie über ſolches erhalten, nicht überſchritten werden, auſſerdem ſich diejenige Dienſtherrſchaft, ſo ſolchem entgegen handelte, der oben §. 4. hujus tit. geſetzten Strafe zu gewärtigen hätte.

§. 8. Es hat auch das Geſinde mit der von ſeiner Dienſtherrſchaft, nach derſelben Gutbefinden, erhaltender Koſt, an Gemüſe, Milchſpeiſen, Brod, Käſe oder Butter, wenn ſolche nur tüchtig und zur Sättigung hinreichend iſt, zu begnügen, auch das Brod nicht unnöthiger Weiſe zu verſchwenden, noch zu verlangen, daß ſolches, nebſt Zuthat, den ganzen Tag, wie es an manchen Orten zur Gewohnheit werden wollen, auf dem Tiſche liegen müſſe;

Immaſſen derjenige, welcher dergleichen ungebührliches Anſinnen ſeiner Dienſtherrſchaft thun würde, und auf behöriges Vorſtellen ſich davon nicht abbringen laſſen, oder aus dieſer Urſache der Vermiethung an ſelbige gar entziehen wollte, mit ernſter Strafe angeſehen, und nach Ermeſſen jeden Orts Obrigkeit allenfals durch Gerichtszwang zu Annehmung des anerbotenen Dienſts angehalten werden ſoll.

§. 9. Zu Vermeidung der Steigerung des Lohns derer Boten und Tagelöhner wird verordnet, daß 1) ein Tagelöhner im Sommer ohne alle Koſt, täglich 3. bis 4. Groſchen, 2) dergleichen im Winter 2. Groſchen 6. Pfennige, bis 3. Groſchen 6. Pfennige, 3) ein Holzſpalter vor eine Klafter ſiebenvierteligt Holz zu ſchneiden, zu ſpalten, herauf zu tragen und zu legen 5. bis 6. Groſchen, daferne es aber dieſes Maas überſteiget, iſt nach Billigkeit etwas zuzuſetzen, 4) ein Bote auf dem Lande, von der Meile innerhalb Landes 2. Groſchen oder 2. Groſchen 4. Pfennige, in der Stadt aber bis 3. Groſchen, auſſerhalb Landes 3. Groſchen und vors Stilleliegen täglich an Wartgelde 3. Groſchen erhalten ſoll.

§. 10. Das einmal richtig verſprochene und bedungene Lohn iſt ſolchen Dienſtboten, welche ihre Zeit redlich ausgedienet, aus eigennützigen oder andern unbilligen Urſachen nicht vorzuenthalten, ihnen auch ein ehrlicher Abſchied nicht zu verſagen, und ſie dadurch an ihrem ferneren Unterkommen zu kränken, widrigenfals eine Strafe von zwanzig Thalern zu gewärtigen ſtehet.

Titulus IV.

Von der Schuldigkeit des Geſindes.

§. 1. Jegliches Geſinde auf dem Lande und in denen Städten hat ſich eines frommen und chriſtlichen Wandels zu befleißigen, die Predigten und Gottesdienſt andächtig abzuwarten, und ſich vornehmlich bey denen, entweder ihrenthalber insbeſondere, oder überhaupt angeordneten Catechiſmus-Examinibus fleißig einzufinden, oder, wenn ſie dieſelben muthwillig und fliſſentlich verabſäumeten, ohnfehlbarer Ahndung der Gerichts-Herrſchaft und Obrigkeit zu verſehen, nichtweniger ſich des Heil. Nachtmals des Jahres über verſchiedene malen zu bedienen; Jede chriſtliche Dienſtherrſchaft aber wird von ſelbſten geneigt ſeyn, ſie davon keineswegs abzuhalten, vielmehr zu allem vorſtehenden ernſtlich anzuermahnen.

§. 2. Ihre Dienſte haben ſämtliche Dienſtboten, es mögen ſich ſolche bey Herrſchaften auf dem Lande oder in Städten, oder auch bey bloſen Bauersleuten befinden, treulich und fleißig zu verrichten, auch das fremde Geſinde, welches ſich auf die Herrſchaftlichen Höfe vermiethet, alle ſeine Dienſte, gleich dem, welches ſich um eben dieſes Lohn und Koſt bey Bauersleuten vermiethet, zu rechter Zeit und ohne einiges Verabſäumniß ohnweigerlich zu leiſten, und des Dienſtherrn Schaden nach allem Vermögen zu verhüten, im Gegentheil aber deſſelben Nutzen zu befördern.

§. 3. Kein Dienſtbote ſoll ſich zu einer Arbeit, die er nicht verſtehet, vermiethen, und dadurch den Dienſtherrn hintergehen; Widrigenfals demſelben freyſtehen ſoll, ohne Abſicht auf die ſonſt länger daurende und verabredete Dienſtzeit, die Bedienten und das Geſinde bey dem Schluß jeden Quartals abzuſchaffen, er auch nicht gehalten ſeyn, ihm das Lohn weiter, als auf die Zeit zu reichen, da er würklich gedienet.

§. 4. Inſonderheit ſollen die Knechte auf das Geſchirr und Wagenzeug fleißig Acht haben, ſolches nicht verwahrloſen, oder abhanden kommen laſſen, kleine Reparaturen, zu Vermeidung gröſſern Aufwands, in Zeiten anzeigen, die Pferde mit Futter und Tränkung wohl in Acht nehmen; wie denn auch die zum Vieh beſtellten Mägde mit Beſchickung und Fütterung des ihnen anvertraueten Viehes alle Sorgfalt anzuwenden, ſobald ſich das geringſte Merkmahl von einiger Erkrankung des Viehes entdecket, ſolches alſofort dem Dienſtherrn anzumelden haben, damit unverzüglich die benöthigten Hülfsmittel dagegen vorgekehret werden mögen.

§. 5. Mit Feuer und Licht haben die Geſinde auf Böden, in Ställen und Scheuern, beſtmöglichſt behutſam umzugehen, daher ſich mit bloßem Lichte oder Spänen dahin nicht zu begeben, ſondern ſich allemal der Laterne zu bedienen; Auf widrigen Fall iſt dergleichen Dienſtbote in einen Thaler Strafe verfallen. Keiner derer Knechte hat ſich zu unterfangen, mit angeſteckter Tabacks-Pfeife in denen

Gehöften, am wenigſten in die Ställe oder an Orten, wo Heu und Stroh befindlich, zu gehen, und vielmehr im Hauſe, oder auf der Gaſſe und im Freyen, bey Schmauchung des Tabacks allemal bey Vermeidung zwey Thaler Strafe eines Deckels auf der Tabacks-Pfeife zu gebrauchen.

§. 6. Die Knechte ſollen ſich des Nachts nicht aus denen Höfen ihrer Herren, oder denen Pferde-Ställen begeben, den Trunk und die Völlerey meiden, und ſich dadurch auf den folgenden Tag zur Arbeit nicht untüchtig machen. Desgleichen dürfen die Mägde bey nächtlicher Weile nicht aus ihrer Herren Hauſe gehen, am wenigſten ſich einiger Nachſchlüſſel oder anderer ungebührlichen Mittel, aus ſolchen zu kommen, gebrauchen.

§. 7. Daferne das Geſinde durch Troz, oder Unvorſichtigkeit, denen Herrſchaften etwas verderbte oder zu Schaden kommen lieſſe, hat ſolches denenſelben das Verderbte zu erſetzen, und ſich dem Wehrt davon am Lohne kürzen zu laſſen; Zu welchem Ende denn daſſelbe wenigſtens ein Viertel-Jahres Lohn in denen Händen der Herrſchaft zu laſſen hat, um ſich daran, wo nicht gänzlich, doch einigermaſſen zu erholen.

§. 8. Vermöge des unterm 26. May 1726. publicirten Oberamts-Patents bleibet dem Geſinde das Spielen mit Karten und Würfeln, bey zwey Thalern Strafe, nochmalen gänzlich unterſaget; derjenige Wirth oder Schenke aber, welcher ſolches geſtattete, und davon keine Meldung thäte,

viel-

vielmehr dem Geſinde dergleichen Zuſammenkünfte verſtattete, wird in eine Geldbuße von vier Thalern billig genommen.

§. 9. Keinem Geſinde ſtehet zu, von ihrer Herrſchaft übel zu reden, dasjenige, was im Hauſe vorgehet, auszutragen, ſich in Klätſchereyen oder Gezänke einzulaſſen, vielweniger ihrer Herrſchaft trotzig zu begegnen. Ihre Verrichtungen haben die Dienſtboten, um unnöthigen Geſchwätzes willen, weder in, noch auſſerhalb des Hauſes zu verabſäumen, auch ſich zu Kuppeleyen und unerlaubten Botſchaften nicht gebrauchen zu laſſen, und anderes Geſinde keineswegs aufzuhetzen, oder, durch Verachtung ihres Verdienſtes und Koſt, ihren Herrſchaften aufſätzig und abwendig zu machen.

§. 10. Da wegen des diebiſchen Geſindes Tit. VII. beſondere Verfügung geſchehen; So iſt nur hier annoch anzumerken, daß ſich das Geſinde in ihrer Kleidung gehörig zu mäßigen, und demjenigen, was in der Anno 1750. publicirten Kleider-Ordnung §. 6. und 10. allergnädigſt anbefohlen, genau nachzuleben, und ſich desjenigen, was ihnen daſelbſt wegen Tragung Goldes und Silbers, auch ſeidener Zeuge, unterſaget worden, zu enthalten, ihres Bedürfniſſes aber aus denen innerhalb Landes vorhandenen Fabriquen zu erholen haben.

Titulus

Titulus V.

Von der einer Dienſtherrſchaft zuſtehenden Correction des Geſindes.

§. 1. Der einer jeden Herrſchaft und Gerichts-Obrigkeit über ihre Erb-Unterthanen zuſtehenden Dienſt- und Gerichtszwang, ſamt deren aus der Patrimonial-Jurisdiction herflieſſenden Gerechtſamen, bleibet ſo, wie überhaupt, alſo auch in Anſehung derer von denen Unterthanen zu leiſtenden Dienſte, allenthalben bey völligen Kräften, und wird jede chriſtliche Obrigkeit an ſich dahin bedacht ſeyn, durch ein allzuhartes und ſtrenges Verfahren, wodurch ſogar das Leben und die Geſundheit derer in Zwang-Dienſten ſtehenden Unterthanen in Gefahr geſetzet werden könnte, dem Geſinde zu rechtlicher Klage, auch reſp. zur Unterſuchung und nachdrücklicher Ahndung, keinen gegründeten Anlaß zu geben.

§. 2. Da es ſich aber öfters begiebet, daß das Geſinde durch trotziges Bezeigen, Müßiggang, buhleriſches Auslaufen und mancherley im Hauſe und in der Wirthſchaft verurſachten Schaden, den rechtmäßigen Unwillen der Herrſchaft dergeſtalt reizet, daß ſolcher in einige Scheltworte, gemäßigte Correction oder Züchtigung, ohne weitere Verletzung ausbricht, und daher das Geſinde ſich kein Bedenken machet, entweder aus eigener Bosheit oder fremder Verhetzung, wider ihre Herrſchaften gericht-

gerichtlich zu denunciren, und das Geſuch auf Abbitte, Ehrenerklärung, Strafe und Unkoſten zu richten; So ſind dieſelben mit ſolchen Denunciationen nicht zuzulaſſen, oder von dem competirenden Richter Termin darauf anzuſetzen; vielmehr hat ſich das Geſinde, mit Anerkenntniß ſeiner Bosheit oder groben Fehler, dergleichen mäßigen Correction zu unterwerfen.

§. 3. Im Fall hingegen bey ſothaner Correction von der Herrſchaft über die Gebühr geſchritten worden; So ſoll zwar dem Geſinde unbenommen ſeyn, ſich deswegen klagend zu melden, der Richter aber um deswillen nicht ſofort einen Proceß verhängen, ſondern von Beſchaffenheit der Sache und Richtigkeit des Anbringens zuförderſt Erkundigung einziehen, und da der Exceß eben von keiner Wichtigkeit, die Herrſchaft, ohne Beyſeyn des klagenden Geſindes, zu mehrerm Glimpf und Billigkeit anweiſen, auf Abbitte und Ehrenerklärung aber keinesweges das Deciſum richten.

§. 4. Wären doch aber die gebrauchten Schimpfworte dergeſtalt beſchaffen, daß der Dienſtbote eines ihm beygemeſſenen infamirenden Verbrechens, welches nicht zu erweiſen ſtünde, ſich künftiger Vorwürfe zu beſorgen hätte, und dadurch an ſeinem Fortkommen gehindert werden dürfte; So hat ſich derſelbe, anſtatt der Abbitte und Ehrenerklärung, mit einem bloßen, auch allenfals auſſergerichtlichen, jedoch ſchriftlichen Bekenntniß über ſeine Unſchuld zu ſeiner Legitimation zu befriedigen.

§. 5. Hierbey haben ſich die Advocaten, welche von dergleichen Dienſtboten, ſo ſich von ihren Herrſchaften allzu übel behandelt zu ſeyn erachten, um Fertigung der Denunciationen und Aſſiſtenz angegangen wären, der Sache nicht ſogleich zu unterziehen, ſondern vor allen Dingen, zumal wenn die Beſchwerde Honoratiores betrift, ſich derer wahren Umſtände deſſen, was vorgegangen, nach ihren aufhabenden ſchweren Pflichten, genau zu erkundigen, und ſo viel an ihnen ſich zu bemühen, womit das was geſchehen, ohne Behelligung höherer Inſtanz, zumal in geringfügigen Dingen, ſeine Erledigung erhalten möge: Auſſerdem der Advocat, ſo ſolchem nicht nachlebte, oder den Dienſtboten noch mehr zu verhetzen ſuchte, andern zum Exempel, in willkührliche Geld- oder Gefängniß-Strafe genommen werden ſoll.

Titulus VI.

Von entlaufenem Geſinde und deſſen Verabfolgung.

§. 1. Die Oberlauſitziſche Geſinde-Ordnung de Anno 1689. §. XI. giebet bereits klare Maſſe, daß, wenn ein rechtmäßig und mit Conſens ſeiner Obrigkeit gemiethetes Geſinde, vor Endigung der Dienſtzeit, aus ſeinem Dienſte austreten, und bösslich entlaufen würde, der oder dieſelbe wieder zurück geholet, und durch Gefängniß oder andern Zwang, zu endlicher Angelöbniß, ihren Dienſt völlig und getreulich auszuführen, angehalten und ge-

gezwungen, und darüber mit Verluſt ihres ganzen Lohns, und daß ſie nichtsdeſtoweniger die übrige Zeit umſonſt ausdienen müſſen beſtrafet, auch diejenige Herrſchaft, ſo ſolchen Dienſtboten anzunehmen, zu hauſen und zu beherbergen ſich unterſtehen würde, nach dem Anno 1649. den 6ten Januar. ergangenen Oberamts-Patente, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe, wovon erſtere auf zwanzig Thaler zu beſtimmen, angeſehen werden ſollen, allenthalben ſein Bewenden.

§. 2. Wäre hingegen der entlaufene Dienſtbote der Herrſchaft mit würklicher Erb-Unterthänigkeit zugethan; So mag derſelbe, mit Beobachtung desjenigen, was hierunter in der gnädigſt confirmirten Unterthanen-Ordnung von Anno 1652. Art. III. diſponiret, von dem Gerichtsherrn, wohin er ſich geflüchtet, abgefordert und vindiciret, auch, wenn ſich derſelbe deſſen verweigerte, die geſetzte Strafe von zehen, zwanzig, dreyßig und mehr Thalern, beygetrieben werden. Wie denn dergleichen Vindication und Abfordern auch in denen alten Churſächſiſchen Erblanden, nach Vorſchrift des allergnädigſten Mandats de 1mo Junii 1735. ſo vermittelſt Oberamts-Patents de 17. Dec. 1736. auch in dieſem Marggrafthum zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht worden, zu verlangen und zu erhalten; Immaſſen denn auch ein gleiches wegen Niederlauſitz, vermöge allergnädigſten Reſcripti vom 9. Novembr. 1754. ſo durch das Oberamts-Patent de eodem Anno publiciret, zu gewärtigen.

§. 3. Hätte ein dergleichen entwichenes Geſinde, auf dem Lande und in Städten, Livrée oder

gar der Herrſchaft Sachen mit genommen; So ſoll demſelben mit Steckbriefen in- und auſſerhalb Landes nachgetrachtet, und, wenn er erlanget worden, gegen des klagenden Dienſtherrns Caution oder auch ſeines Gerichtsherrn und Stadt-Obrigkeit Schein und Zeugniß, entweder an den Ort, wo es gedienet und entlaufen, oder auch in das nächſte Churfürſtliche Amt gebracht, und daſelbſt, auſſer dem §. 1. bereits bemerkten Verluſt ſeines Lohnes, zu Erſtattung aller der Herrſchaft verurſachten Schaden und Unkoſten, nach vorhergehender Obrigkeitlicher Ermäßigung angehalten, auch, nach Höhe des Verbrechens, mit Gefängniß oder empfindlicher Leibesſtrafe und Arbeit, bey Waſſer und Brod, angeſehen werden.

§. 4. Da kan dergleichen Treuloſigkeit die Verhetz- und Verhehlungen, auch andere Hülfsleiſtungen böſer Leute mehrentheils nicht geringe Schuld haben, und beſonders durch Fortſchaffung derer Coffers, Laden, Wäſche und Kleidung, darzu merklicher Vorſchub geleiſtet wird; So ſoll dem Dienſtherrn die Wahl freyſtehen, ob er ſich ſeiner durch den entlaufenen Dienſtboten erlittenen Schäden an ihm ſelbſt, oder an dem Heeler, Helfer und Aufhetzer erholen wolle; Worüber dergleichen Perſonen eben ſowohl, als der Entwichene ſelbſt, mit denen in vorigen §pho angemerkten Strafen zu belegen ſind.

§. 5. Jede Obrigkeit und Gerichtsherrſchaft iſt ſchuldig und verbunden, auf gebührendes Anmelden demjenigen Dienſtherrn, deſſen Geſinde aus dem

Dienſte gegangen, zu deſſen oder deren Wiedererlangung ohne einigen Auffenthalt und Widerrede hülfliche Hand leiſten, den Dienſtboten, wenn das Haus, worinnen er ſich befindet, angezeiget wird, zu arretiren, oder wenn der Ort ſeines Aufenthalts nicht ſofort bekannt wäre, in denen Schenkſtätten oder andern Orten, wo einige Vermuthung ſeines Aufenthalts vorhanden, Hausſuchung zu thun, und ſich deſſen Feſtmachung beſtens angelegen ſeyn zu laſſen.

Titulus VII.

Von diebiſchem und untreuen Geſinde.

§. 1. Das Anno 1720. wegen geſchwinder Execution derer Diebe und Räuber emanirte allergnädigſte Mandat, und die darauf ergangenen Erläuterungs-Reſcripte haben allbereits feſtgeſtellet, daß auch ein untreues Geſinde, wie andere Hausdiebe, welche zwölf Thaler zwölf Groſchen an Gelde oder Sachen geſtohlen, ohnerachtet des Erſatzes des Entwendeten oder der erfolgten Remißion der Herrſchaft, andern zum Exempel am Leben geſtrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden ſolle. Welche Strafe auch ſodann zu vollſtrecken, wenn ſchon dieſe zwölf Thaler zwölf Groſchen nicht auf einmal, ſondern nur nach und nach geſtohlen, und durch deſſen Zuſammenrechnung dieſes Quantum heraus gebracht worden, und nicht ſchon vorher die Beſtrafung des Geſindes wegen eines oder des andern

vor-

vorhergegangenen Diebſtahls, geſchehen; wobey es ungeändert verbleibet.

§. 2. Würde aber befunden, daß ein Geſinde einen geringeren, auch nur in etlichen Groſchen oder Pfenningen beſtehenden Diebſtahl verübet, ſoll ſolches, nebſt Erſtattung aller Unkoſten, das erſtemal mit zweytägiger Gefängniß, bey Waſſer und Brod, das anderemal aber, es mag ſolches bey der erſten oder einer andern Herrſchaft geſchehen, mit vierzehentägiger Gefängniß-Strafe ebenfals bey Waſſer und Brod beleget, und wenn auch dieſe Strafe es von fernerer Dieberey und Untreue abzuhalten nicht vermögend ſeyn ſollte, ſodann ins Zuchthaus gebracht, oder mit einer andern dieſer ähnlichen Strafe angeſehen werden.

§. 3. Eben dieſe, in vorſtehendem §pho 2. bemerkte Strafen ſollen auch ſtatt finden, wenn das Geſinde ihre Herrſchaft, ohne würklichen Diebſtahl, veruntreuet, woferne ſolches nemlich bey denen ihnen zum Verkauf anvertraueten Sachen weniger berechnet, als es erhalten, mit denen Käufern ſich einverſtehet, und ihnen mehrere Vortheile einräumet, als der Wille der Herrſchaft geweſen, von denen Eßwaaren und Getränke eines und das andere verparthieret, dem Viehe von allerley Art das Futter, ſo es zu deſſen Unterhalt empfängt, entziehet, und wohl an andere verkaufet, bey Erkaufung des Fleiſches und anderer Victualien, auch Lichte und Seife, ſich derer ſogenannten Korbpfennige anmaſſet, und beſonders beym Fleiſche ſich die Herrſchaft mehr Pfunde bezahlen läſſet, als es würklich

erkaufet, Holz verſchleppet, und andern entweder umſonſt, oder gegen Bezahlung, ja wohl gegen unerlaubte Gefälligkeiten und Beyhülfe in ſeiner Betrügerey, überläſſet, heimliche Abträger von armen Freunden, oder ſeinem Anhange, mit allerley Eſſen, Butter, Gewürze, verſorget, und in denen Kramläden ſich weniger am Maaß und Gewichte geben läſſet, als die Herrſchaft befohlen und bezahlet.

§. 4. Hieher gehöret auch, vermöge Oberamts-Patents de Anno 1752. das Waaren-Ausnehmen bey Kauf- und Handelsleuten, Borgen und Schuldenmachen auf der Herrſchaft Namen, mit oder ohne Verſetzung der ihr eigenthümlich zuſtehenden, oder ſich in ihrem Gewahrſam befindenden Sachen, nicht weniger die Zurückbehaltung des, zu Bezahlung derer Fleiſchhauer, Krämer, Handwerks- und Arbeitsleute, ihnen richtig zugeſtellten Geldes, worunter eine Herrſchaft öfters nicht geringer Beſchimpfung und übeln Nachrede ausgeſtellet wird. Wenn nun ein Geſinde dergleichen unternähme, ſoll ſolches, nebſt Erſtattung des Geldes, mit willkührlicher Strafe beleget, oder nach Befindung derer Umſtände, ans Halseiſen geſtellet, oder ins Zuchthaus gebracht, und allda zur ſtrengſten Arbeit angehalten, und wo dergleichen nicht vorhanden, nach dem Ermeſſen der Gerichtsherrſchaft und Obrigkeit, mit anderer Handarbeit und Anſchließung an die Karre auf einige Tage oder Wochen beleget werden, und haben alle diejenigen, ſo dem Geſinde hierzu behülflich geweſen, gleiche Strafe zu gewarten.

§. 5. Dahingegen ein Geſinde ohne erhebli-chen Verdacht eines Diebſtahls, oder Untreue, nicht ſofort zu bezüchtigen, wenn bey Endigung des Dienſtes und Zuzehlung des übergebenen Zinn- und Kupferwerks, Küchengeräthes, Pferdezeuge, Ackergeräthe, oder anderer in ſeinem Beſchluß ge-weſenen Sachen, ſich ein Abgang ereignen ſollte, oder einige Stücken durch Muthwillen oder Fahr-läßgkeit verdorben worden und abhanden gekom-men, ſondern es hat ſich die Dienſtherrſchaft allen-fals mit Abkürzung am Lohne zu begnügen, wo-mit aber auch das Geſinde zu verſchonen, daferne es beyzubringen vermöchte, daß dergleichen Scha-den und Verluſt ſich ohne ſein Verſchulden ereig-net.

Wenn Wir denn dieſe von den treu-gehor-ſamſten Oberlauſitziſchen Ständen verfaſſete Puncte und Ordnung, zu Vorkomm- und Abſtellung der bishero bey dem Dienſtgeſinde und ſonſt einge-ſchlichenen ſchädlichen Mißbräuche, vor dienlich an-geſehen, und ſolchemnach dem geziemenden Suchen ſtatt zu geben, kein Bedenken gefunden; Als con-firmiren, beſtätigen und bekräftigen Wir, in Vor-mundſchaft Unſers Herrn Vettern des Churfürſten Liebden, als Marggrafens in Oberlauſitz, mehrange-zogene Geſinde-Ordnung hiermit in allen und je-den derſelben Puncten, Innhalt und Meynungen, hiermit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefs; Meynen ſetzen und wollen, daß nun hinführo zu allen Zeiten derſelben von männiglich nachgelebet, und wider ſolche auf keine Weiſe gehandelt werden ſolle. Und gebieten darauf in vorgedachter obhabender Vor-

mundſchaft allen und jeden derer getreuen Stände und Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſens ſie ſeyen, inſonderheit denen jetzigen und künftigen Landvögten, Haupt- und andern Befehlsleuten, beſagten Marggrafthums ernſtlich und wollen, daß ſie über dieſer confirmirten Geſinde-Ordnung gebührend halten, darwider nichts vornehmen, noch andern zu thun geſtatten ſollen. Zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterſchrieben ꝛc. ꝛc.

Ad Tit. II. §. 5.

Vorzeiger dieſes welcher mit tüchtigen anhero kommen, hat ſich angegeben, daß er geſonnen, hieſigen Orts Dienſte bey Herrſchaften und Wirthſchaften zu ſuchen. Es wird ihm alſo erlaubet, ſich deshalber hierbey Tage aufzuhalten, hat ſich aber bey würklicher Vermiethung wieder zu melden, und dieſes Atteſtat zurück zu geben, oder nach Verfluß derer geſetzten Tage es anzuzeigen; Immaſſen dieſes Atteſtat nur ſo lange gültig.

Sign. N. N.

A.

Nachdem bey mir Endes unterſchriebenen Vorzeiger dieſes von bis als in Dienſten ſich befunden; So habe hierdurch zu deſſen weiterm guten

guten Fortkommen bezeugen wollen, daß er ſich in ſolchem Dienſte treu, ehrlich aufgeführet, und ſeine Schuldigkeiten beobachtet.

Sign. N. N.

Nro CCII.

Berlin.

Reſcript an das Preußiſche Hof-Gericht, wegen des gegen die Erkenntniſſe der Crenß-Richter, in Sachen zwiſchen 5. und 10. Rthlr. unter dem Namen einer Provocation zugelaſſenen Remedii.

d.d. Berlin, den 30. Jul. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Die Urſachen, welche euch, nach eurem allerunterthänigſten Bericht vom 17ten dieſes zu Ende gehenden Monaths, bewogen, in Anſehung des Erkenntniſſes der dortigen Crenß-Richter, in Sachen unter 10. Rthlr. ein Remedium unter dem Namen einer Provocation zuzulaſſen, ſcheinen Uns guten Grund zu haben, und dahero wollen Wir auch in dieſem Stück euren Reviſions-Beſcheid an das dortige Stadt-Gericht hiermit gnädigſt genehmigen, und bleibt alſo weiter nichts übrig,

als daß ihr letzteres, in Anſehung derer Vollmachten, nach Maaßgebung Unſers gnädigſten Reſcripts vom 29ten jüngſt verwichenen Monaths, annoch gehörig beſcheidet. Ihr habt demnach ſolches nunmehro ohne fernern Anſtand zu bewerkſtelligen; und Wir ſind ꝛc. Berlin den 30ten Julii 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

An das Preußiſche
Hof-Gericht.

Nro CCIII.

Würtemberg.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Lieber Getreuer!

Nachdeme Wir ſchon mehrfältig in Erfahrung gebracht haben, daß auf die von Zeit zu Zeit aus Unſerm Herzoglichen Marſtall auf das Land hinauskommende Pferde und Tragthier nicht nur wider

wider die erſt unter dem 9ten Junii 1761. erlaſſene deutliche und geſchärſte Verordnung, öfters übermäßige Fourage gefaßt werde, ſondern auch mit dem Behewein und Lichtern ꝛc. auch Pferd-Beſchläg allerley ſchädliche Mißbräuche vorgehen; So ſehen Wir Uns gnädigſt veranlaſſet, folgendes Regulativ in das Land ergehen zu laſſen und reſpective zu wiederholen, über welchem Wir ſträcklich gehalten wiſſen wollen, und zwar: Solle

1) Wegen der Fourage-Abgaben auf Land-Reiſen, wo der Ober-Stallmeiſter, oder ein Stallmeiſter, oder auch ein Officiant vom Stall zugegen iſt, an Fourage vor die Pferde, ſo viel, als dieſe verlangen, abgefolgt, und die Beſcheinigungen davor bey dieſen geſucht, ſonſten aber bey einzelen Verſchickungen derer Knechte mit Reit- oder Zug-Pferden von denen Knechten oder denenjenigen, welche die Pferde mit ſich haben, quittiret, und

regulariter täglich:

Wo die Pferde einige Zeitlang ſtehen bleiben, auf alle, ſowohl Hand- als übrige Reit-Pferde und Klepper, auch Kutſchen- Poſt-Karren- und andere Herrſchaftliche Zug-Pferde, ingleichem die Tragthier:

auf 1 Stück:

Haber . . .	2 Vrlg.
Heu . . .	10 Pfund

Auf die ſogenannte Enz- oder ſchwere Züge allein:

Haber . . .	3 Vrlg.
Heu, wie die andere .	10 Pfund.

Hingegen wo die Pferde nur einmal, über Mittag, Nacht und Morgens früh bleiben, auf alle Herrſchaftliche Reit- und Zug-Pferde, auch Tragthier:

Haber . . . $2\frac{1}{2}$ Vlg.
Heu . . . 15 Pfund.

Vor die ſchweren Züge aber:

Haber . . . 3 Vlg.
Heu, wie die andern . 15 Pfund.

Ueber Mittag:

Wann die Pferde ſelbigen Tags wieder weggehen.

Auf 1 Stück.

Von allen Reit- und Zug-Pferden, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen:

Haber . . . 1 Vrlg.
Heu . . . 5 Pfund.

Ueber Nacht:

An Orten, wo das Mittag-Futter nicht empfangen worden: Auch vor alle Reit- und Zug-Pferde, imgleichen die Tragthiere:

Haber . . . 2 Vrlg.
Heu . . . 10 Pfund.

An Stroh hingegen:

Wo die Pferde nur einmal über Nacht ſind, auf jedes Pferd 1 Bund.
Wann ſie aber länger ſtehen bleiben, wöchentlich aufs Pferd 2 bis 3 Bund.
paſſirt. Daſerne aber

2) die Pferde, entweder um gemachter gar zu ſtarker Route, und beſondern Strappazen, oder anderer Urſachen willen, etwas mehrers

an

an Fourage nöthig hätten, ſolches gleichwolen hergegeben, hingegen die Urſachen in denen Quittungen ausdruckentlich angeführt, ohne Quittung aber durchaus nichts verabfolget und verrechnet,

3) in denen Quittungen jedesmalen die Anzahl der Pferde, und was es vor Pferde geweſen, auch die Zeit des Aufenthalts bemerkt, von denen Beſchehl-Knechten der Verbrauch auch ſpecifice mit Benennung der Anzahl Pferde, des Maaſes und Gewichts der täglichen Rationen quittirt, und, wo die Fourage zu Geld gerechnet wird, gleichfals die Pferde-Anzahl und die Quota des Heu und Strohes, in wie viel Pfund oder Bunden beyderley beſtanden, ordentlich eingeſetzt,

4) auſſer denenjenigen Cavalliers und Officianten, worüber Wir jedesmalen beſondern Befehl ertheilen, oder durch Unſern Ober-Stallmeiſter ertheilen laſſen, keinem ohne Bezahlung etwas abgegeben, ſondern von einem jeden vor ſeine Pferde ſelbſt geſorget, ſo auch

5) keinem Huſaren, Dragoner, oder andern Militair-Perſonen, auf Rechnung des Marſtalls etwas an Futter verabfolgt, und endlich:

6) in denen Orten, wo Herrſchaftliche Käſten vorhanden, von denen Wirthen keine Fourage hergegeben.

7) In Anſehung des vor Unſere Pferde unterweilen nöthigen Beheweins aber, auf

1 Pferd

1 Pferd mehr nicht als ein Quart, und da, wo der Obriſt-Stallmeiſter, ein Stallmeiſter oder ein Unter-Officiant von Unſerm Herzoglichen Marſtall zugegen iſt, ohne deren ſchriftliche Anweiſung durchaus nichts abgefolgt, auch

8) Wegen der öfters hie und da, wider alle Möglichkeit des Verbrauchs, zu Pfunden angerechneten Lichter, keine Uebermaaſe mehr geſtattet.

9) Alles, was Unſere Herzogliche, auch vid. §. 4. Cavalliers- und Officianten-Pferde, auf dem Lande empfangen, wird in die von denen Stall-Bedienten mitbringende tabellariſche Liſte, wovon Wir dir in dem Anſchluß ein Formular zugehen laſſen, bey Strafe des Durchſtrichs derer Abgaben, um bey ihrer Zurückkunft gleich ſehen zu können, ob die Ordnung nicht überſchritten worden, richtig eingetragen, keinem aber, der nicht eine ſolche Liſte vorweiſen kan, etwas abgegeben werden. Du haſt dich dahero

10) nicht nur deines Orts hienach zu achten, ſondern auch die Commun-Bediente, Kaſten-Knechte und Wirthe, zu pünctlicher Beobachtung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung zu inſtruiren und mit aller Schärfe anzuhalten, benebens nicht nur dieſe vor allen mit der Fourage treibenden Ungebühren, ſondern auch alle und jede Schmiede auf das nachdrücklichſte vor Verfertigung falſcher Zettul über

Pferde-

Pferde-Beſchläg oder andere nicht verfertigte Schmied-Arbeit, bey ohnnachläßiger Zuchthaus-Strafe, zu verwarnen, die würklich aufgehende Schmied-Koſten aber alle Quartal mit der Herzoglichen Stall-Caſſe, die Fourage hingegen nebſt Beyerwein, und allenfals verbrauchten Lichtern, mit der Fourage-Verwaltung, in einer ſpecifiquen ohngefehr nach anliegender Tabellen-Forme, denen Orten und datis nach, mit Einnumerirung der Urkunden begriffenen Conſignation ebenfalls quartaliter zu vergleichen, die Quartal-Vergleichungen auf Georgii mit einer Haupt-Vergleichung auszuwechſeln, und Sorge zu tragen, daß dieſe Vergleichung in Anſehung der Fourage-Abgaben ſowohl, als Beyerweins und Schmiedkoſten, mit denen von denen Stall-Bedienten nach §. 9. führenden Liſten harmoniren; mithin dieſe als eine Controlle gebraucht werden können.

Daran beſchiehet Unſere Meynung und Wir verbleiben dir in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 1. Aug. 1767.

Ex ſpeciali Decreto Sereniſſimi
Domini Ducis.

Anmerkung.

Was für Uebermaſſe und Unterſchleiffe bey Herrſchaftl. Land-Reiſen von denen Stall-Bedienten vorgehen können, davon

davon gibt erſtgemelte Würtembergiſche Verordnung genugſame Beyſpiele zu erkennen.

Um nun dieſerley Mißbräuchen abzuhelfen, und die Oeconomie bey einem Fürſtl. Marſtall in ihrer Ordnung zu erhalten, kan wohl keine Verordnung in dieſen Fällen angemeſſener, als dieſe, ſeyn, weil auf ſolche Weiſe weder die Stall-Bediente über die Gebühr ſchreiten, noch ſolche Perſonen, die nicht eigentlich zum Hofſtaat gehören, ſich gewöhnlicher maſſen darunter mengen können, ein Fourage-Verwalter aber dardurch in den Stand geſetzt wird, alles dieſes aus denen vom Land an ihn einkommenden Conſumtions-Liſten nicht nur zu beurtheilen, und nöthigenfals zu remediren, ſondern auch die ganze Jahrs-Conſumtion des Marſtalls in ſeine Rechnung zu bringen.

Nro CCIV.

Chur-Trier.

Verordnung, wie es mit denen Fuhrleuten, Schrödern, Schürgern, Sackträgern und ſonſtigen Taglöhnern und deren Zahlung halber dahier im Thal, denen 3 Claſſen oder Abtheilung der Straſſen nach, führohin gehalten werden ſolle.

Erſte Claß. Vom Rhein bis auf die Schaur, Rathhauß, und in die Gegend Herrn Canzlarn von Münch, Herrn Cammer-Directorn Mainone, Arzheimer-Bach bis Herrn Geheimden-Rath Meeß und Wagenbach Straßen, bis Paucker Maring.

Zweyte

Zweyte Claß. Von Herrn Canzlar von Münch, Herrn Geheimden-Rath Meeß, Herrn Cammer-Directorn Mainone, und Paucker Maring, bis an die ſogenannte Herren-Mühl, Ganze-Platz, und an das Kirchthor.

Dritte Claß. Durch den ganzen Obern Thal bis ans Sauerwaſſer-Thor.

	1 Claß.		2 Claß.		3 Claß.	
	alb.	pf.	alb.	pf.	alb.	pf.
Vom Fuder Wein zu fahren	9	-	12	-	15	-
Für die Sauerwaſſerporten	18	-	-	-	-	-
Vom Klafter Holz zu fahren	9	-	12	-	15	-
Von einem groſen Zucker-Stoß	9	-	12	-	15	-
Vom Tabacks-Faß	9	-	12	-	15	-
Vom Zulaſt Wein nach Proportion des Fuders	4	4	6	-	7	4
Von einem Zulaſt Brantewein, Aepfeltranck, Bier, Eßig und dergleichen, wie vom Wein	4	4	6	-	7	4
Von einer Karre Kalch	3	-	4	-	5	-
Von einem Karren Rhein-Sand	3	-	4	-	5	-
Denen Schürgeren.						
Von einer Pfeif Baumöhl zu ſchroden und zu fahren	9	-	12	-	15	-
Vom Faß Thran	6	-	9	-	12	-
Vom Faß Oehl	4	-	6	-	8	-
Von einer Tonnen Sayf	2	-	2	2	3	-

	1 Claß.		2 Claß.		3 Claß.	
	alb.	pf.	alb.	pf.	alb.	pf.
Von einer Tonnen Häring	2	⸗	2	4	3	⸗
Von einem Candis-Küſtgen ⸗ ⸗	⸗	2	⸗	4	⸗	6
Von einem Zucker-Faß ad 1000. Pfund ⸗	9	⸗	12	⸗	15	⸗
Vom Sack Hirſen oder Gerſten ⸗	1	4	2	⸗	2	4
Vom Faß Reiß ad 500 Pfund ⸗	4	⸗	5	⸗	6	⸗
Vom Ballen Pfeffer	4	⸗	5	⸗	6	⸗
Von einer Rollen Stockfiſch 6 bis 700 Pfund	6	⸗	7	⸗	8	⸗
Vom Ballen Caffee ad 200 Pfund ⸗ ⸗	2	⸗	3	⸗	4	⸗
Vom Glaß-Kaſten ad 200 Pfund ⸗	2	⸗	3	⸗	4	⸗
Von einem ditto à 1000 Pfund ⸗ ⸗	9	⸗	12	⸗	15	⸗
Vom Sack Binger Mehl	2	⸗	2	4	3	⸗
Vom Pack Sohlleder	2	⸗	2	4	3	⸗
Vom Sack Salz	1	4	2	⸗	2	4
Vom Faß Caffee-Bohnen von 1000 Pfund	9	⸗	12	⸗	15	⸗
Von einer Tonne Butter	2	⸗	2	4	3	⸗
Von einer Waag Eiſen oder Stahl ⸗	1	⸗	1	4	2	⸗
Von einem Fäßgen Blech	1	4	2	⸗	2	4
Von einer Cöllniſchen Tonnen Theer ⸗	2	4	3	⸗	3	4
Von einer Oberländiſchen Tonne Theer ⸗	2	⸗	2	4	3	⸗

Vom

	1 Claß.		2 Claß.		3 Claß.	
	alb.	pf.	alb.	pf.	alb.	pf.
Vom Sack Flachs ⸗	1	4	2	⸗	2	4
Vom Sack Korn, Waitz und dergleichen Früchten zu tragen ⸗	1	⸗	1	4	2	⸗
Vom Sack Haber	⸗	4	⸗	6	1	⸗
Von 50. Rohm Kalbfell	1	⸗	2	⸗	3	⸗
Von 2 bis 3 Ochſenhäuten	1	⸗	2	⸗	3	⸗
Von einem Faß Wein ad 7½. Ohm, auch 7. Ohm, in den Keller zu ſchraden, auf⸗ und abzuladen, ohne Reichung des ſonſt gewöhnl. Schradweins	⸗	⸗	⸗	⸗	18	⸗
Aus dem Keller auf den Wagen, oder ins Schif	⸗	⸗	⸗	⸗	24	⸗
Von einem Ringgauer Stück ad 7½. bis 8. Ohm in den Keller ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	21	⸗
Von ſolchem aus dem Keller auf den Wagen oder ins Schif ⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	27	⸗
Was aber aus dem Thal gehet, und an Fremde verkauft wird, vom Faß	⸗	⸗	⸗	⸗	30	⸗
Vom Zulaſt Wein in allem die Halbſcheid.						
Von einer Ohm Wein aus⸗ oder in den Keller zu ſchraden, auf⸗ und abzuladen	⸗	⸗	⸗	⸗	3	⸗
Der Branntenwein, Aepfeltrank, Bier und derglei⸗						

	1 Claß.		2 Claß.		3 Claß.	
	alb.	pf.	alb.	pf.	alb.	pf.
chen zahlt nach Proportion des Weins.						
Denen Mötteren.						
Vom Malter Korn, Waitzen und dergl. Früchten zu meſſen, vom Malter	-	-	-	-	1	-
Vom Malter Meel	-	-	-	-	1	4
Von einer Tonne Kalch	-	-	-	-	2	-
Vom Klafter Holz zu ſetzen und zu meſſen	-	-	-	-	2	-
Vom Klafter Eichenholz zu hauen	-	-	-	-	12	-
Vom Klafter Büchenholz zu hauen	-	-	-	-	15	-
Vom Klafter Holz einmal zu ſchneiden und zu hauen	-	-	-	-	24	-
Vom Klafter Holz zweymal zu ſchneiden und zu hauen	-	-	-	-	30	-
Denen Taglöhnern.						
Zur Sommerszeit den ganzen Tag einem Taglöhner in ſeiner Koſt	-	-	-	-	12	-
Zur Winterszeit	-	-	-	-	10	-
Denen Wächtern.						
Für eine Bürgerliche Wacht wie vor Zeiten	-	-	-	-	6	-

Und

Und befehlen ſolchemnach Ihro Churfürſtlichen Gnaden Vogten und Gerichte im Thal, dieſe revidirte Verordnung zu jedermanns Wiſſenſchaft durch offenen Druck kommen, ſolche publiciren, und auf deren Beobachtung allerdings feſt halten zu laſſen. Ehrenbreitſtein in Conſil. Elect. Aul. den 4. Auguſt 1767.

(L. S.)

Ex Mandato

In Abſentia Secret. P. M. Hommer.

Anmerkung.

Da man dieſen Tax denen Kauf- und Handelsleuten, welche Waaren über Coblenz beziehen, zu wiſſen nützlich erachtet; So hat man ſolchen hier einrücken und deſto bekannter machen wollen; und wäre zu wünſchen, daß man dergleichen Taxe von allen Handels-Plätzen zur Hand bringen könnte.

Nro CCV.

Berlin.

Reſcript an ſämtliche Cammern, daß die Poſtillions auf fixirtes Gehalt geſetzet, und die Reihe-Fahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten wieder eingeführet werden ſolle.

d. d. Berlin, den 5. Aug. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Da Wir aus bewegenden Urſachen Höchſt ſelbſt reſolviret haben, daß die Poſtillions auf den kleinen Routen wieder auf fixirtes Gehalt geſetzet, und dahero die Reihefahrt unter den Pferde haltenden Bürgern in den Städten, wo es erfordert wird, wieder eingeführet und reguliret werden ſoll: So befehlen Wir euch hierdurch allergnädigſt, hierunter das nöthige durch die Magiſtrâte, mit Zuziehung der Poſtmeiſtere, ſofort veranſtalten zu laſſen, und darüber zu halten, daß ſothaner Einrichtung genau nachgelebet werden müſſe. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 5ten Auguſt 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.

An ſämtliche Krieges- und Domainen-Cammern und Märkiſche Deputation.

Nro

Nro CCVI.

Braunſchweig.

Verordnung das betrügliche Haſpeln im Weſer-Diſtrict betreffend.

d. d. Braunſchweig den 6. Aug. 1767.

Von GOttes Gnaden, Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Demnach Wir mißfälligſt vernehmen, wie das betrügliche Haſpeln des Kaufgarns, im Weſer-Diſtrict, ſo ſehr eingeriſſen iſt, und überhand genommen hat, daß die Leinenwebereyen dadurch immer mehr und mehr in Verfall kommen: Wir aber nicht gemeynet ſind, dieſem ſchädlichen Betruge ferner nachzuſehen; So befehlen und verordnen Wir hiermit, daß bey Vermeydung der Confiſcation, und dem Befinden nach ernſtlicher Strafe, alles Kaufgarn in dem vorgeſchriebenem Maaſſe und der beſtimmten Anzahl Fäden künftig gehaſpelt werden ſoll; und haben diejenigen, welche auf die Hauſirer Acht geben, auch wann betrüglich gehaſpeltes Garn vorkommt, damit eben ſo zu verfahren, als mit andern zu confiſcirenden Waaren, und ſollen dieſelben davon diejenige Ratam haben, die ihnen von jenen bewilliget iſt. Damit ſich nun niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; So haben Wir dieſe Unſere Verordnung durch den Druck bekannt

machen laſſen, und befehlen den ſämtlichen Obrigkeiten im Weſer-Diſtrict, ſolche an den gewöhnlichen Oerthern anſchlagen zu laſſen, und über ſelbige mit Nachdruck zu halten. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedrucktem Fürſtl. Geheimen Canzley-Siegels. Braunſchweig den 6. Aug. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. B. u. L.

J. H. v. Bötticher.

Anmerkung.

Wann man dieſe Hochfürſtlich-Braunſchweigiſche Verordnung gegen derjenigen vergleichet, welche Chur-Bayern in gleicher Materie unterm 6. Jun. 1767. publiciren laſſen; So zeiget ſich alſobald, wie man in dieſen beyden Ländern einerley Grundſätze habe, und ſich beeifere, die Producten des Landes an Hanf und Flachs durch eigene Verarbeitung beſtmöglichſt zu benutzen.

Wie viele Landſchaften finden wir aber nicht, die eben ſo reich oder noch geſegneter an dieſen Producten ſind, in welchen aber gleichwohl das geringſte Augenmerk auf die Spinn- und Weberey, folglich auf die Zeugung des Leinwands derer Unterthanen, nicht gerichtet wird. Betrachtet man aber, welche große Summen aus einem ſolchen Lande vor Leinwand hinaus gehen, und was dargegen bey einem rechten Betrieb und Einrichtung von denen Ausländern davor eingebracht werden könnte, ingleichem die viele tauſend ohnbeſchäftigte Hände, welche indeſſen über Mangel des Verdienſtes und der Nahrung ſeufzen, ja

ja wohl gar dem Publico mit Betteln zur Laſt fallen, da ihnen doch von einer ſorgfältigen Regierung ſo leicht zu ihrer Lebens Nothdurft zu verhelfen ſtünde; So wird man finden, daß eine allgemeine Einrichtung der Spinn- und Weberey ein ſolcher Gegenſtand ſeye, der weit mehrere Aufmerkſamkeit erfordert, als gemeiniglich darauf verwendet zu werden pfleget.

Hat man demnach noch hier oder dorten einiges Erbarmen vor die Armuth, und einen wahren Eifer die Wohlfahrt des Vaterlandes zu befördern; So empfiehlet man hierzu

a) gegenwärtige Hochfürſtlich-Braunſchweigiſche Verordnung.

b) Das Chur-Bayriſche Mandat wegen der Landſpinnerey ſupra pag. 236.

c) Chur-Mayntziſche Abſtellung des Gaſſen-Bettelns und deren Anmerkung pag. 307. und

d) Die Baaden-Durlachiſche Einrichtung zu Verſorgung der Armen, pag. 308.

Alles dieſes mit patriotiſcher Redlichkeit zuſammen gezogen, wird eine ſolche Einrichtung an die Hand geben, wordurch nicht nur einem ganzen Lande der beträchtlichſte Nutzen verſchaft, ſondern auch allen Armen der benöthigte Lebens-Unterhalt zugewendet werden kan.

Welch eine Ehre vor eine Landes-Regierung, und welch ein Glück vor ein ganzes Land, von welchen man rühmen kan, daß niemand zu bettlen genöthiget ſeye!

Nro CCVII.

Baden-Durlach.

Verordnung in Zunft-Sachen, die Anſtalten zu Wittwen- und Wayſen-Caſſen bey den Zünften betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 15. Aug. 1767.

Da nicht nur das Exempel derer in dieſen Fürſtlichen Landen ſubſiſtirenden Geiſt- und weltlichen Dienerſchaft, auch Schulmeiſters-Wittwen-Caſſen den Nutzen eines ſolchen Inſtituti vor jedermanns Augen leget, ſondern auch ſich von ſelbſten verſtehet, wie vortheilhaft es vor eine jede Geſellſchaft ſeye, die durch den Tod ihrer Ehemänner und Väter beraubte Wittwen und Wayſen in ſolchen unglückſeligen Umſtänden, zu Fortſetzung ihrer Nahrung und Erziehung derer Kinder nicht ohne alle Beyhülfe zu ſehen, als welches ohnehin der Wunſch eines jeden vernünftigen Hausvaters ſeyn muß; So hat man aus dieſen Gründen zu Gunſten derer Handwerksgenoſſen bey Sereniſſimo darauf unterthänigſt anzutragen beſchloſſen, daß in Anſehung jeder Zunft, welche wenigſtens 300. fl. Capital hat, die Helfte derer bey guter Verwaltung des Zunft-Ærarii ſich von Jahr zu Jahr vermehrenden Capital-Zinſen zu einer Wittwen- und Wayſen-

Wayſen-Anſtalt vor ſothaner Zunft Genoſſen künftighin hinterlaſſende Wittwen und Wayſen gewiedmet und verwendet werden möge.

Wie nun das Oberamt ꝛc. die Vorſteher derer-jenigen Zünfte, welche ſich in dieſem Falle befinden, vorderſamſt darüber zu vernehmen, und durch dieſe die Zunft ſelbſten hat befragen zu laſſen, ob und wie weit ſie ſolches vor eine Gnade Sereniſſimi halte, auch in wie ferne jeder Meiſter zu dieſer auf die Verſorgung ihrer Wittwen und Wayſen abzielenden Anordnung einigen Beytrag von jährl. 6. bis 8. kr. zu übernehmen gedächte; Alſo iſt auch denen Zünften, die ſo viele Capitalien noch zur Zeit nicht beſitzen, alle mögliche Sparſamkeit, um darzu zu gelangen, allenfals auch die Ausſetzung des Meiſter-Geldes, zu deſto geſchwinderer Vermehrung des Fonds, ſo wie ein jährlicher Beytrag jeden Meiſters von 6. bis 8. kr. nachdrücklichſt anzuempfehlen, und in Anſehung derer, ſo ſich darzu verſtehen, innerhalb 4. Wochen beſonders zu berichten. Decretum Carlsruhe in Conſ. Aul. den 13. Auguſt 1767.

Anmerkung.

Der Vorſchlag, bey einer jeden Handwerks-Zunft einen Fundum vor die Wittwen derer verſterbenden Meiſter aufzurichten und zu gewinnen, iſt zwar in Anſehung der guten Abſicht nicht zu tadeln, und zeiget von der Menſchenliebe des Erfinders.

Allein, wann auch eine Zunft aus 200. Meiſtern beſtünde; So iſt zu zweifeln, daß die Zunft-Lade zu einem ſolchen Fundo nur 500. fl. Capital ausſetzen, mithin

à 5 pCt. nur 25. fl. Zins zum Behuf der Wittwen verwenden könnte.

Geſezt aber, ſie wäre es im Stande, und es würde ein jeder Meiſter jährlich noch 12. kr. beytragen, wie viele Wittwen könnten dann von dieſer jährl. theilbaren Summe à 65. fl. unterhalten werden?

In Wahrheit dieſes würde kaum vor eine hinreichen, da wohl unter einer Meiſterſchaft von 200. der Lade mehr als 20. zur Wittwen-Steuer zuwachſen würden.

Hieraus folget unwiderſprechlich, daß ein Wittwen-Fundus bey einer Zunft-Lade, um der geringen Anzahl der Beyträge willen, ſich nicht vermehren, und alſo auch ein ſolches Inſtitut nicht dauerhaft ſeyn könne, mithin eine allgemeine Wittwen- und Wayſen-Caſſe, in welcher ſich der Niedere wie der Vornehme intereßiren kan, dergleichen Einrichtungen vorzuziehen ſeye.

Gleichwie aber die Wittib eines Handwerks-Manns den Vortheil vor ſich hat, daß ſie nach des Mannes Tod ihr Handwerk durch einen tüchtigen Geſellen fortführen und ihre Nahrung erhalten kan, und es jezuweilen nur an einem kleinen Fond von etlich Hundert Gulden baar Geld fehlet, das Handwerk fortzutreiben: ſo käme es blos auf ein Mittel an, einer jeden Wittfrau nach ihres Mannes Tod, anſtatt eines jährlichen Wittwen-Gehalts, ein ſolches Capital ein vor allemal in die Hände zu verſchaffen, wordurch ſie dieſen Zweck erreichen, oder durch ein ſolches Stück Geld zu einer anderwärtigen Verheyrathung wiederum Gelegenheit finden könnte.

Wann demnach bey einer Zunft-Lade die Verordnung einzuführen von Handwerks wegen beliebt würde, daß ein jeder Meiſter, ſo oft einer aus ihrer Anzahl verſtürbe, der Witttb zu einer Beyſteuer Einen Gulden beytragen ſolte; ſo würde vorgemeldter Zweck leicht zu erreichen ſeyn, und keinem Meiſter ſchwer fallen, oder wenigſtens würde

der-

derſelbe die geſicherte Hofnung vor ſich haben, daß, wann er Wittwen und Waysen hinterlieſſe, dieſelbe wiederum ein gleiches zu genieſſeu hätten.

Nro CCVIII.

Berlin.

Reſcript an die Clevische Regierung, wodurch der §. 16. des Feuer-Societäts-Reglements vom 13. c. ratione præferentiæ der Feuer-Societäts-Caſſe declariret wird, nebſt dem Reglement vom 13. Mart. 1767.

d. d. Berlin, den 17. Aug. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Ihr werdet euch zurück erinnern, was Wir in Anſehung des emanirten Feuer-Societäts-Reglements vom 13. Mart. c. für das platte Land Unſers dortigen Herzogthums Cleve unterm 25ten May c. an euch ergehen laſſen. Da nun, nach der zwiſchen dem Etats-Miniſterio des Juſtiz-Departements und General-Ober-Directorii getroffenen Vereinigung, der §. 16. ſothanes Feuer-Societäts-Reglements ratione præferentiæ dergeſtalt zu erklären iſt, daß die zur Feuer-Societäts-Caſſe beyzutragende Abgaben, bey entſtehenden Concurſen, eben das Vorrecht, welches denen übrigen P. IV. Tit. IX. §. 60. Codicis benannten

nannten Oneribus realibus darinnen beygeleget, jedoch unter gleicher in dem §. 61. eben dieſes tituli enthaltenen Einſchränkung, haben ſollen; ſo befehlen Wir euch in Gnaden, bey ſich ereignenden Fällen hiernach zu erkennen, auch die Unter-Gerichte darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc. Berlin den 17ten Auguſt 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Jariges. v. Fürſt.
v. Münchhauſen. v. Dorville.

An die Cleviſche Regierung.

Die in vorſtehendem Reſcript bemerkte Brand-Aſſecurations-Ordnung iſt folgenden Inhalts:

Nachdem Seine Königliche Majeſtät in Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herſtellung und ſchleunigen Wiederaufbau der durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingeſeſſenen ſelbſt eine Feuer-Societät errichtet werden ſoll, dem zufolge auch, von dem Landtages-Commiſſarien mit denen Cleviſchen Landes-Ständen, die nöthige Puncte und Principia, wornach bey dieſer nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden: Als haben Höchſtgedachte Seine Königliche Majeſtät

Be-

Behufs dieſer den 1ten Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät nachſtehendes Reglement emaniren laſſen, worin Höchſt Dieſelbe allergnädigſt feſtſetzen.

§. 1.

Daß, ob gleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einſehen, und an dieſer Societät Theil nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freyheit überlaſſen ſeyn ſoll, ob er an dieſem Beneficio Theil nehmen will oder nicht.

Diejenige, welche aber an dieſer Societät Theil nehmen wollen, müſſen ſich dem Societäts-Cataſtro eintragen laſſen, und die Taxe einreichen, die Taxation dieſer Gebäude ſelbſt, welche ſpecifice von jedem ſeparaten Gebäude beſonders geſchehen muß, wird ebenſals der freyen Willkühr eines jeden Eigeners oder Bewohners überlaſſen.

§. 2.

Denen von Adel und ſonſtigen Beſitzern der Ritterſitze, oder deren Dienſt- und Schatzfreyen Güter aber, desgleichen denen Kirchſpiels-Gemeinden oder Communitäten, wird es gleichmäßig frey gelaſſen, ob ſie ihre eigene Häuſer, Wohnungen und Gebäude, Scheune oder Stallungen ꝛc. item publique Kirchen- Paſtorat- Schul- Küſter- und Hirten-Häuſer, dieſer Feuer-Societät und deſſen Cataſtro nach ſelbſteigener willkührlichen Taxe mit einverleiben und eintragen laſſen wollen, oder nicht.

Erſte-

Erſterenfals aber muß ein jeder ohne Unterſcheid des Ranges oder Standes ſich dieſem Reglement und denen darin enthaltenen Puncten, gleich den übrigen contribuablen aſſociirten, pure unterwerfen, und wird, durch die Eintragung ſelbſt, zugleich allen ſonſtigen Exceptionibus und Beneficiis, e. g. fori, privilegii perſonalis, ſtatus, ordinis, exemptionis, oder wie ſolche ſonſt heiſſen mögen, dergeſtalt mit renuntiiret gehalten, daß ein jeder qua Conſocius dieſem Reglement und darin beſtimmter Einrichtung und Execution unterworfen iſt, und bleibet; fals aber auch nur Pächtiger oder Adminiſtratores auf den Adelichen Gütern wohnen ſollten, müſſen ſelbige die Bezahlung vorhaupts, ſub pœna Executionis, verfügen, jedoch bleiben ihnen quævis competentia contra Dominum vel locatorem reſerviret.

§. 3.

Wegen der Kirchen und Kirchenbedienten-Gebäude müſſen die Conſiſtoria und Gemeinden, für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirenden Gelder, haften, und ſolche aus den Kirchenmitteln oder Beyträgen der Gemeinds-Glieder beſorgen, als wofür, wegen der übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäude, gleichfals eine jede Communität und deren individua verhaftet ſind und bleiben.

§. 4.

Solte es Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſt gefallen, Dero Domainen-Gebäude dieſem Feuer-

Societäts=Cataſtro mit einverleiben zu laſſen, ſo werden ſolche nach ihrem eigentlichen Wehrte, was ſolche, bey entſtehenden Brandſchäden, wieder aufzubauen koſten, eingetragen, und genieſſen ſelbige mit denen übrigen aſſociirten einerley Recht, die zeitige Haupt=Pächtere, Rentmeiſtere oder Adminiſtratores, oder Bewohner derſelben aber müſſen, mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder ſonſt habenden Rechts, die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausſchreibungen leiſten, ſonſten dieſelben vorhaupts der Execution unterworfen ſeyn und bleiben.

§. 5.

Die Taxen aber ſollen überhaupt nicht den wahren und nöthigenfalls durch beeydigte Taxatores zu beſtimmenden Preiß der Gebäude überſteigen, und können die denſelben anklebende Jura oder ſonſtige Privilegien, bey der Taxe, nicht mit in Attention kommen; desgleichen ſollen die der Feuers=Gefahr mit exponirte Gebäude, als Pulver=Mühlen, Eiſenhämmer, Schmelzhütten, Ziegelbrennereyen, Glaßhütten, fals dergleichen vorhanden oder angeleget werden möchten, desgleichen das Getrayde in denen Scheunen und auf dem Boden, ſo wie die übrige Effecten, Meublen und Moventien, von dieſer Societät excludiret bleiben, aber die ohnweit derſelben beſonders erbauete Wohnhäuſer und Gebäude können dieſer Societät mit einverleibet und gleich andern dem Cataſtro eingetragen werden.

§. 6.

§. 6.

Da der Aufbau und Herſtellung der verunglückten Gebäude der Haupt-Endzweck dieſer Feuer-Societät iſt, und die Aſſociirten ſich ſolchen, nach Maasgabe der im Cataſtro befindlichen Taxen, einander mutuellement garantiren; ſo ſoll jedesmal, bey entſtandenem Feuer-Schaden, ſolcher in den Aemtern ſofort dem zeitigen Land-Rath des Creyſes, in denen Jurisdictionen aber dem Jurisdictions-Herrn angezeiget, von demſelben, und denen unten in No. 22. benannten demſelben beygegebenen Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, atteſtiret, und ſolches ſowohl dem unten in No. 23. benannten General-Feuer-Societäts-Directorio angezeiget, als zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden; worauf dieſe das Taxations-Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem vorhandenen Haupt-Cataſtro unter die Creyſer und Communitäten wird repartiren, und denen Land-Räthen zufertigen, auch dem General-Feuer-Societäts-Directorio ſolches communiciren laſſen, welchem nebſt eines jeden Quantum in den Aemtern vom Land-Rath, in denen Jurisdictionen aber von dem Jurisdictions Herrn und denen zwey zugegebenen Deputirten nach dem Special-Cataſtro wieder ſubrepartiret, ausgeſchrieben, und die Gelder, binnen der beſtimmten Friſt, durch die Unter-Rendanten eingehoben, und von dieſen an den in jeglicher Provinz angeordneten General-Rendanten eingeſandt, von welchem es ſodann an den Verunglückten, zufolge der vom General-Feuer-Societäts-Directorio ertheilten Aſſignation, baar und

ohne

ohne den geringſten Abzug bezahlet, und ausgekeh-ret werden muß, als wofür dem General-Feuer-Societäts-Directorio hauptſächlich zu ſorgen ob-lieget.

§. 7.

Dieſe zur Bezahlung dieſer Taxe oder Wehrt erforderliche Gelder müſſen von allen Aſſociirten, nach Proportion der dem Cataſtro inſerirten Taxen, accurat repartiret, beygebracht und ohne den gering-ſten Abzug baar bezahlet werden. Damit indeſſen jeder Intereſſent die Richtigkeit des von ihm gefor-derten Beytrages ſelbſt einſehen, und deſto mehr überzeuget ſeyn könne, daß er nach dem Betrag des Brand-Schadens nicht prägraviret worden, ſo ſoll, ſo bald das General-Feuer-Societäts-Ca-taſtrum zu Stande gebracht ſeyn wird, einer jeden Communität auf dem Erben-Tage durch den Land-Rath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Scha-de von 100. 500 oder 1000. Rthlr. bey künſtiger Repartition unter die einzeln Intereſſenten nach der Taxe einem jeden individuo zu ſtehen komme, wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß, da des Ver-unglückten Taxations-Quantum unter Haupt-Stuhls-Summe mit begriffen iſt, dieſer ſein eige-nes Quantum darinnen in ſo weit compenſando mit tragen müſſe.

§. 8.

Dieſe repartirte Gelder ſollten von denen Eige-nern der Gebäude bezahlet, oder von denen Päch-tern zwar eingefordert, aber an der Pacht gekürzet

werden, es wäre denn, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die im Standhaltung und Wiederaufbauung der Gebäuden, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinnſt-Briefen übernommen, oder ſolche Erb-Pächter wären, als wannehr dieſen die Bezahlung obliegets.

§. 9.

Dagegen ſollen auch diejenige, welche das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stand halten müſſen, in vorgedachten Unglücksfällen, das im Cataſtro eingetragenes Taxations-Quantum baar erhalten; jedoch muß dieſes zum würklichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Gröſſe herzuſtellenden Gebäude wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringſte widrige Verdacht vorhanden, als worüber reſpective der Land-Rath in den Aemtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictions-Herr mit den zwey Deputirten zu atteſtiren hat, ſoll das Geld dieſen Atteſtantibus zugeſtellet, und von dieſen an einen benachbarten Deputirten oder Vorſteher eingereichet, und durch denſelben an die vom Reparanten ſelbſt zu verdingende Livranten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausbezahlet, und wie ſolches alles geſchehen, reſp. in den Aemtern bey dem Land-Rath, in den Jurisdictionen aber bey dem Jurisdictions-Herrn und beygegebenen zwey Deputirten dociret werden.

§. 10.

§. 10.

Damit auch bey entſtehendem Feuer-Schaden, ohne Weitläuftigkeit, die Vergütigungs-Summe ausgemittelt werden könne, iſt nöthig, daß

a) jedes Guth oder Hof, ſowohl als jegliches darauf befindliche Gebäude, Stall oder Schoppen, deutlich beſchrieben, bezeichnet und auch beſonders mit dem Nahmen des Eigeners oder Bewohners dem Cataſtro eingetragen werde.

b) Daß jegliches Gebäude oder Gehüchter beſonders in Anſchlag gebracht, dieſe Taxen ſelbſten auf gerade Summen, z. E. 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000. 1200. 1500. 2000. und dergleichen, eingerichtet werde, um darnach das Quantum der Gelder, bey der Repartition, deſto leichter beſtimmen zu können.

§. 11.

Damit auch theils die benachbarte Aſſociirte deſto beſſer zum Löſchen aufgemuntert, theils auch denen Beſitzern alle Gelegenheiten zur Vernachläßigung benommen werden mögen, ſo ſoll alsdenn wenn das Gebäude etwann bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches reſp. vom Land-Rath oder Jurisdictions-Herrn und denen demſelben beygefügten Deputirten examiniret, und allenfals mit Zuziehung eines Zimmer- und Mauer-

Meiſters auf Pflicht und Gewiſſen beurtheilet und atteſtiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlet; wenn aber der Schade nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reichet, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12.

Ein gleiches findet auch Statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder zur Hälfte niedergeriſſen und abgebrochen werden müſſen, hiebey aber wird, um allen Diſput wegen des Niederreiſſens oder Abbrechens, ob ſolches nöthig oder nicht, zu verhindern, feſtgeſetzet: Daß in jeder Communität von denen Eingeſeſſenen drey Männer als Brand-Meiſter und Aufſeher der Feuer-Geräthſchaften erwählet und angeordnet werden ſollen, und wenn dieſe ſolches abbrechen oder niederreiſſen per majora gut finden, muß der Eigener oder Beſitzer ſelbiges ohne Widerrede geſchehen laſſen, jedoch aber demſelben, zur Rettung ſeiner Effecten und Meublen, alle mögliche Aſſiſtenz und Sicherheit angedeyhen. Wobey einer jeden Communität frey ſtehet, dieſe anzuordnende drey Brand-Meiſtere zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Land-Raths oder Jurisdictions-Herrn, und der beyden ihnen zugegebenen Deputirten, beſonders inſtruiren und vereyden zu laſſen.

§. 13.

Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und boshafter weiſe ſeine Gebäude anſtecken werde; ſo ſoll, wenn ſich nicht

ganz

ganz evident ergiebt, oder klärlich erwieſen wird, daß dergleichen aus Bosheit geſchehen, dem Verunglückten das aſſecurirte und dem Cataſtro eingetragene Quantum baar vergütet werden. Es ſtehet aber in den Aemtern dem Land-Rath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions-Herrn, mit den ihnen beygegebenen Deputirten, frey, denen ſich zeigenden Umſtänden nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Koſten kürzlich zu unterſuchen, und den Verunglückten darüber zu vernehmen. Solte ſodann die Bosheit ſich klärlich zeigen, muß der Thäter zur Erſetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des aſſociirten Quanti und alle ſonſtige Remißion und Nachlaß angehalten, fals aber ſelbiger nichts in bonis hat, das aſſecurirte Quantum demnächſt zum Anbau des Gebäudes von der Feuer-Societät aufgebracht werden, weil dem Publico an dieſer Herſtellung der Gebäude gelegen iſt, jedennoch aber wird der Obrigkeit Loci die nähere Unterſuchung und Beſtrafung beſonders reſerviret.

§. 14.

Damit auch ſowohl mit dem Tabacksrauchen als überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutſam und vorſichtig umgegangen werde, ſo muß auf die deshalb emanirte Edicta und Verordnungen mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15.

Da auch dieſe Taxen und Aſſecurations-Quanta von eines jeden freyen Willkühr dependiren, ſo

verſtehet ſich von ſelbſten, daß ſolche bey Erbtheilungen, Veräuſſerungen, Verpfändungen, oder ſonſtigen Contracten, weder gerichtlich noch auſſergerichtlich, jemahlen pro fundamento genommen werden kan, und haben Seine Königliche Majeſtät die allerhuldreichſte Verſicherung zu ertheilen geruchet, daß dieſe Taxen niemalen mit der geringſten Abgabe beſchweret, oder ſonſten bey andern Koſten pro norma gebrauchet werden ſollen.

§. 16.

Des Endes behalten auch dieſe Beyträge, gleich denen Königl. Caſſen, bey vorkommenden Concurſen, das Jus præferentiæ, und ſoll das Aſſecurations-Quantum ſelbſt auf keinerley Art mit Arreſt beleget, noch jemalen anders als zum würklichen Bau und Herſtellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17.

Und weilen durch dieſe allgemeine Feuer-Societät die Herſtellung aller verunglückten Gebäude intendiret, und von den Aſſociirten das aſſecurirte Quantum bezahlet wird; ſo ſollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieſes Reglements zwar keine Beneficia von Remißion der Schätzung, ohnentgeldtlicher Stroh-Lieferung ꝛc. mehr ſtatt finden, auch alle Brand-Collecten und Brand-Bettlereyen künftighin ceſſiren. Es ſtehet aber jedoch einer jeden Communität frey, unter ſich darunter mutuelle Vereinigungen und Verbindungen,

unter Approbation des Land-Raths oder Juriſdictions-Herrn und Deputirten, zu errichten.

§. 18.

Weilen aber dieſe allgemeine Feuer-Societät nur die Unterthanen überhaupt als Aſſociirte concerniret, ſo folget von ſelbſten, daß dadurch die zwiſchen dem Domino Directo ac utili, item zwiſchen dem Eigener und Anpfächtiger ſonſten ſubſiſtirende Contracte, oder Verbindungen, im geringſten nicht alteriret, noch abgeändert werden, dannenhero im Fall eines entſtandenen Unglücks die Obſervanz- oder Contractmäßige competirende Beneficia, Remiſſionen, inſpecie die Verabfolgung oder Anweiſung des auf des Hofes Gründen befindlichen entbehrlichen Bau-Holzes ꝛc. nach wie vor einem jeden vorbehalten bleiben.

§. 19.

Da auch dieſe Societät eigentlich nur auf die durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder, um deſſen Wuth zu hemmen, abgeriſſene Gebäude und deren ſchleunigen Aufbau und Herſtellung abzielet; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß die wegen Alters, Negligence oder ſonſten baufällig und ruineus gewordene, item durch Waſſer-Fluthen beſchädigte oder gar weggeriſſene Gebäude, hiehin nicht gehören, mithin in dieſen Fällen das Aſſecurations-Quantum nicht werde repartiret, noch ausbezahlet werden.

Solten aber Caſu Belli Gebäude abgebrochen oder weggeräumet werden müſſen, mithin von den

Trouppen ein oder mehrere Häuſer angeſtecket werden, ſo iſt die Societät deshalb das Aſſecurations-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, ſondern Se. Königl. Majeſtät werden in ſolchem Fall nach Bewandniß der Umſtände beſondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 20.

In Anſehung der Münz-Sorten muß der Beytrag ſowohl, als die Auszahlung, jedesmahlen in denen bey den Receptur-Caſſen gangbaren Münzen geſchehen.

§. 21.

Erfordert die Nothwendigkeit, daß in denen Dörfern, ſo viel möglich, Sprützen und ſonſtige Feuer-Geräthſchaften angeſchaffet und unterhalten werden, ſo müſſen zu dem Ende in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingeſeſſenen ſelbſt drey Männer zu Brand-Meiſter erwählet, und dahin inſtruiret werden:

1) Die Aufſicht und Direction über die publique Sprützen und Feuer-Geräthſchaften zu führen, und wenigſtens des Jahres zweymal zu probiren.

2) Die Häuſer und die darinnen befindliche Feuer-Heerde, Backöfen, Brau-Keſſels und Stuben-Oefen, auch particuliere Feuer-Eymer, zuweilen zu viſitiren, und was etwa gefährlich iſt, auf des Eigners Koſten abändern zu laſſen.

 3) Bey

3) Bey einem etwa entſtehenden Brande ſofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthſchaften ſind, ſich einzufinden, und ihre Mannſchaften convociren zu laſſen.

4) Wenn es in demſelben Dorfe oder Communität ſeyn ſolte, müſſen ſelbige die Feuer-Geräthſchaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löſchen würklich veranſtalten.

5) Denen nächſtbenachbarten Orten ſolches durch reitende Boten zur Aſſiſtirung notificiren zu laſſen.

6) Beym Löſchen ſelbſten die Direction führen, und auf die Hemmung und Tilgung des Feuers alle Attention haben.

7) Mithin, fals ſie es nöthig finden ſolten, das zu nächſt ſtehende Gebäude, den vorfindenden Umſtänden nach, abdecken oder gar niederreiſſen laſſen.

8) Auch nach geſchehenem Löſchen die nöthige Wächter, wobey jedesmalen ein Brand-Meiſter zugegen bleiben muß, beſtellen.

9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß ſolche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und

10) Sofort, wenn alles vorbey iſt, in den Aemtern dem zeitlichen Land-Rath, in den Jurisdictio-

nen dem Jurisdictions-Herrn, davon Anzeige thun, damit dieſelbe mit denen zwey Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner nöthige beſorgen können.

11) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarſchaft ſeyn, müſſen dieſe Brand-Meiſter ſofort die Eingeſeſſenen, durch Läutung der Glocke oder ſonſtiges Zeichen, verſammlen, die Feuer-Geräthſchaften mit den nöthigen Mannſchaften zum Brande hinterbringen, und denen Nothleidenden alle mögliche Aſſiſtence leiſten, wobey zwey Brand-Meiſter zugegen ſeyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnung fleißig patroulliren, auch denen Benachbarten davon Nachricht geben laſſen muß, damit dieſe ebenfals den Nothleidenden ihre Aſſiſtence leiſten können.

Wann ſodann der Brand gelöſchet, müſſen die zwey Brand-Meiſter durch ihre Mannſchaften ihre Feuer-Geräthſchaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen laſſen.

Solten aber ſolche etwa bey Löſchung des Brandes einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müſſen ſie ſolches ſofort in den Aemtern dem Land-Rath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictions Herrn zur Beſichtigung und Aufnehmung der Taxe anzeigen, als welchenfals dieſes Taxations-Quantum gleich den abgebrannten oder niedergeriſſenen Gebäuden

bäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet und und des Endes mit repartiret werden ſoll.

§. 22.

Und weil dieſe Feuer-Societät auch ſbehörend dirigiret werden muß, der Land-Rath aber von ſeinem ihm anvertrauten Creyſe die beſte Connoiſſance hat, ſo ſoll demſelben zwar in ſeinem Creyſe und dazu gehörigen Aemtern in ſo weit wegen dieſer Feuer-Societäts-Sache das ſpeciale Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zween in der Societät ſtehende Deputirten, welche von denen Beerbten dazu ſpecialiter zu erwählen ſind, beygefüget, und dieſelbe dazu beſonders inſtruiret, und beeydet werden; in den Jurisdictionen aber führet der Jurisdictions-Herr mit denen zween demſelben gleichfals beyzugebenden und beſonders dazu inſtruirenden und beeydeten Deputirten dieſes ſpeciale Directorium auf obgemeldete Art.

§. 23.

Die General-Direction dieſer Feuer-Societät aber ſoll von dem zeitigen Land-Stände-Directoren, und zwar beym jedesmaligen Landtage ihnen beyzuordnenden mit aſſociirten Ritterbürtigen und einem Städte-Deputirten geführet, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeiget werden.

§. 24.

Damit auch alle Streitigkeiten, ohne Koſten und Weitläuftigkeiten, in der Kürze abgemachet werden

werden mögen, ſo müſſen die Aſſociirte in denen Aemtern ſich jedesmahl zuerſt bey dem zeitigen Land-Rath, und in denen Jurisdictionen bey dem Jurisdictions-Herrn melden, und dieſe mit den beyden zugegebenen Deputatis ſolche gütlich oder per deciſum beylegen, fals aber Gravatus damit nicht zufrieden, ſoll ihm frey ſtehen, ſich an die General-Direction zu wenden, oder bey dem nächſten Landtage ſein Beſchweren vorzubringen, bey deſſen Ausſpruch aber muß es ſodann ſein Verbleiben behalten, und keine fernere Provocation oder Appellation, es ſey wohin es wolle, ſtatt haben.

In Abſicht der Rechnungs-Sachen und beſonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. diſponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognition, an welche auch die von der General-Feuer-Societäts-Direction abgenommene und quittirte Rechnungen eingeſandt werden müſſen.

§. 25.

Zugleich haben Se. Königl. Majeſtät allerhuldreichſt und allergnädigſt geruhet, ſo wohl alle dieſe Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueten und Gelder von Poſt-Porto, als überhaupt alle dahin einſchlagende Vorſtellungen, anzufertigende Regiſter, Taxationen, Berechnungen, Berichte oder ſonſtige Nachrichten, von allem Gebrauche des Stempel-Papiers allerhuldreichſt eximiren zu laſſen.

§. 26.

Die Umſchreibung der Cataſtrorum kann alle fünf Jahr geſchehen, und das Jahr gleich denen ſon-

ſonſtigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres an gerechnet werden, eine neue Eintragung aber kan alle Jahr geſchehen, und muß der neue einzutragende ſolches vorhero im Martio in den Aemtern beym Land-Rath, in denen Jurisdictionen aber bey dem Jurisdictions-Herrn anzeigen, damit dieſe mit denen Deputirten ſolches dem Special-Cataſtro einverleiben, und es ſodenn auch dem General-Cataſtro behöret beygefüget werden könne.

§. 27.

Was nun die Einrichtung des Cataſtri betrift, ſo ſoll jeder Land-Rath ſolches in ſeinem Creyſe, und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der No. 22. bemeldeten Deputirten, in denen Jurisdictionen aber der Jurisdictions Herr mit denen Deputirten anfertigen und unterſchreiben, und in triplo expediren laſſen, davon ein Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer, und das 2te an die Land-Stände-Directoren eingeſandt wird.

§. 28.

Auf gleiche Weiſe muß es mit denen juxta §. 26. alle Jahr vorzunehmenden Umſchreibungen gehalten werden, und ſtehet ſodann denen ſämtlichen Aſſociirten frey, ihre angegebene Taxe nach eigenem Gefallen zu verringern, wie oben No. 5. gemeldet, nicht ultra verum pretium zu erhöhen, welchem vorgängig die Krieges- und Domainen-Cammer ſodann durch die Rechen-Cammer darnach das allgemeine Haupt-Regiſter gleichfals wieder formiren laſſen wird.

§. 29.

§. 29.

Das allgemeine Haupt-Regiſter läſſet die Krieges- und Domainen-Cammer anfertigen, und ein Exemplar davon dem Landſtände-Directori mit zuſtellen.

§. 30.

Beym Land-Rath werden alle, dieſer Societät halber, in den Aemtern ſeines Creyſes vorkommende Anzeigen, Vorſtellungen ꝛc. übergeben, derſelbe hat ſodann, denen Umſtänden nach, darüber entweder mit den Amts-Deputirten, wohin die Sache gehöret, zu correſpondiren, oder deren perſönliche Zuſammenkunft anzuberaumen, und dieſelben conjunctim die Beſichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Ausſchreibungen, Erhebung und Berechnung der Gelder, und ſonſtige Vorfallenheiten beſorgen zu laſſen.

§. 31.

In den Jurisdictionen aber geſchiehet ſolches alles vom Jurisdictions-Herrn, und den demſelben beygegebenen Deputirten.

§. 32.

Und weil die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verſchiedene Reiſen werden übernehmen müſſen; ſo hat jeder derſelben ſich, wenn Ausſchreibungen geſchehen, für das Jahr eines Douceurs von 50. Rthlr. zu erfreuen, welche ſodann

dann mit beygeſchlagen, und aus der Feuer-Societäts-Caſſe bezahlet werden; fals aber in einem Jahr mehrere Ausſchreibungen geſchehen müſſen, ſo bekommt der Land-Rath in einem Jahr nur einmahl für all die 50. Rthlr. dergeſtalt, daß, wenn dieſe in dem Jahre ſchon einmal beygeſchlagen ſind, ſelbige ſodann bey den übrigen Ausſchreibungen nicht weiter beygeſchlagen werden; wie denn auch, wenn in einem oder mehrern Jahren keine Ausſchreibungen vorkommen, der Land-Rath von dem oder denen Jahren auch die 50. Rthlr. nicht erhalten kan.

§. 33.

Dagegen aber müſſen auch von den Land-Räthen alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten gratis reſpiciret werden, und wegen der Amts- oder Jurisdictions-Deputirten wird es der dazu gehörigen Beerbten Gutdüncken überlaſſen, ob und was ſie dieſen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen] wollen, der Feuer-Societät ſelbſten aber muß ſolches Douceur zu keiner Laſt gereichen.

§. 34.

Desgleichen hat man zu den zeitigen Land-Stände-Directoren und denſelben beygegebenen Ständiſchen Deputirten das gerechte Zutrauen, es werden ſelbige aus patriotiſchen Geſinnungen dieſe Feuer-Societäts-Agenda gratis übernehmen, fals aber dieſelbe deshalb Zuſammenkünfte halten, oder ſonſt eine Reiſe thun müſſen, haben ſie ſolches bey dem Landtage denen Herren Ständen anzuzeigen,

da

da ſie ſodann deshalb indemniſiret werden ſollen.

§. 35.

Weil nun alle Feuer-Societäts-Sachen gratis behandelt und expediret werden, ſo werden auch Se. Königliche Majeſtät allergnädigſt geruhen, ſowohl dem General- als Special-Feuer-Societäts-Directorio und deren Membris in Feuer-Societäts-Angelegenheiten allezeit freyen Vorſpann zu geben, und ſolche bey der Moleſtien-Caſſe paſſiren zu laſſen.

§. 36.

Was nun die Unter-Rendanten betrift, ſo werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte oder Jurisdiction verbindlich ſind, und die Caution geleiſtet, genommen, und dieſen für ihre Mühe bey Anfertigung der Cataſtorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder, und deren Einſendung, 2 pro Cent zugeleget, welche 2 pro Cent in jedem Amt oder Jurisdiction bey jeglicher Ausſchreibung zugleich mit ausgeſchrieben werden.

§. 37.

Der Haupt-Feuer-Societäts-Rendant wird von denen Herren Land-Ständen angeordnet und inſtruiret, und muß auch jedesmahlen die Rechnung mit den Belegen zur Abnahme und Quittirung auf dem Landtag überreichen, und weil dieſer

Haupt-

Haupt-Rendant nur nach der von der Krieges- und Domainen-Cammer ihme zuzuſtellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten in ganzen Summen erhebet, und wieder auszahlet, ſo ſoll der anzuſtellende Haupt-Rendant ſich wegen ſeiner Mühwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches, wie ad No. 36. gemeldet, zugleich bey jeglicher Ausſchreibung mit ausgeſchrieben, und von Unter-Rendanten eingehoben und eingeſandt werden muß.

§. 38.

Weil auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmahlen kleine Summen zu re- und ſubrepartiren, indeſſen aber den Verunglückten eine ſchleunige Sublevation vorzüglich dienlich iſt; ſo muß ſofort nach geſchehener Examination in denen Aemtern vom Land-Rath und denen Deputirten, in denen Jurisdictionen aber von dem Jurisdictions Herrn und Deputirten ein Atteſt ertheilet, das zu bezahlende Aſſecurations Quantum darinnen exprimiret, und ſodann ſolches dem General-Feuer-Societäts-Directorio zugeſtellet werden. Das General-Feuer-Societäts-Directorium kan alsdenn dem Land-Rath oder Jurisdictions-Herrn und derſelben beygegebenen Deputirten, eine Authoriſation zur Negotiirung dieſer Gelder ausfertigen und zuſtellen; wenn aber dergleichen Quanta zuſammen 500. Rthlr. und drüber betragen, müſſen die Haupt- und Subrepartitiones gemacht, und die inzwiſchen etwa negotiirte Summen cum intereſſe daraus wieder mit abgeführet,

mithin die ausgefertigte Authoriſationes und Obligationes quittiret eingezogen werden.

§. 39.

Der Land-Stände-Director und Ständiſche Deputirte haben demnächſt bey dem Landtage denen Land-Ständen, als ihren Committentibus, jedesmahlen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt-Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

§. 40.

Das Feuer-Societäts-Siegel wird dem Land-Stände-Directori zur guten Verwahrung eingereichet, welcher nicht verſtattet, daß ſolches zu andern, als Feuer-Societäts-Sachen, gebrauchet werde. Signatum Berlin, den 13ten Martii 1767.

von Hagen.

Anmerkung.

1.) Obgleich bey Errichtung derer mehreſten Brand-Aſſecurations-Ordnungen vor gut gefunden worden, den Anſchlag der Gebäude entweder durch beſonders beeydigte Taxatores vornehmen, oder ſolchen denen Intereſſenten nur in der Maſſe zu überlaſſen, daß ſie ihre Gebäude ja nicht über den wahren Wehrt taxiren ſollen; So ſcheinet doch, nach der bey Gelegenheit der im 2ten Band dieſer Sammlung ſub Nro. 119. enthaltenen Heſſen-Caſſeliſchen Brandverſicherungs-Ordnung d. d. 27. Apr. 1767. gemachten Anmerkung, kein hinlänglicher Grund vorhan-

den

den zu ſeyn, warum denen Intereſſenten der Anſchlag ihrer Gebäude nicht zu ihrer freyen Willkühr ohne einige Einſchränkung überlaſſen, oder was denen Conſociis durch die Cataſtirung des doppelten wahren Wehrts eines Gebäudes für Nachtheil zuwachſen könne, geſtalten ſelbige, durch den daraus zu entrichten habenden doppelten Beytrag, eher erleichtert als dardurch beſchweret werden. Wann dahero überhaupt

2) bey allen und jeden Brand-Verſicherungs-Anſtalten die eigentliche Abſicht dahin gehet, daß die Brandſtätte, wo nicht mit ſchöneren, doch denen abgebrannten wenigſtens gleich kommenden Gebäuden, überbauet werden ſollen; So ſtellet man ſich der Erreichung des Zwecks ſelbſten in den Weg, wann der Intereſſent ſein Gebaude nicht über den wahren Werth taxiren und nach ſolcher Taxation beytragen darf.

Man nehme ein groſſes altes, zwar nicht baufälliges, aber doch nicht zum beſten beſchaffenes Haus zum Beyſpiel. Dieſes Haus kan um ſeiner nicht allzu guten Beſchaffenheit willen, und zumahl wann es ſeiner unbequemen Lage halber ohnehin nicht jedermanns Kauf iſt, ſehr wenig wehrt ſeyn, da es doch vielleicht zu erbauen dreymal ſo viel gekoſtet haben kan. Soll nun der Intereſſent ſolches nicht höher als nach dem wahren Werth zu taxiren gebunden, und gleichwol nach entſtandenem Brand ein Gebäude von gleicher Gröſſe aufzuführen ſchuldig ſeyn; So gereichen ihm dieſe an ſich ſehr löbliche Anſtalten vielmehr entweder zu ſeinem Verderben, oder es können die Abſichten ſolcher Anſtalten nicht erreicht werden; Allermaſſen niemand behaupten wird, daß vor den wahren Werth eines auch noch gut beſchaffenen Gebäudes, ein anderes von gleicher Gröſſe von Neuem aufgebauet werden könne.

Wann demnach ein ſolches Inſtitutum denen Intereſſenten zum Vortheil dienen, und der Zweck der Wiedererbauung erreicht werden ſoll; So muß die Taxation der Gebäude gar nicht auf ihren wahren Wehrt eingeſchränkt, ſondern denen Intereſſenten darinn wenigſtens

ſo weit die freye Willkühr gelaſſen werden, daß ſie im Unglücks-Fall vor ihre Brand-Entſchädigungs-Summe wieder einen ähnlichen Bau herzuſtellen im Stand ſeyn mögen. Was aber

3) Von Ausſchlieſſung derer Gebäuden, ſo Feuers-Gefahr mehrers exponirt ſind, oder von Waſſerfluthen, Erdbeben, und durch feindliche Einfälle ruiniret werden, zu halten ſeye, davon ſ. Anmerkung der Heſſen-Caſſeliſchen B. V. Ordnung d. d. 27. Apr. 1767. Hingegen iſt

4) Vor die ſichere Verwendung der Brand-Entſchädigungs-Summe zur Wiederaufbauung derer Brandſtätten in dieſer Verordnung §. 9. beſſer als anderwärts und dermaſſen geſorget, daß es auch bey andern Brand-Aſſecurations-Caſſen eben ſo nachgeahmet zu werden verdienet, als

5) Das Jus præferentiæ §. 16. welches andern Brand-Verſicherungs-Anſtalten abgehet, zur Beförder- und Erhaltung des Gemeinen Beſten mit gutem Grund dabey feſtzuſetzen iſt. Was auch

6) Die Anordnung dreyer Brandmeiſter bey jeder Communität in Anſehung ihrer bey einer würklichen Feuers-Brunſt zu geben habenden Stimmen betrift, nach deren Mehrheit dieſes oder jenes Gebäude zu Verhütung weiteren Umgriffs der Flamme niedergeriſſen werden ſolle; So iſt bekannt, daß zwar nichts leichter, als eine gute Feuer-Ordnung auf dem Pappier zu machen, aber auch nichts ſchwerer, als ſolche unter dem Auflauf des einheimiſch und fremden, darzu mit Angſt und Schrecken eingenommenen Volks auszuführen ſeye, und bey ſolchen Umſtänden gar nicht Ordnungsmäßig votiret werden könne, ſondern ein jeder geſchehen laſſen müſſe, wann ſein der Flamme nahe ſtehendes Haus, zu Verhütung gröſſerer Gefahr, durch die Gewalt des Volks nöthig- oder unnöthiger Dingen niedergeriſſen wird, mithin die Berathſchlagung derer Brandmeiſter und ihr Gutbefinden in ſolchen Fällen wider die Gewalt des beängſtigten und an keine Unterwürfigkeit denkenden Volks keine ſtatt finde.

Nro

Nro CCIX.

Baaden-Baaden.

Verordnung wordurch unter der Bürgerſchaft dahier das Kartenſpiel an dem Wercktag, überhaupt aber die Würfel und Hazard-Spiele in denen Wirthshäuſeren unter Strafe verbotten worden.

d. d. Raſtadt den 19. Aug. 1767.

Wir Auguſt Georg von GOttes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. Ritter des Goldnen Vlieſſes ꝛc.

Uns iſt zu Unſerem nicht geringen Mißfallen angezeigt worden, daß das Spielen mit Karten und Würfeln unter der Burgerſchaft Unſerer hieſigen Fürſtl. Reſidenz dergeſtalten eingeriſſen, daß mehrere Täge hinter einander, ſo Sonn- als Werktäge, auch ſogar unbemittelte Handwerksleute demſelben abwarten, und dadurch die GOtt geheiligte Täge entunehret, die Arbeit und ſonſtige häußliche Geſchäften verſäumet, Weib und Kinder aber zu Grund gerichtet werden, und ſelbe, wann die Männer und Väter Banco ſpielen, kein Maul voll Brod zu Hauß haben. Wann Wir nun dieſem höchſtſchädlichen und ſchon durch vorhinige Verordnungen verpönten Unweſen ein für allemahl ge-

geſteuert wiſſen wollen; Als befehlen andurch, daß ihr durch eine an das hieſige Oberamt zu erlaſſende Verordnung nicht nur denen Burgern bey 15. Rthlr. Strafe alles Spielen um Geld an denen Werktägen unterſagen, ſondern überhaupt die Würfel, wie die Hazard-Spiele, in denen Wirthshäuſern per generalia verbieten, und die Uebertrettere ſowohl als die Wirthe, ſo ſolches geſtatten, mit obiger Strafe ohnnachſichtlich anſehen laſſen, auch damit hierauf feſt gehalten werde, den Fiſcal ſeines Amts erinnern, nicht weniger Unſern Fürſtl. Hofämtern hievon die behörige Eröfnung thun ſollet. Datum ut ſupra.

Anmerkung.

Dergleichen Müßiggänger, Spieler und Verſchwender, ſind nicht nur in Raſtatt, ſondern auch in andern Ländern, und auf dem Lande eben ſo wie in Reſidenzien anzutreffen.

Man findet aber wenige Policey-Verordnungen, durch welche dieſem verderblichen Uebel zu ſteuren verlangt wird.

Nro CCX.

Berlin.

Reſcript an alle Cammern, die Mittel für die tolle Hunde betreffend.

d. d. Berlin, den 20. Aug. 1767.

Friedrich, König ꝛc. Unſern ꝛc. Wir laſſen euch in der copeylichen Anlage ein vorgeſchlagenes Mittel für den Biß der tollen Hunde zufertigen, und befehlen euch zugleich hiermit in Gnaden, dieſes Mittel ſowohl denen dortigen Städten als Aemtern, ingleichen denen ſämtlichen Creiſern, ſofort bekannt zu machen. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 20. Auguſt 1767.

v. Maſſow. v. Blumenthal.
v. Hagen.

An die Königsbergiſche, Littauiſche, Pommeriſche, Neumärckiſche Cammer.

Anmerkung.

Die in vorſtehendem Reſcript bemerkte Beylage iſt folgenden Inhalts:

Wenn ein Menſch von einem tollen Hunde gebiſſen iſt, ſo muß ſofort die Wunde rein ausgewaſchen, und folgends mit Bier oder Waſſer demſelben eingegeben werden, damit zu ſchwitzen:

1. Viertheil Loth fein gefeilten Meßing,

3. Viertheil Fitzebohnen = Mehl.

Dieſes Mittel hat nicht allein vielen Menſchen, ſondern auch dem gebiſſenen Viehe geholfen.

In dem Hannoveriſchen Magazin de Anno 1763. pag. 107. wird das ſogenannte Toll = Kraut in der Botanic Solanum majus genannt, angegeben. Von dieſem Gewächſe nimmt man um Johannis Tag die Wurzel aus, und dörret ſolche an der Luft. Einem gebiſſenen Menſchen oder Vieh wird davon zu 3. mahlen und zwar alle 48. Stunden, nachdem die Wurzel ein wenig gereiniget und abgeſchrappet, und zu Pulver gerieben iſt, in einer gekochten Zwetſchgen eingegeben. Die Doſis iſt bey einem erwachſenen Menſchen 1. Meſſerſpitz oder Theelöffel voll. Einem Kinde von zwey Jahren der 8te Theil davon. Einem Pferde oder Rindvieh anderthalb Meſſerſpitzen.

Desgleichen ſolle auch die Anagallis, oder Gauchheil, welche einen bittern und etwas zuſammenziehenden Geſchmack hat, erwärmet, trocknet, und ein gutes Geſchwür-Mittel abgibt, wann der Saft aus dem gequetſchten Kraute gedrückt und eingelegt wird, wider den Biß eines tollen Hundes dienen, und weil es die heftigen Bewegungen, welche von dem gewaltigen Einfluß des Liquidi nervei entſtehen, ſtillet, denen raſenden und närriſchen Leuten ſchon lange als eine beſondere Arzeney vorgeſchrieben worden ſeyn. S. Dr. Gottwald Schuſters mediciniſch = chymiſches Lexicon. Die Franzoſen haben es als eine neue Erfindung vor kurzem ausgegeben, und bemerket, daß man dieſe Pflanze zu Ende des Brach = Monats ſammle, an ſchattigten Orten trockne, und zu Pulver zerreibe, wovon man alsdann, wann die Wunde mit Waſſer ausgewaſchen, etwas darein ſtreue, und dem Patienten eine halbe oder auch eine ganze Drachma davon in

war-

warmen Thee oder Suppe, denen Pferden, Rindvieh, und Schaafen aber ein bis zwey Drachma mit Brod und ein wenig Salz und Alaun eingebe. Gazette de Commerce.

Nro CCXI.

Anſpach.

Verordnung die vagirende Jäger-Purſche und ihre Exceſſe betreffend.

d. d. Anſpach den 26. Aug. 1767.

Nachdeme Wir nicht ohne geringes Mißfallen wahrnehmen müſſen, daß das unterm 17ten Jan. 1765. im Druck emanirte Pönal-Patent die verhofte Würkung keineswegs nach ſich gezogen, und beſonders noch viele fremde für Jäger ſich ausgebende Vaganten und Müßiggänger in Unſern Fürſtl. Landen herum laufen und herum ſtreichen, deren die meiſten dem Wildprettſchieſſen und andern unerlaubten Dingen nachhängen; Wir aber dergleichen Unfug ein für allemahl ernſtlich abgeſtellet wiſſen wollen:

Als ergehet an alle Ober- und Aemter Unſerer Fürſtl. Lande hiermit der wiederholte ernſtliche Befehl, auf dergleichen liederlich herum vagirende Jäger-Purſche ein ſcharfes Auge zu haben, und einen jeden auf betretten anhalten zu laſſen, an-

bey diejenige, welche ſich mit offenbar gültigen Päſſen oder Abſchieden legitimiren können, auch ſonſten weiters nicht verdächtig ſind, ohngehindert paß- und repaßiren zu laſſen; Diejenige hingegen, deren Päſſe und Abſchiede, oder ſonſtige Umſtände verdächtig ſcheinen, gefänglich aufzuheben, zur Verhör und Inquiſition zu ziehen, und das abzuhaltende Protocoll zu Unſerem Fürſtlichen Senat mit Bericht unterthänigſt einzuſenden, um, nach Beſchaffenheit der Zeit, ſolche liederliche Purſche entweder zur Chauſſée- oder Zuchthaus-Arbeit condemniren, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit noch ſchwererer Strafe belegen zu können.

Und damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen, und für angedrohten Srafen ſich hüten könne, ſo iſt ſothane Unſere gemeſſene Verordnung an gewöhnlichen Orten ſowohl behörig abzuleſen, als auch öffentlich zu affigiren. Signatum unter hiervor gedruckt Unſerem Fürſtl. Hof- und Regierungs-Raths Inſiegel. Onolzbach den 26. Aug. 1767.

Anmerkung.

Da unter dem Nahmen dergleichen reiſender Jäger-Purſchen ſich mancher Jauner und Wilderer einſchleichen kan; So iſt ſehr nöthig, daß man auf ſelbige freye Obſicht trage, denenſelben an denen Gränzen beym Eintritt ins Land das Datum in ihren Päſſen einſchreibe, und dabey aufgebe, ſich innerhalb 3 mal 24. Stund aus denen Gränzen zu verfügen, oder ſich einen friſchen Paß zu verſchaffen, wiedrigenfals aber ſie gefänglich anzuhalten.

Nro

Nro CCXII.

Baaden=Baaden.

Verordnung, die von denen Juden öfters beſchehende Aufkäufe derer geſtohlenen Waaren betreffend.

d. d. Raſtatt, den 1. Sept. 1767.

Sereniſſimus noſter haben gnädigſt beliebet, daß die ehemals gegen das von denen Juden öfters beſchehende Aufkaufen geſtohlener Waaren ergangene Verordnung erneuert und geſchärfet werde:

Es hat demnach Hochfürſtl. Marggraf=Badiſcher N. N. zu N. nicht nur die daſelbſten angeſeſſene Schutz=Juden, ſondern auch deren Weiber, erwachſene Söhn und Töchter, Vorſinger, Schulmeiſter oder Präceptoren und Knechte zu verſammlen, ſie nahmentlich ad Protocollum einzuſchreiben, ſort denenſelben zu publiciren, daß, wann künftighin jemand fremder in den Ort kommet, und was zu verkaufen einem Juden antraget, er Jud ſogleich um deſſen Nahmen fragen, und ſolchen aufſchreiben, ſodann mit dem Fremdling und dem antragenden Guth, es möge Nahmen haben, was es für einen wolle, wann es den mindeſten Anſchein hat, daß der Fremdling mit derley Waare keinen ordentlich= und beſtändigen Handel treibe, zu dem

Orts

Orts Vorgeſetzten gehen, und dieſer ſich dorten legitimiren ſolle, welch nehmliches von Dienſtboten, auch einheimiſch- und auswärtigen Burgers und anderen Söhn und Töchtern, wann ſie was zu verkaufen antragen, zu verſtehen iſt; würde der Jud ſolches unterlaſſen, die Waare kaufen, und es über kurz oder lang heraus kommen, daß es geſtohlen Guth geweſen, ſo verfället der Schutz-Jud, ob er gleich nicht ſelbſten, ſondern ſeine Frau oder Kinder den Kauf gemacht, für das erſte mahl in 50. Rthlr. ohnnachläßige Herrſchaft-Strafe, und ſo ferne derſelbe nicht ſo vieles im Vermögen hat, ſo hat er ſolches mit Schanz-Arbeit in Springern abzubüſſen. Gleiche Strafe hat ein derley Sachen kaufender Juden-Vorſinger, Schulmeiſter oder Präceptor und andere Dienſtboten zu gewärtigen, doch mit dieſem Anhang, daß an der Geldbuße der den Uebertreter im Hauß, Koſt oder Lohn habende Schutz-Jud die Helfte mit 25. Thlr. erlegen, der Uebertreter hingegen, wann er die andere Helfte nicht würklich vermag, davor mit Schanz-Arbeit, oder ſonſten am Leib geſtrafet werden ſolle; Würde ſich aber ein Schutz- oder anderer Jud und Dienſtbote das zweytemahl über Kaufung geſtohlener Sachen betreten laſſen, ſo macht ſich der Schutz-Jud ipſo facto ſeines Schutzes verluſtiget, ein ohnangeſeſſener in Koſt und Lohn ſtehender Jud hingegen ſoll durch des Scharfrichters Hand nach Geſtalt der Sachen am Leib geſtrafet, und deren Fürſtlichen Landen auf ewig verwieſen werden.

Sodann iſt dieſe Verordnung nicht nur alljährlich zu publiciren, ſondern es wird noch weiters

verordnet daß, wann ein Schutz- oder anderer Jud nach beobachteter Vorſorg von einem Fremdling, Dienſtboten oder obbenannten Perſonen, was kaufet, der Käufer dem Verkäufer den Accis ſo lang, bis er ihme vom Acciſer ein Zeichen bringt, innbehalten, oder dafür ſtehen, auch, im Unterlaſſungs-Fall, Ordnungs-mäßig geſtrafet werden ſolle. Decretum ut ſupra.

Nro CCXIII.

Baaden-Baaden.

Verordnung, das Verbott der Ausführung der Kohlen auſſer Lands betreffend.

d. d. Raſtatt den 7. Sept. 1767.

Sereniſſimus haben mißfällig zu vernehmen gehabt, daß gegen die wiederhohlte Verordnungen, keine Kohlen auſſer Lands zu führen, von zerſchiedenen Unterthanen mehrere Wägen Kohlen ohne Scheu auswärts verführet worden, auch noch täglich damit continuiret werde; Und wie man nun bey ſolchen Umſtänden ſich veranlaſſet ſiehet, die wegen der Kohlen-Ausfuhr wiederhohlter ergangene Verordnungen und reſpective Verbotte zu erneuren; als geſchiehet Hochfürſtl. Marggr. Baadiſchem Ober-Amt zu N. hiermit der Auftrag, deſſen Ober-Amts-Untergebenen die Ausfuhr derer Kohlen

len wiederhohlter alles Ernſtes zu unterſagen, fort ſelbe zu Vermeydung alles Unterſchleifes dahin anzuweiſen, ſich bey 20. Rthlr. Strafe auf jeden Wagen nicht zu unterfangen, einige Kohlen, ohne vorherige von Hochfürſtl. Regierung oder Hof-Cammer, oder Fürſtl. Forſt-Amt erhaltene ſchriftliche Erlaubniß, auſſer denen Fürſtlichen Landen zu verführen.

Wie dann er Ober-Amtmann N. hiernach den in ſeinem Amt befindlichen Zollbereuter auf das ſchärfeſte anzuweiſen hat, die genaueſte Aufſicht deßfals zu tragen, gleichdann auch die Zöllere dahin zu inſtruiren ſeynd, daß ſelbe keine dergleichen Fuhr, welche ſich nicht mit einem Schein von Fürſtlicher Hof-Cammer wird legitimiren können, paßiren laſſen, ſondern ſelbe anhalten, und davon jedesmahlen die ohngeſäumte Anzeige thun ſollen. Decretum ut ſupra.

Nro CCXIV.

Baden-Durlach.

Verordnung den Abzug der Lach-Erben-Gelder betreffend.

d. d. Carlsruhe, den 9. Sept. 1767.

Gleichwie es bey dem wegen Anſetzung des 10ten Pfennigs bey Lach-Erben gegebenen Geſetze ſein

ſein ohngeändertes Bewenden behält: Alſo wird hiermit verfüget, daß in allen ſich ereignenden Fällen, und wann auch ſchon bey einem ſolchen Vermächtniß eine Abſicht der Remuneration vorgewendet werden wolte, jederzeit der 10te Pfenning angeſetzet, und pro fiſco eingezogen, diejenige Domeſtiquen oder andere Perſonen aber, welchen unter dem Titul einer Remuneration etwa ein denen Dienſten proportionirtes Vermächtniß zugedacht wird, wegen ſolchen Anſatzes Nachlaſſes ad ſupplicandum verwieſen werden ſollen. Decretum Carlsruhe in Conſil. Aul. den 9. Sept. 1767.

Nro CCXV.

Braunſchweig.

Verordnung, den Ein-Zoll und Acciſe von Aus- und Einländiſchen Brantewein betreffend.

d. d. Braunſchweig den 10. Sept. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Demnach wegen der nach Unſerer Verordnung vom 30ten Jul. 1740. geſetzten hieſigen Einzolls und Acciſe von einländiſchem Brantewein einiger Zweifel entſtanden, Wir auch aus bewegenden Urſachen gnädigſt gut gefunden haben, nur gedachte Unſere Höchſte Verordnung wegen

des

des Einzolles und Acciſe von ausländiſchem Brantewein abzuändern: So declariren Wir hiermit, daß allerdings Unſer gnädigſter und ernſtlicher Wille ſey, daß die von einländiſchem Brantewein zu 5. Thlr. 1. Gr. 2. Pf. auf das halbe Faß, oder 3. Gr. 5. Pf. auf das Stübchen, damahls feſtgeſetzte Einzoll und Acciſe ohne Unterſcheid, wo und von wem der Brantewein im Lande gebrauet worden, vor wie nach von demjenigen, der ſich vor deſſen Eigenthümer declariret, er ſey Käufer oder Verkäufer, abgeführt werden ſollen.

Wir verordnen ferner und wollen, daß ſtatt der bisherigen 6. Mgr. von jedem Stübchen Rheinl. oder Franzbrantewein und 5. Mgr. 4. Pf. vom Stübchen ausländiſchen Kornbrantewein, künftig ohne Unterſcheid von allem ausländiſchen Brantewein 8. Mgr. vom Stübchen, alſo vom halben Faß zu 50. Stübchen gerechnet, durchgehends 11. Thlr. und 4. Mgr. entrichtet werden ſollen.

Es haben ſowohl Unſere Fürſtliche Officianten und Bedienten bey dem Packhauſe, als männiglich ſich hernach gebührend zu achten, und iſt dieſe Unſere Höchſte Verordnung durch den Druck bekannt gemacht, um gewöhnlicher Orten angeſchlagen zu werden. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Fürſtl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig den 10. Sept. 1767.

Carl. (L.S.)

H. z. B. u. L.

J. H. v. Böttcher.

Nro

Nro CCXVI.

Chur=Pfalz.

Die Einfuhr fremder Zitz= und Cattun=Waaren betreffend.

d. d. 11. Sept. 1767.

Dem Oberamt ist von Churfürſtlicher Regierung jenes unterm 22ten Elapſi bereits zugegangen, was Ihro Churfürſtl. Durchleucht in Belang der Chur=Pfälziſchen privilegirten Zitz= und Cotton=Fabrique in Heydelberg, derſelben Aufnahm, und Beförderung, und in deſſen Ruckſicht wegen denen ins Land eingebracht= und verdebitirt werdenden fremden dergleichen Waaren, derſelben hinkünftiger Stemplung und dem darauf gelegten Impoſt gnädigſt vorgekehret, und benachdrucket wiſſen wollen.

Geſtalten nun dieſe Vorkehr hinkünftiger Stemplung ausländiſcher Waaren zu Abſtellung derer Schleich=Händlen ein Haupt= und der ihnen zugedachte Impoſt ein in das Camerale mit einſchlagender Neben=Vorwurf, ſohin gnädigſter Intention und Verordnung gemäß iſt, daß auf die eingebracht werdende dergleichen Waaren nicht nur genaue Ob= und Nachſicht gehalten, ſondern auch die Kaufmanns= und Krämer=Läden zu unterſchiedlichen Zeiten viſitiret, gegen diejenige Krämer, bey

denen ungeſtempelte Waare vorgefunden wird, mit Strenge verfahren, und im Fall dergleichen auf Poſt- und ſonſtigen Wägen, oder andern Transporten zu Waſſer oder Land, welche kein bloſes, die Pfalz nur berührendes nicht für ſolche beſtimmtes tranſito Guth wären, angetroffen würden, alsbalden dem Oberamt mit verläßigtem Bemerk des Orts der Beſtimmung ſolch fremder Waaren, und von dieſem anhero die Anzeige gethan, ſo folglich hiernächſt das weitere geordnet werde. So hat das Oberamt ſammtlich dahin einſchlägige Zollbereuthere, Viſitatoren, und Zöllere hiernach nicht nur gemeſſenſt anzuweiſen, ſondern auch denen eingeſeſſenen Kaufleuthen und Krämern beſonders einzubinden, nicht nur den Empfang derley fremder Zitz- und Cotton-Waaren alſogleich, ſobald ſolche bey ihnen eintreffen, der Behörde anzuzeigen, ſondern auch was ſie an dergleichen zum inneren Landes-Verbrauch und Verdebitirung einführen, von Zeit ihrer Anlangung inner 24. Stunden forderſamſt anhero verbringen zu laſſen, damit ſelbige gegen Erlag des darauf gelegten Impoſt, nemlich ab jeder Ehlen gering- und mittler Gattung 20. bey der feineren aber 30. Kreutzer bey dahieſiger Rhent (welche zu deſſen ohnaufhaltlicher Bewürkung angewieſen iſt) mit dem Herrſchaftlichen ſowohl, als der Fabrique-Verlegeren beſonderen Stempel bezeichnet werden können, vor der beſchehen Stemplung aber bey der veſtgeſetzten Beſtrafung unter keinerley Vorwand das mindeſte gemelter Waaren zu verdebitiren. Zu Vollziehung behöriger Kundmach- und Anweiſung deren Behörden werden des Ends gedachtem Oberamt genügliche

liche Exemplaria angeſchloſſen. Mannheim den 11ten Sept. 1767.

Chur-Pfälziſche Hof-Cammer.

Fr. Günter.

Franck.

Nro CCXVII.

Braunſchweig.

Verordnung die Abwendung der Wild-Schäden betreffend.

d. d. Braunſchweig den 14. Sept. 1767.

Von GOttes Gnaden, Wir Carl, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Nachdeme bishero verſchiedene Beſchwehrden über die durch das Wildprett auf den Feldern verurſachte Schäden eingelaufen, und Wir dann zu derſelben Abwendung das nöthige zu verfügen für gut gefunden: Als verordnen Wir hierdurch, daß eine jede Gemeine, deren Feldmark, oder ein Theil derſelben, vor Gehölzen herdurch ziehet, gewiſſe Feldhüter unter ſich ausmachen ſolle, welche das bey Nacht ſich darauf einfindende Gewild vertreiben. Damit dieſelben dieſes ſo viel leichter bewürken mögen, wird ſelbigen gnädigſt geſtattet, zur Abſchreckung des Wildpretts einen,

auch, nach Beſchaffenheit der Gröſſe der Felder, wohl zwey kleine, mit hangenden Knitteln verſehene Hunde, als die ſogenannten Spitze oder Ißländer ſind, bey ſich zu führen.

Es wird ihnen aber hierdurch ausdrücklich unterſaget, darzu auf keinerley Weiſe groſſe Hunde, welche im Jagen lange anhalten, oder wohl gar Wildprett niederziehen, zu nehmen; geſtalt dann die Revier- Forſt- und Jagdbedienten hierdurch angewieſen werden, dergleichen groſſe Hunde, welche ſie bey den Feldhütern verbottener Weiſe antreffen, tod zu ſchieſſen. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und vorgedruckten Fürſtlichen Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig den 14. Sept. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. B. u. L.

J. H. v. Bötticher.

Nro

Nro CCXVIII.

Hannover.

Renovatio der Verordnung wegen des Salz-Debits in der Grafſchaft Hohnſtein.

d. d. 15. Sept. 1767.

Wir Georg der Dritte, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

Fügen hiemit zu wiſſen: Was maſſen Uns die Anzeige geſchehen, daß während den letzteren Kriegesläuften verſchiedene ausländiſche Salze, insonderheit aber das Franckenhauſer und Arterſche Salz in Unſerer Grafſchaft Hohnſtein einen Eingang gewonnen, und daſelbſt zum Abbruch der einländiſchen Salze öffentlich ver- und gekauft werde.

Wann nun dieſes Unternehmen der von Unſers in GOtt ruhenden Herrn Groß-Vaters Majeſtät höchſtſeligen Andenckens unterm 31ten Octobr. 1753. erlaſſenen und publicirten Verordnung, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

Wir Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Beſchützer des Glaubens, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt, ꝛc.

„Nachdem Wir mißfällig vernommen, wasgeſtalt, wider vorhin geſchehenes Verbot, in Unſere Grafſchaft Hohnſtein fremdes und inſonderheit Franckenhauſiſches Salz eingeführet und darin verkauft werde; Wir aber ſolches um ſo weniger zu geſtatten gemeynet ſind, als Unſere Teutſche Lande mit Salz-Quellen dergeſtalt ſich geſegnet befinden, daß ſie mit einländiſchem Salze hinlänglich verſorget werden können: So haben Wir nöthig befunden, wegen des Salz-Debits in Unſerer Grafſchaft Hohnſtein folgende Einrichtung zu machen:

1.

Soll die Einführung des fremden, inſonderheit auch des Franckenhauſiſchen Salzes, in gedachte Unſere Grafſchaft gänzlich verboten ſeyn, zu dem Ende dann die mit fremden Salze herumfahrende Fuhrleute an denen Gränzen zurückgewieſen werden ſollen, und wenn ſie ſich damit in der Grafſchaft betreten laſſen, ihnen das geladene fremde Salz abgenommen und confiſciret werden ſoll.

2.

Wann aber Unſere Unterthanen, wider beſſeres Zutrauen, fremdes Salz ins Land bringen, oder

darin

darin ankaufen ſolten, ſie nicht allein deſſen verluſtig, ſondern überdem für jegliche bey ihnen befundene Metze in 16. ggr. Strafe erkläret und von ihnen beygetrieben werden ſollen.

Damit es aber an tüchtigen und gutem Salze niemahls fehlen möge, ſo haben Wir dem Amtmann zu Jlfeld, Unſerm lieben getreuen, Wilhelm Ernſt Chriſtian v. Wüllen, Auftrag thun laſſen,

3.

den Salz-Debit in gedachter Grafſchaft Hohnſtein, und was darzu erforderlich allein zu beſorgen, mithin jederzeit einen guten Vorrath Sülbeckſchen Salzes anzuſchaffen, und an die Käufere zu überlaſſen, oder auch durch gewiſſe dazu beſtellete Leute in die Oerter gedachter Grafſchaft herum fahren zu laſſen.

4.

Damit Unſere Unterthanen in dem Preiſe nicht überſetzet werden mögen, ſo ſoll der Scheffel Salzes, wenn ſolcher von denen Handelsleuten abgeholet wird, mit 16. ggr., wenn aber das Salz vor die Häuſer gefahren wird, mit 17. ggr. 4. pf., mithin die Metze oder $\frac{1}{16}$ Theil eines Scheffels Salzes, wenn ſolches denen Leuten vor die Thür gebracht wird, 1. ggr. 1. pf. bezahlet werden.

5.

Und der Amtmann v. Wüllen auf dieſe Verfügung, zu Abhaltung alles fremden Salzes, ge-

naue Obacht zu führen, und zu Zeiten Viſitationes anſtellen zu laſſen hat, alſo ſoll ihm hierunter an jeglichem Ort aller Vorſchub, Hülfe und Beyſtand, bey Vermeidung ſchwerer Ahndung, geleiſtet werden.

Damit dieſe Unſere Verfügung zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen möge, ſo ſoll dieſelbe von denen Canzeln nicht allein verleſen, ſondern auch an gewöhnlichen Oertern, beſonders auch an denen Grenzen, und in ſämmtlichen Wirthshäuſern angeheftet, daneben auch denen Schulzen in denen Dörfern 2 Exemplaria, um ſolche in der Gemeine zum Durchleſen herumgehen zu laſſen, zugeſchicket werden. Gegeben Hannover, den 31. October 1753.“

(L. S.)

Ad Mandatum Auguſtiſſimi
Regis & Electoris.

G. A. v. Münchhauſen.

Hugo.

ſchlechterdings entgegen iſt; Und Wir nicht gemeinet ſind, dieſem verbotenen Handel eine weitere Nachſicht zu geſtatten;

So erneuern Wir nicht nur vorangeführte Verordnung ihrem völligen Inhalt nach, ſondern verfügen

fügen auch zugleich gnädigſt, daß alle und jede Unterthanen Unſerer Grafſchaft Hohnſtein, ohne Ausnahme, ſich binnen den nechſten 14. Tagen nach der Publication dieſes von dem, es ſey zu ihrer etwaigen ſelbſteigenen Conſumtion oder auch zum fernern Vertrieb angeſchaften Vorrath ausländiſcher Salze abthun, in deſſen Unterlaſſungs-Fall aber zu gewärtigen haben ſollen, daß, wenn nach Ablauf vorbeſtimmter Friſt bey den von Unſerem Commiſſario, den Amtmann v. Wüllen, anzuordnenden, und von Zeit zu Zeit zu wiederhohlenden Viſitationen bey einem oder anderen noch fremde Salze vorgefunden werden mögten, der- oder diejenige in die in vorermeldten Edict feſtgeſetzte Strafen eo ipſo verfallen ſeyn, ſolche von ihnen ohne die mindeſte Rückſicht beygetrieben, und Unſerem Fiſco zugeeignet werden ſollen.

Wir befehlen den in Unſerer Grafſchaft Hohnſtein angeordneten Juſtitz-Collegiis, Beamten, und Obrigkeiten, wie auch überhaupt allen derſelben Einwohnern und Unterthanen, ſich hiernach unabweichlich zu achten, und Unſerem vorgedachten Commiſſario bey den etwa vorzunehmenden Unterſuchungen an jeglichem Ort allen Vorſchub, Hülfe und Beyſtand zu leiſten. Und ſoll übrigens dieſes Unſer Edict, damit deſſen Inhalt zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen, niemand auch ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, nicht nur von den Canzeln verleſen, ſondern auch an gewöhnlichen Oertern, beſonders aber an den Grenzen, und in ſämtlichen Wirthshäuſern angeſchlagen, daneben auch denen Schulzen in den Dörfen 2 Exemplaria,

um ſolche in der Gemeine zum Durchleſen herumgehen zu laſſen, zugeſtellet werden.

Gegeben Hannover, den 15. September 1767.

(L.S.)

Ad Mandatum Auguſtiſſimi Regis & Electoris.

G. A. von Münchhauſen.

Wehner.

Nro CCXIX.

Würtemberg.

Verordnung wegen der Eiſenwaaren.

d. d. Stuttgardt den 17. Sept. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es wird Euch annoch erinnerlich ſeyn, daß Wir wegen eingekommener vieler Klagen über Eiſen-Mangel Uns vermüßiget gefunden, unterm 3ten Jan. dieſes Jahrs eine allgemeine Eiſen-Sperr anzulegen, um dardurch nicht nur einen Vorrath im Land zu verſchaffen, ſondern auch die-

jenige

jenige Mittel vorzukehren, welche Uns hoffen laſſen, dieſer Beſchwerde Unſerer getreuen Unterthanen und Feuer-Arbeitere künftighin abzuhelfen: In dieſem Landesväterlichen Betracht haben Wir die von denen Chalanden, auf das vorläufig erlaſſene Generale vom 19ten Apr. a. c. unterthänigſt eingekommene Erklärungen, was für ein Quantum Eiſen, und wie viel von jeder Gattung, nach der bey denen Factorien recipirten Proportion des groben und klein geſchmiedeten Eiſens, ſie jährlich von Unſern Herzoglichen Eiſen-Werkern zu Betreibung ihrer Chalanden-Stellen übernehmen wollten, um gewiß ſeyn zu können, daß es ihnen an ohnklagbarer Fournirung der Unterthanen und Feuer-Arbeitere deßjenigen Stadt und Amts, worinnen ſie ſeßhaft, nicht fehlen werde, durch Unſere Herzogliche Eiſen-Werker-Deputation in reifliche Erwägung nehmen, und nach Vergleichung des, auf ſämtlichen Herzoglichen Factorien fabricirenden Eiſens und des auf neun Jahr bilancirten Verſchluſſes eines jeden Chalanden, unter genommener Rückſicht ſowohl auf die Proportion des grob- und kleinen Eiſens, wie ſolches von jeher bey denen Factorien abzugeben üblich geweſen, als Situation des Chalanden, ob er nemlich mitten im Land, wo ihm die Gelegenheit zu auswärtigem Verkauf mangelt, oder an denen Gränzen, da gerade das Gegentheil obwaltet, geſeſſen ſeye, einen pflichtmäßigen Austheiler treffen laſſen, was einem jeden Chalanden an Grob- Klein- und Zain-Eiſen, mit Ausſchluß der Gußwaar, als woran ſich niemalen ein Mangel ergeben dörfte, nach denen vorgekommenen Umſtänden zuzuſchreiben ſeyn möchte.

Wann

Wann Wir nun, dieſen Austheiler gnädigſt zu genehmigen, keinen Anſtand, und Uns dardurch veranlaſſet gefunden, die im Jan. dieſes Jahrs angelegte allgemeine Eiſen-Sperr hiermit wiederum aufzuheben: So iſt Unſer gnädigſter Befehl an Euch, Ihr ſollet nachbemeldten in gnädigſt Euch anvertrautem befindlichen Chalanden ſowohl das ihnen jährlich beſtimmte Quantum an Grob-Klein- und Zain-Eiſen, als auch die Factorie, an welche ſie damit gewieſen, hienach bemerkter maſſen, behörig eröfnen, und ihnen dabey zu erkennen geben, daß ſie das ihnen ſolchergeſtalten zugetheilte Quantum Eiſen allweg von Georgii zu Georgii, und zwar von Georgii 1766. an, in guter Qualität eben ſo richtig zu fordern, zu empfangen, und Staatmäßig zu bezahlen haben, als im Gegentheil die Herzogliche Eiſen-Werker-Entrepreneurs verbunden ſeyn ſollen, ſolches ohnklagbar zu gewähren; immaſſen Wir zu mehrerer Verläſſigkeit der richtigen Beſorgung der Chalanden bey erſagten Entrepreneurs die Verordnung gemacht haben, daß, im Fall ein oder der andere Chaland bey der ihme angewieſenen Factorie ſeine benöthigte Eiſen-Beſtellung vier Wochen zuvor werde angezeigt haben, er nach deren Verfluß befugt ſeyn ſolle, auf Koſten und Verantwortung der Entrepreneurs, ſeinen Wagen zu Abholung des Eiſens auf den Platz abgehen zu laſſen; wo hingegen Wir hiermit, unter androhendem Verluſt der Chalanden-Stelle, und weiterer willkührlicher Strafe, wiederholter auf das nachdrücklichſte befehlen, daß ſich kein Chaland unterfangen ſolle, Eiſen auſſer Lands zu verkaufen, ehe und bevor derſelbe die Unterthanen

nen damit nach Erfordern ohnklagbar fourniret, und bey vorkommenden Klagen aus ſeinen Handels⸗büchern ſich zu legitimiren im Stand ſeyn wird, daß er bey ſeinem Eiſen⸗Verſchluß auf die vorzügliche Berathung der Unterthanen ſeine pflichtſchuldige Rückſicht genommen habe. Und da bishero öfters geſchehen, daß es in Anſehung des Eiſenpreiſes und der Beſtimmung der grob⸗ und kleinen Sorten nicht gleich gehalten worden; ſo haben Wir zu allgemeiner Auskunft und Nachricht angebogenes Regulativ begreifen, ſolches durch öffentlichen Druck bekannt machen, auch Euch ſo viel Exemplaria, als zur Diſtribution an jeden Chalanden und Ortsvorſtehern erforderlich ſeyn werden, anmit zugehen, und denen Eiſen⸗Werker⸗Entrepreneurs bedeuten laſſen, ſich in Betreff des Formats, der Länge ꝛc. nach denen Beſtellungen derer Chalanden zu richten, auch die denen Chalanden benöthigte Nägel⸗Sorten ohnklagbar zu fourniren, verordnen aber zu gleicher Zeit, daß auf eine Steigerung des Eiſens über den gnädigſt vorgeſchriebenen Tax und Preiß, gleich auf den obgemeldter maſſen eingeſchränkten den Unterthanen präjudicirlichen Mißbrauch des gewinnſüchtigen Eiſen⸗Verkaufs auſſer Lands, neben willkührlicher Strafe, der gleichbaldige Verluſt der Chalanden⸗Stelle geſetzt ſeyn ſolle; Wo zugleich Wir das mehrfältige Verbott wegen Erkauf⸗ und Einführung auswärtigen Eiſens, bey ohnfehlbarer Confiſcation und der Legal⸗Strafe, ernſtlich wiederhohlen, und Uns zu Euch verſehen, daß Ihr ob dem genaueſten Vollzug dieſer Unſerer Einrichtung und Vorſchrift, bis auf anderweite gnädigſte Verordnung, ſträcklichſt zu halten wiſſen

werdet.

werdet. Daran beſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. In Herzoglicher Eiſen-Werker-Deputation. Stuttgard, den 17ten Sept. 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Von

Von der Factorie

Ort und Nahmen des Chalanden.	Soll jährlich haben.					
	Grob Eiſen.		Klein Eiſen.		Zain-Eiſen.	
	Cent.	Pfund.	Cent.	Pfund.	Cent.	Pfund.

REGU-

REGULATIV.

Wie der Verkauf des Guß- und geſchmiedeten Eiſens, auch der Nägelwaar bey denen Factorien zu beobachten, ſolches daſelbſt zu erkaufen, und wieder von denen Chalanden an die Unterthanen abzugeben.

1) Vor das Gemein oder Grob Eiſen, darunter dritthalb Zoll breite Flammen, ſtarke Zwerch-Nägelſtäb, anderthalb bis zwey und mehr zöllige Getter-Stäb, Rad-Schienen, Schaar-Böden, Pflugs-Böden, Sporr- und Huf-Stäb, ſo über 8. Pfund wägen, dann Rad-Ring und Waffen-Stäb, auch anderes ſtarkes Eiſen verſtanden, haben die innländiſche Chalanden, franco vors Haus gelieferter, ingleichem die Huef- und Nagelſchmiede, die das Eiſen auf ihre Koſten bey den Werkern abholen, zu bezahlen per Centner ſchwer Gewicht - - - 8. fl. 20. kr.
Dagegen ſollen die Chalanden berechtigt ſeyn, an die Unterthanen das Eiſen zu verkaufen, dem Pfund leicht Gewicht nach, pro - $5\frac{1}{3}$. kr.

2) Klein Eiſen, worunter zu rechnen iſt Zain, Faß-Raif, Klein viereckigt-Mittel- und Rund-getter-Eiſen, Pflug-Rädlen und Nabenring-Stäblen, Leiſten-Eiſen, Mittel- und kleine Flammen, Sicheleiſen, Pfannenſtiel, dann kleine Rad-ſchienen, Schaarböden, Säg- und Sporr- auch Huefſtäblein, en general aber alle Sorten und Gattungen, die nicht über 8. Pfund wägen, dem Centner

ner nach, an vorgedachte Perſonen pro ein Centner ſchwer Gewicht , , 8. fl. 50. kr.

Wo im Gegentheil die Untereiſen-Factors an die Unterthanen den Preiß ſetzen ſollen, per Pfund leicht Gewicht , , $5\frac{2}{3}$. kr.

3) Knopper, Zaineiſen um des denen Arbeitern zu bezahlenden extra Verdienſts willen, per Centner ſchwer Gewicht , , 9. fl. welchen die Kaufleute ſofort denen Feuerarbeitern anzurechnen haben, leicht Gewicht den Centner pro , , , 9. fl. $33\frac{1}{3}$. kr.

4) Säg-Blätter, die bis 24. Pfund ſchwer ſind, excluſive des Ausarbeiter- und Fuhrlohns, ſo Beſteller à parte zu leiden hat , 9. kr. welche aber über 24. Pfund ſchwer ſind , 8. kr.

5) Schaufeln 1 Pfund vor , 9. kr. Schaufelzapfen, Mühlhauen ꝛc. wovon das Macherlohn denen Hammerſchmieden die Beſteller zu bezahlen haben , , 12. kr. Was aber Kurbenzapfen und andere vorfallende difficile extra Arbeit anbetrift; So iſt auf den Abgang bey der Verfertigung des Eiſens zu reflectiren, auch, ehe die Arbeit unter die Hand genommen wird, das darzu herunter geformte Eiſen abzuwägen, und nach dem inn- oder ausländiſchen Kaufmanns-Preiß, wohin die Waar eigentlich beſtellt wird, dem Centner nach, und ſo auch, wenn es Stahl erfordert, dem Pfund nach, ingleichen das dazu gebrauchende Extra-Kohl dem Zuber nach pro , , , 2. fl.

und auf jeden Centner, was ſolches bey der Verfertigung wiegt, vor den Feuerzinß, oder gebrauchenden Handwerkszeug , 2. fl.
auch den Arbeitern der Extra Lohn anzurechnen. Was die Verfertigung neuer Hufſchmids-Amböß und Horn belangt; ſo iſt von denen Beſtellern denen Hammerſchmieden der Lohn zu bezahlen, und das Pfund abzugeben pro , 15. kr.

Die Stählung der Hufſchmids-Amböß und Horn betreffend; So ſind die darzu verfertigte Stöß abzuwägen, und das verbleibende, wann der Amboß verfertiget, wiederum davon zu ziehen, mithin das manquirende im Kaufmanns-Preiß nebſt dem Stahl, auch vor jeden darzu brauchenden Zuberkohl , , 2. fl.
So auch vor den Feuerzinß per Centner 2. fl.
nebſt dem Hammerſchmieds-Lohn anzuſetzen. Von dem Einrennen und Umpauſchen des alten Eiſens, welches zwar durch ehemalig Herzogliche Verordnung abgeſtellet worden, gleichwohlen aber nicht vollkommen evitiret werden mag, wurde bishero dem Pfund nach, und zwar von erſterm 3. kr. und letzterm 2. kr. vor den Feuerzinß bezogen, wonebens die Privati mit denen Hammerſchmieden des Lohns halber ſich haben abfindig machen müſſen; welches auch noch fürterhin alſo gehalten werden ſolle.

6) Die Nägelwaar betreffend; So haben die Chalanden wegen der von denen Factorien zu bezahlenden Fracht, incluſive der von denen Arbeitsleuten ferner franco anzuſchaffenden Fäßlen oder Lägel zu beziehen.

1 Fäßlein ganze Laiſtnägel mit 1000. St. netto 90. Pfund, leicht Gewicht pro	14. fl.	20. kr.
1 Fäßl. halbe ditto mit 2000. St. 90. Pfund netto ſ ſ	14. fl.	20. kr.
1 Fäßl. Huefnägel von 6000. mit 60. Pfund ſ ſ	12. fl.	20. kr.
1 Fäßl. ganze Bretternägel, à 4000. St. mit 60. Pfund ſ	11. fl.	50. kr.
1 Fäßl. halbe ditto von 6000. St. mit 60. Pfund ſ	12. fl.	20. kr.
1 Fäßl. Bodennägel von 3000. St. zu 60. Pfund ſ	11. fl.	20. kr.
1 Centner Hufeiſener und Schiennägel netto 100. Pf. ſ	12. fl.	50. kr.

Wo hingegen die Chalanden berechtiget seyn ſollen, ſolche Nägelwaar an die Unterthanen zu verkaufen:

Das 100. ganze Laiſtnägel pro ſ	1. fl.	40. kr.
Das 100. halbe Ditto pro ſ		50. kr.
Das 100. Huefnägel, wovon 6000. St. in ein Lägel verſtanden pro ſ		13. kr.
Das 100. ganze Bretternägel ſ		19. kr.
Das 100. halbe ſ ſ ſ		13. kr.
1 Pfund Huefeiſen und Schiennägel pro ſ ſ		$8\frac{1}{3}$. kr.

7) Die Gußwaar belangend, ſo iſt an Oefen und Blatten an die innländiſche Chalanden der Centner franco gelieferter abzugeben à 5. fl.
Denen Privat-Perſonen inn- und auſſerhalb Lands, wie auch von denen Chalanden an die Unterthanen der Cent. pro ſ ſ 5. fl. 0 kr.

Zz 2 Aus

Ausſchuß-Oefen und Blatten ſeynd dem Centner nach zu erlaſſen pro ; 4. fl. 20. kr.
Was hingegen Windöfen, Menagerie-Blatten und Deckel betrift; So werden ſolche als gemein Inſtrument conſideriret und angerechnet pro Centner ; ; 6. fl. 30. kr.
Die Chalanden aber haben an die Unterthanen den Centner zu erlaſſen pro ; 7. fl. $3\frac{1}{3}$. kr.
Stückgieſſer-Inſtrumenten, als runde Oefen, Keſſel, Häfen und Stoß-Mörſer ꝛc. denen Chalanden um ; ; 8. fl. 30. kr.
Denen Privatis pro ; ; 8. fl. 50. kr.
Die Chalanden hingegen haben denen Unterthanen vor den Centner anzurechnen ; 8. fl. $53\frac{1}{3}$. kr.

Nach welch vorſtehendem Regulativ ſich alſo ſowohl die Chalanden als Entrepreneurs ſträcklich zu achten, und ſich eben ſowohl vor einem eigenmächtigen Aufſchlag, als dafür, bey Strafe und Verantwortung, zu hüten haben, daß ſie, um den Debit vor andern ſich zuzuziehen, in dem Preiß herunter gehen, und dardurch erſtere einander unter ſich, letztere aber bey dem gnädigſt concedirten Handkauf denen Chalanden zu Schaden, und an dem Verſchluß verhinderlich ſeyn. Entworfen, Stuttgard, den 17. Sept. 1767.

Ex ſpeciali Reſolutione Sereniſſimi Domini Ducis.

Herzogliche Eiſenwerker-Deputation.

Nro

Nro CCXX.

Würtemberg.

Reſcript an die Herzogliche Beamten wegen Beförderung des weitern Anbaues der Stadt Ludwigsburg.

d. d. Solitude den 18. Sept. 1767.

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Juſtingen ꝛc. Ritter des goldenen Vlieſſes, und des Löbl. Schwäbiſchen Creyſes General-Feld-Marſchall ꝛc. ꝛc.

Unſern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Wir haben die Unſerer Reſidenz-Stadt Ludwigsburg hiebevor ertheilte Privilegia und Vorzüge nicht nur unterm 9. Dec. 1752. gnädigſt beſtätiget, ſondern auch, da Uns an der weiteren Auf- und Empor-Bringung dieſer Haupt- und Reſidenz-Stadt vieles gelegen, unterm 30. April 1760. durch ein erlaſſenes General-Reſcript gnädigſt bekannt gemacht, daß Wir gnädigſt geſonnen ſeyen, dieſe Reſidenz-Stadt um ein merkliches zu erweitern, weſſentwegen ein jeder, der ein neues Haus in Ludwigsburg erbauen würde, nicht allein unentgeltlich zum Burger angenommen, ſondern auch ihme eine zwanzigjährige Freyheit von Umgeld,

geld, Accis und andern Oneribus bewilliget, und zu ſeinem Bauweſen ein Don gratuit von einigen hundert Gulden, der Platz zum Haus, nebſt einem geraumlichen Garten, und das Bauholz gratis verabfolgt werden ſolle, wordurch die in Ludwigsburg neu angelegte Carl-Stadt einen ſtarken Zuwachs bekommen, und viele ſchöne Häuſer und anſehnliche Gebäude, zu Unſerer gnädigſten Zufriedenheit, unterdeſſen allda aufgeführet worden.

Alldieweilen aber, um des weiten Umfangs der Stadt willen, noch ziemliche Plätze vorhanden, welche annoch überbauet werden können; Als haben Wir, zu Bezeugung Unſerer vor ermelte Stadt Ludwigsburg immerfort währenden beſonderen Gnade und Vorſorge, derſelben neuerlich mehrere Privilegia und ſtattliche Vortheile zugehen laſſen, wollen auch denenjenigen, welche noch fernerhin nach Ludwigsburg zu bauen geſonnen, die in dem vorermelten General-Reſcript vom 30. Apr. 1760. angezeigte Beneficia und Freyheiten wiederholter gnädigſt zugeſichert, zu dem Ende, wie Unſern ſamtl. Ober- und Stabs-Beamten, alſo auch Euch gnädigſt aufgegeben haben, dieſe Unſere gnädigſte Intention nicht nur Euren Untergebenen, ſondern auch, wo ihr Gelegenheit habt, Auswärtigen bekannt zu machen, und bey Perſonen, die zu einem Etabliſſement in Ludwigsburg ihren Umſtänden nach ſich qualificiren, den dienlichen Zuſpruch zu adhibiren, vornehmlich aber auch ſolcherley Perſonen, welche durch Manufacturen oder Fabriquen ſich einen Unterhalt zu verſchaffen im Stand ſind, ausfindig zu machen, und denenſelben in Unſerem

höchſten

höchſten Nahmen die Verſicherung zu geben, daß, wo ſie ſich zu Ludwigsburg einzulaſſen gedächten, Wir ihnen, auſſer vorbemelten Privilegiis und Freyheiten, noch mehrere nahmhafte Vortheile gnädigſt zuwenden würden.

Daran beſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Solitude den 18. Sept. 1767.

Anmerkung.

Die Stadt Ludwigsburg iſt zu Etablirung nützlicher Fabriquen und Manufacturen ſehr wohl ſituiret. Sie liegt nur eine Stunde von dem ſchifbaren Fluße des Neccars, 3. Stunden von Stuttgard, und hat in einem Umfange von 6. Stunden 10. bis 12. volkreiche Land-Städte in ihrer Nachbarſchaft. Die ganze Gegend iſt an Wein und Früchten ſehr fruchtbar, und alle übrige Victualien ſind jederzeit um ſo billige Preiſe als je an einem andern Orte zu haben, ſo daß die mehreſte Arten von Fabriquen ſich ſchwerlich einen vortheilhafteren Platz ausſuchen können, und iſt dahero gar kein Zweifel, daß viele Fabricanten ihren Conto daſelbſt finden und ſich etabliren würden, wann dieſes gnädigſte Einladungs-Reſcript in auswärtigen Ländern mehrers bekannt gemacht werden ſollte.

Nro CCXXI.

Baaden=Baaden.

Verordnung, die Diſpenſation derer ſich verehlichenden Unterthanen Mann= und Weiblichen Geſchlechts betreffend.

d. d. Raſtatt, den 19. Sept. 1767.

Demnach unſers gnädigſten Fürſten und Herrns Hochfürſtl. Durchl. die von Ders in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren Fürſtl. Durchlaucht erlaſſene Vorordnung, daß keinem deren Fürſtlichen Unterthanen ohne vorhero erhaltene beſondere Diſpenſation ſich zu verehelichen erlaubet werden ſolle, es ſeye dann, daß die Manns=Perſon das 25. und das Weibsbild das 18. Jahr erreichet habe, in Gnädigſter Rückſicht, daß die ehedeſſen vorhabende Bewegungs=Gründe eines Theils dermahlen nicht mehr vorwalten, andern Theils aber, daß durch die öfters nachgeſucht werden müſſende Diſpenſationen viele Köſten und Ungemach verurſachet werden, anwieder aufzuheben, fort gnädigſt zu befehlen geruhet haben, daß in Hinkunft nicht ſo viel auf die Vollendung deren vorgeſchriebenen Jahren, als vielmehr auf die beſitzende hinlängliche Fähigkeit und Geſchicklichkeit einer Haushaltung wohl vorzuſtehen, und einen nützlichen Bürger und Unterthanen abzugeben, geſehen, und eben des Endes von

ſamt=

ſamtlichen Ober- und Beamten auf den vernünftigen Betrag und Verwendung der ihnen untergebenen jungen Leute ein ſo wachſames Aug erhalten, und bey Wahrnehmung dieſer guten Eigenſchaften derſelben Verehelichung, ſo ferne keine andere Hinderniß obwaltet, geſtattet, fort dieſerwegen auſſer der gewöhnlichen Gebühr für den Ausruf-Schein kein weiterer Tax noch ſonſtige Köſten unter keinerley Vorwand aufgerechnet, noch angenommen werden ſollen;

Als wird dieſe gnädigſte Verordnung Hochfürſtl. Marggr. Baadiſchem N. N. ſowohl zu ſeiner ſelbſteigenen Nachacht- und Benehmung, als auch des Endes hiermit unverhalten, um ſolche ſämtlich deſſen Oberamts-Untergebenen zu ihrer Wiſſenſchaft und Direction behörig bekannt zu machen. Decretum ut ſupra.

Anmerkung.

In denen älteſten Zeiten hat man ſchon denenjenigen, welche ſich verheyrathen wollen, gewiſſe Gränzen des Alters geſetzet. Das 20te Jahr ſchiene bequem zu ſeyn, in einen Stand zu treten, welcher eine Munterkeit des Cörpers, und eine reife Beurtheilungs-Kraft erfordert. Die Longobarden folgten hierinn dem Maßſtab der Römiſchen Geſetze, L. 2, 8, 2. wornach derjenige beſtrafet worden, welcher ein Mädgen vor dem 12ten Jahr verlobet. Heut zu Tage ſind dieſe Rechte ſehr unterſchieden: Das Preußl. Landrecht L. 2. T. 1. Art 5. §. 1. erfordert von der Weibsperſon 14. von der Mannsperſon 18. Jahre. Die Nördlinger Statuten P. 3, 1, 1. nehmen bey dem Weibl. 20. und dem Männl. Geſchlecht 23. Jahre, in den meh-

reſten Ländern aber werden bey dem männlichen Geſchlecht 25. Jahre vorgeſchrieben.

Dieſe Geſetze können die Wohlfahrt eines Staats befördern und verhindern, je nachdeme ſelbige abgemeſſen werden. Zur Wohlfahrt müſſen ſolche gereichen, wann die Verehlichung nicht ſo ſtreng auf ein gewiſſes Alter der Perſonen geſetzt, ſondern vielmehr auf die Fähigkeit und Tüchtigkeit, einer Haushaltung wohl vorzuſtehen, inngleichem auf deren vernünftiges Betragen, und auf den Fleiß in ihrer Arbeit geſehen, die Beurtheilung alles deſſen, und die darauf zu ertheilende Erlaubniß aber nicht dem Prediger des Orts allein, ſondern dem Magiſtrat überlaſſen wird. Höchſt ſchädlich aber müſſen dieſe Geſetze werden, wann a) das Alter zum Heyrathen entweder auf das 25te Jahr, welches beynahe die Helfte des menſchlichen Lebens iſt, beſtimmt wird, ohne dabey die etwann früher eintretende gute Eheſtands-Eigenſchaften in Betrachtung zu ziehen, oder wann im Gegentheil das Heyrathen allzufrühe, und noch in denen Kinder-Jahren, da die menſchliche Natur ſich allzufrühe entkräftet, geſtattet würde; geſtalten in jenem wie in dieſem Fall die Bevölkerung, welche doch zu einem blühenden Staat nothwendig iſt, ungemein verhindert werden muß. Am allerbeſchwerlichſten werden ſelbige für die Unterthanen, wann ihnen b) gar ein ſolches Joch um den Hals geleget wird, daß ſie ohne Unterſchied des Alters erſt um die Landesherrliche Diſpenſation nachſuchen und durch einen Aufwand vieler Geſchenke bey dem Pfarramt vor den Bericht an das gemeinſchaftliche Oberamt, bey dieſem vor den Bericht an die Regierung, und auch da nicht ſelten bey dem Referenten, ſich von ihrem baaren Anfang entblöſen müſſen.

Dieſe Heyraths-Diſpenſationen werden in theils Ländern zu ordentlichen Landesherrlichen Einkünften gemacht, und mit einer ſo hohen Taxe beleget, daß manches Brautpaar, wo nicht vom Heyrathen gar abgehalten, doch demſelben ein ſolches Stücke Geld abgenommen wird, welches ihnen bey dem Anfang ihres Nahrungs-Standes faſt

ohn=

ohnentbehrlich geweſen. Es kan dahero nicht fehlen, daß bey einer ſolchen ſclaviſchen Behandlung der Unterthanen nichts als Schaden und Nachtheil vor den Staat entſpringen, im Gegentheil aber, wo mehr auf die Erzielung glücklicher Ehen, als auf die Vermehrung der Landesherrlichen Einkünfte durch dergleichen Heyraths-Diſpenſations-Taxe, geſehen wird, die allgemeine Wohlfahrt befördert werden muß;

Nro CCXXII.

Heſſen-Caſſel.

Verordnung, wider das ſchädliche Borgen der Officiers.

d. d. Caſſel den 22. Sept. 1767.

Von GOttes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Heſſen, Fürſt zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Großbrittanniſchen Ordens vom blauen Hoſen-Bande ꝛc.

Wir haben zwar, gleich Unſeren Durchlauchtigſten Vorfahren in der Regierung, das ſo ſchädliche Borgen der Officiers bereits unterm 23ten April 1763. nicht allein ſehr nachdrücklich verboten, ſondern ſolches auch nachher zu zweyen verſchiedenen malen, unter dem 6ten Julii 1764. und

und 19ten Julii 1765. wiederhohlet. Demnach Wir aber ſehr mißfällig vernehmen müſſen, daß der heilſame Endzweck, welchen man durch ſothane Verordnung zu erreichen geſuchet, nicht erhalten, ſondern mit Borgen und Leihen, nach wie vor, fortgefahren werde, daraus aber entſtehe, daß die Officiers, durch den bis hierhin gewöhnlichen Abzug von ihrem Gehalte, auſſer Stand geſetzet werden, ſich den benöthigten Unterhalt anzuſchaffen, um die ſchuldigen Dienſte leiſten zu können; So wollen Wir ſothane des Borgens wegen vorhin ergangene Verordnungen, in ſo weit die älteren durch die neueren nicht etwa abgeändert worden, beſonderſt aber die letztere vom 19ten Julii 1765. hierdurch nicht nur nochmahls wiederhohlet und eingeſchärffet, ſondern auch ausdrücklich verordnet haben, daß von nun an keinem Officier, er ſeye von welchem Grade er wolle, und ſtehe in würklichen Dienſten oder Penſion, für Schuld etwas an ſeinem Gehalte abgezogen, noch darauf bey den Kriegs-Gerichten erkannt, auch keine Anweiſung auf den Gehalt ſo wenig von den Regiments-Quartiermeiſtern als von Unſerem Kriegs-Pfennig-Amte angenommen werden ſolle. Daher dann jedermann den durch dergleichen ungeziemendes Leihen entſtehenden Schaden ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, und davor in Acht zu nehmen bedacht ſeyn wird. Unſer Kriegs-Collegium hat demnach dieſe Unſere gnädigſte Verordnung nicht allein den Regimentern und Commandanten der Feſtungen, ſondern auch überall im Lande behörig bekannt zu machen, und ſowohl für ſich darüber zu halten, als daß ſolches von den Kriegs-Gerichten geſchehe, zu wahren.

Gege-

Gegeben in Unſerer Reſidenz und Feſtung Caſſel den 22ten Sept. 1767.

Friedrich, L. z. H.

vt. Althaus.

Anmerkung.

So nothwendig es auch iſt, dem allzu häufigen und ſchädlichen Borgen derer Officiers Einhalt zu thun, und das Publicum vor Schaden und Nachtheil zu verwarnen; So hart iſt es hingegen vor den Officiers-Stand, wann demſelben ohne einigen Unterſchied aller Credit gänzlich abgeſchnitten wird.

Es iſt bekannt, daß unter der menſchlichen Geſellſchaft niemand, er ſeye hoch oder nieder, reich oder arm, gar ohne den geringſten Credit leben kan. Wie viel beſchwerlicher muß es einem Officier, der keine tägliche Einnahme hat, ſondern ſeinen Sold nur monatlich und auch da nicht allemahl richtig beziehet, fallen, wann er ſich deſſen beraubet ſehen muß. Man ſtelle ſich nur einige öfters unvermeidliche Folgen hievon vor:

Es kan z. B. geſchehen, daß einem Officier ein unvermuthetes Unglück an einem Montirungs-Stücke begegnet, er muß ſich ein neues anſchaffen, dieſes nimmt ihm die Baarſchaft, die zu ſeiner Koſt beſtimmt geweſen, hinweg. Soll er alsdenn bis zum Ende des Monats faſten, oder ſo lang die Anſchaffung jenes Montirungs-Stückes, ohne welches er vielleicht gar keinen Dienſt thun könnte, ausſetzen? keines von beyden iſt möglich. Gibt der Koſtwirth aber alsdann die Koſt auf Credit, und der Officier iſt boßhaft, ſo darf er bey einer ſolchen Verordnung ſeine Schuld nicht einmahl fordern.

Es

Es dörfte daher zum Beſten der Officiers ſowohl, als des Publici hierinn ein Temperament zu treffen, und zu verordnen ſeyn, daß derjenige, welcher einem Officier Credit geben wolte, die Summe vorher bey dem Regiments-Quartiermeiſter auf ſeine Gage einſchreiben laſſen, widrigenfals aber mit keiner Klage gehöret werden ſolte, wohingegen der Regiments-Quartiermeiſter die ſtrengſte Ordre haben müſte, einem Officier mehr nicht als den 4ten Theil ſeiner Gage aſſigniren zu dörffen.

Nro CCXXIII.

Baden-Durlach.

Verordnung von der Strafe des Straſſen-Raubs.

d. d. Carlsruhe, den 26. Sept. 1767.

Carl Friedrich, von GOttes Gnaden Margrav zu Baden und Hochberg.

Da Wir Eure bey Gelegenheit verſchiedener Straſſenräubereyen Uns unterthänigſt vorgetragene rechtliche Meynung, daß der §. 126. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung præciſe von einer auf dieſes Verbrechen geſetzten Todesſtrafe zu verſtehen ſeye, nicht nur dem Innhalte dieſes Geſetzes ganz gemäß, ſondern auch zu Erhaltung öffentlicher Sicherheit höchſt nöthig befunden haben, ſolche Verbrecher mit einer Todesſtrafe anzuſehen; So bleibet euch dieſes zu Hebung alles künftigen Zweifels

Zweifels zu eurer eigenen künftigen Nachachtung mit dem Anhang unverhalten, daß ihr hiernach das Nöthige bekannt machen ſollet. Inmaſſen ꝛc. Gegeben Carlsruhe den 26. Sept. 1767.

Nro CCXXIV.

Mecklenburg.

Verordnung, wegen Verhalt der Schäfer bey eingeriſſenen Pocken oder Raude.

.d d. Schwerin den 5. Oct. 1767.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da, nach der Uns unterthänigſt geſchehenen Anzeige, bey einigen Schäfereyen in Unſeren Landen die Pocken unter den Schafen graßiren; So wollen Wir zwar deßfalls das Umziehen der Schäfer überhaupt für dieſes Jahr in der gnädigſten Erwägung nicht verbieten, daß aus dieſer Unterſagung ohne Noth ein allzu groſſes Nachtheil für die Landwirthſchaft im allgemeinen entſtehen mögte. Wir befehlen aber indeſſen, zu Verhütung aller weitern Verbreitung dieſer Seuche, Unſern Haupt- und Amtleuten, auch denen von der Ritterſchaft, hiermit gnädigſt, denjenigen unter ihrer Jurisdiction wohnenden Schäfern, bey deren Heerde die Pocken würklich graßiren, für dieſes Jahr den Ab- und Umzug nicht zu geſtatten,

ſondern

ſondern ſelbige ernſtlich, und allenfals durch gehörige Zwangs-Mittel darzu anzuhalten, daß ſie zur Stelle bleiben müſſen, auch nicht über geſunde Felder mit den Schaafen ziehen dürfen. Urkundlich haben Wir dieſe Unſere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, auch den Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unſerer Veſtung Schwerin den 5. Oct. 1767.

Friedrich. H. z. M.

(L. S.)

Anmerkung.

In D. Daniel Gottfried Schrebers VII. Theil ſeiner Cameral-Wiſſenſchaften findet ſich pag. 589. eine ſehr gründlich ausgearbeitete

„ Oeconomiſch-Mediciniſche Abhandlung von der
„ Raude der Schaafe von Herrn Chriſtian Theophi-
„ lus Reuſs, dermahligem Rath und erſten Wür-
„ temb. Leib-Medico, welche derſelbe Ao. 1763.
„ zu Erlangung der mediciniſchen Doctor-Würde
„ in Tübingen vertheydigt.

worinnen allerhand Präſervativ- und Cur-Mittel an Hand gegeben werden.

Was für Betrügereyen aber je zuweilen auch dabey vorgehen, davon ſ. oben pag. 274.

Nro CCXXV.

Braunſchweig.

Verordnung, daß durch Annehmung des Dienſt-Geldes der Fürſtl. Cammer-Befugniß, den würklichen Dienſt zu fordern, niemahls verlohren gehe.

d. d. Braunſchweig den 8. Oct. 1767.

Von G. G. Carl, H. z. Braunſchweig u. L. ꝛc. Demnach einige Unſerer ſeit langer Zeit in Dienſtgeld geſetzten Unterthanen ſich beygehen laſſen, als ob ſie zu Leiſtung des würklichen Dienſtes nunmehro weiter nicht verbunden wären, und hierbey Zweifel entſtanden, ob nicht das Verjährungs-Recht in ſolchen Fällen Platz habe, wo das Dienſtgeld ſeit einer Zeit, deren Anfang nicht ausfündig zu machen, von Unſerer Fürſtlichen Cammer angenommen worden; So haben Wir zu Verhütung weiterer Irrung nöthig gefunden, dasjenige, was dieſerhalb längſt ausgemacht und feſtgeſetzt iſt, durch gegenwärtige öffentliche Verordnung abermahls zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und ſolchem gemäſſe Verfügung zu machen.

Zuforderſt hat es bey den von Unſern in GOtt ruhenden Vorfahrern und Uns der Dienſte halber eingegangenen Verträgen, dem hin und wieder vorhan-

handenen Herkommen, inſonderheit auch dem eini=
ger Orten verglichenen oder hergebrachten Erbdienſt=
Gelde, ſein ohnabänderbares billiges Bewenden.
Da aber, ſo viel das nach dem gewöhnlichen Fuß
von den Dienſtpflichtigen bisher abgeführte Dienſt=
geld betrift, in dem Salzdalumſchen Landtags=
Abſchied vom 3. Jan. 1597. mit klaren Worten
ausgemacht, daß dem Landesfürſten billig frenge=
laſſen werde, wann die Nothdurft die Dienſte
nicht erfordere, alſo die armen Leute damit verſcho=
net werden können, welches alle und jede Jahre in
des Landesfürſten Gefallen ſtehe, für ſolche Dienſte
ein ziemlich Dienſtgeld zu fordern, und zu nehmen,
ſolches nach Willkühr zu nehmende Dienſtgeld auch
nicht nur überhaupt in eben dem Landtags=Abſchie=
de beſtimmet, ſondern auch darauf nach der genom=
menen Abrede die Dienſtpflichtigen Unterthanen
cataſtriret, und befundenen Umſtänden nach hie
und da in Dienſtgeld geſetzet, eben dardurch aber
auch ausgemacht und beſtätiget worden, daß,
wann ihnen der Dienſt angekündiget, ſie, den an=
gekündigten Dienſt ohne Weigerung zu thun, pflich=
tig ſeyn ſollen, wie ſolches, ohngeachtet es bereits
aus dem obangeführten folget, dannoch zu deſto
mehrerer Deutlichkeit in mehrberührtem Abſchiede
mit dürren Worten verordnet, weßhalb denn auch
in dem Dienſt Reglement §. 1. mit Recht verſehen,
daß, ſobald die Dienſtpflichtigen aus der ihnen erzei=
genden Wohlthat, daß ſie mit dem würklichen Dienſt
überſehen, eine Gerechtigkeit zu machen trachten,
dieſe ihnen zum Soulagement diſponirte Wohlthat
aufhören ſolle: Solchergeſtalt alſo die Natur des
Dienſtgeldes und der Urſprung deſſen jetziger Ver=
faſſung

faſſung nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen iſt: Als declariren Wir hiermit und verordnen, daß künftighin der ſo deutlichen Vorſchrift dieſes Abſchieds nachgegangen, ſolche durch keine ungleiche Auslegung mißdeutet, noch dargegen dieſem zuwiderlauffende Proceſſe geſtattet werden ſollen. Wie ſolchemnach eines Theils die Annehmung des Dienſtgeldes, auch wann die Zeit, ſeit welcher ſie in Unſerer Fürſtl. Cammer gut gefunden, nicht zu erforſchen wäre, allezeit eine willkührliche Sache iſt und bleibet, andern theils aber auch Wir für Uns und Unſere Nachkommen an der Regierung unverantwortlich finden, daß Landesherrliche Gerechtſame durch Widerſpenſtigkeit gegen klare Geſetze, und etwannige Nachläßigkeit der Bedienten, geſchmählert werden ſollen; So verordnen Wir inſonderheit, daß, ſo wenig die Annehmung des Dienſt-Geldes, auch ſeit undenklichen Jahren, aus einer willkührlichen Wohlthat eine Nothwendigkeit machen kan, auch eben ſo wenig irgend ein in Dienſtgeld ſtehender Dienſtpflichtiger ſich dardurch die Freyheit von würklicher Dienſtleiſtung erwerben möge, wann er dem Landtags-Abſchiede zuwider ſich des Dienſtes geweigert, und der Beamte, dem die Anordnung der Dienſte anvertrauet, darauf das Dienſtgeld genommen, oder doch den würklichen Dienſt nicht beygetrieben. Wann auch ferner die in dem Landtags-Abſchiede feſtgeſetzte Verfaſſung lediglich auf die dem Landesherrn zuſtändigen Dienſte gehet, ſo ſoll durch dieſe Unſere gnädigſte Verordnung den Befugniſſen anderer, ſie ſeyn Dienſtherren oder Dienſtpflichtige, nichts gegeben noch genommen ſeyn. Wir ſind übrigens

weit entfernet, von Unſeren getreuen Unterthanen der Orten, wo die Umſtände es nicht erfordern, die würklichen Dienſte verlangen, oder denenjenigen, welchen die ſchuldige würkliche Dienſtleiſtung zu einer zu groſen Laſt gereichet, Unſere Landesväterliche Hülfe und Erleichterung nicht angedeyhen zu laſſen, vielmehr ſoll, wie bisher, alſo auch künftig für alle den Umſtänden nach mögliche Milderung bey Unſerer Fürſtl. Cammer geſorgt werden.

Wir befehlen demnach Unſern Fürſtlichen Collegiis und Beamten, auch männiglich, ſich künftig nach dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung zu achten, und damit ſolche zu jedermanns Wiſſenſchaft komme, haben Wir gnädigſt befohlen, daß ſolche zum Druck befördert und an gehörigen Orten in Unſern geſamten Landen öffentlich angeſchlagen werden ſolle. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift, und beygedruckten Fürſtl. Geheimen Canzley-Siegels. Gegeben in Unſerer Stadt Braunſchweig den 8. Octobr. 1767.

Carl. (L.S.)
H. z. B. u. L.

J. H. v. Böttcher.

Nro

Nro CCXXVI.

Baden-Durlach.

Verordnung in dem Medicinal-Weſen.

d. d. Carlsruhe, den 10. Oct. 1767.

Da in Liedolsheim dieſes Spathjahr unter denen Menſchen ſchon eine Seuche graſſiret hat, woran verſchiedene derſelben verſtorben ſind, ehe dem Oberamt Carlsruhe etwas davon gemeldet worden iſt; So wird aus dieſem Anlaſſe die Verordnung wiederhohlt, daß, ſobald ſich in einem Orte ſolche contagiöſe Seuchen äuſſern, ſie beſtehen in hitzigen Fleck- und andern Fiebern, Röhten oder Kinderblattern, der Pfarrer des Orts ſowohl, als die Vorgeſetzte, bey ſonſt zu gewarten habender Strafe und Verantwortung, davon ſogleich die ſchriftliche Anzeige bey dem Oberamt und Phyſicat machen ſollen, wo ſodann der Phyſicus wegen Beſorgung der Kranken und Vorſchrift derer dienlichen Arzney-Mittel die ohngeſäumte Veranſtaltung zu machen, ſich auch wo möglich, und wann es die Krankheit erfordert, ſelbſt an den Ort unverzüglich zu verfügen hat. Es iſt alſo dieſes behörig zu eröfnen, und daß dieſer Verordnung nachgelebet werde, behörige Sorge zu tragen. Decretum Carlsruhe den 10. Oct. 1767.

Nro CCXXVII.

Baden-Durlach.

Verordnung, die Anweiſung der Unterthanen zu den ordentlich beſtellten Aerzten und Ableitung derſelben von Pfuſchern in Arzney- und Heilungs-Sachen.

d. d. Carlsruhe, den 10. Oct. 1767.

Man hat dahier mehrmahlen mißfällig zu vernehmen gehabt, wie die Unterthanen mehrentheils gewohnet ſeyen, ſich bey äuſſerenden Krankheiten ein mehrers Vertrauen auf Scharfrichter, Quackſalber, Bader, Hebammen, auch abergläubiſche Mittel, als berufene und erfahrne Medicos, zu ſetzen. Wie ſich nun die ſchädliche Folgen davon in der Erfahrung genugſam gezeiget haben: Alſo ergehet an das Oberamt und Specialat hierdurch der Befehl, ſämtliche Pfarrer anzuweiſen, daß ſie die Unterthanen von dem Vertrauen auf vorberührte Perſonen bey einer jeden ſchicklichen Gelegenheit, beſonders aber bey einreiſſenden Seuchen, abzuziehen, und hingegen zum Gebrauche derer ordentlichen Phyſicorum und anderer Licentiam practicandi habenden Medicorum anzuweiſen, ſorgfältig trachten ſollen; wobey denenjenigen

Pfarrern, welche ſelbſten ſich von der Schädlichkeit derer Empiricorum mehrers überzeugen wollen, des berühmten Medici Tissots vortrefliches Buch, nehmlich der Unterricht vor das Landvolk, wovon die neueſte Edition im laufenden Jahr heraus gekommen, zu gutem Nutzen dienen kan. Insbeſondere aber hat das Oberamt und Specialat darauf Acht zu tragen, daß, wie ſchon mehrmahlen geſchehen, keine Weibs- oder andere der Sache unerfahrne Perſonen arzneyen, es geſchehe vor Geld, oder ohnentgeltlich austheilen mögen, und ſind übrigens die dargegen handlende zu conſtituiren, und das Protocoll zur Beſtrafung anhero berichtlich einzuſenden. Decretum Carlsruhe den 10. Oct. 1767.

Nro CCXXVIII.

Baden-Durlach.

Einſendung der Jährlichen Todten-Liſten.

d. d. Carlsruhe, den 10. Oct. 1767.

Andurch wird verordnet, daß, da ohnehin, ſo oft jemand ſtirbt, deſſen Nahmen in das Todtenbuch eingetragen, und bey denen Leichen-Predigten die Perſonalien abgeleſen werden, worinn die Krankheit und der gebrauchte Arzt bemerkt zu werden pflegen, ein jeder Pfarrer bey jedem Todes-

fall in der Pfarrey einen Auszug aus dem Todtenbuch, bey welchem, auſſer dem Nahmen der verſtorbenen Perſon und deren Alter, auch die Art der Krankheit, und was für ein Medicus dabey gebraucht worden, zu bemerken iſt, fertigen, und längſtens 3 Tage nach dem Ableben jeder Perſon, es ſeye ſolche ein Kind oder erwachſen, in dem Land oder auſſer dem Land gebürtig, an das Oberamt und Specialat einſenden ſolle. Welche Berichte ſodann mit Aufſetzung des præſentati dem Phyſicat zuzuſtellen, von ſolchem gleichfals zu präſentiren, in eine Conſignation gleichbalden einzutragen, und erſagtem Phyſicat alljährlich auf Weyhnachten, nebſt der Conſignation, damit ſolche mit denen Tabellen über die Ab- und Zunahme, auch über die Zahl des Volks conferirt, und in wie ferne jeder Pfarrer und Vorgeſetzter das vorſtehende ordentlich beobachtet habe, erſehen werden könne, anhero einzuſenden, bey ſich daraus zeigenden Contagionen aber die deßfalß erlaſſene Verordnungen gleichbalden zu beobachten ſind. Decretum Calsruhe den 10. Oct. 1767.

Anmerkung.

Faſt zu gleichen Vorſchlägen und nützlichen Erinnerungen hat uns ſchon eine Königl. Preußl. Verordnung ſ. oben pag 131 vom 7. May 1767. Gelegenheit gegeben, dahero wir uns hier auf ſelbige beziehen, und nur noch das einzige beyfügen, daß dieſe Todten-Liſten nach gegenwärtiger Hochfürſtl. Baden-Durlachiſchen Vorſchrift am füglichſten durch die Prediger jeden Orts aus denen Todten-Büchern aufgeſtellet, und an die Phyſicate über-

übergeben, von dieſen aber die weitere Berichte beygefüget und zum Sanitäts-Collegio eingeſendet werden können.

Nro CCXXIX.

Chur-Bayern.

General-Mandat, die Chur-Bayriſche Land-Manufactur der Wollenzeug-Waaren, derſelben Waaren Vorrath, und Verſchleiß, dann die auf die auswärtige derley Waaren erhöhete Conſumo Acciſe unter gewiſſen Bedingniſſen, betreffend.

d. d. München, den 13. Oct. 1767.

Maximilian Joſeph, Churfürſt ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſern lieben und getreuen Ständen, Inſaſſen und Unterthanen, beſonders aber allen inn- und ausländiſchen Kauf- und Handelsleuten, und überhaupt männiglich, denen dieſe Unſere Verordnung zu wiſſen nöthig, Unſere Churfürſtl. Huld und Gnade, und geben hiermit zu vernehmen, wasmaſſen es mit Unſerer dem geſamten Publico unterm 10. Sept. 1762. durch offenen Druck angekündigten, und zeither eyfrig betriebenen Land-Manufactur der Wollen-Zeugen, der ſich dargegen aufgeworfenen Beſchwehr- und Hin-

derniſſen ohngeachtet, unter Göttlichem Segen und Unſerer Handhabung, nun ſo weit gediehen, daß alle und jede Wollenzeug-Waaren, ohne Ausnahme, nicht nur in der erford.rlichen Güte und übrigen Qualität, ſondern auch in zureichender Menge, ſelbſt im Lande verfertiget werden können; wie dann von allen in der am Ende beygedruckten Nota enthaltenen Artickeln nunmehro ein ergiebiges Quantum vorräthig, und zum Verſchleiß bereitliegend vorhanden iſt.

Nachdem Wir nun in Rückerinnerung, daß eben durch dieſe Manufactur vor andern, ſo vielen tauſend Dürftigen ihr Erwerb und Nahrung verbeſſert, der ſchädliche Müßiggang ausgerottet, die ſo hochnöthige Bevölkerung Unſerer Landen befördert, und endlich auch der grundverderbliche Geldausfluß um Waaren, deren Erzeugung den Unſerigen gleichwohl, als auswärtigen Arbeitern, möglich iſt, in ſeinem mit der Zeit alles erſchöpfenden Lauf gehemmet werden möge, die Nothwendigkeit ganz wohl erkennen, welche da obwaltet, dieſer Unſerer Land-Manufactur zu einem, ſo viel möglich, ſicheren und gedeylichen Abſatz und Verſchleiß ihrer Waaren zu verhelfen: So ſind Wir entſchloſſen folgende zu dieſem Endzweck führende Puncten in Vollzug bringen zu laſſen. Nähmlichen und

1mo) Wollen Wir die auf die innländiſchen Wollenzeuge in Unſerer Mauth-Tarif de Anno 1765. ausgeſetzte Conſumo Acciſe dermaſſen erhöhert haben, daß dieſelbe von nun anfangend, in quadruplo oder vierfach eingebracht, mithin

vom Pfund anſtatt bisheriger 9. 15. 18. kr. fort an 36. kr. 1. fl. und 1. fl. 12. kr. ohnnachläßig erhohlt werden ſollen. Und weilen

2do) den Kauf und Handelsleuten von dieſen Waaren bis daher 20. pro Cent zum Tara-Abzug paßiret, ſohin wohlwiſſend das wenigere vor das mehrere zur Veraccißirung gebracht worden iſt; So wollen Wir dieſen den auswärtigen Zeugwaaren, zum Nachtheil Unſerer Land-Manufactur der Zeit zu ſtatten gekommenen unziemlichen Vortheil hiermit gleichfals eingezogen haben, wo folglich von allen fremden Zeugwaaren, wann ſie ausgepackt und ordentlich gewogen ſind, die jeden Articul betreffende Accise nach ſolchem Gewichte, ohne wegen der Bretteln, Pappier oder Bley und Spaget mehr einigen Abzug zugeſtatten, genau entrichtet werden muß. Damit aber

3tio) dieſe Unſere Accishöherung weder von Seite Unſerer Land-Manufactur als ein monopoliſcher Zwang mißbraucht, noch von den Kauf- und Handelsleuten als eine Urſache, den Preiß der Zeugwaaren zu Beſchwerde des Publici zu ſteigern, ausgegeben werden möge; So begeben Wir ſothaner Acciserhöherung alle diejenigen, welche gleich ſoviel Zeugwaaren von Unſerer Land-Manufactur abnehmen, als ſie von fremden Fabriquen beziehen wollen, alſo und dergeſtalten: daß demjenigen, welcher z. E. 50. Pf. Barcan bey Unſerer Land-Manufactur bezogen zu haben, ſich mittels gefertigten Atteſtats legitimiren kan, die Anſichbringung eines gleichen Gewichts Betrages von auswärtigen Barcan

can, gegen Entrichtung der alt-tarif-mäßigen Acciſe, von Seiten Unſerer Mauth- und Accis-Aemter zugeſtanden werden ſolle, maſſen Wir dieſe dahin anweiſen laſſen, die Höherung gegen Einziehung des Atteſtats, und deſſelben Adnumerirung im Conſumo-Manual, gleichwol in Nachlaß zu ſchreiben. Belangend

4to) diejenigen fremden Wollenzeug-Waaren, welche auf Unſere im Lande abhaltende Jahrmärkte zu feilem Verkauf geführt werden, wollen Wir zwar dieſelben, wie andere Marktgüther, en faveur der Marktfreyheit und zu Behuef des dabey intereſſirten geſamten Publici, beym Ein- und Austritt als tranſito behandlen zu laſſen fortfahren: womithin dasjenige, was nicht verkauft wird, weiter nichts, als die bloſe Tranſito-Mauth, zu entrichten haben ſolle.

Was aber an fremden Wollenzeugen auf den Märkten im Lande verkäuflich an die Krämer oder Landleute abgeſetzt wird, davon kommt von nun an, neben der Conſumo-Mauth, auch die auf das Quadruplum erhöherte oder vierfache Conſumo Acciſe, mit gleichmäßiger Beobachtung deſſen, was der Tara halber oben vermelt, ohnnachläßig zu erhohlen. Es wäre dann, daß

5to) der den Markt mit fremden Zeugwaaren frequentirende Handelsmann bey Unſerer Land-Manufactur ingleichem einige Zeugwaaren erhandelt, und an ſich gebracht hätte; dann auf ſolchen Fall bewilligen Wir hiermit, daß von ihm eben ſo viel

frem-

fremder Waare, als er der Sort und dem Gewicht nach von der Land-Manufactur bezogen, auf beygebrachte Atteſtation, die Accisböherung erlaſſen, und allein die einfache bisherige Conſumo Acciſe erfordert werden ſolle.

6to) Erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß bey den wiederum auſſer Lands gehenden fremden Wollenzeug-Waaren, wovon die erhöherte Conſumo Acciſe bezahlt worden, der Rückzoll gleichwol anderſt nicht als in ſimplo, nehmlich nur nach 9. 15. 18. kr. vom Pfund ſtatt haben, und andergeſtalten von Seiten Unſerer Mauth-Aemter nicht berechnet, noch erſtattet werden ſolle; maſſen ſich diejenigen, welche ſich der Waaren Abnahme bey Unſerer Land-Manufactur ganz entſchlagen, den Verluſt der übrigen 3. Quart der bezahlten Conſumo Acciſe billig ſelbſten beyzumeſſen haben. Wie ſich dann auch von ſelbſten verſtehet, daß von all dergleichen wieder ausführenden fremden Waaren, neben der treffenden Eſſito-Mauth, auch die tarif-mäßige Eſſito Acciſe bezahlt werden müſſen. Dahingegen paßiren

7mo) die Land-Manufactur-Waaren zum auswärtigen Verkauf hinaus ſowohl, als im Fall nicht beſchehenen Verſchleißes von den Märkten wieder herein, gegen alleiniger Bezahlung der reſpective Eſſito und Conſumo-Mauth, ſohin frey von aller Accis-Anforderung, in der Vorausſetzung jedoch, daß die Waare als Land-Manufactur-Waare aus der zweyfachen Stemplung, und dem gedruckten Umſchlage richtig zu erkennen ſtehe,

geſtal-

geſtalten auſſer deſſen, wie auch, wann es um nicht mehr ganze, ſondern um ſchon angeſchnittene Stücke, oder gar um bloſe Reſten zu thun, einige Befreyung von der Acciſe weder herein noch hinaus Platz greifen ſoll.

8vo) Haben alle diejenigen, welche von nun an rohe Zeugwaaren, die im Lande gemacht ſind, färben oder appretiren zu laſſen gedenken, ſolchen Endes willen ſich an die Land-Manufactur zu wenden, als welche ſie nach Verlangen, und um billigen Preiſe, mit Farb und Appretur bedienen kan und wird. Wann aber bey allem deme jemand lieber auſſer Lands ſich eine Landwaare färben und zurichten laſſen will: ſolle er davon bey der Ausfuhr die treffende Elito-Mauth und Acciſe, dann bey der Wiedereinfuhr die Conſumo-Mauth, zuſamt der, wie obſteht, erhöherten Conſumo-Acciſe, zu entrichten ſchuldig und gehalten ſeyn.

9mo) Werden Wir zu allen Zeiten darob halten, daß bey Unſerer Land-Manufactur der Wollenzeugen die Waaren in einer vorzüglichen Güte, behörigen Luſtre, und um billige Preiße zu des Publici genüglicher Bedienung zu haben ſeyn mögen. Solten aber wider die Qualität und Preiſe dieſer Landwaaren gegen beſſeres Unſer Vermuthen von je her billige Klagen entſtehen, wollen Wir ſolche bey Unſerem Commercien-Collegio auf das ſchleunigſte unterſuchen, und die Nothdurft fürkehren zu laſſen, imgleichen nie entſtehen.

Gleich-

Gleichwie nun hieraus jedermänniglich vor Augen lieget, daß Wir Uns zu dieſer gegenwärtigen Verordnung lediglich in der Abſicht entſchloſſen, um der Land-Manufactur die ohnumgängliche nöthige Unterſtützung angedeyhen zu laſſen, einem Geſchäfte, welches ſo viele tauſend meiſtens Hülf- und Nahrungsloſe Hände beſchäftiget, das Geld im Lande erhält, und den ſo hochſchätzbaren Fleiß Unſerer Unterthanen ermuntert; Alſo auch ſind Wir endlich

10mo) gänzlichen beglaubt, es werden ſich allforderiſt Unſere innländiſche Kauf- und Handelsleute dieſer Unſerer lediglich zu des Landes Beſten abzielenden Verordnung gehorſamſt fügen, und mit Beziehung der Wollenzeug-Waaren bey der Land-Manufactur all möglichen Vorſchub geben, ſohin das arbeitſame Landvolk vorzüglich nähren, und vermehren helfen, aller Contrebande aber, und auf die Vereitlung Unſerer landesväterlichen Intention abgeſehenen Practiquen ſich um ſo mehr enthalten, als Wir zum Voraus zu eines jeden Warnung nicht bergen, daß Wir Unſerem Commercien-Collegio in ſolchen Fällen, ſowohl mit Confiſcations- als andern Mauthordnungsmäßigen Straſen auf das allerſchärfſte zu verfahren, neuerlich aufgetragen haben, und im Bedürfnißfall nicht ſäumen würden, zu Behuf Unſerer Abſicht mit einer noch mehreren Schärfe zu Werke gehen zu laſſen.

Ge-

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 13. Oct. 1767.

Maximilian Joſeph Churfürſt ꝛc.

vt. Aloyſius, Fr-yher von Kreutmayr auf Offenſtetten.

(L. S.)

Maximilian von Vogl, Churfürſtl. Rath und Geh. Secretarius.

NOTA.

Diejenigen Wollenzeug-Waaren, welche bey der allhieſigen Land-Manufactur verfertiget werden, und in erforderlicher Güte, um billige Preiſe frey von aller Acciſe zu haben ſind.

Nro. 1.) Amiens, Carole, und alle dergleichen Wollenzeuge. 2.) Barcan, Cordonet, Gros di Napel, Ballacina, und alle derley Sorten. 3.) Bigirde, geblümt und glatte. 4.) Berrille, oder gedruckte türckiſche Flanelle, und dergleichen Frauen-Röcke. 5.) Blüſch von unterſchiedlichen Sorten. 6.) Caſſa. 7.) Calamank, geſtreifte. 8.) Cadiß, gewalkte und Stab-Cadiß. 9.) Camelot einfärbig, geſtreift und melirte. 10.) Chalon. 11.) Concent, Bourdons &c. oder Stückelzeuge. 12.) Crepon, geblümt und glatte. 13.) Crep des Dames. 14.) Cron-Raſch und alle andere Räſche. 15.) Etamine doppelte oder Eſtamine

Eſtamine. 16.) Everlaſteins und Struck. 17.) Etamine, Berliner. 18.) Felpen von allen Sorten. 19.) gedruckte Räſche, und dergleichen Frauen-Röcke von allen Farben. 20.) Griſet. 21.) Imperial, oder gedruckter Sarſch. 22.) Polemit. 23.) Quinet, oder Scapulier-Zeug. 24.) Sarſch de Nime, und Sarſch de Rome, einfache und doppelte. 25.) Rattin oder Wollen Attlas. 26.) Soy. 27.) Stotti. 28.) Tamis. Die Beutel-Tücher und all übrige Capi von Wollenzeugen ſind gleichfals daſelbſt zu haben.

Nro CCXXX.

Zweybrücken.

Verordnung, daß bey Strafe keine unzeitige Kälber gemetzelt werden, und ſolche wenigſtens 32. Pfund wiegen ſollen.

d. d. Zweybrücken den 15. Oct. 1767.

Da die Oberämter ad Regimen kommen laſſen, daß denen Inconvenienzien im Schlachten der jungen Kälber am beſten abgeholfen werden könnte, wann die Fleiſchbeſchauer gute Obſicht tragen, damit nicht allzujunge und unzeitige Kälber gemetzelt werden, auch darauf geſehen würde, daß kein Kalb, ſo nicht wenigſtens 32. Pfund wiegt, aus-

ausgehauen werde: So hat das Oberamt N. ſeines Orts die Verfügung zu ſtellen, damit hiernach ſich bey unausbleiblicher Strafe, geachtet werde. Zweybrücken den 15. Oct. 1767.

Regierung.

Anmerkung.

Da durch die Verſpeiſung unzeitigen und unreinen Kalbfleiſches allerhand Seuchen und Krankheiten unter den Menſchen verurſacht werden können; So wäre zu wünſchen, daß alle Policey-Aemter ſo ſorgfältig als im Zweybrückiſchen ſeyn, und dieſer Verordnung nachfolgen möchten.

Nur iſt hierbey zu erinnern, daß das Gewicht der ſchlachtenden Kälber wenigſtens auf 50. Pfund beſtimmt werden ſolte, meſſen ein Kalb von 32. Pfund ſelten über 8. Tage alt, folglich auch noch nicht rein und geſund ſeyn kan.

Nro CCXXXI.

Baaden-Baaden.

Verordnung, wegen Anbauung derer öd-liegenden Feldern und die darauf ertheilte Freyheiten.

d. d. Raſtatt, den 17. Oct. 1767.

August Georg, von GOttes Gnaden, Marggraf zu Baaden und Hochberg ꝛc. Ritter des Goldnen Vliesſes ꝛc.

Wir haben ſchon mehrmahlen mit Bedauren wahrgenommen, daß auf der ſogenannten Oberen und Untern Hard weitſchůchtige Striche Landes ganz öd- und unbebauet liegen, und nur zu einer nichts bedeutenden Huth-Wayd gebraucht werden; Nun dörfte wohl die Urſach deſſen die allzuweite Entlegenheit dieſer Felder von denen Dörfern, und daß die Beſſerung auf ſolche mit der auf ſolchen in 3. Tägen nicht ſo viel als bey nahe gelegenen Feldern verrichten könne; Wir haben dannenhero den gnädigſten Entſchluß gefaſſet, diejenigen, welche näher an dieſe bisanhero zu gemeinſamen Schaden öd gelegene Gegenden ſich anzubauen, und ſolche Gegenden Ordnungs-mäßig und wirthſchaftlich zu beſtellen gedenken, beſondere Freyheiten gnädigſt zu geſtatten, und zwar ſollen

1mo) dieſe ſich niederlaſſende Unterthanen die Frohnd-Freyheit genieſſen, und

2do) Uns von denen neu-ackerbar machenden Feldern keinen Zehenden abgeben. Auch

3tio) derley Felder, welche in der Schatzung nicht liegen, in keine gelegt, jene aber, welche mit dem Schatzungs-Belag ſchon behaftet, in ſolcher Schuldigkeit der beſſeren Ertragniß und höheren Werth ohngeachtet nicht erhöhet, und dann dieſelbe dieſe Freyheiten

4to) zwölf ganzer Jahr nach einander ſich zu erfreuen haben; Und endlichen

5to) aller mit jener Gemeinde, in weſſen Bann ſolche Güter vorhin gelegen, in nehmlichem Zuſammenhang verbleiben, ſofort als dahin gehörige Gemeinds-genoſſene Bürgere angeſehen, und zu allen Zeiten geachtet werden ſollen. Wir zweifeln nicht, wann dieſe Vortheile denen Unterthanen, beſonders aber jenen Eltern, welche mehrere Kinder haben, umſtändlich vorgetragen und begreiflich gemacht werden, dieſelben werden dieſe Unſere Landesväterliche Vorſorge dankbarlich erkennen, und ihren Kindern an Handen gehen; Wir verſehen Uns dahero, daß ihr dieſe Unſere gnädigſte Geſinnung zu befördern euch beſtens werdet angelegen ſeyn laſſen. Decretum ut ſupra.

Anmerkung.

Dergleichen ungebaute Felder mögen in andern Landſchaften eben als noch viele hin und wieder gefunden werden, die niemand etwas nutzen, da ſich doch manchmal noch ganze Gemeinden darauf anbauen und ernähren könnten.

Es iſt zu bedauern, daß man ſo viele Arme im fremde Reiche, um allda dergleichen Felder umzubrechen emigriren läſſet, da ihnen doch auf die nehmliche Art in ihrem Vaterland zu ihrem Unterhalt verholfen werden könnte, und wäre dahero zu wünſchen, daß in allen Ländern der Bedacht genommen würde,

Wie allen armen unbegütherten Unterthanen, durch die im Land befindliche wüſte und öde Güther nothdürftige Nahrung verſchaft, und dardurch dem Betteln ſowohl als dem Emigriren vorgebogen werden möchte.

Die Anſtalten hierzu dörften leicht vorzukehren, vor allen Dingen aber nöthig ſeyn, die Morgenzahl aller ſolcher Felder des ganzen Landes, und die Beſchaffenheit des Bodens, durch die Ober- und Forſtbeamte mittelſt Beyziehung eines Feldmeſſers, und jedes Orts Vorſtehere, gemeinſchaftlich unterſuchen, und in einer Tabelle, unter folgenden Rubriquen einberichten zu laſſen. a.) Der Nahme des Orts. b.) Der Nahme der Gegend, wo ſolch ödes Feld ſich befindet, ob ſolches eben, oder bergigt, ſteinigt, oder ſandigt ſeye? c.) Deſſen abgemeſſene Morgenzahl und wie viel davon d.) gutes, e.) mittelmäßiges f.) und wie viel ſchlechtes, g.) wie viel gar unbrauchbar, und ob h.) letzteres nicht mit einem in ſolches Erdreich tauglichen Gehölze anzubauen ſeyn möchte? i.) Wem der Platz eigenthümlich zuſtändig ſeye, k.) Warum er bisher ohngebaut gelaſſen worden, l.) Wie ſolcher am

leichteſten in Bau zu bringen. m.) Wie viel davon zu Aecker, Wieſen, Weinberg, und Waldung tauge. n.) Wann der Platz als eine Allmand einer ganzen Gemeinde, oder Privat-Perſon als ein Eigenthum zugehöret, wie ſelbige darzu gekommen ſeyen, und wie ſie ihr Eigenthum beweiſen können. o.) Ob und worzu ſie ſolchen Platz nöthig haben. p.) Ob ſolcher durch einen Anbau nicht beſſer als durch die vorige Eigenthümer benutzet werden könne. q.) Ob und wie viel Morgen davon entbehrlich ſeyen, und was die Gemeinde oder die Privati zur Schadloshaltung davor verlangen. r.) Wie weit ein ſolcher Platz von dem Dorfe, in deſſen Gemarkung derſelbe befindlich, gelegen. s.) Wie weit ein jeder ſolcher Plätze von dem andern, auf ſelbiger Gemarkung entfernet ſeye? t.) Ob Herrſchaftl. Waldungen in der Nähe befindlich, woraus denen ſich darauf anbauenden Perſonen mit dem erforderlichen Bauholz Handreichung geſchehen könne, oder wie weit ſolches transportirt werden müſſe? u.) Ob Steinbrüche auf der Gemarkung vorhanden, oder wie weit man zum nächſten Steinbruch habe ꝛc.

Würde eine Fürſtliche Renth-Cammer über alle dieſe Puncten belehret ſeyn; So ſolte es nicht ſchwer fallen, die weitere Maaßregeln, in Conſignirung der armen unbegütherten Unterthanen, die ſich gerne auf ſolche Weiſe anbauen würden, vorkehren, und denenſelben bis zum erſten Ertrag ihrer Felder einen täglich beſtimmten Zuſchuß zu ihrem Unterhalt ex piis Corporibus auf Wiedererſatz verſchaffen zu können.

Der Nutzen, der hieraus ſowohl vor alle arme Unterthanen und ſomithin zur Wohlfahrt des ganzen Landes entſpringen würde, brauchet keiner weiteren Erklärung, und der Landesherr, wann er auch die Güther ohnentgeltlich, und mit einer 10. Jährigen Freyheit austheilet, hernach aber nur von jedem Morgen einen gewiſſen leidentlichen Jährlichen Grundzinß und den Zehenden einziehen läſſet, wird ſeine Einkünften ebenfalß Jährlich um ein nahmhaftes vermehren.

Nro

Nro CCXXXII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung den Abſchoß mit Preußen und dem Biſchofthum Ermeland betreffend.

d. d. Berlin, den 18. Oct. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſerm ꝛc. Wir erſehen aus eurem gehorſamſten Bericht vom 14ten vorigen Monaths mit mehrerem, daß gewiſſe in 492. fl. 18. Gr. 11½. Pf. beſtehende Kampfiſche Erbgelder, zur Verſchickung an die verehlichte Schulzin zu Rößel im Biſchofthum Ermeland bereit liegen; Wir laſſen Uns gnädigſt gefallen, daß reſpectu einer zwiſchen Unſerm Königreich Preußen und dem Biſchofthum Ermeland vorhandenen alten Convention, dieſe Kampfiſchen Abſchoßgelder Abſchoßfrey aus Tilſit, nach nur gedachten Rößel verabfolget werden können, und befehlen euch zu dem Ende hiemit in Gnaden, den Tilſitiſchen Magiſtrat hiernach auf ſeinen Bericht zu beſcheiden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 18. Octobr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Finckenſtein. v. Herzberg.

An die Preußiſche Regierung.

Nro CCXXXIII.

Berlin.

Reſcript an die Preußiſche Regierung, den Abſchoß mit Preußen und Würzburg betreffend.

d. d. Berlin den 18. Oct. 1767.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König ꝛc. Unſerm ꝛc. Euern gehorſamſten Bericht in der Hartfuſiſchen Detrait-Sache vom 13ten vorigen Monaths, haben Wir erhalten. Wir geben euch darauf zur Reſolution, daß ihr an die Witwe Anne Regine Hartfuſin, gebohrne Göttingen, dieſe Erbgelder reſp. der 170. fl. 3. gr. und 45. fl. 15. gr. geringhaltigen Münz-Sorten, beſtehend, deducta decima, und nach beygebrachten Reverſalien de obſervando reciproco von Heiligenbeil nach Würzburg verabfolgen zu laſſen, und die Referenten hiernach beſcheiden könnet. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 18. Octobr. 1767.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Gr. v. Finckenſtein v. Herzberg.

An die Preußiſche Regierung.

Erſtes Regiſter

über

die in gegenwärtiger Sammlung enthaltene Reſcripten und Verordnungen, nach denen Ländern und Materien.

Zweyter Band.

Nro.	Länder.	Materie.
98.	Berlin.	Circulare an ſämtliche Chur-Märkiſche Aſſeſſores wegen Beſtrafung des Mißbrauchs der Poſtfreyen Sachen, d. d. 26. Mart. 1767.
99.	Mecklenburg.	Verordnung wegen des Service und Quartier-Weeſens, d. d. 28. Mart. 1767.
100.	Berlin.	Reglement, wie es für das künftige in Abſicht des Voti Illiteratorum bey den Magiſträten in Juſtitz-Sachen zu halten, d.d. 30. Mart. 1767.
101.	Berlin.	Verordnung wegen Verhütung des bisherigen Mißbrauchs bey Deſertions- und Præcluſions-Terminen, d. d. 31. Mart. 1767.
102.	Chur-Sachſen.	Verordnung wegen der Perſonen Baurenſtandes, ſo Handwerker erlernen wollen, d. d. 31. Mart. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
103.	Oranien-Naſſau.	Verordnung, das Verbott des Hauſirens betreffend, d. d. 2. Apr. 1767.
104.	Zweybrücken.	Verordnung, die Ablangung derer zum ſteinern Geſchirr und Porcellan benöthigten Steine, Sand und Letten betreffend, d. d. 4. Apr. 1767.
105.	Zweybrücken.	Verordnung, das Verbott mit Flinten auf dem Feld herum zu laufen, d. d. 4. Apr. 1767.
106.	Hanau.	Die Beſtrafung des Stupri und der Fornication betreffend, d. d. 9. Apr. 1767.
107.	Chur-Pfalz.	Verordnung gegen den Kinder-Mord, d. d. 9. Apr. 1767.
108.	Caſſel.	Militar-Reglement, was für Mannſchaft unter die Garniſons, und welche unter die Feldregimenter gezogen werden ſolle, d. d. 10. Apr. 1767.
109.	Chur-Pfalz.	Verordnung, welchergeſtalt die Spinnſtuben zu geſtatten ſeyen, d. d. 10. Apr. 1767.
110.	Chur-Bayern.	General-Mandat, die Befreyung der Bauers-Söhne und Knechte von Militar-Auswahl und Entlaſſung der Land-Capitulanten betreff. d. d. 11. Apr. 1767.
111.	Chur-Bayern.	Verbott, daß kein Gerber ausländiſches Leder ausſchneiden ſolle, d. d. 11. Apr. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
112.	Yſenburg.	Verordnung wegen der Bettel-Juden und Vaganten, d. d. 13. Apr. 1767.
113.	Chur-Bayern.	Verordnung wegen der auf das ausländiſche Leder beſtimmten Conſumo Acciſe, d. d. 15. Apr. 1767.
114.	Chur-Bayern.	Verordnung, die per Conſumo ins Land gehende Baumwollſtrick-Waare, und die auf dieſelbige erhöhete Conſume Acciſe, d. d. 15. Apr. 1767.
115.	Mecklenburg.	Verordnung nach vorbey gegangener Vieh-Seuche, d. d. 15. Apr. 1767.
116.	Chur-Bayern.	General-Pardon für die Deſerteurs und der Auswahl entwichener Bauern-Purſche, den 20. Apr. 1767.
117.	Würzburg.	Verordnung wider die ungebührliche Anmaſſungen von Accidentien derer Jäger und Forſtbedienten, d. d. 24. Apr. 1767.
118.	ChurSachſen.	Verbott aller gewaltſamen Werbung, d. d. 25. Apr. 1767.
119.	Caſſel.	Brand-Aſſecuranz-Ordnung, d. d. 27. Apr. 1767.
120.	Berlin.	Verordnung bey Verweigerung eines Eides aus einem Religions-Scrupel; Item wegen der Menoniſten- und Quäcker-Zeugen-Eyde, d. d. 28. Apr. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
121.	Baaden-Baaden.	Fürkehrungen zu Beyfangung des Diebs- und Rauber-Geſindels, d. d. 28. Apr. 1767.
122.	Caſſel.	Verbott aller Würfel- und Karten auch anderer Hazard-Spiele, d. d. 4. May 1767.
123.	Chur-Trier.	Verordnung gegen die aufwickleriſche Unterthanen, die ſich von der Cammer-Gerichts-Viſitation einen irrigen Begrif gemacht haben, d. d. 5. May 1767.
124.	Chur-Pfalz.	Verordnung wegen der, denen emigriren wollenden Unterthanen zu ertheilenden Vermögens-Atteſtaten, d. d. 5. May 1767.
125.	Berlin.	Die Viſitations-Berichte der geiſtlichen Caſſen und Unterbringung der Kirchengelder, d. d. 7. May 1767.
126.	Berlin.	Daß die Medici ihren Curſum in Berlin abſolviren ſollen, den 7. May 1767.
127.	Chur-Bayern.	Einſchärfung der Juſtizpflege, gegen jene, welche die Handelsleute und Handwerker durch Borgen und verweigerende Zahlung in Schaden ſetzen, d. d. 7. May 1767.
128.	Anſpach.	Aufmunterung zur Bienenzucht, den 7. May 1767.
129.	Chur-Pfalz.	Aufhebung des Droit d'Aubaine mit Frankreich, den 8. May 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
130.	Chur=Pfalz.	Beſtrafung der Freveln an denen, an Landſtraſſen ſtehenden Bäumen, d. d. 8. May 1767.
131.	Berlin.	Daß die Güter nicht über den halben Wehrt verſchuldet werden ſollen, den 11. May 1767.
132.	Würzburg.	Verordnung gegen die Tabacks=Contreb. d. d. 12. May 1767.
133.	Chur=Hannover.	Die jährliche Lebens=Scheine der Invaliden betreffend, den 15. May 1767.
134.	Chur=Bayern.	Daß alle Waaren und Güter zu denen Mauth=Aemtern gebracht werden ſollen, und keine Ungebühren geſtattet werden ſollen, den 15. May 1767.
135.	Chur=Pfalz.	Wie bey Anſetzung der Zoll=Defraudations=Strafen zu verfahren, den 15. May 1767.
136.	Berlin.	Privilegium für die Bergleute des Herzogthums Cleve, Fürſtenthums Mörs und Grafſchaft Mark, den 16. May 1767.
137.	Berlin.	Beſtimmung der Anzahl Juden, die ſich in groſſen und kleinen Städten aufhalten darf, den 19 May 1767.
138.	Chur=Pfalz.	Daß alle Exhibita auf gleichem Pappier übergeben werden ſollen, den 19. May 1767.
139.	Zweybrücken.	Daß zum Kalkbrennen zu Düngung der Aecker Erlaubniß einzuholen, den 19. May 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
140.	Chur-Pfalz.	Daß alle Zoll-Defraudations-Protocolla zur Fürſtl. Hofcammer zur Beſtättigung eingeſandt werden ſollen, den 22. May 1767.
141.	Mecklenburg.	Verordnung wegen der Miethzinße und Dienſtbotten, d. d. 25. May 1767.
142.	Berlin.	Reglement der Juſtitz-Aemter im Fürſtenthum Halberſtadt ꝛc. d. d. 28. May 1767.
143.	Chur-Pfalz.	Die Meiſterſtücke der Handwerker und dabey vorgehende Mißbräuche betreffend, d. d. 2. Jun. 1767.
144.	Chur-Pfalz.	Welche Supplicanten ſich vorerſt an ihre Oberämter wenden ſollen, d. d. 5. Jun. 1767.
145.	Chur-Bayern.	Die Beförderung der Landſpinnerey, und Abſtellung des Müſſiggangs, d. d. 6. Jun. 1767.
146.	Chur-Trier.	Aufhebung des Droit d'Aubaine mit Frankreich, d. d. 6. Jun. 1767.
147.	Mecklenburg.	Verordnung wegen des Viehhandels, d. d. 6. Jun. 1767.
148.	Berlin.	Das Durchtreiben des unreinen Schaaf-Viehes, den 9. Jun. 1767.
149.	Berlin.	Die Porto-Freyheit bey denen Poſtämtern, den 10. Jun. 1767.
150.	Berlin.	Extract, Schleſiſcher Bierbrau-Ordnung, d. d. 11. Jun. 1767.

151. Ber-

Nro.	Länder.	Materie.
151.	Berlin.	Decretum, daß die Städte ihre Abſchoßrechte exerciren mögen, d. d. 13. Jun. 1767.
152.	Berlin.	Verordnung über das Borgen der Adelichen, d. d. 16. Jun. 1767.
153.	Würtemberg.	Was bey dem Bruder-Tag der Schiffer- und Fiſcherzunft zu beobachten, d. d. 16. Jun. 1767.
154.	Chur-Maynz.	Abſtellung des Gaſſen-Bettelns, d. d. 17. Jun. 1767.
155.	Darmſtadt.	Feuer-Ordnung, d. d. 18. Jun. 1767.
156.	Berlin.	Das verbottene Schuldenmachen der Adelichen, den 20. Jun. 1767.
157.	Berlin.	Deßgleichen, d. d. 20. Jun. 1767.
158.	Berlin.	Deßgleichen de eod. dat.
159.	Chur-Pfalz.	Die Anpflanzung der Weyden den 20. Jun. 1767.
160.	Chur-Pfalz.	Alle Herrſchaftl. Raſch-Erforderniß ſolle bey der Frankenthaler Fabrique genommen werden, d. d. 20. Jun. 1767.
161.	Würtemberg.	Verordnung wegen der Fruchtzehendsverleyhung, d. d. 20. Jun. 1767.
162.	Berlin.	Verordnung an die Mindniſche Regierung wegen dem Schuldenmachen der Adelichen, d. d. 22. Jun. 1767.
163.	Berlin.	Abſchoß zwiſchen Preußen und Lüneburg, d. d. 22. Jun. 1767.

Nrô.	Länder.	Materie.
164.	Chur-Pfalz.	Renovation aller Herrſchaftl. Activ-Capitalien, d.d. 22. Jun. 1767.
165.	Berlin.	Die Einſammlung der Haus-Collecten, d.d. 23. Jun. 1767.
166.	Anſpach.	Verordnung wegen der Frühlingshuth auf denen Wieſen, und Verwandlung der Herbſt, zu Ohmet, und der Huthwäſen in gute Wieſen, d. d. 25. Jun. 1767.
167.	Baden-Durlach.	Abzugs-Freyheit gewiſſer ins Land ziehender Perſonen, d. d. 27. Jun. 1767.
168.	Chur-Pfalz.	Verordnung wegen der Cur-Köſten der im Urlaub verwundeten Soldaten, d. d. 3. Jul. 1767.
169.	Chur-Bayern.	Verordnung der Conſumo Acciſe auf ausländiſches Siegellack, d. d. 6. Jul. 1767.
170.	Berlin.	Die Atteſtirung der Rechtskräftigen Eheſcheidungs-Sentenzen, d. d. 9. Jul. 1767.
171.	Caſſel.	Beſtrafung der Garniſons-Soldaten in Civil-Sachen, d. d. 10. Jul. 1767.
172.	Berlin.	Erklärung der Reviſionen in bloſen Haverey-Sachen, d. d. 11. Jul. 1767.
173.	Berlin.	Die reciproque ohnentgeldtliche Ausfertigung der Expeditionen gegen Braunſchw. in Criminal-Sachen, d.d. 11. Jul. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
174.	Baden-Durlach.	Die Pfarr- und Schulmeiſters Wittwen-Caſſen-Verrechnung d. d. 11. Jul. 1767.
175.	Berlin.	Wegen Ausleyhung der Pupillen-Gelder, ingleichen die Hypothecken-Ordnung betreffend, d. d. 12. Jul. 1767.
176.	Berlin.	Die Ausfertigung der Hypotheckenſcheine und deren Eintragung d. d. 13. 1767.
177.	Berlin.	Wie es in Fällen circa ætatem minorennium & alienat. immobilium zu halten, wann die Rechte des Domicilii und rei ſitæ verſchieden ſind, den 13. Jul. 1767.
178.	Berlin.	Stemplung der Poſtfrey gehenden Sachen, d. d. 14. Jul. 1767.
179.	Baden-Durlach.	Verordnung gegen die Sauf- und Zechſchulden, d. d. 15. Jul. 1767.
180.	Baden-Durlach.	Die ungebührliche Friſt-Geſuche der Advocaten in Proceß-Sachen, d. d. 15. Jul. 1767.
181.	Baden-Durlach.	Verordnung in Zunft-Sachen die Rechnungs-Stell betreffend d. d. 15. Jul. 1767.
182.	Baden-Durlach.	Die Rechnungen in Zunft-Sachen betreffend, d. d. 15. Jul. 1767.
183.	Baden-Durlach.	Die Rechnungs-Rubrique Inngemein betreffend, d. d. 15. Jul. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
184.	Baden-Durlach.	Verbott Leibes-Arzeney zu treiben und feil zu haben, d. d. 15. Jul. 1767.
185.	Mecklenburg.	Verordnung wegen Transportirung der Viehhäute, d. d. 15. Jul. 1767.
186.	Chur-Bayern.	Verordnung den Leder-Ausſchnitt, und die Ausführung der nur halb verarbeiteten rohen Häute betreffend, d. d. 16. Jul. 1767.
187.	Würzburg.	Wiederhohlung des Verbotts der Tabacks-Contrebande, d. d. 16. Jul. 1767.
188.	Berlin.	Was die Advocaten bey denen Reviſions-Inſtantien an das Tribunal ratione der Koſten zu obſerviren haben, d. d. 17. Jul. 1767.
189.	Berlin.	Die zeitige Einfindung der Advocaten auf dem Collegien-Hauſe, und was ſie und ihre Schreibers weiter zu beobachten, d. d. 18. Jul. 1767.
190.	Chur-Bayern.	Den verbottenen Pferdhandel auſſer Lands betreffend, d. d. 18. Jul. 1767.
191.	Chur-Pfalz.	Abgeforderte Berichts-Erſtattung der bey jeder Beamtung incorporirten Gefäll-Orthſchaften, auch Beſchaffenheit der Gefälle, d. d. 18. Jul. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
192.	Chur-Pfalz.	Verordnung, was bey Zehend-verleyhungs-Protocollis zu beobachten, den 18. Jul. 1767.
193.	Braunſchweig	Verordnung wegen Beſtrafung der Wilddieberey im Weſer-Diſtrict, den 20. Jul. 1767.
194.	Chur-Pfalz.	Verordnung was dem Capitaine von dem confiſcirten Vermögen eines Deſerteurs bonificirt werden ſoll, d. d. 21. Jnl. 1767.
195.	Baden-Durlach.	Verordnung die Brandmarkung derer Vaganten und Diebe betreffend, d. d. 22. Jul. 1767.
196.	Berlin.	Wegen Anfertigung der Cantons-Liſten durch die Inspectores, d. d. 23. Jul. 1767.
197.	Berlin.	Wie die Zinßzahlung der Tabacks-Actien geſchehen ſoll, d. d. 23. Jul. 1767.
198.	Chur-Pfalz.	Verordnung wegen der Juden-Taſchen-Geleits-Admodiation, d. d. 24. Jul. 1767.
199.	Caſſel.	Wie es mit Vormundſchaften und der Aufſicht über milde Stiftungen gehalten werden ſoll, d. d. 24. Jul. 1767.
200.	Chur Sachſen.	Forſt- und Holz-Ordnung des Marggrafthums Oberlauſitz, d. d. 25. Jul. 1767.
201.	Chur-Sachſen.	Geſinde-Orduung des Marggrafthums Oberlauſitz, d. d. 25. Jul. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
202.	Berlin.	Reſcript gegen die Erkenntniſſe der Crayß-Richter, in Sachen zwiſchen 5. und 10. Rthlr., unter dem Nahmen einer Provocation zugelaſſenen Remedii, d. d. 30. Jul. 1767.
203.	Würtemberg.	Fourage-Reglement vor die Herrſchaftl. Pferde auf dem Lande, d. d. 1. Aug. 1767.
204.	Chur-Trier.	Taxe der Fuhrleuth, Schröder, Schergen, Sackträger und anderer Täglöhner, d. d. 4. Aug. 1767.
205.	Berlin.	Den fixirten Gehalt der Poſtillions, und die Reyhefahrt unter den Pferde haltenden Bürgern betreffend, den 5. Aug. 1767.
206.	Braunſchweig	Das betrügliche Haſpeln im Weſer-Diſtrict betreffend, d. d. 6. Aug. 1767.
207.	Baden-Durlach.	Verordnung die Anſtalten zu Wittwen- und Wayſen-Caſſen bey Zünften betreffend, d. d. 15. Aug. 1767.
208.	Berlin.	Die Præferenz der Feuer-Societäts-Caſſe, d. d. 17. Aug. 1767. nebſt der Brand-Aſſecuranz-Ordnung.
209.	Baaden-Baaden.	Verbott der Karten- Würffel- und Hazard-Spiele, d. d. 19. Aug. 1767.

210. Ber-

Nro.	Länder.	Materie.
210.	Berlin.	Verordnung der Mittel für die tolle Hunde, d. d. 20. Aug. 1767.
211.	Anſpach.	Verordnung gegen die vagirende Jäger-Purſche und ihre Exceſſen d. d. 26. Aug. 1767.
212.	Baaden-Baaden.	Verordnung gegen die von denen Juden beſchehende Aufkäufe geſtohlner Waaren, d. d. 1. Sept. 1767.
213.	Baaden-Baaden.	Verbott der Kohlen-Ausfuhr auſſer Lands, d. d. 7. Sept. 1767.
214.	Baden-Durlach.	Verordnung wegen Abzug von der Lach-Erben-Gelder, den 9. Sept. 1767.
215.	Braunſchweig	Den Einzoll und Acciſe von aus- und einländiſchem Brantewein, d. d. 10. Sept. 1767.
216.	Chur-Pfalz.	Die Einfuhr fremder Zitz- und Cottonwaaren betreffend, d. d. 11. Sept. 1767.
217.	Braunſchweig	Verordnung die Abwendung der Wild-Schäden betreffend, d.d. 14. Sept. 1767.
218.	Chur-Hannover.	Renovatio der Verordnung wegen des Salz-Debits in der Grafſchaft Hohenſtein, d. d. 15. Sept. 1767.
219.	Würtemberg.	Verordnung wegen der Eiſenwaaren, nebſt dem Preiß, d. d. 17. Sept. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
220.	Würtemberg.	Beförderung des weiteren Anbaues der Stadt Ludwigsburg, den 18. Sept. 1767.
221.	Baaden-Baaden.	Verordnung wegen Diſpenſation der ſich verheurathenden Unterthanen männ- und weiblichen Geſchlechts, den 19. Sept. 1767.
222.	Caſſel.	Verordnung wider das ſchädliche Borgen der Officiers, d. d. 22. Sept. 1767.
223.	Baden-Durlach.	Verordnung von der Strafe des Straſſenraubs, d. d. 26. Sept. 1767.
224.	Mecklenburg.	Verhalt der Schäfer bey eingeriſſenen Pocken oder Raude, d. d. 5. Oct. 1767.
225.	Braunſchweig	Verordnung daß durch Annehmung des Dienſtgeldes, der Fürſtl. Cammer Befugniß, den würklichen Dienſt zu fordern, niemahls verlohren gehr, d. d. 8. Oct. 1767.
226.	Baden-Durlach.	Verordnung in dem Medicinalweſen, d. d. 10. Oct. 1767.
227.	Baden-Durlach.	Anweiſung der Unterthanen zu beſtellten Aerzten und Ableitung von Pfuſchern, d. d. 10. Oct. 1767.
228.	Baden-Durlach.	Einſendung der jährlichen Todten Liſten, d. d. 10. Oct. 1767.

Nro.	Länder.	Materie.
229.	Chur-Bayern.	Land-Manufactur von Wollen-waaren, d. d. 13. Oct. 1767.
230.	Zweybrücken.	Verbott des Schlachtens unzeitiger Kälber, den 15. Oct. 1767.
231.	Baaden-Baden.	Das Anbauen öd-liegender Felder, und die darauf ertheilende Freyheiten, den 17. Oct. 1767.
232.	Berlin.	Abſchoß zwiſchen Preußen und dem Bißthum Ermeland, d. d. 18. Oct. 1767.
233.	Berlin.	Abſchoß zwiſchen Preußen und Würzburg, den 18. Oct. 1767.

Zweytes Regiſter,

über

alle in dieſem Bande vorkommenden Materien.

A.

Abſchiede der Dienſtbotten ſind höchſt nöthig und nützlich, 181

Abſchoß, ſ. Abzug-Rechte.

Abtreibung des Diebs- und Rauber-Geſindels im Baadiſchen, 117

Abzugs-Rechte, ſind denen Städten Königl. Preußiſcher Staaten vorbehalten, 284 zwiſchen Preußen und Lüneburg, 359 wer davon im Durlachiſchen befreyt iſt, 378 Würtembergiſche Unterthanen ſind davon befreyt, 379 von der Lach-Erben Gelder im Durchlachiſchen, 702 zwiſchen Preußen und Ermeland, 759 Preußen und Würzburg, 760

Accidenzien, was im Bißthum Würzburg denen Jägern und Forſtbedienten erlaubt oder verbotten, 66 ob die Gemeinden durch Abſtellung aller Jägerey-Accidenzien etwas gewinnen, 69 eines Juſtiz-Beamten im Halberſtädtiſchen, 207

Acciſe, von fremdem Leder in Bayern, 57 von Baumwollen-Strickwaar, 59 von Siegellack, 381

Actuarii, im Halberſtädtiſchen, 205 deren Accidenzien, 207 deren Wohnung, 217 ihre Beſtellung, 219

Adel, ſoll in Königl. Preußiſchen Staaten ſeine Güther nicht über die Helfte mit Schulden beſchweren, 146 dieſe Verordnung ſolte auf alle Unterthanen, auch in andern Staaten erſtrecket werden, 148 nähere Erläuterung jener Verordnung, 285 ferneres Verbott gegen das Schuldenmachen, 347 349 350 358

Advocaten, was ſie wegen der Deſertions- und Præcluſions-Termine beym Cammer-Gericht zu Berlin zu beobachten, 14 Einſchärfuug ihres Fleißes, 15 ſoll ihnen kein ungebührliches Friſt-Geſuch willfahrt werden, 436 was ſelbige in Preußiſchen Landen in Anſehung der Koſten zu obſerviren, 448 ihr zeitiges und fleißiges Einfinden auf dem Collegien-Hauſe, 450

Anagallis, deſſen Nutzen wider den tollen Hunds-Biß, 696

Anbauung, öder Felder, und darauf ertheilende Freyheiten, 755

Arme, wie ſelbigen durchgängig in einem Lande der nöthige Unterhalt zu verſchaffen, 249 307 Baden-Durlachiſches Beyſpiel hievon, 308 663 757

Arzney, ſolche feil zu haben, oder damit zu practiciren verbietet Durlach, 440 ingleichen Braunſchweig, 441 in wie fern das Verbott fremder Arzneyen gut ſeye, ibid.

Arzt, ſ. Medici.

Aſchen, ſoll wohl verwahret werden, 323

Aſſecuranz, in Waſſer- und Wetter-Schäden, Viehſeuchen, und Beraubungen ſind von gutem

Nutzen, 367 der Schiffsgüther, 392 bey entſtehenden Brandſchäden ſ. Brand-Aſſecuranz.
Auswahl, ſ. Militar-Auswahl.

B.

Baumwolle, deren Strickerey-Beförderung im Lande, durch erhöhete Conſumo Acciſe der ausländiſchen Strickwaar, 59 deren Spinnerey im Durlachiſchen, 308
Bau-Plätze, wann der Eigenthümer ſolche nicht überbauet, werden an den Meiſtbietenden verkauft, 85
Baurenſtand, in wiefern demſelben in Sachen ein Handwerk zu lernen erlaubt, 16
Bäume, Chur-Pfälziſche Beſtrafung derer Frevel an ſolchen an Landſtraſſen, 145
Beamte, was ſie in Heſſen wegen der Werbung zu beobachten, 37
Bergleuthe, deren Privilegium im Cleviſchen, Meurs und Märkiſchen 157
Berichte, derer Beamten zu denen Suppliquen ſind ſehr nothwendig, 235
Bettel-Juden, werden im Yſenburgiſchen nicht gedultet, 54
Betteln, Gaſſen-Bettel wird in Maynz abgeſtellt, 294 iſt nicht genug, ſondern der Armuth ein ander Nahrungs-Mittel dargegen zu verſchaffen, 307
Beyfangung, des Diebs- und Rauber-Geſindels im Badiſchen, 117
Bienen-Zucht, wird im Anſpachiſchen nachdrücklichſt empfohlen, 139 Vorſchlag zu deren Erreichung, 142

Bier-

Bier-Brau, Schleſiſche Verordnung, 280 fehlet gröſtentheils an einer ſtrengen Aufſicht über dergleichen gute Ordnungen, 283 Bierbrauer ſollen bey dem Malzdörren wegen Feuers-Gefahr behuthſam ſeyn, 323

Blombirung der Baumwollen Strickwaar, wie ſolche in Bayern vorgenommen wird, 59

Borgen, Juſtitzpflege dagegen in Bayern, 135 derer Adelichen in Preußl. Staaten, 285 denen Heſſiſchen Officiers ſoll nichts geborgt werden, 731 wie in dieſem Fall eine Milderung zu treffen, 733

Bottenlöhne, bey denen Halberſtädtiſchen Juſtitz-Aemtern 219

Brachfeld, deſſen Anbau über Sommer, iſt der Winterſaat und der Schafzucht ſchädlich, 465

Brand-Aſſecuranz, wird in Heſſen aufgerichtet, 83 iſt denen Unterthanen ſehr nützlich, 101 ob ihnen der Beytritt zur freyen Wahl zu ſtellen, 102 ob die Taxation des Wehrts zu beſchrenken ſeye, ibid. wie der Brandſchadens Beytrag zu beſtimmen, 104 ob bey Brandſchäden eine Ausnahm ſtatt finde, 104 ob unverbrennliche Bauſtücke von dem Anſchlag des Wehrts abzuziehen, 105 ob Feuer-Werkſtätte höher zu taxiren, 105 eine Brand-Aſſecuraz-Caſſe iſt mit einem Lombard oder Leyhe-Banco vortheilhaft zu verbinden, 105 hat im Preußl. das Jus præferentiæ, 667 Preußl. Aſſecuranz-Ordnung, 668 Erforderniſſen einer guten Aſſecuranz-Ordnung, 690

Brandmarkung, derer Vaganten und Diebe, auch deren Wegſchaffung über die Grenzen, 534 verſchaffet

ſchaffet dem gemeinen Weſen noch keine Sicher⸗heit, 536
Brand⸗Steuer, iſt in Heſſen durch die Brand⸗Aſſecuranz gänzlich abgethan, 85
Brantewein, deſſen Verzoll⸗ und Veracciſirung im Braunſchweigiſchen, 703
Brennholz, durch Geſtattung der Spinnſtuben wird in einem Staat zur Winterszeit viel er⸗ſpahrt, 40
Brod⸗Herrſchaften, was ſelbige gegen ihr Geſinde im Mecklenburgiſchen zu beobachten, 178
Bruchſchneider, 441
Burgermeiſter dirigende, ſollen in Preußen alle beym Magiſtrat vorkommende Sachen erbrechen, prä⸗ſentiren, und zum Vortrage zuſchreiben, 8 zu Juſtitz⸗ und Proceß⸗Sachen ſind beſondere Bur⸗germeiſter beſtellt ibid.

C.

Cantons⸗Liſten, wie die Königl. Preußl. Inſpecto⸗res ſolche fertigen müſſen, 536
Cammer⸗Gerichts⸗Viſitation wird im Trieriſchen publicirt, 124
Camine, was dabey in Acht zu nehmen, 314
Caminfeger, was ſelbigen oblieget, 317
Capitalien, Chur⸗Pfalz läßt eine General⸗Reno⸗vation ſeiner Cammer⸗Activ-Capitalien vor⸗nehmen, 360 was zu Sicherſtellung dergleichen Herrſchaftl. Capitalien nöthig ſeye, 362
Capitulanten werden in Bayern von denen Regi⸗menter entlaſſen, 42

Caſernen, wie zum Theil deren Leinwand Erforderniß zu erhalten ſeye, 32
Cataſtra, der Brandſteuern, wie ſolche in Heſſen eingerichtet werden ſollen, 87
Collecten, deren Einſammlung in Preußl. Staaten 365
Confiſcation, des Vermögens derer Deſerteurs, ob und wie weit ſolche in Rechten gegründet ſeye, 508 Hanauiſche Verordnung deßwegen, 512
Cotton, die Einfuhr deſſelben in Pfälzl. Lande, 705
Creditweſen, wird durch eine gute und ſichere Hypothecken-Ordnung und richtige Hypothecken-Bücher zur Aufnahm des Commerce erhalten, 409 Credit-Bücher ſind noch vorzuziehen, 413
Criminal-Sachen, derer reciproque Expeditionen zwiſchen Halberſtadt und Braunſchweig, 393
Cur-Koſten der in Urlaub verwundeten pfälziſchen Soldaten, 380

D.

Deſerteur, was von deſſen confiſcirtem Vermögen dem Capitain in Churpfalz bonificirt wird, 507 ob denen Deſerteurs ihr Vermögen mit Recht confiſcirt werden könne, 508 Hanauiſche Verordnung, 512
Diebs-Geſindel, deren Abtreib- und Beyfangung im Baadiſchen, 117 unzulänglicher Vorſchlag 119 beſſere Vorſchläge, 119 deſſen Brandmarkung im Durlachiſchen, 534
Diebſtahl, Strafe deſſen bey entſtandenem Brand, 336

Dienſtbotten, was ſelbige gegen ihre Herrſchaften im Mecklenburgiſchen zu beobachten, 178 deren Abſchiede ſind höchſt nothwendig und nützlich 181 in der Oberlauſitz, 613
Dienſt-Geld, im Braunſchweigiſchen, 737
Droit d'aubaine, wird zwiſchen Frankreich und Chur-Pfalz aufgehoben, 142 Chur-Trier, 255
Düngung, ſ. Thüngung.

E.

Ehe, Diſpenſation derer ſich verehlichenden Unterthanen im Baadiſchen, 728 worauf dabey zu ſehen, 728
Eheſcheidung, was die Prediger bey dergleichen Sentenzen zu beobachten, 383
Eiſenhandel im Würtenbergiſchen, nebſt deſſen Preyſen, 714
Emigranten, in Churpfalz ſoll keinem ein Vermögens-Atteſtat ertheilt werden, 126
Erbſchaften, der Fremdlingen in Frankreich werden an Churpfalz wieder ausgefolgt, 142 an Chur-Trier, 255
Erbzins-Rente, ſind in Heſſen ſchuldig, derley Gebäude bey der Brand-Caſſe aſſecuriren zu laſſen, 85
Exercitium der Land-Miliz in Bayern an Sonn- und Feyertagen, 44
Exhibita, müſſen in Churpfalz auf gleichförmigem Pappier übergeben werden, 171
Eyd, wann Juraturus ſich aus Religions-Scrupel deſſen weigert, 114

F.

Fabriquen, ob die Auflegung ſchwerer Impoſten ausländiſcher Waaren, die Fabricatur innländiſcher Producte allein befördere, 60

Färger, ſollen im Yſenburgiſchen keine Betteljuden und Vagabunden überſetzen, 54

Felder, öde, deren Anbauung und darauf genieſſende Freyheiten, 755

Feldregimenter, die Recroutirung derſelben in Heſſen, 37

Feuer-Eymer, in beſtändiger Bereitſchaft und guten Stand zu halten, 326

Feuer-Fahnen, wann ſolche auszuhängeu, 331

Feuerfangende Waaren, deren Verwahrung, 319 deren Verarbeitung, 320

Feuer-Gefahr, Strafe deren Verſchweigung, 329 Anſtalten nach gelöſchtem Brand, 338

Feuer-Handwerker, wie ſelbige in Anſehung der Feuers-Gefahr zu verwarnen, 315

Feuer-Leitern, und übrige Erforderniß in Vorrath zu haben, 326

Feuerordnung, des Fürſtenthums Darmſtadt, 313 kurze Regeln, welche jedem Hauswirth zu beſſerer Erinnerung ſeiner Obliegenheit ins Haus zu geben 343

Feuerſchau, wann und wie ſolche vorzunehmen, 316

Feuer-Spritzen, was dabey zu beſorgen, 325 336 Præmien dabey, 340

Findel-Häuſer, ob die Errichtung derſelben gut, und zu Steurung des Kinder-Mords unvermeydlich ſeye, 35

Fiſcher, was in Würtemberg bey ihrem Brudertag zu beobachten, 288
Fiſcherey, was Ordnungen und Geſetze dabey nöthig, 292
Flachs, das Röſten deſſelben in Fiſchwaſſern iſt der Fiſcherey ſchädlich, 293
Flinten, damit im Feld herum zu laufen wird im Herzogthum Zweybrück verbotten, 243 ob nicht eine Ausnahm der Perſonen dabey ſtatt finde, 24
Fornication deren Strafordnung in der Grafſchaft Hanau, 25
Forſtbediente, deren erlaubt- und unerlaubte Accidentien im Bißthum Würzburg, 66 Obliegenheit derer im Weſer-Diſtrict wegen Wilddieberey, 469
Forſtordnung der Oberlauſitz, 560
Fourage, Würtembergl. Reglement für die Herrſchaftl. Pferde auf denen Landreiſen, 648
Fruchtzehenden, wie deren Verleyh- oder Verpachtung vorgenommen werden ſoll, 355 was Churpfalz verordnet, 461 Erforderniß eines Verpachtungs-Protocolli, 462
Fructus Jurisdictionis im Halberſtädtiſchen, 206
Frühlingshuth auf denen Wieſen wird abgeſtellt, 368
Fuhrleuthe, Beſtimmung ihres Lohns in Trier, 654

G.

Garniſon, die darin befindliche Subaltern und Unterofficiers auch Gemeine ſollen ihre Quartiere nur auf Monathzeit miethen, 5 wie deren Regimenter

ter

ter in Heſſen recroutirt werden ſollen, 37 deren Muſterung wird allda auf 6. Jahre feſtgeſetzt, 38 Beſtrafung der Heßiſchen Garniſons=Soldaten in Civil=Sachen, 385.
Gaſſen=Bettel, ſ. Betteln.
Gauchheil, deſſen Nutzen wider den Tollen=Hunds=Biß, 696
Gebäude, alle Herrſchaftliche in Heſſen ſind unter der Brand=Aſſecuranz begriffen, 85 ſollen nicht zu nahe an einander gehengt werden, 319
Gefälle, Churpfalz verlangt von jeder Beamtung Bericht darüber, 458 auf welche Weiſe ein ſolches General=Verzeichniß einer Fürſtl. Cammer groſſen Vortheil verſchaffen könne, 459
Geiſtliche Caſſen im Churmärkiſchen, 128
Gerber, dürfen in Bayern kein fremdes Leder ausſchneiden, 52 fremder Lederhandel der Gerberey iſt ſchädlich, ibid.
Gerichtsdiener, deren Beſtellung, 222
Gerichts=Einkünfte im Halberſtädtiſchen, 209
Gerichts=Expedition im Halberſtädiſchen, 205
Gerichts=Gebühren im Halberſtädtiſchen, 205
Gerichtspflege und Gerichts=Tage im Halberſtädtiſchen, 200
Geſinde, was ſelbiges im Mecklenburgiſchen zu beobachten, 178 deſſen Abſchiede ſind nothwendig und nützlich, 181 Ordnung für daſſelbe in der Oberlauſitz, 613
Geſindel, verdächtiges nicht zu beherbergen, 324
Geſtohlne Waaren, daß ſolche von denen Juden nicht erkauft werden, iſt beſondere Aufſicht nöthig, 699

Gränzen, zwiſchen dem Reſſort der Juſtitz⸗ und Pacht⸗Beamten im Halberſtädtl. 202 der letz⸗tern Concurrenz, 203 was ſelbigen privative verbleibt, ibid.

Gyps, zur Düngung der Felder wird angerühmt, 173

H.

Häute des Hornviches und deren Transportirung, 442 Ausführung der halb verarbeiteten, 444

Halberſtädtiſches Juſtitz⸗Einrichtungs⸗Reglement, 181

Handel mit Hornvieh im Mecklenburgiſchen, 206

Handwerker, was bey denen Meiſterſtücken zu beob⸗achten, 231 Vorſicht derer, ſo Spähne ma⸗chen, in Anſehung der Feuers⸗Gefahr, 321 deren Zunftrechnung, 438

Hanf, das Röſten deſſelben in Fiſchwaſſern iſt der Fiſcherey ſchädlich, 293

Haſpeln, Zahl⸗ oder Schneller⸗Haſpel wird in Bayern eingeführt, 243 betrügliches Haſpeln im Weſer⸗Diſtrict, 661

Hauſiren, in denen Oranien⸗Naſſauiſchen Landen ohne beſondere Conceßion verbotten, 19 Lebens⸗mittel und Victualien ſind ausgenommen, 19 die freye Erlaubniß ſtehet der Aufnahme der Jahr⸗märkte gerade entgegen, 20 verurſachet das all⸗gemeine Verderben der Kaufleuthe, ibid.

Haus⸗Mieth, iſt in der Garniſon Schwerin denen Subaltern, Unterofficiers und Gemeinen, nur auf Monathkündigung erlaubt, 5 überhaupt daſelbſt, 176 dabey ſolte die Policey keinen übertriebenen Wucher und Steigerung geſtatten, 180

Haverey

Haverey, was ſolche ſeye, und deren Rechte, 388
Hazard-Spiel, ſind im Baaden-Baadiſchen verbotten, 693
Heurathen, der Soldaten ob es vortheilhaft oder ſchädlich, 77 wie deren Weiber und Kinder zu verſorgen, 80 ſ. Ehe.
Holzmangel, demſelben kan durch die Weydenpflanzung zum Theil geſteuert werden, 352
Holzordnung, des Marggrafthums Oberlauſitz, 560
Homagium, ſ. Huldigungs-Eyd.
Hornvieh, deſſen Handel und Umtreiben im Mecklenburgiſchen, 260 Transportirung deſſen Häute, 442
Huldigungs-Eyd, ob ſolcher denen mit Gewalt abzunehmen räthlich, deren Religions-Geſetze keinen Eyd erlauben, 116 was ſolcher bedeute, und wer denſelben abzulegen ſchuldig, 509
Hunde, Veranſtaltung und Mittel gegen die tolle in Preußen, 695
Huren, werden gleichſam durch die Findelhäuſer privilegirt, 35
Hypotheck, auf Gebäuden, ſind bey Brand-Aſſecuranz-Anſtalten ſicher, 101 Erläuterung der Schleſiſchen Hypothecken-Ordnung, 400 Verbeſſerung des Hypotheck-Weſens, und Einrichtung der Hypothecken-Bücher, 409 wie in Pommern mit Ausfertigung derer Hypotheck-Scheine verfahren werden ſoll, 414

J.

Jäger, was ihnen im Biß-thum Würzburg für Accidenzien erlaubt, 66 deren Obliegenheit im Wer-

ſer-Diſtrict, wegen der Wilddieberey, 459 die vagirende ſollen nicht gedultet werden, 697
Jahr-Märkte, auf deren Aufnahm iſt ſorgfältig zu ſehen, 20
Illiterati bey denen Magiſtraten, in welchen Fällen ſie ſich des Votirens in Juſtitz-Sachen enthalten ſollen, 9 wann ſie conſultando zu votiren, ibid. wann ſie als artis periti anzuſehen, 10 ſoll ihnen aber an dem Antheil ihrer Gerichtsgebühren gleichwohl nichts entzogen werden, 11
Invaliden, im Hannöveriſchen haben die Prediger jährlich deren Lebensſcheine einzuſenden, 150
Inventuren, bey Vornehmung derſelben ſind die ſogenannte Umlaufs-Zettel von gutem Nutzen, 399
Juden, Reglement wodurch derſelben Anzahl in Königl. Preußl. Staaten beſtimmt wird, 169 deren Taſchen-Geleit in der Pfalz, 546 nöthige Vorſicht wegen deren Aufkauf geſtohlner Waaren, 699
Juden-Herberge, im Yſenburgiſchen ſollen keine Bettel-Juden, die nicht im Schutz ſtehen aufgenommen werden, 55
Jus-Prælationis haben die Brand-Aſſecurations-Beyträge in Heſſen, 96
Juſtitz-Aemter, deren Conſtituirung, 198 Schreib-Materialien und Botten-Löhne derſelben, 219 deren Viſitation, 223
Juſtitz-Beamte, deren Prærogativen, 199 deren Beſtallung und Inſtruction, ibid. deren Accidenzien, 207 deren Wohnung, 217 ihre Beſtellung, 119

Juſtitz-Bediente, ſollen ſich mit keinen andern Bedienungen abgeben, 221 in Anſehung der Advocatur limitirt, 242

Juſtitz-Sachen, wem ſolche in Preußen zu Abfaſſung der Decrete und Beſcheide überlaſſen ſind, 8 wann die illiterati ſich des Votirens dabey enthalten ſollen, 9

Juſtitz-Verfaſſung, Königl. Preußl., 7 Bayriſche gegen das Schuldenmachen und Borgen 135 Mißbrauch derer Termine, 138 Halberſtädtiſches Einrichtungs-Reglement, 181

K.

Kälber ſollen nicht unzeitig geſchlachtet werden, 753

Kalkbrennen zur Thüngung, darzu muß im Zweybrückiſchen um Erlaubniß angeſucht werden, 172

Kartenſpiele ſind in Heſſen verboten, 122 in Baaden-Baaden, 693

Kaufmanns-Waaren, was damit bey denen Mauthämtern in Bayern zu beobachten, 152

Kinder-Mord, wie ſolchem in Churpfalz vorgebogen werden ſolle, 32 wie ſolchem weiter zu ſteuren ſeyn möchte, 35

Kirchen-Guth, deſſen Verwaltung im Churmärkiſchen, 128 die Verwaltung und Rechnungs-Führung deſſelben durch Prediger taugt nichts, 130

Kirchen-Viſitations-Berichte im Churmärk. 128

Knappſchafts-Caſſe deren Einrichtung, 164

Kohlen, ſoll man wohl verwahren, 323 läßt Baaden-Baaden nicht auſſer Land führen, 701

Krankheiten, werden durch die Schmierereyen beym Bierbrauen verurſacht, 283 die einreiſſende ſollen durch die Prediger einberichtet werden, 741

Krebſe, mit Eyern zu fangen muß nicht geſtattet werden, 292
Kriegsdienſte, gezwungen ſind ſchädlich, 75
Kunkelſtuben, ſ. Spinnſtuben.

L.

Land-Fahne, iſt in Bayern durch die Auswahls-Befreyung nicht aufgehoben, 44
Landwirthſchaft, wie lang ein Bauern-Sohn in Sachſen zu ſolcher angehalten werden ſolle, ehe er ein Handwerk erlernen darf, 17
Lebensmittel gehören nicht unter das Verbott des Hauſirens, 19
Leder, fremdes darf in Bayern nicht ausgeſchnitten werden, 51 444 Conſumo Acciſe von fremdem Leder daſelbſt, 57
Leinewand, welchergeſtalten deſſen Erforderniß vor die Regimenter und Caſernen zu erhalten ſtehe, 32 249 deſſen Zeugung iſt das Verbott der Spinnſtuben ſehr hinderlich
Leyhe-Banco, ſ. Lombard.
Licht, Vorſichtigkeit damit in Scheuren und Ställen, 320
Lombard, kan mit einer Brand-Aſſecurations-Caſſe füglich und nützlich verbunden werden, 105
Ludwigsburg, deſſen weiterer Anbau, und ertheilende Privilegia und Freyheiten, 725

M.

Magiſtrats-Perſonen, deren Wahlrecht im Preuſſiſchen, 7
Majorey-Amt im Halberſtädtiſchen, 210

Manufacturen, ob die Auflegung ſchwerer Impoſten auf ausländiſche Waaren zu Beförderung der Fabricatur innländiſcher Producte allein hinlänglich ſeye, 61
Marktſchreyer, 441
Medicamentenhändler, 441
Medici, ſollen ihren Curſum zu Berlin machen, 131 ſolten gewiſſe Quartal-Berichte über ihre Patienten zum Collegio-Medico einzuſenden angehalten werden, 134 an ſelbige ſollen die Unterthanen angewieſen, und von Pfuſchern abgeleitet werden, 742
Medicinalweſen, Durlachiſche Verordnung, 741
Meiſter-Stücke, derer Handwerker in Churpfalz, 230 Mißbräuche dabey, und wie ſolchen vorzubeugen, 231
Mennoniſten, wann ſie ſich eines Eydes weigern, 114
Miethleute, was ſelbige bey Hausmiethen in Schwerin zu beobachten, 176
Militar-Auswahl, wird in Chur-Bayern abgeſtellt, 42 iſt eine Laſt, die den Unterthanen am meiſten drücket, 45 dem Landesherrn ſelbſt an ſeinen Einkünften ſchädlich, 47 wie ſtatt derſelben eine Recrouten-Caſſe zu errichten, 48 gezwungene Kriegsdienſte ſind ſchädlich, 75
Müßiggang, demſelben kan durch Einführung einer allgemeinen Landſpinnerey am füglichſten gesteuert werden, 249
Muſterung, der Heßiſchen Garniſons-Regimenter, auf 6. Jahre feſtgeſetzt, 39

N.

Nachtwächter, darzu ſolten tüchtigere Leuthe ausgeſucht, und zu ihrer Schuldigkeit beſſer angehalten

ten werden, 119 ſollen auf Feuers-Gefahr wohl Acht haben, 324 330
Nahrungsſtand, gewaltſame Werbungen ſind für denſelben höchſt nachtheilig, 76
Natural-Beſoldungen, was dabey zu bemerken, 460

O.

Oberämter, welcherley Supplicanten in Churpfalz an dieſe angewieſen ſind, 234
Occuliſten, 441
Oede Felder, deren Anbau und darauf ertheilende Freyheiten, 755
Officiers, ſoll in Heſſen nichts geborgt werden, 731 wie in dieſem Fall eine Milderung zu treffen, 733

P.

Pacht-Beamte im Halberſtädtiſchen, deren Gränzen gegen denen Juſtiz-Beamten, 202 deren Concurrenz, 203 was ihnen privative verbleibt ibid. fernere Concurrenz bey der Unterſchrift, 204
Päſſe von verkauftem Vieh, im Mecklenburgl. 264
Pappier, zu allen Exhibitis muß in Churpfalz gleichförmiges genommen werden, 170 iſt ein verborgenes Finanz-Mittel ſtatt des Stempel-Pappiers, 171
Pardon, für alle Bayriſche Deſerteurs der Regimenter, und der Auswahl entwichener Bauren-Purſche, 63
Paſſanten-Buch, ſolte unter allen Thoren in Städten eingeführt werden, 122
Pech-Pfannen, bey Feuersbrünſten anzuzünden, 333
Pferdhandel, verbietet Bayern auſſer Lands, 456 ob und wie weit ein ſolches Verbot nützlich oder ſchädlich vor den Staat ſeye, 457 Pocken,

Pocken, wann ſolche bey den Schaafen eingeriſſen haben, was der Schäfer zu beobachten, 705
Policey, ſolte bey Haußmieth-Contracten keine übertriebene Steigerung und Wucher geſtatten, 180
Porcellain, deſſen Manufactur wird in Zweybrück privilegirt, 22
Poſt, die Reyhefahrt unter denen Pferde haltenden Bürgern im Preußl. eingeführt, 660
Poſt-Controlen haben in dem Churmärkiſchen aufgehört, 4
Poſt-Freyheit, was denen Predigern im Chur-Märkiſchen paßiret, 3 wem ſelbige in Berlin zu ſtatten komme, 276 deren Stemplung, 432
Poſtillions, werden im Preußl. auf einen fixirten Gehalt geſetzet, 660
Prediger, was ihnen im Chur-Märkiſchen Poſtfrey paßiret, 4 deren Obliegenheit in Verwaltung der Kirchengüther, 126 im Hannöveriſchen haben ſelbige jährlich die Lebensſcheine von denen Invaliden einzuſenden, 150 ſollen im Durlachiſchen die einreiſſende Krankheiten einberichten, 741
Proceß-Sachen, wem ſolche in Preußen zu Abfaſſung der Decrete und Beſcheide überlaſſen ſind, 8 wegen der Deſertions- und Præcluſions-Termine beym Cammer-Gericht zu Berlin, 15 ungebührliche Friſt-Geſuche, 436 zugelaſſenes Remedium unter dem Nahmen einer Provocation bey denen Erkenntniſſen der Preußl. Crayßrichter, 647
Pupillen, wie deren Gelder auszuleyhen, 400 wie im Preußl. die Volljährigkeit in Anſehung der unbeweglichen Güther zu beurtheilen, wann die Rechte des Domicilii und rei ſitæ verſchieden ſind, 431 Verord. in Heſſen, 551

Q.

Quäcker, wann ſie ſich eines Eydes weigern, 114
Quartal-Berichte, ſolten die Aerzte zum Collegio Medico über ihre Patienten zu erſtatten haben, 134
Quartiers-Weſen im Mecklenburgiſchen, 5

R.

Räuber, deren Abtrieb und Beyfangung im Baadiſchen, 117 vorgeſchlagenes unzulängliches Mittel, 119 beſſere Vorſchläge, 119
Raſch, deren Erforderniß des Pfälzl. Hofs ſoll bey der Frankenthaler Wollen-Fabrique genommen werden, 353.
Raude, der Schaafe und die dabey ſpielenden Betrügerey, 274 wie ſich die Schäfer bey deren Einreiſſung zu verhalten, 735
Rechts-Sachen ſ. Juſtiz-Sachen.
Rechnungsweſen, dabey ſolten keine andere Belege als in Folio angenommen werden, 171
Recrouten, wie ſelbige in Heſſen erhoben werden ſollen, 37 wie eine Recrouten-Caſſe ſtatt der Militar-Auswahlen zu errichten, 48 wie ſolche in genugſamer Anzahl und freywillig zu bekommen, 77
Regimenter, welchergeſtalten ihre Leinwand-Erforderniß zum Theil zu erhalten ſtehe, 32
Regiſtraturen, ſind bey Einführung eines gleichförmigen Pappiers in beſſere Ordnung zu bringen, 171

S.

Salz, deſſen Debit in der Grafſchaft Hohnſtein, 709
Sammel-Patenten werden mißbraucht, 366
Saufſchulden, Verbott dargegen im Durlachl. 434
Schröder, Schürgen und Sackträger Lohn-Taxe in Trier, 654

Schäfer, wie ſie ſich bey eingeriſſenen Pocken oder Raude zu verhalten, 735
Schaafe, das Durchtreiben der unreinen im Churmärkiſchen, 273 Betrügereyen bey vorgeblicher Raude derſelben, und wie denenſelben zu begegnen, 274 Verhalt der Schäfer bey eingeriſſener Raude oder Pocken, 735
Schieſſen, in Slädt und Dörfer verbotten, 324
Schiffer, was in Würtemberg bey ihrem Brudertag zu beobachten, 288
Schindeldächer, ſind nicht zu geſtatten, 314
Schneller-Haſpel, deſſen Einführung, Gebrauch und Nutzen in Chur-Bayern, 243
Schorſteine, was dabey in Acht zu nehmen, 314 deren öftere Auskehrung, 318
Schuldenmachen, Juſtitzpflege dargegen in Bayern, 135 des Adels in Preußl. Staaten, 347 349 350 358
Schul-Unterricht, ſoll denen Kindern um der Landwirthſchaft willen nicht entzogen werden, 17
Schwärmer-Werfen, in Slädt und Dörfer verboten, 324
Scortation, Hanauiſche Strafordnung deßwegen, 25 Unterſchied der Länder hierinn, 30 die nützlichſte Art der Abverdienung ſolcherley Strafen, 31
Seelen-Tabell, deren Jährliche Begreif- und Einrichtung, 537 iſt in vielem Betracht von groſſem Nutzen, 541
Seerecht, Hanſee-Slädtiſches, 389 Hamb. ibid.
Service-Weſen, im Mecklenburgl. 5
Siegellack, Chur-Bayriſcher Conſumo Accis davon, 381 Hannöveriſcher Fabrique Preiß, 382

eine

eine Canzley kan durch Ertheilung eines ſolchen Privilegii ſich beynahe ihre eigene Erforderniß verſchaffen, 383

Soldaten, ob das Heurathen derſelben vortheilhaft oder ſchädlich ſeye, 77 wie deren Weiber und Kinder zu verſorgen, 80 Cur-Koſten derer Pfälzl. in Urlaub verwundeten Soldaten, 380

Spiele, mit Würfel und Karten ſind in Heſſen verbotten, 122 im Durlachiſchen, 435

Spinnerey, dardurch ſolten alle Scortations-Straſen abverdient werden, 31 iſt ein Mittel zur Erhaltung der Soldaten-Weiber und Kinder, 80 wird durch ein General-Mandat in Bayern zu befördern getrachtet, 236 dadurch kan allen armen Unrerthanen ihre nothdürftige Nahrung verſchaft werden, 249 Baden-Durlachiſches Beyſpiel hievon, 308 darauf ſolte in Anſehung der Leinwandzeugung mehrere Rückſicht genommen werden, 662

Spinn-Stuben, welchergeſtalten ſolche in Churpfalz geſtattet ſind, 39 ſind einem Staat zur Leinwandzeugung ſehr nützlich, 40 gute Aufſicht dabey iſt höchſt nöthig, 41

Spinn-Taxe, Chur-Bayriſche, 244

Spionen, ſolten in unſichern Ländern zu Auskundſchaftung der Diebe gehalten werden, 120

Sporteln im Halberſtädtiſchen, 206 deren Regiſter, 210 deren Caſſe, 211 ihre Adminiſtration, 212 und Verwendung des Ueberſchuſſes, ibid.

Stall-Bediente, was ſelbige in Würtemberg in Anſehung der Herrſchaftl. Pferde auf dem Lande zu beobachten haben, 653

Steinern Geſchirr, deſſen Manufactur wird in Zweybrück privilegirt, 22
Steinſchneider, 441
Stempel=Pappier, in welchen Sachen man ſich im Chur=Märkiſchen deſſen zu bedienen habe, 3
Stiftungen, milde, was dabey in Heſſen zu beobachten, 557
Straſſeu=Raub, deſſen Beſtrafung mit der Todesſtrafe, 734
Strickwaar, der Baumwolle, deren Beförderung in Chur=Bayern, 59
Stroh=Dächer, verbotten, 314
Sturmläutten, bey Feuersbrünſten, 330
Supplicanten, in welchen Fällen ſelbige in Churpfalz an die Oberämter gewieſen ſind, 234
Suppliquen ohne Berichte des Beamten müſſen nicht angenommen werden, 235

T.

Tabacks=Actien, deren Zinszahlung, 543
Tabacks=Contrebande in Würzburg, 148 wiederhohlt, 446
Tabackrauchen, an gefährlichen Orten verbotten, 323
Tagelöhuer, deren Belohnung in Trier, 654
Taſchen=Geleit, ſ. Juden.
Taxe, derer Fuhrleute, Schröder, Schürgen, Sackträger und Taglöhner in Trier, 654
Taxation, des Weyrts bey der Brand=Aſſecurations=Caſſe in Heſſen, 88
Thor=Schluß, was dabey in Städten zu beobachten, 121
Thor=Schreiber, ſolten ein Paſſanten=Buch zu führen angehalten werden, 122 Thor=

Thor-Wächter, ſollen im Fürſtenthum Yſenburg keine Betteljuden und Vagabunden einlaſſen, 54 worzu ſelbige insgemein und hauptſächlich angehalten werden ſolten, 121
Thüngung, mit Kalch im Zweybrückiſchen, 172 mit Gypß ſoll beſſer ſeyn, 173
Todten-Liſten, müſſen im Durlachiſchen durch die Prediger jährlich eingeſandt werden, 743
Toleranz in Glaubens-Sachen, ob dadurch von einem verweigerten Zeugen-Eyd diſpenſiret werde, 115
Toll-Kraut, deſſen Nutzen wider den tollen Hunds-Biß, 697

V.

Vaganten, deren Brandmarkung im Durlachl. 534
Vermögens-Atteſtata, ſollen keinem emigriren wollenden Unterthanen in Chur-Pfalz ertheilt werden, 126 Confiſcationen, was einem Pfälziſchen Capitain davon bonificirt werden ſoll, 507
Victualien, ſind von dem Oranien-Naſſauiſchen Hauſier-Verbott ausgenommen, 19
Vieh, Mittel, wider den tollen Hund-Biß, 696
Vieh-Märkte, im Mecklenburgiſchen, 261
Vieh-Päſſe, wem und wo ſolche im Mecklenburgiſchen vorgezeigt werden ſollen, 264
Vieh-Seuche, was nach deren Aufhörung im Mecklenburgiſchen zu beobachten, 61 Vorſicht dabey 260 442
Vieh-Wayde, was dabey in Acht zu nehmen, 377
Vormundſchaften, was dabey in Heſſen zu beobachten, 557

Votiren,

Votiren, deſſen ſollen ſich die Illiterati bey Magiſtråten im Preußiſchen bey Rechts-Sachen enthalten, 9 in welchen Fållen ſie conſultando zuzulaſſen, ibid.

W.

Wåſen, deren Verwandlung in gute Wieſen, 372

Wahlrecht, der Magiſtrats-Perſonen im Preußl. 7

Weber, dnrch die Nachſicht ihrer Betrůgerey, wird die Leinwandzeugung denen Unterthanen entleydet, 299 Tabelle ůber die Garn-Erforderniß beym Zetteln, 251

Weberey, darauf ſolte zu Befőrderung der Leinwandzeugung mehrere Rückſicht genommen werden, 662

Weibsperſonen, wie mit denen wegen Schwangerſchaft verdåchtigen in Churpfalz verfahren werden ſoll, 33

Werbung, was die Beamten in Heſſen dabey zu beobachten, 37 deren Verfaſſung in Bayern, und darzu ausgeſetzter Fundus, 42 gewaltſame Werbung in Churſachſen verbotten, 70 Beſtrafung ſolcher Exceſſe, 72 gezwungene Kriegsdienſte ſind ſchådlich, 75 welchergeſtalt am leichteſten die nőthigen Recrouten zu erlangen, 77

Weyden, deren Pflanzung in Churpfalz, 351

Wieſen, Frühlingshuth auf ſelbigen iſt hőchſt ſchadlich, 369 Verwandlung der Herbſt in Ohmet-Wieſen, 372

Wilddieberey im Weſer-Diſtrict 468 Würtembergl. Verordnung, 474 deren Abwendung im Braunſchweigiſchen, 707

Windöfen, was bey deren Setzung zu beobachten, 322
Wittwen-Caſſe, derer Pfarr und Schuldiener im Durlachiſchen, was deren Verrechnung halber zu beobachten, 399 bey denen Handwerks-Zünften, 664
Wohnungen, was bey deren Vermiethung in Schwerin zu beobachten, 176
Wollenzeug-Fabrique in Bayern, 745
Würfel-Spiele ſind in Heſſen verbotten, 122 in Baaden-Baaden, 693

Z.

Zahl-Haſpel, ſ. Schneller-Haſpel.
Zahn-Aerzte, 441
Zettel, wie viel Garn zu denen beſtimmten Ehlen Leinwand erforderlich ſeye, in einer Tabelle, 251
Zinßzahlung, aus denen Preußl. Tabacks-Actien, 543
Zitz, die Einfuhr deſſelben in Pfälziſche Lande, 705
Zehrungen, bey Handwerks-Zuſammenkünften ſind zu beſchrenken, 438 bey Zehend-Verpachtungen ſind einzuſchrenken, 465
Zoll, die ſteinern Geſchirr und Porcellain-Manufactur in Zweybrück iſt davon befreyet, 22 wie denen Defraudationen in Bayern vorgebogen worden, 152 deren Beſtrafung in Churpfalz, 154 Defraudations-Protocolla ſind in Churpfalz einzuſenden, 174 ob ſolche bey allen Defraudations-Fällen angehe, 176
Zunft, was bey deren Rechnungswesen zu beobachten, 438 339 440 Anſtalten zu deren beſondern Wittwen- und Wayſen-Caſſen, 664 ſind nicht wohl thunlich, 666

Bayerische Staatsbibliothek München

XXX (2 Bde) IX.87
XXXX (4 Bde) V.89

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gegel, Georg Jakob

Georg Jacob Gegels, Herzoglich-Würtembergischen Hofraths und Residenten, auch Hochfürstlich-Hessen-Hanauischen Hofraths, Sammlung derer Kayserlichen, Chur- und Reichsfürstlich-Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten, welche in Regierungs- Justitz- Cameral- und Finanz- auch Synodal- Militar- Policey- Oeconomie- und Commerzien-Sachen, im Druck
Bd.: 2.

Franckfurt und Leipzig (1772)

J.germ. 68-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551161-5
VD18 80470440-001